Mac
32 R - 1

Busch

<366024223000011

Bayer. Staatsbibliothek

1848

Johann Georg Büsch's,

ehemaligen Professors zu Hamburg,

sämtliche Schriften.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Band.

Der Darstellung der Handlung, 1 – 4tes Buch.

Wien, 1813.

bei B. Ph. Bauer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Pränumeranten-Verzeichniß.

Altenburg.

Herr G. Heyer.

Amberg.

Herr J. Ant. Allich.
" Danhauser, K. Baier. Kreißkassirer.
" Graf Theod. von Dompierre.
" Andr. Fleischmann.

Annaberg.

" Carl Gerhard.
" C. G. Heunel.
" Chr. Fr. Söldner.

Arnstadt.

" Carl Kempf.

Auerbach.

" Joh. G. Müller, et Comp.

Augsburg.

" Bachmeyer, Professor; 5 Exemplar.
" Jac. Fr. de Bary.
" Ign. Bierling, aus Bamberg.
" J. C. Burkard, bei Hrn. Banquier Süßkind.
" Ign. Carli, Sohn; Banquier.

Herr J. F. Dietz, Banquier.
= Frz. Dittler, bei Hrn. Wohnlich und Frölich.
= Frd. Gerbel, bei Hrn. Lieberts Enkel.
= Frd. von Halder, Banquier.
= Geo. Hirschvogel, bei Hrn. Wohnlich und Frölich.
= C. Kielreuter, bei Hrn. Lieberts Enkel.
= R. Knoller, bei Hrn. Joh. Ant. Biolley.
= Er. Körber.
= Xav. Ant. Pfaffinger, bei Hrn. J. Fumasi.
= Plank und Krauß.
= Nic. Schmid, bei Hrn. Fumasi.
= Joh. Ludw. Schürer.
= Aug. Seligmann, Banquier.

Baireuth.

= Joh. Melch. Eissenbeiß.
= Frd. Carl Münch, d. Aeltere.
= Chr. Münch, d. Jüngere.
= J. Samelsohn.
= Isid. Sickel.

Bergen, an der Dunne, (im Königr. Westfalen.)

Herr Heinr. Dietr. Mertens.
= Carl Dan. Isenfee.

Botzen.

= Jos. Eberle, Buchdr. und Buchhändl. 5 Exempl.

Brody.

= Spiridon Docko.

Bromberg.

Herr C. G. Braun, Papierfabrikant.
" B. Geßner et Comp.
" D. Heyder.
" J. F. W. Köhler.
" Konaski.
" J. J. Kühlbrunn.
" Löwe et Comp.
" Gebr. Schickler.
" C. F. Sponholz.
" C. L. Weißflog.

Buchholz.

" Aug. Kunz.
" C. H. Heunel.

Budweiß, (in Böhmen)

" Joh. Kalwas.
" Franz Carl Leeb.
" Vinc. Newcklowsky.
" Ant. Conr. Nickl.
" Jos. Wunderlich.

Cottbus.

" C. F. Büttner.
" B. D. Cohn.
" Fr. Wilh. Liersch.
" Gottl. Heinr. Lobedan.
" Conr. Sam. Lobedan.
" G. Heinr. Lutze.

Herr G. W. Lutze.
= H. T. Miertzsch.
= C. F. W. Müller.
= Joach. Gottf. Ruff.

Crossen.

= Aug. Schade.

Danneberg, (im Königr. Westfalen.)

= Joh. Geo. Scholvien.
= Dan. Benjamin.

Danzig.

= A. W. von Bockelmann, d. Handl. befl.
= G. Th. Brandhoff, d. Handl. befl.
= K. H. Gottel, d. Handl. befl.
= J. W. Rebiger.
= H. Ziman.

Demmin, (in Pommern.)

= Deutschmann.
= Kollin.
= Joh. Carl Lobeck.
= Otto Gust. Lobeck.
= Joh. Pfeiffer.
= Schweiker, Kommerzienrath.

Döbeln

= Carl Benj. Päßler.

Eisenach.

Herr Geo. Gramlich.

Elbing.

" Joh. Ehrenf. Bröske, 2 Exempl.
" M. Dickmann.
" M. Isr. Rieß.
" Joh. Ferd. Thiel.

Erfurth.

" C. S. Unger, Doktor.
" C. W. Bonsack, Fabrikant.

Flensburg.

" H. L. Böhmer.
" H. C. Feldstedt, der Jüng.
" Heinr. Flügel.
" H. Th. Frieß.
" H. C. Hagen.
" H. C. Jensen, 2 Exempl.
" Pet. Jensen.
" J. P. Ingwersen.
" M. F. Jordt.
" J. Lorentzen.
" F. Momsen.
" N. Petersen, d. Jüng.
" H. Richtsen, Buchhalter.

Frankenberg.

" Leidholdt Amtsregistrator.

Frankenhausen.

Herr K. Fr. Hornung.

Frankfurt, an der Oder.

= Bautze, bei Hrn. G. G. Schnepel.
= C. R. T. Bothe, bei Hrn. Schreer's Wittwe und Sohn.
= J. N. Bueck, Stadtrath.
= C. G. Ehrenberg.
= M. E. Eiffe, bei Hrn. Schreers Wittwe u. Sohn.
= D. Franke, bei Hrn. C. H. Pauly u. Sohn.
= F. L. Goertz, Apotheker.
= P. L. Graff, Apotheker.
= Carl Herold.
= C. A. Herrmann, b. Hrn. Schreer's Wittwe u. Sohn.
= E. W. Klesel, bei Hrn. G. S. Deutsch.
= Klocke, bei Hrn. Schreer's Wittwe u. Sohn.
= M. Linau.
= C. Lutze, Stadtrath.
= C. L. Richter.
= E. F. Roth.
= Geo. Fr. Schenk.
= G. G. Schnepel, Stadtrath.

Freyberg.

= Carl Max. Bucher.
= Heinr. Engelschall.
= Joh. Sam. Göldner.
= Carl Fr. Hilliger.
= Ernst Fr. Richter.

Gera.

Herr Wilh. Ficker.
= Heinr. Franz.
= Jani, Doktor d. Medizin.
= J. C. Münch.
= Bernh. Osterhausen.
= Fr. Stark.
= Ernst Weber.

Gießen.

, G. F. Heyer, Buchhändl. 10 Exempl.

Glauchau.

= Wilh. Müller, bei den Hrn. Herrmann und Germar; 7 Exempl.

Gotha.

, J. G. Arnoldi und Söhne.
= Geo. Fr. Büchner.
= Geo. Faber, aus Spangenberg.
= Frank, Buchbinder.
= G. W. Koch.
= C. Steudel, Buchhändl. 5 Exempl.

Greiffenberg, (in Schlesien.)

= H. G. Blümel.
= Joh. Aug. Hausius.
= Joh. Gottf. Kluge.
= Chr. Frd. Zimmer et Comp.

Hirschberg, (in Schlesien.)

Herr C. H. Thomas, Buchhändl. 8 Exempl.

Hof.

" G. C. Krauß.

Kaiserswalde, (in Schlesien.)

" Ant. Häntschel.

Kaschau, (in Ungarn.)

" Sam. Lindtner.
" Jos. Rumi.
" Landerer von Fiskut, Buchhändl. 6 Exempl.

Landsberg, an der Warte.

" G. Bernhardi.
" Heinr. Brunkow.
" Dan. Fr. Bumcke.
" Geo. F. Bumcke.
" Joh. Theod. Flottmann.
" Sam. Fr. Koenig.
" Lazar. Lessers.
" Fr. W. Pflaume.

Langensalza.

" Leich und Günther.
" Chr. Fr. Weickert.

Leipzig.

" Fr. Weiß, bei den Hrn. Frege et Comp. 12 Ex.

Lemberg.

Herr Fr. Heinr. Bulla.
" Drianotti und Mainoni.
" Fr. Freund.
" Joh. Geyr.
" Frz. Rud. Honheißer.
" Joh. Nep. Justian.
" Joh. Klehß.
" Stanisl. Koszowsky.
" Greg. Lessar und Sohn.
" Valent. Marszyki.
" Joh. Wm. Milde.
" Fr. Aug. Müller.
" C. H. Pfaff, Buchhändl. 2 Exempl.
" Frd. Schubuth.
" Jos. Schuoller.
" Joh. Ant. Sikorsky.
" Jos. Stampfl.
" Ant. Wenzel.
" Joh. Jos. Wenzel.
" Frz. Ant. Zuccani.

Magdeburg.

" W. Heinrichshofen, Buchhändl. 18 Exempl.
" F. L. Pestorff.
" C. Söldener.
" Gebr. Teetzmann.

Meißen.

" Duyffig.

Herr Endlich.
" Piatti, Sprachlehrer.
" Rudolph.
" Zießler.

Münden, (im Fulde Dep.)

" Schläger, Prediger. 2 Exempl.

Nürnberg.

" Joh. Chr. Bayer.
" Heinr. Bub.
" Conr. Büttner.
" Scharrer und Amberger, 2 Exempl.

Passau.

" Frz. Xav. Fruhstorfer, Commis.
" Frz. Glaser, Commis.
" Andr. Kroiß, Commis.
" Joh. Geo. Wieninger.

Rostock.

Ein Ungenannter.

Rudolstadt.

Herr Joh. G. Wilh. Geier.
" Carl Wilh. Müller.

Salzburg.

" Atzwanger und Eidam.
" Jak. Gummer.

Herr M. E. Lehrenkrauß, Buchhalter
" Frz. Xav. Mangin.

Stargard.

" Dessow, Handlungsdiener.
" Haese, Lederfabrikant.
" Rosenthal.
" Schreiber.
" Silber.
" Weinrach.
" Wilke, Handlungsdiener
" Wilhelmy, Apotheker.

Stolpe, (in Pommern.)

" G. W. Adam.
" F. W. Arnold.
" J. F. Grunau.
" J. Kasischky.
" F. W. Masch, d. Jüng.
" L. Voerkelius.
" C. D. Waldow, Schloßapotheker.
" J. C. Wodtke.

Straubing.

" J. Heigl et Comp. Buchhändl. 12 Exempl.

Suhl.

" F. A. Böttger.
" Frd. Bornmüller.

Tondern.

Herr C. Richtsen, Justizrath.

Uelzen, (im Königr. Westfalen.)

" Heinr. Breese.
" J. Franck.
" S. Geist.
" Joh. Er. Hövermann.
" H. G. C. Krause.
" H. F. Lemke.
" Joh. Oehrens.
" Ludw. Wendland.

Wien.

" C. Schaumburg et Comp. Buchhändl. 2 Exempl.

Zerbst.

" C. Becker.
" C. F. Gelbke, der Jüngere.
" Phil. Hackenschmidt.
" J. G. Kayser.
" W. Wulff.
" Zier, Stadtapotheker.

Zwickau.

" F. C. Olnhausen.

J. G. Büsch's

theoretisch-praktische

Darstellung der Handlung

in ihren

mannichfaltigen Geschäften.

Nach

der dritten, vermehrten und verbesserten Ausgabe
mit Einschaltungen und Nachträgen von
G. P. H. Norrmann abgedruckt.

Erster Theil.

I—4tes Buch enthaltend.

Vorrede

zur dritten Ausgabe der Darstellung von Hofrath Norrmann.

Die erste Ausgabe von J. G. Büsch's theoretisch praktischer Darstellung der Handlung erschien im Jahr 1792 in 2 Theilen, von 327 und 396 S. 8. bei B. G. Hoffmann in Hamburg. Der verewigte Verfasser begleitete sie mit folgender Vorrede:

„Bald nach dem Anfange der Handlungsakademie in Hamburg entstanden mir Gründe zu Vorlesungen über die Handlung, so wie ich mir getrauete, sie mit den bis dahin in diesem Fache erworbenen Kenntnissen geben zu können. Es sammelten sich zu denselben, außer den damahls wenigen, aber zum Theil am Verstande reifen, Eleven des Instituts, eine Anzahl junger Männer, die sich schon wirklich mit der praktischen Handlung auf hiesigen Komptoiren beschäftigten, deren verschiedene

jetzt unsre Stadt und Börse als die einsichtsvollsten Kaufleute kennt und ehrt. Nie habe ich eine Lehrarbeit mit einem gleichen Vergnügen unternommen und vollführt, wenn gleich mein körperlicher Zustand eben damahls sehr schwach war. So wenig ich den eigentlichen praktischen Unterricht in der Handlung auf mich nehmen konnte, so sehr entfernte auch den bloßen Gedanken daran die Beschaffenheit meiner Zuhörer. Ich konnte mir nur zum Zweck setzen, den Gegenstand, den Grund und Zweck der wichtigsten Handlungsgeschäfte zu untersuchen, in welchen mich die Geschichte hauptsächlich leitete, und das, was der für die Handlung bestimmte junge Mann so treibt, wie es eingeführt ist, und ihm insbesondere aufgetragen wird, in einem zusammenhängenden Räsonnement darzustellen. So gerieth ich z. B., als ich meinen Zuhörern etwas über die Wechselgeschäfte vortragen wollte, in eine Untersuchung der Gründe des Wechselrechts; als ich von Banken reden wollte, entstand mir ein Anlaß zur Darstellung des bis dahin so sehr übersehenen Unterschiedes der Banken, und deren dem zufolge so sehr von einander abweichenden Operationen; als ich auf den Geldumlauf gerieth, eine Untersuchung des natürlichen und jedem Volke ersprießlichen Ganges desselben; bei dem Aktienhandel eine Betrachtung der großen

Handlungskompagnien, und die Ueberzeugung von deren fast allgemeiner Schädlichkeit. Eine Schwierigkeit war dabei für mich, daß ich kein Lehrbuch zum Grunde legen konnte. Ich empfahl meinen Zuhörern Ludovici's Handlungssystem anzukaufen, welches den letzten Band von dessen Handlungslexikon ausmacht. Aber auch dies Buch war viel zu weitläufig, und kam so wenig mit der Art meines Vortrages überein, daß ich es bloß brauchen konnte, um diesen nach der meinem jetzigen Buche gegebenen Eintheilung zu ordnen. Aber eben deswegen ward der Vortrag nicht zu einem zusammenhängenden Ganzen, sondern alles, was ich darüber in die Feder sagte, war eine Sammlung von Anmerkungen und Reflexionen über die vorzüglichsten Geschäfte der Handlung. Viele derselben gab ich schon damahls nach der nöthigen Umarbeitung vorläufig ins Publikum, durch deren Einrückung in die Hamburgischen Adreßkomptoirnachrichten. Einzelne von diesen unterwarf ich nachher einer ernsthaftern Bearbeitung; und überhaupt sind fast alle meine Schriften über Staatswirthschaft und Handlung aus diesen ersten Vorlesungen entstanden. Ich wiederholte dieselben nachher noch einmahl, und verband auch damit Vorlesungen über die Handlungsgeschichte, in welchen ich ebenfalls des Ludovici Buch

nur, so zu reden, als einen schlaffen Leitfaden brauchte. Aus diesen sind ebenfalls einzelne historische Schriften von mir in dem Handlungsfach entstanden, und weil mich dieselben auf die neuere Geschichte ohne Unterlaß zurückführten, auch der Grundriß der Geschichte der Welthändel neuerer Zeit. Doch habe ich in der Geschichte der Handlung selbst, wegen der immer mehr für mich zunehmenden Schwierigkeit, so viel zu lesen, als dabei nöthig war, nicht solche Fortschritte machen können, daß ich ein des öffentlichen Beifalls würdiges Ganze daraus zu machen gewagt hätte, oder noch wagen möchte. Vor etwa acht Jahren entstand mir aus der Fähigkeit der damahligen Eleven unsers Instituts die Veranlassung, jenen Vortrag zu erneuern. Aber diesmahl nahm ich mir vor, ein Ganzes aus jenem Stückwerk zu machen, und, ohne irgend ein Buch zum Leitfaden zu nehmen, meinen Zuhörern das Nöthige in die Feder zu sagen. Diese Diktaten konnten um so viel kürzer sein, da ich bis dahin so viel über die Handlung geschrieben hatte, und so oft auf diese meine Schriften verweisen durfte. Diese ziemlich starke Handschrift habe ich seit der Zeit bei jedem Vortrage über Staatswirthschaft und Handlung zum Grunde gelegt, auch für erwachsene junge Männer, zum Theil von vornehmer

Geburt, die der von meinen Kenntnissen in diesem Fache, ich weiß nicht, mit welchem Verdienst, entstándene Ruf zu mir führte. Ich besorgte eine Abschrift für dieselben, und gieng dann in der kürzern oder längern Zeit ihres Aufenthalts dieselbe mit ihnen durch. Es sind außerdem sehr viele Abschriften davon genommen worden, und daß sie sich weiter verbreitet haben, muß ich aus der wiederholt schriftlich an mich gelangten Anfrage abnehmen, ob ich nicht dieselben nach einer mir etwa nothwendig scheinenden Umarbeitung zum Druck befördern wolle. Vor etwa zwei Jahren fing ich auch wirklich mit einer gänzlichen Umarbeitung der ersten Kapitel jener Handschrift an. Aber ich ermüdete bald, als ich insonderheit bei dem Kapitel von dem Geldumlauf mich in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt sah, mich selbst wieder weitläufig auszuschreiben, wenn ich dem Buche die Vollständigkeit geben wollte, zu welcher ich die Anlage zu machen angefangen hatte. Es ist mir durchaus unerträglich, über Gegenstände, welche ich nach dem Umfange meiner Kenntnisse schon erschöpft zu haben glaube, noch einmahl zu schreiben. Ich verwarf also jene angefangene Arbeit, und um mich vollends frei von Ausschreibung meiner eigenen Schriften zu halten, wollte ich nun zwar jene Handschrift nur nach einer fleißigen Durchsicht und Ver-

besserung desjenigen, was sich seit einigen Jahren geändert hatte, oder ich jetzt reifer einsah, in den Druck geben. Aber auch bei dieser Nacharbeitung ging es mir ganz anders, als ich vermuthet hatte. Der ernsthafte Gedanke, nun ein Buch daraus zu machen, das sich vor dem Publikum nicht schämen dürfe, veranlaßte mich bald zur gänzlichen Umarbeitung fast aller Abschnitte. Mir flossen so viele Gedanken zu, über die ich noch nicht geschrieben hatte, daß ich beinahe in eine eben so weitläufige Umarbeitung gerathen wäre, als diejenige war, welche ich bereits bei Seite gelegt hatte. So wie das Buch jetzt erscheint, ist es wenigstens dreimahl stärker, als jene Handschrift. Weil ich aber durchaus dieser Arbeit ein gewisses Ebenmaß geben wollte, so habe ich vorjetzt alles das bei Seite gesetzt, was mir zu sehr ins Einzelne zu gehen schien. Beispielen, die zur Erläuterung nothwendig waren, habe ich ihren Platz nirgends versagt. Aber umständlich historische Erläuterungen dieser Beispiele, Rechnungen zur Aufklärung und Bestätigung dieser oder jener Wahrheit, oder manches kaufmännischen Verfahrens, glaubte ich bei Seite setzen zu müssen. Solchen Zusätzen, und gewiß noch viel mehreren, als auf welche ich in dem Buche hinausgewiesen habe, widme ich einen besondern

Abdruck. Ich traue mir nicht zu, daß ich unter der Mannichfaltigkeit von Gegenständen einen jeden völlig richtig erkundigt oder beurtheilt habe. Ich bitte vielmehr jeden Leser, insonderheit aus dem Kaufmannsstande, mir die ihnen bei Durchlesung dieser ersten zwei Theile entstehenden Erinnerungen mitzutheilen. Ich werde sie mit Dank annehmen und in der Folge mit bester Ueberlegung benutzen."

„So viele Anleitungen zur Handlungswissenschaft auch seit etwa zwanzig Jahren in Deutschland gedruckt sind, so habe ich doch geglaubt, nichts aus denselben erborgen zu dürfen, und, um mich gewissermaßen in die Unmöglichkeit dazu zu setzen, habe ich keine derselben seit langer Zeit gelesen. Man lege es mir nicht zum Stolz aus, daß ich dieses sage; denn freilich war es nicht nöthig, um mich von dem Verdacht eines gelehrten Diebstahls zu befreien. Nachahmen konnte und wollte ich eben so wenig Meine Arbeiten in dem Handlungsfache konnten nicht anders als eine gewisse Originalität erlangen, da die Lage, unter welcher ich sie ausgearbeitet habe, vielleicht noch nie die Lage eines Schriftstellers in diesem Fach gewesen ist. Vor einigen Jahren sagte mir ein mit der neuen Deutschen Literatur von Amtswegen sehr bekannter Ge-

lehrter und fleißiger Leser neuer Schriften: Ich mag nichts mehr lesen, was im Deutschen über die Handlung geschrieben wird, wenn Sie es nicht schreiben. Ob Sie dazu Grund haben, antwortete ich ihm, weiß ich nicht; aber ich nehme auch das, was Sie sagen, nicht als ein Kompliment für mich und für meinen Kopf. Es ist bloß Folge von dem Umstande, daß bisher kein Deutscher Gelehrter in einer so großen Handelsstadt, wie ich, gelebt hat, welchem ähnliche Veranlassungen zu dieser Art von Schriftstellerei entstanden wären. Ich hätte hinzu setzen mögen, daß auch keiner, dem etwa sonst die Lust dazu entstanden sein möchte, so wie ich, durch die Mathematik dazu vorbereitet war. Bleibt also etwas Verdienst für mich dabei, so ist es dieses, daß ich diese Lage nach meinem besten Vermögen benutzt habe. Die Theorie der Handlung war es freilich, mit welcher ich mich im Lehren und Schreiben hauptsächlich nur beschäftigen konnte. Aber ich lebte und lebe noch unter so vielen Praktikern. So viele unter diesen sind meine Freunde, auch zum Theil ehemahlige Zuhörer, und sagen mir unverhohlen, was ich zu wissen nöthig habe, weil sie keinen Mißbrauch bei mir befürchten. Treffe ich auf solche, die anders darin denken, und auf vermeinte Geheimnisse ihrer Praxis stolz sind, so ge-

lingt es mir doch oft, aus einem halben Wort, das ihnen entfällt, zu erfahren, was mir dient. Doch muß ich bei dieser Gelegenheit zur Ehre meiner Mitbürger sagen, daß ich von dieser Schwierigkeit jetzt nur selten noch etwas erfahre; denn Schwierigkeit war es wirklich für mich im Anfange meiner Bemühungen. So habe ich denn alles, was man Theorie in meinem Buche nennen könnte, mehr, als einer meiner Vorgänger, auf wirkliche Praxis gründen können. Diese Praktik habe ich nicht aus vielen Büchern kennen gelernt. Das grosse Buch, welches ich in dieser Absicht studire, ist die Hamburgische Börse; u. s. w."

Bei der zweiten Ausgabe, welche im Jahr 1799 in 2 Theilen, von 367 und 466 Seiten in demselben Verlage erfolgte, setzte der Verf. im Wesentlichen noch hinzu:

„Daß diese zweite Ausgabe mit Recht eine vermehrte genannt werde, beweist ihre größere Bogenzahl. Doch ist die Vermehrung nicht so stark, wie sie natürlich hätte entstehen müssen, wenn ich bei der Revision einen jeden mir einfallenden Gedanken zur Erweiterung hätte benutzen wollen. Mein Bestreben, dieser Arbeit ein gewisses Ebenmaß zu geben, wird, wie ich glaube, einem jeden

Leser desselben leicht bemerkbar sein. Dabei konnte ich mich nur dadurch behaupten, daß ich jeden Gegenstand, der eine umständliche Erläuterung erfoderte, als einen Zusatz nachzutragen versprach. Dies vor sechs Jahren gegebene Wort habe ich nun beinahe ganz erfüllt. Zwei Bände dieser Zusätze sind bereits in den beiden letzten Jahren erschienen, und noch heute hoffe ich, daß der dritte Band auch sogleich erscheinen werde, der alles enthalten wird, was mir bei der Revision dieses Hauptwerks als Zusatz brauchbar schien. Indeß habe ich alles sorgfältig geändert, was seit sechs Jahren sich nicht allerdings noch so verhält, wie damahls. Ich habe insonderheit an gehörigem Orte auch auf meine übrigen zahlreichen Schriften über Staatswirthschaft und Handlung verwiesen, wo ich die hier berührten Materien vollständiger behandelt habe. Wer diese nicht besitzt und liest, den kann die Kürze der Behandlung mancher Materien in diesem Buche, z. B. der von den Banken (Buch 1. Kap. 2.) nicht zufrieden stellen. Noch dürftiger wird ihm die Behandlung solcher Materien scheinen, in welcher es auf die Geschichte der Sache sehr ankömmt, z. B. bei der Brittischen Navigationsakte (Buch 5. Kap. 6.) u. s. w."

Der erste Band der Zusätze zu seiner

theoretisch-praktischen Darstellung der Handlung erschien im Jahr 1797 auf 296 S.; der zweite 1798 auf 348 S.; der dritte und letzte aber nach der zweiten Auflage des Hauptwerks, mit einem allgemeinen Register, im Jahr 1800 auf 452 Seiten in demselben Verlage. Die Entstehungsart und den Zweck dieser Zusätze giebt der Verfasser in der Vorrede zu diesen Bänden im Wesentlichen auf folgende Art an:

„Wenn ich in meiner Darstellung der Handlung, z. B. im 6ten Kap. des 1sten Bandes, die Anfänger in der Handlungswissenschaft vor der Wechselreuterei warnte, und ihnen sagte, wie sich dies Unwesen und der Schade davon in den Komptoirgeschäften eines darin versunkenen Kaufmanns so verbergen könne, daß dessen Lehrling wenig davon merkt, so war ich denselben auch die zusammenhängende Erläuterung schuldig, wie es damit zugehe, und wie sich der Verlust, von welchem in einzelnen Wechselunternehmungen noch nichts erscheint, aus vielen mit einander verbundenen und aus vielen mit und neben einander betriebenen Unternehmungen herausrechnen lasse. — Als mein Buch abgedruckt ward, hatten sich schon Fischer und Runde gegen den von mir angegebenen Erkenntnißgrund des Wechselrechts aufgelehnt. Nicht

in dem Buche selbst, wohl aber in den Zusätzen konnte ich ihre Einwürfe beantworten, zugleich aber diese Veranlassung benutzen, um mein Prinzip noch mehr zu befestigen, und das daraus herzuleiten, was aus demselben fließt, und, wie ich jetzt mehr, als ehemahls glaube, nur aus diesem in einer bündigen Folge sich herleiten läßt u. s. w. Bei den übrigen größern und kleinern Zusätzen habe ich insonderheit auf mein in dem Hauptbuche selbst gegebenes Versprechen zurückgesehn. Indeß habe ich seit dem Abdruck desselben immer Vorlesungen darüber gehalten, und kann noch immer nicht aufhören, auf alle neuere Vorfälle in der Handlung aufmerksam zu sein, über die ältern mich zu befragen, und das noch fehlende Licht mir zu verschaffen, es aber auch zugleich durch Niederschreiben des Bemerkten oder Erlernten zu benutzen. Daraus war eine große Anzahl kleiner, auf mein Buch sich beziehender Aufsätze entstanden, die ich in dem ersten Bande freilich nach der Folge desselben geordnet habe; allein andere, fast vollendete, wurden noch zurückgelegt, da sie einer Revision bedurften. Selbst bei dem ersten Bande ist mir nach dem Abdruck einzelner Zusätze dies oder jenes eingefallen, was seinen Ort hätte früher haben sollen. Dies ist auch in der Folge öfter

geschehen. Der zweite Band erhielt daher manches, was schon in den ersten hätte aufgenommen werden sollen. — Ein Hauptgrund, warum ich so viel in die Zusätze versparte, war dieser: In dem Buche selbst konnte ich nicht anders, als nach einer gewissen Folge der Begriffe reden. Ich konnte z. B. nicht vor dem 6ten Kapitel des 1sten Buchs die Wechsel auch nur nennen, oder vor dem 4ten Buch eines Hülfsgeschäftes der Handlung, und was zu einem solchen gehört, erwähnen. In besondern Zusätzen konnte ich dagegen freier sein, und eben deswegen manchen Gegenstand vollständiger erläutern, unter der Voraussetzung, daß auch Anfänger unter meinen Lesern aus meinem Buche, wenn nicht sonst schon, alle Begriffe gesammelt und berichtigt haben würden, auf welche ich in meiner nähern Erläuterung gerathe. So konnte ich z. B. bei demjenigen, was ich hier über die Banken nachgetragen habe, schon von Wechseln, Wechselpari, und allem, was damit in Verbindung steht, reden, ohne Besorgniß, nicht verstanden zu werden. — Ebenmaß der Arbeit mußte dabei aufhören, Regel für mich zu sein. In der Folge leitete mich immer mehr bald die Wichtigkeit, bald die Schwierigkeit der Materie, einzelne Zusätze zu ganzen

Abhandlungen auszudehnen. So war z. B. die Abhandlung vom Strandrecht (s. Bd. II. Anhang 3. in dieser neuen Ausgabe) schon zum Abdruck fertig, als ich viele besondere Umstände erfuhr, und mehrere noch nicht bekannte Aktenstücke erhielt, die mich zu einer völligen Umarbeitung veranlaßten. Dabei ward mir der Gegenstand immer wichtiger, je länger ich ihn bearbeitete. Bisher war Schubacks Buch vom Strandrecht das einzige, meines Wissens, über diesen Gegenstand. Es ist nun aber schon ein halbes Jahrhundert alt. Ihn scheint kaum geahnet zu haben, daß es mit diesem an sich bösen Dinge noch künftig so arg werden würde, als es sich in den meisten Vorfällen zeigt, welche insonderheit mich veranlaßt haben, ernsthaft darüber zu schreiben. Der wichtige Unterschied zwischen dem alten Dänischen und dem Schleswig-Holsteinischen Strandrecht schimmert aus seinem Werke zwar durch, legt sich aber auch demjenigen noch nicht klar vor Augen, der die von ihm angeführten Verordnungen liest, welche die Dänischen Monarchen, bald als Könige, bald als Herzoge von Holstein, gegeben haben. Es hat mir nicht wenig Mühe gekostet, Licht in diese Sache zu bringen, und es hat mich daher nicht gewundert, wenn ich mit manchem Dänischen über seinen

Staat wohl unterrichteten Bürger davon redete, und ich dann fand, daß er nicht mehr von der Sache wüßte, als ich selbst vor wenig Monaten davon wußte. Vielleicht habe ich nicht nur Dänischen Staatsbürgern überhaupt, sondern sogar den von mir so höchstverehrten Männern, welche an dem Regiment dieses so musterhaft regierten Staats Antheil haben, ein ihnen neues Licht gegeben, wovon ich anzunehmen wage, daß es ihnen nur gefehlt habe, um die Sache in ihrer wahren Gestalt zu betrachten *). Aber auch dem inländischen Kaufmanne kömmt mancher Vorfall in seiner Handlung vor, bei welchem ihm die von mir gegebene Aufklärung des Strandrechts willkommen und wichtig sein wird. — So habe ich mich auch in den Zusätzen über die Materie von den Konnossementen sehr verbreitet, da ich erst jetzt recht an dieselbe gerieth. Ich

*) Diese Erwartung des verehrungswürdigen Greises ward durch den Erfolg vollkommen gerechtfertigt, indem seine Abhandlung bei der so gerechten als humanen Dänischen Regierung den Entschluß bewirkte, dem harten bisher von den Schleswig-Holsteinischen Küsten geübten Strandrecht zu entsagen, und unterm 30sten Dezember 1803 eine neue Strandordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu publiziren. S. den 3ten Anhang des 2ten Bds. der Darstellung.

konnte mir nicht verbieten, das Responsum einer gewissen Juristenfakultät ganz einzurücken. Es giebt einen Beweis aus vielen, wie wenig Licht in Handlungsstreitigkeiten bei eigentlichen Rechtsgelehrten zu holen ist. Doch insonderheit auch davon, in welch ein undurchdringliches Dunkel manchmahl die Orakel der akademischen Themis, durch die verworrene, in ungeheuren langen Perioden geschwätzige Schreibart von einzelnen Priestern derselben verhüllt werden. Freilich weiß ich wohl, daß nicht alle Bescheide juristischer Fakultäten diesem gleichen. Wenn ich auch nicht weiß, aus wessen Feder dieser geflossen sein mag, so kenne ich wenigstens einen Mann aus dieser Fakultät, von welchem er nicht herrühren kann. Dann aber kann ich meine Verwunderung nicht bergen, daß solche Bescheide im Namen der ganzen Fakultät so weggegeben werden können, wie vielleicht nur Einer sie abzufassen fähig ist, ohne daß die übrigen richtiger urtheilenden und besser schreibenden Mitglieder sich dagegen setzen. — Alles, was mir in den drei letzten Jahren (1797 — 1800) in die Gedanken kam, als eine meinem Zweck nicht fremde Materie, worüber ich glaubte, noch einiges Licht verbreiten zu können, aber auch bei eben dieser Gelegenheit mir selbst oft noch Licht verschaffte, habe

ich fest gehalten, und zum Inhalt eines nicht versprochenen Zusatzes gemacht. Der Ordnung des Hauptbuchs konnte ich dabei nicht immer folgen, weil dann nichts hätte in den Druck gegeben werden müssen, bevor ich alles, was ich in diese Zusätze zu bringen gedachte, vollendet hätte. Es war aber auch natürlich, daß, wenn ich über eine Materie nachgedacht, das Nöthige darüber erkundigt hatte, ich es zu Papier brachte, ehe es meinem Kopf wieder entflog. So legte ich es hin, und gab es in den Druck, ohne zu glauben, daß mich bald noch eine andere Materie beschäftigen würde, welcher ihr Platz vor dem schon Abgedruckten gebührte. So fiel mir z. B. noch bei dem zweiten Bande Manches ein, was der Ordnung nach in den ersten gehört hätte, und bei dem dritten Manches, was schon die beiden ersten hätten enthalten müssen. Sollte ich es deswegen etwa unterdrücken? Ich wage zu hoffen, daß manche meiner Leser es mir Dank wissen werden, daß ich es nicht gethan habe. Aber eben daher erscheint in diesen 3 Bänden der Zusätze eine gewisse Unordnung, die ich selbst nicht gern sah. Eine zweite Ausgabe, wenn diese Zusätze dazu gelangen, wird derselben abhelfen, und manche

Wiederholungen, die ich erst spät bemerkt habe, ausmerzen können." *)

Die Vorrede zum dritten Bande der Zusätze beschließt der Verfasser endlich mit Folgendem: „Zuletzt sehe ich also meine Bemühung, die mannichfaltigen Geschäfte der Handlung sowol praktisch als theoretisch in einer gewissen Ordnung zu erklären, als geendigt an. Ich bin aber sehr entfernt zu glauben, daß ich die ganze Materie erschöpft habe. Sie ist viel zu reichhaltig, und es würde mir nicht daran gefehlt haben noch viele Bände zu füllen. Ich sehe sie nur in so weit als geendigt an, als mein Vorrath von Anmerkungen und Zusätzen vor jetzt erschöpft ist, und die letzten derselben mit dem letzten Buch des Hauptwerks zu-

---

*) Die wirklich große daraus entstandene Unordnung, indem nun überall Zusätze zum Hauptwerk, Zusätze zu den erstern, und wieder Zusätze und Nachträge zu beiden in den letztern Bänden vorkamen; ferner die häufiger daraus entstandenen Wiederholungen, und die oft unrichtigen Bezeichnungen, durfte man dem Verfasser um so weniger zurechnen, da er bei seiner großen Augenschwäche und der endlich erfolgten Erblindung seine Arbeiten nie selbst nachsehen konnte, sondern alles durch seine Gehülfen aufsuchen und vergleichen lassen mußte.

sammentreffen. Dieses letzte Buch ist freilich das stärkste; ihm gehören aber desto weniger Zusätze an. Dieser würden verhältnißmäßig weit mehrere geworden sein, wenn ich nicht so vieles über die Handlungspolitik, und über die Staatswirthschaft geschrieben hätte. Es wäre daher schwerlich zu vermeiden gewesen, mich selbst auszuschreiben, und Lesern jener Schriften mich dadurch so unangenehm, als mir selbst Langeweile zu machen. — Vor 27 Jahren, da ich zuerst als Schriftsteller im Handlungsfach auftrat, hatte ich unter den Deutschen keinen Vorgänger, auf dessen Schultern ich mich hätte stellen können, und unter den Ausländern war nur ein Steuart da. In dem was ich über Banken schrieb, war mir keiner vorangegangen. Ueber die Handlungskompagnien hatte niemand mir gleichstimmig, und so im allgemeinen geurtheilt, als ich im Jahr 1784 in der Handlungsbibliothek, Bd. I. S. 9 ff., that. Auch in meinem Werk über den Geldumlauf ging ich meinen eigenen, und weder vom Steuart noch von Smith betretenen Weg. Daher haben meine Arbeiten vor dieser Darstellung eine Originalität, die nicht leicht jemand verkennen wird u. s. w."

Dieser erneuerte Abdruck des Wesentlichen der bisherigen Vorreden war nothwendig, um Jeden sowol mit dem Plan und Zweck des Hauptwerks, als auch mit der Entstehungsart und Absicht der Zusätze durch den verewigten Verfasser selbst bekannt zu machen. Dieser erlebte keine neue Ausgabe der letztern; er selbst konnte daher nicht nachtragen, abändern oder besser ordnen, was, und wie er es selbst schon für nothwendig hielt. Der jetzige Herausgeber, welchem der Verleger die Revision des ganzen Werks übertrug, stand mit dem ihm stets unvergeßlichen Verfasser, seinem ehemaligen Lehrer, den er nie ohne innige Hochachtung nennen wird, in vieljährigen freundschaftlichen Verhältnissen, war auch einige Jahre hindurch dessen Mitarbeiter an der Handlungsakademie, und hatte sich von seinen frühern Jahren an in dieser seiner Vaterstadt dem ganzen Kenntnißfach mit vorzüglicher Neigung gewidmet. Der Gebrauch des Hauptwerks, als eines Handbuchs, bei seinen nachmahligen Vorlesungen veranlaßte ihn schon früher zu manchen ausführlichen Erörterungen verschiedener Abschnitte, und zu mehrern Zusätzen. Indeß erfoderte die neue Ausgabe desselben für jetzt hauptsächlich nur manche Berichtigungen, Einschaltungen und Nachträge,

wie sie zunächst durch das Bedürfniß einzelner Klassen von Lesern, oder durch mehrere seit der letztern Ausgabe vorgegangene Veränderungen nothwendig wurden. Die bisherigen drei Bände der Zusätze hingegen mußten gänzlich umgeordnet von ihren öftern Wiederholungen befreit, bei manchen einzelnen Gegenständen berichtigt, mit dem Hauptwerk in bessere Verbindung gebracht werden u. s. w. Dies ist denn hier auch geschehen, doch ward einiges aus den Zusätzen zweckmäßiger mit dem Hauptwerk vereinigt. Die gegenseitigen Nachweisungen, so wie die auf fremde, oder auf die eigenen Schriften des Verfassers sind berichtigt und genauer bestimmt. Was bei dieser neuen Ausgabe von dem Herausgeber hinzugekommen ist, besteht daher, wie es dem Plan und Zweck des Ganzen gemäß, oder mit dem Eigenthümlichen desselben vereinbar schien, in vielen kürzern Berichtigungen und Abänderungen, in mehrern kleinen oder größern Anmerkungen und Zusätzen, zuweilen auch in ausführlichern Erläuterungen, oder Nachträgen. Vieles, was nur kurz in manchen Thatsachen, Namen und Zahlen, oder in unerfüllt gebliebenen Erwartungen des Verfassers abgeändert ist, oder wodurch sorgfältig berichtigt werden mußte, was sich jetzt nicht mehr allerdings

so verhält, ließ sich nicht immer durch Zeichen unterscheiden. Alle Einschaltungen des Herausgebers sollten beim Abdruck durch [] von den gewöhnlichen Parenthesen des Verfassers ausgezeichnet werden. Dies ist aber zum Theil in der Druckerei übersehen, daher meistens nur die sonst üblichen Zeichen () gebraucht sind.

Das ganze Werk erscheint nun in 2 Bänden, gr. Med. 8., wovon der erstere die vormahligen beiden Theile der Darstellung, der zweite aber die Zusätze enthält; doch ist von den letztern der Abdruck des ältesten Hamburgischen Wechselrechts, der Entwurf einer Assoziation zur Garantie des kaufmännischen Kredits, und die Abhandlung vom Strandrecht dem ersten Bande als erster, zweiter und dritter Anhang beigefügt. Durch eine sehr genaue Inhaltsanzeige beider Bände, ist jeder Klasse von Lesern das Aufsuchen und Nachschlagen auf alle Art erleichtert. Von neuern für die Handlung gemachten Anordnungen, und von dem Einfluß der großen Ereignisse unsrer Zeit, ist so viel nachgetragen, als bis jetzt möglich war. Die Folgen der neuesten großen Krise muß man erst abwarten und gehörig beobachten. Der Herausgeber behält es sich vor, diese in einer besondern Samm-

lung nachzutragen, und damit zugleich noch einige andere Erläuterungen verschiedener Gegenstände des Assekuranzwesens, der Schiffs- und Seerechte, nebst einer Uebersicht des durch die jetzigen großen Staatsumwälzungen bewirkten neuern Ganzes der Handlung insonderheit in den vornehmsten Deutschen Seestädten, zu verbinden.

Es ist fast allgemein bekannt, mit welcher besondern Vorliebe der verewigte Verfasser sich fortdauernd, insonderheit noch in dem letzten Jahrzehend seines Lebens mit diesem ganzen Kenntnißfach beschäftigte, wie unermüdet er fortdauernd seine Einsichten zu erweitern suchte, mit welchem ausgezeichneten Beobachtungsgeiste er bei den neuern großen Ereignissen alles aufzufassen und zu benutzen wußte, was von bedeutendem Einfluß auf dasselbe war. Noch allgemeiner anerkannt ist der ausgezeichnete Werth und die große Gemeinnützigkeit dieses wahrhaft klassischen Werks, sowol bei mehrern Gelehrten, als bei eigentlichen Kaufleuten und Geschäftsmännern; es ist unstreitig einzig in seiner Art, wie es die Lage des Verfassers als Gelehrten, nämlich sein Aufenthalt in einer solchen Handelsstadt, wie Hamburg, war. Es diente daher gleich von seiner ersten Erscheinung an nicht nur Kaufleuten in See- und Land-

städten, sondern auch praktischen Rechtskundigen, und vielen Gelehrten, so wie allen Staats- und Geschäftsmännern, welchen richtige Handelskenntnisse nothwendig sind, zu einem höchst schätzbaren und zum Theil unentbehrlichen Handbuch. Um so willkommener muß daher, vorzüglich jetzt bei den neuen großen Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung fast aller Deutschen Staaten, eine neue, besser geordnete und vermehrte Auflage allen denen sein, die auf irgend eine Art mit Anordnungen oder Verfügungen für Handel und Gewerbe beschäftigt sind.

Rostock, im Sommer 1807.

R.

Inhalt
des ersten Bandes
oder
der eigentlichen Darstellung der Handlung.

Einleitung.

§. 1. Die Wesentliche Absicht alles Handels ist Gewinn. — §. 2. Wie sich der Gewinn im bloßen Tauschhandel zeige. — §. 3. Vom Geldgewinn. — §. 4. Die Gegenstände dieser Abhandlung sind: Waaren, Geld, Arten der Handlung, deren Hülfsmittel, und die Handlungspolitik. — §. 5. Warum jedoch vom Gelde zuerst gehandelt werden müsse. — §. 6. Daraus folgende Eintheilung dieser Abhandlungen in fünf Bücher.

Erstes Buch.

Von dem Gelde überhaupt und dem Geldeswerth der Dinge.

Erstes Kapitel.

Von dem Gelde überhaupt und dem Verhältniß des Goldes und Silbers. — §. 1. Erfoderniße, unter welchen eine Sache Geld werden kann. §. 2. Nur die edlen Metalle können der Qualität und Quantität nach mit allen andern Dingen verglichen werden. — §. 3. Die erste Frage bei allem Gelde betrifft dessen Gehalt. — §. 4. Nothwendigkeit eines Zusatzes zu dem Golde und Silber in den Münzen: Vom Schrot und Korn derselben. — §. 5. Von dem üblichen Gold- und Silbergewicht: Von einigen Münzfüßen, die den

Silbergehalt der Münzen in der Mark fein geradezu angeben. — §. 6. Vom Schlagschatz und den verschiedenen Wegen denselben zu gewinnen. — §. 7. Der Schlagschatz wird auch durch die Fehler der Münzkunst nothwendig. — Anmerk. Von den Schriften über die Münzkunst. — §. 8. Von dem Abnutzen des Geldes durch den Gebrauch. — §. 9. Von dem Verhältniß des Goldes und Silbers. — §. 10. Von den durch den Krieg entstehenden Verrückungen dieses Verhältnisses. — §. 11. Schwierigkeit, das Verhältniß zwischen dem Kupfer und den edleren Metallen zu bestimmen. — §. 12. Wie der Werth der verkäuflichen Dinge, — und §. 13. der Werth des nutzbaren Eigenthums sich in Gelde bestimme.

Zweites Kapitel.

Von den Banken, den durch dieselben entstehenden Zeichen des Werths, und andern Zeichen des Werths. — §. 1. Der ursprüngliche Zweck der Banken ist Erleichterung der Zahlung. — §. 2. Entstehen der Girobanken. — §. 3. Entstehen der Zettelbanken. — §. 4. Die Zettelbanken erfüllen jenen Zweck leichter. — §. 5. Wie in denselben Gewinn für ihre Eigner entstehe. — §. 6. Wie dieser zu hoch getrieben werden könne. — §. 7. Von dem Verfall einer solchen Bank. — §. 8. Unterschied des eigentlichen Papiergeldes von den Banknoten. — §. 9. Staatsschulden machen kein eigentliches Papiergeld entstehen. — §. 10. Wie dieselben im Werthe fallen. — §. 11. Ein gleiches gilt von den Aktien. — §. 12. Kein Papiergeld kann sich in seinem Werth erhalten, wenn nicht eine Kasse vorhanden ist, welche den baaren Geldeswerth desselben zu jeder Zeit bezahlt.

Drittes Kapitel.

Von dem Umlauf des Geldes. — §. 1. Mit Geld bezahlt man eigentlich nur menschliche Arbeit. —

§. 2. Wo viele Dienste und Arbeiten bezahlt werden, zirkulirt das Geld lebhaft. — §. 3. Jeder Umlauf des Geldes ohne diesen Zweck ist fruchtlos. — § 4. Der Geldumlauf ist theils ein einheimischer, theils ein ausländischer. — §. 5. Einheimischer Umlauf unter den verschiedenen Volksklassen. — §. 6. Grund des ausländischen Umlaufs. Er ist minder wichtig, als jener.

Viertes Kapitel.

Von den Zinsen und dem Kredit. — §. 1. Grund der Zinsen. Ehemalige Unzulässigkeit derselben. — §. 2. Bestimmungsgründe der Zinsen. — §. 3. Vorläufige Erläuterungen des Diskonts. — §. 4. Was Kredit eigentlich sei. Eintheilung desselben in den hypothekarischen und persönlichen. — §. 5. Der Kredit des Kaufmanns ist ein persönlicher. — §. 6. Von dem Einflusse der Zinsen auf die Handlung. — §. 7. Von dem Einflusse der Zinsen auf den Ackerbau. — §. 8. Wie sich die Zinsen nach den Staatsschulden richten. — §. 9. Vom Wucher im allgemeinen.

Fünftes Kapitel.

Von dem Gelde verschiedener Staaten, und der Ausgleichung desselben im sogenannten Pari. — §. 1. Schwierigkeit eines allgemeinen Münzfußes. — §. 2. Vor Alters ward Silber insonderheit nach dem Gewichte gerechnet und gezahlt. — §. 3. Allmählige Verminderung des alten Münzpfundes. — §. 4. Allgemeine Ursachen der Verrückung des Werths der Münzen. — §. 5. Gründe der Berechnung des Pari der Münzen. — §. 6. Verschlechterung der Münzen durch den Verbrauch. — §. 7. Wie eine Girobank, und wie insonderheit die Hamburgische Bank den Werth ihres Geldes unveränderlich erhalte. — §. 8. Wie die Hamburgische Bank zur Ausgleichung des Werths der

Münzen anderer Staaten diene. — §. 9. Wie das Gold in Hamburg gegen Banco berechnet werde. — §. 10. Vom Aufgelde. — §. 11. Schädliches Wegwechseln der Münzen Eines Metalls durch die des andern, als eine Folge gewisser Münzfehler.

Sechstes Kapitel.

Von den Wechseln. — §. 1. Natürliches Entstehen eines Tausches der Schulden. — §. 2. Dabei kann auf zweierlei Art verfahren werden. — §. 3. Verschiedene Folgen dieses verschiedenen Verfahrens. — §. 4. Form der Anweisung in dem zweiten Fall. — §. 5. Folgen daraus für den Aussteller der Anweisung und Grund des strengen Wechselrechts. — §. 6. Dies entstand früher, als die geschriebenen Wechselgesetze. — §. 7. Benennung der vier Personen, die an einem vollkommenen Wechsel Theil haben. — §. 8. Von Wechseln, wobei der Trassant und der Remittent Eine Person ist. — §. 9. Von trocknen Wechseln, an welchen nur zwei Personen Theil nehmen. — Anm. Formulare von diesen dreierlei Wechseln und Erläuterung der verschiedenen Rechte, die aus jedem entstehen. — §. 10. Vom Indossiren der Wechsel. — §. 11. Von dem Rechte der Indossaten gegen ihre Vormänner. — §. 12. Von der Nothwendigkeit mehrerer Abschriften Eines Wechsels in Absicht auf das Giriren desselben. — §. 13. Vom Wechselprotest und Rückwechsel. — §. 14. Vom Uso der Wechsel, und dessen Grunde. — §. 15. Von den Frist- oder Respittagen. — §. 16. Von Wechseln auf Sicht und nöthiger Vorsicht bei denselben. — §. 17. Von dem Diskont der Wechsel. — §. 18. Wie sich der Diskont in dem Wechselkurs verstecke. — Anm. Erklärung des Ausdrucks: Feste Valuta. — §. 19. Von der Wechselreuterei. — §. 20. Gründe des Wechselpari. — §. 21. Von dem in handelnden Staaten angenommenen Wechselgelde. — §. 22. Wenn der

Wechselkurs im Pari steht, so kann dies nur in Sichtwechseln sich zeigen. — §. 23. Verrückung des Wechselpari durch Münzfehler, Papiergeld. — §. 24. Verrückung durch die Handlung selbst, und Erläuterung davon. — §. 25. Bei hohem Wechselkurs gewinnt in jedem Staat besonders Ein Kaufmann von dem andern; aber noch entsteht kein Gewinn oder Verlust für die Staaten selbst daraus. — §. 26. Der Wechselkurs ist nicht ein Barometer der Handelsbalanz zwischen zwei Staaten. — §. 27. Erläuterung der wahren Ursachen, welche den Wechselkurs bestimmen, und Folgen davon. — §. 28. Bis zu welchen Grenzen der Wechselkurs fallen könne. — §. 29. Verbot der Ausfuhr des Geldes zwingt den Wechselkurs nicht — §. 30. Wenn Papiergeld in einer Nation zirkulirt, so treibt ein nachtheiliger Wechselkurs zuletzt alles Geld aus dem Lande, zumahl wenn Kriege und hochgetriebene Handlungsspekulationen dazu kommen. — §. 31. Grenzen, bis zu welchen in dem Fall des §. 29. der Kurs sinken kann. — §. 32. In dem Falle des 30sten §. hat dies Sinken keine Grenzen. — §. 33. Wie bei Wechseln alles dem Buchstaben gemäß gelten müsse. — §. 34. Von Verfälschung der Wechsel, und von einzelnen Mißbräuchen. — §. 35. Schwierigkeiten, die den Gang des Wechselgeschäfts hindern. — §. 36. Voraussetzungen bei einem solchen freien Gange. — §. 37. Folgen, wenn diese Voraussetzungen nicht Statt haben. — §. 38. Große handelnde Staaten haben nur einzelne Hauptwechselplätze, in welchen sich der Kurs stellt. — §. 39. Warum Holland nicht auf Rußland trassiren könne? — §. 40. Warum Holland und Hamburg nicht auf Schweden? — §. 41. Schwierigkeiten des Wechselganges zwischen den deutschen Handelsstädten. — §. 42. Von den Vortheilen der Banker aus diesen Schwierigkeiten. — §. 43. Bei den meisten Wechseln ist es eine Hauptabsicht, daß sie vor dem Verfalltage giriren sollen. Nicht auf jeden auch großen

Wechselplatz kann in dieser Hinaussicht gezogen werden, daß sich das Giro eines Wechsels dort endige.

Zweites Buch.

Von den Waaren, als dem Gegenstande der Handlung, und vom Waarenhandel im allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von den Waaren überhaupt. — §. 1. Was eine Waare sei. — §. 2. Voraussetzungen, unter welchen ein Ding zur Waare wird, 1) daß es Bedürfniß vieler sei. — §. 3. 2) Es muß nicht ohne Mühe aus der Natur genommen werden können. — §. 4. 3) Irgend jemand muß ein Eigenthumsrecht daran haben. — §. 5. 4) Es muß nicht schnell verderblich sein. — §. 6. Fast alle rohe Waaren erfodern eine gewisse Vorarbeit. — §. 7. Bei andern wird die Arbeit des Sortirens nothwendig. — §. 8. Wichtigkeit und Einträglichkeit dieser Vorarbeiten. — §. 9. Nothwendigkeit der Waarenkenntniß, auch bei rohen Produkten. — §. 10. Grund der Waarenkenntniß in der Naturgeschichte und Technologie. — §. 11. Wie weit erstere dem Kaufmann nothwendig werde. — §. 12. Wie weit die Technologie. — §. 13. Beide Wissenschaften lehren indeß den Kaufmann nicht Alles, was er bedarf. — §. 14. Kein Kaufmann muß glauben, der Waarenkenntniß entbehren zu können. — §. 15. Der Makler und dessen Dienste machen sie ihm keineswegs entbehrlich. — §. 16. Beispiele von Nebenumständen, die zur Kenntniß der Waaren gehören. — §. 17. Von dem Einfluß der Willkühr der Menschen auf die Waaren. — §. 18. Von der Kenntniß des Betrugs bei Waaren.

Zweites Kapitel.

Eintheilung der Waarenhandlung in allgemeiner Rücksicht. — §. 1. Von dem Produktenhandel. — §. 2. Von dem Koloniehandel. Das Al-

terthum kannte den Koloniehandel unserer Zeiten nicht. — §. 3. Von dem Manufakturhandel. Unterschied der Manufakturen in vollendende und vorarbeitende oder Arbeiten der ersten Hand. — Anm. Der Begriff von Manufakturen und Fabriken wird bestimmt. — §. 4. Von dem Zwischenhandel. — Anm. Ueber die Benennung: Zwischenhandel. — §. 5. Ueber einige andere Benennungen der Handlung, deren Grund in der Art, sie zu betreiben, liegt. — §. 6. Die Fischerei ist ein Zweig des Produktenhandels, der Schiffbau ein Zweig des Manufakturhandels. Die Schifffahrt ist nur ein Hülfsmittel der Handlung. — §. 7. Von einigen schon durch ihre Benennung sich erklärenden Arten der Waarenhandlung. — §. 8. Vom Aktiv- und Passivhandel, und von unrichtiger Anwendung dieser Benennungen. — §. 9. Nähere Darstellung dieser Unrichtigkeit. — §. 10. Richtigere Benennung des Gewinn- und Verlusthandels.

Drittes Kapitel.

Von Maßen und Gewichten, dem Gutgewicht, der Thara und dem Rabatt. — §. 1. Im Waarenhandel kömmt es auf die körperliche Masse der Waare an. Das Wägen ist das natürlichste Mittel zu deren Bestimmung. — §. 2. Das Messen wird angewandt 1) bei flüssigen und kleinkörnigen Waaren. Doch ist es viel richtiger, das Korn zu wägen als zu messen. — §. 3. Vom Messen nasser Waaren in Quantitäten. — Anm. Von den verschiedenen Visirstäben. — §. 4. Von der Thara und deren Entstehen. — §. 5. Warum sie in Prozenten vom Hundert berechnet werde. — §. 6. Vom Gutgewicht und dessen Grunde. — §. 7. Von der Refaktie, oder dem Abzuge wegen zu großer Unreinigkeit der Waare. — §. 8. Gründe von dem Entstehen des sogenannten Rabatts. — §. 9. In der Handlung unserer Zeiten macht er eine unnütze Weitläufigkeit. — §. 10. Von dem jetzt üblichen

Kredit beim Waarenhandel. — §. 11. Von der in Hamburg üblichen Behandlung der Waaren zu einem festen Kurs des Kurants gegen Banco. — §. 12. Im Handel mit Ellenwaaren kennt man das alles nicht. — §. 13. Schwierigkeit der Einführung eines allgemeinen Längenmaßes. — §. 14. Von den jetzigen Bemühungen der Franzosen, ein allgemeines Maß und Gewicht einzuführen.

Viertes Kapitel.

Von der Bestimmung des Preises der Waaren im großen Handel, den Waarenberechnungen, der Nachfrage und den Spekulationen eines Kaufmanns. — §. 1. Von dem natürlichen Werth der Waaren. — §. 2. Vergrößerung desselben bei deren Versendung. — §. 3. Willkührliche denselben vermehrende Kosten durch Assekuranz und Zölle. — Anm. Von der Schwierigkeit, welche die Zölle dem Kaufmann machen. — §. 4. Von Kalkulationen und Conti Finti. — §. 5. Wie sich der halbwissende Kaufmann sonst half, und wie ihm jetzt durch Bücher geholfen wird. — §. 6. Von der Nachfrage und deren Graden. — §. 7. Wie eine hohe Nachfrage entstehe. — §. 8. Von der Konkurrenz. — §. 9. Von der Spekulation. — §. 10. Von Konjunkturen. — §. 11. Einfluß der Kriege neuerer Zeit auf Konjunkturen und Spekulationen.

Drittes Buch.

Von den mancherlei Arten, die Handlung zu betreiben.

Erstes Kapitel.

Von der sogenannten Propre- oder Eigenhandlung. — §. 1. Die Eigenhandlung ist die natürlichste. — §. 2. Wie dieselbe vor Alters in dem Tauschhandel bestand. — §. 3. Vormahls reiste der Kaufmann selbst mit seinen Waaren. — §. 4. Jetzt be-

darf es dieser Reisen weniger. — §. 5. Eintheilung der Handelsplätze in Rücksicht auf den eigenen Handel, 1) in Niederlagen. — §. 6. Auch großen Manufakturplätzen kömmt diese Benennung zu. — §. 7. 2) In Stapelplätzen. — §. 8. In vielen dieser Stapelplätze hält man zu fest an dem Eigenhandel. — §. 9. 3) In Marktplätze. Wie die Natur die Lage und den Ort dieser Marktplätze gewissermaßen bestimme. — §. 10. Wie eine inländische Stadt ein Marktplatz werden könne. — §. 11. Von dem Eigenhandel, der nicht über den Wohnsitz des Kaufmanns geht, welcher ihn treibt. — §. 12. Von Kommanditen.

Zweites Kapitel.

Von dem Kommissionshandel. — §. 1. Erleichterung der Handlung in neuern Zeiten. — §. 2. Wie dadurch der Handel durch Kommissionen möglich ward. — §. 3. Doch setzt der Kommissionshandel immer einen Eigenhandel voraus. — §. 4. Von dem Lohn des Kommissionärs. — §. 5. Wie sich dieser Lohn oder die Provision fast durchgängig gleich gestellt habe. — §. 6. Von dem Kommissionshandel in Manufakturstädten. —. §. 7. Von Einkaufskommissionen. — §. 8. Von Verkaufskommissionen. Gefahr der Französischen Kommissionen durch das droit de suite. — §. 9. Bedenklichkeiten bei den Einkaufskommissionen. — §. 10. Nothwendigkeit der Waarenkenntniß im Kommissionshandel. — §. 11. Bedenklichkeiten bei Verkaufskommissionen. — §. 12. Von dem bei Verkaufskommissionen Statt habenden del Credere. — §. 13. Größere Schwierigkeit dabei in den Stapelstädten, und kleinere in den großen Marktplätzen. — §. 14. Von der oft vorfallenden Zögerung der Bezahlung.

Drittes Kapitel.

Von dem Transito- und Speditionshan-

del. — §. 1. Spedition sollte eigentlich nicht Handlung heißen. — §. 2. Kurze Geschichte des Transitohandels. — §. 3. Der im Mittelalter mit seinen Waaren reisende Kaufmann bedurfte keines Speditörs. — §. 4. Erschwerung des Transitohandels in Deutschland durch Stapelgerechtigkeiten und Zölle. — §. 5. Entstehen der Spedition in Deutschen Handelsstädten. — §. 6. Rechtmäßige und unrechtmäßige Vortheile des Speditörs. — §. 7. Wie sich die Spedition auch an die Geschäfte eines Marktplatzes anknüpfe. — §. 8. Unbillige Gefahr dabei. — §. 9. Bedenklichkeit der Speditionsaufträge an Kaufleute, die selbst einen ausgebreiteten Handel haben.

Viertes Kapitel.

Von der Gesellschaftshandlung unter Privatpersonen. — §. 1. Privatkompagnien haben ihre gute und ihre böse Seite. — §. 2. Erste Veranlassung derselben in der Art der Geschäfte, und den dabei nöthigen Reisen. Bedenklichkeiten dabei. — §. 3. Zweite: in dem großen Umfang und in der Schwierigkeit der Geschäfte. Bedenklichkeiten dagegen. — §. 4. Dritte: Unfähigkeit des Haupts der Handlung. Diese hat die größten Bedenklichkeiten. — §. 5 Vierte: Vermehrung des zur Handlung nöthigen Kapitals. Auch diese hat ihre Bedenklichkeit. — §. 6. Von der Vereinigung einzelner Kaufleute für einzelne Geschäfte. — §. 7. Wie dennoch Privathandlungsgesellschaften rathsam bleiben können.

Fünftes Kapitel.

Von den öffentlichen Handlungskompagnien. — §. 1. Gewöhnliche Veranlassung derselben. — §. 2. Hauptbedenklichkeiten bei denselben in der Wahl der Direktoren. — §. 3. Von den Aktien solcher Gesellschaften. — §. 4. Von dem Dividend. —

§ 5. In der Vorzeit kannte man solche Gesellschaften nicht. In den neuern Zeiten entschließt man sich zu voreilig zu denselben. -- §. 6. Kurze Darstellung der Gründe wider die großen Handlungskompagnien. I) Warum sie nicht den gehofften Vortheil machen. — §. 7. II) Wie sie schädlich für den Staat werden. — §. 8. Voraussetzungen, ohne welche keine Handlungskompagnie errichtet werden muß. — §. 9. Von Gesellschaften, welche nur die Vertheilung gemeiner Kosten einer Handlung zum Zweck haben. — §. 10. Ueber die Vereinigung zur Vertheilung des Schadens der Seegefahr. — §. 11. Schwierigkeit einer solchen allgemeinen Vereinigung wider Seeschäden, wie die in der Brandassekuranz übliche ist. — §. 12. Wie dennoch die Versicherten eine wandelbare Gesellschaft ausmachen. -- §. 13. Von den feststehenden Gesellschaften der Versicherer oder den Assekuranzkompagnien. -- §. 14. Große Vorzüge solcher Kompagnien vor allen andern Handlungsgesellschaften. — §. 15. Schwierigkeit einer ähnlichen Assekuranzkompagnie auf den kaufmännischen Kredit.

Sechstes Kapitel.

Von einigen minder gewöhnlichen Arten, die Handlung zu betreiben. -- §. 1. Besondere Umstände in dem Handel, wenn er in weite Entfernungen geht. -- §. 2. Gefahr des an die, welche ihn unter diesen Umständen treiben gegebenen Kredits. -- §. 3. Benennung: Großaventurhandel. -- §. 4. Warum derselbe in dem näher betriebenen Handel nicht Statt habe. -- §. 5. Von Lieferungskontrakten überhaupt. -- §. 6. Vom Handel auf Lieferung. -- §. 7. Vom Prämienhandel. — §. 8. Vom Prämienhandel, der ein bloßes Spiel ist. — §. 9. Vom Aktienhandel in allgemeinen. Unnützlichkeit desselben, selbst für die Handlungskompagnien und deren Geschäfte. — §. 10. Zunahme und Ue-

bertreibung desselben in neuern Zeiten. — §. 11. Unter welchen Umständen Staatsschulden der Gegenstand eines Handels werden können. — §. 12. Von den Brittischen Staatsschulden insbesondere, und den Gründen des Handels mit denselben. — §. 13. Besonderer Bestimmungsgrund von deren Werth. — §. 14. Von den Schulden anderer Staaten, und den Bestimmungsgründen von deren Werth. — §. 15. Dem Handel mit Staatsschulden sollte, so viel möglich, vorgebeugt werden: Wie dies geschehen könne. — §. 16. Aus dem Mißbrauch der Zettelbanken entstehen ebenfalls drückende Schulden für den Staat selbst. — §. 17. Von dem falschen Stockshandel (Stocks-Jobbery.) in England.

Viertes Buch.

Von den Hülfsgeschäften der Handlung.

Erstes Kapitel.

Von der Schifffahrt. — §. 1. Die Schifffahrt ist keine Handlung, wol aber ein Hülfsgeschäfte derselben. — §. 2. Vormahls beschäftigte bloß der Eigenhandel die Schifffahrt. Noch jetzt sieht der Kaufmann sein Schiff als ein auf Gewinn und Verlust laufendes Kapital an. — §. 3. Gebrauch der Schiffe im Koloniehandel, in der Küstenfahrt. — §. 4. und in der Fischerei. — §. 5. Vermiethung der Schiffe durch Certepartien oder Frachtkontrakte. — §. 6. Ladung auf Stückgüter gegen Konnossemente. — §. 7. 8. Jetziger Gang der Frachtfahrt. — §. 9. Natürliche. — §. 10. und ökonomische Vortheile eines Volks im Schiffbau. — §. 11. Politische Voraussetzungen dabei. — §. 12. Von dem Schiffbau als einer Kunstarbeit und Manufakturgewerbe. — §. 13. Von der Flußfahrt, der Stapelgerechtigkeit und den Zöllen. — §. 14. Von Kanälen und dem Fortgange der zu deren Grabung erfoderlichen Kunst. — §. 15. Von dem großen Nutzen und Vorzuge derselben selbst vor der natürlichen Flußfahrt.

Zweites Kapitel.

Von dem Verlust bei der Seefahrt oder von Avereien. — §. 1. Von den gewissen Kosten der Schifffahrt in allgemeinen. — §. 2. Jede Seereise hat ihre gemeine Kosten. — §. 3. Grund der Benennung Averei, d. i. Durchschnittsrechnung. — §. 4. Ursprung der großen oder gemeinen Averei. — §. 5. Die partikuläre Averei entstehet aus der großen Averei. — §. 6. Unterscheidendes Kennzeichen der großen Averei. — §. 7. Von dem dabei zum Grunde liegenden Zeugniß der Verklarung. — §. 8. Von der Berechnung darüber in der sogenannten Dispasche. — §. 9. Wie in der Dispasche der Werth berechnet werde. — §. 10. Daß und warum die von dem Schiff verdiente Fracht in diese Rechnung komme.

Drittes Kapitel.

Von den Assekuranzen. — §. 1. Diese sind allemahl als das Geschäft eines Privatmanns zu betrachten. — §. 2. Von den Benennungen: Assekuranz, Assekuradör und Prämie. — §. 3. Wesentlicher Zweck des Assekuranzkontraktes. — §. 4. Hamburgisches Formular einer Polize auf Güter. — §. 5. Anmerkung zu den Ausdrücken der Polize. I. Wir unterschriebene. — §. 6. II. Für eigene oder fremde Rechnung. Von dem del Credere bei Assekuranzen. — §. 7. III. Ueber die Taxe in der Polize und Bedenklichkeiten dabei. — §. 8. IV. Ueber die Benennung des Schiffers mit dem Zusatz: oder ein anderer. — §. 9. V. Ueber die Bestimmung des Schiffes. — §. 10. VI. Ueber das Bekenntniß, die Prämie empfangen zu haben, und die Zögerung von deren Auszahlung. — §. 11. VII. Ueber den Ausdruck: wir setzen uns völlig in den Platz des Assekurirten. — §. 12. VIII. Ueber den Anfang und das Ende der versicherten Gefahr. — §. 13. IX. Warum die Zeit der Reise unbestimmt gelassen wird. — §. 14. X. Von der Ankündigung des Schadens, wie sich der Versicherte des-

selben anzunehmen habe, und vom Abandonniren. — §. 15. XI. Von der Frist der Bezahlung des Schadens. — §. 16. XII. Von den Diensten des Maklers bei den Assekuranzen. — §. 17. XIII. Ueber das Datum der Zeichnung. Vom Ristorno. — §. 18. XIV. Ueber den Zusatz bei der Unterzeichnung des Bevollmächtigten einer Kompagnie. — §. 19. Von den Polizen aufs Schiff oder aufs Kasko. Deren Ausdrücke versprechen mehr als gehalten werden kann. Vom Prangen des Schiffes. — §. 20. Von der Einstimmigkeit der Seerechte in Ansehung der Assekuranzen. — §. 21. Von den Assekuranzen auf Interesse und Nointeresse, durch deren Unzulässigkeit und Zulässigkeit. — §. 22. Von Assekuranzen auf imaginairen Gewinn. — Nachtrag d. §. Von den Reassekuranzen, oder Rückversicherungen. — §. 23. Von dem Nutzen der Assekuranzen. — §. 24. Von deren anscheinender Schädlichkeit. — §. 25. Ob und wie es mit dem Assekuriren zu weit gehen könne.

Viertes Kapitel.

Von der Bodmerei. — §. 1. Vom Konsigniren der Schiffe in entfernten Häfen. — §. 2. Warum in alten Zeiten nicht eben so für ein Schiff gesorgt werden konnte. — §. 3. Von dem Schifffahrtswucher (Foenus nauticum) der Alten. — §. 4. Von der diesem ähnlichen Bodmerei. — §. 5. Deren Uebereinstimmung mit der Großaventure. — §. 6. Veranlassung der Bodmerei in unsern Zeiten. — §. 7. Von der Befugniß des Schiffers, in einem Nothhafen Waaren zu Gelde zu machen. — §. 8. Wo dies nicht geschehen kann, ist er zur Bodmerei genöthigt. — §. 9. Die Bodmerei wird zur großen Averei geschlagen. §. 10. Wie die Versicherer und Assekuranzkompagnien die Bodmerei abzuwenden suchen.

Anhang vom Strandrechte.

§. 11. Billigkeit eines ungewöhnlichen Lohns der Hülfe bei Strandungsfällen. — §. 12. Kein Regent sollte sich

eines Antheils an demselben anmaßen; wie diese Anmaßung entstanden, von den Regenten aufgegeben, bisher aber von Dänemark zu strenge behauptet worden.

Fünftes Kapitel.

Von der Makelei. -- §. 1. Nothwendigkeit des Maklers. Ausländische und alte Benennungen desselben. -- §. 2. Der Makler dient dem Kaufmann: 1) als Unterhändler. -- §. 3. 2) als Zeuge. -- §. 4. 3) durch seine Waarenkenntniß. -- §. 5. 4) auch wol in Besorgung kleiner Geschäfte und Zahlungen. -- §. 6. Dem jungen Kaufmann dient er, indem er ihm Kredit verschafft. -- §. 7. Der Makler soll nicht selbst handeln: wie aber mancher es dennoch thue. -- §. 8. Von dem Lohn des Maklers oder der Kourtage. Wie der Kaufmann verfahre, wenn er ohne Makler handelt. — §. 9. Geschäfte der Makler bei öffentlichen Waarenverkäufen. — §. 10. Der Kaufmann muß nicht zu viel durch den Makler thun. Von andern Unterhändlern.

Sechstes Kapitel.

Vom Buchhalten. -- §. 1. Nothwendigkeit richtiger Rechnung in Handelsgeschäften. -- §. 2. Wesentlicher Zweck des Buchhaltens, dem durch das Memorial vorgearbeitet wird. -- §. 3. Aus diesem allein kann die Deutsche Buchhaltung geführt werden. -- §. 4. Grund des Italienischen Buchhaltens. -- §. 5. 6. 7. Darstellung desselben unter der Voraussetzung, wie ein Kaufmann zuerst darauf gerathen sein, und jeden seiner Bedienten seine Rechnung zu führen angewiesen haben möge. -- §. 8. Wie die Rechnungen oder Konti personifizirt werden. -- §. 9. Grund der Bestimmung des Debitors und Kreditors im Buchhalten. -- §. 10. Von dem Hauptbuch. -- §. 11. Was im Memorial oder in die Kladde gehöre. -- §. 12. Von dem Journal. Von der rechtlichen Beweiskraft der

Handelsbücher überhaupt. -- §. 13. Von dem Lagerbuch und Kassabuch, als Nebenbüchern von allgemeiner Nothwendigkeit. -- §. 14. Von Büchern nicht allgemeiner Nothwendigkeit. -- §. 15. Vom Agiokonto. -- §. 16. Vom Riskontro.

Siebentes Kapitel.

Von Bankerotten. -- Zur Einleitung, warum in diesem Buche von Bankerotten gehandelt werde. -- §. 1. Beschreibung eines Bankerotts. -- §. 2. Von dem sonst in Rechten gewöhnlichen strengen Verfahren gegen den nicht zahlungsfähigen Schuldner. -- §. 3. Von der Cessione bonorum in allgemeinen. §. 4. Verbindung des Bankerotts mit dem Wechselrecht. -- §. 5. In ältern Zeiten war Seeverlust die gewöhnlichere Ursache des Bankerotts und der für den Unglücklichen frühe entstandenen Nachsicht. §. 6. Die Hauptwolthat beim Bankerott ist, die Beendigung desselben durch einen Vergleich oder Akkord. Gründe dazu. -- §. 7. Die Wohlthaten eines Bankerotts sollten nur Kaufleuten zu gute kommen. -- §. 8. Abweichung der Gesetze über Bankerotte in Absicht auf die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten, und was darunter als allgemein billig gelten sollte. -- §. 9. Mängel der Fallitenordnungen, 1) in zu großer Langsamkeit in Beendigung der Konkurse, -- §. 10. 2) sie ahnden nicht den Betrug des Falliten, den er noch zuletzt durch Mißbrauch seines Kredits macht. -- §. 11. 3) sie wehren nicht dem sogenannten Decken. -- §. 12. Von den Moratorien.

J. G. Büsch

sämtliche Schriften,

Erster Band.

Enthaltend:

theoretisch-praktische

Darstellung der Handlung.

1—4s Buch.

Einleitung.

§. 1.

Handeln heißt: einen, uns selbst entbehrlichen, Vorrath von Natur- oder Kunstprodukten, oder von beiden, anschaffen, und Andern mit Vortheil, oder auch den Umständen nach mit Verlust, wieder abtreten.

Wer dergleichen Produkte zu seinem eigenen Gebrauch anschafft, von dem sagen wir nicht, daß er handele; auch nicht von dem, welcher eine Sache, die er besitzt und ihm entbehrlich wird, einem Andern abtritt. Die Absicht und Hoffnung des Gewinns muß zum Grunde aller Handlung liegen; jene mag nun in der Folge erfüllt werden, oder nicht.

Anmerkung 1. Eine Veräußerung von Waaren gegen Waaren, diese mögen nun in Natur- oder Kunstprodukten bestehen, heißt Tauschhandel; eine Veräußerung von Waaren gegen Geld aber Kaufhandel, auch wol Handlung im eigentlichen Verstande.

Anm. 2. Alle Handlung setzt Mittelspersonen zwischen den Produzenten oder Verfertigern und den eigentlichen Verbrauchern oder Konsumenten voraus. So lange eine Sache noch in den Händen desjenigen

ist, der sie gewonnen, oder veredelt und verfertiget hat, heißt sie Produkt, und eine Veräußerung derselben gegen Geld ist bloßer Verkauf. Kömmt das Produkt aber in die Hände einer Mittelsperson, welche einen Vorrath davon kauft, um davon wieder in einiger Menge an Andere zu verkaufen, welche sie dem letzten Verbraucher zuführen, um sich ihre Mühe bezahlen zu lassen, und durch Nebenumstände zu gewinnen, so heißt das Produkt Waare, und das Geschäft selbst, welches die beiden Personen treiben, die zwischen dem Produzenten und demjenigen stehen, der die Waare wieder dem letzten Konsumenten verkauft, heißt Handlung; ein Verkauf in kleinern Theilen an die Konsumenten aber Krämerei.

§. 2.

In dem bloßen Tauschhandel werden Produkte der Natur oder Kunst gegen einander veräußert. Der Gewinn zeigt sich in demselben, wenn einer für Ein Produkt so viel von einem Andern bekömmt, daß er bei abermahliger Veräußerung des Eingetauschten mehr bekommen kann, als er weggetauscht hat. Z. B. Paul vertauscht an Peter 10 Scheffel Roggen für Einen Ochsen, und ihm werden für diesen Ochsen 12 Scheffel Roggen wieder angeboten, so ist durch dies bloße Bot schon sein Gewinn entschieden.

§. 3.

Der Gebrauch des Geldes hat den Tauschhandel fast ganz aus allen polizirten Völkern verdrängt

Der aus jedem Handel entstehende Gewinn zeigt sich so leicht und geschwind in dem Unterschiede des Geldes, welches einer für die erhandelte Waare giebt, und wieder empfängt, daß es keines Beispiels zur Erläuterung davon bedarf. Doch ist das Geld noch immer ein nicht ganz nothwendiges Hülfsmittel, und auch nicht der eigentliche Gegenstand der Handlung.

§. 4.

Die natürliche Ordnung würde mich daher leiten, zuvörderst von den Gegenständen aller Handlung, d. i. von den Waaren, zu reden, darauf die verschiedenen Arten der Handlung, sowol in allgemeiner Rücksicht, wie sie von Volk zu Volk betrieben wird, als insbesondere die verschiedenen Wege, in welchen der Kaufmann seinen Gewinn durch die Handlung sucht, zu beschreiben und zu erläutern. Demnächst würde ich von den Hülfsgeschäften handeln dürfen, welche nicht eigentlich selbst als Handlung angesehen werden können. Eine Belehrung von dem Gelde, und dem, was sonst dessen Stelle vertritt, würde dann folgen, und eine Darstellung der Verfahrungsart, durch welche ein jedes Volk seine besondern Vortheile in der Handlung so hoch als möglich zu treiben sucht, das Ganze beschließen.

§. 5.

Nun aber ist das Geld das erste Erfoderniß in der Handlung, so wie sie jetzt betrieben wird, und die Abhandlung der drei ersten Abschnitte würde sehr unvollständig und eine bloße magere Theorie bleiben, wenn

nicht der Unterricht von dem Gelde und allen Geschäften des Kaufmanns mit demselben vorangegangen wäre.

§. 6.

Ich werde also das Ganze in fünf Bücher eintheilen.

Das erste derselben wird handeln von dem Gelde; von den die Stelle des Geldes vertretenden Zeichen des Werths; und von den mannichfaltigen damit betriebenen Umsätzen.

Das zweite von den Waaren, von deren nöthiger Kenntniß und den Mitteln zur Schätzung ihres Werths; wie auch von den im Waarenhandel Statt habenden mannichfaltigen Gebräuchen.

Das dritte von der Handlung und deren verschiedenen Arten.

Das vierte von den Hülfsgeschäften bei der Handlung und den in denselben dienenden Personen.

Das fünfte von der Handlungspolitik und von den sowol richtigen und billigen, als unrichtigen und minder billigen, wenn gleich von vielen Völkern befolgten Grundsätzen derselben, wie auch von den Handlungsrechten in allgemeinen.

Erstes Buch.

Von dem Gelde überhaupt, und dem Geldeswerthe der Dinge.

Erstes Kapitel.

Von dem Gelde überhaupt, und dem Verhältnisse des Goldes und Silbers.

§. 1.

Geld ist im allgemeinen ein jedes Ding, worüber die Menschen, sie mögen einer oder mehreren bürgerlichen Gesellschaften angehören, übereinkommen, daß sie sich dafür Bedürfnisse aller Art abtreten, oder Dienste und Arbeiten leisten wollen. Dazu sind 1) natürlich solche Dinge gewählt, welche selbst kein physisches Bedürfniß erfüllen. Denn was man in der Absicht einhandelt, um es selbst zu verbrauchen, entfernt den Gedanken, es in einem zweiten Handel oder Tausche wieder zu gebrauchen. Dann bleibt es bei einem bloßen Tauschhandel. Das Geld muß 2) kein leicht vergängliches Ding seyn, auch muß dabei auf einen öftern Gebrauch desselben hingesehen werden können. Insonderheit aber muß es 3) fähig seyn, der Quantität und Qualität

nach mit der Quantität und Qualität der dafür erhandelten Dinge verglichen zu werden.

§. 2.

Diese drei Eigenschaften finden sich insonderheit bei den edlen und feuerfesten Metallen, und darin liegt der Grund von der Vereinigung aller polizirten Völker für den Gebrauch dieser Metalle im Handel. Denn an sich kann alles Geld werden, was man dazu machen will. Sind doch selbst in neuern Zeiten Papiere, die man sorgfältig bezeichnet hat, um einen gewissen Werth derselben auszudrucken, Geld geworden, und Vereinigungen entstanden oder geboten worden, alles Verkäufliche dafür zu geben und zu nehmen, wiewol kein Papier der Qualität und Quantität nach mit den verkäuflichen Dingen verglichen werden kann. Aber eben deswegen verliert jedes Papiergeld über kurz oder lang den an dasselbe geknüpften Werth, wenn dagegen die edlen Metalle ihn niemahls, auch nach keiner durch Feuer und Hammer geschehenen Umformung verlieren.

1. Anmerkung des Verf.

Dies ist alles, was ich aus der in dem zweiten Buche meines Werks über den Geldumlauf angegebenen nicht leichten Theorie über den Werth des Geldes hieher übertrage. Doch muß ich anmerken, daß ich nur erst in der zweiten Ausgabe dieses Buchs die Fähigkeit der edlen Metalle, der Qualität und Quantität nach mit den verkäuflichen Dingen verglichen zu werden, recht benutzt und einen sichern Grund zur Beurtheilung des Papier-

geldes daraus hergenommen habe, worüber auch hier im folgenden Kapitel noch etwas vorkommen wird.

2. Anmerkung des Herausg.

Das unmittelbare Eintauschen der mannichfaltigen Bedürfnisse eines jeden mit seinen eigenen Produkten oder Arbeiten hat große Schwierigkeiten. Jeder muß dabei immer selbst Produzenten oder Arbeiter finden können, für welche sein Ueberfluß oder seine Arbeit grade ein Bedürfniß ist. Es muß dabei ferner der Werth dessen, was von beiden Seiten umgetauscht wird, nach der Quantität und Qualität der Arbeit genau ausgeglichen werden. Dies hat immer große Schwierigkeiten, wenn nicht ein Hülfsmittel von anerkanntem Werth gebraucht werden kann, welches die Vereinbarung erleichtert. Der eigene unmittelbare Tausch des Ueberflusses gegen das Bedürfniß kann daher nie mit vielen Personen, auch nicht mit mannichfaltigen Diensten und Sachen, schnell und leicht geschehen. Dies veranlaßt bei jedem Volke bald die Erfindung eines Hülfsmittels zur Erleichterung des Tausches. Dazu kann denn nur eine Sache von allgemein anerkanntem Nutzen und eignem Werth dienen, die jeder gern für seinen Ueberfluß nimmt, wenn er gewiß ist, daß er bei jedem Andern wieder seine Bedürfnisse dafür eintauschen kann. Außer dem allgemein anerkannten Werth muß aber eine solche Sache sich auch leicht aufbewahren und transportiren lassen; nicht leicht verderblich seyn; endlich noch eine große Theilbarkeit haben, um sie leicht, und dabei ohne Verlust in kleine gleichartige Theile zerlegen, und sie al-

so dem Werth einer jeden Sache gleich machen zu können, indem man die Quantität verändert, ohne der verhältnißmäßigen Qualität zu schaden, so daß bei einer öftern Umschmelzung und Theilung der Werth ihrer Theile sich nur durch das Verhältniß ihrer Quantität unterscheidet. Wird eine solche Sache allgemein zum Tauschmittel angewandt, hauptsächlich nur dazu, und seltener zum Verbrauch benutzt, so heißt sie Geld. Dazu sind und werden auch noch bei verschiedenen Völkern mancherlei Dinge gebraucht, bei allen kultivirten Völkern aber vornehmlich die edlen Metalle gewählt, weil sie die zum Tauschmittel erforderlichen Eigenschaften sämmtlich und im vorzüglichsten Grade besitzen. Das Tauschmittel der kultivirten Völker ist demnach ein Metallgeld, selbst eine Sache von anerkannt großem Werthe, kein Werthzeichen, und heißt Münze, wenn es in Stücke von bestimmter Feinheit und Schwere geformt ist, die mit einem Gepräge versehen sind, wodurch beides angedeutet wird.

§. 3.

Wer um Geld handelt, oder mit demselben Umsätze macht, will vor allen Dingen wissen, wie viel des edlen Metalles, welches die Materie des Geldes ist, er in demselben bekomme. Bei ganz reinem Golde oder Silber würde sich die Quantität unmittelbar durchs Wägen ausmachen lassen.

§. 4.

Weil aber das reine Gold und reine Silber zu weich

sind, und in dem täglichen Gebrauch als Münze zu viel Abgang leiden würden, so ist man genöthigt, in deren Ausmünzung beiden einen Zusatz, gewöhnlich von Kupfer, zu geben, wodurch sie härter werden. Z. B. in unserm Hamburgischen Silbergelde sind nur 3/4 oder 12 Loth in der Mark rein Silber, das übrige aber ist Kupfer. Alsdann giebt man den Münzen bei einem bestimmten Zahlwerthe eine bestimmte Größe und ein bestimmtes Gewicht. Dies heißt, ihr Schrot; das feine Silber oder Gold aber, welches in einer solchen Münze steckt, ihr Korn. So ist z. B. das Schrot eines Hamburgischen 2 Markstücks, wenn es auf der Wage gewogen wird, 381 1/2 Asse. Im Korn ist es 12löthig, und folglich hält es in dem eben bemerkten Gewichte nur 286 Asse fein. Die Fürsten und Machthaber in freien Staaten zeigen, jedoch nicht alle mit gleicher Aufrichtigkeit und Deutlichkeit, in ihren Münzedikten an, wie schwer und wie fein ihre Münzen seyn sollen. Die Qualität wird daher der Gegenstand nicht leichter Untersuchungen. Manchmahl ist das Schrot und Korn schwer aus denselben zu berechnen. Der Kaufmann hat jedoch diese Mühe nicht nöthig. Sie ist ihm durch verschiedene Schriften, insonderheit durch Krusen's Kontoristen, abgenommen, in dessen ersten drei Tabellen er das Resultat aller Rechnungen findet, die er sonst selbst zum Behuf seiner Handlung machen müßte, wenn er zuerst auf einen Platz zu handeln anfinge, dessen Münze er noch nicht kennt, wovon ihm aber die Münzverordnungen des Staats die nöthigen Angaben für seine Rechnung geben.

§. 5.

Das Gold- oder Silbergewicht ist bei den meisten Europäischen Nationen eine Mark oder ein halbes Pfund. In Deutschland gilt die Köllnische Mark, welche 4864 Holländische Asse schwer ist. In Holland und Frankreich gilt die Mark Troy, die in Holland 5120, in Frankreich 5094 Asse hält. In England hat man das Troy-Pfund von 7766 Assen; handelt aber gewöhnlich nach Unzen, deren zwölf auf ein Troy-Pfund gerechnet werden, und also 647 1/6 Asse halten. Von dem Gold-, Silber- und Münzgewichte der übrigen Staaten giebt Krusen's vierte Tabelle auf Einen Blick genauen Unterricht.

Seit mehr als dreißig Jahren hat man in einem großen Theile Deutschlands einen Münzfuß beliebt, nach welchem 20 Gulden eine Mark fein enthalten, welches auf den Gulden und auch auf den kleinern Münzen verhältnißmäßig durch den Stempel ausgedruckt wird. Nichts ist bequemer, die Qualität und Quantität eines jeden Geldstückes zuverlässig darzulegen. In einigen Kreisen ist der 24 Guldenfuß gewählt. Von andern Münzfüßen in Deutschland weiß man aus den von den Fürsten beliebten Münzverordnungen, in welchem Zahlwerth derselben eine Mark fein enthalten sei, ohne daß es auf der Münze selbst bemerkt wird. Von alten Reichs- oder Speziesthalern enthalten 9, jetzt 9 1/4; von Lübischen Kurantthalern 11 1/3; von Thalern nach dem Leipziger Fuß 12; und von Preußischen Thalern 14 eine Mark fein Silber.

§. 6.

Eine jede Münze ist ein Werk der Kunst, welches nicht ohne Kosten verfertigt werden kann. Diese Kosten sucht der Staat wieder zu gewinnen, indem er der Münze einen höhern Werth setzt, als für welchen das rohe Silber oder Gold angeschafft werden kann, oder wofür die auf den Silber- oder Goldkauf privilegirte Münze dasselbe annimmt. Der Ueberschuß des einen Preises über den andern wird der Schlagschatz genannt. Z. B. in Frankreich hatte die königliche Münze allein den Kauf des rohen Goldes und Silbers. Sie kaufte das rohe Gold, bezahlte die Mark fein im Golde, nach Steuarts Berechnung, 720 Livres 9 Sols 1 Denier, und münzte sie aus zu 801 Livres 12 Sols. Sie münzte also zu 81/5 Prozent theurer aus, als sie einkaufte, und dies war ihr Schlagschatz. Das Silber bezahlte sie zu 51 Livres 3 Sols 3 Den. und münzte daraus 55 Livres 7 Sols 8 Denier, welches ebenfalls 81/5 Prozent Schlagschatz giebt.

England geht einen ganz andern Weg. Die Münze kauft die Unze Standard- oder Probesilber, welche $\frac{11}{12}$ fein hat, für 62 Pence, und münzt eben so viel wieder heraus; das ist: aus Einem Troy-Pfunde 62 Schilling Sterl. Das Troy-Pfund Gold, welches 11 Unzen fein und eine Unze Zusatz hat, bezahlt sie mit 44½ Guineen, und münzt eben so viel daraus. Sie zieht also gar keinen Vortheil vom Münzen. Dagegen aber bewilligt das Parlament von Zeit zu Zeit 15000 Liv.

Sterl. zu den Münzkosten. Dies hat böse Folgen für die Münze, wovon bald mehr folgen wird.

In Staaten, welche selbst edle Metalle aus ihren Bergwerken ziehen, nimmt man die Münzkosten aus denen Abgaben, welche der Fürst von den Eignern der Bergwerke nimmt, wenn er deren Silber vermünzt, und ihnen darin ihre Ausbeute zahlt.

In solchen Staaten, die keine Bergwerke selbst haben, und den Preis des rohen Goldes und Silbers der Lage ihrer Handlung nach nicht festsetzen können, hängt das Münzwesen von vielen Umständen ab, und erfodert sehr feine Berechnungen. Hamburg hatte seit vielen Jahren nicht münzen können, als es im Jahr 1788 einen kostbaren Versuch damit machte. Diesen konnte es nicht eher wiederholen, bis in dem Jahre 1794 der mit der Nachbarschaft hauptsächlich getriebene Kornhandel den Kurs des Kurantgeldes gegen Banco bis zu 16 Prozent statt 23 vertheuerte, und nach Abzug von 4 Prozent Münzkosten mit einem Vortheil von mehrern Prozenten gemünzt werden konnte. (S. die Abhandl. über den Schlagschatz in Büsch's und Ebeling's Handlungsbibliothek Bd. II. S. 476. ff.) Der westliche Theil von Deutschland muß sich sehr nach Frankreich und Holland richten, und hängt in Ansehung seiner Münze von den dort Statt habenden Preisen der edlen Metalle ab.

Ueber die Mittel den Schlagschatz fest zu erhalten, und über die Münzveränderungen im Mittelalter s. den ersten Zusatz im 2ten Bande.

§. 7.

Durch die vor beinahe hundert Jahren sehr verbesserte Münzkunst ist man zwar im Stande, die Münzen viel leichter auf einerlei Gewicht zu verfertigen, als ehemahls. Doch kann dies nicht so genau geschehen, daß nicht einzelne Stücke schwerer, andere leichter ausfielen. Wo kein Schlagschatz ist, wie in England, da findet die Gewinnsucht großen Vortheil in Einschmelzung der schweren Münzen. In England ist es daher so weit gekommen, daß es schon lange kein vollwichtiges Silbergeld mehr gehabt, und die Unze Probesilber 65 Pence gegolten hat, ungeachtet schon in 62 Pence eine Unze seyn soll. In Frankreich aber konnte, so lange es mit einem Schlagschatz von 8 1/3 Prozent münzte, keine Münze mit Vortheil eingeschmolzen werden, wenn sie nicht wenigstens 9 Prozent zu schwer war, welches nicht leicht Statt haben kann. Dies galt auch vom Golde überhaupt in Frankreich.

Das Gold kostet in Verhältniß zu seinem Werth am wenigsten zu münzen. Grobe Silbermünzen kosten weniger, als kleine. Die Scheidemünzen kosten das meiste. Um diese Kosten wieder gut zu machen, giebt man ihnen mehr Zusatz, und münzt die Mark fein zu einem größern Zahlwerthe aus. Z. B. im Hamburger Kurant wird alles grobe Geld bis zu 2 Schilling-Stücken zu 34 Mark die Mark fein ausgemünzt. Allein Schillinge werden zu 36, und Sechslinge und Dreilinge zu 38 die Mark fein vermünzt.

Sehr kleine Münzen verlieren sich leicht, welches

immer Verlust für die Nation ist. Es ist also nicht gut, wenn in einem Staate zu viel Scheidemünze ist, und eben daher ist es rathsam, das geringe Geld von Kupfer zu machen. Wenigstens sollten die Obern keines Staats dabei ruhig seyn, wenn das Land wenig oder gar keine andere als kleine Silbermünze hat. Denn der Geldesvorrath des Volks nimmt bloß durch diese Ursache fortdauernd ab.

Anmerkung.

Die Münzkunst ist eine der feinsten Künste, womit sich die Menschen bisher beschäftiget haben. Eine Beschreibung derselben ist nicht nur in Absicht auf deren Ausübung, sondern auch für jedermann wichtig, der mit dem schon fertigen Gelde zu schaffen hat. Bei dem jetzt so weit gehenden Fleiße in der Kunstgeschichte ist es zu verwundern, daß es uns an einer Geschichte und Beschreibung der Münzkunst noch so sehr fehlt. Die Alten, welche jedoch gewiß in Absicht auf die Schönheit und Feinheit der Arbeit unsere Zeitgenossen weit übertrafen, haben uns so wenig Nachrichten davon hinterlassen, daß wir nicht einmahl gewiß wissen, ob sie viele Münzen mit Einem Stempel geprägt haben; denn bis jetzt sind kaum noch einige Paar alte Münzen aufgefunden, die eine so vollkommene Gleichheit des Bildes und der Schrift hätten, daß man mit Ueberzeugung ihnen ansähe, sie seien von eben demselben Stempel. Indeß ist die Kunstgeschichte der Alten überhaupt armselig, und müßte es deswegen seyn, weil sie ihren Manuskripten keine solche Zeichnungen beifügen konnten, als dieselbe deren

bedarf. Allein jetzt sollte man doch nicht so lange gesäumt haben, die Münzkunst recht vollständig zu beschreiben. Seit 200 Jahren giebt es zwar einige Bücher dieses Inhalts; allein noch immer fehlt es an einer ausführlichen Beschreibung dieser Kunst und der vielen seit einem Jahrhunderte gemachten wichtigen Erfindungen. Die Pariser Description des arts et des métiers hörte auf, ehe sie so weit gekommen war. Der Abschnitt von der Münzkunst in Halle's Werkstätte der Künste, Bd. IV. ist zu dürftig. Sprengel und Hartwig haben sie ganz vergessen. Für die Probirkunst hat Cramer gesorgt, obwol die Amalgamation nur auch der Münzkunst gewissermaßen angehört. Der Münzwardein kann aus Hase und Baumhauer vieles, wiewol nicht alles, vollständig lernen. Beckmann's Technologie, Göttingen 1802, Aufl. 5. enthält eine ziemlich ausführliche Beschreibung des technischen Verfahrens der Münze; die merkantilischen Erläuterungen könnten aber vollständiger sein. Von dem ehemaligen Münzmeister Knorre in Hamburg befinden sich wichtige Beiträge in von Crell's chemischen Annalen. Busse's ältere und neuere Münzkunde ist in Ansehung der meisten Dinge, die dem Kaufmann und Staatsmann wissenswürdig sind, nur nicht über die Münzkunst selbst, sehr belehrend.

§. 8.

Eine zweite unabwendliche Ursache, welche den Geldvorrath eines Volks vermindert, und selbst in einem isolirten Volke vermindern würde, dem die Handlung

kein Geld entziehen kann, ist die allmählige Abnuzzung der Münze durch den Gebrauch. Die Härtung der Münzmetalle durch Zumischung des Kupfers schwächt dieses Uebel, hilft ihm aber nicht ganz ab. Allein je feiner das Münzmetall ist, desto größer wird der Verlust, wie sich dies an dem Brittischen Silbergelde zeigt. Das Dukatengold verliert mehr, als das Gold der Guineen und der neuen Louis, doch überhaupt weniger, als das Silber, weil Gold nicht so lebhaft von Hand zu Hand geht, als dieses. Je kleiner die Münzen sind, desto größer wird der Verlust aus dem Grunde, weil diese weit mehr Oberfläche im Verhältnisse zu ihrer Masse haben, als die gröbern Münzen. Wie im Mittelalter das umlaufende Geld nur aus dünnen Blech- oder Hohlmünzen bestand, (s. Band II. Zusatz 1. S. 1. ff.) so waren beides, das Verlieren und das Verschleußen, Hauptursachen der Verminderung des Silbers vor der Entdeckung von Amerika.

§. 9.

Das Gold hat bei allen Völkern einen viel größern Werth, als das Silber, aber bei den handelnden Völkern überhaupt einen sehr ungleichen Werth, der sich hauptsächlich, wenn ein Volk aus seinem eigenen Boden diese Metalle zieht, nach dem Vorrath des einen, oder des andern richtet, welchen es durch den Bergbau gewinnt. Weil in Indien und China bis zu unsern Zeiten des Goldes im Verhältniß mehr gewesen ist, so ward es dort nur 9 bis 10 mahl mehr werth geachtet, als das Silber. In Europa ist das Gold am wohlfeil-

sten in Portugal, seitdem Brasilien so viel Gold giebt. Es ist nämlich in dessen Münze nur 13 1/2 mahl so theuer, als Silber angesetzt. Am theuersten aber ist es in Spanien, weil dessen Amerikanische Minen des Silbers so sehr viel geben, daher auch der Hof vor etwa 20 Jahren das Gold 15 1/2 mahl so hoch als das Silber gesetzt hat. In den mittlern Staaten von Europa wird rohes Gold gegen rohes Silber 14 1/2 bis 14 2/3 mahl theurer verkauft. Die Umstände der Zeiten und der Handlung machen diesen Preis abwechselnd. Das Rathsamste ist, dem Golde keinen festen Preis gegen Silbermünzen zu geben, sondern denselben nach den Umständen steigen und fallen zu lassen. So ist es z. B. in Hamburg mit den Louisd'or und Holländischen Spezies dukaten bewandt, welche ihren Werth gegen Banco- und Kurantgeld von einem Tage zum andern verändern. Allein fast alle Staaten geben ihren Goldmünzen einen festen Werth gegen das Silber, und zwar den Werth ungefähr, in welchem das rohe Gold gegen das rohe Silber in ihrem Lande gilt. Z. B. in Portugal haben die Goldmünzen einen Werth, der nur 13 1/2 mahl höher ist, als Silber. In Frankreich hatten sie sonst einen 14 1/2 mahl höhern Werth. Hieraus entsteht kein Schaden, so lange das Geld nur im Lande umher geht. Aber wenn eine Nation mit einer andern in Handlung und Geldumsatz steht, welche ein anderes Verhältniß in ihren Münzen hat, oder einen starken Handel mit rohem Golde und Silber treibt, so kann großer Verlust daraus entstehen. Großbritannien hat sich ungemein großen Schaden dadurch gethan, und ist in große Münz-

unordnungen verfallen, da es in dem Jahr 1728 seine Guineen auf den festen Preis von 21 Schill. Sterl. setzte, welches damahls 5 Prozent zu hoch gegen Silber war. Doch läßt sich dies weiter unten besser erklären.

§. 10.

Wenn nun gleich in Staaten, welche die edlen Metalle wenig oder gar nicht aus ihrem Boden, sondern durch die Handlung an sich ziehen, sich ein Verhältniß von deren Werth gewissermaßen im Mittel zwischen dem der übrigen auf 14 1/9 bis 14 2/3 festgestellt hatte, so verrückt sich doch dasselbe bei jedem Vorfall, der ein stärkeres Begehren des einen oder des andern Metalls veranlaßt. Doch ist ein Steigen des Werths des Goldes der gewöhnlichere Fall deswegen, weil in baaren Geldversendungen es sich leichter verführen, auch nöthigen Falls verbergen läßt. Jeder Krieg macht daher das Gold steigen. Auch fand Friedrich II. nach geendigtem siebenjährigen Kriege gerathen, seinen damahligen noch vorräthigen Schatz in Gold umsetzen zu lassen. Aber am mächtigsten wirkt der Wechselkurs auf das Gold unter solchen Umständen, welche starke baare Versendungen zur Ausgleichung der Handelsbalanz veranlassen. Niemahls ist es damit weiter gegangen, als in dem Französischen Revolutionskriege, zumahl seitdem England durch die Mißgriffe der Franzosen nach deren Unglück im Seekriege, und insonderheit durch deren unüberlegte Störung der neutralen Schiffahrt, beinahe das Monopol des Ost- und Westindischen Handels gewonnen hat. Die Balanz, welche dem zufolge das

übrige Europa, nur Portugal nicht, an England schuldig wird, geht fortdauernd von Hamburg dort hinüber und hat das nie erhörte Steigen des Goldes von 6 Prozent über das Mittelverhältniß 14 2/3 entstehen gemacht. (Siehe darüber den 31sten Zusatz, Bd. III.).

§. 11.

Das Kupfergeld müßte freilich auch ein gewisses Verhältniß gegen Gold- und Silbermünzen haben. Aber dies läßt sich noch viel weniger recht festsetzen. Der Werth des Kupfers steigt und fällt ganz anders im Handel, als der vom rohen Golde und Silber, weil es eine Waare von so mannichfaltigem Gebrauch ist. Es hat auch bei den verschiedenen Völkern einen sehr ungleichen Werth. Spanien, das sehr viel Kupfer aus Amerika bekömmt, aber es zum Raffiniren wegsenden, und wieder einkaufen muß, und zwar mit 20 Prozent Verlust, hält das Kupfer dieserhalb in seinen Münzen am theuersten; Schweden, Ungarn, Deutschland und Rußland am wohlfeilsten. Daher sind die Kupfermünzen überall von sehr ungleichem Gehalt, z. B. in Schweden mehr als die Hälfte schwerer bei gleichem Werthe, als in Dänemark. Weil man indessen viel auf das Münzlohn bei denselben rechnen muß, so sind sie überhaupt zu leicht, als daß man sie einschmelzen könnte, um sie nach dem Gewicht zu verkaufen. Doch hat Schweden, als es mit seinem Wechselkurs in Unordnung war, erfahren, daß alles grobe Kupfergeld aus dem Lande geführt wurde.

§. 12.

In allen handelnden Völkern rechnet man den Werth der verkäuflichen Dinge, welche alle durch Arbeit der Menschen müssen zubereitet werden, zu Gelde. Dieser wird durch folgende Gründe bestimmt.

1) Durch den Lohn der Arbeit, die an dasselbe gewandt wird, um es der Natur als ein rohes Produkt abzugewinnen.

2) Durch die Kosten der Hülfsmittel zur Beförderung der natürlichen Fruchtbarkeit; wie auch

3) zur Abhelfung derer Hindernisse, welche die Natur selbst der Fruchtbarkeit in den Weg legt. Z. B. der Bauer muß nicht nur seinen Dünger und sein Saatkorn, sondern auch die Kosten von Gräben, Schöpfwerken, Deichen und Dämmen, und die Kosten der Zubereitung, um das Produkt in den Stand zu setzen, daß es als eine Waare verkauft werden kann, in den Werth der Waare rechnen, wenn er bestehen will.

4) Durch die Kosten des Transports bis zum Orte des Verkaufs.

In dem Werth einer Manufakturwaare kömmt noch mehr zusammen, nämlich:

1) Wie viel arbeitet ein Mensch von dieser Waare in einer gesetzten Zeit?

2) Wie viel braucht er zu seinem Unterhalt in dieser Zeit?

3) Die Kosten des Materials mit demjenigen, was davon in der Arbeit verloren geht; wie auch die Ko-

ften der zur Verarbeitung nothwendigen Hülfsmittel, z. B. der Feuerung.

4) Die Anlage und Unterhaltung der Manufaktur in Gebäuden, Maschinen, kleinern Werkzeugen und dergleichen, deren Kosten wenigstens in derjenigen Zeit wieder herausgewonnen werden müssen, welche sie ohne völlige Umbauung und Erneuerung ausdauern können.

5) In der jetzigen Verfassung bürgerlicher Gesellschaften werden auch die Zinsen des Kapitals, mit welchem das Gewerbe betrieben wird, berechnet. Diese muß selbst der Mann, welcher nichts auf die Anlage seines Gewerbes schuldig ist, mit in Anschlag bringen.

6) Auch die Abgaben an den Staat gehören hieher, sowol diejenigen, welche dieser von seinen Unterthanen überhaupt, als insbesondere die, welche er von den Produkten und Waaren nimmt. Dies alles bestimmt den natürlichen Werth der Waaren. In der Handlung aber entsteht ein Werth, welcher von jenem ins Mehrere und Mindere weit abweichen kann, den man den willkührlichen, oder zufälligen Werth nennt. Davon wird weiter unten geredet werden.

§. 13.

Eben so bestimmt sich der Werth alles nutzbaren Eigenthums in einem Volke durchs Geld, und der Reichthum einzelner Personen wird Geld genannt und zu Gelde gerechnet. Man sagt z. B. von einem Mann, er habe 100,000 Rthlr. Geld, wenn der Werth derjenigen Dinge, die er besitzt, und insonderheit seines nutzbaren Eigenthums so groß ist. Es

kann jedoch sein, daß er von Zeit zu Zeit nicht 100 Thaler baar Geld in Händen hat. Dieser Reichthum verliert an seinem Werth, oder erhöhet sich mit den Einkünften des nutzbaren Eigenthums. Doch gehört diese Sache nicht vorzüglich in eine Theorie der Handlung. S. davon Büsch's Abhandlung vom Geldumlauf, Buch 3. §. 22. bis zu Ende des ersten Abschnitts. In wieferne das Geld als eine eigentliche Waare anzusehen sei, davon s. Band II. dieser Darstell. Zusatz 2; und über die Schwierigkeit der Ausgleichung des Werths der Dinge bei der Aenderung des Münzfußes Bd. II, Zusatz 3; ferner über das Papiergeld im allgemeinen, den Anhang zu diesem 1sten Buche, im 2ten Bd., Zusatz 4.

Zweites Kapitel.

Von den Banken, den durch dieselben entstehenden Zeichen des Werths und andern Zeichen des Werths.

Eine ausführlichere Erörterung der Gegenstände dieses zweiten und des folgenden dritten Kapitels findet man in Büsch's Abhandlung vom Geldumlauf, Hamb. 1800. Aufl. 2. und dessen sämmtlichen Schriften über Banken und Münzwesen. Hamb. 1801.

§. 1.

In Staaten, wo eine lebhafte Handlung ist, macht die baare Auszahlung des Geldes viel Mühe. Da im

Mittelalter die Handlung am lebhaftesten in Italien war, erfand man zu Genua, und nachher zu Venedig, zwei verschiedene Einrichtungen unter der gemeinen Benennung der Bank, welche zum ersten Zweck hatten, die Mühe der baaren Auszahlung zu erleichtern. Nachher dienten sie indeß auch zur Erreichung vieler andern Zwecke.

§. 2.

Die in Venedig im Jahr 1582 gemachte Einrichtung war im Wesentlichen folgende:

Die Kaufmannschaft legte an einem sichern Orte, unter Aufsicht der Obrigkeit, Summen Geldes nieder, ein jeder nach seinen Umständen, über welche Buch und Rechnung gehalten ward, so daß, wenn einer dem andern zu zahlen hatte, er es nur auf die Rechnung desselben übertragen lassen durfte, da sodann über kurz oder lang die Bankbücher auswiesen, wie sich sein Antheil an dem Bankschatze vermehrt oder vermindert habe.

Diese Einrichtung ist zuerst 1609 zu Amsterdam und darauf 1619 zu Hamburg, nachher aber auch in andern Staaten nachgeahmt. Eine Bank dieser Art hat den Namen Girobank. Sie kann nur im Zirkel (Giro) der Einwohner Einer Stadt nützlich werden, und erfüllt hauptsächlich nur den Einen Zweck, die Erleichterung der baaren Zahlung. Indessen giebt sie ein vortreffliches Mittel ab, das Geld aller handelnden Staaten sehr genau mit einander zu vergleichen und aufs genaueste zu berechnen. S. das folgende Kapitel.

§. 3.

Die in Genua gemachte Einrichtung war folgende:

Man gab denjenigen, die ihr Geld in die Bank einlegten, Zettel von einem gewissen Belauf, welchen ein jeder, der diesen Zettel zur Bank brachte, von derselben in Empfang nehmen konnte, ohne daß in den Büchern der Bank von diesen Zetteln, und wie viel deren ein jeder in Händen habe, Rechnung geführt werden durfte. Diese Einrichtung ist in vielen Staaten nachgeahmt. Die wichtigste Bank dieser Art ist zu London 1694 errichtet. Ich unterscheide sie von jener durch den Namen Zettelbank.

§. 4.

Die Zettel einer solchen Bank haben einen leichtern Umlauf, als baares Geld, zumahl in großen Summen. Selbst die Zahlung großer Summen geht fast so leicht vor sich, als in Girobanken. Daher gewöhnt sich ein Volk sehr leicht an deren Gebrauch, und zieht sie wol gar dem baaren Gelde vor. Die Noten der von Law im Jahr 1716 errichteten Bank galten in Frankreich, als dieselbe in gutem Kredit stand, 1 Prozent mehr, als baares Geld. Ueberhaupt aber bleiben sie dem Gelde gleich, so lange ein jeder, der eine Banknote besitzt, gewiß seyn kann, dieselbe von der Bank ausbezahlt zu bekommen.

§. 5.

Dies hat auch noch Statt, wenn gleich jedermann weiß, daß die Bank nicht alles Geld im Vorrath hat, welches sie auf ihre Zettel zu zahlen schuldig ist. Sie kann also die bei ihr niedergesetzten Summen in allerlei Wegen zu ihrem Vortheil verwenden, ja sogar weit grössere Summen in ihren Zetteln auszahlen, als jemahls in ihr niedergelegt sind. Dadurch kann sie große Vortheile machen, welche aber nur den ersten Eignern der Bank oder Besitzern der Aktien *), keinesweges aber den Inhabern der Banknoten, zu Gute kommen können.

§. 6.

Die Eigner der Bank oder die aus diesen gewählten Direktoren suchen natürlich ihre Vortheile so hoch zu treiben, als möglich. Wie sie darin zu weit gehen können, ist in meiner Abhandlung von den Banken umständlich angegeben. S. d. Schriften über Banken, S. 20 ff. u. m. O.)

Wenn es endlich dahin kömmt, daß die Bank nicht mehr den vollen Belauf ihrer Banknoten jedem, der es verlangt, bezahlen kann, so fallen die Noten unter ihren Zahlwerth. Wie weit dies gehen könne, hat man 1763 in Schweden gesehen, wo damahls der wahre Werth der Banknoten nur ein Drittel von deren Zahlwerth war. Dänemark hat sich nach dem Jahr 1762 in

*) Von Aktien überhaupt wird das Nöthige weiter unten gesagt werden.

ähnliche Umstände gesetzt, und Jahre durch fast gar kein baar Geld übrig behalten.

§. 7.

Die Zettelbanken thun den größten Schaden durch das übertriebene Verleihen, welches so weit gehen kann, daß der Werth von Landgütern, Schiffen, Häusern, den im Handel begriffenen Waaren, kurz von allem, was Geldeswerth in einem Volke hat, im Lande zirkulirt. Die Folge davon ist, daß die Nation sich reicher glaubt, als sie wirklich ist, und in eine Verschwendung hineingeräth, durch welche alles ihr baares Geld zum Ausländer geht. Denn die Banknoten können nie viel weiter reichen, als die Grenzen des Landes gehen, in welchem die Bank angelegt ist. Am schnellsten geräth eine Zettelbank in Verfall, wenn der Staat glaubt, mit Banknoten Krieg führen, oder einen lebhaften Seehandel treiben zu können. Wie unter solchen Umstäden die Banknoten ihren Werth verlieren und der Kredit der Bank immer mehr abnimmt, aber die Eigner der Aktien noch fortdauernd gewinnen können, davon sehe man die Schriften über Banken und Münzwesen, S. 92 ff. Eine Erläuterung über den Verfall der Hamburgischen Bank im J. 1760 enthält der fünfte Zusatz, Bd. II. und ein Beispiel von dem Verfall der Amsterdamer Bank, der sechste Zusatz, Bd. II.

§. 8.

Das Papiergeld, welches insonderheit die Amerikanischen Staaten bei sich eingeführt haben, ist von den

Banknoten sehr zu unterscheiden. Denn für dieses ist keine öffentliche Kasse errichtet, in welcher der Werth desselben baar ausgezahlt würde. Es hat also von Anfang an in Amerika nicht den Zahlwerth behalten können, auf welchen es lautete, sondern das baare Geld hatte ein Agio dagegen, welches schon vor der Revolution in den Provinzen sehr ungleich war, je nachdem sich mehr Papier- und weniger baares Geld in denselben befand. Denn jede Provinz hatte ihr eignes Papiergeld, welches unter Autorität der General-Assembly verfertigt ward, so wie die Provinz dessen bedurfte; Neu-Schottland ausgenommen, welches nie Papiergeld gekannt hat, weil es am spätesten als Kolonie errichtet ist. Mit dem Anfange des 1782 geendigten Krieges verlor sich das baare Geld bei den Amerikanern so sehr, daß es einen erstaunlichen Werth gegen Papiergeld bekam, und man in einigen Provinzen, sonderlich in Süd-Karolina, 50 Dollars oder Piaster und darüber in Papier für Einen baaren Piaster gab.

§. 9.

Seit etwa einem Jahrhundert haben die Europäischen Staaten sehr große Schulden gemacht, aber auch Mittel gefunden, ihren Kredit auf einen festern Fuß zu setzen, als dies ehemals möglich war. Solche Staatsschulden werden von vielen Schriftstellern mit dem Papiergelde vermengt. Sie sind aber ganz anders zu betrachten, und als ein nutzbares Eigenthum anzusehen, welches auf eben die Art, wie liegende Gründe, oder Schuldverschreibungen von einem Privatmanne, so lan-

ge einen Werth im Staate hat, als man gewiß ist, die Einkünfte davon zu heben, die man sich verspricht, oder mit seinem Schuldner ausgemacht hat.

§. 10.

Alles nutzbare Eigenthum ist wahrer Reichthum, und behält seinen Werth, so lange die Einkünfte desselben gewiß sind. Die Staatsschulden sind also ein wahrer Reichthum der Nation, so lange der Staat zur Bezahlung von deren Zinsen Rath zu schaffen weiß. Dies aber kann nicht anders als durch Einkünfte geschehen, die von der Nation selbst gehoben werden. Wenn eine Nation in sich reich ist, viel Gewerbe hat, eine vortheilhafte Handlungsbalanz genießt, so kann sie diese Einkünfte aufbringen; auch selbst der Reichthum, der aus den Staatsschulden entsteht, hilft sehr mit dazu. Aber wenn die Nation in ihrem Wohlstande abnimmt, so werden ihr bald die Auflagen zu schwer, der Staat kann alsdann nicht mehr neue Schulden machen, ja nicht einmahl zur Bezahlung der Zinsen seiner alten Schulden Rath schaffen. Alsdann verlieren dieselben ihren Werth und der Reichthum, welchen die Nation an den Staatspapieren zu besitzen glaubte, verschwindet. Allein nicht anders verschwindet auch der Reichthum eines jeden Begüterten, den er in Schuldverschreibungen von Privatleuten zu besitzen glaubte, wenn diese unfähig zu bezahlen werden. S. Büsch's Abhandl. vom Geldumlauf. Buch VI. Abschn. 1.

§. 11.

Eben dieses gilt auch von den Aktien der Handlungskompagnien, von welchen ich bald näher handeln werde. Sie sind kein Papiergeld, sondern, wie die Staatsobligationen, ein nutzbares Eigenthum, das seinen Werth mit der Nutzung verändert.

§. 12.

Man setze indessen in die Stelle des eigentlichen Metallgeldes, was man wolle, und gebe ihm, welche Benennung man gut findet, so kann es die Stelle des Goldes nicht anders und nicht länger vertreten, als wenn man es dabei erhält, daß es von seinen Besitzern nach Gefallen wieder in eigentliches Geld verwandelt werden kann. Nur dann kann es sich dabei erhalten, daß es der Quantität und Qualität nach mit allen verkäuflichen Dingen verglichen werden kann. Nun ist das Papier an sich einer solchen Vergleichung unfähig. (Man sehe Kap. I. §. 2.) Nicht eine solche Uebereinkunft, wie die der Nordamerikaner für ihr Papiergeld (s. §. 9.); nicht ein mit Todesstrafe verknüpfter Befehl der Machthaber im Volk, das Papier dem baaren Gelde in allen Käufen und Verkäufen gleich zu achten, wie der der Französischen Machthaber noch im Jahr 1794 und 1795 war; nicht der den Inhabern solcher Papiere gegebene Anspruch auf Dinge von dem solidesten Werth, wie dieses der Fall mit den Assignaten lange war; nicht das Versprechen den vollen Werth zu seiner Zeit dafür zu zahlen, wie bei den oft angewandten Coupons, bei

den Schwedischen Reichsschuldenzettel, und selbst den kupfernen Münzzeichen Karls XII., kann auf die Länge dieses leisten, und die Bürger eines Staats abhalten, einen Unterschied zwischen diesem ihnen aufgedrungenen Zeichen des Werths und dem baaren Gelde zu machen. Vor allem aber entscheidet der auswärtige Handel darüber ohne Appel, trotz allem landesherrlichen Befehl im Wechselkurse.

Dieser nachtheiligen Vergleichung kann nicht anders, als durch eine Kasse vorgebeugt werden, welche für jedermann offen ist, der statt seines Papiers Geld verlangt, welches er der Qualität und Quantität nach mit allen verkäuflichen Dingen vergleichen kann. So lange er davon gewiß ist, gilt ihm sein Papier dem Gelde gleich, und er vergißt die Frage: ob die Kasse des Geldes genug habe, um alles Papier zu bezahlen, für dessen Zahlwerth sie einsteht?

Staatsschulden, welche mit der Bedingung der Aufkündbarkeit gemacht werden, bedürfen einer solchen Nebenkasse nicht, so lange der Staat seine Zahlfähigkeit durch baare Auszahlung bethätigt. Staatsschulden, die nicht aufkündbar, aber an jedermann verkäuflich sind, auch Aktien, welchen ein Gewinn versprechendes Geschäft zum Grunde liegt, können eine solche Kasse nicht zur Seite haben, werden aber eben daher ein verkäufliches Eigenthum ihrer Besitzer, und dürfen nicht in die Reihe des Papiergeldes gesetzt werden, wie doch so viele meinen. (Man sehe darüber Buch VI. Kap. 6. der Abhandlung über den Geldumlauf.)

Eine zusammenhängende Darstellung der in der jetzi-

gen Verwaltung der Hamburger Bank befolgten Grundsätze, wodurch diese zur vollkommensten Bank in Europa geworden ist, enthält der siebente Zusatz im 2ten Bande, als einen Anhang zu diesem ganzen zweiten Kap. von den Banken. Vergl. damit den 91sten Zusatz zu Buch V. Kap. 7. §. 2 bis 5.

Drittes Kapitel.

Von der Zirkulation des Geldes.

§. 1.

Das Geld und andere Zeichen des Werthes dienen dem Menschen, um sich ihre Dienste und Arbeiten damit zu belohnen. Wer Geld anbietet, kann von jedermann die Dienste bekommen, welche derselbe ihm zu leisten fähig ist. In unsern Bedürfnissen, die wir von Andern erkaufen, bezahlen wir eigentlich nur die daran gewandte Arbeit.

§. 2.

Wenn nun in einem Volke, bei welchem das Geld im Gebrauch ist, viele Dienste und Arbeiten zu bezahlen vorfallen, so geht das Geld fleißig aus einer Hand in die andere, oder es zirkulirt. Aber nicht, daß das Geld zirkulirt, sondern daß einer dem andern Verdienst und Auskommen giebt, ist das Gute der Sache. Wenn es ein Volk von lauter Spielern geben könnte, unter welchen das Geld bei Tausenden zirkulirte, so würde dies

doch keine wahre Zirkulation seyn, weil, was der eine gewinnt, der andere verlieret, ohne etwas wieder dafür zu bekommen, das ihm nützlich wäre; eben deswegen sind alle solche Geldumsätze, welche nicht auf Kauf und Lohnung sich gründen, und in welchen das von einem Staatsbürger gewonnene Geld von dem andern verloren werden muß, unfruchtbar, und müssen nie von einer verständigen Obrigkeit begünstigt werden.

§. 3.

Wenn in einer Nation viel Geld ist, aber dies Geld nicht als Lohn von Dienst und Arbeit aus einer Hand in die andere geht, so ist die Nation noch immer arm und elend. Ja sogar große Geldgeschäfte, die aber nur kleinen Verdienst geben, lassen ein Volk in Mangel und Dürftigkeit. Z. B. vor etwa 40 Jahren war Augsburg eine der ärmsten Städte in Deutschland, ungeachtet deren Goldschmiede und Kambiisten viele Millionen umsetzten. Denn die Stadt hatte ihre alten Manufakturen verloren, und die Schülinische Kattunfabrik war noch nicht in Gang gesetzt; dabei gaben jene beiden Geschäfte nur wenigen Menschen Verdienst.

§. 4.

Die Zirkulation des Geldes ist

1) eine einheimische unter den Gliedern Eines Staats: und

2) eine ausländische zwischen verschiedenen Staaten.

§. 5.

1) Es ist natürlich, daß zwischen Menschen, die als Bürger Eines Staats einander nahe leben, weit mehr und öfter Gelegenheit entstehen muß, da sie einer des andern Dienst und Arbeit brauchen, und sich Verdienst und Auskommen geben, als unter den Einwohnern der von einander entfernten Länder.

Denn Menschen, die Ein Volk mit einander ausmachen, leben einander am nächsten, und geben sich Gelegenheit zu Beschäftigungen. Es kömmt aber sehr darauf an, daß es vielerlei Volksklassen in demselben gebe, deren eine die Dienste der andern braucht, und die nicht etwa alle genug daran haben, jede für sich selbst zu arbeiten. Wenn der Bauer sich alle seine Kleidung selbst macht, und der Bürger zugleich Ackersmann ist, so giebt es wenig Verdienst im Lande.

Man theilt ein Volk gewöhnlich ein

a) in Bauern oder Landleute. Diese sind die nothwendigsten, weil sie für die übrigen, wie für sich selbst, allen Unterhalt, und auch für die Kunstarbeiten das Material, der Natur abgewinnen müssen.

b) Bürger oder überhaupt Menschen, die durch Handel und Gewerbe, überhaupt durch allerlei Arbeiten der Kunst sich den übrigen nützlich und nothwendig machen.

c) Kostgänger des Staats, d. i. Menschen, die theils ohne Beschäftigung, theils von dem Lohn solcher Beschäftigungen leben, die weder zum Landbau noch zu den Künsten gehören, die Rentenirer, der Adel,

Soldaten, Hofleute und Zivilbediente, Gelehrte und Geistliche.

Die beiden letzten Klassen haben ihren Aufenthalt mehrentheils in Städten. In Ländern, wo der Städter zu wenig gegen den Landmann sind, z. B. in Schweden, wo sie nur den dreizehnten Theil des Volks ausmachen, steht es nie gut. Sie müssen wenigstens den fünften Theil ausmachen, wenn die inländische Zirkulation lebhaft fortgehen soll. Da, wo ihrer mehr sind, so daß der Boden und der Fleiß des Landmanns nicht Nahrungsmittel genug für alle insgesammt hervorbringen kann, wie dies der Fall mit Holland, und manchem andern handelnden Freistaat ist, da muß die ausländische Zirkulation zu Hülfe kommen, wenn sie leben sollen.

§. 6.

Wenige Länder haben das alles auf ihrem Grund und Boden, was zu ihrem Leben und Wohlleben nöthig ist, oder üben alle die Künste, deren sie benöthigt sind. Daher beschäftigen die Völker eins das andere, und geben sich unter einander auf große Entfernungen Verdienst und Auskommen.

Diese Zirkulation, die ich

2) die ausländische nenne, kann zwar ein Volk reich machen; aber man irrt sich sehr, wenn man glaubt, daß auf sie allein Alles ankomme. Mancher Staat, z. B. Japan, besteht ganz und gar durch die inländische Zirkulation. Besser ist es freilich, wenn zu dieser ein lebhafter ausländischer Handel hinzu kömmt. Aber auch dann ist das der Hauptvortheil, daß hiedurch die inlän-

dische Zirkulation lebhafter gemacht wird. Diese ausländische Zirkulation ist das Werk der Handelsleute, und es ist nicht der Ort hier mehr davon zu sagen.

Viertes Kapitel.

Von den Zinsen und dem Kredit.

§. 1.

Die inländische Zirkulation wird hauptsächlich dadurch befördert, wenn der fleißige Bürger und Landmann das Geld seiner reichen Mitbürger, die entweder ganz müssig sind, oder ihren Reichthum nicht ganz in ihren Geschäften nützen können, in seinem Gewerbe benutzen darf. Es versteht sich, daß er dafür diesen eine gewisse Einkunft geben muß, welche man Zinsen nennt. Durch übel verstandene Religionsgrundsätze waren vor Zeiten diese Zinsen verboten. Bis an die Zeiten der Reformation durfte kein Christ dem andern Geld leihen, und Geld als Zinsen dafür nehmen. Indessen verpfändete man sich zuweilen liegende Gründe, deren Einkünfte so gut als Zinsen waren. Wer aber auf andere Weise fremdes Geld nöthig hatte, mußte es bei den Juden suchen, welche, weil die Gerichte immer wider sie waren, der Sicherheit halber den Wucher sehr hoch treiben mußten. Mit der Reformation änderte sich dieses. Allein sehr lange blieben die Zinsen äußerst hoch, weil durch die Gesetze noch nicht hinlänglich für die Sicherheit der Gläubiger gesorgt war. Die Fürsten

unternahmen nach der Zeit, durch ihre Verordnungen die Zinsen auf bestimmte Prozente zu setzen, doch fast ohne alle Wirkung. Einige geschichtliche Anmerkungen über die Zinsen, s. im 8ten Zusatz, Bd. II. Der 9te Zusatz, Bd. II. giebt einige Folgen der Unsicherheit beim Belegen des Geldes an.

§. 2.

In unsern Zeiten ist diese Sache in ihrer natürlichen Ordnung, sowol bei Katholiken als Protestanten. Die Zinsen aber richten sich nach verschiedenen Umständen:

1) Nach dem Schutze, den der Gläubiger von den Gerichten und Gesetzen wider einen bösen Schuldner zu finden hoffen kann. Wo dieser fehlt, bleiben die Zinsen immer hoch. Z. B. In Polen konnte der reichste Edelmann nicht unter 8 bis 10 Prozent Geld bekommen; in der Türkei sind 10 Prozent, in Ostindien fast durchgängig 8 Prozent die üblichen Zinsen.

2) Nach der Sicherheit, welche der Zustand des Schuldners seinem Gläubiger für Kapital und Zinsen zu geben scheint.

3) Nach der Menge des Geldes, welche unter einem Volk ist. Doch kömmt es hiebei insonderheit darauf an, ob es viele und glückliche Gelderwerber giebt, in deren Händen sich das Geld stärker anhäuft, als sie es in ihrer Lebensweise oder Gewerbe verbrauchen können.

§. 3.

In der Handlung ist eine Zinse sehr gewöhnlich,

die bei früherer Bezahlung einer kaufmännischen Wechsel- oder Waarenschuld von dem Kaufpreise oder Zahlwerthe abgerechnet wird. Man nennet sie Diskont, im Französischen l'escompte. Sie ist bei Wechselgeschäften gewöhnlicher, als im Waarenhandel, und wird zwar aufs Jahr gestellt, aber doch genau nach der Zahl derjenigen Tage gerechnet, die ein Wechsel bis zum Verfalltage zu laufen hat. Wenn es z. B. heißt: Ich habe zu 6 Prozent diskontirt, und der Wechsel hat noch einen Monat zu laufen, so wird der Diskont nur 1/2 Prozent betragen. Am gewöhnlichsten fällt der Diskont vor, wenn ein geldreicher, an dem Wechsel sonst keinen Theil habender Mann sich entschließt, den Wechsel zu kaufen, um die bis zu dem Verfalltage zu berechnende Zinse zu genießen, die er an dem Tage des Kaufes abzieht, da er denn an dem Zahltage das volle Kapital hebt. Dieser Diskont steigt und fällt nach folgenden Gründen: 1) Wenn viele Kapitalien zum Diskont angeboten werden, oder durch Mackler zu finden sind, so fällt der Diskont; er steigt umgekehrt, wenn sich deren weniger finden. 2) Wenn die Handlungs- und Wechselgeschäfte an einem Orte mehr oder weniger lebhaft fortgehen. Jetzt im September 1798, da ich dieses schreibe, steht der Diskont in Hamburg auf 7 Prozent, und in Holland deswegen nur auf 2 Prozent, weil die Handlungs- und Wechselgeschäfte so schwach dort fortgehen. In Frankreich steht er auf 24 Prozent, oder 2 Prozent für den Monat, nicht, weil der Geschäfte so viele sind, nicht, weil des Geldes dort zu wenig ist, sondern wegen

des Mißtrauens, mit welchem man in dem jetzigen Zustande der Sachen sein Geld verleihet.

Doch bestimmt auch der Kredit derer, welche für einen Wechsel haften, den Diskont, und veranlaßt einen Unterschied, der gar wol auf 2 Prozent betragen kann. Die im Diskont gehobene Zinse giebt zwei Vortheile vor den gewöhnlichen Zinsen: 1) Weil sie schon bei der Zahlung abgezogen wird, da man folglich eine Zinse der Zinse bis zum Verfalltage genießt. 2) Weil der Diskont zur Erleichterung der Berechnung nicht auf das ganze Jahr, sondern nur auf 360 Tage berechnet wird.

§. 4.

Kredit ist der Glaube oder die Meinung von der Sicherheit, die man von der Wiederbezahlung einer Schuld hat, welche durch Ausleihen oder Handlung entstanden ist, oder noch entstehen kann. Dieser Kredit ist zweierlei: 1) Ein hypothekarischer Kredit, der sich auf ein von dem Schuldner gegebenes Pfand, gewöhnlich aber auf ein durch die Landesgesetze bestätigtes Recht gründet, des Eigenthums des Schuldners sich zu bemächtigen, wenn derselbe Zinsen oder Kapital, oder beides nicht abtragen kann. Gewöhnlich läßt sich der Gläubiger dies Recht auf liegende Gründe anweisen.

In den meisten Landesgesetzen wird hier dem Gläubiger, welcher die älteste Schuld hat, das erste Recht gegeben, welches man die Priorität nennt. Die Stadt-, oder Land-Schuld- und Rentebücher zeichnen diese Ordnung der Schulden sorgfältig an. In Län-

dern, wo diese fehlen, ist der hypothekarische Kredit sehr schwach und unsicher. Doch wird auch bei uns ein hypothekarischer Gläubiger derjenige genannt, der dem andern auf Handschrift vorschießet, in welcher derselbe sich sub hypotheca bonorum verschreibt. (Man sehe das Mehrere darüber im 10ten Zusatz, vom Kredit überhaupt, und insonderheit vom hypothekarischen; Bd. II.)

2) Der persönliche Kredit, da man einem Manne Geld leihet, sich in Geldgeschäfte mit ihm einläßt, Handel schließt, Waaren überläßt und dergleichen, in der Meinung, die man von ihm hat, daß er durch seinen Fleiß, Geschicklichkeit und den Gewinn aus seinen Geschäften sich immer im Stande befinden, und auch den redlichen Willen haben werde, seine Schuld zu rechter Zeit abzutragen. Bei baaren Vorschüssen werden, wie bei jedem Kredit, Zinsen ausgemacht; in andern Fällen aber muß der Vortheil aus dem Geschäfte selbst entstehen, wiewol der Kaufmann jedesmahl die Zinsen für den erlaubten Verzug der Bezahlung mit in den Preis schlägt. Doch ist bei Handlungen, die nicht ohne Kredit geführet werden können, gewöhnlicher, daß man den Preis ausdrücklich so setzt, daß die Zinsen für die spätere Zahlung schon mit eingeschlossen werden, alsdann aber demjenigen, der sogleich bezahlt, einen Abzug (bei uns von 1/2 Prozent auf den Monat) erlaubt. Daraus ist in einigen Artikeln der Hamburgischen Handlung der sogenannte Rabatt entstanden, wovon näher zu reden der Ort in dem folgenden Buche seyn wird.

Alle Obligationsschulden, in welchen nicht ein gewisses Pfand benannt wird, gründen sich auf den persönlichen Kredit, wenn gleich der Verschreibung der Ausdruck: „unter Verpfändung meiner Haab und Güter," eingefügt ist.

§. 5.

Der Wohlstand des Kaufmanns hängt von seinem persönlichen Kredit ab. Für ihn kömmt alles darauf an, daß er sich niemahls außer Stande finden lasse, seine Verpflichtungen in Geldgeschäften zur gesetzten Zeit zu erfüllen. Am meisten Kredit hat derjenige, der sich das Ansehen giebt, oder wirklich in der Lage ist, als ob er ihn am wenigsten brauche, und sich in den Zustand setzt, daß er bei dem geringsten Zweifel an seinem Kredit baar bezahlen kann, und auch oft unerwartet demjenigen bezahlt, der ihm gern kreditiren möchte. Von den Schwierigkeiten des persönlichen Kredits; von Schuld- und Pfandprotokollen s. den 11ten Zusatz, Bd. II.

§. 6.

Die Zinsen des in der Handlung angewandten Geldes verstecken sich in jede Rechnung, die man über ein Handlungsgeschäfte macht, es mag wirklicher Geld- und Wechsel-, oder Waarenhandel seyn. Wenn die Zinsen in einem Lande niedrig sind, und der persönliche Kredit wenige Schwierigkeit findet, so gehen alle Handelsgeschäfte leicht fort. Wenn sie hoch sind, so erschwert dies die Handlung, und manches Land muß der hohen

Zinsen wegen eine Handlung, oder gewisse Gewerbe unterlassen, die ein anderes mit Vortheil treiben kann. So treibt z. B. Holland noch immer diejenigen Manufakturen mit Vortheil vor andern Nationen, zu deren Anlegung ein großes Kapital und lange Vorausbezahlung der Materialien der Fabrik erfodert wird, z. B. Oel-, Papier-, Sägemühlen, und dergl. bloß, weil die Zinsen im Lande niedrig sind. Dort ist es schon Gewinn, wenn ein Gewerbe 4 bis 5 Prozent jährlich abwirft, da hingegen in jedem Lande, wo die Zinsen schon 5 Prozent sind, derjenige zu Grunde gehen muß, welcher nicht mehr als 6 bis 7 Prozent gewinnt. Doch kann auch die Lebhaftigkeit der Gewerbe bei der Hinaussicht auf großen Gewinn die Zinsen hoch treiben. Dies zeigt sich insonderheit in dem Diskont, wovon §. 3. geredet ist. Auch der Wucherer giebt gern hohe Zinsen, und kann sie tragen, wenn er in seinen wucherlichen Umsätzen auf noch höhere Zinsen rechnen kann.

Von der Berechnung der Zinsen auf den Kredit s. den 12ten Zusatz, Bd. II.

§. 7.

Die Zinsen haben auf den Ackerbau den Einfluß, daß der Kaufpreis der liegenden Gründe da niedrig ist, wo die Zinsen hoch sind, und steigt, wenn die Zinsen niedrig werden. Z. B. Wenn in einem Lande die Zinsen 5 Prozent sind, so kann ein Landgut, das 5000 Rthlr. Einkünfte giebt, höchstens 100,000 Rthlr. werth seyn, wird aber 125,000 Rthlr. werth werden, wenn die Zinsen auf 4 Prozent fallen. In England sieht

man bei diesen Umständen auf die Zeit, in welcher der Kaufpreis eines Guts durch dessen Einkünfte wieder eingebracht wird. Sind die Zinsen hoch, so wird diese Zeit kürzer; sind sie niedrig, so wird sie länger gerechnet. Man spricht dem zufolge: Güter werden verkauft auf 20 oder 25 Jahre Kauf (Estates are sold at twenty or twenty five Years Purchase). Bei kleinen Bauergütern, aus deren kleinem Ertrage neben den Zinsen auch der ganze Unterhalt einer Familie gewonnen werden muß, steht die Rechnung etwas anders. Dieser Umstand allein hat jedoch keinen Einfluß auf den Landbau, selbst da, wo derselbe schon in gutem Gange ist. Ein Gut, das 5000 Rthlr. einträgt, mag theuer oder wohlfeil gekauft seyn, so muß doch der Besitzer desselben, so lange sich nicht die Preise der Dinge überhaupt ändern, immer gleich viel arbeiten, um 5000 Rthlr. zu gewinnen. Daher können solche Länder, wo der Kredit schlecht steht, und die Zinsen hoch sind, z. B. Polen, Liefland, u. a. m. doch noch einen starken Produktenhandel führen. Aber zur Verbesserung der Güter trägt es viel bei, und der Produktenhandel nimmt folglich zu, wenn die Zinsen niedrig sind, weil alsdann ein verständiger Landwirth Vortheil dabei findet, wenn er z. B. 10,000 Rthlr. zu 4 Prozent leihen, und durch Verbesserung seines Guts 600 Rthlr. jährlich mehr gewinnen kann. (S. §. 77. des 3ten Buchs meiner Abhandlung über den Geldumlauf; und von den nachtheiligen Folgen der niedrigen Zinsen für Landgüter, den 13ten Zusatz, Bd. II.)

§. 8.

In einem Lande, das öffentliche Schulden hat, und seinen Kredit fest erhält, richten sich die Zinsen für jedes Gewerbe unter seinen Bürgern gar sehr nach den Zinsen der Staatsschulden, doch so, daß dieselben immer etwas höher, als diese, bleiben. Z. B. in Hamburg sind die Zinsen, welche die Kammer giebt, seit funfzig Jahren fast beständig 2½ Prozent Kurant von Banco, das ist etwa 2 Prozent in gleich gerechnetem Gelde gewesen. Vor etwa 30 Jahren stiegen sie auf 3 Prozent Banco von Banco. Die Zinsen in Häusern sind 3 bis 4 Prozent Kurant von Banco, und die Zinsen von sichern Kaufleuten 4 Prozent Banco von Banco. Als jedoch andere Gründe Jahre durch den hypothekarischen Kredit auf Häuser und Grundstücke so sehr schwächten, gewann der Wucher freies Spiel in diesem, und erhöhete die Zinsen zum Ruin vieler Familien, ungeachtet die Zinsen, die der Staat gab, gleich blieben, und man diesem des Geldes mehr anbot, als er bedurfte, weil man dem hypothekarischen Kredit so wenig trauete. Großbritannien hatte die niedrigste Zinse im Privatkredit, als im Jahr 1748 die Zinsen der damahligen Nationalschulden von 4 auf 3 Prozent herabgesetzt wurden. Sie sind aber desto höher gestiegen, so wie der Staat zu höhern Zinsen zu borgen genöthigt worden ist. Wenn aber der Staat oder der Fürst Schulden macht, ohne sichern Kredit zu haben, wie in Frankreich, wo der König sonst Macht hatte, sein Wort zu brechen; so erhalten sich die Zinsen in Privatgeschäften gleich hoch mit den öffentlichen,

oder noch wol niedriger. Wenn aber die Fürsten ohne Regel und ohne allen Kredit Schulden machen, wie wir so viele Beispiele von Deutschen Fürsten haben, so hat dies auf Privatgeschäfte keinen Einfluß. Jene finden gar keinen Kredit, sondern müssen sich an Wucherern halten.

§. 9.

Der Gewinn, welcher mit angeliehenem Gelde oder kreditirtem Geldesvorrath sich machen läßt, wird von dem Anleihenden oder Kreditsuchenden größer gehofft, als die Zinsen sind, welche von ihm gefodert oder ihm angerechnet werden. Nur ein Thor kann sich entschließen, Geld zu 6 Prozent zu leihen, um damit ein Geschäfte zu machen, welches ihm höchstens diese 6 Prozent wieder einbringen kann. Also bestimmt auch für den Darleihenden dieser mögliche Gewinn die Grenze, innerhalb welcher er mit Billigkeit Zinsen fodern, und der Borgende mit Vernunft sie einwilligen kann. Zinsen, welche diese Grenzen überschreiten, verdienen schon den Namen des Wuchers; und solche sind nicht nur keinem Gewerbe beförderlich, sondern vielmehr schädlich. Zwar giebt der Mangel hinlänglicher Sicherheit bei manchem Darlehn einen billig scheinenden Grund zur Erhöhung der Zinse ab. Aber es bleibt doch immer wahr, daß kein Geschäfte mit Vortheil getrieben werden könne, wenn sich der Anleihende, es sei aus welchem Grunde es wolle, zu höhern Zinsen entschließt, als welche ihm dieses Geschäfte wieder einbringen kann. Ich rede hier nur von den Zinsen in Handlungsgeschäf-

ten, und werde weiter unten von der verderblichen Zinsenlast mehr sagen, welcher die sogenannten Wechselreuter freiwillig sich unterwerfen. Von dem Wucher überhaupt s. J. A. Günthers, ehemaligen Senators in Hamburg, Abhandlung über Wucher und Wuchergesetze, in der Handlungsbibliothek, Bd. III. S. 161—416.

Fünftes Kapitel.

Von dem Gelde verschiedener Staaten und der Ausgleichung von dessen Werth im sogenannten Pari.

§. 1.

So groß der Vortheil für die Handlung im allgemeinen sein würde, wenn die handelnden Staaten Geld von einerlei Benennung und Gehalt hätten, so ist doch eine solche Vereinigung theils niemahls zu hoffen, theils würde sie doch nicht lange bestehen können, wenn sie auch jemahls zu Stande käme. Insonderheit würde sie nicht in Ansehung des Verhältnisses der edlen Metalle und auch des Kupfers lange Bestand haben. Die Handlung mit den rohen Metallen würde sie sehr bald verrücken. Wir haben in unserm Deutschland seit bald 30 Jahren eine merkwürdige Erfahrung davon. So viele Staaten vereinigten sich für den Zwanzig-, andere für den Vier und Zwanzig-Guldenfuß, bei welchen der alte Louisd'or und die ihm gleich geprägten Goldmünzen dort fünf, hier sechs Thaler gelten sollten. Aber man

hat bald den Goldmünzen ein Aufgeld erlauben, oder hier und dort die Silbermünze im Gehalt verändern müssen, um bei jenem Werth der Goldmünzen beharren zu können. — Der geflissentlichen Veränderungen zu geschweigen, welche von einigen Deutschen Staaten gemacht sind, um auf Kosten ihrer Nachbaren zu gewinnen. Beispiele davon geben die Hessischen Albus, und die Corveyischen Sechser, mit welchen die südlichen Hannöverschen Staaten, in welchen man sich zu lange an den Leipziger Fuß hält, überschwemmt worden sind. Von der unüberwindlichen Schwierigkeit eines allgemeinen Münzfußes kann man die Handlungsbibliothek Bd. II. S. 505 ff. nachlesen.

§. 2.

In der schwachen Handlung, die im Mittelalter betrieben ward, da auch die Münzkunst so unvollkommen war, wurden Gold und insonderheit Silber nach dem Gewichte berechnet und gezahlt, wie schon früher aus den ältesten Zeiten Beispiele davon sind. Die Stadt Troyes in Champagne hatte im Mittelalter eine große Messe, und auf derselben einen lebhaften Handel. Das in diesem zur Abwägung des Silbers bestimmte Pfund führte sich natürlich bei den dort handelnden Nationen allgemein ein; und wo man denn auch Münze zu schlagen gerathen fand, so bestimmte man das Gewicht der größern nach größern, und das der kleinern nach kleinern Theilen dieses Pfundes. Die große Münze in Frankreich hieß Livre, in England Pound, in Italien Lira. Die Deutschen Handelsstädte und übrigen Staa-

ten nahmen das halbe Pfund, oder die Mark, zum Gewicht der edeln Metalle an, nach welchem sie in großen Summen einander zahlten. Die Münzen waren Theile dieser Mark in verschiedener Größe und Benennung. Im ganzen Deutschen Reiche hatte man späterhin die Cöllnische Mark angenommen. Kapitalien wurden in Marken löthigen Silbers angeliehen, und Grundstücke danach verpfändet oder verkauft. Noch jetzt bestimmen die Reichsgerichte ihre Geldstrafen in Marken löthigen Goldes und Silbers.

§. 3.

So selten Silber und Gold im Mittelalter waren, so behielt man doch lange die schweren Münzen und die Bezahlung nach dem Gewichte bei. In spätern Zeiten haben die Fürsten und Staaten die Münze immer leichter gemacht, aber mehrentheils die alten Benennungen beibehalten. Von dem scheußlichen Unfuge, welcher im Mittelalter in Deutschland, Polen und Ungarn von Fürsten und Ständen mit den Blech- und Holzmünzen getrieben wurde, s. den ersten Zusatz, Bd. II. Die größten Veränderungen litt das Geld in Frankreich, wo der Livre zuletzt ungefähr der 110te Theil eines Pfundes war. Indessen wird in den meisten Münzverordnungen noch immer der Gehalt einer Münze aus der Mark fein bestimmt. Z. B. unser Hamburger oder Dänisch Mark Kurant soll 34 mahl genommen eine Mark fein Silber enthalten. Ja man hat auch nach 1763 in dem größten Theile Deutschlands beliebt, auf eine jede größere oder kleinere Münze zu prägen, wie viel derselben

ben eine Mark fein enthielten. Sachsen, Oesterreich und eine Menge kleinerer Staaten haben den 20 Guldenfuß, die Staaten aber in der Gegend des Rheins den 24 Guldenfuß beliebt. Dies bringt die Sache gewissermaßen in den alten Weg zurück. Doch kann man bei den kleinsten oder sogenannten Scheidemünzen nicht bei dieser Eintheilung bleiben, und ihnen den derselben gemäßen Gehalt geben.

§. 4.

Wenn jedoch alle Staaten diesen Weg erwählten, so würden dennoch andere Umstände die Rechnung verrücken. Diese sind:

1) Die Nothwendigkeit dem edeln Metalle einen Zusatz zu geben, um beide dauerhafter zum Gebrauch im Umlauf zu machen.

2) So sehr die Münzkunst seit etwa hundert Jahren durch Erfindung der jetzigen Münzwerkzeuge verbessert ist, so ist sie doch nicht vollkommen genug, daß man die Münzen genau vom rechten Gehalt und gleicher Größe machen könnte. Man muß daher auch dem geschicktesten Münzmeister bei Einlieferung der neu-gemachten Münzen etwas nachlassen, das sowol an der Feinheit, als am Gewicht einzelner Münzen fehlen darf, ohne daß er dafür verantwortlich ist. Dieser erlaubte Abgang wird das Remedium genannt.

3) Im nächstvorigen Kapitel ist etwas vom Verhältniß des Goldes und Silbers in allgemeinen gesagt, und wie die handelnden Staaten darin von einander abweichen. Die Folge davon ist, daß man das Geld einer

jeden Nation nicht nach dem Silber allein, sondern auch nach dem Golde berechnen muß. Wenn ein Land, z. B. England, viel im Golde bezahlt, aber dieses zu hoch setzt, so wird der Werth einer dort im Golde zu leistenden Zahlung für mich geringer, als er es seyn würde, wenn ich es in Silber bezahlt bekäme.

4) In vielen Ländern geschehen die Zahlungen auch im Papiergelde, als Banknoten, Coupons oder Scheinen, wofür der Staat die Zahlung in gewisser Zeit zu leisten, oder in andern Scheinen, wofür derselbe Zinsen verspricht, aber keine Zahlung auf bestimmte Zeit. Es ist klar, daß dies keine Veränderung mache, wenn bei der Zahlung in Papier, weder an Werth, noch an Zeit, Verlust zu fürchten ist. Wenn aber Verlust am Werth oder an Zinsen entsteht, und doch jede Bezahlung in diesem Papiergelde genommen werden muß, so verändert sich die Rechnung sehr. Dies hat in Ansehung Dänemarks Statt gehabt, wo man in den Zahlungen nur auf Banknoten rechnen konnte, von deren Werth die Bank nur einen kleinen Theil baar bezahlte. Noch ärger war es in Schweden bis 1774. Für Spanien fiel der Kurs im letzten Kriege ungemein, weil der Wechsel nur zum kleinern Theil mit baarem Gelde bezahlt werden konnte, und man fast alles in Staatsbillets annehmen mußte. Es hat aber noch bis jetzt sich wenig darin geändert. In Rußland war vor einigen Jahren gar nicht mehr auf den Werth des silbernen Rubels zu rechnen, seitdem man auch dort es mit dem Mißbrauch der Bank so weit getrieben hatte, daß die Zahlung nur in deren Noten erwartet werden konnte, und diese nicht anders,

als in Kupfer, von der Bank bezahlt wurden. Für Zahlungen einer gewissen Art, z. B. Salarien, nahm man indeß doch einen sogenannten silbernen Rubel an, der aber nicht Münze ist, sondern nur zu einem größern Silberwerth, als der Rubel in Papier, gerechnet ward.

§. 5.

Aus diesen Gründen ist die Berechnung des Pari zwischen verschiedenen Ländern ziemlich schwer; sie setzt viele Nebenuntersuchungen voraus, und es bedarf zuverlässiger Erkundigungen, wie es mit dem Münz- und Geldwesen in jedem Lande stehe. Da, wo es beim Alten bleibt, thun Krusens Kontorist und ähnliche Bücher noch immer gute Dienste. Kruse hat in seiner 3ten Tabelle den Silberwerth aller im Handel vorkommenden, ihm bekannt gewordenen Münzen in Holländischen Assen dargestellt. Wenn ich dem zufolge wissen will, wie viel z. B. der in Portugal als Münze kursirende Crusado von 480 Rees in Hamburger Banco werth sei, so finde ich, daß derselbe 276 Assen fein halte. Da nun die Mark Hamb. Banco deren 176 hält, so ist die Rechnung bald gemacht:

176 geben 16 ßl. Banco, was 276?

Dies giebt 25 1/11 ßl. Banco. Oder, wenn der Französische kleine Thaler zu 278 6/10 Assen angenommen werden kann, so giebt eine ähnliche Rechnung, daß er um eine Kleinigkeit besser, als jener Crusado, nämlich 25 1/3 ßl. Banco, sei. Die Rechnung wird in dieser Reduktion der ausländischen Silbermünzen auf Hamb.

Banco dadurch vollends leicht, daß man die Zahl der in ihnen enthaltenen Assen nur durch 11 dividiren darf, um deren Gehalt in Schillingen Banco zu haben. Denn so viel Assen enthält dieser Schilling, weil die Mark 176 enthält. Z. B. der Preußische Kurantthaler enthält 347 Assen; dies durch 11 dividirt, giebt $31\frac{6}{11}$. Er ist also ein Geringes mehr als $31\frac{1}{2}$ Schilling Banco werth.

Man kann sich nur so weit darauf verlassen, als man annehmen darf, daß die Münzen dem Münzfuße gemäß sind. Denn auf die Münzirrungen, welche in diesen Staaten, deren Münzen hier berechnet werden, nach der Zeit vorgegangen sind, wird in Büchern dieser Art keine Rücksicht genommen, wie denn z. B. der Silbergehalt des Pfundes Sterling dort noch immer so angesetzt ist, wie er nach der Münzordnung seyn sollte, so sehr auch derselbe jetzt wirklich davon abweicht.

§. 6.

Aber überhaupt bleibt keine Münze ihrem Münzfuß lange gemäß. Wenn nicht der Gewinnsüchtige Vortheil dabei findet, dieselbe zu beschneiden oder einzuschmelzen, so verlieren sie durch den Gebrauch. Jedes Land, in dem nicht neuerlich eine Ummünzung vorgenommen ist, hat daher immer ein zu leichtes und unwichtiges Geld. Zettelbanken, wenn sie auch ohne Anstand auszahlen, können das Geld nicht vollgültig erhalten, und ihre Banknoten können nie mehr werth werden, als das geringhaltige Geld des Landes. So ist es z. B. mit den Englischen Banknoten bewandt. Als die Bank noch in

Silber oder in Silber und Gold zahlte, war das Pfund Sterl. wenigstens 5 Prozent schlechter zu rechnen, als es nach dem Münzfuß seyn sollte. Wie sie darauf nur in Golde zahlte, konnte dessen Werth nur aus den Goldmünzen des Landes, den Guineen, berechnet werden, und auch dieses nur seit 20 Jahren, weil damahls alle unwichtige Goldmünzen, und unwichtig waren sie fast insgesammt, umgemünzt und vollhaltig gemacht wurden.

§. 7.

Eine Girobank aber erhält das Geld, welches ihren Fond ausmacht, in mehrerer Ruhe; es wird auch wol beim Empfange immer nachgewogen. Man kann sich also mehr darauf verlassen, daß die Berechnung von dem Werth ihres Geldes unveränderlich bleibe. Z. B. ein Bancothaler in der Hamburgischen Bank, welcher 1619, und ein Ducaton der Amsterdamer Bank, welcher 1609 in derselben niedergelegt, und seitdem nicht in Umlauf gekommen ist, müßte denselben Silberwerth noch immer haben. Indessen entstehen auch in solchen Banken zuweilen Irrungen, deren Gründe oder Veranlassungen hier nicht ausgeführt werden können. (S. in Büsch's Schriften über Banken und Münzwesen die erste Abhandlung, insonderheit den 1sten Anhang, S. 152 ff.) Die Hamburgische Bank hat dies auch erfahren. Von ihren ersten Bancothalern hielten 9 eine Mark fein, jetzt muß man 9 1/4 auf dieselbe rechnen. Aber diesen Veränderungen für jetzt und künftig abzuhelfen, und dem Bancothaler einen festen Werth zu ge-

ben, hat die Direktion der Hamburgischen Bank vor etwa 20 Jahren beliebt, Silberbarren, die bis auf die Feine von 15 Loth 12 Grän raffinirt werden müssen, so anzunehmen, daß für jede Mark fein 27 Mk. 10 ßl. Banco dem Einbringer gut geschrieben werden, der aber, wenn er das Silber wieder herauszieht, sich 27 Mark 12 ßl. abschreiben lassen muß, folglich 2 ßl. per Mark, das ist ungefähr 4/5 Prozent verliert. Z. B. Wenn er heute einen solchen Barren, 100 Mark fein haltend, eingebracht hat, und ihm dafür 2762 Mk. 8 ßl. Banco zugeschrieben sind, er aber nach einigen Tagen eben diesen Barren, oder gleich viel Silber, aus der Bank zurück haben will, so werden ihm 2775 Mk. Banco von seiner Rechnung abgeschrieben. Wenn man also jetzt fragt, was 1 Thaler Hamburger Banco sei, so muß man, wenn man ihn empfängt, auf den theuern Preis sehen, für welchen ihn die Bank wieder weggiebt, und sagen: Der Hamburgische Bankthaler ist eine Masse Silber, deren 9 1/4 auf eine Mark fein gehen, oder 37 auf 4 Mark. Und nun ist in dem Jahre 1790 beliebt, daß selbst keine neue, wenn gleich vollwichtige Speziesthaler, so, wie sonst, angenommen werden, sondern der Bankfond bloß aus Silberbarren oder Piastern bestehen soll, von welchen letzten man zu 27 Mk. 6 ßl. die Mark fein annimmt. Der Kaufmann aber berechnet seinen Bankthaler, so lange er ihn nicht baar herauszieht, aus dem Preise der Mark fein 27 Mk. 10 ßl. Er ist dem zufolge der unveränderliche Bruch 48/442, oder 24/221 einer Mark fein. (S. davon den vierten und siebenten Zusatz, Bd. II.; auch Büsch's Schriften über Banken

und Münzwesen, S. 250 ff. 744 ff., und die Handlungsbiblioth. Bd. III. S. 450 ff.)

§. 8.

Nach dieser Einrichtung dient jetzt die Hamburgische Bank dem größten Theil des handelnden Europa zum besten Mittel, um den Werth und Gehalt aller im Handel vorkommenden Silbermünzen zu berechnen und zu vergleichen. Die noch übrigen Staaten, welchen dies noch nicht bekannt ist, werden sich mehr und mehr danach richten. Z. B. wenn ich im Sächsischen oder in andern Deutschen Staaten einen Thaler nach dem Zwanzig-Guldenfuß, deren also 13 1/3 Thaler eine Mark fein halten, mit dem Hamburger Bancothaler vergleichen will, so sehe ich gleich ein, daß 13 1/3 dieser Thaler eben so viel, als 9 15/48 Thaler Banco ausmachen. Denn beide enthalten eine Mark fein. S. noch Zusatz 13. Bd. III.

§. 9.

Das Gold wird bei uns zwar auch nach Banco berechnet, aber nie in der Bank zu einem festen Werth angenommen. Von den zwei im großen Handel vorkommenden Goldmünzen werden die Louisd'or zu 10 Mk. 8 ßl. (weniger oder mehr) in Banco berechnet. Die Dukaten aber, welche ursprünglich ausgemünzt waren, um 2 alten Reichs- oder Speziesthalern gleich zu gelten, werden gegen Banco nach Prozenten verglichen. Wenn das Gold nicht theurer ist, als daß ein Dukate genau 6 Mk. Banco werth wird, so heißt es, er sei Pari mit

Banco. Seit einigen Jahren ist dessen Preis, insonderheit in den jetzigen Umständen der Handlung, höher, welcher dann nach Prozenten und Brüchen nach Prozenten besser als Pari berechnet wird. Dann steht die Rechnung, wenn die Frage ist, wie viel z. B. 100 Stück Dukaten in Banco werth seyn? also:

100 Mk. in Dukaten sind werth 106 Mk. Bco.;
was 600 Mk. oder 100 St. Dukaten?

Antwort: 636 Mk. Banco.

Ist aber der Dukate 2 Prozent schlechter, so heißt es nicht etwa 98 Mk. Banco sind 100 Mk. Dukaten, sondern 102 Mk. Dukaten sind gleich 100 Mk. Banco. Alle andern Goldmünzen, welche hier nicht im Umlauf sind, unwichtige Dukaten und das rohe Gold, welches uns die Handlung zuführt, wird aus Feinheit und Gewicht so berechnet, daß man herausbringt, wie vielmahl das reine Gold, das der Dukate enthält, in einer solchen Münze oder Goldstange enthalten sei, und dann wird nach den Umständen der Preis in Schill. Bc. behandelt. Wenn der gemünzte vollwichtige Dukate pari mit Banco ist, so versteht sichs, daß der Dukat al Marco, oder der in einer Goldstange oder in nicht kursirender Münze steckende Dukate etwas wohlfeiler gegeben werden müsse, weil er in diesem Zustande noch nicht als Münze kursiren kann; in andern Umständen gilt er mehr, und jetzt wegen der starken Goldversendung nach England ungefähr 100 Schill. Mehr davon s. im 14ten Zusatz, Bd. III.

§. 10.

Deutschland und die ihm benachbarten Staaten zählen ihr Geld unter übereinstimmenden Benennungen, z. B. Thaler, Gulden, bei sehr ungleichem innerm Gehalt. Indessen ist auch der geringe Mann nicht so einfältig mehr, um das bessere Geld für das schlechtere in gleichem Zahlwerth hinzugeben, oder mit Einem Thaler des bessern Geldes zu kaufen, was er für einen Thaler des schlechteren haben kann. Der Werth des bessern wird demnach durch eine Zugabe des schlechtern ausgeglichen, die man das Aufgeld, oder Agio nennt. Diese Ausgleichung wird von dem Kaufmann für größere Summen nach Prozenten mit vieler Genauigkeit gemacht. In kleinern Zahlungen wird jeder großen Münze das ihr zukommende Aufgeld zugelegt. Dies kann nicht mit gleicher Genauigkeit geschehen, weil die Berechnung insonderheit dem geringen Manne zu fein wird, und giebt einzelnen Gewinnsüchtigen Gelegenheit zu Vortheilen auf Unkosten derer, die mindere Einsicht von dem Gehalt der bessern Münzsorte haben. Bei Weggebung kleiner Münzen läßt sich das Agio nicht mehr bestimmen. Und weil in dem Verkehr aller Staaten an ihren Grenzen der Fall so oft vorkömmt, daß man aus dem Lande, welches das bessere Geld hat, Kleinigkeiten in dasjenige, welches das schlechtere hat, bezahlt, und umgekehrt, so liegt darin eine Ursache, daß das Geld des erstern allmählig mit Verlust in den andern übergeht. In beiden stellen sich auch die Bedürfnisse des geringen Mannes, die mit wenigem Gelde bezahlt werden,

auf einen gleichen Zahlwerth bei sonst gleichen Umständen. Von dem Schaden und dem Vortheile, der daraus den Manufakturen des einen oder des andern Staates entsteht, sehe man meine Abhandlung von dem Geldesumlauf. 2te Aufl. Bd. II. S. 483 ff.

§. 11.

Die Gold- und Silbermünzen eines Landes werden zwar gewöhnlich auf einen feststehenden Zahlwerth ausgemünzt, und erhalten sich dabei in dem innern Umlauf, insonderheit in der Mitte eines großen Staats. Allein an den Grenzen solcher Staaten, die ein ungleiches Verhältniß in dem Werthe beider Metalle beliebt haben, oder wo die Handlung dasselbe von demjenigen verrückt, welches in dem Münzfuß angenommen war, entsteht ein Agio, und ein Umsatz beider Metalle in Barren, und der Wechselei im Kleinen, welche demjenigen, der sein Gold zu hoch ausmünzt, sein Silber mit Nachtheil entzieht. England, Dänemark, und verschiedene Staaten des Deutschen Reichs haben nachtheilige Erfahrungen davon gehabt, die nur dann ein Ende nehmen, wenn des zu niedrig gesetzten Metalls nicht mehr da ist, als in äußerst leichten Stücken, oder in Scheidemünzen.

Sechstes Kapitel.

Von den Wechseln.

§. 1.

In ältern Zeiten verstand man unter dem Ausdruck Wechsel einen Tausch; insonderheit auch den baaren Geldumsatz. In neuern Zeiten hingegen heißt Wechsel allgemein: ein handschriftlicher, den Ausdruck Wechsel enthaltender Vertrag über die unbedingte Bezahlung einer bestimmten Geldsumme zu einer bestimmten Zeit von Seiten desjenigen, der die Wechselverbindlichkeit übernommen hat. Bei der Vollziehung dieses Vertrages wird alles buchstäblich genommen und nach dem strengsten Recht verfahren, ohne auf irgend eine billige Erklärung Rücksicht zu nehmen. Bei dem trassirten Wechsel kömmt auch allerdings ein Tausch, oder ein Umwechseln der an verschiedenen Oertern befindlichen Gläubiger und Schuldner vor. Die Absicht ist, um vermittelst einer in bestimmter Form gegebenen schriftlichen Anweisung die Zahlung in die Ferne zu erleichtern, und eine strenge Vollziehung derselben zu bewirken.

Ungeachtet der Erleichterung, welche die Schifffahrt in ihrem jetzigen gebesserten Zustande, die Sicherheit der Wege in Europa, und die fahrenden Posten zur baaren Bezahlung aus einem Lande in das andere geben, findet doch der Kaufmann natürlich es viel leichter, eine Schuld in der Ferne zu bezahlen, wenn er dort einen Schuldner hat, an den er seinen Gläubiger verweisen

kann. Hat er solchen nicht selbst, dagegen aber einen Mitbürger zu Hause, der dort eine Schuld zu fodern hat, so entsteht ihm das leichte Mittel, daß er diesem die Schuld zu Hause bezahlen kann, da dann derselbe seinen Schuldner in der Ferne anweiset, dem Gläubiger seines Freundes zur Stelle zu zahlen, was dieser ihm sonst herüber senden müßte. In eben dem Wege kann sich also auch dieser die Bezahlung seiner Aktivschuld aus der Ferne verschaffen.

§. 2.

Dies muß natürlich zu allen Zeiten in der Handlung Statt gehabt haben.

Man kann aber hiebei auf zweierlei Art verfahren:

1) Man beredet bloß, daß man sich hintennach einander bezahlen wolle, wenn die Nachricht einläuft, daß die Schuld an dem entfernten Orte bezahlt worden sei, oder

2) derjenige, der die Bezahlung besorgt, läßt sich schon zugleich den Werth der Schuld bezahlen, welche an dem entfernten Orte auf seine Anweisung bezahlt werden soll.

§. 3.

In beiden Fällen muß eine schriftliche Anweisung gegeben werden, die den hiesigen Schuldner in das Recht setzt, seinen entfernten Gläubiger an den entfernten Schuldner des hiesigen Gläubigers zu verweisen. Indessen steht in dem ersten Fall der hiesige Gläubiger dem, welchem er den verlangten Dienst thut, nicht ein,

daß die Schuld gewiß bezahlt werden werde. Aber in dem zweiten Fall muß er ihm dafür einstehen, und, wenn die Bezahlung nicht erfolgt, wenigstens ihm das dafür schon empfangene Geld unmittelbar wieder auszahlen.

§. 4.

Der Zweck von beiderlei Verfahren ist einerlei, nämlich einem entfernt lebenden Gläubiger eine Schuld zu Händen zu bringen, und sich die Zahlung der Schuld eines entfernten Schuldners zu verschaffen, beides mit Vermeidung der Kosten und der Gefahr der baaren Uebersendung. Die Form kann auch in Rücksicht auf diesen Zweck eben dieselbe seyn. Allein bei dem letztern Verfahren wird der, welcher das Geld vor oder bei dem Empfang der Anweisung zahlt, einen Beweis sich geben lassen, daß er dies gethan habe. Es ist allgemein üblich, dies Geständniß des Empfängers in den Worten: Valuta empfangen, der Anweisung einzurücken. Wenn aber dies auch nicht wäre, und, wie bei andern Geldzahlungen eine besondere Quittung ausgestellt würde, so würden doch für den Geber des Geldes Rechte daraus entstehen, die nicht Statt haben, wenn eben dies Geschäft in dem ersten Wege verrichtet wäre.

§. 5.

Man setze, A. habe den Werth von 50 Pf. Sterl., die er in London schuldig ist, mit 600 Mk. Hamburger Bancogelde an seinen Mitbürger B. in Hamburg bezahlt, und dieser ihm eine schriftliche Anweisung auf C. in

London gegeben, in welcher B. die Zahlung der Valuta eingesteht. Nun sendet A. den Wechsel an seinen Kreditor D. in London, welcher ihm aber bald Nachricht giebt, daß C. nicht bezahlen könne oder nicht wolle. Alsdann wird A. ungesäumt seine Bezahlung von B., nebst den Kosten und der Ersetzung alles des Verlustes zurück fodern dürfen, welchen der Verzug der erwarteten Bezahlung ihm verursacht hat. Gesetzt aber, B. entschuldigt sich, daß er die 600 Mk. nicht gleich schaffen könne, weil er dies Geld verwandt habe; so ist es klar, daß wenn auch gar kein Wechselrecht existirte, kein Richter den B. mit dieser Entschuldigung zulassen werde. Denn B. hat an A. eine Schuld verkauft, und diese ist nicht geliefert. Aber das dafür empfangene Geld ist ihm als Bezahlung dieser Schuld bezahlt, nicht zu seinem Gebrauch geliehen worden.

§. 6.

Hierin liegt also der Grund des strengen Wechselrechts und des Vorzuges, welchen die Wechsel vor andern Schuldverschreibungen haben, so daß auf die erste Einklagung eines Wechsels die Auspfändung erkannt wird. Jetzt haben zwar fast alle handelnde Staaten in Europa ein bestimmtes Wechselrecht unter öffentlicher Autorität. Aber die Geschichte zeigt, daß lange vorher, ehe solche Wechselrechte öffentlich eingeführt wurden, jeder billige Richter nach diesem Grunde sprach. Das erste, mir bisher bekannt gewordene gedruckte Wechselrecht findet sich in dem Hamburger Stadtbuche.

von 1603, aus welchem ich es im ersten Anhange zu diesem Bande habe abdrucken lassen. Das beste und vollständigste ist nunmehr das Preußische in dem neuen Preußischen Gesetzbuche, doch ist 1792 von dem verstorbenen G. H. Sieveking in Hamburg der Entwurf zu einem noch vollständigern gegeben, von welchem es sehr zu wünschen ist, daß er als ein solcher nicht zu lange liegen bleibe, sondern zu einem wirklichen Wechselgesetz ausreifen möge. Je mehr der Handel in Europa zunahm, desto mehr Nebenumstände mischten sich in dieses Geschäft ein. Auch darin kam es bald zu einer bestimmten, der Natur der Sache gemäßen Verfahrungsart, welche nachher von den Obrigkeiten als Gesetz bestätigt ward. S. meine Abhandlung von dem wahren Grunde des Wechselrechts in der Handlungsbibliothek, Bd. I. S. 377 ff.; ferner im 15ten Zusatz, die Vertheidigung des Erkenntnißgrundes vom Wechselrecht, B. III.; den 16ten Zusatz, über von Martens Abhandl. vom wahren Ursprunge des Wechselrechtes, Bd. III.; und Zusatz 17, welcher den Grund des Wechselrechtes aus der Hamburgischen Wechselordnung erläutert, Bd. III.

§. 7.

Zu einem vollkommenen oder sogenannten trassirten Wechsel gehören vier Personen. Die erste ist der, welcher den Wechsel kauft, um zu zahlen oder zu remittiren. Dieser heißt der Remittent. Die zweite ist ein solcher Verkäufer des Wechsels, der als Kreditor das Recht hat, seinen aus-

wärtigen Schuldner anzuweisen, die Schuld an die Ordre des Käufers zu bezahlen. (Denn der Käufer muß noch erst den Mann benennen, der durch dasselbe bezahlt werden soll.) Dies Anweisen von dem Verkäufer, als Kreditor, haben die Italiener vor Alters durch das Wort Trassare, und den Abgeber des Wechsels durch Trassant ausgedruckt. Dies Wort ist fast in allen Sprachen beibehalten, wird auch wol durch ziehen übersetzt. Die dritte Person ist derjenige, welcher die Schuld zu heben angewiesen wird, der, weil seine erste Handlung ist, den empfangenen Wechsel dem, der ihn bezahlen soll, zur Acceptation zu präsentiren, auch der Präsentant heißt. Die vierte und letzte ist der, welcher das Geld zahlen muß, aber vor der auf Zeit gestellten Zahlung durch das Wort: acceptirt, und durch die Unterschrift seines Namens sich dazu bereit und schuldig erkennt. Dieser heißt auch daher allgemein der Acceptant.

Anmerkung.

Man wendet zwar in Deutschen Büchern und selbst in Deutschen Wechselgesetzen Deutsche Benennungen an, und nennt den Trassanten den Nehmer, den Remittenten den Geber. Aber darin ist eine Zweideutigkeit, weil man nicht hört, ob das Nehmen und Geben sich auf das Geld oder den Wechsel bezieht. Deutet man es auf den Wechsel, so ist der Trassant Geber und der Remittent Nehmer. Man nennt auch den Trassanten den Aussteller, und den Acceptanten oder Trassaten den Bezogenen. Diese Benennungen haben keine Zwei-

deutigkeit, und ich werde mich ihrer neben den andern bedienen, welchen ich jedoch als allgemein angenommenen Kunstwörtern den Vorzug gebe.

§. 8.

Indessen trifft es oft, daß ein Kaufmann an eben dem Orte zu fodern hat, wo er bezahlen soll. Er darf also keinen Wechsel kaufen, sondern wird Remittent und Trassant zugleich. In diesem Fall verschwindet zwar der Grund des strengen Wechselrechts. Indessen ist es eingeführt, daß, im Fall der Nichtbezahlung, sein Gläubiger, der Präsentant, eben so scharf, als in jenem Falle, mit ihm verfahren könne; es ist genug, daß das Wort Wechsel gebraucht wird, um das Wechselrecht geltend zu machen. Wenn der Remittent dies anders wollte, so müßte er das Wort Assignation gebraucht haben. Hiezu kömmt, daß ein solcher Wechsel gewöhnlich bald an einen dritten, durch eine auf der andern Seite (in dorso) des Papiers geschriebene kurze Formel übertragen, das heißt indossirt wird, und dadurch ein Dritter das Recht bekömmt, auf prompte Wechselzahlung zu dringen, den es gar nicht kümmert, und welcher gar nicht darauf zurückgewiesen werden darf, in welchem Verhältniß der Präsentant mit dem Trassanten stehe, sondern der auf guten Glauben in dessen Rechte getreten ist.

§. 9.

Ein dritter Fall ist, wenn ein Mann von einem andern Geld aufnimmt, oder etwas kauft, und ihm

darüber einen Wechsel ausstellt, der von ihm selbst zahlbar ist, folglich seinen Namen als Acceptant selbst unterschreibt. Dieser Fall entsteht gewöhnlich, wenn der Gläubiger dem Borgenden nicht trauet, und ihn durch die Form des Wechsels strenger binden will, als er es durch bloße Schuldverschreibung thun kann. Solche Wechsel nennt man trockene oder eigne Wechsel (Cambio Secco). Bei diesen fehlt aller Grund des Wechselrechts, und sie werden daher in den besten Wechselordnungen wenig besser, als bloße Obligationen geachtet, wenn sie gleich schon indossirt sind. Indessen haben bis hieher fast alle bekannte Lehrbücher vom Wechselrechte ihre Erklärung von diesem trockenen Wechsel angefangen, weil ihnen derselbe einfacher, als die übrigen, zu sein schien; sie haben aber eben daher den Grund der Sache ganz verfehlt.

Ueber die nothwendigen nähern Bestimmungen der Wechselgesetze in Ansehung der trockenen Wechsel, s. den 18ten Zusatz, B. II.

Anmerkung.

So bekannt die gewöhnlichen Formulare der Wechselbriefe sind, so finde ich doch gerathen, von allen drei Arten der Wechsel dieselben anzuhängen, und sie mit einigen Bemerkungen zu begleiten, um insonderheit meine Theorie von dem Grunde des Wechselrechts dadurch zu bestärken.

I.

2000 Fl. Bco. Hamb. den 18. Okt. 1791.

Zwei Monat nach Dato zahlen E. E. gegen diesen meinen Prima-Wechsel, an die Ordre von Herrn Reinhold Meier, zwei Tausend Gulden Banco, Valuta von demselben, laut Advis von

Meinhard Müller.

An Herrn Liborius Schmidt
in Amsterdam.

Dieser Wechsel enthält in den kürzesten Ausdrücken alles, was als Grund der strengsten Wechselverpflichtung gelten kann. Müller hat eine Schuld (denn dies ist die Voraussetzung) des Schmidt an Meier verkauft, das Geld dafür empfangen, und verlangt nun von Schmidt, daß er das ihm schuldige Geld an Meier, oder jeden andern, den dieser in seine Rechte setzt, bezahlen soll. Schmidt kann bei einer reellen Schuld nichts dawider haben. Nun setzt Meier auf der hintern Seite (in dorso) den Namen Samuel Schneider, wird der erste Indossant und schafft den ersten Indossaten, der, wenn Meier mit dem Zusatz: an die Ordre, indossirt hat, wieder einen andern in seine Stelle setzen kann. Was aus dem allen folge, ist bereits in §. 5. und 6. gesagt.

In diesem Wechsel hat allein ein vollkommener Tausch oder Wechsel der Schulden Statt, worin ohne Zweifel die Benennung sich gründet. (S. §. 1. dieses Kap.)

II.

2000 Fl. Bco. Hamb. den 18. Okt. 1791.

Zwei Monat nach Dato zahlen E. E. gegen diesen meinen Prima-Wechsel, an die Ordre von Herrn Hieronimus Dreier, zwei Tausend Gulden Banco, Valuta in Rechnung, und stellen es a Conto, laut Advis von

Meinhard Müller.

An Herrn Stephan Pfeiffer
in Amsterdam.

Nun wohnt Dreier, der Präsentant, in Amsterdam. Die Worte: Valuta in Rechnung, deuten auf ein anderes Verhältniß desselben gegen den Trassanten, als welches in dem ersten Wechsel durch die Worte: Valuta empfangen, angedeutet ward. Er hat nicht Valuta bezahlt, soll sie aber berechnen, wenn er sie empfangen hat. Eben so deuten die Worte: stellen es a Conto, auf ein anderes Verhältniß zwischen dem Trassanten und Acceptanten, als welches man anzunehmen Grund hat, wenn es schlechthin heißt: Sie zahlen. Man weiß nicht, ob er sein Schuldner ist, oder auf Kredit zahlen soll. Es ist klar, daß hier Trassant und Remittent Eine Person sei, und daß der wahre Grund des Wechselrechts fehle. Es sollte auch nicht Wechsel, sondern Anweisung oder Assignation heißen.

Nun aber ist der Präsentant Dreier durch die seinem Namen vorgesetzten Worte: an die Ordre, in

das Recht gesetzt, die von dem Trassaten zu leistende Zahlung, an wen er will, zu verweisen, und wenn er dies durch ein zweites: an die Ordre, gethan hat, so würde es ein wunderliches Ding werden, wenn die Rechte dieses Indossaten schwächer, als die des Indossaten Schneider auf dem ersten Wechsel, sein sollten. Denn das Verhältniß, unter welchem der Wechsel ausgestellt ist, sei, welches es wolle, so müßte es entweder bestimmter ausgedruckt seyn, oder es muß alles dem vorigen gleich angenommen werden. Des Indossaten Sache ist es nicht, dies zu untersuchen, und dem zufolge die mehrere oder mindere Verbindlichkeit seiner Vormänner zu beurtheilen. Ich habe aber den Uebergang des Wechselrechts auf diese Wechsel, und überhaupt auf alle, in welchen: die Valuta in Rechnung sich befinden, im 15ten Zusatz, Bd. II. in der Vertheidigung meines Erkenntnißgrundes vom Wechselrecht, mit völliger Bündigkeit dargestellt.

III.

Bco. Mk. 2060. Hamb. den 18. Okt. 1791.

Sechs Monat nach Dato zahle gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn Pancratius Neumann, oder dessen Ordre, Zwei Tausend Sechzig Mark Banco, Valuta von demselben baar empfangen.

Ignatius Schumacher.

Acceptirt
Ignatius Schumacher.

Ein solches Papier hat nichts vom Wechsel in sich, als die Form, die ihm, so viel möglich, gegeben ist,

aber doch nicht ganz gegeben werden kann, denn der Name des Bezogenen steht nicht an seiner Stelle. Schumacher hat nur 2000 Mk. bekommen, hat sich aber zu 3 Prozent Zinsen für die 6 Monate verpflichtet, welche der Form halber 1) zu der Schuldsumme geschlagen werden, weil im Wechsel von keinen Zinsen die Rede sein darf. 2) Schumacher hat aber auch den Wechsel acceptirt. Denn er ist es, der bezahlen soll, und kein anderer, folglich Acceptant und Trassant in Einer Person. 3) Er hat ihn aber auch an die Ordre von seinem Kreditor gestellt, und ihn dadurch in das Recht gesetzt, die Schuld zu übertragen, an wen er will.

Aber aus dem Inhalt ist sonnenklar, daß hier nicht mehr zum Grunde liege, als bei jeder andern Anleihe, und daß kein Tausch wechselseitiger Schulden Statt habe, sondern die Schuld des Schumacher zugleich mit dem Wechsel entstanden sei. Der Gläubiger Neumann kann, wenn Schumacher nicht bezahlt, nicht sagen: ich habe dir die Schuld eines Dritten verkauft, und diese ist mir nicht geliefert. Auch kann der Dritte, an welchen Neumann den Wechsel überträgt, nicht unwissend sein, unter welchem Verhältniß der Wechsel ausgestellt sei. Es fehlt also auch der Grund, aus welchem jenem zweiten Wechsel die Wechselkraft gegeben werden mußte, ganz und gar.

Es ist also klar, daß man durchaus den verkehrten Weg gehe, wenn man die Erklärung des Wechselrechts von diesen sogenannten trocknen Wechseln anfängt, in welchen derselbe ganz fehlt. Wer einen Wechsel wirklich verkauft hat, kann, wie oben gesagt, sich, wenn

derselbe nicht bezahlt wird, nicht hintennach entschuldigen, daß er das Geld in seinem Nutzen verwandt habe, und deswegen Aufschub bitten; denn dazu war es ihm nicht gegeben. Dies kann aber der thun, welcher Geld von einem Andern zu Borge nimmt, und muß damit gehört werden. So muß es auch billig der, welcher über sein erborgtes Geld einen Wechsel ausstellt. Eben deswegen wird auch bei trockenen Wechseln die Bewilligung des Aufschubs oder der Prolongation von Seiten des Gläubigers so sehr gewöhnlich, welche durchaus wider die Natur eines wahren Wechsels ist, wie ich bald zu zeigen Gelegenheit haben werde.

Es ist wahr, der Aussteller eines solchen trockenen Wechsels mußte wissen, was er that, als er statt einer gemeinen Verschreibung eine solche ausstellte, welcher er durch die Worte: Wechsel, und an die Ordre, und die Unterschrift seiner Acceptation, die Form eines Wechsels gab. Es ist klar, und darauf sieht nun der Jurist ganz, daß er eingewilligt habe, einen andern Kontrakt mit seinem Gläubiger einzugehen, als den, welcher bei einer gemeinen Schuldverschreibung Statt hat; und ich räume ein, daß er nach dieser seinem Kontrakt gegebenen Form gerichtet werden könne. Aber wer wird jemahls aus einer Form die Materie beurtheilen und erklären, zumahl dann, wenn es so klar ist, wie hier, daß die Form der Sache bloß durch eine gewisse Akkommodation gegeben sei? Man muß doch immer vorher die Sache selbst gründlich kennen und beurtheilen, ehe man die Form und deren mögliche Akkommodation beurtheilen kann. Das aber fehlt ganz

in allen juristischen Lehrbüchern vom Wechselrecht, so viel ich deren bisher kenne.

Indessen erkläre ich mich hiedurch keinesweges gegen den Gebrauch der trocknen oder eignen Wechsel in der Meßhandlung. Die Meßwechsel können die Stelle der gezogenen Wechsel auf eine Art vertreten, deren andere trockne Wechsel durchaus unfähig sind, und die Akkommodation der Form ist bei ihnen viel natürlicher, als bei bloßen Geldanleihen. Dem Kaufmann, welcher von einer Messe zur andern Schuldner eines andern Kaufmanns wird, muß es frei stehen, daß er sich durch seine Acceptation zur Bezahlung seiner Schuld eben so pflichtig mache, als derjenige, welcher einen auf ihn gezogenen Wechsel in andern Verhältnissen acceptirt. Daher kann denn auch ein solcher Wechsel füglich indossirt werden, wenn der Eigener desselben glaubt, sich der Gefahr aussetzen zu können, daß er, im Fall der Nichtbezahlung von dem Aussteller, selbst Wechselschuldner wird. Alle Indossaten sehen auf den Aussteller zurück, als einen Mann, der schuldig geworden ist, um zu gewinnen, nicht um einer einstweiligen Verlegenheit abzuhelfen, welches bei andern trocknen Wechseln der gewöhnliche Fall ist.

Herr von Martens belehrt uns in seinem Versuch über den Ursprung des Wechselrechts, S. 69, daß diese eigenen auf den alten großen Messen ausgestellten Wechsel den trassirten vorhergegangen sind. Dies war sehr natürlich, so lange fast alle Handlungen nur auf den Messen vorging. Und eben so natürlich ist es, daß sie sich auf den jetzt noch übrigen Messen erhal-

ten. Aber ich habe auch im 16ten Zusatze, Bd. II. gezeigt, wie in spätern Zeiten, als die Meßwechsel aufhörten, der trassirten aber so viel mehr wurden, diese aus dem Grunde der nicht bezahlten Valuta, und da sie aus einer Geldschuld, die Meßwechsel aber fast alle aus einer Waarenschuld entstanden, eine noch größere Kraft erlangten, ungeachtet die Gesetzgebung drei Jahrhunderte durch nichts öffentlich darüber festsetzte.

Indessen habe ich ebendaselbst von den alten Meßwechseln einen stärkern Grund der Verpflichtung des Acceptanten hergeleitet, als welcher in dem bloßen durch die Acceptation bezeugten Beitritt zu dem Kontrakt des Trassanten und des Remittenten erscheint. (S. den 18ten und 19ten Zusatz, Bd. II.

§. 10.

Fast alle Wechsel werden an die Ordre des Präsentanten gestellt, und ihm wird dadurch das Recht gegeben, die Schuld, welche er vom Acceptanten zu fodern hat, an einen andern, dem er schuldig ist, oder der ihm das Geld vor der Verfallzeit bezahlt, zu übertragen. Dies geschieht durch das sogenannte Indossament, oder folgende auf dem Rücken des Wechsels geschriebene Worte: „für mich an die Ordre des Herrn N. N.," auch wol: „für mich an Herrn N. N., oder Ordre." Dieser heißt nunmehr der Indossat, kann aber auch wieder Indossant werden, weil das Indossament an seine Ordre lautet. Der letzte Indossat fodert am Verfalltage das Geld von dem Acceptanten ein. Bezahlt dieser, so wird der Wechsel

in seinen Händen gelassen, und das Geschäft ist, ohne besondere Quittung, geendigt.

§. 11.

Bezahlt er aber nicht, so entsteht dem letzten Indossaten das Recht, die ihm mangelnde Zahlung von dem, der an ihn indossirt hat, aufs strengste zu fodern. Dieser Indossant ist in eben dem Fall mit dem, der vor ihm steht, bis zu dem Remittenten und Trassanten hinaus. Bei dem letzten befindet sich die Valuta für den gekauften Wechsel. Da nun alle einer dem andern gehalten sind, zu bezahlen, so hat der letzte Indossat das Recht, denjenigen auszuwählen, von welchem er glaubt, das Geld am ersten zu bekommen. Gewöhnlich aber geht er an den Remittenten oder den Trassanten zurück, behält sich aber sein Recht an die übrigen vor.

Anmerkung.

Dies ist einer von den verwickeltsten Fällen im Wechselrecht Da der letzte Indossat ein gleiches Recht an alle seine Vormänner, und, wenn sie alle insolvent werden, an ihrer aller Fallitmassen hat, so kann es dahin kommen, und bei der Handelszerrüttung im Jahr 1763 kam es wirklich dahin, daß mancher derselben am Ende mehr empfängt, als den Belauf seiner Foderung. Um diesem Fall vorzubeugen, müßten aber Verordnungen gemacht werden, welche am Ende unausführbar sein würden. Eine ausführlichere Erläuterung enthält der 20ste Zusatz, Bd. II.

§. 12.

Die Frist zwischen der Ausstellung des Wechsels und dem Zahltage desselben macht es möglich, daß derselbe durch wiederholtes Indossiren zwischen mehrern an ganz verschiedenen Örten wohnenden Kaufleuten zirkuliren, oder, wie der gewöhnliche Ausdruck ist, giriren kann, welche sich dadurch einer nach dem andern für bezahlt halten, in der Voraussetzung, daß der Bezogene den Wechsel am Verfalltage dem letzten Indossaten bezahlen werde. Dieses Giriren würde nicht Statt haben, wenn es allererst seinen Anfang nähme, nachdem der Wechsel von demselben acceptirt ist. Für diese Acceptation muß indeß zu gehöriger Zeit gesorgt werden. Dies geschieht, indem ein zweites Exemplar desselben an den Ort der Zahlung versandt wird. Es muß aber auf dem zum Giriren bestimmten Exemplar bemerkt werden, an wen dieses versandt sei, um die Acceptation zu besorgen, welches durch den Ausdruck geschieht: Prima oder Secunda (denn dies ist gleichgültig) zur Acceptation bei N. N. Bei diesem fodert der letzte Indossat, mit Vorzeigung des an ihn indossirten Exemplars, das acceptirte ab, und kann nur auf Vorzeigung beider die Zahlung verlangen. Der, welcher die Acceptation besorgt hat, ist nicht befugt, die Zahlung zu verlangen, kann aber gar wol bevollmächtigt werden, auf die gerichtliche Niederlegung oder Deposition von dessen Valuta zu dringen, falls das girirende Exemplar über den Verfalltag ausbleibt. Doch ist kein Indossament gültig, welches nach diesem Tage noch auf

den Wechsel geschrieben wird. Dieses Giriren eines Wechsels bringt freilich denselben in die Gefahr, zu spät nach dem Verfall-, ja selbst nach dem letzten Respittage anzulangen. Aber für diese Gefahren steht der Verkäufer eines Wechsels auf keine Weise ein, wenn er denselben zeitig genug ins Giro giebt, daß er zu dem Ort seiner Bestimmung gelangen kann. Die Klagen derer, welche durch die Verspätung leiden, sollten billig bei den Gerichten kein Gehör finden, selbst wenn der durch den Krieg und andere Ursachen gestörte Lauf der Posten Schuld daran hat. (S. darüber den 21sten Zusatz, Bd. III.) Doch ist der hier angegebene Vorschlag, die Deposition eines solchen Wechsels in mißlichen Zeitumständen zu veranstalten, dem Verkäufer so unschädlich, als zur Sicherung des Interesse aller Indossaten zuträglich. Man sehe Th. I. S. 244 ff. meines kaufmännischen Briefstellers, wo ich diesen Vorschlag in drei Briefen als realisirt dargestellt habe, wie auch den ersten nicht fingirten Briefwechsel im 2ten Theile. Ferner den 22sten Zusatz, Bd. III.

§. 13.

Die Erklärung, daß und von wem man die Zahlung des Wechsels vergebens gesucht habe, geschieht durch eine von einem Notarius aufgesetzte Akte, der Protest genannt. Diese wird hauptsächlich nothwendig, um darzuthun, daß bei der Einfoderung der Valuta nichts von dem letzten Inhaber versehen oder versäumt sei. Denn, weil alles aufs strengste nach dem Buchstaben des so kurz ausgedruckten Wechsels gehen

muß, so haftet der Aussteller nicht mehr für denselben wenn der letzte Inhaber nur Einen Tag zu spät denselben eingefodert hat. Die Absendung dieses Protestes muß nach den meisten Wechselordnungen am nächsten Posttage nach dessen Levirung oder Aufsetzung schon erfolgen, doch giebt es böse Mißbräuche dawider, insonderheit in Frankreich, von welchen man den 23sten Zusatz, Bd. II. nachsehen kann. Eben dieser Protest enthält auch die Ursache, warum die Acceptation, oder nach geschehener Acceptation die Bezahlung nicht Statt gehabt hat. Diese Ursache mag lauten, wie sie will, und ein noch so nichtiger Vorwand auf Seiten des Acceptanten sein, so nimmt der letzte Inhaber sich dessen nicht an, um etwa dessen Ungültigkeit zu beweisen, und die Bezahlung einzutreiben, sondern sucht nun derselben durch einen andern Wechsel nach, den er auf einen seiner Vormänner zieht, und dessen Belauf er um so viel erhöhet, daß er demselben die Zinsen wegen nun später erfolgenden Bezahlung, die Kosten des Protests, ja selbst das Briefporto zur Last bringt. Ein solcher Wechsel heißt Rückwechsel oder Ricambio, welcher, wie man sieht, nicht anders Statt hat, als in Folge eines rückgängig gewordenen Wechselgeschäftes. Dieser Rückwechsel kann großen Verlust für denjenigen entstehen machen, auf welchen er gezogen wird, wenn der Wechselkurs sich beträchtlich verändert. Das Beispiel eines Falles, in welchem beinahe 50 Prozent verloren wurden, findet sich im 24sten Zusatze, Bd. II. Vergl. ferner den 21sten und 22sten Zusatz.

§. 14.

Die Weite des Weges, in welchem die Wechsel versandt werden, und die Ungewißheit derer Zufälle, die mit demselben vorgehen können, wie auch die Nothwendigkeit, einem Kaufmann zur Bezahlung eine billige Zeit zu lassen, bestimmen das sogenannte Uso, oder die Frist zwischen dem Tage der Ziehung und dem Zahlungstage des Wechsels. Die gewöhnliche Zeit ist 2 Monate, und für entferntere Gegenden größer, z. B. zwischen Hamburg und Spanien oder Portugal 3 Monat, welches 1 1/2 Uso bei diesen Wechseln heißt. Von Hamburg auf England gelten 2 Monat, und heißen hier 2 Uso; von England auf Hamburg aber 2 1/2 Monat oder 2 1/2 Uso. In Wechseln von der Ostsee her wird die Frist nach Tagen (67 oder 70) bestimmt. Bei Wechseln, welche in entfernte Welttheile übers Meer gehen, ist die Frist 6 und mehr Monate, und bestimmt sich überhaupt der Zeit gemäß, für welche man es als gewiß annehmen kann, daß der Wechsel, wenn er nicht ganz verloren geht, anlangen müsse. Aber eben möglicher Unfälle halber hat man übers Meer hin an 2 Exemplaren nicht genug, sondern sendet noch ein drittes oder Tertia, alle auf verschiedenen Schiffen.

§. 15.

Theils um der Verzögerungen willen, welche die Anlangung des girirenden Wechsels später, als auf den Verfalltag, verzögern können, theils um den Bezogenen nöthigenfalls einen kleinen Aufschub zu erlauben,

sind durch Gewohnheit, und späterhin durch Gesetze einige Tage über den Verfalltag erlaubt, um welche der Bezogene mit der Zahlung zögern darf, nach deren Ablauf aber mit aller Strenge des Wechselrechts angegriffen werden muß. Diese Tage heißen die Respittage. Kruse giebt in seinem Komtoristen bei den meisten Wechselplätzen an, wie viel deren gesetzmäßig sind. In Hamburg gelten deren 11, in London nur 4. Es ist zuträglich und zweckmäßig, wenn deren nicht zu wenige sind. Denn weil kein Protest überhaupt in christlichen Staaten an Sonntagen, von Juden aber nicht an Sonnabenden, genommen werden kann, beide heilige Tage aber in die Respittage mitgerechnet werden, so nimmt der Jude in England, wenn der Wechsel an einer Mittewoche verfallen ist, den Protest schon am Freitage. Wenn nun eine kleine Irrung die Bezahlung aufhält, so fehlt die Zeit, um derselben abzuhelfen, und der Protest erfolgt zu schnell.

Anmerkung.

Man ist zwar in der handelnden Welt wenigstens insofern über das Uso einig, daß die Frist der Wechselzahlung in einem billigen Verhältniß zu der Weite des Weges stehe, und noch einige Zeit für das Giriren übrig bleibe. Indeß wäre sehr zu wünschen, daß man in den handelnden Staaten über eine Mittelzahl der Respittage übereinkäme. Der Wechsel ist immer allerlei Zufällen unterworfen, insonderheit wenn er über See geht, oder wenn der Krieg den Lauf der Posten stöhrt. Es ist doch immer ein wünschenswerther Fall, wenn

der Wechsel nach zufälliger Verzögerung zwischen dem Verfall- und dem letzten Respittage anlangt. Insonderheit sollten die Britten mehr als fünf Respittage deswegen festsetzen, weil die Wechsel von und zu ihnen übers Meer gehen, und daher mehrern Zufällen unterworfen sind. Daß sie auf Hamburg und Amsterdam mit einem halben Monat, oder Uso, längerer Frist ziehen, und diese Wechsel noch dazu in Hamburg 11, in Amsterdam nur 6 Respittage genießen, stimmt damit nicht zusammen. Die Respittage sollen eigentlich zur Aushülfe dienen, wenn dem Kaufmann ein unerwartetes Hinderniß entsteht, seine Verbindlichkeit an dem Verfalltage zu erfüllen. Ein längeres Uso wird aber immer gebraucht werden, um den Wechsel um so viel länger giriren zu lassen. Doch soll der Kaufmann die Respittage nicht mißbrauchen, um die Bezahlung zu verzögern, wenn der Wechsel zur Stelle, und er zu zahlen im Stande ist.

Es ist eine nicht weise Verfügung in Frankreich in der bestandenen Wechsel-Usanz, daß der Kaufmann 12 Respittage nach dem Verfalltage zögern darf, und nur selten früher bezahlt. Dies heißt, allen Zweck der Respittage vereiteln, zu deren Nutzen man auch dies rechnen darf, daß der letzte Indossat nicht zu übereilt den Protest leviren dürfe, sondern durch die Zögerung während der Respittage darauf vorbereitet werde. In Genua waren 30 Respittage gesetzmäßig. Einen so langen Aufschub kann die Handlung nicht leiden, und er ist zweckwidrig. Es ist also neben dem Gesetz durch Usanz entstanden, daß man schon am ersten Tage nach

dem abgelaufenen Uso, oder spätestens in der nächsten Woche, am Tage des Abgangs der Post nach dem Orte des Ausstellers, protestiren läßt. Vergl. auch den 25sten Zusatz zu §. 16.

§. 16.

Es ist nicht gewöhnlich, große Summen auf kurze Frist zu ziehen. Denn nicht jeder Kaufmann kann zu solchen Rath schaffen, sondern bedarf Zeit, um für viele auf ihn laufende Wechsel die nöthige Disposition zu machen. Zudem sind diese Wechsel bedenklich. Wer auf Sicht trassirt, giebt dem Inhaber des Wechsels das Recht, die Bezahlung zu fodern, wenn er will, und haftet ihm folglich auf eine unbestimmte Zeit dafür. Wenn er nun mittlerweile dem Bezogenen dessen Valuta remittirt hat, und dieser bricht, bevor der Inhaber die Bezahlung hebt, so ist er diesem noch immer gehalten.

Kann indeß ein Kaufmann es nicht vermeiden, einen großen Wechsel auf Sicht auszustellen, so macht die Vorsicht folgendes Verfahren rathsam: Er gebe nur ein Exemplar des Wechsels an den Käufer desselben, und sende ein zweites an den Ort des Bezogenen zur Besorgung der Acceptation irgend einem Korrespondenten zu. Hat er nun nicht auf Kredit gezogen, sondern die Valuta dem Bezogenen eingesandt, oder ist dieser sonst sein Schuldner, so präsentirt der Korrespondent diesem den Wechsel zur Acceptation. Gewöhnlich werden solche Wechsel von kurzer Frist auf einige Tage nach Sicht gestellt. Erscheint nun der Inha-

der des Hauptwechsels nicht vor deren Ablauf, so ist der Korrespondent befugt, die Deposition der Valuta von dem Bezogenen zu verlangen, und dieser darf sich deren nicht weigern. Denn er hat den Wechsel gesehen und acceptirt. Vergl. den 25sten Zusatz, Bd. III. Wie in Hinsicht auf die 11 in Frankreich üblichen Respittage in London auf einen Tag nach dato in Paris zahlbar gezogen werden könne, aber nicht umgekehrt auf London, das nur fünf Respittage hat, habe ich im 26sten Zusatz, Bd. III. gezeigt.

Anmerkung.

Wie nöthig die obige Vorsicht sei, beweiset folgender Vorfall. Ein Mann reisete vor nicht gar vielen Jahren durch Hamburg nach Kopenhagen, in der Absicht, um von dort nach Ostindien zu gehen. Er führte einige tausend Thaler mit sich, gab sie einem hiesigen Kaufmann, und nahm einen Wechsel auf Sicht, in Kopenhagen zahlbar. Der Hamburger remittirte die Valuta sehr bald nach Kopenhagen, wohin aber der Fremde nicht kam, weil er in Roskild erfuhr, daß das Schiff schon bei Helsingör liege. Nun brach eine Zeitlang nachher der Kopenhagener. Jener Fremde kam nach zwei Jahren aus Indien mit seinem Sichtwechsel zurück; und nun mußte der Hamburger bezahlen. Denn der Wechsel lautete auf Sicht, und diese Sicht hatte bis dahin nicht Statt gehabt. Ich habe diesen Vorfall zum Gegenstand eines Briefwechsels S. 239 ff. meines Hamb. kaufm. Briefstellers gemacht, aber auch im 25sten Zusatz,

Bd. III. ernsthafter eine Norm, und ein Einschiebsel in dem Wechsel selbst angegeben.

§. 17.

In kleinern Weiten, wohin der Wechsel bald kommen kann, läßt das Uso eine Frist übrig, welche dem Inhaber des Wechsels oft zu lang wird. Er sucht ihn also entweder in Bezahlung einer Passivschuld anzubringen, oder er sucht Vorschuß der Summe bei einem geldreichen Mann, oder bei einem Kaufmann, der um eben die Zeit sein Geld bloß stehen hat. Es versteht sich, daß in letzterm Fall für die Zeit, die der Wechsel zu laufen hat, Zinsen berechnet werden. Diese Zinsen heißen der Diskont, und werden von dem Vorschuß abgezogen.

Es ist noch nicht gar lange, da ein Kaufmann es als seinem Kredit schädlich ansah, wenn er einen Wechsel diskontiren ließ, und ihn deswegen gewöhnlich bis zur Verfallzeit aufbewahrte, nachdem er acceptirt war. Man indossirte nur an solche, mit welchen man in Rechnung stand, und also durch dies Indossament irgend eine Schuld liquidiren konnte. Aber seit funfzig Jahren ist die Handlung überall so lebhaft geworden, daß auch der solide Kaufmann für jeden Tag es als Verlust ansieht, wenn sein Geld müßig steht. Das Diskontiren der Wechsel ist also ein sehr gewöhnliches Geschäft der Reichen, die von Zinsen leben, und selbst des Kaufmanns geworden, wenn er in dem Gange seiner nicht immer gleich lebhaften Handlung von Zeit zu Zeit Geld müßig stehen hat. Der Kaufmann läßt es

indeß nicht gern zu jedermanns Wissenschaft kommen, daß er seine Wechsel zum Diskont weggegeben habe. Daher ist es noch jetzt gewöhnlich, daß er sie in Blanco indossirt, und vor dem Verfalltage selbst bezahlt, dann aber über ihren indossirten Namen die Worte: „an mich in Banco" schreibt, und selbst die Bezahlung einzieht. Geschieht es nicht, so setzt der Diskontent seinen eigenen Namen über das Indossament in Blanco, und darunter nochmahls seinen Namen als Unterschrift der Anweisung, daß an ihn, oder an seinen Bankier, das Geld zu bezahlen sei.

Einige Zettelbanken machen ein Hauptgeschäft aus dem Diskontiren. Die Londoner Bank ist sogar darauf privilegirt, und desto größer war die Verlegenheit, welche der Kaufmannschaft entstand, als sie im Februar 1797 zu diskontiren aufhörte, die von dem Tage an alles was sie konnte auf Hamburg trassirte, oder von dort her kurze Papiere, d. h. auf möglichst kurze Frist gestellte Wechsel sich remittiren ließ.

Der Diskont richtet sich 1) nach der Menge der Wechsel, für welche derselbe gesucht wird. In Hamburg war er im Jahre 1763 auf 12 Prozent gestiegen, ist aber seitdem oft auf 2½ gesunken. Am Ende des J. 1795 stieg er beinahe wieder eben so hoch, als 1763, doch war diesmahl die Ursache davon nicht Wechselreuterei, sondern der zu starke Waarenhandel, welchen die von Holland her nach Hamburg versetzten Geschäfte veranlaßten. Diesmahl war also ein solider Gegenstand da, auf welchen die Last von dem hohen, freilich den Handel immer beklemmenden Diskont gelegt werden konnte. Im Jah-

re 1763 waren es fast allein die Papiere der Wechselreuter; diesmahl war daher der Ausgang nicht so übel. Der Diskont nahm allmählig ab, ohne daß Bankerotte daraus entstanden. 2) Nach der anscheinenden Sicherheit der Wechsel, die sich theils auf die Vielheit der Indossaten, theils auf deren angenommenen Kredit gründet. Doch wagt es ein Diskontent bei vielen Indossaten, deren keinem allein er trauen würde, fodert aber einen so viel höhern Diskont.

Dieser Diskont wird aufs Jahr zu 360 Tage gerechnet, wenn man z. B. sagt, er sei 4 Prozent; und die Rechnung wird dann auf die Zahl der Tage gemacht, welche der Wechsel noch zu laufen hat. Man hat besondere, zur Erleichterung dieser Rechnung dienende Tabellen. Ein kleiner Vortheil des Diskontenten liegt darin, daß das Jahr, wie gesagt, nur zu 360 Tagen angenommen wird; ein zweiter ist, daß er den Diskont schon bei der Bezahlung der Valuta abrechnet.

Mehrere geschichtliche Anmerkungen über das Steigen und Fallen des Diskonts s. im 27sten Zusatz, Bd. III.

§. 18.

Dieser Diskont versteckt sich in dem Preise eines jeden Wechsels, welcher einige Zeit zu laufen hat. Z. B. wenn der Kurs zwischen Hamburg und Amsterdam auf Sicht Pari, d. i. ungefähr 33 3/8 Stüber für 2 Mk. Bco. ist, so muß er in Hamburg bei Wechseln auf 2 Monat 33 5/8 Stüber seyn. Denn es ist billig, daß derjenige, welcher mir mein ihm gezahltes Bancogeld mit Hollän-

dischem Gelde vergüten will, welches allererst nach 2 Monaten zu empfangen ist, mir dessen mehr geben müsse, als derjenige, dessen Geld schon am nächsten Posttage in Amsterdam fällig ist. Oder, wenn in Amsterdam ein Wechsel auf Hamburg gekauft wird, und der Kurs auf Pari, d. i. 33 3/8 Stüber für 2 Mk. Bc. auf Sicht steht, so werde ich, wenn die 2 Mk. erst in 2 Monaten zu haben sind, nicht das Pari, sondern wenigstens 1/4 Stüber weniger, folglich nur 33 1/8 Stüber dafür bezahlen. Wenn sich nun gleich in Staaten, die viele Handlung mit einander haben, der Wechselkurs für Wechsel auf Sicht auf einerlei Zahlen stellt, so müssen die Zahlen des Kurses für länger laufende Wechsel an beiden Orten verschieden seyn. Z. B. in Hamburg legt der Verkäufer des Holländischen Wechsels 1/4 Stüber zum Pari zu, und in Holland zieht der Käufer des Hamb. Wechsels 1/3 Stüber vom Pari ab, weil die Hamb. Valuta die feste ist, gegen welche die Holländische als veränderlich berechnet wird. Dagegen ist in dem Kurs zwischen England und Hamburg die Englische Valuta 1 Pf. Sterl. die feste. Hier zieht der Käufer des Englischen Wechsels an dem in Banko berechneten Preise des Pf. Sterl. ab, und in London giebt der Verkäufer des Hamb. Wechsels etwas mehr Hamb. Bancogeld für 1 Pf. Sterl. Z. B. am 11ten Oktob. 1783 konnte in Hamburg 1 Pf. Sterl. für 32 Schill. vl. gekauft werden. In London aber wurden 32 Schill. vl. 8 Gvl. für 1 Pf. Sterl. verkauft. Ließen sich Wechsel von Hamburg auf London auf Sicht ziehen, so würde der Kurs derselben ungefähr im Mittel, d. i. auf 32 gvl. 4 gvl. gestanden haben.

Ich habe in dem 32sten Zusatze zu Kap. I. §. 27 dieses ersten Buchs eine genauere Berechnung des Pari zwischen London und Hamburg, die sich aber immer mit Goldpreisen verändert, so angegeben, wie sie für einen Sichtwechsel ausfallen müsse, wenn ein solcher zwischen beiden Plätzen Statt hätte. S. noch den 28sten Zusatz, Bd. III.

Anmerkung.

Der Ausdruck, feste Valuta, bedarf einer Erklärung. In dem Wechselhandel zwischen zwei verschiedenen Staaten wird der Kurs in Zahlen bestimmter Benennungen behandelt, die eigentlich nur Verhältnißzahlen sind. Z. B. wenn der Holländische Kurs auf 32 Schill. Hamb. Banco für 33 3/8 Stüber Banco steht, so sind dies Verhältnißzahlen, nach welchen nun jede Wechselsumme berechnet wird. Nun ist in Holland, wie in Hamburg, die erste Zahl 32 Schill. oder 2 Mk. Banco die unveränderliche, gegen welche jene steigt und fällt. In den Kursen zwischen England und Hamburg, wie auch Holland, ist das Pfund Sterling die unveränderliche Größe, gegen welche das Hamburgische und Holländische Geld steigt und fällt. Wenn dies anders wäre, so würde die Berechnung der Wechsel noch viel verwickelter werden, als sie wirklich schon ist. Nur in den Kursen zwischen Hamburg und Paris hat eine Abweichung von dieser Regel Statt. In Hamburg ist die feste Valuta der kleine Thaler von 3 Livres unter der Benennung der Krone; in Paris aber sind es 100 Mk. Banco. Doch hat zwischen Hamburg und Bor-

deaux dieses nicht Statt, sondern der kleine Thaler ist an beiden Orten die feste Valuta. In Hamburg fragt man im Wechselhandel: Wie viel Schillinge Banco giebst du mir für einen kleinen Thaler, zahlbar in Frankreich? und in Bordeaux: wie viel Schillinge Banco, zahlbar in Hamburg, giebst du mir für eben diesen kleinen Thaler? in Paris aber: wie viele Livres für 100 Mk. Banco?

§. 19.

Auf den Diskont und die Leichtigkeit, Wechsel zu diskontiren, gründet sich die Wechselreuterei. Eine kurze Vorstellung davon sei diese:

A. in Hamburg hat nicht persönlichen Kredit genug, um Geld auf eine gewöhnliche Schuldverschreibung zu leihen. Er zieht also einen Wechsel von 100 Pfund Sterl. auf B. in London, einen Kaufmann, der hier mehr Kredit, als er selbst, hat. Er verkauft diesen Wechsel zu 34 ßvl. 8 gvl. den 17. Okt. 1792 an C. in Hamburg, der ihm also 1300 Mk. Bco. bezahlt. Dieser schickt ihn an D. in London, der ihn den 17. Decbr. von B. einkassirt. B., der also gegen den 17. Decbr. Geld haben muß, trassirt vor dieser Zeit wieder auf A. einen Wechsel von etwas mehr, als 1300 Mk. Bco., um ihn für 100 Pf. Sterl. zu verkaufen, und den Diskont, der in dem Wechselkurs steckt, wie eben gezeigt ist, einzuholen. Leute, die zu vorsichtig gewesen seyn würden, um dem A. allein zu leihen, oder Andere, die ihr Geld in ihren Geschäften benutzen, und gerade um diese Zeit einen Wechsel auf London nöthig haben,

werden es wagen, einen solchen Wechsel zu kaufen, weil sie durch das Wechselrecht an B. und A. beide sich halten können. Aber um den Kredit zu vergrößern, setzen sich Mehrere in solche Verbindung, und indossiren dergleichen Wechsel, um den Diskontenten mehrere Debitores darzustellen. Dem ersten Anschein nach verliert der Wechselreuter nur den Diskont. Aber wenn er alle mit einem solchen Geschäfte verbundene Kosten an Wechselkommission, Kurtage, Briefporto u. dgl. berechnet, so kostet es ihm wenigstens noch 4 Prozent mehr. Ein solcher Betrieb kann also nur so lange bestehen, als mit dem auf diese Art an sich gebrachten Gelde Geschäfte betrieben werden, welche so viel abwerfen, daß der Diskont und diese Kosten damit gewonnen werden, und noch einen Ueberschuß lassen, wovon die Wechselreuter einer und alle leben können. Dies aber hat in den jetzigen Umständen der Handlung selten Statt. Daher ist Wechselreuterei gewöhnlich das Vorspiel von Bankerotten, und zwar um so viel gewisser, weil der Bruch eines Einzelnen in dieser Kette, wenn es diesem nicht gelingt, mehr als die Kosten der Wechselreuterei in seinem Gewerbe zu gewinnen, die übrigen in solchen Verlust setzt, den sie nicht aushalten können, weil auch ihr Gewinn schwerlich sehr hoch über jene Kosten gestiegen seyn kann, wenn sie gleich bis dahin glücklich gewesen sind.

Anmerkung.

Im 29sten Zusatz, Bd. III. habe ich zwei Berechnungen über Jahresfrist durchgeführt (von welchen die

eine, wegen des Laufs der Wechselkurse, Vortheil gab, wie es nicht abzuläugnen ist, daß sie es geben könne), und beide aus den wirklichen Kursen der Jahre 1792 und 1796 berechnet. Der von mir herausgegebene Hamburgische Briefsteller enthält S. 163—172 zwei Briefwechsel über Wechselreuterei, die vielleicht auch manchen jungen Kaufmann belehrend sind. Solche Rechnungen sind durchaus nöthig, um den jungen Mann, der sich der Handlung widmet, zeitig davor zu warnen. Denn ein solcher kann auf dem Komtoir eines Wechselreuters jahrelang dienen, und in die Meinung gesetzt werden, sein Prinzipal mache große gewinnvolle Wechselgeschäfte, wenn sie gleich keinen andern Zweck haben, als fremdes Geld so lange zu benutzen, als er kann, bis sich das Spiel mit einem Bankerott endigt. Das Schlimmste ist, daß der Wechselreuter seinen Verlust nicht voraus wissen kann. Er muß sich den Diskont und die Wechselkurse gefallen lassen, wie sie laufen. Durch letztere kann ihm zwar auch Vortheil entstehen; aber er ist doch nimmer davon gewiß, und selbst viele Wechselreuterei verschlimmert den Kurs. Ich habe auch in dem 29sten Zusatz von den Kellerwechseln, welche seit einigen Jahren in Gang gekommen sind, die nöthigen Erläuterungen gegeben. Die eigentliche förmliche Wechselreuterei wird die Gesetzgebung nie hindern können, ohne in solche Verfügungen hineinzugerathen, die dem Trassiren auf Kredit, welches doch in der Handlung so unentbehrlich ist, schädliche Fesseln anlegen.

Von der Wechselreuterei ist ein überlegtes Hin-

und Wiedertrassiren auf Kredit und das Trassiren eines schwächern Kaufmanns auf den mächtigern, der ihm dieses aus Freundschaft erlaubt, um in reellen Geschäften sich nöthigenfalls zu Gelde zu helfen, so wie eine gegründete Wechselspekulation der Kambiisten u. s. f. wohl zu unterscheiden. Man s. davon den 29sten Zusatz, am Ende, und den kaufmännischen Briefsteller.

§. 20.

In jedem Wechsel, der über die Grenzen eines Landes geht, wo sich die Münzen verändern, wird eine Rechnung über das Geld nöthig, welches für den Wechsel am Ort der Ausstellung zu zahlen ist. Diese Rechnung hat eben die Gründe, nach welchen der Werth verschiedener in Einem Orte kursirender Geldmünzen verglichen wird. Z. B. ein Hamburger Bancothaler hat 528 Asse, und ein Kuranthalter 429 Asse, folglich muß ich von diesen 123 Stück haben, um eben so viel Silber zu bekommen, als in 100 Thalern Banco ist.

Nach eben diesen Gründen würde ich eine in Kopenhagen auf Wechsel (aber in baarem groben Alt-Dänisch-Kuranten Gelde, oder 125 Neu-Kurant) zu hebende Schuld von 123 Thalern mit 100 Thalern Banco bezahlen. Aber auch dann, wenn die Benennungen und der Gehalt der Münzen des Landes, auf welches der Wechsel geht, verschieden sind, muß ich nach eben diesem Grunde rechnen. Z. B. 1 Fl. Holländisch Kurant hat 200 Asse, ein Mk. Bco. 176, folglich muß ich 105 Fl. für 120 Mk. Bco. haben. Diese Gleichheit des Gehalts der in Wechselgeschäften mit einander zu

vergleichenden Münzen nennt man das Wechselpari. Wenn die Wechsel in klingender Münze eines Landes bezahlt werden, so muß dieses Pari zuvörderst aus den Münzordnungen desselben herauszgerechnet werden. Dann hat auch die Berechnung des Wechselpari nicht mehr Schwierigkeit, als wenn das ausländische Geld zur Stelle wäre, um gegen das inländische verwechselt zu werden. Ich muß nur unterrichtet seyn, ob ich dasselbe für vollhaltig und dem Münzfuß des Landes gemäß annehmen dürfe, und ob die Bezahlung in Gold-, oder in Silbermünze dort zur Stelle Statt habe. Geschieht sie ganz, oder zum Theil, in einem und dem andern, so muß ich auf die Münze desjenigen Metalls hinausrechnen, welches in jenem Lande zu einem verhältnißmäßig höhern Werth gesetzt ist. Denn eines Theils wird in diesem am liebsten bezahlt; andern Theils ist das zu schlecht angesetzte Metall dort bald ausgewippt, und wird überhaupt selten. So sollte z. B. der Kurs von Hamburg auf die Oesterreichischen Staaten, nach dem Silber berechnet, etwa 145 Prozent seyn. Als aber Joseph II. die Goldmünzen erhöhte, und dem Dukaten den Werth von 3 Thalern gab, welchen er im Preußischen gegen das dort so viel schlechtere Silbergeld hat, sank der Kurs sehr bald über 150 Prozent hinaus, und ist seit jener Zeit ungefähr so verblieben.

§. 21.

Allein in den meisten handelnden Staaten geht die Rechnung in Wechselgeschäften auf ein Geld, das in keiner Münze existirt. Dies entsteht natürlich, wenn ein

solcher Staat eine Girobank hat, deren Geld wenig oder gar nicht in die Zirkulation kömmt, folglich sich mit der Zeit mehr und mehr von dem in dem täglichen Umlauf sich abnutzenden Gelde unterscheidet, und so zu reden losreißt. Bei einigen dieser Banken ward dies ausdrücklich zur Absicht gesetzt, und deswegen das Geld der Bank ursprünglich von dem Kurantgelde des Staats durch ein Agio unterschieden. Dies that man bei der Stiftung der Amsterdamer Bank 1609 dadurch, daß man den in die Bank gelegten Ducaton zu 60 Stübern berechnete, da man denselbigen zu 63 Stübern im Kurantgelde des Staates zu zählen fortfuhr, welches dem Bankgulden ein Agio von 5 Prozent gegen den Kurantgulden gab. Wie durch eine Folge wohl überlegter Umstände es mit der Hamburgischen Bank dahin gekommen sei, daß jetzt deren Geld eine unveränderliche Silbermasse, nämlich 24/291 einer Mark fein ist, habe ich Buch I. Kap. 5. §. 7. erläutert. (Man sehe auch insonderheit den 30sten Zusatz, Bd. III.)

Aber in vielen Wechselplätzen geschieht etwas dem Aehnliches, wenn gleich sie keine Bank haben. Man geht daselbst in den Wechseln von dem umlaufenden Gelde ab, und giebt dem Wechselgelde Benennungen, die in dem Münzfuß eben desselben Staates gar nicht vorkommen, deren Belauf aber aus dem Kurantgelde des Staats oder dem dort vorkommenden Gelde anderer Staaten, in welchem die baaren Zahlungen geleistet werden, berechnet werden muß. So rechnet z. B. Livorno nach Pezze d'Otto, und Genua nach einem andern Silberwerth, wenn gleich unter derselben Benen-

nung, und beide zahlen fast alles in einheimischen und fremden Goldmünzen nach dem Gewicht. Das Resultat solcher Berechnungen giebt Kruse auf der ersten Tabelle mit einer vorzüglichen Genauigkeit an. Das, worauf sich diese Berechnungen gründen, läßt sich in denjenigen Artikeln seines Buchs nachsehen, welche von den Handelsplätzen handeln, die ein solches Wechselgeld angenommen haben. Darin liegt nun wirklich eine Erschwerung der Handelsgeschäfte, die den Banken solcher Plätze freilich manchen Vortheil auf Unkosten der Unkundigen einbringen mag. Aber das ist nicht sowol der Grund dieser Erfindung, als die Einsicht von der Nothwendigkeit, in die Stelle des so vielen Veränderungen unterworfenen kuranten Geldes der Staaten einen Geldeswerth zu setzen, der, so idealisch er immerhin sein mag, als minder veränderlich angesehen werden kann. Nur eine solide Girobank kann dies dem Kaufmann auf das vollkommenste leisten Aber eine solche Bank können nur wenig Handelsplätze haben, und mehr als Ein großer Handelsplatz, der sie haben kann, und wirklich errichtet hat, stört dies Gute hintennach durch Fehler in der Direktion. Venedig, und nun auch Amsterdam, geben belehrende Beispiele davon.

§. 22.

Man sagt, der Wechsel stehe im Pari, wenn das Wechselgeld eines Landes in dem andern mit mehrerm Gelde bezahlt wird, als worin gleich viel Silber oder Gold dem derzeitigen Handlungsverhältnisse gemäß in

dem Werthe beider Metalle enthalten ist. Z. B. der Holländische Wechsel steht in Hamburg im Pari, wenn man 33 1/3, d. i. 33 3/8, oder 5/16, oder 11/32 St. Banco mit 32 Schill. Bco., oder wenn man 105 Fl. Kurant mit 120 Mk. Bco. bezahlt. Denn in beiden ist gleich viel Silber; aber dies kann nur bei Wechseln Statt haben, die sehr kurze Zeit, oder auf Sicht laufen. Denn wenn ein solcher 2 Monate zu laufen hat, so muß, wie schon oben §. 18. gezeigt worden, die Zinse eingerechnet werden, und dies verrückt die Zahl von dem Pari weg.

§. 23.

Indessen hat das alles, was ich oben von der Verrückung des Pari in der baaren Umwechselung Kap. 5. §. 4. gesagt habe, auch von dem Wechselpari Staat. Wenn man weiß oder erfährt, daß dieser oder jener Staat seinen Münzfuß verändert, ein anderes Verhältniß zwischen Gold und Silber beliebt hat, oder seine Bank bezahlt nur in Kupfer, oder in Zetteln, oder in Staatspapieren, so sagt kein Kruse, oder ein anderes Buch der Art, uns das Wahre, und, wer auf einen solchen Staat handelt, muß eine andere Rechnung machen, und muß gelernt haben, wie er sie anstellen müsse.

§. 24.

Aber auch ohne dergleichen Umstände bleibt der Wechselkurs zwischen handelnden Nationen nicht lange im Pari, sondern weicht von demselben ab, wenn die

eine Nation mehr zu fodern, als die andere zu bezahlen hat. Wenn z. B. an dem nächsten Posttage in Hamburg an der Börse 50,000 Fl. Remessen auf Holland gesucht werden, und nur für 40,000 Fl. Tratten angeboten werden können, so werden zuvörderst diejenigen, welche diese Tratten abzugeben haben, dies als eine Gelegenheit ansehen, um ihr Holländisches Geld theurer zu verkaufen. Sie werden z. B. nicht 33 3/8 Stüber sondern nur etwa 33 Stüber für 2 Mk. Bco. verkaufen wollen. Oder Männer, welche auch auf Kredit ziehen können, werden denjenigen, welche die übrig bleibenden 10,000 Fl. zu remittiren haben, Wechsel zu diesem Belauf zwar verkaufen; aber ihr Korrespondent in Holland, auf den sie ziehen, muß Zinsen für seinen Vorschuß, muß Wechselkommission, und sie selbst müssen auch noch etwas für sich gewinnen. Sie werden also nicht mehr als etwa 33 Stüber für 2 Mk. Bc. geben können, ohne Schaden zu leiden.

Wenn die Sachen so in Hamburg stehen, so werden in Holland mehr Tratten ausgeboten, als Remessen verlangt werden. Die Gläubiger der Hamburger werden also nicht mehr 33 3/8 Stüber für 2 Mk. Hamb. Banco von den Schuldnern der Hamburger bekommen können. Die Banker jeder Nation werden zwar die überflüssigen Tratten kaufen, und sie an Korrespondenten remittiren, welchen sie selbst nicht schuldig sind, aber auch dies nicht thun, wenn sie nicht 2 Mark Banco so wohlfeil bezahlen, daß für sie und ihre Korrespondenten etwas überschießt. Oder diejenigen, welche ihre Tratten nicht in Amsterdam anbringen können, werden ihren Schuldnern

in Hamburg schreiben, daß sie ihnen von dorther remittiren. Dadurch wird aber in Hamburg die Geldmasse, für welche man Remesse sucht, anwachsen, und das Holländische Geld in den Tratten so viel theurer werden. Wenn dann hinwieder die Hamburgischen Schuldner ihren Gläubigern in Holland aufgeben, auf sie zu trassiren, so werden wiederum der Tratten mehr in Holland, und das Hamburgische Wechselgeld wird wieder wohlfeiler. Man sieht hieraus leicht ein, daß der Wechselkurs zwischen zwei in einer lebhaften wechselseitigen Handelskonnexion stehenden Staaten sich bald auf eine gleiche Rechnung stellen müsse, in sofern es noch nicht dabei auf Zinsen ankömmt, welche der Aufschub der Wechselzahlung veranlaßt. Die Wechsel auf Sicht geben daher den zwischen solchen Staaten bestehenden Kurs allein zuverlässig an.

Die Sache geht umgekehrt, wenn hier 50,000 Fl. Tratten angeboten und nur 40,000 Fl. Remessen gesucht werden. Da werden die Remittenten ihren Vortheil suchen, und für 2 Mk. Bco. mehr, als deren Pari, verlangen, und z. B. 33 3/4 Stüber bekommen.

§. 25.

Man sieht hiebei, daß der Gewinn und Verlust hier in Hamburg nur zwischen den Remittenten und Trassanten sich vertheile, aber von einem Verlust oder Gewinn Hollands oder Hamburgs noch nicht die Rede sei. Z. B. der Kurs stehe über Pari für Holland zu 33 Stüber. Dann verliert in Hamburg der Remittent, weil er das Holländische Geld zu theuer bezahlt; und, was er ver-

liert, gewinnt der Traſſant, der es ihm theurer als im Pari verkauft. In Amſterdam aber verliert der Traſſant, der für 2 Mk. Hamb. Bco. 3/8 Stüber zu wenig bekömmt, und dieſe gewinnt der Remittent. Dies muß man wiſſen, um zu verſtehen, warum, wenn der Kurs ſehr vom Pari abweicht, unter den Kaufleuten Eines Ortes ein Theil klagt und der andere ſehr zufrieden iſt. Indeſſen entſteht wahre Verlegenheit aus den ſchnellen Abwechſelungen der Kurſe. Man ſetze, ein Kaufmann, der in Frankreich 9000 Livres zu fodern hatte, und bei einem ſolchen Sprunge des Kurſes an einem Poſttage jeden Ecu oder drei Livres um 1/2 Schill. Bco. wohlfeiler verkaufen muß, als er einen Poſttag früher hätte thun können, wenn er ſchon zu traſſiren befugt geweſen wäre. Nun verliert er 1500 Schill. oder 93 Mk. 12 Schill. Bco. Auch hat ein lange anhaltender Stand des Kurſes über dem Pari ſehr oft eine Abnahme der Handlung, wenigſtens in einzelnen Zweigen, für das Land zur Folge, deſſen Geld zu hoch im Kurſe ſteht. Die Engliſchen Manufakturwaaren koſten nun ſeit langer Zeit dem Ausländer bloß des Kurſes wegen 6 bis 8 Prozent mehr, als wenn derſelbe im Pari ſtünde. Wenn nun eine ſolche Waare außer England in einem Lande zu haben iſt, auf welches der Kurs unter Pari ſteht, ſo wird ſie natürlich lieber von dorther verſchrieben. Sehr wahrſcheinlich lag im Jahre 1792 der Grund von dem lebhaften Vertriebe der Franzöſiſchen Manufakturwaaren bei damaligen Umſtänden darin, daß der Franzöſiſche Kurs ſo lange 20 und mehr Prozent unter Pari ſtand, womit es aber nachher noch viel weiter gieng. In England ge-

winnt der Manufakturist nichts dabei, wenn der Deutsche jedes Pfund Sterling, welches er ihm remittirt, 5 und mehr Prozent über Pari kaufen muß; und in Frankreich verlor derselbe nicht, so lange seine Arbeiter den Livre in Assignaten so gut, als ehemals den baaren, nehmen mußten, oder wenigstens nicht ihren Lohn merklich vertheuern durften.

Es steht also für die Handlung im allgemeinen immer am besten, wenn die Wechselkurse dem Pari so nahe stehen, als möglich.

§. 26.

Zwar deutet ein hoher Wechselkurs zwischen zwei Nationen gewöhnlich auf eine für die Nation vortheilhafte Handelsbalanz, deren Geld über Pari steht. Dies ist sehr oft die Hauptursache davon, so wie sie es von dem unerhörten hohen Kurse ist, der sich in neuern Zeiten zwischen Hamburg und London oft so lange erhalten hat. Doch habe ich auch in verschiedenen Aufsätzen über die Handlungsvorfälle dieser Zeit, die ich ins Publikum gegeben habe, die Einwirkung anderer Ursachen seit der Sperrung der Londoner Bank im Februar 1797 gezeigt. (S. den 31sten Zusatz, Bd. III. und über die Folgen davon auch den Anhang von handelspolitischen Briefen bei dem 2ten Theile des Hamburg. Briefstellers für Kaufleute, von J. G. Büsch).

Der Grund davon ist aus §. 24. leicht einzusehen. Aber dieser Schluß wird sehr oft zum Trugschluß, und viele unserer unreifen Schriftsteller über die Handlung versehen es darin, daß sie den Wechselkurs als das

Barometer (das ist ihr gewöhnlicher Ausdruck) der Handelsbalanz ansehen. Sie beachten dabei nicht die am meisten einleuchtenden Ursachen, welche den Wechselkurs verrücken, deren ich oben §. 20. erwähnt habe. Seit dreißig Jahren hat so mancher Dänischer Schriftsteller es für entschieden, wiewol grundlos, angenommen, daß die Handelsbalanz wider seinen Staat stehe, weil der Dänische Kurs so sehr gesunken sei. So würde sich auch derjenige sehr irren, der den so äußerst niedrigen Russischen Kurs als einen Beweis ansehen wollte, daß Rußland, welches sonst in dem Handel mit fast jedem Lande gewann, nun stark zu verlieren anfange. Aber die wahren Ursachen, außer den §. 20. bemerkten, liegen zu sehr außer dem Gesichtskreise mancher Schriftsteller, als daß sie auf dieselben hinaussehen könnten. Von diesen will ich etwas jetzt im allgemeinen sagen. Meine Zusätze enthalten noch manches darüber, insonderheit der Zoste, Bd. III.

§. 27.

In dem jetzigen Zustande der Handlung bestimmt sich der Wechselkurs keineswegs allein aus den Umsätzen zweier Nationen mit einander. Denn 1) mancher einzelne Handelsplatz oder größere Staat leistet einer andern Nation die Bezahlung nicht für die Geschäfte, welche dieselbe mit ihm besonders treibt, sondern für den ganzen Handel derselben. So sind bis noch vor wenig Jahren z. B. fast alle Zahlungen auf und von Rußland durch Holländische Wechsel gegangen, ohne was jetzt durch Londoner Wechsel gut gemacht wird, seitdem Lon-

von einen direkten Kurs auf Rußland in Gang gesetzt hat. Eben das thut Hamburg fast ganz für Schweden, und Holland nimmt mindern Antheil daran, als ehemahls. Als nun in dem vorletzten Seekriege Schweden so viel Geld von allen Nationen zog, stand der Kurs zwischen Hamburg und Schweden 6 Prozent über Pari für Schweden, da sonst alle Kurse ungefähr eben so viel über Pari für Hamburg standen. Damahls möchte der Halbwissende geschlossen haben: also steht Hamburg, und mit ihm Deutschland, in einer höchst nachtheiligen Handelsbalanz mit Schweden. Das war es aber nicht; sondern der Kurs auf Schweden war deswegen hoch, und wirklich gingen überdies noch Millionen an Silber dorthin, weil Hamburg für so viele Ausländer zu bezahlen hatte. Aber jede Schuld, welche Hamburg für einen Franzosen, Engländer oder Holländer an Schweden bezahlte, machte eine Schuld von deren Seite entstehen, und veranlaßte eine Tratte dahin, oder eine Remesse daher, trug also zur Erniedrigung der derseitigen Kurse bei.

2) In dem Wechselhandel unserer Zeiten stellen sich oft die Kurse so, daß ein Vortheil entsteht, wenn man, statt des direkten Kurses sich zu bedienen, über einen Wechselplatz auf den andern zieht, oder den Umständen nach remittirt. Dieser Vortheil wird durch die sogenannte Arbitragerechnung (s. Zusatz 32, Bd. III.) ausgemacht, und muß groß genug sein, um die durch ein zwiefaches Wechselgeschäfte natürlich sich vermehrenden Kosten tragen zu können. Ein jedes neueres kaufmännisches Rechenbuch lehrt diese Rechnung,

doch außer Clausberg in seiner demonstrativen Rechenkunst und denen, die ihn ausgeschrieben haben, ohne Grund. Was man von mir als Mathematiker erwarten konnte, habe ich in dem angeführten 32sten Zusatze geleistet, und insonderheit mich bemüht, eine Aufklärung dieser so zusammengesetzten Rechnung zu geben. Als vor Jahren diese Rechnung wenigen geläufig war, bestanden zuweilen die Kurse eine Zeitlang so, daß der Vortheil auf geraume Zeit beträchtlich ward und blieb. Jetzt aber sind diese Rechnungen einem jeden, der sich mit Wechselgeschäften befaßt, so geläufig, und die darauf sich gründenden Wechseloperationen werden so schnell und von so vielen zugleich gemacht, daß, wenn ja an einem Posttage Wechselkurse kund werden, welche sich so gestellt haben, daß die Arbitrage Vortheil giebt, in einem oder in wenigen Posttagen später dieser Vortheil nicht mehr Statt hat. Z. B. Es zeige sich heute in dem Französischen Kurs ein Vortheil für den, der 100 Pf. Sterl. in London zu bezahlen hat, wenn er den Werth derselben auf Paris remittirt, und seinen Gläubiger in London anweiset, auf Paris zu trassiren, so wird dies sogleich von so vielen geschehen, und folglich werden so viel mehr Tratten auf Paris in Hamburg gesucht werden, daß der Pariser Kurs dadurch sogleich wieder steigen wird. Hieraus allein wird schon manchem meiner Leser einleuchten, daß die Wechselkurse derjenigen Nationen, welche in einer nicht schwierigen Wechselkonnexion mit einander stehen, (welches für die westliche Hälfte Europens in ruhigern Zeiten, als die jetzigen sind, wirklich Statt hat) keines-

weges von der Handelsbalanz zwischen zwei und zwei Nationen abhängen, sondern: diese Kurse alle vereint, sind das Resultat derer Handelsoperationen, welche zwischen diesen Nationen überhaupt in einer gewissen Zeitperiode im Gange sind.

3) Wenn der Wechselkurs so weit unter dem Pari wider eine Nation ist, daß der Verlust daran größer, als die Kosten der baaren Bezahlung, wird, so wird es für die Banker vortheilhaft, Gold oder Silber in Barren zu übersenden, um auf deren Werth trassiren zu können. Die Folge davon ist eine Besserung des Kurses, der sich nun dem Pari wieder um etwas nähert. Der Halbwissende wird alsdann schließen, die Handelsbalanz fange an sich zu bessern. Dies ist dann freilich falsch. Denn der Kurs hat sich gebessert, weil die schlechte Handelsbalanz die Wegsendung von vielen edlen Metallen veranlaßt hat. Aber wenn dies eine Zeitlang geschehen ist, so bessern sich die Kurse so, daß der Verlust an denselben kleiner wird, als die Kosten der baaren Versendung. Durch diese kann also kein Kurs ganz wieder aufs Pari zurückgebracht werden. Als z. B. im Jahre 1782 der Kurs von Schweden auf Hamburg für letzteres 6 Prozent unter Pari war, ging noch immer viel baares Geld über, und dies verursachte denn freilich kleine Schwankungen in diesem Kurse. Nun deuteten zwar 6 Prozent Gewinn im Kurse für Schweden auf einen sehr großen Gewinn in dessen Handlung, wenn gleich nicht auf Unkosten Hamburgs. Aber diese 6 Prozent waren doch nicht das Barometer,

aus welchem der wahre Zustand der Schwedischen Handelsbalanz hätte ganz beurtheilt werden können. Nur das Geld allein, welches nach Schweden überging, konnte die richtige Anzeige davon geben.

4) Sehr oft sucht eben der Staat, der in der Handelsbalanz leidet, oder mit seinem Bank- und Geldwesen, folglich auch mit seinen Wechselgeschäften in Unordnung gerathen ist, sich durch eine Geldnegotiation in dem Lande zu helfen, dessen Geld über dem Part steht. Was davon durch Wechsel übermacht werden kann, wird alsdann in dem Staate, wo das Geld angeliehen wird, so gut Remesse, als wäre es Schuld desselben, und erhöht den Werth der dort verkäuflichen Tratten. Was aber baar übersandt wird, hat keinen Einfluß auf den Kurs unmittelbar. Nun aber kömmt es darauf an, ob und wie ein solches Darlehn hintennach gebraucht wird, um dem zerrütteten Geldwesen des Staats, oder dessen in Unordnung gerathener Bank abzuhelfen. Geschieht dies mit einer solchen wohl überlegten Wirksamkeit, als es im Jahr 1774 in Schweden nach Liliencranzes Plan geschah (s. Büsch's sämmtliche Schriften über Banken und Münzwesen, Hamb. 1801. S. 428 ff.), so hat der Staat bleibende Vortheile davon. Geschieht aber dieses nicht, so ist es nicht nur ein leeres Palliativ, sondern die Folgen für den Kurs sind um so viel nachtheiliger, da die jährliche Remittirung der Zinsen denselben unter dasjenige sinken macht, was die Umstände der Handlung allein mit sich bringen würden.

Aber mit solchen und andern noch schädlichern und

oft lächerlichen Künsteleien werden die Regenten manches Staats und deren Minister oft von Leuten bethört, die es auf sich nehmen, den Kurs zwingen zu wollen, und schon zum voraus ihrer Ausflüchte gewiß sind, wenn es damit nicht gelingen will.

§. 28.

So kann dann der Wechselkurs nur bis zu gewissen Grenzen fallen, wenn bei der Nation, deren Geld zu niedrig steht, noch baare Münze ist. Alsdann bleibt der Kurs ungefähr auf dem Punkte stehen, bei welchem die Rechnung giebt, daß man mit Vortheil Silber oder Gold in Barren wegsenden könne. Wenn dies der Kaufmann nicht thut, so verstehen es die Kambiisten und ziehen ihren Vortheil daraus. Z. B. wenn ich in Hamburg einen Wechsel auf Holland nöthig habe, und denselben nicht anders als zu 32 Stüber für 2 Mark Banco kaufen kann, welches das Pari um 5 Prozent übersteigt, so muß mir der Gedanke natürlich entstehen, daß die Uebersendung der Valuta von jeden 32 Stübern, die ich in Holland schuldig bin, nicht 5 Prozent Kosten machen könne. Ich werde also, weil ich kein Holländisch baar Geld hier haben kann, Gold oder Silber anschaffen, und meinem Gläubiger in Holland zusenden. Aber dies ist ein Geschäfte, das nicht mit den übrigen Geschäften eines jeden Kaufmanns bestehen kann. Denn er muß die Metalle entweder roh, oder Münzen dazu anschaffen, diese einschmelzen lassen, sie sicher zu versenden wissen, Fracht und, wenn es über See geht, Assekuranz bezahlen, aber das alles auch

zum voraus berechnen. Solche Rechnungen sind nicht eines jeden Kaufmanns Sache, der sich mit dem Waarenhandel beschäftigt. Auch nicht einem jeden Gläubiger sind solche Remessen angenehm, der sich nur auf das Geld seines Staats versteht. Also wird es in jedem handelnden Staate zum eigenthümlichen Geschäfte der Banker, und insbesondere der Juden, welche ihre Vortheile dabei durch alle mögliche Ersparung der Kosten, und vorzüglich durch Auswahl der Münzsorten und der schwereren Münzstücke zu deren Einschmelzung, zu vermehren wissen.

§. 29.

Diese Wegsendung der Baarschaften wird so lange fortgehen, als die Nation, die in der Handelsbalanz leidet, aus ihrer innern Zirkulation noch Geld entbehren kann. Es ist ein grober Irrthum, den manche Fürsten und Staatsmänner hegen, als wenn, auch unter solchen Umständen, alle Zahlungen durch Wechsel könnten abgethan und das baare Geld durch Verbot der Ausfuhr im Lande erhalten werden. Dieser Wahn ist zum Theil so alt, als die Wechsel selbst. König Eduard III. von England befahl im Jahre 1307, dem Pabst und den von ihm in den Besitz der reichsten Präbenden gesetzten Italienern ihr Geld nicht baar, sondern nur durch Wechsel zu übermachen. Indeß muß man nicht glauben, daß das noch jetzt in England geltende Verbot, Münze auszuführen, noch im Zusammenhange mit jenem alten Irrthum stehe. Dies Verbot geht nur auf die eigentliche Münze, so lange sie

in ihrer Form bleibt; eingeschmolzen, und ohne durch Legirung verändert zu sein, geht sie ungehindert aus dem Lande. Selbst Friedrich der Große glaubt in seinen frühern Jahren, durch Ausfuhrverbote das Geld in seinen Staaten erhalten zu können.

Indeß kann eine Nation, welche nur baar Geld bei sich im Umlauf hat, nicht alles verlieren. Sie wird sehr arm werden können, aber zuletzt ihren Handel einschränken müssen, um ihr letztes Geld zu erhalten. (Siehe meine Abhandl. von dem Geldumlauf, Buch III. §. 38.) Ein Mittel aus vielen, wodurch der verlierenden Nation Hülfe entsteht, sind die Bankerotte. Denn was durch diese verloren geht, indem es dem, der zu fodern hat, unbezahlt bleibt, behält die ärmere Nation alles ein. S. unten Buch IV. Kap. 7.

§. 30.

Wenn aber eine Nation Papiergeld hat, so kann sie ihr baares Geld so lange wegsenden, bis ihr kein anderes Geld, als die kleinste Scheidemünze, übrig bleibt. Denn sie behält noch immer in ihren Banknoten und ihrem Papiergelde ein Zeichen des Werths, das ihr wenigstens in der inländischen Zirkulation brauchbar bleibt. (S. die Abhandl. von den Banken in Büsch's sämmtlichen Schriften über Banken und Münzwesen, S. 149 ff. und 299 ff.) Dies hat Dänemark nach 1763 viele Jahre durch, und Schweden in den Jahren 1743 bis 1774 erfahren.

Am schnellsten und auch am schlimmsten geht es damit, wenn eine Nation unter solchen Umständen ge-

nöthigt oder verleitet wird, sich auf Kriege einzulassen, zu welchen dessen Papiergeld gar kein Hülfsmittel mehr abgeben kann, so bald der Krieg über die Grenzen des Landes hinausgeht. Fast eben so schlimm ist es, wenn sie eine Handlung in die Ferne zu treiben wagt, zu welcher ihr die Geldeskräfte fehlen, und sich durch hochgetriebene Wechselreuterei zu helfen sucht. Aber eben alsdann werden die häufigen Bankerotte, die Folgen eines solchen Schwindelhandels, ein Mittel, um den Schaden einer Nation etwas einzuholen, und einen Theil ihres Verlustes auf die Ausländer zu werfen. (S. unten Buch IV. Kap. 7.)

Wird indeß bei einem starken Fallen des Papiergeldes das Agiotage nicht verboten, oder das Verbot, wie gewöhnlich, nicht beobachtet, so verschwindet das baare Geld nicht ganz aus dem Lande. Auch der große Handel führt es nicht in solcher Menge weg, als es der kleine Handel über die Grenze bringt. So ging es in Frankreich, wo, nach beendigtem Unwesen mit dem Papiere, das baare Geld bald wieder in Menge erschien. In Dänemark ward das Verbot lange gehalten. Schlechte und nachher ganz verrufene Schillinge dienten als Scheidemünze, waren aber auch äußerst selten, und wurden bei den vorfallenden Ausgleichungen ungerne weggegeben. In Holstein entstand ein Agiotage, und zuletzt ward der Kurs der Dänischen Banknoten in Schillingen des alten Kurants sogar in die Altonaer Zeitungen eingerückt, welches die Verbindung mit Hamburg nothwendig machte. Im Innern von Dänemark hatte man hingegen nichts,

als Banknoten zu ihrem vollen Werth und schlechte Schillinge. Die Folge davon war, daß man alles grobe Geld und vollends Gold auf die Seite legte, und als einen Spartopf bewahrte, bis zu einer Veränderung, oder bis zum Gebrauch auf einer Reise in Holstein, und einem dortigen bessern Einkauf, als mit Banknoten. In Schweden zeigte sich dies alles auch bis zum Jahre 1774, nach welchem eine Menge alten Geldes wieder zum Vorschein kam, und deswegen um so viel mehr, weil der Privatmann in Schweden keine Gelegenheit gehabt hatte, es über die Grenze zu bringen.

§. 31.

In dem §. 29 angegebenen Falle kann selbst unter beständig fortgehender Wegsendung der Baarschaften der Wechselkurs gar wol um 6 Prozent zu niedrig bleiben, weil das baare Metall immer zu langsam kömmt, um den Kurs dem Pari näher zu bringen. In dem letzten Jahre des 1782 geendigten Seekrieges ward es den Holländischen Bankern schon zu schwer, Silber und Dukaten nach Hamburg überzuschicken. Alles auf Recepissen in der Amsterdamer Bank niedergelegte Geld war schon herausgezogen. So fiel denn der Kurs auf Hamburg um 6 Prozent. England sandte zu eben der Zeit Millionen in Goldstangen herüber, aber nie genug, um den Kurs wieder herzustellen, der eine Zeitlang auf 30 ßvl., oder 11 Mk. 4 ßl. Bco. stand. Auch konnte der Kurs, bis sich die Umstände änderten, nicht wieder dem Pari näher gebracht werden. Hingegen än-

derte sich nach gedachtem Kriege der Gang der Handlung so, daß im Jahre 1785 eben dieser Kurs über 33 ßl. stieg. Und nun haben wir ihn im Jahr 1797 und 1798 eine geraume Zeit auf 37:6, bis 38 ßlvl. sich erhalten sehen, welches einen Unterschied von beinahe 26 Prozent von jenem Kurse macht, ohne daß die immer fortgehende Versendung des Goldes aus Deutschland nach England ihn auf sein nach Golde berechnetes Pari hätte zurückbringen können.

§. 32.

In dem zweiten Falle §. 30. hat das Fallen des Wechselkurses keine Grenzen. Denn man kann gar nicht mehr auf baares Geld rechnen, worin der Wechsel bezahlt werden könnte. Keiner in einem solchen Lande kann Wechsel abgeben, wenn er sich nicht außer Landes einen Kredit gemacht hat. Diesen verschafft er sich:

1) auf eine solide Weise durch Versendungen von Landeswaaren. Wenn aber nur Wechsel auf auswärtige Schulden gegeben werden können, so stockt das Wechselgeschäfte allemahl, welches nur durch Kambisten, die zur rechten Zeit Baarschaften hin und her senden, im leichten Gange erhalten werden kann. Oder

2) durch einen ohne baare Remessen auswärtig gemachten Kredit, das ist, durch Wechselreuterei. Dieser Kredit aber kostet dem Banker viel, der ihn nimmt, und folglich auch jedem Käufer seiner Wechsel. Die Kosten davon bleiben in der Fremde, so lange die Sache so fortgehet. Die Handelsbalanz wird immer schlech-

ter, und der Kurs muß, so lange dies währt, zum Nachtheil des Volkes, welches nur in Papier bezahlen kann, fallen. Unter diesen Umständen fiel 1762 der Schwedische Kurs auf 200 Prozent unter Pari. Der Hamb. Bancothaler, welcher eigentlich nur 36 Mark Kupfermünze werth ist, stand im Kurs auf 108. Die Hauptursache war der Krieg in Deutschland, welchen die damalige Schwedische Regierung glaubte mit Papiergeld führen zu können. Dänemark machte in den Jahren 1780 bis 84 einen andern Fehler, da die Regierung und die Kaufleute glaubten, man könne den lebhaften Handel, zu welchem die Konjunctur durch den Krieg entstand, mit Banknoten betreiben. Die Kaufleute geriethen dadurch in eine solche Wechselreuterei hinein, daß der Kurs bis 15 Prozent, ja für eine Zeitlang auf 30 Prozent unter Pari fiel. (S. Büsch's Schriften über Banken und Münzwesen, S. 436 ff.) Die Wechselreuterei kostete ihnen, insonderheit im Diskont und in den unvermeidlichen Kosten des Wechselumsatzes, zuletzt 12 Prozent, wobei es nicht möglich ist, daß die Handlung, im Durchschnitt genommen, Gewinn bringe.

§. 33.

Die, oben §. 9. in der Anm., angegebenen Formulare der Wechsel I. und II., zu welchem alle etwanigen Zusätze außerwesentlich sind, beweisen, daß in der bürgerlichen Gesellschaft kein Geschäfte, zumahl von so großer Wichtigkeit, in einer so bündigen Kürze des Ausdrucks dargestellt werden könne, als dieses. Aber

eben deswegen muß dasselbe in allen Punkten nach dem Buchstaben erfüllt, und von diesem auf keine Weise abgewichen werden. Ein Nebengrund, wiewol ein sehr wichtiger, liegt in dem Giriren der Wechsel. In einer nicht bestimmbaren Zahl von Leuten überträgt der Reihe nach der Eine das, was eine Zeitlang Eigenthumsrecht für ihn war, an den Andern, und jeder nimmt das ihm übertragene Recht so an, wie er es geschrieben liest: 1) in Ansehung der Summe. Erklärt sich der Acceptant nicht zur Zahlung des Ganzen, sondern nur Eines Theils, dieser Theil sei so groß, als er wolle, so ist der Präsentant, oder der letzte Indossant zu einem Protest wegen des Mangelnden nicht nur befugt, sondern sogar verbunden. 2) In Ansehung der Zeit. Daher wankt der Kredit eines jeden Kaufmanns, der auch nur um die gesetzmäßigen Respittage zögert. Bei gezogenen Wechseln findet deshalb durchaus keine Prolongation Statt. Alle Indossaten haben angenommen, die Wechselsumme werde an dem Verfalltage bezahlt werden. Selbst dem letzten Indossaten ist eine solche Verlängerung zu Gunsten des Acceptanten nicht erlaubt, wenn er nicht alle Rechte an seine Vormänner verlieren will. Denn diese können eines Theils ihm sagen: Du hast dir ein Recht angemaßt, welches wir dir nicht übertragen hatten; andern Theils werden sie, wenn der Wechsel nach verlängerter Frist nicht bezahlt wird, mit Grunde sagen: War der Acceptant noch nicht insolvent am Verfalltage, so ist es deine Schuld, wenn du durch den Aufschub verlierst, nicht die unsrige. 3) Keine Auslegung gilt bei einem Wechsel, wenn gleich ein-

zelne Ausdrücke darauf leiten, z. B. der Ausdruck: Sie stellen es a Conto, deutet zwar darauf, daß der Wechsel auf Kredit gezogen sei, oder daß wenigstens der Trassant mit dem Acceptanten in einer Rechnung stehe, die vielleicht nicht liquide genug sein kann, um ihn zum Schuldner für die ganze Wechselsumme zu machen. Aber, wenn er sein Accept auf denselben gesetzt hat, so kümmert es keinen der in dem Wechsel Interessirten, in welchem Verhältnisse er mit dem Trassanten stehe. Er darf auch selbst seinem Accept nicht die geringste Bedingung oder Vorbehalt beifügen, sondern bloß die zu zahlende Summe kleiner bestimmen, wenn er nicht für das Ganze gehalten sein will. 4) Der Advisbrief darf nicht vor der Acceptation ausbleiben, wenn er versprochen ist. Aber 5) die bezahlende Person kann den Umständen nach eine andere werden. Denn wenn der Wechsel bezahlt wird, es sei von wem es wolle, so geschieht dem ganzen Zweck desselben ein Genüge, und die Rechte und Erwartungen aller derer sind erfüllt, welche daran Antheil haben. Dieser Fall kömmt vor, wenn die Acceptation oder die Bezahlung durch irgend eine Veranlassung fehlt, und ein Dritter aus Freundschaft, oder um den Kredit irgend eines Indossanten oder des Trassanten zu erhalten durch Unterschrift seiner Acceptation, mit dem Zusatze par honneur, sich zur Zahlung verpflichtet, oder sie unmittelbar leistet. Dann aber hat dieser Acceptant alle Rechte des Präsentanten oder des letzten Indossaten, und kann den Rückwechsel, so wie diese, zu einem sol-

chen Belauf bestimmen, welcher ihn für alle Nebenkosten schadlos hält.

§. 34.

Diese strenge Anhänglichkeit an den Buchstaben der Wechsel ist das Wesentliche in allen Wechselgesetzen, so wie es gewiß vor deren Entstehen die einzige Verfahrungsnorm unter den Kaufleuten war. Wäre dies Geschäfte ganz in seiner ersten Simplicität geblieben; wären nicht die Wechsel mehr und mehr zur Erfüllung anderer Zwecke angewandt, als derer, welche ihnen den ersten Ursprung gaben; so würde es vielleicht nie einer vom Staat zum Gesetz gemachten Wechselordnung bedurft haben. Es möchte auch nicht leicht ein Vorfall von falschen Wechseln Statt gehabt haben. So aber macht insonderheit das Giriren eines Exemplars des Wechsels vor der Verfallzeit, da mittlerweile das andere zur Acceptation eingeschickt wird, viele verwickelte Vorfälle entstehn, und erleichtert gewissermaßen auch den Betrug.

Zwar sichert der Trassant den Acceptanten gegen Betrug durch seinen Advisbrief, das ist, durch die besonders ihm unter seiner Hand gegebene Nachricht, daß er an dem bestimmten Tage eine bestimmte Summe auf ihn gezogen habe, oder ziehen wolle. Bei Wechseln von geringem Belauf unterbleibt dies zwar: Dann aber muß auf dem Wechsel ausgedruckt werden, daß kein Advis erfolgen werde. Ist dieser versprochen, und erfolgt nicht, so liegt darin allein schon ein gültiger Grund zur Nichtbezahlung und zu deren Folge, dem Protest. Aber die

Indossaten sehen in manchem Falle nur die einfache Handschrift ihres Vormanns. Daher sind der Exempel von verfälschten Indossamenten weit mehr, als der von verfälschten Wechseln. Die Acceptation ist eine der ernsthaftesten Handlungen bei den Wechseln. Aber der Umstand, daß diese so oft auf einem besondern Exemplar geschieht, und die Frist, welche zwischen derselben und der Bezahlung verläuft, veranlaßt manchen Mißbrauch. Diese haben sich insonderheit in Frankreich so sehr gehäuft, daß bei einem Französischen Wechsel nur wenig Rücksicht auf die Acceptation genommen werden kann. (Man sehe davon mein Mémoire sur les Abus, qui se sont introduits en France dans les affaires de Change, in der Handlungsbibliothek, B. II. S. 514 ff. und den 33sten Zusatz.)

Die Begünstigung solcher trockenen Wechsel, welche nicht durch die Handlung veranlaßt werden, bringt gleichfalls viel Unrichtiges in die Wechselordnung, das mit den Gründen des Wechselrechts nicht zu vereinigen ist.

§. 35.

So sehr das Wechselgeschäfte jetzt in Europa ausstudirt ist, so kann doch keinesweges ein jeder Handelsplatz auch ein Wechselplatz werden, auf welchen man nach Gefallen trassiren und remittiren könnte. Und wenn dies auch in dem Bezirk eines ungetheilten Staats Statt hat, so geht doch nicht jedes Wechselgeschäfte von jedem Handelsplatze desselben über dessen Grenzen hinaus. In den großen Reichen Europens sind nur wenige

Wechselplätze fürs Ausland. Portugal hat nur Lissabon und Porto; Spanien, Madrid, Cadix, Bilbao und St. Sebastian; Frankreich, Bordeaux und Lion; Großbritannien und Irland das einzige London; Holland, Amsterdam, und gewissermaßen Rotterdam; Dänemark samt Norwegen nur Kopenhagen; Schweden, Stockholm und Gothenburg, Rußland hauptsächlich nur Petersburg.

Von denen Staaten, in welche Deutschland getheilt ist, hat fast jeder größere einen Wechselplatz, und manche Reichsstadt, z. B. Nürnberg, Frankfurt, Augsburg, ist ein Wechselplatz für sich. Hamburg ist unstreitig von allen der vornehmste, und die nächst gelegenen Städte Lübeck, Bremen und Altona weisen die Zahlung ihrer Wechsel vorzüglich auf Hamburg an, welches man einen Wechsel domiziliiren nennt. In den Deutschen Preußischen Staaten ist es nur Berlin, und in Schlesien Breslau; in Preußen Königsberg. In den Oesterreichischen Staaten sind es nur Wien und Prag; in Sachsen Leipzig. Mancher beträchtliche Deutsche Staat hat noch gar kein Wechselrecht, und folglich gar keinen Wechselplatz. So ist es mit Hannover und Mecklenburg bis jetzt noch bewandt Italien hat so viele Wechselplätze, als Staaten von Belang bis zum Jahre 1796 in demselben waren. Polen an sich hat keinen Wechselplatz, sondern bedient sich anderer nicht so sehr entfernten Plätze, insonderheit Danzigs. Ich habe von dem jetzigen so sehr veränderten Gange der Europäischen Wechselhandlung im allgemeinen im 34sten Zusatze, geredet. Indessen

glaubt mancher Hof in seinen Geldgeschäften, daß ihm eine baare Versendung oder Einziehung seiner Gelder mehr koste, als die durch Banker eines eigenen oder nahegelegenen Wechselplatzes besorgte Remittirung. (Man sehe darüber den 35sten Zusatz.)

§. 36.

Das vorstehende Verzeichniß der Wechselplätze, welches ich nicht für vollständig ausgebe, dient mir hier eigentlich nur zu den folgenden Anmerkungen:

1) Nur wenige unter den benannten und übrigen Wechselplätzen stehen in einer solchen Verbindung mit einander, daß man mit gleicher Leichtigkeit von einem zum andern trassiren könnte. Denn die Voraussetzungen, unter welchen dieses eigentlich nur Statt hat, sind folgende:

a) Wenn der Verkehr im Kauf- und Verkaufhandel, in Aktiv- oder Passivschulden, zwischen solchen Orten beinahe gleich lebhaft ist.

b) Wenn man durch Wechselkredit sich helfen kann, um, wenn der Remessen an einem Ort zu viel gesucht werden, Tratten auf einen kreditgebenden Korrespondenten verkaufen zu können. Solche Wechseloperationen flechten sich natürlich in die Geschäfte auch derer Staaten mit ein, welche in der lebhaftesten Handelsverbindung mit einander stehen. Denn es ist unmöglich, daß an jedem solcher Orte zu jeder Zeit die gesuchten Remessen mit den zum Verkauf bereit stehenden Tratten, die sich auf wirkliche Schulden beziehen, gleich stehen. Ich habe schon §. 25. darauf hinaus verwiesen.

c) Wenn die baaren Remessen leicht und ohne zu große Kosten von jedem Wechselplatz zum andern übergehen können.

Unter diesen Umständen vereint macht Hamburg seine Wechselgeschäfte sehr leicht mit Frankreich, England und Holland. Mit allen übrigen Staaten giebt es diese oder jene Schwierigkeit. Tratten und Remessen können in Beziehung auf einerlei Handelsgeschäfte einander mit Leichtigkeit begegnen. Denn auch zwischen zwei in lebhaftem Handel mit einander stehenden Plätzen wird von einem Theil der Kaufleute trassirt, wenn von dem andern remittirt wird. Jetzt z. B. im Oktober 1798, da ich dieses schreibe, wird nach der Ankunft einer Brasilischen Flotte von mehr als 100 Schiffen in Portugal eine große Waarenmasse von dort nach Hamburg übergehen. Die natürliche Folge davon wird ein Steigen des Kurses, der jetzt auf 48 gvl. p. Cruf. steht, sein, wenn von Hamburg aus viel remittirt wird. Aber auch ein Fallen eben dieses Kurses, wenn auf deren Werth von Lissabon mehr trassirt wird, so wie die Waaren nach Hamburg übergehen.

§. 37.

2) Wenn diese Voraussetzungen nicht Statt haben, so sind die Folgen davon folgende:

a) Daß man nur von einem beider Wechselplätze auf den andern trassiren kann, folglich auch der Kurs nur an einem von beiden Orten sich bestimmt. So konnte man z. B. von Livorno auf Hamburg gar wol trassiren, wo sich dann auch der Kurs den Umständen nach stellte,

aber nicht so von Hamburg auf Livorno. Denn der Belauf derer Waaren, welche von Livorno auf Hamburg gehen, war viel größer, als derer, welche Hamburg dorthin schickte. Wie jedoch eben dies auch unter andern Umständen Statt habe, werde ich bald zeigen. Jetzt aber ist auch ein Kurs von Hamburg auf Livorno in Gang gesetzt.

b) Oft muß der Kredit an einem dritten Orte gesucht werden, der mit dem Platze, wohin man nicht direkte trassiren oder remittiren kann, in näherer Verbindung steht. Aber eben dies hängt

c) insonderheit von dem Umstande ab, wenn die baaren Remessen sich leichter auf diesen dritten Ort machen lassen, oder ein Staat dies durch seine Münzeinrichtungen besser als andere zu befördern weiß. Insonderheit kömmt es darauf an, daß ein Staat Kambiisten habe, welche dies Geschäfte mit Einsicht und mit starken Geldkräften treiben. Dadurch hat Holland bis zu unsern Zeiten sich in den Besitz großer Vortheile im Wechselhandel gesetzt. Der Gang seiner Seefahrt setzte es sonst in den Stand, die Baarschaften, mit welchen Spanien seine Handelsschulden mit Deutschland saldirt, an sich zu ziehen. Hamburg, und durch dasselbe ein großer Theil Deutschlands, mußte daher seine Bezahlung sonst durch Wechsel suchen, welche in Holland zahlbar waren. Da Polen und Rußland in der Handelsbalanz mit dem übrigen Europa überhaupt gewinnen, so haben seit langer Zeit dessen Banker große Summen dorthin geschickt, um andern Nationen Tratten dorthin abgeben zu können. Der Staat erleichtert ihnen dieses durch Erlau-

dung und Veranstaltung einer äußerst wohlfeilen Ausmünzung der Holländischen Dukaten für Polen, und der Albertsthaler für Rußland. S. auch den 36sten Zusatz.

§. 38.

Große Staaten können viele Handelsplätze haben, deren jeder einen besondern Zweig der Handlung zwar lebhaft treibt, die aber dadurch in so verschiedene Verhältnisse mit dem Auslande kommen, daß einer oft und viel zu bezahlen, der andere aber desto mehr zu fodern hat. So sind z. B. in England die Manufakturstädte in der Lage mit Deutschland, daß man daselbst fast immer nur zu fodern hat. Manchester allein muß auch viel nach Hamburg bezahlen, weil es die Deutschen Leinengarne in Menge zieht. Dort würden die Trassanten und Remittenten sehr oft zusammen treffen; in Birmingham hingegen würde sich nicht so leicht eine Tratte auf Hamburg verkaufen lassen, weil sich nicht immer der Mann findet, der in Hamburg schuldig wäre. Und angenommen, ein Hamburger wollte seinen Gläubiger in Birmingham durch Wechsel bezahlen, so würde er nicht leicht den Mann in Hamburg finden, der dort zu fodern hätte. Wollte er dahin Goldstangen schicken, so würde er sich doch an einen Dritten in London, oder in Hull wenden müssen, um sie dorthin zu befördern.

Diese und viele andere Umstände, welche ich nicht hier weitläufig ausführen kann, machen, daß die Wechselgeschäfte eines größern Staats in Einem Hauptpla-

desselben sich vereinigen. In diesem stellt sich denn auch der Wechselkurs den Umständen der Handlung nach, indem dort alle Summen zusammentreffen, welche alle Handelsplätze des Staats insgesammt von dem Auslande zu fodern haben, oder demselben schuldig sind. Aber eben deswegen kann kein Mann in einem solchen Staate ein ausländisches Gewerbe treiben, ohne einen Banker in dem großen Wechselplatz zu haben, durch dessen Hände alle seine Gelder gehen, und auf welchen er den Ausländer zu trassiren anweiset, wenn er schuldig ist. Dies veranlaßt einen Zusatz auf den Wechsel, für wessen Rechnung diese Tratte gelte, welcher Zusatz jedoch sonst nichts Neues in die Sache bringt.

Dies giebt also in solchen Städten eine Menge von Bankern Auskommen und Reichthum. In London ist deren Zahl ungemein groß, und die Noten der bis ins Jahr 1797 in unerschüttertem Kredit stehenden Londoner Bank erleichtern die Zahlung von den Bankern ins Land hinein, und umgekehrt, ungemein. Denn ohne diese würden die Zahlungen zwischen der Hauptstadt und den kleinern Städten, wenn sie alle durch Wechsel geleistet werden sollten, große Schwierigkeit haben. In keinem Platz drängen sich die Wechselgeschäfte so sehr zusammen, zumahl da Schottland und Irland so gut, wie jede Stadt in England, sich an London halten müssen.

§. 39.

Ich habe schon §. 37. erwähnt, wie Holland in die Wechselzahlungen auf die Ostseeischen Handelsplätze

einwirke. Man möchte daraus schließen, daß Holland immer im Stande gewesen sei, auf die Valuta der von ihm baar dorthin versandten Münzen Wechsel abzugeben. Dennoch hat dies nicht Statt, wenigstens nicht in großen Summen, sondern in ganz Europa, außer in England, muß der Kaufmann, der in Rußland zu fodern hat, abwarten, daß ihm Remesse über Holland gemacht werde. Aber auch England kann eben so wenig auf Rußland trassiren. Die Ursache liegt darin, daß kein Kurs anders, als in den Russischen Ausfuhrhäfen, insonderheit in Petersburg, festgesetzt werden kann, wo alle Aktiv- und Passivschulden des gesammten Russischen Reichs an das Ausland eben so zusammen treffen müssen, wie die Brittischen in London. Hier tritt noch eine Ursache mehr ein: die Kommissionen auf Russische Ausfuhrwaaren können nur in eben diese Ausfuhrhäfen gegeben werden. Hier würden also der Trassanten überflüssig viel sein, aber nimmer Remittenten genug. Diese finden sich großentheils in dem innern Rußland; und ihre Passivschulden müssen mit den Aktivschulden, die in den Ausfuhrhäfen entstanden sind, zusammen stoßen, ehe der Kurs sich einigermaßen bestimmen kann. Allererst, wenn dies geschehen ist, konnte von diesen Orten aus auf Holland, und kann jetzt auch auf Hamburg trassirt, und können diese Tratten den Remittenten verkauft werden. In Rußland macht sogar die Jahrszeit einen großen Unterschied im Kurse. Er fällt natürlich im Winter, wenn dieser auf sechs Monate die Handlung sperret, und steigt wieder im Sommer.

In Hamburg würden immer der Tratten mehr auf Rußland, als der gesuchten Remessen sein, weil sich in die Hamburgische Handlung der Belauf fast aller derer Güter einflicht, welche von einem großen Theil Europens von Hamburg ab, insonderheit über Lübeck, dorthin befördert werden. Dennoch konnte man bis 1797 nur kleine Summen durch Wechsel dorthin remittiren. Wer aber einen solchen Wechsel kauft, konnte die Valuta nicht hier sogleich rein bezahlen, sondern es muß die briefliche Nachricht abgewartet werden, wie viel dieselbe nach dem in Petersburg bestehenden Kurs auf Holland betrage. Mittlerweile stellt man sie lieber in der Form der Assignationen, als der Wechsel aus.

Aehnliche Ursachen haben für Polen Statt, dessen Aktivschulden sich in Danzig sammeln, und mit einem Theile der Passivschulden zusammen treffen. Denn der größere Theil von diesen wird auf den Deutschen Messen mit baarem Gelde bezahlt. Vergl. den 56sten Zusatz.

§. 40.

Mit Schweden verhält es sich zwar umgekehrt, und dennoch ist die Wirkung dieselbe. Schweden hält sich zwar in seinen Wechselgeschäften vorzüglich an Hamburg, und hier sind der Aktivschulden in dem gewöhnlichen Gange der Handlung immer mehr, als der Passivschulden. Dennoch kann nicht von Hamburg auf Schweden trassirt werden. Die Ursache ist, weil auch in den ausländischen Geschäften Schwedens der Kurs sich nicht

anders als in den beiden vornehmsten Handelsstädten des Reichs bestimmen kann. Man setze z. B. ein Hamburger habe in Carlscrona zu fodern, und ein anderer in Westerwyk zu zahlen. Jener wird seine Tratte lange ausbieten können, ehe er jemanden findet, der in Carlscrona zu bezahlen hat; und dieser seine Remesse lange suchen, ehe er an jemanden geräth, der in Westerwyk zu fodern hat. Und wenn beide Paare zusammen kommen, so werden sie allein unter einander keinen Kurs auf Carlscrona und Westerwyk bestimmen können. Es ist also kein anderes Mittel, als daß jener seinen Schuldner in Carlscrona anweiset, ihm den in Hamburg zahlbaren Wechselbrief eines Stockholmischen Bankers zu remittiren, und dieser seinen Gläubiger in Westerwyk, durch eben den Umweg auf ihn zu trassiren. Beide müssen sich alsdann den Kurs so gefallen lassen, wie er in Stockholm steht.

§. 41.

Noch wundersamer ist es, daß sich ähnliche Schwierigkeiten zwischen den Deutschen Städten, und insbesondere in deren Gewerbe mit Hamburg, finden, welche wahrscheinlich nicht in eben dem Maße vormahls Statt gehabt haben. Noch immer stehen in den Hamburgischen Wechselkursen die Namen Frankfurt am Main, Leipzig, Augsburg, Naumburg und Nürnberg; aber seit manchen Jahren ohne Zahlen. Nicht als wenn es an wechselseitigem Gewerbe auf alle diese Plätze gantz fehlte. Denn wie groß ist nicht der Handel zwischen Sachsen und Hamburg! Aber mit den meisten Sächs-

schen Städten ist nichts, als in der Messe, zu schaffen. Andere machen ihre Remessen durch Wechsel entfernter Staaten und Handelsplätze. Dafür kann aber auch der Hamburger keinen Wechsel auf einen Schuldner, den er in einem dieser Orte hat, trassiren, sondern muß dessen Remesse geduldig abwarten, welche zu machen sie sich hauptsächlich der girirenden Wechsel bedienen, die zu ihnen, oder zur Hauptstadt ihres Staates gelangen, so, daß der Hamburger oft durch Wechsel bezahlt wird, die in London, Amsterdam, Paris, oder sonst irgendwo zahlbar sind. Vergl. den 36sten Zusatz.

§. 42.

Die etwas ausführlichere Erläuterung dieser Schwierigkeiten im Wechselhandel scheint mir für viele nothwendig, welche so leicht glauben, mit Wechselbriefen könne man allenthalben hinreichen, und der Kaufmann könne, wenn er wolle, eine jede Schuld durch Wechsel einziehen, wenn nur sein Schuldner zahlfähig ist. Von den Schwierigkeiten, welche daraus für den Hamburgischen Handel insbesondere entstehen, s. meine kleinen Schriften von der Handlung, S. 455. ff. Eben aus diesen Schwierigkeiten entstehen den Bankern anderer Deutschen Städte Vortheile, die sie so reich machen, und welche der Kaufmann ihm lassen muß, der sich ihrer zur Einziehung seiner Gelder aus der Ferne bedient, wenn er nicht durch Reisen, sorgfältige Erkundigungen und Ueberlegungen ihnen auf die Spur kömmt und kürzere Wege ausfindet.

Und doch wird manche Handlung in Europa getrie-

ben, in welcher gar kein Wechsel und kein Banker zu Hülfe kommen kann, und baar übersandtes oder von dem Kaufmann selbst mitgeführtes Geld allein anwendbar ist. Dergleichen sind diejenigen Geschäfte größtentheils, welche auf Deutschen Messen von Ungarn, Polen und Russen betrieben werden. So ist es auch mit dem Handel auf die Levante bewandt, selbst auf denjenigen Theil, der noch zu Europa gehört. Ungeachtet der nicht so weiten Entfernung hat mit den Einwohnern von Zante und Zephalonien bisher nicht anders gehandelt werden können, als so, daß das Schiff, welches dort Korinten laden sollte, vorher von Venedig baares Geld holte, um dort zu bezahlen. In dem Handel auf Archangel ward es sonst oft, wo nicht nothwendig, doch vortheilhaft, baare Rubel von Petersburg dorthin zu schicken, die man dort denen Leuten anvertrauen mußte, welche die kommittirten Produkte in dem Innern des Landes aufkauften. Ob die Banknoten dies jetzt gut machen, weiß ich nicht, weil das Russische Kupfergeld sich nicht so, wie Rubel, verschleppen läßt.

§. 43.

Besonders aber gründen sich jene Schwierigkeiten in dem Gange der Wechselgeschäfte darauf, daß nur wenig Wechsel in der ursprünglichen Absicht trassirt werden, um eine Remesse unmittelbar auf den Ort der Zahlung zu machen, da denn das Geschäfte zwischen den vier §. 7. benannten Personen sich endigt. Bei weiten die meisten auf Frist oder Uso, zum Beispiel

in Hamburg auf London, gezogenen Wechsel gehen durchs Indossiren in die Hände von solchen über, die nicht zur Absicht haben, Geld in London zu empfangen, oder dort eine Zahlung zu leisten. Und nur der letzte Indossat oder der vorletzte nimmt sich dies zur Absicht. Mitlerweile girirt ein solcher Wechsel durch unbestimmbar viele Hände und Handlungsplätze, und dies Giro kann sich nur in einem recht großen Wechselplatz endigen, auf welchen er zuletzt als wahre Remesse gebraucht, und der Käufer leicht gefunden werden kann, der desselben zu diesem Zwecke bedarf.

Einen Anhang zu diesem ganzen ersten Buche überhaupt, über den Zustand der handelnden Staaten am Ende des 18ten Jahrhunderts in Ansehung ihres Geldkurses, und insonderheit des Papiergeldes enthält der 37ste Zusatz.

Zweites Buch.

Von den Waaren, als dem Gegenstande der Handlung, und von der Waarenhandlung im allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von den Waaren überhaupt.

§. 1.

Waare nennt man einen jeden Gegenstand der Handlung. (S. die Einleitung, §. 1. Anmerk. 2.) Solche Gegenstände sind überhaupt Produkte der Natur, oder der Kunst. Doch wird nicht ein jedes solches Produkt dadurch zur Waare, weil es zuweilen und zufällig verkauft wird. Das Gefallen an einer Sache, oder die Meinung von deren Seltenheit, macht oft ein Ding, welches niemahls weiter in den Handel kömmt, zum Gegenstande eines Kaufs. Es sieht z. B. einer in den Händen eines Bauerknaben das Horn eines großen Kä-

fers, den man Schröter nennt; ihm dünkt es seltener, als es wirklich ist; er bezahlt dem Knaben seinen Fund, und legt es bei. Dadurch aber wird dies Horn nicht zur Waare, weil es Einmahl verkauft worden ist.

§. 2.

Man erinnere sich an den §. 1. der Einleitung gegebenen Begriff vom Handel; so wird es bald einleuchten, daß ein Produkt der Natur und der Kunst nur unter folgenden Voraussetzungen zur Waare werden könne.

1) Es muß ein Bedürfniß Vieler sein. Denn nur so kann dem Handelnden der Gedanke entstehen, einen Vorrath davon anzuschaffen, größer als er ihn selbst bedarf, um ihn mit Vortheil an Andre abzutreten. Es kömmt aber nicht darauf an, wie dringend das Bedürfniß der Sache deren Natur nach sei, oder ob es aus einer bloßen Meinung und aus Gefallen der Menschen dazu werde. Edelgesteine sind für keinen Menschen ein wahres Bedürfniß, werden es aber bloß durch die menschliche Meinung. Selbst die edlen Metalle würden es nicht sein, würden es wenigstens nicht so sehr sein, als manches mindre edle Metall, wenn nicht eine Vereinigung so vieler Völker entstanden wäre, sie als Tauschmittel oder Geld zu gebrauchen. Sie werden also zur verkäuflichen Waare bei allen Völkern, welche sie dazu anwenden. Bei vielen Indischen und andern Asiatischen Völkern, so wie bei mehrern Stämmen der Neger auf Guinea und in andern Gegenden von Afrika, tritt ein anderes Produkt der Natur in

deren Stelle, das für keine andere Völker einen Werth haben würde. Dies ist eine Art der Porzellanschnecken, Bouges oder Kauris, auch Guineisches oder Mohrisches Geld, und Malayisch Condaga genannt, welche sich bei vielen Inseln der Ostindischen Gewässer, unter andern auch bei Japan finden, nirgend aber häufiger, als bei den Philippinen und Maldiven. Hier sammelt man sie in großer Menge, und verkauft sie unter andern den Europäern, welche sie zum Afrikanischen und Negerhandel gebrauchen, da sie in mehrern Gegenden von Afrika die Stelle des Geldes vertreten. Noch im Anfange des 18ten Jahrhunderts konnte ein zum Sklavenhandel ausgerüstetes Schiff für 12,000 Pfund solcher Kauris in Afrika seine volle Fracht von 5 bis 600 Neger einkaufen, welches sich aber in der Folge schon verändert hat.

Manches Ding ist daher nur so lange eine Waare, als die Meinung, man bedürfe dessen, oder als der Gefallen daran besteht. Vor funfzig Jahren waren die Steine in den Köpfen der Krebse eine sehr gesuchte Waare, welche zu sammeln man in Ungarn die Krebse bei Tausenden fing, sie zu Tode quetschte, längs den Ufern verfaulen ließ, weil es an genugsamen Verzehrern der Krebse selbst fehlte, und dann nur die Steine sammelte. Ich erinnere mich der Zeit, da auch die Kinnbacken der Hechte eine Apothekerwaare waren, weil die Aerzte jener Zeit ihnen besondere Heilkräfte zutrauten. Wie sehr der durch die Neuheit erregte Gefallen manches Kunstprodukt zu einer schnell verkäuflichen Waare mache, sieht jedermann an den Modewaaren,

und eben sowol, wie eine andere es zu sein aufhöre, wenn sich diese Neuheit verliert.

§. 3.

2) Das Produkt muß, um eine Waare für den Handel zu werden, nicht von jedermann und nicht ohne Mühe aus der Natur genommen, oder mit roher Kunst zubereitet werden können. Denn was jedermann haben kann, wird vergebens feil geboten. Kein Bedürfniß ist allgemeiner, als das des Wassers. Auf dem Lande, wo ein reiner Bach das Dorf durchfließt, oder jedermann seinen guten Brunnen hat, wird es nicht verkäuflich, wol aber in großen Städten, wo Mancher, der einen guten Brunnen hat, eine Art von Handel mit dessen Wasser treiben kann. Die eben erwähnten Kauris würden keine Waare bei den Negern abgeben, wenn sie dieselben an ihren eigenen Seeküsten aufleſen könnten. Manches Ding, das jedermann mit roher Kunst machen kann, wird deswegen zur Waare, weil nicht jeder, der es verbraucht, Lust und Zeit zur Bearbeitung desselben hat. Z. B. Schwefelstöcke, Zahnstocher u. dgl. Die unerheblichsten Dinge werden zu einer sehr gesuchten Waare, wenn ein größerer Kunstfleiß, allenfalls mit Hülfe von Maschinen, aus einem bessern Material sie besser macht.

§. 4.

3) Es muß auch irgend jemand ein Eigenthumsrecht an die verkäufliche Sache gehabt haben, wenn sie zur Waare werden soll. Ist das nicht, und kann sie von je-

dermann da gesucht werden, wo die Natur sie offen hinlegt, so bestimmt sich der Werth derselben bloß durch die Kosten, welche das Herbeiholen derselben veranlaßt. Z. B. der den Schiffen so nöthige Ballast gilt ungefähr nur so viel an denen Orten, wo er eingeladen wird, als die Kosten der Herbeiholung.

Wenn aber die an ein solches Produkt zu wendenden Dienste und Arbeiten sich durch die Weite des Weges und andere Umstände vervielfachen, so gewinnt auch das roheste Produkt der Natur den Rang und den Namen einer Waare. Z. B. der Schiffer, welcher von Rouen auf Hamburg segelt, nimmt zum Ballast eine Art von Lehmerde, deren die Hamburger Zuckersieder bedürfen, um den raffinirten Zucker, wenn er in den Formen steht, damit zu deken. Dieser Ballast wird also hier zu einer Waare, und steigt und fällt, wie andre Waaren, in ihrem Preise, zwischen 12 und 6 Mk. für 1000 Pfund.

§. 5.

4) Ein solches Produkt muß nicht zu schnell verderblich sein, und sich eine gewisse Zeit erhalten können, damit es dem Handelnden möglich werde, einen Vorrath davon zu sammeln und abzuwarten, bis der Käufer komme, an den er denselben mit Vortheil absetzen kann. Was keine solche Dauerhaftigkeit hat, wie dies der Fall mit vielen Lebensmitteln ist, bleibt nur ein Gegenstand des kleinen Handels zwischen dem, der es produzirt hat, und dem letzten Verbraucher, oder des eigentlichen Marktverkaufs. Aber eine längere Dauer-

haftigkeit macht schon, daß ein Vorkäufer sie dem Produzenten abnehmen kann; da sie dann den Namen einer Waare verdienen, z. B. gesalzenes Fleisch, Kohl, Erdtoffeln, Rüben. Großes, und selbst kleines Vieh wird dadurch zum Gegenstand eines größern Handels, weil es so viel länger erhalten werden kann, als man demselben vor dem Verkauf das Leben läßt.

Diese Dauerhaftigkeit wird manchem Naturprodukte durch eine rohe Kunst gegeben. Die Fische, und insbesondere der so leicht faulende Hering, sind seit vielen Jahrhunderten ein wichtiger Gegenstand des großen Handels gewesen, seitdem man gelernt hat, sie durch Einsalzen, Räuchern und bloßes Trocknen vor der Fäulniß zu bewahren. Eben dadurch wird das Fleisch des Rind- und andern Viehes zu einer Waare, für welche man den Verbraucher bis in Westindien aufsuchen kann.

Andern Naturprodukten giebt eine gewisse Kunst eine längere Dauerhaftigkeit, als welche sie ohnehin schon von der Natur haben. Das Korn wird durchs Dörren dauerhafter, und zu einem entfernteren Handel anwendbar gemacht. (So ist es in ganz Rußland und selbst in Sibirien eine gemeinübliche Gewohnheit, die Garben vor dem Ausdreschen zu dörren. Die Russische sogenannte Kornrie oder Riege (Darre) ist eine hölzerne Hütte von zusammengeschlagenen Balken, mit einigen verschließbaren Oeffnungen in den Seitenwänden, inwendig mit vielen Querstangen. Neben dieser Hütte (Rie oder Riege) steht ein gemauerter Ofen mit Zuglöchern gegen jene. Die Garben werden über

den Stangen aufgehangen, der heiße Rauch von dem langsamen Feuer des Ofens macht sie schwitzen, die Dünste aber ziehen durch die Seitenlöcher ab. Die Körner werden dadurch kleiner, gegen Kornwürmer gesichert, zum Aufbewahren in Magazinen geschickter, unverderblich für lange Seereisen, und doch zur Saat nicht unbrauchbar. Indeß ist der Aufwand an Holz sehr groß dabei, und macht dies Verfahren in andern Ländern zu kostbar. Z. d. H.)

§. 6.

Es giebt wenig Produkte, welche in dem Zustande, worin die Natur sie liefert, schon ein Gegenstand des Handels werden könnten. Es muß wenigstens eine gewisse Vorarbeit an sie gewand werden; nicht um ihnen die zur Versendung nothwendige Dauerhaftigkeit zu geben, sondern sie verkäuflicher zu machen, und sie für den künftigen Verbrauch vorzubereiten, auch die Verführung derselben zu erleichtern. Diese Arbeit erhöhet schon den Gewinn eines Volkes, das nur den Produktenhandel treibt. Nur von einem Volke, dem aller Kunstfleiß mangelt, wird man solche Produkte in ihrem ganz rohen Zustande holen müssen oder dürfen. Dürfen sage ich. Denn kein Volk wird es erlauben, in welchem man sich auf diese Vorarbeit versteht. Aber manches Volk kann so unwissend sein, daß es auch dieser Vorarbeit nicht einmahl fähig ist. In Schweden verstand man bis zu den Zeiten Königs Gustav I. nicht, den Eisenstein zu schmelzen. In Deutschland verstand man es; und so war es ein gewinnvolles Gewerbe für

die Hanseſtädte an der Oſtſee, daß ſie den Schweden ihren rohen Eiſenſtein wegholten, ſchmolzen, zu Stangen ſchmiedeten, und dieſe ſelbſt den Schweden wieder verkauften. Manches Volk iſt zu nachläſſig, oder die Verkäufer in demſelben dringen nicht darauf, daß die Produkte der Natur auch nur mit einer gewiſſen Säuberung in den Handel kommen. Ich weiß eine Gegend, in welcher ein Gutsbeſitzer ſeinem Korn eine beſſere Güte durch beſſeres Saatkorn, und eine größere Reinlichkeit durch Anwendung einer ſehr gewöhnlichen, aber dort unbekannten Maſchine gab. Er konnte aber in den Ausfuhrhäfen keinen beſſern Preis dafür erlangen, wo die Vorkäufer ſo lange gewohnt waren, unreines und mit Staub und allerlei fremden Geſämen gemiſchtes Korn auszuführen, und mußte daher aufhören, mehr Arbeit und Koſten daran zu verwenden.

Noch dann, wenn eine ſolche Vorarbeit an ein Produkt gewandt wird, nennt man dieſes ein rohes Produkt. Denn es iſt noch fern von ſeiner eigentlichen Brauchbarkeit, und erwartet noch manche Arbeit der Kunſt, ehe es an den letzten Verbraucher verkäuflich wird.

§. 7.

Eine andere Arbeit des das Produkt verkaufenden Volkes iſt das Abſondern der Waare in ihre verſchiedenen Gattungen, oder das ſogenannte Sortiren. Auch dadurch erhöhet ſich der Gewinn dieſes Volkes gar ſehr über dasjenige, was ihm für ſeine Waare zu Theil

wird, wenn es gute und schlechte Waare durch einander gemischt verkauft. Ein Beispiel davon giebt die Wolle, welche nicht nur bei verschiedenen Schaafen nach deren Gattung oder der Zeit, zu welcher sie geschoren werden, sondern auch auf Einem und demselben Schaafe sehr verschieden ist.

§. 8.

Diese Vorarbeit ist nicht als eine Kleinigkeit anzusehen, und setzt gewisse Kenntnisse voraus, insonderheit von dem Gebrauch, den der entfernte Käufer von dem Produkt machen kann. Wer z. B. mit roher Wolle handelt, muß wissen, welche Gattung und zu welcherlei Zeugen die Manufaktur sie anwenden werde, an welche er sie verkauft. Sie diesem gemäß zu sortiren, das versteht man nun freilich in der Manufaktur selbst. Aber er wird dieser nimmermehr den Preis gehörig setzen können, wenn er nicht selbst sie sorgfältig zu sortiren versteht. Ich erinnere mich eines Mannes, der sich auf den Handel mit Mecklenburgischer Wolle einließ; aber in wenig Jahren sein nicht kleines Vermögen dabei verlor, bloß weil er die Wolle nicht zu sortiren verstand, bevor er sie an die Manufakturisten in Frankreich versandte, welche solcher Wolle bedurften.

Das Holz ist ein sehr rohes Produkt, und es bedeutet nicht viel mit der Vorarbeit, welche daran in den Waldungen geschieht, um ganze Stämme an den Fluß zu verführen, auf welchem sie fortgeflößt werden. Aber das Spalten derselben in Stabholz erfodert schon eine Kunst und Handgriffe, zu deren Anwendung man geübte

Leute haben muß. Bloß in deren Ermangelung wird mancher Gutsbesitzer sein Holz nicht mit dem gehofften Gewinn verkaufen können, sondern sich einem Holzhändler in die Hände geben müssen, welcher die Leute dazu zu schaffen weiß. Mit der Vorarbeit an dem Schiffbauholze hat es noch mehr zu bedeuten. Als vor vierzig Jahren der Holzhandel auf der Elbe noch nicht vom König Friedrich den Oberländischen Staaten abgeschnitten war, suchten einige Böhmische von Adel im Saazer Kreise das schöne Holz ihrer Waldungen durch Verkauf desselben in Hamburg sich einträglich zu machen. Sie hatten, um die Krummstücke für den Schiffbau zuzuhauen, Leute vom Rhein her verschrieben, welche den Hölzern die Form gaben, in welcher sie für die rundbodemigem Schiffe der Holländer dienen, so wie sie dieselbe am Rhein kennen gelernt hatten. Aber eben deswegen waren sie in Hamburg nicht verkäuflich, ohne mit großem Verlust. Denn Holland zog zu der Zeit kein Schiffbauholz von der Elbe; und für die Brittischen, Dänischen und Schwedischen Schiffe war es nun nicht brauchbar.

(Die Art und Weise, wie beim Sortiren der rohen Produkte verfahren wird, hat einen großen Einfluß auf den Absatz derselben, und daher unter andern insonderheit auf den Kolonialhandel. So wandte man sich vor der Revolution in Ansehung der Westindischen Produkte am liebsten nach Frankreich wegen der vorzüglichen Sorgfalt, womit in den Französischen Kolonien und Häfen beim Sortiren, Verladen und bei der ganzen Behandlung der Produkte verfahren ward. In

England konnte man von Zucker und Kaffee keine Partie von mehrern tausend Pfunden von einer bestimmten Sorte an einem Orte zusammen bringen; jedes Faß war als eine Sorte für sich anzusehen, und enthielt oft mehrere derselben. Z. d. H.)

§. 9.

Daß man ein jedes Produkt und folglich auch das Holz kennen müsse, wozu es seiner Natur nach brauchbar sei, versteht sich von selbst. Daß aber auch, zumahl bei einem neuen Versuche in der Handlung, große Fehler durch Mangel dieser Kenntniß begangen werden können, beweiset folgendes Beispiel. Um die im vorigen §. erwähnte Zeit hatten Andre von Adel in dem innern Böhmen sich von einem Manne, den sie für sachverständig hielten, sagen lassen, daß sie in ihren Waldungen von Nadelholz einen unermeßlichen Schatz in den herrlichen großen Bäumen hätten, welche, nach Hamburg hinabgeflößet, ihnen 500 Rthlr. das Stück, so gut wie die in ihrer Art einzigen Rigaischen Masten, werth sein würden. Man schritt zum Werke, und fällte der Bäume viele hunderte. Es mußte aber ein Weg aus dem Walde und dem Gebirge gemacht werden, von welchem man mir versichert hat, daß er 20,000 Thaler gekostet habe. Dann wurden die Bäume nach Hamburg geflößt. Nie habe ich so schöne Bäume von Dicke, Länge und Wuchs gesehen. Allein sie hatten einen kleinen Fehler. Sie gehörten nämlich der Art nach zu den weißen äußerst magern Fichten, die so kraftlos sind, daß sie in keinem Bau auf dem Lande, selbst nicht im

Innern, wo sie keiner Nässe ausgesetzt gewesen wären, zu Ständern, Riegeln oder Brettern anwendbar waren. Nur Tischler konnten sie zu schlechter Arbeit, zu Packkisten u. dergl. gebrauchen. Nun aber waren sie einmahl da, und mußten so schlecht verkauft werden, daß fast das ganze daran gewandte Kapital verloren ging.

§. 10.

Dergleichen und so wahrhafte Beispiele reichen zu, um vorläufig zu beweisen, daß es in der Kenntniß der Waaren auf mancherlei Art versehen werden könne. Ein Kaufmann muß wenigstens diejenige Waare sehr gut kennen, mit welcher er handeln will, oder wirklich handelt. Schon dabei ist vieles zu bedenken, was ich bis hieher nicht gesagt habe. Aber ich werde vorher etwas von der Waarenkenntniß im allgemeinen zu sagen haben.

Da alle Waaren Produkte der Natur, oder der Kunst sind, so ist unstreitig die Kenntniß jeder Waare, von welcher Art sie auch sein mag, ein Stück aus einer der beiden Wissenschaften, in welchen man beiderlei Produkte systematisch kennen lernet. Diese sind die Naturgeschichte, und die Kunstgeschichte oder die Technologie. Ich will von beiden meine Meinung sagen, in wiefern ich das Studium derselben dem Kaufmann für rathsam halte, unter der Voraussetzung, daß er ein gewissermaßen allgemeiner Kaufmann ist, oder zu werden gedenkt, welchem eine iede Waare in seinem Handel willkommen ist.

§. 11.

Kein Mensch ist so sehr, als der gemeine Kaufmann, in dem Fall, daß er sich mit einer großen Mannichfaltigkeit natürlicher Körper beschäftigt, und dieses mit einem Interesse, welches dem nimmer entsteht, der sie bloß aus Wißbegierde kennen zu lernen sucht, wenn er nicht etwa auch dabei Naturalienhändler, d. h. ein Kaufmann in seiner Art ist. Der Kaufmann muß daher die ihm vorkommenden Gegenstände seines Gewinns zuverläßiger, und nicht bloß auf fremden Bericht und Zeugniß, zu kennen und zu beurtheilen lernen. Jeder Irrthum ist ihm schädlicher, als dem, der durch diese Kenntniß bloß seine Wißbegierde vergnügen will. Was er dann außer der bloßen Naturgeschichte derselben von ihnen wissen muß, das deutlicher einzusehen, ist er gewisser, wenn er durch diese dazu vorbereitet ist. Haben gleich unsere Vorfahren derselben sehr entbehren können, weil fast ein jeder von ihnen wußte, was für Waaren in seinen Handel kommen könnten, so ist dies jetzt nicht mehr der Fall, da ein jeder Kaufmann doch vorzüglich gern den Kommissionshandel treibt, in welchem er nimmer gewiß ist, welche Arten von Waaren ihm vorkommen werden.

Aber ich bin fern von der Foderung, daß ein Kaufmann ein Hauptwerk aus dieser Wissenschaft machen müsse. Eine allgemeine Uebersicht derselben ist ihm genug. Einzelne Theile derselben kann er ganz und gar bei Seite setzen. Wozu würde z. B. dem Kauf-

manne die ganze Conchyologie, oder die Kenntniß der Muscheln und Schnecken nützen?

Wenn aber gleich in allen naturhistorischen Büchern das Vaterland eines jeden, insonderheit eines ausländischen natürlichen Körpers angezeigt wird, so hat er doch an diesen kurzen Notizen nicht genug, sondern muß mehr geographische Kenntniß von einzelnen Naturprodukten haben, als der beste Schüler des großen Linné, des Vaters der neuern Naturgeschichte. Ich werde unten §. 15 ein Beispiel anführen, wie sich die Geographie an die kaufmännische Waarenkenntniß anknüpft.

§. 12.

Die Technologie ist, als vorbereitende Wissenschaft, dem Kaufmann unentbehrlich, der mit Manufakturwaaren handelt, oder voraussieht, daß er damit handeln werde. Wenn er in der naturhistorischen Kenntniß manchen Theil ganz bei Seite setzen kann, so wird er sich dies weniger in dem Studium der Technologie erlauben dürfen. Zwar theilt man diese in gut geschriebenen Anleitungen nach den drei Naturreichen sehr schicklich ein. Aber die Arbeiten der Menschen an den natürlichen Körpern unterscheiden sich nicht allerdings nach diesen Gegenständen. Die Chemie, welche sich an die Technologie anknüpft, leistet eben sowol ihre Dienste bei Zubereitung der Waaren aus dem Thier- und Gewächsreiche, als bei denen aus dem Mineralreiche, mit welchen sie freilich sich am meisten beschäftiget. Die Werkzeuge der Künste aller Art unterschei-

den sich in ihrem Mechanismus nicht allerdings nach denen Gegenständen, welche damit behandelt werden.

Die Hauptsache aber ist, daß der junge Kaufmann durch den Unterricht in beiden Wissenschaften die ihm dienliche Wendung des Geistes, insonderheit daß er einen Beobachtungsgeist erlange, welcher ihm so nützlich ist. Er muß dadurch so viel gewinnen, daß er, wenn ihn künftig irgend ein Natur- oder Kunstprodukt interessirt, alles untersuche und erfrage, was für seinen Zweck zu wissen nöthig ist. Das wird er gewiß besser thun, und besser auf den Grund der Sache kommen, wenn er diese beiden Kenntnisse in seinen Jugendjahren mit einigem Ernst getrieben hat, als wenn er darin ganz unwissend geblieben ist. Diese Wendung des Geistes wird er insonderheit auf verständig angestellten Reisen gewinnen, und eben dadurch sich auch seine Reisen nützlicher machen.

§. 13.

Meinen Rath so sehr einzuschränken, habe ich um so viel mehr Ursache, je mehr ich überzeugt bin, daß die vollständigste Kenntniß beider Wissenschaften den Kaufmann das nicht lehre, was er eigentlich von jeder Waare wissen muß, die der Gegenstand seines Handels insbesondere wird. Die Naturprodukte kommen größtenthsils in sein Waarenlager in einer ganz andern Gestalt, als in welcher die Natur sie hervorbringt. Ihre sich mit dem Boden, worauf sie gewachsen sind, verändernde Güte, Beschaffenheit und Abarten werden ihm durch keine Linnéschen Kennzeichen und Benennun-

gen klar. Betrüge aller Art werden angewandt, um ihn in seinem Urtheil über deren Beschaffenheit und Güte irre zu machen. Noch mehr und mehrerlei Betrüge werden bei den Kunstprodukten angewandt. Mancher derselben wird zwar ihn nicht täuschen können, wenn er das ganze Verfahren der Kunst kennt, mit welcher diese Waare bearbeitet wird. Aber mancher Betrug ist doch zu sehr versteckt, auch für ein wohlunterrichtetes Auge. Freilich ist es wahr, daß lange Uebung das Auge so scharfsichtig in der Beurtheilung einzelner Arten von Waaren macht, daß der Unkundige darüber erstaunen muß. Ich habe in Schlesien den Mann gesehen, der einem jeden noch rohen Stücke Schleier bis auf einen guten Groschen seinen Werth bestimmte, und ohne davon abzuweichen es von dem Weber erhielt, der es ihm zu Kauf brachte, weil auch dieser wol wußte, daß es nicht mehr werth wäre. Aber wie mancher muß schweres Lehrgeld geben, ehe er es so weit bringt! Dazu kommen so viele durch die Willkühr der Menschen eingeführte Dinge, die der Kaufmann alle wissen muß, um gewiß zu sein, ob und wohin er seine Waare verkaufen könne.

§. 14.

Diese Spezialwaarenkenntniß hat alle Schwierigkeiten, über welche nach Regeln zu belehren ich mich ganz unfähig fühle, da ich auch mit keiner einzigen Waare recht kaufmännisch bekannt bin. Aber einzelne Beispiele aus der Menge derer anzugeben, welche mir beiläufig bekannt geworden sind, halte ich doch für nö-

thig, um den der Handlung sich widmenden Jüngling zu warnen, daß er nicht glaube, mit jeder Waare handeln zu können, wenn er eine Kalkulation über dieselbe sich hat einsenden lassen, oder sie selbst zu machen gelernt hat. Insonderheit mögen junge Leser meines Buchs sich das merken, daß, wenn man so oft von Streitigkeiten in der Handlung hört, welche der darunter leidende Theil gern für Chikanen seines Korrespondenten ausschreiet, die gewöhnliche Ursache in der dem Verkäufer oder Kommissionair fehlenden Kenntniß der Waare liege.

§. 15.

Zwar glaubt der Kaufmann, dieser Kenntniß durch den Dienst des Maklers guten Theils überhoben zu sein. Er hat Recht dazu. Denn der Makler soll die Waare kennen, welche er behandelt, und diese Kenntniß wird ihm theuer genug in der Courtage bezahlt, welche in dem Waarenhandel gewöhnlich 5/6 Prozent beträgt. Aber nicht in allen Handelsplätzen sind Makler, und ich nehme an, daß mein Buch auch in diesen werde gelesen werden. Mein erstes Beispiel mag also eine Bestätigung hievon geben.

1) Kopenhagen hat keine Waarenmakler; wenigstens hatte es sie noch nicht in dem Jahre 1782, als ich zum zweitenmahl dort war. Der damahlige Seekrieg vergrößerte die Handlung dieser Stadt ganz ungemein, und führte derselben von dem Dänischen Freihafen St. Thomas in Westindien Waaren zu, die man dort gar nicht kannte, und welchen man in den Briefen an die

Kommittenten ganz unrechte Namen, wenigstens in Bezeichnung der Gattung, gab. Anfangs traute man diesen Bezeichnungen. Wenn aber die kommittirte Waare an den Ort ihrer Bestimmung kam, war sie bald von einer bessern, bald von einer schlechtern Gattung. Wer die bessere bekam, schwieg still; wenn sie aber schlechter ausfiel, so entstand eine nicht ungerechte Schadensklage. Die Folge davon war, daß man seine Kommission nicht eher bestimmt gab, als nachdem die Proben mit der Post übersandt waren. Von manchen Waaren wurden die Proben von dortigen Kaufleuten selbst nach Hamburg oder Amsterdam gesandt, mit der Bitte, ihnen die Gattung der Waare zu benennen und den Preis, den sie gelten könnten, zu bestimmen. Ich spöttle nicht etwa, sondern ich sage die Wahrheit, zu deren Bestätigung ich anführen darf, daß dortige Kaufleute in dem Gefühl dieser Verlegenheit mich baten, einen oder mehrere waarenkundige Männer zu veranlassen, daß sie nach Kopenhagen übergehen, und der dortigen Handlung als Makler dienen möchten.

2) Aber selbst der Makler kann fehlen. Einen Fall dieser Art findet man in der Handlungsbibliothek, Bd. I. S. 262 ff. Dieser nicht unwichtige Rechtshandel würde nicht entstanden sein, wenn der Makler über die Waare völlig unterrichtet gewesen wäre, und wenn er insonderheit den geographischen Umstand gewußt hätte, daß die Gegend, welche in gewöhnlichen Landkarten die Karakkische Küste (Küste von Caraccas) heißt, drei Theile habe, von welchen einer, die eigentliche Karakkasküste, den allerbesten Kakao hervorbringt. S. im 2ten Bde.

dieser Darstellung den 75sten Zusatz, zu Buch 4. Kap. 5. §. 4.

§. 16.

3) Schon bei der natürlichen und noch durch keine Kunst veränderten Beschaffenheit mancher Waare ist vieles zu bedenken, was der Kaufmann wissen muß, wenn er in dem Handel mit derselben sicher gehen will. Welch eine einfache Waare ist nicht das Korn! Und doch gehört zu einer zuverlässigen Kenntniß des Korns sehr viel. Nicht genug ist es zu wissen, in welchem Lande das Korn gewachsen sei; denn nicht jedes Land trägt in jedem Jahre Korn von gleicher Güte. Z. B. 1798 war der Weizen in den Holsteinischen niedrigen Marschländern um 10 Prozent besser, als in andern Jahren, in Folge des trocknen Sommers. Bei dem Korn, das auf Flüssen zugeführt wird, ist ein Betrug zu fürchten, der nicht bei demjenigen Statt hat, welches auf der Achse oder über See kömmt, nämlich, daß diebische Schiffsleute es anfeuchten, um ihm das Maß und Gewicht des von ihnen gestohlnen und am Lande verkauften Korns wieder zu geben.

Das Holz ist zwar eine sehr rohe Waare; aber der muß viel und lange mit Holz umgegangen sein, der eine gute Holzkenntniß erlangt hat. Auch das beste Holz wird schlechter und schwächer, wenn es geflößt ist, und oft nicht allenthalben unter allen Umständen verkäuflich. In England wendet man kein geflößtes Holz zu Kriegsschiffen an. Ein Watermann auf der Themse sagte mir, daß das Boot, mit welchem er sein Brod

verdiene, ganz aus Englischem Eichenholz bestehe, und die Bretter desselben nur 3/8 Zoll dick sein, vom Hamburgischen Holze aber einen Zoll dick genommen werden müssen. Von der Vorarbeit an Holzwaaren habe ich oben §. 8. geredet.

§. 17.

4) Die Willkühr der Menschen und ihre Gewöhnung an den Verbrauch von Waaren einer gewissen Art, die Absichten der Käufer bei deren weiterem Vertriebe, insonderheit durch die Kontrebande, sind so mannichfaltig, daß ein starkes Buch von allen mehr oder minder richtigen Umständen sich sammeln ließe, welche der Kaufmann bei jeder Waare besonders wissen muß, und deren Unkunde ihn in Schaden setzt. Hier sind nur einige Beispiele davon:

Als vor etwa dreißig Jahren die ersten Mährischen Leinen nach Kadix versandt wurden, waren sie dort unverkäuflich. An ihrer Güte, an ihrer Gattung und an ihrem Preise war nichts auszusetzen. Aber sie waren zu breit, breiter als Schlesische Leinen von gleichem Preise, so daß folglich der Käufer mehr Waare für sein Geld bekam. Allein mit dieser Breite paßten sie nicht in die Kasten, mit welchen man im Spanischen Amerika die Mauleſel belastet, um die Waaren über die Gebirge zu bringen. Diese Kasten haben deswegen eine gewisse Form, damit man Arzeneigläser darauf packen könne, da dann der Kontrebandirer alles für Arzenei ausgiebt, und zollfrei einbringt. Schon in Ka-

dix machte die Form und Breite dieser Leinen eine Schwierigkeit im Zoll.

Die Leinen, welche nach Amerika verführt werden, und die, welche in Spanien selbst verkäuflich sein sollen, müssen in der Gattung, im Gespinnste und in den Maßen ganz verschieden sein. Leinen, die in Kadix willkommen sind, sind es nicht in Bilbao; diese wieder nicht in Malaga oder in Barcelona. Denn selbst in den Provinzen ist es anders und anders.

Bei manchen Waaren muß die Aussicht darauf genommen werden, daß man ihnen die Form und das äußerliche Ansehen, wiewol ohne eigentlichen Betrug, geben könne, in welcher sie verkäuflich werden, wenn etwa eine Kommission auf Waaren einer gewissen Art einläuft, und diese nicht vorräthig ist.

Mir ist ein Rechtshandel bekannt, welcher bloß die Unwissenheit eines Kaufmanns von dem Maße einer gewissen Ellenwaare zum Grunde hatte, die ihm in Verkaufskommission zugesandt war. Er nahm 60 Ellen in jedem Stück an, und verkaufte unter dieser Voraussetzung die ganze Partie. Der Käufer fand aber eine viel geringere Ellenzahl. Von absichtlichem Betruge war nicht die Rede, und es verstand sich, daß er so viel weniger zu bezahlen hätte. Aber nun erhob dieser eine Schadensklage unter dem Vorwande, daß er eine größere Partie der Waare behandelt habe, und folglich den darauf gehofften Vortheil zum Theil verlöre.

Auch manche Waare empfiehlt sich in einzelnen Gegenden durch wirkliche Unvollkommenheit. Noch vor dreißig Jahren waren in einem großen Theil Deutsch-

lands nur alte Rosinen angenehm, und niemand genoß sie, wenn nicht der Zucker in denselben zwischen den Zähnen zu fühlen war.

Häufig sieht man in manchen Gegenden nicht sowol auf die innere Güte einer Waare, als vielmehr auf das äußere Ansehen, und giebt danach oft geringern Sorten den Vorzug vor den bessern. So sieht man in Polen und vielen Ostseehäfen z. B. beim Kaffee vorzüglich auf die Kleinheit und bläulichte oder grüne Farbe der Bohnen, und nimmt lieber abschmeckende Waare von dieser Farbe, als reine oder blassere. Eben dies ist der Fall in den meisten Gegenden von Deutschland, wo nicht die innere Güte, sondern die herkömmliche Sorte entscheidet. Wo daher der weit bessere Mokhakaffee mit seinen kleinen gelben unansehnlichen Bohnen unbekannt ist, da muß man ihn gewöhnlich mit fremder Fustage und unter fremden Namen, ungeachtet des schönen Geruchs und anerkannten feinen Geschmacks, abzusetzen suchen. Die Macht der Gewohnheit verwirft vielfältig oft das Bessere, wenn es nicht an Farbe, Emballage u. s. w. der einmahl üblichen Waare gleichkömmt. Dies veranlaßt zuweilen die sonderbarsten Erscheinungen. Die Ankunft großer Partien von Mokha- und Levantischen Bohnen am Ende des J. 1803 und Anfangs 1804 in Hamburg während der Elbsperre bewirkte, daß man diese, die sonst 50 Prozent theurer sind, als Dominokaffee, doch zu einem Preise mit dem letztern haben konnte, der grade sehr hoch im Preise stand. Man kaufte ihn eine Zeitlang häufig zu 17 1/4 ßl. Bco., mußte ihn aber, der auswärtigen Kommittenten we-

gen, in Fässer schütten, und ihn diesen unter dem Namen des guten ordinären Domingokaffee zusenden, woran gerade Mangel war. Statt der ordinären Sorte erhielt der Ausländer also, ohne es zu wissen, die beste, welche sonst vor allen übrigen so sehr geschätzt wird. Dies könnte leicht den Geschmack desselben verwöhnen; er würde aber späterhin, da die angeführten Umstände aufhörten, vergebens um dieselbe Sorte gebeten haben. (Z. d. H.)

§. 18.

5) Von absichtlichen Betrügen im Waarenverkauf mag ich nicht viel sagen. Wahr ist es freilich, daß man viele Waaren ausdrücklich so verfertigt, daß man den Käufer, der nicht Kenner ist, und immer gut zu kaufen glaubt, wenn er wohlfeil kauft, damit anlocke. Wahr ist es auch, daß manche Manufaktur, die sonst gut zu arbeiten gewöhnt ist, Kommissionen annehmen muß, die ihr in dieser Absicht gegeben werden. In den häufigen Waarenauktionen, welche in Hamburg geschehen, glaubt der Halbwissende, die Manufakturwaaren werden verschleudert, oder aus Noth verkauft, weil er nicht weiß, daß sie ausdrücklich so schlecht bestellt worden sind, um so verschleudert werden zu können.

Bei einem Vorfall, wo ich an der Frage Theil nahm, wie ein Speicher angelegt werden solle, sagte mir ein Kaufmann im ganzen Ernst: Speicher müssen lang und schmal gebauet sein, und wenig Licht in der Mitte haben. Denn da stellt man solche Waaren hin, welche nicht von der besten Art, oder schadhaft sind.

Kömmt dann der Makler, besieht sie, und denkt nicht daran, mit der herausgenommenen Probe näher ans Fenster zu gehen, so wird man noch wol eine Waare los, oder bekömmt einen Preis dafür, den man sonst nicht bekommen würde.

Schwerer, als mit allem übrigen, hält es mit der Beurtheilung der Arbeiten der ersten Hand in Manufakturen, deren Anfang das Spinnen ist, wenn sie dem, der sie weiter bearbeiten läßt, als so weit fertige Waare zum Verkauf gebracht werden, oder gar von ihm verschrieben werden müssen. Zwar sorgt eine jede Obrigkeit in sofern dafür, daß sie ein gewisses Maß der Haspel, und bestimmte Zahl der Umläufe für das Gebinde des Garns, bestimmt. Wenn dieses richtig gehalten wird, so entscheidet freilich das Gewicht der-Zahl-Stücke im Pfunde über die Feinheit desselben, und über dessen Brauchbarkeit für Arbeiten einer gewissen Art. Die Hamburgischen Zwirnmanufakturen, welche der Spitzenklöppelei und auch dem feinen Weißnähen vorarbeiten, waren bis vor etwa vierzig Jahren in einem sehr guten Bestande. Denn die Spinner in dem Distrikte Westphalens, wo die ihnen nöthigen äußerst feinen Garne gesponnen werden, waren ehrlich, und die Hamburger bekamen dieselben zuverlässig gehaspelt von ihren Kommissionären in Gütersloh. Nun ward der Geist des Betrugs bei diesen Spinnern rege, so daß in jedem Gebinde viel an der Zahl der Fäden fehlte, folglich auch die Feinheit bei gleichem Gewichte trüglich ward. Erst spät wehrte man, durch eine von deren Obrigkeit von hieraus erbetene Aufsicht, dem Uebel so weit, daß die

hiesigen Manufakturisten nicht mehr so großen Betrug fürchten durften.

Das Rathsamste ist, dergleichen Untersuchung, welche im Großen sowol dem Manufakturisten als seinen Aufkäufern unmöglich fällt, wo es nur geschehen kann (denn in dem jetzt erzählten Fall hatte dies nicht Statt), Leuten zu überlassen, welche die zweite Arbeit daran verrichten. Denn der Weber, der solches Garn für seinen einzelnen Weberstuhl kauft, wird sich von dem Spinner nicht so leicht betrügen lassen. Er kann das wenige Garn, welches er kauft, sorgfältiger beurtheilen, kennt auch seinen Verkäufer besser, als der große Manufakturist. Dieser hat dann nichts weiter zu untersuchen, als die Beschaffenheit der für seine letzten Arbeiten der Appretur, Färberei und dergleichen fertigen Arbeit des Webers, worin sein Auge endlich so geübt wird, wie ich die Beweise davon gesehen habe.

Hierin liegt die Hauptursache, warum solche Manufakturen, deren Grund die Spinnerei und Weberei ist, in England, Schlesien, Sachsen und andern Gegenden vorzüglich bestehen, und hingegen so große Schwierigkeit finden, wenn Fürsten sie auf den Fuß unternehmen wollen, daß alle Arbeit vom ersten Anfang an für die Rechnung Einer Fabrik und unter deren Direktion geschieht. Eben hierin liegt auch die Hauptursache, warum die Manufakturen, welche man zum Besten der Armuth durch Werkhäuser in Gang zu setzen sucht, so schwer fortkommen.

* * *

(Ein sehr ausführliches und möglich vollständiges Hülfsmittel für die kaufmännische Waarenkenntniß gewährt jetzt das seit 1805 bei Bohn in Hamburg herausgekommene Wörterbuch der Produkten- und Waarenkunde von G. P. H. Norrmann, in 2 Bden, gr. 8., welches, statt des bekannten ehemaligen Waarenlagers von Bohn, neu ausgearbeitet und auch als der zweite Theil von Bohns wohlerfahrnem Kaufmann zu haben ist.)

Zweites Kapitel.

Eintheilung der Waarenhandlung in allgemeiner Rücksicht.

Zwar ist das dritte Buch für die Erläuterung der Handlung selbst, und der verschiedenen Arten, wie dieselbe betrieben wird, bestimmt. Da aber hier im zweiten Buche die Rede von den Waaren ist, so gehört schon die Erläuterung desjenigen Unterschiedes in dasselbe, der sich auf die Art bezieht, wie ein Volk zu den Waaren, als den Gegenständen seiner Handlung, gelangt. Nur diesen werde ich hier kurz auseinander setzen; alles Uebrige hingegen, was als Folge daraus in politischer Rücksicht anzumerken sein möchte, bleibt jenem vorbehalten.

§. 1.

Ein Volk gelangt zu seinen Waaren auf vier Wegen:

1) Es gewinnt dieselben aus seinem Grunde und Boden, und wendet nicht mehr Arbeit daran, als nöthig ist, um sie auf die nöthige Zeit bis zu deren Verbrauch dauerhaft zu machen, und vor dem Verderben zu bewahren. Oder es verrichtet an denselben einige Vorarbeit, um sie zu einer weiteren Aus- und Umarbeitung vorzubereiten, nach welcher sie allererst des eigentlichen Verbrauchs fähig werden. M. s. §. 5. des vorigen Kapitels. So beschaffen nennt man noch diese Waaren rohe Produkte, und den Handel mit selbigen den Produktenhandel.

§. 2.

2) Oder ein Volk ist im Besitz eines entfernten Landes, dessen Boden ihm Produkte giebt, die sein eigner Boden nicht hat. Es besetzt dasselbe mit Einwohnern, die es anbauen, und fortdauernd ihm angehörig und unterwürfig bleiben. Wenn und so lange es dabei erhalten wird, nennt man dies Land eine Kolonie, und den Handel mit demselben den Koloniehandel. Solche Handlungskolonien sind allererst in neuern Zeiten entstanden, seitdem die Seefahrt sich so sehr erweiterte, und durch dieselbe solche Naturprodukte bekannt wurden, die das Alterthum nicht kannte, oder doch nicht zu seinen Bedürfnissen rechnete. Durch diese Kolonien wird also jetzt eine ungeheure Masse von Produkten in den Handel gebracht, welche dieser in der Vorzeit nicht kannte. Das Land, welchem die Kolonie angehört, nennt man das Mutterland,

im Englischen Mother-Country, und im Französischen Métropole.

Die vor Alters des Handels wegen in der Ferne entstandenen Niederlassungen handelnder Völker, wie z. B. die der Tyrer in Gades, oder dem heutigen Kadix, waren keine eigentliche Handelskolonien, wie diese neuerer Zeit, sondern das, was wir jetzt eine große Faktorei nennen würden. In jenen Zeiten hatte auch nicht eine ähnliche Veranlassung Statt, ein entferntes Land anzupflanzen. Die Handlung hatte ihren Sitz in und längs dem Mittelländischen Meere, und die dasselbe umgebenden Völker kannten keine so große Verschiedenheit in ihren Produkten, als diejenige ist, welche die des Nordens und die des heißen Erdstriches haben. Diejenigen, welche diesem Erdstriche ganz eigenthümlich sind, kannten oder entbehrten sie nicht. Freilich waren ihnen manche Produkte Indiens sehr angenehm. Aber dorten konnten sie keine Länder sich eigen machen, um sie anzupflanzen, weil die direkte Schifffahrt ihnen nicht offen war. Jetzt aber, da die Handlung ihren Sitz im Norden hat, finden die handelnden Völker weit mehr Produkte der wärmern Gegenden in ihrer Lebensweise anwendbar. Die ganz veränderte Lebensweise der neuern Völker hat ihnen einen Gefallen an Produkten jener Gegenden erweckt, welche auch das südliche Europa nicht einmahl hervorbringen kann. Einige, z. B. der Zucker, sind ein allgemeines Bedürfniß für den Süden, wie für den Norden Europens geworden. Andere, z. B. den Kakao, wählen die Südländer; andere, die Nordländer vorzüg-

lich, z. B. den Rum. Einige derselben treten, als Materialien für die Manufakturen, den schon bekannt gewesenen Waaren der Levante von gleicher oder ähnlicher Art in den Weg. z. B. die Baumwolle und viele Farbewaaren.

Auf dieser Verschiedenheit der Produkte beruhet insonderheit die Handelsverbindung eines Mutterlandes mit seinen Kolonien. Auch die politische Verbindung hält dabei um so viel fester. Wenn daher ein Europäisches Volk ein Land besitzt, dessen Boden, Klima und Produkte dem seinigen zu ähnlich sind, und dann etwa, wie England in Ansehung von Nordamerika that, die Handlungsverbindung erzwingen will, so wird doch dieselbe auf diese Weise nicht lange festen Bestand haben. Dies hat die so frühe Losreißung von Nordamerika bewiesen. Doch werde ich hievon mehr in dem fünften Buche sagen.

§. 3.

3) Oder ein Volk handelt mit Produkten seines oder eines fremden Landes, welchen es durch Kunst mehr Vollkommenheit und Brauchbarkeit gegeben hat, als welche sie haben, wenn sie aus der Hand der Natur kommen. Dies macht den Manufakturhandel.

Die Arbeiten der eigentlich so zu benennenden Manufakturen fangen da an, wo die §. 5. des vorigen Kapitels erwähnten Vorarbeiten an den rohen Produkten aufhören. Sie theilen sich aber

a) in diejenigen, welche den Materialien der Ma-

nufakturen die letzte für deren Verbraucher nothwendige Vollendung geben; und

b) diejenigen, welche bei Anwendung einer gewissen, nicht ganz gemeinen, Kunst doch nur als Vorarbeiten für die vollendenden Manufakturen in verschiedenen Stufen können angesehen werden. Man nennt sie gewöhnlich die Arbeit der ersten Hand.

Man wird mich völlig verstehen, wenn ich den Flachs zum Beispiel nehme. Jedermann weiß, wie vielerlei Vorarbeit an denselben gewandt werden muß, ehe er als roher Flachs verkäuflich wird, so wie er in Menge von der Ostsee aus nach Portugall und andern Ländern verführt wird. Diese ist noch nicht die sobenannte Arbeit der ersten Hand. So ist der Flachs noch ein rohes Produkt, und noch gar keines Verbrauchs fähig. Zu Garn gesponnen ist er schon als eine Manufakturwaare anzusehen. Wird dies Garn gezwirnt und gebleicht, so sind auch dies noch Vorarbeiten für gewisse vollendende Manufakturen, z. B. für die Spitzenklöppelei. Als bloßes Garn benutzt es der Weber, dessen Arbeit doch auch nur Vorarbeit für die eigentliche Leinenmanufaktur ist, welche durch Bleichen und Appretiren dem Leinen die Vollendung giebt, mit welcher der letzte Verbraucher allererst zufrieden ist.

Ich werde diesen Unterschied zwischen den vollendenden und nicht vollendenden Manufakturen im 5ten Buche sehr benutzen, und merke hier noch vorläufig an, daß nicht ein jedes Volk der letzten Vollendung der Manufakturwaaren, zu welchen es selbst die Materialien

hervorbringt, oder die es durch seinen Koloniehandel an sich zieht, sich annehmen könne.

Anmerkung.

Manufaktur ist die allgemeine Benennung für jede Kunstarbeit, durch welche irgend ein Naturprodukt ganz oder zum Theil zu dessen eigentlichem Verbrauch vorbereitet wird, welche Art von Hülfsmitteln man auch dazu anwenden mag. Fabrik ist, der Ableitung des Worts nach, die Werkstätte jeder Kunstarbeit, welche Feuer und Hammer, oder wenigstens den Hammer und schneidende oder hauende Werkzeuge, auch die Feile, zu Hülfe nimmt. Es ist daher falsch und unter den Schriftstellern, welche den Ausdruck überlegen, nicht mehr gewöhnlich, letzteres Wort als dem ersterem gleichgeltend zu nehmen. Man sollte billig nie von Leinen- oder Wollenfabriken reden. Es ist auch schon fehlerhaft, wenn man Fabriken und Manufakturen neben einander nennt. Denn jene sind unter diesen schon mit verstanden und eine Gattung derselben.

§. 4.

4) Der einzige außer jenen noch übrige Weg für ein Volk, Handel zu treiben, ist: wenn es die Produkte und Manufakturwaaren eines Landes ankauft und holt, um sie einem andern Lande zu verkaufen, und allenfalls selbst sie ihm zuzuführen. Diesen Handel nenne ich den Zwischenhandel. Die Französischen Schriftsteller nennen bisher diesen Handel Commerce d' Economie, oder d' Oeconomie, wovon die Deutschen den Namen

Oekonomiehandel hergenommen und lange gebraucht haben. Morellet giebt jedoch den schicklichern Namen, Commerce d'entrepôt, an.

Anmerkung.

Ich habe, wie ich glaube, zuerst diese natürliche Benennung, Zwischenhandel, in der ersten Ausgabe meiner kleinen Schriften über die Handlung, bereits vor zwanzig Jahren angegeben, und sie ist seitdem in Deutschen Schriften sehr allgemein geworden. Bis dahin nahm man von den Franzosen die Benennung: Oekonomiehandel an, welche darauf deutet, daß dieser Handel eine besondere Sparsamkeit und Ueberlegung aller kleinen irgend möglichen Vortheile erfodere. Das ist aber diesem Handel nicht eigenthümlicher, als einer jeden Handlung, wenn sie von einem verständigen Manne betrieben wird. Es ist auch unstreitig, daß der Manufakturhandel, zumahl in der jetzigen großen Konkurrenz der manufaktuirenden Völker, einer aufs genaueste überlegten Sparsamkeit weit mehr bedarf, als der Zwischenhandel. Ueberhaupt muß man auch keine Benennungen der Sachen von solchen Umständen hernehmen, die nur zufällig sind, und gar nicht auf die Natur derselben deuten.

Wie sich die hier im §. 1—4. unterschiedenen vier Zweige der Handlung verflechten, erläutert der 38ste Zusatz.

§. 5.

Dieser Zwischenhandel war in alten Zeiten der erste

Handel in Großen. Der Handel der Seestädte, die der Hanse angehörten, war größtentheils ein Zwischenhandel. Er ist auch noch durchaus nothwendig, um den Handel zwischen entfernten Völkern in Ganzen zu erhalten. Indessen sucht und findet in dem jetzigen Zustande Europens ein verständiger Kaufmann andere Wege, als welche sonst möglich waren, um mit Vorbeigehung derer Staaten, die den Zwischenhandel treiben, seine Handlung zu führen. Die Einwohner solcher Staaten bieten selbst die Hand dazu, und dienen ihm durch Kommission, oder wol gar durch bloße Spedition. Man unterscheidet daher mit Grund den Handel, in den direkten Handel, oder den mit der ersten Hand, und den indirekten, oder den Handel mit der zweiten Hand. Allein fast jede Handlung hat eine zweite oder dritte Hand. In denen Handelsplätzen, wo die Zwischenhandlung blühet, mischen sich daher folgende 3 Arten der Handlung unter einander:

a) Die Propre- oder Eigenhandlung mit Waaren, von welchen der Bürger eines solchen Orts Eigenthümer wird. Dies ist der eigentliche so zu nennende Zwischenhandel.

b) Der Kommissionshandel, da der auswärtige Kaufmann auf einen solchen Ort Kommission giebt, Waare für ihn zu verkaufen, oder einzukaufen.

c) Der Speditionshandel, welcher bloß in Besorgung der Versendung fremder Waaren, die nur durchgehen sollen, besteht. Dieser setzt den sogenannten Transitohandel voraus.

Ich erwähne dieser drei Arten hier nur vorläufig,

und werde noch öfter von denselben in mehr als Einer Absicht zu reden haben.

§. 6.

Die Fischerei und der daraus entstehende Handel ist zum Produktenhandel zu rechnen, auch dann noch, wenn die Fischerei in einem entfernten Meere betrieben wird, wie z. B. der Wallfischfang und Heringsfang der Holländer, Hamburger und anderer. Denn der Fisch ist ein Naturprodukt, und wird ein Gegenstand des Produktenhandels derjenigen Nation, welche ihn gefangen hat, es sei, wo es wolle; es sei in freier oder in einer für beschlossen geachteten See; unter völliger Begünstigung des Völkerrechts, oder in Folge gewisser Traktaten oder nicht; in einem nahen oder entfernten Meere. S. den 39sten Zusatz.

Den Heringsfang nennen die Holländer die große, und den Wallfischfang die kleine Fischerei, wegen der ehemals für größer gehaltenen Wichtigkeit von jenem.

Der Schiffbau wird auch für manche Nation ein Gegenstand des Handels, und muß zum Manufakturhandel gerechnet werden, wenn eine Nation Schiffe bauet, um sie andern zu verkaufen. S. über diese Arten des Handels noch Büsch's kleine Schriften über die Handlung, S. 25 ff., welche ausführlichere Erläuterungen derselben enthalten.

§. 7.

Die übrigen Eintheilungen der Waarenhandlung

nach den verschiedenen Arten der Waaren, z. B. Tuchhandlung, Leinenhandlung, Material- oder Spezereihandlung u. dgl., erklären sich hinlänglich durch ihre Benennung. Der Wechselhandel gehört zu den Hülfsmitteln der Handlung. Ich würde daher allererst in dem vierten Buche von demselben reden, wenn nicht der Inhalt des ersten Buches schon eine Erläuterung des Ganges der Wechselgeschäfte durchaus erfodert hätte.

§. 8.

Man unterscheidet auch den Handel in Absicht auf die Art der Thätigkeit, mit welcher ein Volk denselben betreibt, in den Aktiv- und Passivhandel. Beide Worte erklären so deutlich als wenige, andere wissenschaftliche Benennungen, was darunter zu verstehen sei. Ich darf nur anmerken, daß dadurch eine gewisse Art, nicht der Grad der Thätigkeit, in der Handlung eines Volkes angedeutet werde. Wenn z. B. alle Völker Europens die Natur- und einzelne Kunstprodukte Rußlands von diesem verschreiben, wenn zur Erleichterung dieses Verschreibens Kaufleute aus deren Mittel sich in den Russischen Ausfuhrhäfen niederlassen, und nur fremde Schiffe dorthin kommen, um die verschriebenen Waaren abzuholen, so ist das eine Art der Thätigkeit, welche die Russische Nation wenig übt, und den Umständen nach nicht wol üben kann, wogegen sie aber desto thätiger in ihrem inländischen Handel und in dem über Land nach China ist. Denn auch die Hervorbringung Russischer Produkte, so wie die der Kunstarbeiten, z. B.

der Juften, des Segeltuchs und vieler anderer Leinwand, selbst der Matten, setzt doch eine Thätigkeit voraus, welche wol so groß, als die Thätigkeit andrer handelnden Nationen in den durch deren Handlung veranlaßten Beschäftigungen sein kann, wiewol eine Vergleichung des Grades dieser Thätigkeit eine müssige Untersuchung sein würde.

§. 9.

Beiderlei Nationen üben ihre Thätigkeit in der Erwartung eines Gewinns von derselben. Ob dieser Gewinn größer für die eine, oder die andere Nation sei, auch das hängt nicht von der Art, oder von dem Grade der Thätigkeit ab, welche zum Charakter der einen und der andern Nation gehört. Es kann sein, daß die Russen in ihrer Art minder fleißig, als die Engländer, sind, die ihnen ihre Produkte abholen, und die ihrigen zuführen. Aber wenn das, was die minder fleißigen Russen überhaupt genommen für die Engländer produziren, mehr an Werth beträgt, als was die Engländer ihnen zuführen, so ist doch der ganze Handel gewinnvoll für die erstere Nation.

Dennoch haben fast alle unsere Deutschen Schriftsteller beides, so wenig es zusammen gehört, unter Einen Begriff gezogen, und den Aktivhandel immer als gewinnvoll, den Passivhandel als verlustbringend angesehen. S. darüber ausführlicher Büsch's kleine Schriften über die Handlung, Hamb. 1784 S. 25 ff. wo auch der Reihe nach von allen handelnden Staaten bewiesen wird, daß es mehr Beispiele eines gewinnvol-

len Passiv- als Aktivhandels gebe. Doch sind bis jetzt nicht alle Schriften der Deutschen, welche die Handlung zum Gegenstande wählen, rein von dieser unverzeihlichen Vermengung der Ideen. Eine noch ernsthaftere Erwägung dieser Sache findet sich in Büsch's Abhandlung vom Geldumlauf, 2te Aufl. Buch 5. §. 8. ff. S. 245 ff.

§. 10.

Will man dennoch einen Unterschied in der Handlung in Absicht auf den Gewinn oder den Verlust, den ein Volk bei derselben hat, festsetzen, so bieten sich die beiden Benennungen: Gewinnhandel und Verlusthandel, natürlich dar. Die Rechnung, durch welche man dieses auszumachen unternimmt, mag dann immer die Handlungsbalanz heißen. Aber dies ist eine Rechnung, mit welcher sehr viele Schriftsteller gar zu leicht fertig werden zu können glauben. Der Ort, von deren Schwierigkeit zu reden, wird sich in dem fünften Buche finden.

Vom Kommissionshandel und dessen Vortheilen s. noch besonders den 40sten Zusatz.

Drittes Kapitel.

Von Maßen und Gewichten, dem Gutgewicht, der Thara und dem Rabatt.

§. 1.

Alle Waaren sind körperliche Massen, und ihr Preis richtet sich nach dieser Masse. Sie können entweder gemessen oder gewogen werden. Zum Messen derselben giebt die Geometrie Anleitung, deren Anwendung aber bei jeder Handlung viel zu weitläufig sein würde. Nur in der Bestimmung und Berechnung der in einem Volke gewählten Maße wird sie von der Handlung zu Hülfe gefodert. Das Wägen ist also ein viel leichteres Mittel, insonderheit bei dem Verkauf roher Produkte, und wird in den meisten Fällen angewandt, wo es bloß auf die körperliche Masse ankömmt, nachdem die Güte der Waare nach andern Gründen beurtheilt ist.

§. 2.

Das Messen wird vorzüglich angewandt

1) bei flüssigen Waaren, wo es auch auf die körperliche Masse ankömmt, aber doch nicht immer die eigenthümliche Schwere übersehen werden kann, da z. B. die größere Schwere beim Biere und die kleinere beim Brantwein den Preis erhöht. Man nimmt zu deren Maßen hohle zilindrische Gefäße von bestimmtem Gehalt, in deren Bestimmung die Geometrie ihre Dienste thun muß. Bei vielen Waaren, z. B. Wein, nimmt man es nicht

so genau im Verkauf, sondern läßt diejenigen gläsernen Gefäße als deren Maß gelten, welche nach langer Uebung auf den Glashütten zu einem ungefähr gleichen Inhalt verfertigt werden.

2) Solcher Art Waaren, die aus vielen kleinen Theilen bestehen, wie z. B. Korn und allerlei kleines Gesäme, werden in Gefäßen von bestimmter Größe gemessen, und nach diesen Maßen gewöhnlich behandelt. Dabei wird es auch wol immer bleiben, weil alle Kommissionen auf Kornwaaren nach denselben gegeben werden. Aber es ist einer der größten praktischen Irrthümer in der Handlung, wenn man sich auf dieses Maß allein verläßt, in welchem bei Korn von gleicher Art und Güte ein Unterschied von 5 Prozent wenigstens sich herausbringen läßt, wenn der Kornmesser das Korn sanft einschüttet, und mit dem Streichholze schnell darüber hinfährt, oder es heftig in das Maß hineinwirft, und das runde Streichholz langsam darüber hinrollt, und Körner, die mit dem Streichen über den Rand hinausgefallen sein würden, durch das Rollen eindrückt. Zwar wird nicht leicht ein Handel über Korn geschlossen, ohne vorher mit der sogenannten Holländischen Kornwage, durch ein reduzirtes Gewicht, dessen Schwere nach einem reduzirten Maße zu schätzen. Aber wozu hilft es, wenn ich glaube 100 Last guten Roggen 170 Pfd. im Hamburger Scheffel schwer gekauft zu haben, und mir durch nachlässiges, ich will nicht sagen gewissenloses, Messen 105 Last herausgemessen werden, und ich also fünf Last mehr bezahlen muß, als ich eigentlich für mein Geld schon haben sollte?

Bei allen Kornarten kömmt es auf die körperliche Substanz hauptsächlich an, welche ich kaufe. 170 Pfd. Roggen geben mehr Nahrung, als 160, und im Destilliren mehr Brantwein. Man könnte demnach in sofern alles Messen bei Seite setzen, und sich im Kornhandel bloß an das Gewicht halten. Kauft man doch weit schlechtere Waaren, z. B. Heu und große Steinkohlen nach dem Gewicht! Freilich ist kleinkörniger Roggen, welcher richtig gemessen 160 Pfd. im Scheffel wiegt, nicht allerdings so gut und eben des Gebrauchs fähig, wozu man einen großkörnigen anwenden kann, der 170 Pfd. wiegt.

Aber darüber mag die Probe nach dem reduzirten Gewichte entscheiden. Wann dann dieser zufolge die Last Roggen behandelt ist, so kann ich mit vollkommnen so großem Recht verlangen, daß mir für den beredeten Preis der Last 4800 oder 5100 Pfd. geliefert werden, als ich nach Behandlung einer Last Steinkohlen nicht anders als für 4000 Pfd. mein Geld bezahle.

Ich habe bei einer gewissen Veranlassung eine Kornwage angegeben, und besitze noch ein Modell davon, in welcher Maß und Gewicht mit einander vereint sind, so daß das Korn zwar scheffelweise gemessen werden kann, aber diese Scheffel durchaus gleiches Gewicht halten müssen. In dem kleinen Handel zwischen dem Landmann und dem Müller oder dem Brantweinbrenner, ist der Verkauf des Korns nach dem Gewicht vorlängst üblich gewesen. Ganz neulich hat eine königl. Dänische Verordnung angewiesen, das Korn zu wägen, wenn die Handelnden darüber einig werden.

Mehr darüber, so wie auch die Zeichnung eines neuen Kornmaßes s. im 41sten Zusatz.

§. 3.

3) Nassen Waaren, wenn sie in Quantität verführt und verkauft werden, giebt man Fässer nach beliebiger Form und Größe, die der Böttticher zwar, so gut wie möglich, auf einerlei Gehalt ausarbeitet, aber doch nicht so genau gleich trifft. Bei einigen Waaren, z. B. bei den geringern Weinen, sieht man nicht sehr darauf. Wer ein Oxhoft Wein kauft, nimmt an, daß er 60 Hamburger Stübchen bekomme. Man erhält aber öfters mehr. Wenn nun einer weniger bekömmt, darf er sich nicht beklagen; denn, hätte er mehr bekommen, so würde nichts von ihm zurückgefodert worden sein. Bei andern Waaren aber nimmt man es genauer, insonderheit bei dem Franzbranntwein, Rum, Arak, und verschiedenen feinen Weinen. Hier wird der Inhalt jedes Fasses durch einen Visir oder Roiestab gemessen. Der dazu bestimmte Messer hat hier den Namen Roier. Die Erklärung der Gründe findet sich in meinem Versuch einer bürgerlichen Mathematik, am Ende der Geometrie. Das Visiren nicht voller Fässer, insonderheit wenn sie auf der langen Seite liegen, hat große Schwierigkeit. Lambert hat dieselbe in seinen mathematischen Beiträgen unter dem Artikel Visirkunst zwar durch sichere Regeln gehoben, aber sie sind in der Praxis noch nicht genug bekannt und angewandt. Der Fall kömmt nicht so oft im Handel vor; aber oft genug im Nachlaß eines Weinhändlers, wenn ein Wein-

lager taxiret werden soll. (Mehr darüber s. in Brodhagens Anleitung zur Geometrie, Hamburg 1801. S. 117 ff.)

Anmerkung.

Man hat zweierlei Visirstäbe im Gebrauch, den kubischen und den zilindrischen. Jener wird am liebsten von den Roiern angewandt, weil sie ihr Geld schnell damit verdienen können. Den Unwissenden zur Warnung will ich nur dies hier anfügen, daß der kubische Visirstab nur für Fässer von ähnlicher Figur dient, und ursprünglich für solche berechnet und eingetheilt sein muß. Sobald ein Faß eine abweichende Figur hat, so muß entweder ein anderer Visirstab für dasselbe, und für die ihm ähnlichen Fustagen verfertigt, oder der zilindrische angewandt werden. Denn dieser ist für Fässer von jeder Figur brauchbar. Das Meisterstück eines Roiers ist die Verfertigung eines sogenannten Kantstabes zur Ausmessung der nicht vollen Fässer. In dem großen Handel läuft jedoch das Visiren der Fässer auf wenig mehr, als eine bloße Formalität aus. Denn da diese flüssigen Waaren aus dem Lande mit einer in die Faktur eingetragenen Roie, oder Anzeige des Inhalts der Fässer, kommen, so ist der Grossirer nicht gern mit dem Roier zufrieden, wenn er ihm durch ein zu sorgfältiges Visiren einen andern Inhalt herausbringt. Auch der Käufer etwas großer Partieen ist gewöhnlich damit zufrieden, und verlangt keine sehr scharfe Roie. Nur der Käufer einzelner Fässer will

gern gewiß davon sein, wie viel er in seinem Fasse erhalte. S. Brodhagen a. a. O.

§. 4.

Die trocknen Waaren, welche der Krämer bei Pfunden verkauft, verhandelt man in Großen in ihren Gefäßen und Packen, deren Gewicht nicht gerechnet wird, und in den Kaufpreis geht. Es würde große Schwierigkeiten geben, das Gewicht der darin enthaltenen Waaren auszumachen, wenn man die Waare herausnehmen und besonders wägen wollte. Dies geschieht wirklich bei einigen Waaren, z. B. beim Kaffee, welcher, wie der Ausdruck ist, gestürzt, und außer dem Fasse netto gewogen wird, da die Fässer und Emballagen, worin er nach Europa kömmt, so verschieden sind, und das Material derselben überdem so ungleich ist. Dadurch wird dann auch der Betrug verhütet, welcher so oft vorgeht, da man schlechte Waare oben mit guter bedeckt. (Vergl. noch damit den §. 5.) Viele Waaren können indeß nicht aus ihrem Umschlage genommen werden, ohne zu sehr zu zerfallen und stäuben, oder ohne das verkäufliche Ansehn zu verlieren, auch wol ganz zu verderben.

Für die meisten dergleichen Waaren aber verfertigt man an dem Versendungsorte die Fässer und Emballagen so gleichförmig, daß man sich mit gutem Glauben darauf verlassen kann, auf gleich große Gefäße und Ballen sei ungefähr gleich viel Abzug zu rechnen. Dies setzt man zu Prozenten des Gewichts der Waare an, und nennt es die Thara. Bei Fässern und Ballen

von ungleicher Größe kann dies nach mathematischen Gründen nicht richtig gehen. Wenn z. B. ein Packen Waare einen Kubikfuß groß ist, und ein anderer eine Kubikelle, so wird die durch das Packleinen und Matten eingefaßte Fläche nur 4 mahl so groß, das Gewicht der Waare aber 8 mahl größer. Die Thara sollte demnach für den größern Packen nur halb so viel Prozente gerechnet werden, als für den kleinen. Allein

1) differiren die Packen und Fässer für einerlei Waare aus einerlei Gegend nicht so sehr an Größe, als es in diesem Exempel angenommen ist.

2) Versteht es sich, daß weniger Waare leichter gepackt oder in schwächern Gefäßen und Gebinden verführt werden könne, als ein schweres Gewicht von Waaren.

Anmerkung.

Die Gefäße und der Umschlag, worin die Waaren versandt werden, sind von sehr verschiedener Art, und bestehen, nach der Beschaffenheit der Waare, oder nach der an ihrem Gewinnungsort herrschenden Gewohnheit, in hölzernen Kisten, Fässern, Kübeln u. s. f.; in gewebten und geflochtenen Zeugen von Leinen, Baumwolle, Bast, Schilfrohr, Haar u. m. a.; aus Leder, Häuten u. s. f. Die hölzernen Gefäße haben verschiedene, häufig lokale Benennungen, als Stückfaß, Pipe, Oxhoft, Both, Tonne, Faß, Bouceaud, Quarten, Tertien (Terschen, Tierçons), Stampen u. s. f.; eben so die biegsamen Umschläge, als Ballen, Packen, Säcke, Ceronen oder Suronen, Gontjes, Rappers, Körbe u. a.

§. 5.

Die Thara wird in der Waarenhandlung an jedem Orte nach der Erfahrung bestimmt. Hier in Hamburg wird die nach Prozenten bestimmte Thara vom Hundert gerechnet. Die Frage ist überflüssig, ob man nicht sie richtiger aufs 100 rechnen sollte. Denn so, wie man nun wirklich sie rechnet, nämlich vom 100, ist dies eine Folge gewisser Erfahrungen. Z. B. hier in Hamburg ist die Thara von Rosinen in Fässern zu 10 Prozent angenommen, und wenn daher 10 Fässer dieser Waare 1500 Pfund wiegen, und man dabei in 1500 Pfunden 150 Pfunde Thara annimmt, und diese Zahl von jener abzieht, so schließe ich mit Recht daraus, daß um 90 Pfund Rosinen zu packen 10 Pfund Holz erfodert werden. Gäbe die Erfahrung ein anderes, und könnte man 110 Pfund Rosinen in 10 Pfund Holz im Durchschnitt packen, oder würden die Fässer in Spanien so viel leichter gemacht, so würde die Rechnung schon danach gestellt sein, und der Verkäufer würde dem Käufer nicht 10, sondern ungefähr 9 Prozent Thara einräumen.

In Genua und vielleicht auch in andern Handelsplätzen rechnet man die Thara, so wie den Rabatt auf das Hundert. Dies macht in sich keine Schwierigkeit, es ist aber nicht gleichgültig, wenn für die Thara eine gleiche Zahl aufs Hundert geschlagen, und davon abgerechnet wird. Gesetzt, diese Zahl sei 14, und die Partie Waare, wofür sie gerechnet wird, sei 2000 Pfund;

so wird das Netto im ersten Fall 1754 ℔, und im andern 1720 Pfund werden. —

Nach Prozent kann man die Thara in beiden Wegen nicht berechnen, als nur unter der Voraussezzung, daß einerlei Waare an einerlei Orten eine möglichst gleiche Einfassung in Fässern, Kisten, Körben, Matten u. dgl. bekomme, daß dazu aber auch einerlei Material genommen werde. Den Französischen Zucker erhält man von Westindien in gleichen Fässern, daher eine Thara nach Prozenten darauf gerechnet wird. Bei dem Brasilischen rohen braunen Zucker ist das Thara hingegen schwer auszumachen, da das Holz der Kisten, worin er aus Brasilien kommt, von sehr verschiedener Art und ungleicher Schwere ist, dabei so nachlässig und ungleich bearbeitet wird. Man wiegt den Zucker daher in Brasilien schon besonders, und brennt die Zahl der in jeder Kiste enthaltenen Aroben desselben darauf ein. In Hamburg kann man ihn indeß auch danach nicht verkaufen, da der braune Zucker auf der zwiefachen langen Reise nach Portugal und Hamburg sehr am Gewicht verliert. Dem Zuckersieder verkauft man die Kiste daher nach Bruttogewicht; diese wiegt man, wenn sie ausgeleert ist, und dann berechnet man das Netto der von jenem zu bezahlenden Pfunde. Das Holz, woraus von Tischlern manche gute Arbeiten verfertiget werden, behält der Käufer. Beim Verkauf an Auswärtige rechnet man die auf der Kiste bemerkte Zahl von Aroben für das Netto, jede Arobe, die sonst 32 Portugiesische Pfund beträgt, aber nur zu 28, um den am Ge-

wicht des rohen Zuckers erlittenen Verluſt dadurch gut zu machen.

Eigenheiten dieſer Art giebt es im Waarenhandel ſehr viele, die der Kaufmann einzeln durch die Erfahrung lernen muß.

§. 6.

Im Waarenhandel in Großen wird auch dem Käufer ein Abzug aufs Gewicht unter der Benennung Gutgewicht, verſtattet, welcher bei groben Waaren 1 Prozent, bei feinern 1/2 Prozent beträgt, und ebenfalls vom Hundert gerechnet wird. Die natürliche Urſache davon iſt, weil jeder Krämer, wenn er in Kleinen verkauft, ſeinen Käufern einen kleinen Ausſchlag geben muß, welcher für ihn reiner Verluſt ſein würde, wenn nicht der Groſſirer, von welchem er kauft, ihm ſo viel einräumte, daß er davon dieſen Ausſchlag geben kann.

Anmerkung.

Seit den großen neuerlich im Handel, ſo wie auch im Anbau mancher außereuropäiſchen Beſitzungen vorgegangenen Veränderungen erhalten manche Europäiſche Seehäfen, und inſonderheit Hamburg, mehrere neue Waaren, oder auch manche der bisher bekannten in einer andern Packung und Einfaſſung. Bei mehrern derſelben, inſonderheit ſolchen, die ohne Verlezung, oder ohne Verluſt am Gewicht nicht ausgenommen werden durften, mußte man ſich erſt über eine neue Berechnung der Thara verſtändigen. Indeß iſt

man bei manchen nicht durchgehends einig geworden, auch fehlt es bei vielen an öffentlichen Bestimmungen, so daß sehr viel dabei auf Gewohnheit und Tradition beruht, die sich nur durch lange Erfahrung praktisch erlernen läßt.

§. 7.

Beim Verkauf von Waaren, die durch die Fehler der Versender, oder ihrer natürlichen Beschaffenheit wegen viel Unreinigkeit bei sich führen, z. B. Kaffee, Indigo u. a. wird den Umständen nach ein Abzug beredet, der aber keine feste Regel hat, noch haben kann. Man nennt diesen Abzug Refaktie. Doch ist von derselben noch nicht die Rede, wenn nicht die Waare viel mehr Unreinigkeit, als gewöhnlich, hat.

Ich halte es für überflüssig, mehr von diesen Dingen zu sagen, welche ein jeder Lehrling der Handlung schon in seinen ersten Dienstjahren in mehrerer Genauigkeit kennen lernt, als welche für mein Buch zweckmäßig sein würde; wie denn auch in jeder kaufmännischen Arithmetik sie zu berechnen angeleitet wird.

§. 8.

So viel die Waaren auch im großen Handel aus einer Hand in die andere gehen können, so müssen sie doch zuletzt, ehe sie an den Verbraucher gelangen, von dem großen Kaufmann an den Krämer, oder, wenn es Materjalien für Manufakturen sind, an den Manu-

fakturiſten kommen. Beiden muß Aufſchub der Bezahlung verſtattet werden. Denn der Krämer kann nicht, wie der Kaufmann, auf einmahl ſeine Waare wieder verkaufen; oder, wenn ihm die Waare lange liegen bleibt, durch Konjunkturen die Zinſen ſeines Geldes einholen. Der Manufakturiſt muß die gekauften Materialien in ſeinem Gewerbe verbrauchen, und die Waare wird allererſt nach vielen Monaten fertig und wieder verkäuflich, da er die Bezahlung ſeiner Auslage wieder bekömmt. Hieraus entſtand, vermuthlich zuerſt in den Niederlanden, wo neben den großen Handelsleuten der Manufakturiſten und der Krämer ſo viele waren, ein Vergleich zwiſchen dem Großhändler und dem Krämer oder dem Manufakturiſten, in welchem erſterer den letzteren die Zinſen zu 2/3 Prozent auf den Monat anſetzte, die ſie entweder durch unmittelbare Bezahlung erſparen konnten, oder die der Groſſirer auf den Preis ſchlagen mußte, wenn dieſe einen Kredit von 4, 7 oder 13 Monat genießen wollten. Es iſt natürlich dahin gekommen, ehe noch dir üblichen Zinſen geringer, als 8 Prozent, wurden, daß mancher Käufer, wenn er nur irgend zum Gelde Rath ſchaffen konnte, dieſen Vortheil vorlieb nahm, und alſo bei jeder Zahlung dem, der ſonſt 13 Monate Kredit genoß, 8 2/3, für 7 Monat 4 2/3, und für 4 Monat 2 2/3 Prozent an dem Kaufpreiſe erlaſſen wurden. So lange dieſer Rabatt galt, ward er von dem Verkäufer auf den Preis geſchlagen, für den er ſonſt verkauft haben würde. Was er für 100 Rthlr. verkaufen konnte, berechnete er dem, der den Kredit von 13, 7 oder 4 Monat benutzen wollte, nun zu 108 2/3

zu 104 2/3 oder 102 2/3. Dies ist die Ursache, warum der Rabatt auf hundert, und nicht von hundert gerechnet wird.

§. 9.

Als die Zinsen gering wurden, und ein Krämer oder Manufakturist von gutem Namen für 6 bis 4 Prozent Geld in sein Gewerbe bekommen konnte, ward es natürlich, daß keiner mehr diesen so hoch gerechneten Kredit von dem Verkäufer sich gefallen ließ, und der, welcher sich ihn ganz gefallen lassen wollte, gewiß keinen Kredit mehr fand, eben so wenig, als jetzt ein Mann Kredit finden würde, der an der Hamburger Börse Seide auf 13 Monat kaufen, und 8 2/3 Prozent mehr sich dafür anrechnen lassen wollte. Der Rabatt ward daher von allen lieber genutzt, als daß sie ihn bezahlt hätten. Indessen ist nun die Berechnung der Preise solcher Waaren auf diesem Fuß verblieben.

In Hamburg wird der Börsenpreis sehr vieler Waaren, die man aus der Hamburgischen Preiskurant kennen lernen kann, welche auch Kruse dem Artikel Hamburg in seinem Kontoristen eingeschaltet hat, mit dem erwähnten Rabatt angesetzt, als wäre es noch immer die Meinung eines jeden Verkäufers, dem Käufer den Aufschub von 13, 7 oder 4 Monaten zu geben, und ihm für jeden Monat 2/3 Prozent Zinsen anzurechnen. Wenn aber die Rechnung dem Käufer eingesandt wird, so wird, als wenn man nun unmittelbare Bezahlung von ihm erwartete, nach den Verhältnißzahlen 163, 157 und 154 zu 150, auf welche jene Zahlen

108 2/3, 104 2/3 und 102 2/3 zu 100 sich reduziren, wieder herabgerechnet, und so der eigentliche Preis bestimmt. Wer sieht nicht ein, daß dadurch die Rechnung, nach welcher man den Handel schließt und nachher wirklich bezahlt, ohne Noth erschwert werde? Nur der Einfältige kann sich dabei einbilden, einen wirklichen Vortheil zu genießen, und nicht merken, daß der wahre Kaufpreis, auf welchen er gehandelt hat, die kleinere durch Abzug des Rabatts sich bestimmende Zahl sei; kurz, daß ihm der Verkäufer nur mit der einen Hand wieder gebe, was er ihm mit der andern schon genommen hätte.

Ich weiß nicht, ob dies Ueberbleibsel alter Handlungsgewohnheit noch in der Handlung irgend eines Staates, außer der Niederländischen und Hamburgischen, Statt habe. In der Brittischen kennt man es gewiß nicht. Vor wenig Jahren war man in Hamburg nahe daran, sich davon los zu machen, und einem jeden Käufer in Einer Zahl ohne Umschweife zu sagen, für welchen Preis man ihm zu verkaufen gemeint sei. Aber es ist vorerst noch beim Alten geblieben.

§. 10.

Nachdem dieser Rabatt seine Wirklichkeit verloren hat, so daß kein Mensch mehr mit Berechnung desselben auf 13, 7 und 4 Monate kaufen darf, hat sich natürlich bei jedem Waarenhandel ein Kredit wieder eingefunden, der aber ohne feste Regel jedesmahl beredet wird. Krämer und Manufakturisten brauchen denselben jetzt eben so gut, wie damahls, als der Rabatt eingeführt

ward. Der Kaufmann rechnet also in seinem Preise immer die Zinsen für die Zeit, in welcher er seiner Bezahlung entgegen sieht, zu 1/2 Prozent auf den Monat, hinein, rechnet sie aber gerne demjenigen zurück, der ihm baare Bezahlung anbietet.

Ein Aufschub der Zahlung von einem Monat wird bei jedem Handel einverstanden, und die Rechnung dem Käufer nicht vor dessen Ablauf eingesandt. Eben deswegen aber ist es gebräuchlich, daß, wenn dieser nach geschlossenem Kaufe sich erklärt, gleich zu bezahlen, er 1/2 Prozent von dem behandelten Preise sogleich abziehen darf, welches unter dem Namen Dekort üblich ist. Allein außerdem ist in vielen Geschäften ein so langer Kredit eingeführt, der so wenig Regel hat, daß es gewissermaßen besser wäre, wenn ein gesetzmäßiger Rabatt, aber auf 6 Prozent fürs Jahr, berechnet, Statt hätte, doch so, daß nach Ablauf der in diesem Rabatt angenommenen Monate die Bezahlung keinen Aufschub litte. In Hamburg arbeitet z. B. der Kattunfabrikant für den Kaufmann auf Jahrrechnung. Wahr ist es, daß letzterer ebenfalls seinen Kunden langen Kredit geben muß. Der Kaufmann kann dies besser aushalten, und hat auch mehr als Eine Periode im Jahr, da ihm sein Geld einläuft. Der Manufakturist aber hat wenigstens wöchentliche Auslohnung, und kann nicht auf sein Geld Jahr und Tag warten. Muß er es aber thun, so kann er nicht anders als theurer arbeiten.

Ganz anders ist es mit dem Kredit bewandt, welchen der Kaufmann dem Manufakturisten und Krämer

giebt. Eben daraus ist der alte Rabatt entstanden, und ein wohlüberlegter und den Umständen gemäßer Kredit in dessen Stelle getreten. Von dem Vortheil, welchen der Hamburgische Zuckersieder eben davon hat, s. Handlungsbiblioth. Bd. III. S. 58. in der Abhandl. über die Hamburg. Zuckersiedereien.

§. 11.

In der Hamburgischen Waarenhandlung hat es sich auch eingeführt, daß der Kaufmann dem Krämer manche Waaren in Kurantgelde zu einem festen Agio von 120 oder 116 Prozent verkauft. Die wahrscheinliche Ursache davon ist, um es dem Krämer leicht zu machen, da diesem das Steigen und Fallen des Kurantgeldes gegen Banco seine Rechnung zu sehr verrücken würde. Der Kaufmann aber muß dennoch seine Rechnung so zu machen wissen, daß er seinen berechneten Preis in Banco bekomme, und er schenkt dem Krämer nichts, wenn er gleich zum Schein sein Kurantgeld einige Prozent höher annimmt, als dasselbe gegen Banco steht.

§. 12.

Der Handel mit Ellenwaaren ist von allen diesen Weitläufigkeiten frei. Bei ihm weiß man nichts von Thara, Gutgewicht oder Rabatt. Alles wird hier gemessen, und die genaue Kenntniß und Vergleichung von den Längenmaßen verschiedener Länder ist die Hauptkenntniß desjenigen, der sich mit diesem Waarenhandel beschäftigt. Indeß findet bei Ellenwaaren gewöhnlich eine längere Zahlungszeit Statt; an einigen Orten 12

Monate; doch ohne immer auf so lange Zeit Kredit zu geben. Der Käufer zieht dann für jeden Monat früherer Zahlung 1/2 Prozent ab.)

§. 13.

Es würde eine große Erleichterung für die Handlung seyn, wenn alle handelnde Staaten, wenigstens in Europa, sich für einerlei Längenmaß vereinigten. Allein dies hat noch größere Schwierigkeit, als die Vereinigung für Ein Gewicht, und, wenn sie auch jemahls zu Stande käme, würde sie nicht lange bestehen. Man macht solche Maßen am liebsten von Metall. Dieses aber dehnt sich in der Wärme, und zieht sich in der Kälte zusammen. Auch mit der wiederholten Nacharbeitung der Maße verändern sich diese so, daß selbst in denen Staaten, wo aufs strengste darüber gehalten wird, die Maße nicht lange einander gleich bleiben können. Es wird also wol immer bei verschiedenen Maßen im Handel bleiben. Kruse hat in seinem Kontoristen die in dem Handel aller Länder vorkommenden Längenmaße mit besonderer Sorgfalt verglichen. Seine 6te Tabelle stellt das Verhältniß von 428 Maßen vor, und es braucht nur einer leichten Berechnung, um ein Maß auf das andere mit derjenigen Genauigkeit zu reduziren, womit die Handlung zufrieden sein kann.

§. 14.

Indessen war man doch mehr, als es sonst jemahls geschehen, in Frankreich darauf bedacht, ein allgemeines Maß und Gewicht einzuführen. Ich habe mir nicht ver-

bieten können, (in dem 42 sten Zusatze,) unverhohlen meine Meinung darüber zu sagen, habe aber noch vollständiger in dem 10ten und 11ten Stück des beliebten Journals: Frankreich, den Mißgriff der Französischen Gelehrten gezeigt, den sie darin begehen, daß sie aus einer imaginären krummen Linie, die für den Handel und Wandel dienende Maßeinheit bestimmen wollen, und daß sie weit besser gethan hätten, nach dem vor 50 Jahren gethanenen Vorschlage des de la Condamine die Länge des Sekundenpendels dazu anzunehmen, welche sich an jedem Orte der Erde zu allen Zeiten wenigstens mit der Gewißheit ausmachen läßt, daß alle Maße, wenn sie ja irrig werden, wieder danach berichtiget werden können. Der Gedanke, ein allgemeines Gewicht einzuführen, sollte billig unter den polizirten Völkern keine Schwierigkeit haben. Ein Pfund, welches Volks Pfund es auch sein mag, von einem Metall gemacht, das nicht verwittert, oder durch Rost sich verzehrt, wiegt an allen Orten der Erde gleich viel, auch Jahrtausende durch, und würde nach allen Enden der Erde ohne Veränderung übergehen können. Aber auch diese Vereinigung haben die Franzosen dadurch erschwert, daß sie die Gewichtseinheit aus dem Gewichte eines gewissen Maßes Wasser bestimmen wollen. Folglich wird das eine ohne das andere nicht zu Stande kommen. Man sollte doch lieber das Leichteste, nämlich die Vereinigung für ein allgemeines Gewicht zu Stande gebracht, und dann erst an das Schwerere, das allgemeine Maß gedacht haben. Wäre es mit jenem gelungen, so würden die Völker Europens dadurch vorbereitet worden sein, sich das zweite

gefallen zu lassen, zumahl wenn man das richtigere gewählt hätte.

Viertes Kapitel.

Von der Bestimmung des Preises der Waaren im großen Handel, den Waarenberechnungen, der Nachfrage und den Spekulationen eines Kaufmanns.

§. 1.

Die im vorigen Kapitel bemerkten Umstände bestimmen großentheils den Preis der Waaren im inländischen Handel, oder, wenn auch die Waare eine fremde ist, in dem Handel, der zwischen Bürgern Eines Staats damit getrieben wird.

Sie kommen auch meistentheils in der Berechnung wieder vor, die der Kaufmann machen muß, der aus fremden Ländern Waaren verschreibt, oder sie dahin verkauft. Aber dieser hat noch eine Menge Dinge in seine Rechnung zu bringen, ehe er den natürlichen Werth, das ist, den durch alle daran gewandte Kosten bestimmten Preis, unter welchem er nicht ohne Schaden verkaufen kann, festzusetzen im Stande ist.

§. 2.

Dieser natürliche Werth einer Waare, wenn sie aus der Hand des ersten Hervorbringers oder Verfertigers kömmt, muß diesem seine Kosten gut machen.

Aber, wenn selbige durch den ausländischen Handel verführt wird, so kommen eine Menge theils nothwendiger, theils willkührlicher Kosten dazu, welche den Werth derselben, den wir auch noch den natürlichen Werth nennen müssen, sehr erhöhen. Die nothwenigen Kosten sind z. B. die Fracht zu Wasser oder zu Lande, der Lohn aller Handreichung an dem Ort der Versendung und der Ausladung, wie auch der Dienste derer, die zum Kauf und Verkauf helfen; der Lohn des Kommissionärs und des Maklers. Eben so muß man auch den etwa aus dem Wechselkurs entstehenden Verlust mit dazu rechnen.

§. 3.

Willkührliche Kosten sind z. B. die Assekuranzen. Doch muß auch der Kaufmann, der nicht assekuriren läßt, so rechnen, daß der in einzelnen Fällen ihm nachstehende Verlust durch den Gewinn mehrerer glücklichen Unternehmungen getragen werde, daher er die Assekuranzprämie eben so anschlägt, als ob er sie einem Versicherer, in dessen Stelle er nun eigentlich tritt, gezahlt hätte. Insonderheit aber gehören die mannichfaltigen Zölle und Abgaben hieher, deren Kenntniß in manchen Staaten äußerst weitläufig ist. Sie läßt sich nicht anders als durch einzelne Erkundigungen erlangen.

Anmerkung.

Es ist ein großer Mangel für die praktische Handlung, daß wir noch kein Buch haben, in welchem eine

möglichst allgemeine Nachricht von den Zöllen der handelnden Staaten zusammen gestellt wäre.

Freilich würde dies keine leichte Arbeit sein, und Vollständigkeit würde nicht nur bei der ersten Ausgabe sich noch nicht erwarten lassen, sondern es würde auch wegen der unaufhörlichen Veränderungen in den Zöllen, nach der Willkühr der Regenten, kein Buch der Art auf mehrere Jahre hinaus zuverlässig und brauchbar bleiben. Aber das ist man bei allen Büchern gewohnt, durch welche man dem Kaufmann in seinen Rechnungen zu Hülfe zu kommen sucht. Wer die ältern Ausgaben der Brittischen Zollbücher (Books of Customs) mit den neuern verglichen hat, weiß es, daß diese wenigstens zehnmal so weitläufig, als jene, sind. Jede etwas große Handlung in England hält gern einen oder mehrere Bediente mit großem Gehalt, die wenig mehr verstehen und nichts Anderes thun, als daß sie den Zoll für ihr Haus besorgen. Im Jahr 1775 gab König Friedrich II. einen neuen Zolltarif für Schlesien. Ich befand mich damahls in Breslau, und mehr als Ein Kaufmann dieser Stadt sagte mir, daß ihn dieser Tarif nöthigen würde, einen Bedienten mehr zu halten.

Wenn ich jedoch solch ein Buch dem Kaufmann wünsche, so nehme ich nicht an, daß dasselbe die ganzen Zolltarife aller Staaten, sondern nur das Wesentliche, und zuverlässige Nachrichten von der Art enthalten solle, wie bei den Zöllen der vornehmsten handelnden Staaten verfahren werde, wie auch von der nöthigen Behutsamkeit, um nicht in Verdrießlichkeit zu ge-

rathen, die so Manchem unverschuldet bei denselben entsteht.

§. 4.

Die Berechnung des natürlichen Werths einer Waare aus allen diesen nothwendigen und willkührlichen Kosten, nennt man eine Waarenkalkulation. Diese entsteht dem Kaufmann natürlich und mit Genauigkeit erst nach dem Empfang der Waare, da er alle ihm bis zur Einbringung der Waare in sein Lager entstandenen Kosten wirklich erfahren hat. Allein darauf läßt es kein verständiger Kaufmann ankommen, daß er dies alles erst hintennach erfahre. Er wird, insonderheit wenn ihm eine neue Spekulazion entsteht, und die Zeit es nur irgend erlaubt, von einem auswärtigen Korrespondenten ein sogenanntes Conto Finto, d. i. eine erdichtete Rechnung, sich übersenden lassen, welche den Preis der Waare am Orte des Verkaufs mit allen dort vorfallenden Kosten in möglichster Genauigkeit angiebt. Die Unkosten seines Platzes wird er in diesem beizufügen wissen. Dergleichen Conti Finti werden auch schon einem Kaufmann nöthig, wenn er eine etwas lange unterlassene Handlung auf einen Platz wieder versuchen will. Denn die Umstände einer jeden Handlung und die Auflagen ändern sich so oft, daß man durch deren Unwissenheit bisweilen großen Schaden leiden kann.

§. 5.

Vor nicht langen Jahren gab es nur wenige Kauf-

leute, welche den natürlichen Werth der von ihnen verschriebenen Waaren scharf zu berechnen wußten. Diejenigen, welche es verstanden, bewahrten ihre Waarenkalkulationen zum Theil als einen heimlichen Schatz, mit welchem sie selbst ihre Handlungsbediente nicht bekannt werden ließen. Damahls war es eine Aushülfe für manchen minder fähigen oder nicht genug unterrichteten Kaufmann, daß er lauschte, wenn sein klügerer Mitbürger Waaren verschrieb, wenn sie angelangt waren, sich erkundigte, zu welchen Preisen dieser verkaufte, und dann gleichen Preis foderte. Jetzt aber ist auch dies selten noch ein Geheimniß mehr in der Handlung.

Seit einiger Zeit sind im Deutschen verschiedene Sammlungen von Waarenkalkulationen von Engelbrecht, Woerdemann *), Kruse und andern erschienen. Allein man kann sich auf dieselben nicht lange Zeit verlassen. Sie dienen nach Verlauf einiger Zeit dem Kaufmann bloß zur ungefähren Uebersicht der in Rechnung kommenden Umstände, überheben ihn aber nicht der Nothwendigkeit eines aufs neue gemachten

---

*) Woerdemann war ein geschickter Handlungsbediente in Amsterdam. Seine schöne Leibeslänge war Ursache, daß er unter Preußische Werber gerieth und nach Potsdam gebracht wurde, wo er unter der Garde diente. Als Grenadier in derselben schrieb er: Anweisung zur vollständigen Wechsel- und Waarenberechnung, Potsd 1774 aus dem Schatze seiner alten Kenntnisse, und dedizirte dieselbe Friedrich dem Großen. Dies aber half ihm nicht vorwärts, sondern er ist, wie man mir versichert hat, einige Jahre darauf als Grenadier gestorben.

Conto Finto. Ein jeder Handlungsbediente, der auf seinen eignen künftigen Nutzen sieht, thut wohl, sich alle in seines Herrn Dienst ihm vorkommende Kalkulationen auszuziehen.

§. 6.

Durch die Kalkulation erfährt der Kaufmann den natürlichen Preis, für welchen er ohne Schaden seine Waare geben kann. Aber sein Gewinn und Verlust hängt von der Nachfrage ab, d. i. dem Begehren derjenigen, die sie verbrauchen, oder für den letzten Verbraucher kaufen wollen. Steuarts Staatswirthschaft, Buch II. Kap. 7. enthält sehr viel Richtiges von dieser Nachfrage und deren Wirkungen. Er unterscheidet sie in eine starke und schwache, hohe und niedrige Nachfrage. Eine starke Nachfrage ist das anhaltende Begehren nach einer Waare bei ihren Verbrauchern, welche den Absatz derselben so gewiß macht, daß ihre Hervorbringer und Bearbeiter anhaltend fortarbeiten können. Sie hat keine erhebliche Steigerung von dem Preise einer Waare zur Folge, erhält aber sowol den Produkten- als den Manufakturhandel in dem vortheilhaftesten Gange.

Wenn dies Begehren sich allmählig mindert, so nimmt freilich die Handlung ab; allein ein fleißiges Volk gewinnt doch Zeit, andere Beschäftigungen hervorzusuchen.

§. 7.

Die Nachfrage wird zu einer hohen, wenn

entweder in Folge gewisser Vorfälle eine Waare eine Zeitlang stärker begehrt wird, als sie zu der Zeit geliefert werden kann, oder wenn durch andere Vorfälle der Vorrath und die Zufuhr einer Waare so gemindert oder gehemmt wird, daß deren Verbraucher nicht genug davon finden können. Der Krieg macht hohe Nachfrage in beiderlei Wegen entstehen. Durch ihn wird das Begehr nach Kriegsbedürfnissen aller Art gar sehr erhöhet, aber auch die Zufuhr mancher Güter und Waaren, deren der Krieg nicht bedarf, gehemmt. Selbst im Frieden kann indeß auch eine hohe Nachfrage nach solchen Waaren, die dem Bedürfniß gemäß einem Lande oder Platze zugeführt zu werden pflegen, plötzlich dadurch steigen, daß ein oder mehrere Schiffe verloren gingen, die damit beladen waren.

Eine niedrige Nachfrage entsteht durch entgegengesetzte Umstände, wenn Zufälle veranlassen, daß von einer Waare weniger begehrt wird, als Vorrath in den Händen der Verkäufer ist, oder wenn ein stärkerer Vorrath einer solchen Waare produzirt oder herbeigeführt wird, als in einiger Zeit verbraucht werden kann. Dieser Fall trifft am öftersten bei den nothwendigsten Lebensmitteln ein.

§. 8.

Alles dieses steht in Verbindung mit der sogenannten Konkurrenz der Käufer und Verkäufer, das ist, der Bemühung und Nothwendigkeit, welche sich bei vielen zugleich äußert, eine Waare zu kaufen oder zu verkaufen. Eine plötzlich zunehmende Konkurrenz der

Käufer macht eine hohe, und die Konkurrenz der Verkäufer eine niedrige Nachfrage.

Es ist wichtig hiebei anzumerken, daß die Konkurrenz der Verkäufer gewöhnlich dringender ist, als die Konkurrenz der Käufer. Wenn die Preise gewisser Waaren zu hoch werden, so nimmt die Menge der Verbraucher ab. Der geringe Mann entwöhnt sich von solchen Waaren, wenn es nicht nothwendige Lebensbedürfnisse sind, oder braucht andere in deren Stelle. Z. B. als im vorigen Seekriege der Reiß so theuer ward, hielt man sich an die Graupen. In manchen Gegenden vergaß der geringe Mann des Zuckers, und brauchte wieder Honig. Noch vor dem Anfange des jetzigen Krieges las man in den Zeitungen, daß man in England darauf bedacht sei, den Gebrauch des Zukkers, so viel wie möglich, einzuschränken, um dessen zu hoch gestiegenen Preis dem alten Preise wiederum näher zu bringen. Nun entstand der Krieg, und trieb die Preise des Zuckers zu einer nie erhörten Höhe. Dennoch scheint es nicht, daß die Nachfrage nach dieser so nothwendig geachteten Waare sich beträchtlich gemindert habe. Denn freilich ist der Zucker ein Bedürfniß der feinern Zungen solcher Volksklassen, deren Beutel durch die gesteigerten Preise derjenigen Dinge, an welche sie einmahl gewöhnt sind, nicht so geschwind geleert werden, als die des geringen Mannes, wenn sich dessen Lebensmittel so sehr vertheuern. Aber die Verkäufer können sich des Verkaufens nicht immer erwehren, wenn sie ihre Waare einmahl zu Markt gebracht haben. Wollen sie dieselbe wieder zurück führen, so wird ihr Schade

um so viel größer. Hiezu kömmt, daß der Kaufmann die Zinsen seines Kapitals selbst für die Zeit, da seine Waare liegen bleibt, nicht entbehren kann, und sie zum Verlust rechnen muß.

§. 9.

Die Vermuthung einer hohen Nachfrage, in deren Folge ein Kaufmann Waaren anschafft, um von jener Nutzen zu ziehen, nennt man eine Spekulation. Weil die hohe Nachfrage aus zwei Ursachen entstehen kann, so hat auch eine Spekulation in zwei Umständen Statt. Man glaubt entweder voraus zu sehen, daß das Begehren einer gewissen Waare zunehmen, oder auch daß die Zufuhr abnehmen oder gehindert werden werde. Dem zufolge kauft man dieselbe entweder auf, oder hält an sich, was man davon hat. Z. B. im Jahre 1791 erweckte die Nachricht von dem Aufstande der Schwarzen in St Domingo die Vermuthung, daß die Zufuhr der Koloniewaaren über Frankreich sich mindern würde, und also eine Spekulation, so groß auch der Vorrath der in Europa vorhandenen Güter dieser Art damahls war.

Aus dem vorigen §. sieht man ein, was die Spekulation mißlich mache. Trifft die Vermuthung ein, und das Bedürfniß der Käufer bleibt oder steigt sogar, so gelingt die Spekulation. Sie kann aber eintreffen, und das Bedürfniß nimmt bei dem hohen Preise ab, so daß die Spekulation deswegen mißlingt. Am mißlichsten sind solche Spekulationen, die aus solchen Vermuthungen entstehen, auf welche den Umständen der Zeit nach

viele Kaufleute zugleich gerathen. Bloß aus diesem Grunde sind die am Ende des vorigen Seekrieges gemachten Unternehmungen auf Westindien und Nordamerika so schlecht eingeschlagen. Die vielen dorthin gesandten Schiffe setzten alle die Vermuthung einer hohen Nachfrage nach Europäischen Gütern in jenen Gegenden voraus. Die dadurch übertriebene Zufuhr machte, daß diese niedrig ward, und weil alle jene Schiffe Retourgüter suchten, so erregten sie umgekehrt dort zur Stelle hohe Nachfrage nach Koloniewaaren.

Kurz, was ein Gegenstand der Spekulation für viele oder für jedermann ist, muß es nimmer für den verständigen Kaufmann sein.

§. 10.

Ein jeder Vorfall, welcher eine hohe Nachfrage zum Vortheil der Verkäufer erweckt, welche zu der Zeit Vorrath von einer Waare haben, heißt eine Konjunktur; der Vorfall mag nun von einem Spekulanten vorausgesehen sein oder nicht. Die so vielen Zufällen unterworfene Seefahrt macht dergleichen Konjunkturen häufig entstehen, doch nur auf einzelne Waaren und an einzelnen Handelsplätzen. Gemeiniglich ist der Vortheil, den Einzelne davon ziehen, mit dem Nachtheil vieler andern begleitet, und man hat Unrecht, denselben als vortheilhaft für das Ganze anzunehmen, wenn gleich der größte Reiz zu Handlungsunternehmungen in Spekulationen und Konjunkturen liegt.

Doch ist dies der wahre Nutzen der Spekulationen,

daß durch sie manches nothwendige Bedürfniß zu rechter Zeit herbeigeführt wird, dessen zu großer Mangel Unglück für die Menschheit werden würde. Wären nicht in dem Hungerjahre 1771 die Spekulationen der Hamburger auf Russisches Korn zufällig so hoch gegangen, daß in Archangel 75 Schiffe allein für Rechnung der Hamburger in Ladung lagen, so wäre das Elend in einem großen Theile Deutschlands noch viel größer geworden. Diese Spekulation war zufällig, denn von Archangel her kann kein Korn anders, als Ein Jahr vorausverschrieben werden; und man konnte im Jahre 1770 noch nicht wissen, daß Deutschland desselben in dem folgenden Jahre so viel bedürfen würde.

§. II.

In den jetzigen Zeitumständen ist es der Krieg insonderheit, welcher die Konjunkturen entstehen macht, wobei der Kaufmann überhaupt gewinnt; dies ist großentheils eine Folge von der gelindern Art, den Krieg in unsern Zeiten zu führen, bei welchem man der Handlung schont, und das Recht der neutralen Flagge zum Theil anerkennt, wovon in dem letzten Buche mehr vorkommen wird. Dies ist eine Folge der Art, womit die Kriege bisher, nur der jetzige nicht, geführt worden. Aber die wahren Ursachen, wodurch der Krieg der Handlung im Ganzen vortheilhaft wird, sind folgende:

1) Der Krieg hat eine Menge Bedürfnisse, welche in der bürgerlichen Gesellschaft in Friedenszeiten nicht entstehen. Dadurch werden eine Menge Menschen in

Thätigkeit gesetzt, die das Maß ihrer Arbeit vermehret. Die Eile, mit welcher diese Bedürfnisse herbeigeschafft werden müssen, und deren Nothwendigkeit macht, daß man in große Preise derselben willigt. Es entsteht also die ganze Wirkung einer hohen Nachfrage, und gleicher Vortheil für deren Verkäufer. Je mehr man die Kriegskunst ausstudirt, desto kostbarer werden dessen Bedürfnisse, und der Privatmann gewinnt immer am meisten von dem Fürsten, der den Krieg am besten versteht, weil der andere bald Schulden macht.

2) Durch den Krieg werden viele Produkte verdorben, und in manchen Ländern wird die Industrie gestört, welches die Nachfrage in denen Ländern, die der Krieg nicht erreicht, steigen macht.

Von allen Beschäftigungen, die zum Dienst des Krieges entstehen, ist der Hauptsitz in den Städten. Die Städte nehmen also oft in jedem Kriege an Wohlstand zu, selbst in dem Lande, welches der Krieg trifft. Z. B. die Oesterreichischen Niederlande würden nicht so viele blühende Städte haben behalten können, da sonst die Handlung dort seit dem Entstehen der Republik der vereinigten Niederlande so sehr stockte, wenn nicht der Krieg mehr als Ein Jahrhundert durch dort seinen gewöhnlichen Sitz gehabt hätte.

Drittes Buch.

Von den mancherlei Arten, die Handlung zu betreiben.

Erstes Kapitel.

Von der sogenannten Propre- oder Eigen-Handlung.

§. 1.

Wenn wir auf den zu Anfang angegebenen Begriff der Handlung zurücksehen, so giebt es eigentlich keine andre wahre Handlung, als diejenige, in welcher man wenigstens eine Zeitlang völlig Eigenthümer der Waare wird, aus deren Verkauf der Gewinn entstehen soll. In alten Zeiten kannte man keine andre Handlung, als diese, und man würde die Geschäfte derjenigen, die derselben zu Hülfe kommen, nimmer mit dem Namen der Handlung belegt haben.

Eine solche Handlung nennt man die Eigen- oder Proprehandlung. Doch versteht man noch

nicht darunter den Handel, welchen der Hervorbringer eines Natur-, oder der Verfertiger eines Kunstprodukts mit demselben treibt, sondern man verbindet damit die Vorstellung, daß vor dem Verkauf solcher Güter ein Kauf, unter der Hoffnung eines Gewinns auf deren Wiederverkauf, hergegangen sei.

§. 2.

Der erste Weg, in welchem diese Handlung betrieben ward, war der Tausch. Seitdem aber das Geld ins Mittel getreten, ist von dem Tauschhandel so wenig übrig geblieben, daß wir uns bei demselben nicht aufhalten dürfen. Hiebei kann ein Produkt von sehr leichter Verkäuflichkeit ins Mittel kommen, und selbst die Stelle des Geldes vertreten, wenn es vorher nach Quantität und Qualität, oder nach beiden bestimmt ist. So etwas geschieht in Abissinien mit dem Salz, und in Maryland mit dem Tabak.

Der reine Tauschhandel geht nur noch bei sehr rohen und wilden Völkern vor. Wenn in polizirten Völkern, die das Geld kennen, getauscht wird, so wird doch immer der Werth der einen und der andern Waare vorher zu Gelde gesetzt. Man nennt dies Barattiren. Aber keiner von beiden Theilen willigt in einen solchen Baratthandel ein, wenn er nicht glaubt, an der eingetauschten Waare den Geldeswerth zu bekommen, für welchen er seine eigene Waare möchte haben verkaufen können. Also treffen in dem Barattiren eigentlich zwei Handelsgeschäfte zusammen, und dies

bringt zu wenig Neues in die Sache, als daß es noch einer weitern Erläuterung bedürfte.

§. 3.

In den ältesten Zeiten mußte ein jeder Kaufmann mit seiner Waare selbst reisen. Bei der Unsicherheit der Straßen und Meere war der Handel zu vielen Unfällen unterworfen, als daß man seine Waaren, so wie jetzt, einem Manne hätte anvertrauen können, den deren Verlust nicht eigentlich interessirte.

Dies geschieht auch jetzt in allen Gegenden des Erdbodens, wo es noch ähnliche Gefahren giebt, wo das Fuhrwesen nicht in Ordnung ist, und keine sichere Wege zur Uebersendung des Geldes Statt haben. In diesen Gegenden kennt man auch keine andere, als die Proprehandlung.

§. 4.

In dem jetzigen Zustande der Handlung ist die Verbindung zwischen den zur See handelnden Staaten so leicht, und die Assekuranz schafft so viele Sicherheit gegen die Gefahr der See, daß der Kaufmann dieser Schwierigkeiten vorlängst überhoben ist. Es würde auch bei der Mannichfaltigkeit der Handlungsgeschäfte nicht einmahl möglich sein, daß ein Kaufmann einer jeden Waare, die er über See versendet, auch nur Einen seiner Bedienten mitgäbe. Indessen entsteht diese Schwierigkeit sogleich wieder, wenn man über See auf ein entferntes Land handelt, wo man keinen sichern Korrespondenten hat, und die Einziehung der baaren Be-

zahlung durch Wechsel zu schwer wird. In diesen Fällen erfodert die Proprehandlung die Mitsendung eines handelsverständigen Mannes oder Bedienten. Man giebt demselben den Namen Kargadör. Bei großen Schiffen und kostbaren Ladungen sendet man einen Ober- und Unterkargadör mit. Dies geschieht insonderheit von den Ostindischen Kompagnien, bei welchen sie gewöhnlich Ober- und Unterkaufmann heißen. Bei Privatunternehmungen auf entfernte Gegenden ist ebenfalls ein solcher Mann unentbehrlich, aber auch schwer auszusuchen. In dem Amerikanischen Seekriege von 1778 bis 1782 litten die Kaufleute unsrer Gegenden sehr viel Schaden durch die Wahl unwissender oder betrügerischer Kargadöre. Auch für den durch den Französischen Revolutionskrieg wiederbelebten Unternehmungsgeist war es die größte Schwierigkeit, einen treuen und geschickten Kargadör auszuwählen. Von den Erfodernissen eines solchen s. den 43sten Zusak.

§. 5.

Der Eigenhandel bestimmt sich insonderheit nach der Lage derer Plätze, in welchen er betrieben wird. Mancher Platz ist einer fruchtbaren oder an Kunstprodukten reichen Gegend so nahe gelegen, oder von derselben umgeben, daß unter dessen Bürgern eine Betriebsamkeit entsteht, diese Produkte zu großen Vorräthen zu sammeln, und sie dem entfernten Käufer zuzuführen, oder den Abnehmer derselben zu erwarten. Diese Handlung allein kann schon zu einem hohen Betrage steigen, und einzelne Bürger sehr bereichern. Es knüpft sich dann

an dieselbe eine gewinnvolle Theilnahme an den Manufakturen selbst, indem die Kaufleute eines solchen Platzes sich der letzten Arbeiten annehmen, durch welche man Waaren dieser Art diejenige Beschaffenheit und Form giebt, in welcher sie dem letzten Verbraucher erst recht angenehm werden. Wenn nun, wie dies das Gewöhnlichste ist, in solchen Handelsplätzen der Handel mit ausländischen Gütern nicht weiter geht, als das Bedürfniß der Stadt und nächstgelegenen Gegend es bestimmt, so nenne ich einen solchen Handelsplatz eine Niederlage.

Anmerkung.

Wenn ich sage, ich nenne, so muß ich dabei auf meine Schrift: Noch Ein Wort über den Zwischenhandel (in der Handlungsbibliothek), zurückweisen. Sie wird mich durch Anzeige der Veranlassung rechtfertigen, welche mir entstanden ist, einen Unterschied zwischen den Wörtern: Niederlage, Stapelstadt und Marktplatz zu machen, der freilich noch nicht von Schriftstellern angenommen ist, mir aber doch eine bisher nicht erkannte Nothwendigkeit zu haben scheint.

In Rücksicht auf die Art des Handels, den eine Stadt treibt, und den Verkehr derselben mit der nahen oder entfernten Gegend, ist der Unterschied, den der Verfasser zwischen Niederlage, Stapelstadt und Marktplatz macht, allerdings sehr genau und treffend. Allein der neue mit der Benennung Stapelstadt verbundene Begriff veranlaßt leicht eine Zweideutigkeit, da er von

dem sonst üblichen und eigentlich rechtlichen Begriff so sehr abweicht. Nach dem letztern heißt Stapelstadt eine solche Stadt, welche im Besitz einer Stapelgerechtigkeit ist, vermöge welcher alle Kaufmannswaaren, die durch dieselbe, oder in einem bestimmten Bezirk bei derselben vorbeigeführt werden, in der Absicht angehalten werden dürfen, daß sie auf gewisse Zeit zum öffentlichen Verkauf in der Stadt ausgelegt werden müssen. Z. d. H.)

§. 6.

Die Ausfuhr inländischer Produkte beiderlei Art über die Grenzen des Landes oder der Gegend, wo dieselben produzirt werden, ist also der Hauptgegenstand der Handlung solcher Plätze. Es verändert die Sache nicht, und veranlaßt mich nicht, diese Benennung zu ändern, wenn gleich der Sitz der ganzen Manufaktur in eben diesen Niederlagsstädten ist. So sind es in England die meisten Manufakturstädte, z. B. Birmingham, Sheffield und Manchester; oder in Deutschland, Elberfeld, mit dem benachbarten Barmen, u. a. m. In Schlesien, Hirschberg und mehrere Gebirgsstädte. Ich werde weiter unten von der Einmischung des Kommissionshandels in den Betrieb solcher Plätze mehr sagen.

§. 7.

Einen jeden Handelsplatz, der sich hauptsächlich mit der Einfuhr aus dem Auslande beschäftigt, um die umliegende Gegend soweit, als die Umstände dieselbe begünstigen, zu versorgen, nenne ich eine Stapel-

stadt. Natürlich verbindet sich damit die Ausfuhr der Produkte eben dieser Gegend, oder ist ursprünglich derselben vorhergegangen. Solche Städte sind gewöhnlich der Ausweg für den Betrieb der Niederlagsplätze. Die Lage derselben an Flüssen, Meeren, oder an großen durch die Natur gewissermaßen angewiesenen Landstraßen entscheidet über eine solche Ausdehnung des Gewerbes einer Stadt, bei welcher sie eine Stapelstadt werden kann. Ich sehe bei dieser Benennung nicht auf die vor Alters solchen Städten von unwissenden oder durch zudringliches Bitten bethörten Regenten ertheilte Stapelgerechtigkeit (s. die Anmerk. zum vor. §.), welche allein es nicht bewirken wird, daß die Handlung einer solchen Stadt eine etwas entfernte Gegend versorge. Doch werde ich in dem 5ten Buche etwas mehr von diesem Mißgriff in der Handlungspolitik voriger Zeiten sagen.

Ich will zur Erläuterung nur einige Beispiele von solchen Deutschen Handlungsstädten geben, welchen ich diese Benennung beilege. Solche sind alle kleinern Seehäfen an der Nord- und Ostsee. Sie versorgen mit ausländischen Waaren jede einen kleinern oder größern Strich Landes, gewöhnlich so weit, bis ihnen der Betrieb einer andern Handelsstadt in den Weg kömmt. Durch sie geht die Ausfuhr der Kunst- und Naturprodukte eben dieser Gegend, und so dienen sie auch der Einfuhr mancher inländischen Stapelstadt. So hat z. B. Stettin eine große Stapelstadt, nämlich Breslau, hinter sich. So hat der Rhein mehrere Stapelstädte, durch deren eine zur andern die Handlung fortgeht, deren aber

jede insbesondere eine kleinere oder größere Gegend theils mit ausländischen Waaren versorgt, theils deren Produkte an sich zieht. Ich rechne aber auch selbst die durch eine entfernte Seefahrt den Koloniehandel treibende Städte größtentheils, und in gewissem Betracht alle, zu den Stapelstädten.

§. 8.

In diesen Stapelstädten wird der Handel noch sehr nach alter Art betrieben. Der Einwohner derselben reiset selbst, oder läßt seine Bediente im Lande umherreisen, um dessen Natur- und Kunstprodukte aufzukaufen, und eben so besuchen die inländischen Kaufleute und Krämer persönlich den Stapelplatz, um in demselben einzukaufen und zu verkaufen. Durch briefliche Aufträge werden hier nur wenige Geschäfte ganz vollendet, und es heißt in den meisten derselben: Selbst ist der Mann. Dadurch werden und bleiben deren Einwohner noch jetzt verwöhnt, daß sie den Eigenhandel fast nur als den einzigen kennen, und wol gar durch alle mögliche Wege dem Entstehen jedes Handels anderer Art wehren. Die Stapelgerechtigkeit in ihrer weitesten Ausdehnung, in welcher sie wirklich mancher Stadt vor Zeiten gegeben ward, hatte nur dies zum Zweck, alle Handlung, die an solche Städte gelangte, zur Eigenhandlung zu machen. Viele Statute des hanseatischen Bundes überhaupt, noch mehr aber die Statuten derer Städte, welche Meister ihrer eigenen Verfassung waren, zielten eben dahin ab, und manche derselben sucht sich noch dabei zu behaupten, so gut sie

kann. Ein belehrendes Beispiel davon geben die Anmaßungen der Stadt Rostock, worüber man ein Gutachten von mir (s. Handlungsbibliothek,) findet. Ich werde mehr davon im fünften Buche sagen.

§. 9.

Eine solche Handelsstadt, welche durch ihre Lage oder andere Umstände begünstigt, ihre Handlung auf eine solche Art treiben kann, daß deren Ausdehnung keine bestimmbare Grenzen hat, und von deren Handlung die Gegenstände eben deswegen sich in einer unbestimmbaren Mannichfaltigkeit vervielfachen, nenne ich einen Marktplatz. Man wird mir erlauben, daß ich von der Stadt, in welcher ich lebe, das erste Beispiel nehme, um den Begriff eines Marktplatzes zu berichtigen. Hamburgs Handlung hat keine bestimmbare Grenzen. Es ist kein Land, kein Ort, von welchem her sie nicht die Produkte an sich ziehen, keine Gattung von Waaren, welche sie nicht zu ihrem Gegenstande nehmen könnte. Es steht mir nicht entgegen, daß mancher Ort der bewohnten Erde ist, bis zu welchem sie nicht handelt; auch nicht, daß manche Waare nicht immer in ihren Lagern vorräthig ist. Denn daß dies wirklich geschehe, muß die Hoffnung des Gewinns machen; und nicht eine jede Handlung ist gewinnvoll. Es ist genug, daß eine jede Handlung für sie ihrer Lage nach möglich ist, und daher kömmt es auch, daß eine so große Menge und Mannichfaltigkeit von Waaren zu ihr, oder durch sie geführt

wird, als welche nur zu wenig andern Handelsplätzen gelangen kann.

See- und Flußfahrt vereint sind es, welche solchen großen Marktplätzen ihren Ort bestimmen; doch mehr in der neuern als in der alten Zeit. Denn die Handlung der Vorzeit hatte ihren Sitz am Mittelländischen Meere, in welches wenig Flüsse sich ergießen, die weit hinauf ins Land schiffbar wären. An dessen Ufern entstanden also, so wie an den Ufern der Ostsee, fast allenthalben Handelsplätze, wo nur die Natur einen Hafen darbot. Die Güte eines solchen Hafens entschied zwar in etwas, aber doch noch mehr der Fleiß und die Thätigkeit der Einwohner darüber, ob sich ein solcher Handelsplatz zu dem Range eines Marktplatzes erheben sollte und könnte. Als aber in spätern Zeiten die Handlung im Norden Leben gewann, da ward es natürlich, daß sie den Vortheil benutzte, welchen die ins Meer auslaufenden Flüsse ihr gewährten, und daß ihre Schiffe so weit in dieselben hinauf liefen, als die Meeresfluth sie führen konnte, welche den Häfen am Mittelländischen Meere fehlt. Denn jenseits dieser Stelle fieng auch in den meisten Flüssen die Tiefe für beladene Seeschiffe zu fehlen an. Hier wechselte also die Flußfahrt mit der Seefahrt. Ein jeder beträchtliche Fluß bekam also eine Handelsstadt auf dieser Stelle, und hat sie behalten, wenn gleich durch natürliche Veränderungen manche derselben diesen Vortheil nach der Zeit verloren haben, indem das Bette dieser Flüsse sich so erhöhete, daß die Seeschiffe nicht mehr zu ihnen gelangen können. Doch nahm auch damahls manche höher an dem Fluß belegene Stadt an dem Seehandel

Theil, für welche jetzt der bloße Gedanke unmöglich scheint. Denn man wagte sich mit kleinern Schiffen auf die See. Wer möchte z. B jetzt Lüneburg für eine Seehandelsstadt halten, oder annehmen, daß sie es jemahls gewesen sei? Aber sie war es doch noch im vierzehnten Jahrhundert. Und so war es auch Thorn bis an das Jahr 1400.

Die Kunst aber giebt in neuern Zeiten manchem Orte diesen Vortheil, den ihm die Natur versagt hat, durch Kanäle, die eine Schifffahrt da möglich machen, wo die Natur sie nicht giebt. Dadurch hat jetzt mancher Handelsplatz sich zum Range eines Marktplatzes erhoben; und andern, die es ohnehin waren, ihre Vortheile gar sehr erhöhet. Ueber die Kanalfahrt s. unten Buch 4. Kap. 1. §. 14 u. 15.

Einige andere ausführlichere Erläuterungen enthält der 44ste Zusatz.

§. 10.

Es ist nicht zu läugnen, und so manches Beispiel bestätigt es, daß eine Stadt, auch ohne See- und Flußfahrt, ein großer Handelsplatz und gewissermaßen ein Marktplatz werden könne. Diejenigen, welche es unter diesen Umständen sind, haben es mehrentheils einer im Mittelalter gewöhnlichen Begünstigung der Regenten zu danken, wodurch ehemals viel mehr bewirkt wurde, als jetzt. Dies war die Ertheilung des Meßprivilegiums, wodurch man eine Zusammenkunft der Handelsleute aus entfernten Gegenden veranlaßte, und damahls um so viel leichter, als noch der Kaufmann mit seinen Waaren

reisete, nicht so, wie jetzt, seine Waaren ohne Begleiter auf jeden Ort versenden konnte, wo deren Abnehmer wohnen, auch nicht aus der Ferne diejenigen, deren er bedurfte, verschreiben konnte, sondern sie selbst holen mußte. Damahls eilte er gern einem jeden Orte zu, welcher ihm durch oberherrliche Verordnungen als derjenige ausgezeichnet ward, welcher zu einer Versammlung der Käufer und Verkäufer mit ihren Waaren aus einer unbestimmbaren Ferne zu einer gesetzten Zeit dienen sollte. Es ist anmerklich, daß zu solchen Meßplätzen wenig andere, als inländische Städte gewählt wurden; oder daß, wenn ja einige an der See und an großen Flüssen belegene Städte sich solche Privilegien ertheilen ließen, sie ihnen weit weniger, als den inländischen Städten, zu Statten kamen. Aber es ist aus eben denen Ursachen leicht zu erklären, aus welchen ich im 5ten Buche erklären werde, warum Messen und Jahrmärkte jetzt keinen Seestädten großen Vortheil bringen, und warum überhaupt dieselben in dem jetzigen Zustande der Handlung ein wenig vermögendes, ich möchte sagen, ein abgenutztes Hülfsmittel der Handlungspolitik sind, um die Handlung eines Staates, oder einer einzelnen Stadt zu beleben.

§. 11.

Es giebt noch eine Art des Eigenhandels, welchen Bürger eines jeden Orts treiben können, ohne daß dessen Lage im geringsten dabei in Betrachtung käme, den aber auch die Bürger großer Marktplätze häufig treiben. Dieser besteht darin, daß der Kaufmann für seine Rechnung

die Waaren des einen Landes einem andern Lande zuführt, ohne sie über seinen Platz gehen zu lassen. Man sieht leicht ein, daß nicht gemeine Handlungskenntnisse zu solchen Unternehmungen erfodert werden, und mehr als dieses, eine große Aufmerksamkeit auf alle Konjunkturen, die in der Handlung entstehen, oder sich vermuthen lassen; eine große Thätigkeit in Benutzung derselben, und sichere Handelsverbindungen mit zuverlässigen Korrespondenten. Es ist aber auch klar, daß ein in diesem Wege handelnder Spekulant Konjunkturen benutzen könne, welche demjenigen entgehen, der alle Gegenstände seines Handels zu sich auf sein Waarenlager holt, und hier die Folgen einer Konjunktur erwartet, oder, wenn er sie ja von Hause aus dahin versendet, wo die Konjunktur sich hervorthut, außer den vergrößerten Kosten auch die Zeit verliert, welche eine zwiefache Reise mehr, als Eine, erfodert.

Für diese Art des Handels weiß ich keine besondere Benennung; auch bedarf es keiner solchen. Diese Handlung ist der Zwischenhandel der vorzüglichsten Art. In Deutschland haben die Bürger keiner Stadt ihn so lebhaft betrieben, als die von Iserlohn, einer Stadt, welcher ihre Lage jeden andern Zwischenhandel damahls insonderheit unmöglich machte, als die Bergwege ihrer Gegend kaum einem Karren fahrbar waren, und ihr übriger Wohlstand auf einigen Draht- und ähnlichen Fabriken beruhete. Daß es aber auf den Kopf und auf gründliche Handelskenntnisse derer ankomme, die ihn treiben, hat sich auch dort bewiesen. Diese schöne Periode jener Stadt hat sich mit dem Tode derjenigen

Männer, die diesen Handel um die Mitte des 18ten Jahrhunderts betrieben, schon sehr geändert, da die Erben der durch denselben reich gewordenen Väter ihn grossentheils, ich weiß nicht, ob mit minderer Einsicht, oder mit minderem Glück, getrieben haben. Doch ist auch zu bemerken, daß der Vortheil der Stadt, von welcher aus ein solcher Handel getrieben wird, sich darauf beschränkt, daß dieselbe einzelne reiche Einwohner bekömmt. Was diese in ihrer Lebensweise verzehren, ist, wiewol nur zum Theil, Gewinn für die Stadt. In Uebrigen fließt dem geringen Einwohner kein Gewinn von diesem Handel zu.

§. 12.

Der Eigenhandel wählt auch oft den Weg, daß ein Kaufmann in einem fremden Handelsplatz eine Handlung unter dem Betriebe eines von ihm ausgewählten und für zuverlässig gehaltenen Mannes mit seinem Gelde und für seine Rechnung errichtet. Man nennt eine solche Handlung eine Kommandite. Diese hat aber, wie sich leicht einsehen läßt, nur unter den beiden Voraussetzungen Statt: 1) daß der sie errichtende Kaufmann mehr Geld habe, als er in seinen Geschäften bei sich zu Hause zu benutzen weiß; oder 2) daß er seine Geschäfte in dieser engen Verbindung mit einem entfernten Handlungskomtoir zu erweitern suche, und daß er sich von der Treue, dem Fleiß und den Einsichten des Mannes gewiß halte, in dessen Hände er sein Geld giebt. Friedrich der Große ward im Jahr 1766 veranlaßt, vier große Kommanditen, jede mit 200,000 Thalern, in

Berlin, Hamburg, Amsterdam und Kadix zu errichten. Sie nahmen aber ein frühes und schlechtes Ende. Die nähern Umstände davon findet man im 45sten Zusatz.

Ueber die Errichtung der Kommanditen und den dabei erfoderlichen Kontrakt s. den 46sten Zusatz.

Zweites Kapitel.

Von dem Kommissionshandel.

§. 1.

In dem vierzehnten Jahrhundert entstand in den Wechselbriefen dem Kaufmann ein Mittel, seine Schulden aus der Ferne her einzuziehen, und andere zu bezahlen. In dem funfzehnten kamen fast alle Staaten zu einem Bestande, der sie in den Stand setzte, Ruhe und Ordnung innerhalb ihrer Grenzen zu handhaben, und die Landstraßen zu sichern. (Man s. meine Geschichte der Welthändel zu Anfang.) Erst gegen das Ende desselben bewirkte dies in Deutschland der Landfriede. Man machte der gesetzlosen Seeräuberei, welche ohne irgend einen Grund, den das Recht des Krieges und des Friedens darbietet, getrieben ward, ein Ende. Die Seeräuberei der rohen Afrikanischen Korsaren war dagegen noch nicht aufgekommen. Im sechzehnten Jahrhundert entstanden die Posten, und man konnte auf eine sichere Beförderung der Briefe, wenigstens auf den Hauptwegen der Handlung, rechnen.

§. 2.

Dies alles waren wichtige Erleichterungen der Handlung, welche insonderheit dem Kaufmann Mittel darboten, seine Geschäfte, wo nicht in alle, doch in sehr viele Gegenden ohne persönliches Mitreisen oder ohne kostbare Versendung seiner Handlungsbedienten, zu verrichten. Nun konnte er Waaren mit minderer Gefahr einem Schiffer oder Fuhrmann anvertrauen. Er konnte, wenn er durch einzelne Reisen in den Handelsplätzen sich Bekannte erworben hatte, seine Aufträge an sie durch Briefe in einer, mit mehrerer Vollendung der Posteinrichtungen sich genau bestimmenden Zeit, gelangen lassen. Durch Wechsel konnte er Bezahlung empfangen und leisten, und für beides konnte eine bestimmte Frist gesetzt werden, in welcher die Posten sie unfehlbar zur Stelle brachten.

§. 3.

So wie der Kaufmann diese Erleichterungen mehr und mehr benutzte, veränderte sich die Art, die Handelsgeschäfte zu betreiben, und es knüpfte sich an die eigentliche Handlung die sogenannte **Kommissionshandlung**.

Denn in der That giebt es nur Einen Handel, den im vorigen Kapitel beschriebenen Eigenhandel, sonst gewöhnlich Proprehandel genannt. Jeder im Handel gegebene Auftrag oder eine **Kommission** setzt voraus, daß ein Mann, wer er auch sei, und wo er auch lebe, für seine eigne Rechnung eine Handelsunternehmung

mache, und in diesem eignen Handel die Dienste eines Andern benutze, der das für ihn thut, was vormahls der Kaufmann selbst that, oder durch seine in beständigem Solde stehenden Bedienten thun ließ. In den reinen Kommissionsgeschäften bezahlt auch der Kommittent seinem Kommissionär seinen Dienst bei jedem Ausfall des Geschäftes, es sei gewinnvoll für ihn oder nicht, wie er ihn seinen Bedienten bezahlte. Ich sollte also billig von denselben, als von eigentlichen Hülfsgeschäften der Handlung, allererst in dem vierten Buche reden. Aber es heißt nun schon so lange und so allgemein ein Kommissionshandel, und so mancher Mann, der nur diesen allein treibt, hat gleich andern den Namen eines Kauf- und Handelsmannes, aber auch bei weiten die meisten verbinden denselben mit ihrem eignem Handel, daß ich also nicht der Ordnung und Methode wegen die gewiß von jedem Leser schon hier erwarteten Erläuterungen so weit hinaussetzen mag.

§. 4.

Als der Kaufmann sich entschloß, die Ausrichtung seiner eignen Handelsgeschäfte dem Einwohner eines entfernten Handelsplatzes aufzutragen, konnte er den Lohn dieses Auftrages nicht etwa so mit ihm behandeln, wie mit einem Bedienten, der sein tägliches Brot bei ihm ißt. Er konnte ihm nicht im Verhältniß der an seine Geschäfte gewandten Mühe und Zeit, welche er in der Ferne nicht wissen oder schätzen konnte, eine Geldvergütung geben. Kurz, der Lohn bestimmte sich bald nach dem Werth des Gegenstandes von jedem solchen Geschäf-

ke. Es versteht sich, daß der Kommissionär dem Kommittenten alle in dem Geschäfte entstandenen Auslagen, alle mit einigem Grunde zu berechnenden Kosten, z. B. die Aufbewahrung der Waaren in seinem eignen Speicher anrechnen darf.

§. 5.

Es ist in diesem Geschäfte durch ein fast allgemeines und in Fällen dieser Art sonst nicht leicht Statt habendes Einverständniß dahin gekommen, daß dieser Lohn des Kommissionärs, welchen man die Provision nennt, in dem größten Theile des handelnden Europa auf 2 Prozent steht. Diese berechnet man nicht nur auf den Werth der kommittirten Güter, für welchen sie eingekauft oder verkauft werden, sondern auch auf den Belauf der dabei entstehenden Kosten, welches freilich billig ist. Weil jedoch überhaupt das Dingen zum Handel gehört, so wird auch wol zwischen einzelnen Kaufleuten die Kommission auf 1 1/2, ja wol gar auf 1 Prozent herabgehandelt, und von solchen gern eingewilligt, welche die großen Kommissionen eines mächtigen Handlungshauses an sich zu bringen, und einem andern zu entziehen suchen. Dies hält man denn geheim. Doch möchte ich behaupten, daß solch ein Abhandeln zwischen soliden Kaufleuten nicht vorfalle.

In Ansehung der Handlungsunkosten kann keine Uebereinstimmung Statt haben. Auch in solchen Umständen hat sie nicht Statt, wo die Natur der Sache auf eine solche zu leiten scheint. Z. B. das Magazinage, welches der Kommissionär, wie billig, berechnet, sollte sich

bloß nach der Größe und dem Gewicht der Waare, und nach der Zeit, die sie auf dem Lager bleibt, richten. Aber in Kadix wird es zu einem halben Prozent des Werths angeschlagen.

§. 6.

Die Einkaufskommissionen werden ein wichtiges Geschäfte in vielen großen Manufakturstädten, wenn nicht die Manufakuristen aus einer übel verstandenen Gewinnsucht die Käufer selbst allenthalben aufsuchen, wo sie dieselben auffinden zu können glauben. Ich nenne sie übelverstanden. Denn 1) die dazu nothwendigen Reisen bestehen nicht gut mit dem Betriebe eines Manufakturisten. 2) Der unsichere Kredit, zu welchem dieser sich bequemen muß, und die oft auch von guten Schuldnern lange verzögerte Bezahlung, hält ihn in seinem Gewerbe zurück, welches gleichförmig fortgehende Auslagen und Auslohnung erfodert. Es ist ihm daher sehr zuträglich, wenn er zwischen sich und dem Abnehmer seiner Kunstprodukte einen Mittelmann an seinem Mitbürger hat, der ihm in gesetzter Zeit bezahlt, auch wenn diesem die Remesse von seinem Kommittenten noch fehlt. Der Letztere ist ebenfalls besser daran, wenn er seine Aufträge einem Manne giebt, der neben mehreren Manufakturisten einer Art wohnt, in ihren Werkstätten die Waare aufsucht, und den Versuch, welchen mancher unter ihnen wagen möchte, den Ausländer mit schlechter Waare zu hintergehen, gleich zur Stelle niederschlägt. Zwar möchte man denken, der Manufakturhandel, welchem jede mögliche Erspa-

rung so nöthig ist, bestehe besser ohne die hinzukommenden 2 Prozent Provision. Aber Zuverlässigkeit ist in jedem Handel mehr als 2 Prozent werth. Es bestehen also in den Brittischen Manufakturplätzen eine große Menge Kaufleute durch bloße Kommissionen. So ist es auch in vielen Deutschen Plätzen und Gegenden, z. B. Elberfeld, Remscheid und den übrigen durch ihre Eisenfabriken und manche andere Manufakturen so ausgezeichneten Oertern des Herzogthums Berg. In Hamburg sind die Kommissionen auf gemachten Zucker ein sehr wichtiges Geschäft, aber gewiß gleich vortheilhaft für die Fabriken und die Abnehmer, wenn gleich die Kosten dadurch vermehrt werden.

§. 7.

Der Kommissionshandel bringt einen beträchtlichen und in sofern sicherern Gewinn, als der Eigenhandel, weil derselbe nicht von dem Ausschlage des Geschäftes abhängt, auf welches die Kommission sich bezieht. Allein in den Gang dieser Geschäfte mischen sich viele Umstände ein, die deren Gewinn sehr mindern, und eine Ursache werden, daß in jeder Kommissionshandlung auf die Länge viele böse Schulden entstehen, und mancher redliche Kommissionär wol gar dabei zu Grunde geht. Nicht, um den schon ausgelernten Kaufmann zu belehren, sondern um den Jüngling und selbst den jungen Kaufmann zu warnen, der oft mit zu vielem Muth seine Geschäfte antritt, will ich dies, so gut ich dazu im Stande bin, auseinander zu setzen suchen.

Die Kommissionen sind theils Einkaufs-, theils

Verkaufskommissionen. 1) Die Einkaufskommissionen machen so, wie sie ausgerichtet werden, den Kommissionär zum Schuldner an dem Orte des Einkaufs. Genießt er dann gleich Kredit, so entgeht ihm die in den Preis geschlagene Zinse. Oder bedarf er desselben nicht, und bezahlt sogleich, so hat er um so viel länger der Bezahlung entgegen zu sehen, wenn nicht sein Kommittent an einem Orte lebt, wohin er unmittelbar auf ihn, oder auf den ihm angewiesenen Banker in einem Wechselplatze trassiren kann. Das ist aber nur mit so wenigen Gegenden und einzelnen Oertern in dem handelnden Europa der Fall, wie ich Buch I. Kap. 6. §. 39 ff. gezeigt habe. Es gehört also auch zu einem sichern Kommissionshandel eine starke Kasse. So mancher junge Kaufmann versieht es darin. Er will seine Handlung errichten, und unternimmt deswegen eine Reise. Weil er den Kommissionshandel für den sichersten hält, so ist ihm ein jedes Versprechen angenehm, daß man ihm Aufträge geben wolle. (Man s. meine Abhandlung von kaufmännischen Reisen in der Handlungsbiblioth. und in Bohns wohlerfahrnem Kaufmann.) Nun kommen solche Aufträge; sie werden schnell ausgerichtet; und der junge Mann wird an allen Ecken schuldig. Mit den Remessen aber zögert es, und manche bleibt gar aus. Er muß also allerlei Umschläge machen, muß sich auf Wechselreuterei einlassen, die so, wie sie bekannt wird, seinen Kredit niederschlägt, und ihn bald nöthigt, mit oder ohne Insolvenz seine kaum angefangene Handlung aufzugeben. Am mißlichsten sind jetzt die Russischen Kom-

missionen, welche sich zu erwerben so mancher junge Kaufmann aus allen Gegenden so weite Reisen thut, wovon man in meinem kaufmännischen Briefsteller ein aufgestelltes wahres Beispiel lesen kann. Ich werde davon bald noch einige Ursachen mehr, als den mißlichen Wechselkurs anführen. Die größte Gefahr läuft derjenige, der bei seinen Reisen sich zur ersten Absicht setzt, andern Kaufleuten von gutem Kredit ins Gehege zu gehen. Gerade ein solcher bekömmt die schlechtesten Kommissionen. (S. kaufmännische Reisen Kap. 3. §. 6.)

§. 8.

2) Die Verkaufskommissionen geben freilich mehr Sicherheit, weil der Kommissionär in dem Besitz des durch deren Ausrichtung gelöseten Geldes ist, und, was ihm zukömmt, sich berechnen kann; er mag zum Vortheil oder zum Schaden des Kommittenten verkauft haben. Aber der Anlaß zu den meisten und wichtigsten Verkaufskommissionen ist dieser, daß der Eigenthümer solcher Waaren nicht Zeit hat, die Verschreibung von außen her bei sich zu erwarten, sondern, sobald als möglich, wenigstens einen Theil seines Geldes einzuziehen sucht. Dies ist häufig der Fall mit den Manufakturisten, die fortdaucrnd Geld zu rechter Zeit gebrauchen, um ihre Geschäfte im Großen fortzusetzen; insonderheit aber dann, wenn sie unter einer schwachen Nachfrage leiden (Buch 2. Kap. 4. §. 7). Dies war insonderheit der Fall der ehemaligen Französischen Ar-

matöre, und wird es auch wieder werden, wenn jemahls ihr Koloniehandel wieder in das alte Gleis kömmt. Wer also deren Verkaufskommissionen haben will, muß sich gefallen lassen, daß sie sogleich nach Absendung der Waare, oder wenn sie in Schiffe verladen wird, mit Einsendung des Konnossements auf 2/3 des Werths trassiren. Die Folge davon ist, daß eine Handlung nicht ohne große Geldeskräfte solche Verkaufskommissionen annehmen kann; aber auch eine andere gute Folge, daß sie solche fester an sich halten, und der Kommittent nicht so von einem Hause zum andern übergehen kann, als dies bei Einkaufskommissionen so leicht geschieht. Für die bezahlte Tratte berechnet dann der Kommissionär 1/3 Prozent Zinsen auf den Monat, bis die Waare verkauft ist. Gegen die Gefahr des Seeverlustes sichert er sich durch die Assekuranz, welche er gleich nach empfangenem Konnossement besorgt, da er denn auch Besitzer der Polize wird.

Aber bei dem allen sind Kommissionen dieser Art nicht ganz ohne Gefahr des Verlustes. Ich rede nicht von solchen groben Betrügen, wovon die Exempel doch nicht ganz fehlen, da Waaren in Verkaufskommission eingesandt und Wechsel auf deren Werth gezogen werden, die Kisten und Packen aber mit Sand und Steinen gefüllt ankommen. Aber mit mancher solcher Kommission ist die Absicht verbunden, einen Kommissionär in Geschäfte von anderer Art zu verwickeln, und insonderheit den Anfang zu einer Wechselreuterei zu machen, die dann oft aus Gefälligkeit, oder aus Furcht, die großen Kommissionen eines ins Wilde han-

delnden Kaufmanns zu verlieren, eingegangen wird, und gewöhnlich ein schlechtes Ende nimmt. Doch ich will mich über solche Dinge nicht verbreiten. Man sieht wol, daß es bei Kommissionen beiderlei Art auf den Kopf, die Vorsicht und den Muth des Mannes ankömmt, der sie betreibt; und der verständige Kaufmann bedarf meiner Belehrung nicht. Mehr darüber s. in dem 47. Zusatz.

Die Französischen Verkaufskommissionen sowol, als die dorthin gegebenen Einkaufskommissionen, sind einer besondern Gefahr unterworfen, die aus dem bisher bestandenen Rechtsgange der Nation entsteht. Sie ist diese: Wenn ein dortiger Einwohner Güter versendet, und darauf Bankerott spielt, ehe er dieselben bezahlt, das Schiff aber noch nicht unter Segel ist, so hat der nicht bezahlte Eigner der Güter das Recht, das Schiff anzuhalten, und, so viel Schwierigkeit auch die Sache bei einem vollgeladenen Schiffe bewirken mag, sie aus demselben herauszunehmen. Man nennt dies Recht le droit de suite, oder de poursuite.

Dieses Recht beruhet gänzlich auf dem juristischen Grundsatz: wo ich mein Eigenthum finde, da nehme ich es. Aber ich möchte dann auch behaupten, daß der Mann, welcher eine Tratte auf 2/3, oder, wenn er sie verschrieben hat, auf den vollen Werth dieser Güter acceptirt hat, eben so viel Recht habe, die Bezahlung zu weigern, wenn er erfährt, daß ein anderer Eigenthümer seinem Recht an diese Güter vorgegriffen habe. So heilig dem Kaufmanne seine Acceptation in jedem andern Falle sein muß, so müßte hier diese

große Regel gebrochen werden dürfen. Mehr darüber im 48. Zusatz.

Von denen Vortheilen, welche ein handelnder Staat davon hat, wenn mehr Einkaufs- und Verkaufskommissionen zu demselben gelangen, als von ihm aus ins Ausland gegeben werden, wird in dem fünften Buch noch vieles zu sagen sein.

§. 9.

Ich habe bisher von denen Bedenklichkeiten geredet, welche die Annahme der Einkaufs- und Verkaufskommissionen hat. Aber nicht geringer sind diejenigen, welche mit der Ertheilung derselben ins Ausland verbunden sind.

1) Die Einkaufskommissionen setzen voraus, daß man mit einem Manne zu schaffen habe, der die Sache ganz so ansieht, als wäre sie seine eigene. Diese Voraussetzung sagt viel. Mit aller Achtung für den würdigen Kaufmann werde ich doch sagen dürfen, daß solche Menschen selten sind, welchen ein fremdes Geschäfte so wichtig, als ihre eigene Sache, wird. Ich werde sagen dürfen, daß Manchen, wenn er begierig die Kommission des Ausländers annimmt und gut ausrichtet, nicht sowol der Antrieb seines Herzens, als der Gedanke dazu treibe, daß seine Geschäfte nicht gut fortgehen werden, wenn er nicht den Ruhm eines ehrlichen Kommissionärs behauptet. Und da ist denn auch wahr, daß kein Kaufmann in Kommissionsgeschäften es hoch bringe, dessen Ruhm der Ehrlichkeit durch öftere Vorfälle geschwächt wird, die demselben wider-

sprechen. Auch das bleibt wahr, daß ein solcher Mann, wenn er sieht, er sei an einen chikanirenden Kommittenten gerathen, wohl thut, wenn er der Chikane desselben etwas aufopfert, dann aber auch mit einem solchen alle Geschäfte aufgiebt, um seinen guten Ruhm zu behaupten, und sich nicht etwa nachsagen zu lassen, sein eignes Gewissen habe ihn gedungen, solch ein Opfer zu machen. Dies halte ich für eine wichtige Regel der Klugheit. Denn der wirklich chikanirende Kommittent bleibt ohnehin nicht lange bei ihm, und solche Leute sind gewohnt, ihre Kommissionen bald hier, bald dort hinzugeben, um, was sie von Rechtswegen dem Kommissionär gönnen müssen, ihm durch Chikanen zu entziehen. Dies gelingt ihnen auch, und sie können reiche Leute dabei werden. Denn die handelnde Welt ist groß genug, um immer andere und andere zu finden, die ihre Kommissionen gern annehmen. Sie haben auch daher weniger Gefahr für ihren guten Ruhm dabei, als jeder einzelne Mann, der von den Aufträgen vieler leben will.

§. 10.

Gute Kenntniß der Waare, des Gegenstandes der Einkaufskommissionen, ist eine wichtige Voraussetzung des Kommittenten. Sie hat zwar mindere Nothwendigkeit an Orten, wo man gute Waarenkenner unter den Maklern hat. Denn dafür werden dem Kommittenten 5/6 Prozent als Kourtage angerechnet. Aber nicht jeder Handelsplatz hat Waarenmakler. (M. s. oben Buch 2. Kap. 1. §. 15.) In solchen Plätzen

gewinnen dann Männer, welche die Waaren gut kennen, gar sehr die Oberhand über jeden andern, der sie nicht kennt. Ueberhaupt aber mag der junge Kaufmann sich dies gesagt sein lassen: will er einen Kommissionshandel ins Große und mit Sicherheit treiben, so muß er es so wenig aufgeben, in der Waarenkenntniß weiter zu kommen, so lange er lebt, als ob sein Platz gar keine Makler hätte, und als ob er die Absicht hätte, mit allen möglichen in der Handlung vorkommenden Waaren zu handeln.

§. 11.

2) Die Ertheilung von Verkaufskommissionen hat freilich keine Gefahr für den Mann, welcher sie ertheilt, daß er seinen guten Ruhm dabei aufs Spiel setzte. Hat er seine dem Kommissionär eingesandte Waare nicht gekannt, hat er sie für besser ausgegeben, als sie wirklich ist, so kann ihm doch nicht nachgesagt werden, er habe dadurch betrügen wollen. Denn jeder Versuch dazu ist vergebens, wenn der Kommissionär die Waare besser, als er, kennt, oder durch die geschickten Makler des Ortes sich darüber richtig belehren läßt.

Dagegen hängt er in Ansehung der von seinem Auftrage gehofften Vortheile gar sehr von der Rechtschaffenheit seines Kommissionärs ab. Er wird diesem zwar den Preis setzen, zu welchem er seine Waare verkauft zu sehen wünscht. Aber es hängt doch von einer jeden schlechten Konjunktur ab, ob er diesen Preis erlangen werde. Und ob er von einer guten Konjunk-

tür den ganzen Nutzen ziehen werde, das hängt nur gar zu sehr von der Rechtschaffenheit seines Kommissionärs ab. Es sei ferne von mir, Bedenklichkeiten gegen solche Männer in allgemeinen zu erheben. Denn wie wäre es möglich, mit Gewinn in die Ferne zu handeln, wenn viele Kommissionäre nicht den Vortheil einer guten Konjunktur ihren Kommittenten zu Nutzen kommen ließen? Aber wie, wenn beim Entstehen der Konjunktur der Kommissionär die in Händen habende Waare zu seinem Eigenthum macht, dem Kommittenten Verkaufsrechnung einsendet, die bis an dessen vorgeschriebenen Preis, und zum Schein noch etwas darüber geht, dann aber den übrigen Vortheil der Konjunktur für sich nimmt? Sollten Beispiele dieser Art wol so ganz und gar fehlen, da es ein Kommittent darauf gewagt hätte, zumahl da der Beweis davon hintennach so schwer zu führen ist?

§. 12.

Am bedenklichsten würde bei den Verkaufskommissionen der Kredit sein, ohne welchen kein Verkauf leicht Statt haben kann. Wollte der Kommittent seinem Kommissionär vorschreiben, nicht anders, als für baar Geld, zu verkaufen, so würde der Verkauf seiner Güter sich ins Unbestimmbare verziehen, und er so viel mehr in den Zinsen seines Kapitals verlieren. Es ist also die natürliche Folge davon, daß der Kommissionär die Gewährleistung für diesen Kredit übernimmt, oder, wie der Ausdruck ist, del Credere steht. Es ist aber auch eben so natürlich, daß er sei-

nem Kommittenten dafür etwas neben der Provision berechne. Denn jeder Kaufmann weiß, wie viel der von ihm selbst in seiner eignen Handlung mit aller möglichen Vorsicht gegebne Kredit ihm koste. Wie könnte er denn diese Gewährleistung für einen andern unentgeldlich übernehmen?

Aber die Vergeltung dafür kann keinesweges so, wie die Provision, in der handelnden Welt sich auf eine gewisse Gleichheit stellen. Denn die Gefahr dieses Kredits ist beinahe eben so verschiedentlich zu schätzen, als die Seegefahr. Die Kreditgesetze und Falliten-ordnungen weichen in den handelnden Staaten gar sehr von einander ab. Eben so groß sind die Abweichungen in dem rechtlichen Verfahren, und eben so mannichfaltig die Wege, durch welche ein böser Schuldner den Gesetzen und den Gerichten sich entziehen kann. Aber auch der Gang der Handlung an jedem Platze macht diesen Kredit, für welchen der Kommissionär den Kommittenten insbesondère einsteht, mehr oder minder gefährlich. So bedenklich der Kredit ist, den der Hamburgische Kaufmann in seiner eignen Handlung geben muß, so wird er doch minder bedenklich in dem Verkauf der Kommissionsgüter, welche er nur seinen Mitbürgern, es sei zum Behuf des Eigenhandels derselben, oder der an sie eingegangenen Einkaufskommissionen, verkauft. Versendet er einen Theil dieser Güter an seine Korrespondenten, oder auf die an ihn gelangten Einkaufskommissionen, so geht dieser Kredit ihn insbesondere an, so wie er auch den daraus ihm entstehenden Gewinn ganz für sich zieht.

In solchen Marktplätzen kann also der Kaufmann für den möglich geringsten Preis del Credere stehen; und in der That berechnet der Hamburgische Kommissionär dasselbe in den meisten Fällen nur zu 1 Prozent. Beiläufig werde ich anmerken dürfen, daß dies ein wichtiger Vortheil für die Handlung überhaupt ist, welchen nur die großen Marktplätze derselben gewähren.

Von den Schwierigkeiten des Kommissionshandels mit Rußland insbesondere s. den 49. Zusatz.

§. 13.

Denn in den Stapelstädten (nach der oben Buch 3. Kap. I. §. 7. gegebenen Erklärung) steht es ganz anders mit dem Kredit, für welchen der Kommissionär haften soll. Er kann in dem Verkauf der Güter seines Kommittenten sich keinesweges auf seine Miteinwohner einschränken, sondern muß ins Land hinein verkaufen, muß dem zur Stapelstadt selbst zum Einkauf kommenden inländischen Kaufmann oder Krämer langen Kredit geben. Er übernimmt also, wenn er del Credere steht, die ganze Gefahr, die ein Kaufmann in seinem eigenen Handel zu stehen hat, wenn er von der Stapelstadt aus in nähere oder fernere Gegenden des Landes seine Waare auf Kredit verkaufen muß. Eine Gefahr, welche den Umständen nach nicht für 2 und mehr Prozent zu assekuriren sein möchte, ja wol gar unbestimmbar wird! Diese Gefahr kann man als noch größer werdend ansehen, wenn die Waaren von der Stapelstadt aus über See in entfernte Kolonien gehen.

Doch möchte ich sie nicht in allen Fällen für größer halten, weil der Kaufmann in den Ausfuhrhäfen des Mutterlandes mit dem Kolonisten in einer zuverlässigern Verbindung ist, ihn wegen dessen Retourwaaren mehr in Händen hat, vielleicht auch mehr Ehrlichkeit in diesem Handel sich erhält, (denn wenigstens ehemals war es so), als in dem Handel zwischen andern Stapelstädten und den inländischen Kaufleuten, die noch dazu oft eines fremden Gebiets sind.

(Indeß erfodert doch der Kommissionshandel mit der Kolonie große Vorsicht; theils weil der Kaufmann in den Kolonien leicht den einen oder andern Ausweg finden kann, seine Rückladungen der Disposition seines berechtigten Gläubigers zu entziehen; theils auch, weil die Rechtspflege fast in allen Kolonien langsamer, und mehrern Mißlichkeiten unterworfen ist, als im Mutterlande. Z. d. H.).

Aus diesen Ursachen wird das del Credere in Kadix und Lissabon mit 2 Prozent neben der Provision bezahlt. In Petersburg befaßt der Kommissionär sich gar nicht oder höchst ungern damit. Mir ist bekannt, daß einem Petersburgischen Hause vergebens 3 Prozent geboten wurden, wenn es del Credere stehen wollte. Wer also auf Rußland einen Verkaufhandel treiben will, muß seine Güter weit mißlichern Schicksalen überlassen, als wenn er sie von Hause aus an entfernte Korrespondenten verkaufte. Fast alles wird von Petersburg aus auf langen Kredit ins Land hinein verkauft. Die darüber genommene Abrede wird nicht immer treulich gehalten, und von dem besten Käufer wird auf den Kurs gelauert, ehe er remittirt.

(S. davon insbesondre den 49. Zusatz). Doch haben seit einigen Jahren Petersburgische Handelshäuser sich mehr und mehr auf das del Credere eingelassen, wiewol nicht unter 3 Prozent.

§. 14.

Man kann leicht denken, wie sehr in solchen Handelsplätzen von dem Kommissionär der Vorwand benutzt werden könne, es sei noch kein Geld eingelaufen, um die Remesse zu verzögern. Ich sage, er könne benutzt werden; nicht, daß er wirklich von allen, oder nur von den meisten, weiter benutzt werde, als Wahrheit dabei zum Grunde liegt. Dergleichen Klagen hört man auf Seiten der Kommittenten sehr oft, auch wol manchmahl ohne Grund. Denn der beste Kommissionär ist doch nicht gehalten, früher zu remittiren, als er selbst Geld in Händen hat. Aber eben daraus entsteht für einen rechtschaffenen Kaufmann Ein Mittel mehr, sich in einen guten Ruf zu setzen, der seine Kommissionsgeschäfte vermehrt, wenn er seinen Kommittenten die Bezahlung früher, als sie es bei Andern gewohnt sind, zu Händen bringt, indem er seine Kommissionswaaren nur an Käufer überläßt, welche er so gut auswählt, als er es selbst für sich thun würde, und, wenn sie bedenklich werden, durch alle mögliche Wege die Bezahlung von ihnen herauszubringen sucht. Dies ist ein Verdienst, welches der Kaufmann in großen Marktplätzen in gleichem Maße zu machen nicht Anlaß hat, wo die Verkaufs- mit den Einkaufskommissionen zusammentreffen.

Drittes Kapitel.

Von dem Transito- und Speditionshandel.

§. 1.

Wenn der Kommissionshandel nicht eigentlich den Namen eines Handels verdient (m. s. §. 3. des vorigen Kapitels) so kömmt derselbe der Spedition vollends auf keine Weise zu. Denn der Speditör ist auch nicht für eine kleine Weile Eigner oder Besitzer derer Güter, die durch seine Hände gehen, welches doch der Kommissionär, wenigstens in vielen Fällen wird.

§. 2.

Transitohandel bedeutet der Ableitung des Worts nach den durch ein Land bloß durchgehenden Handel, an welchem dieses keinen andern Antheil nimmt, als daß es ihm durch die nöthigen Anstalten Erleichterung und Sicherheit verschafft, seine Landstraßen demselben öffnet, und des Verdienstes genießt, welcher sich längs diesen Straßen verbreitet. Er setzt also den Eigenhandel anderer Nationen voraus, ist selbst kein Handel, sondern nur eine Nebenbenennung des Eigenhandels in der erwähnten Beziehung.

Als einen solchen kannten ihn alle alten Völker, welche Kultur genug hatten, und deren Sitten mild genug waren, daß sie dem mit seinen Waaren reisenden Kaufmann kein Hinderniß in den Weg legten,

sondern ihm für seine Person und Güter hinlängliche Sicherheit gönnten. Keine neidische Handlungspolitik störte denselben, und suchte ihn in einen andern Weg zu bringen, oder mit Zwang ihn in eine Eigenhandlung des Staats, für welchen sie strebte, zu verändern.

Im Mittelalter blieb es noch damit in diesem Wege in dem größten Theil des Menschengeschlechts, wo nur einige Kultur war. Die ihrem Gewinn nachgehenden Kaufleute derer Völker, welche in der Handlung die thätigsten waren, suchten und fanden ihren Weg in den größten Entfernungen, durch Gegenden, die jetzt für die Handlung undurchdringlich sein würden, wenn man ihrer noch bedürfte. So hatte z. B. die Indische Handlung eine Hauptstraße den Ganges herauf bis in die Flüsse, welche in der Nachbarschaft des Kaspischen Meers entspringen, so weit diese fahrbar waren; dann über das Kaspische Meer, und von diesem über Land zum schwarzen Meere. Eine zweite ging von dem Persischen Meerbusen ab in ungefähr eben dem Wege, welchen jetzt die Karavanen, vielleicht mit minderer Sicherheit, als damahls, nehmen. Eine dritte ging durch Aegipten in das Mittelländische Meer. Von der Indischen Handlung in dem ersten Wege zog sich ein Theil zur Ostsee durch Rußland, welches damahls minder verwildert war, als es späterhin wieder ward. Insonderheit aber ging die Handlung in einer ungeheuern Landreise von dem schwarzen Meere ab auf das nördliche China, die jedoch den von ihr erzählten Umstän-

den nach eben so sicher gewesen zu sein scheint, als irgend eine Reise jetzt durch Europa sein mag.

§. 3.

In diesem Handel des Mittelalters bedurfte der mit seinen Waaren ziehende Kaufmann der Bewohner derer Städte, durch welche er zog, zwar nicht in solchen Diensten, deren seine persönliche Gegenwart ihn überhob, sondern in solchen Hülfsleistungen, deren ein jeder Reisende für sich und das mit sich geführte schwere Gepäcke bedarf. Indessen mag sich doch mancher Auftrag daran gefügt haben, der sich einer jetzt sogenannten Spedition ähnlichte, und dessen Bezahlung, mit dem übrigen zusammengenommen, diese Städte groß und reich machte. Davon zeugen uns noch die Ruinen von Palmira, einer Stadt mitten in den sandigen Wüsten der Levante, deren Handel ihrer Lage nach doch wol wenig mehr, als ein Transitohandel, sein konnte. In dem Landstriche zwischen dem schwarzen und Kaspischen Meere, jenseits des letztern, in der Bucharei und so weiter hin, blüheten viele Städte auf, von deren vielen selbst der Name sich verloren hat, oder die wir, wie z. B. das ehemahls so große Samarkand, kaum noch kennen.

§. 4.

In Deutschland aber war es, eben in diesen Zeiten, schon ganz ein anderes. Kaum hoben sich in unsern Gegenden Handlung und Gewerbe empor, als die Einwohner von deren Städten dem Transitohandel Fes-

feln anlegten, welche dessen Gang äußerst erschwerten. Das mindeste, was sie an sich zu halten suchten, war der Gewinn von der Verführung der durchgehenden Waaren. Sie erbaten sich von den schwachen Regenten Deutschlands, und erlangten sehr leicht die Stapelgerechtigkeit des ersten Grades (s. oben Buch 3. Kap. 1. §. 5. a. Ende), nämlich das Recht, daß alle zu ihnen gelangende Waaren bei ihnen ausgeladen und durch ihre Bürger zu Lande oder zu Wasser weiter verführt werden mußten. Die Gierigkeit Anderer begehrte und erlangte noch mehr, nämlich das Recht, daß alle zu ihnen gelangende Güter bei ihnen ausgeladen, und mehrere Tage durch zum Verkauf ausgestellt werden mußten, und nur dann weiter gehen durften, wenn sich in der Stadt kein Käufer dazu anbot. Durch solche Stapelgerechtigkeiten wurde die Fahrt der besten Flüsse Deutschlands erschwert; aber auch manche mitten im Lande belegene Stadt begehrte und gewann solche Rechte, wenn sie eine Zeitlang erfahren hatte, daß die Handlung ihren Weg durch sie nahm, und nun zu glauben anfing, sie könne keinen andern nehmen. Von den übertriebenen Anmaßungen der Stadt Leipzig, welche durch gar zu willfährige Regenten authorisirt wurden (s. den 61sten Zusatz zu Buch 4. Kap. 1. §. 13). Von den Erschwerungen der Handlung durch die Zölle, womit die Deutschen Flüsse in solcher Menge belegt wurden, rede ich hier nicht. Denn deren Absicht war nicht sowol, die Transitohandlung in ihrem Gange aufzuhalten, wie dies durch die Stapelgerechtigkeit geschah, als sie den damahls geldlosen Fürsten so einträglich zu ma-

chen, wie möglich. In den dem hanseatischen Bunde verwandten Städten war der Eigenhandel das Hauptaugenmerk. Diesen suchten sie durch wirklich oder vorgeblich erlangte Gerechtsame, oder durch eigenmächtige Verfügungen zu erzwingen. Andere suchten den Transitohandel gewaltsam durch Anmaßungen an sich zu halten, welche selbst bei dem jetzigen so allgemein beliebt gewordenen Handlungszwange beispiellos sind. Suchte doch die an einem kleinen Fluß abwärts von der Elbe belegene Stadt Lüneburg noch in dem 16ten Jahrhunderte sich in das Recht zu setzen, daß keine Güter von Hamburg ab die Elbe hinauf verführt werden durften, sondern alle durch ihr Flüßchen zu ihr geschifft, und dann durch die Landfracht von ihren Bürgern weiter befördert werden sollten *).

---

*) Diese seltsame Anmaßung einer Landstadt lernen wir aus Krauts Geschichte der Lüneburgischen Schaalfahrt in dem ersten Stück der Annalen der Br. Lüneb. Churlande. S. 67.

Der selige Kraut trug also kein Bedenken, von seiner Vaterstadt, welcher er als Proto-Syndikus diente, eine so gehässig scheinende Sache ans Licht zu bringen. Aber was kann uns iezt hindern zu gestehen, daß die Handlungspolitik der ehemahls hanseatischen Städte, so wie die des ganzen Bundes, den höchsten Eigennutz zum Gegenstand gehabt habe; daß sie, wo sie nur konnte, einen Handlungszwang geübt habe, dem derienige allerdings nicht gleicht, zu welchem die neuere Handlungspolitik der Fürsten sich so rasch entschließt? Nur ein Thor wird sagen, an den Nachkommen der Hanseaten der Vorzeit werde dadurch eine billige Vergeltung geübt. So schwache Gründe müssen nicht in der

§. 5.

Schon dieses Bestreben der Städte, den Durchzug der Waaren an sich zu halten, deutet auf die großen Vortheile, welche sie davon erwarteten. Sie bestellten auch zu dessen Beförderung und Sicherung viele Offizianten, welche diese Städte noch jetzt unter verschiedenen Namen, und zum Theil unter solchen Gerechtsamen beibehalten, welche die Unkosten des Transitohandels ungebührlich vermehren.

Die Vortheile davon haben sich aber noch vermehrt, seitdem für die Handlung überhaupt die oben Kap. 2. §. 1. angegebenen Erleichterungen entstanden sind. Seit dieser Zeit wendet der nicht mehr mit seinen Waaren reisende Kaufmann dem Einwohner derer Städte, durch welche er sie versendet, vieles Geld, das er sonst selbst verdiente, für die in der weiteren Versendung seiner Güter angewandte Bemühung zu. Dieser Bemühung giebt man die Benennung der Spedition. Durch eine, so viel ich weiß, allgemeine Uebereinkunft hat sich der Lohn derselben auf 1/3 Prozent von dem Werth der durch den Speditör beförderten Güter gestellt. Hierin scheint zwar etwas der Natur der Sache nicht gemäßes

---

Handlungspolitik entscheiden. Denn die Frage kömmt bloß darauf an: ist Handlungszwang überhaupt, oder in gewissen Fällen fürs Ganze, oder insbesondere für das Volk vortheilhaft, dessen Handlung man dadurch aufzuhelfen sucht? Und diese Frage beiahe ich in manchen Fällen mit eben der Freimüthigkeit, welche ich haben würde, wenn ich selbst unter einem den Handlungszwang liebenden Fürsten lebte.

zu sein. Denn eine kostbare Waare von wenigem Gewicht macht dem Speditör nicht so viel Mühe, die mit deren Werth so in Verhältniß stünde, als bei einer schwer wiegenden minder kostbaren vorfällt. Aber dagegen ist es natürlich, daß ein sorgfältiger Speditör für die kostbare Waare, zumahl wenn sie einer Beschädigung fähig ist, mehr Sorgfalt anwenden müsse, auch um sie völlig sichern Schiffern und Fuhrleuten anzuvertrauen.

Zwar bekömmt derselbe nur selten die Waare zu sehen, welche er zu befördern hat, und also könnte ihm deren Werth verhohlen werden. Aber er muß denselben dem Fuhrmann oder Schiffer aufgeben, um die unterwegs vorfallenden Zölle demselben gemäß zu bezahlen. Oder er wird ihm dadurch bekannt, daß er die von dem Absendungs-, oder dem nächsten Speditionsorte her bezahlten Zölle, nebst der Fracht dem, der sie ihm bringt, bezahlt.

§. 6.

Diese bis zu dem Orte der Spedition und an dem Orte selbst vorfallenden Kosten legt der Speditör aus, und berechnet sie. Ich mag nicht geradezu sagen, daß eben in dieser Berechnung der Speditör seinen Hauptvortheil finde. Aber so etwas mag doch wol wahr sein. Denn unser einer, der nicht mit der Handlung zu thun hat, hört doch so oft Klagen der Kaufleute über das Schneiden der Speditöre in ihren Rechnungen, hört, daß sie so oft deswegen ihren Speditör ändern, erfährt auch wol, daß auswärtige Kaufleute ihre hiesigen Kommissionäre anweisen, ihre Waaren nicht auf gewisse Oer-

ter zu senden, wenn eine Wahl derselben Statt hat, weil die Speditöre daselbst so unbillig sind. Man hat mir auch sagen wollen, daß manchmal ein solcher Mann, um die Speditionen von einem großen Handlungshause an sich zu halten, sich bequeme, 1/4 ja gar nur 1/6 Prozent dafür zu berechnen. Sollte dies wahr sein, so wäre doch eine solche Nachgiebigkeit zu weit getrieben, wenn nicht der Speditör noch sonst etwas dabei zu verdienen wüßte.

Insonderheit mag ich das nicht für ganz zuverlässig ausgeben, daß Speditöre in solchen Städten sich am besten stehen, welche vor Alters den Transitohandel mit ungebührlichen Zöllen belegt haben, und noch den alten Tarif behalten, ungeachtet ihr Wohlstand auf dem Transitohandel beruhet, deren Obrigkeit aber ihren Bürgern durch die Finger sieht, und die von ihnen spedirten Waaren zu einem viel geringer von ihnen angegebenen Werth gehen läßt. Es kann sein, daß sie diesen Vortheil ihren Kommittenten, wo nicht ganz, doch zum Theil, zu gute kommen lassen. Ja man hat mir sogar sagen wollen, daß man mit den Speditören solcher Städte abhandeln könne, daß sie den Transitozoll nur zur Hälfte berechnen; indeß kann ich doch nicht davon aus eigner Erfahrung sprechen.

So viel ist aber gewiß, daß ein Kaufmann, der eine große Proprehandlung treibt, sehr wohl daran thut, wenn er durch mehrere Reisen sich mit denen Straßen bekannt macht, auf welchen er seine Waaren versenden muß. Seine Reise wird sich ihm sehr gut bezahlt machen, wenn er sich von allen Dingen, die in

der Rechnung seiner Speditöre vorkommen, zur Stelle unterrichtet. Doch wird er einen fast gleichen Vortheil, in Ansehung seiner durch Einkaufskommission an ihn gelangenden Güter, haben. Denn sein Kommissionär dient ihm als Speditör, für wenigstens den Weg vom Einkaufs- bis zum ersten Speditionsplatze. Doch muß ich, wenn ich dem jungen Kaufmann diesen Rath gebe, ihn erinnern, daß er nicht an Kleinigkeiten hänge, sondern nur wichtigeren Dingen, insonderheit den Zöllen, nachforsche.

§. 7.

Sehr natürlich wird die Spedition ein Hauptgeschäfte inländischer Städte, auch ohne eine ihnen ertheilte Stapelgerechtigkeit, wenn deren Lage so beschaffen ist, daß die Flußfahrt daselbst mit der Landfracht wechselt, oder die inländischen Fuhrleute den Platz zum gewöhnlichen Ziel derer Reisen machen, über welches hinaus sie keine Frachten annehmen. Dadurch allein wird eine Stadt noch nicht zur Handelsstadt, welcher eine der drei oben (Buch 3. Kap. 1. §. 5.) angegebenen Benennungen zukäme. Man möchte eine solche Stadt einen Ablagerplatz benennen. Ist aber dieselbe schon ohnehin eine Handelsstadt, es sei eine Niederlage, eine Stapelstadt oder gar ein Marktplatz, so knüpft sich auch natürlich die Spedition an deren übrige Geschäfte, falls nicht deren Bürger sie von sich abhalten, oder altväterische Statute ihr entgegen stehen. Das ist nun wirklich mit vielen Städten der Fall. Wo man an den Eigenhandel von Alters her gewöhnt

ist, da glänzen freilich einzelne Familien im Reichthum, die denselben an sich gezogen haben; die auch durch ihre Geldeskräfte den Handel mit den Nachbaren zu zwingen, und deren Vortheile klein zu erhalten verstehen. Diesen scheint eine jede Veränderung in dem Betriebe der Handlung Verlust, und ist es freilich auch für sie. Dem geringen und den Mittelmann ist es nicht nur gleichgeltend, ob sein Verdienst aus dem Eigen-, dem Kommissions-, oder dem Transitohandel entstehe; sondern sein Gewinn, und mit demselben die Bevölkerung der Stadt, mehrt sich durch letzteren am schnellsten.

Indessen haben viele Städte ihren alten Anmaßungen so sehr entsagt, daß der Transitohandel nicht nur erlaubt, sondern sogar begünstigt wird. Die Stadt, in welcher ich lebe, giebt ein vorzügliches Beispiel davon. In ihr sind seit nicht wenig Jahren alle Transitozölle aufgehoben. Auf der andern Seite hat der inländische Kaufmann die vielen Wege der Handlung besser kennen gelernt. Er versucht es daher wenigstens auf allen, ob er seine Vortheile mehren könne, und hält sich allererst dann, wenn der Ausgang seiner Erwartung nicht entspricht, in seinem Eigenhandel wieder an den großen Marktplatz.

§. 8.

Diesem aber entstehet eine Gefahr des Verlustes aus den Speditionen, welche die bloßen Ablagerplätze nicht kennen. Wenn, wie natürlich, ein solcher Marktplatz auch ein großer Wechselplatz ist, und dessen Einwohner,

die sich zu der bloßen Spedition willig finden lassen; Kräfte haben, die der bloße Speditör in jenen Städten selten hat, so sucht der fremde Kaufmann für seinen Transitohandel auch gern bei diesen Kredit, und läßt auf sie den Werth der aus der Ferne verschriebenen Waaren trassiren. Das ist in der That zu viel Gefälligkeit gegen den Fremden, der den Marktplatz nur zum Behuf seines Transitohandels braucht, die dessen Bürger nicht für ihn haben sollten; wenigstens müßten sie nicht Wechsel für ihn acceptiren, bevor sie ihre Bedeckung sehen. Denn die Gefahr, die sie für 1/3 Prozent Wechselprovision laufen, ist nicht klein, weil unter den inländischen Kaufleuten gerade diejenigen die unsichersten sind, die am meisten unternehmen, und es auf allen Wegen versuchen wollen. Mir sind manche Beispiele bekannt, da Kaufleute für ein bischen Speditionsgebühr und Provision schwer gebüßet haben.

Von der für den Versender nöthigen Vorsicht bei der Wahl seiner Speditöre u. s. f. sehe man den 5osten Zusatz.

§. 9.

Dagegen aber drohet dem Kaufmann, der seine Speditionen dem Kaufmann einer großen Handelsstadt aufträgt, eine böse Gefahr in dem Falle, wenn die von seinem Kommittenten noch nicht bezahlte Waare in des Speditörs Händen ist, der Kommittent bricht, und der Speditör mit demselben in Rechnung steht, da dann dieser das Zurückhaltungsrecht (jus retentionis) zu üben unternimmt. Den Vorwand dazu geben ihm die Aus-

drücke des Briefes, durch welchen ihm die Spedition aufgetragen wird. Heißt es darin z. B., das Gut gehe für Rechnung des Kommittenten ab, so sieht er es als dessen Eigenthum an, und findet bei den Gerichten nicht selten Schutz. Um ihm diesen Vorwand nicht entstehen zu machen, muß der Absender ihm nichts von dem Verhältnisse durchscheinen lassen, in welchem er mit dem Kommittenten steht. (S. den 5osten Zusatz zu dem vorigen §.)

Indessen wird gewöhnlich dem Absender einer Waare von dem Kommittenten der Speditör angegeben, welchem derselbe die verlangte Waare zusenden soll. Dabei scheint es natürlich durch, daß dieselbe für Rechnung des Kommittenten gehe. Wenn jedoch der Absender in seinem Auftrage an den Speditör dies nicht anerkennt, so ist doch kein Beweis wider ihn da, daß sie nicht mehr sein, sondern des Kommittenten Eigenthum sei. Noch könnte er lieber selbst einen Speditör auswählen, von dem er annehmen kann, daß er nicht mit dem Kommittenten in Rechnung stehe. Aber daraus entsteht eine andere Gefahr. Der Speditör kann es vielleicht versehen, oder ein Versehen veranlassen, durch welches die Waare Schaden leidet, oder verloren geht, und z. B. beim Zoll angehalten, und für verfallen erklärt wird. Ist nun der Speditör von dem Absender gewählt, so kann der Kommittent sagen: er war dein Agent in diesem Geschäfte, und der Schade fällt daher auf dich zurück. Ist er aber von diesem angegeben, so fällt auch auf ihn der Schade. Der Absender hat daher also immer Ursache sich den Speditör von dem Kom-

mittenten anweisen zu lassen, zumahl wenn dessen Wohnort nicht ein großer Handelsplatz, und der Speditör nicht auch Kaufmann ist, der durch andere Geschäfte, als das der Spedition, mit dem Kommittenten verwickelt ist.

Viertes Kapitel.

Von der Gesellschaftshandlung unter Privatpersonen.

§. 1.

Es ist nichts gewöhnlicher, als eine Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zur Betreibung ihrer Handlungsgeschäfte; aber auch eben so gewöhnlich ist es, dieselben durch Unfälle oder Mißhelligkeit getrennt zu sehen, und ein Kompagniekontrakt unter Kaufleuten ist einer der schwersten Kontrakte, wenn nicht beide Theile von Anfang an es redlich mit einander meinen. Daß eine solche Verbindung ihre gute Seite habe, ist nicht zu bezweifeln, da so manche Handlungssozietät zwischen Privatpersonen viele Jahre durch mit einem für jeden Theil glücklichen Erfolge besteht. Indeß sind Beispiele der Art minder häufig als die von dem Gegentheile; die Sache muß also auch ihre böse Seite haben. Diese darzustellen wird der beste Weg sein, wenn ich die Veranlassungen nach der Reihe beurtheile, unter welchen gewöhnlich Handlungssozietäten errichtet werden.

§. 2.

Die erste und natürlichste dieser Veranlassungen ist, wenn die Geschäfte einer Handlung wirklich von der Art sind, daß sie nicht von einem Manne bestritten werden können. Z. B. Eine Handlung erfodert öftere Abwesenheit desjenigen, der sie führt, bei vielen zu Hause lebhaft fortgehenden Geschäften. Ich setze die Frage beiseite, ob die Geschäfte, zu deren Betreibung diese Reisen nothwendig sind, nicht eben so gut von treuen und verständigen Bedienten ausgerichtet werden können? Doch werden meine Leser folgende Bemerkungen gegründet finden:

1) Mancher Mann nimmt dies zu geschwinde an, und beurtheilt seine Geschäfte selbst nicht gehörig, glaubt nicht durch Bediente ausrichten zu können, was doch durch sie besser geschehen kann; oder trauet sich selbst nicht zu, sie so auszusuchen, so zu leiten, und ihrer Treue sich so versichern zu können, daß seine Sachen sicher gehen. Es giebt Ein Mittel, die Treue eines reisenden Bedienten zu binden, nämlich, wenn man ihm einen mäßigen Antheil an dem Gewinn einräumt, der aus seinen Reisen entsteht. Sagt man, dann werde der Bediente zu kostbar, so antworte ich: aber noch kostbarer wird der Kompagnon. Von jenem kann man sich losmachen, wenn man in dessen Wahl gefehlt hat; von diesem nicht so leicht, und selten ohne Rechtshändel.

2) Sehr oft trügen sich zwei in dieser Absicht vereinte Kompagnons in der Eintheilung ihrer Geschäfte.

Derjenige, der das Reisen auf sich nimmt, bliebe vielleicht besser auf dem Komtoir, oder umgekehrt. Mir sind mehrere Beispiele bekannt, da der verständigere Kompagnon reiste, und sein Genosse unterdessen zu Hause alles verdarb. Jener fand bei seiner Rückkunft alles zum Bankerott bereit. Ich erinnere mich insonderheit zweier Vorfälle, da die kaum angefangene Sozietät, sogleich bei der Rückkunft des einen Kompagnons von der ersten Reise, aufgehoben werden mußte.

3) Mancher zu Reisen gewählte Kompagnon glaubt dann auch, immer reisen zu müssen, und liegt beständig auf der Landstraße. Seinen Bedienten läßt der Prinzipal reisen, wenns nöthig ist. Jenen aber kann er nicht allerdings zwingen. So vermehren sich die Unkosten der Handlung ungebührlich, und schwächen ein Haus, daß es bald zu Grunde geht.

§. 3.

Die zweite Veranlassung ist der gar zu große Umfang und die Schwierigkeit der Geschäfte. Ich muß gestehen, daß ich dieser in den meisten Fällen, wo sie zum Vorwande dient, am wenigsten einräume. Es giebt der Menschen gar viele, die ein ihrer Kräfte übersteigendes Uebermaß der Geschäfte zu fühlen glauben, welches sie nimmer fühlen würden, wenn sie den Geist der Ordnung hätten, nebst der Fähigkeit, die Beschäftigungen derjenigen, welche ihnen dienen, gehörig zu leiten und in Ordnung zu halten. Mit aller Achtung, welche ich für den Kopf und die Fähigkeit eines großen Kaufmanns hege, mit der größten Meinung von dem

Umfang seiner Geschäfte, glaube ich doch annehmen zu dürfen, daß sie mit den Geschäften des Regenten eines nur mäßigen Staats nicht in Vergleichung kommen. Zwar giebt es mehrere unter diesen, welchen es am Geist der Ordnung fehlt, und welchen selbst ihre Regimentsgeschäfte Langeweile machen. Dann nehmen sie zwar keine Regierungskompagnons an; allein ihre Minister, und allenfalls ihre Mätressen dazu, werden mehr als dies, werden Oberregenten. Wie manchen Fürsten hingegen zeigt die Geschichte, wie manchen stellt uns selbst unser Zeitalter dar, dem die Regierungsgeschäfte nie zu groß werden, weil er Geist der Ordnung hat, und seine Diener auszuwählen und fortdauernd zu beobachten versteht. Es ist anmerklich, daß, wenn die Handlungsgeschichte uns große Kaufleute nennt, z. B. einen Gresham, Bernard; diese fast alle einzelne Namen sind. Die Medicis erwarben ihre fürstlichen Reichthümer mit Bedienten, nicht mit Kompagnons. Ich lasse gern Ausnahmen gelten, und könnte manche noch lebende Männer ohne Schmeichelei nennen, welche jedermann als große Handelsleute gelten läßt, die jedoch in Sozietät handeln. Aber das ist doch natürlich, daß solche Beispiele sich vorzüglich unter Männern finden, deren Verstand und Fleiß ihnen nie den Gedanken entstehen ließ, daß ihre Geschäfte für sie allein zu groß wären, niemahls aber unter solchen, welche diesem Gedanken zu schnell Raum geben.

§. 4.

Die dritte Veranlassung ist, wenn eine Person

glaubt, eine Handlung errichten, oder wenigstens fortsetzen zu müssen, welche zu deren Geschäften sich unfähig erkennt, oder nicht die Lust hat, sich dazu fähig zu machen.

Dies ist der so gewöhnliche Fall für die Erben einer Handlung, sowol Witwen, als Söhne eines verstorbenen Handelsmanns, aber auch oft für reich geborne Jünglinge, welche in Folge fremder Leitung und ohne eignen Trieb sich für den Handelsstand bestimmt haben, und bei anwachsenden Jahren keinen andern Stand kennen, dem sie sich widmen könnten. Davon sind die Folgen sehr traurig. Ich habe nun lange genug gelebt, um wenigstens sechzig Exempel von großen Handlungshäusern dieser Stadt aufzählen zu können, die dadurch zu Grunde gegangen sind, daß die Witwen oder die unfähigen Söhne eines bis zu seinem Tode glücklichen Handelsmanns glaubten, sie müßten dessen Handlung fortsetzen. Ihre Unfähigkeit zu deren Geschäften sollte dann ein Kompagnon ersetzen. Der Erfolg war Verlust des ganzen, oder eines Theils ihres Vermögens, wenn ein guter Geist sie leitete, daß sie zu rechter Zeit ihre Gefahr einsahen, die Kompagnie aufhoben, und das thaten, wozu sie gleich anfangs sich hätten entschließen sollen, nämlich von den Zinsen der Hälfte des Vermögens zu leben, welches sie wenige Jahre vorher ganz hatten. Unter denen Handlungshäusern, welche in Hamburg im Jahre 1763 zu zahlen aufhörten, waren viele, deren Unfall bloß hierin seinen Grund hatte. Hier war es nicht Betrug abseiten der Kompagnons. Aber die Ursachen, warum es damahls so ging, und gewöhnlich

so geht, sind leicht anzugeben. (S. den 51sten Zusatz, vergl. mit dem 52sten Zusatz zu §. 7. eben dieses Kapitels.)

Hier füge ich noch den wichtigen Rath hinzu, den ich seit fünf und zwanzig Jahren so manchem jungen Manne gegeben habe. Wenn du, sagte ich ihm, dich so sehr auf dein väterliches Vermögen verlässest, daß du glaubst, du könnest dessen ohne eigne Arbeit genießen, so handle lieber gar nicht. Willst du jedoch nichts anders, glaubst du, die väterliche Handlung fortsetzen zu müssen, oder willst du deswegen gar eine neue Handlung errichten, weil du glaubst, mit deren Gewinn besser daran zu sein, als mit den Zinsen deines Erbtheils, und vermagst du nicht so viel über dich, daß du deine Kräfte selbst den Geschäften widmest, so lerne wenigstens das, was dir nöthig ist, um einen richtigen Blick auf deines Kompagnons Arbeiten zu werfen, um ihn nicht blindlings handeln zu lassen, und immer wissen zu können, wie deine Sachen stehen. Bringst du nicht wenigstens es so weit, so bist du über kurz oder lang verloren, und ich wiederhole dir: Lieber handle nicht!

Freilich läßt dieser Rath nur dem Jünglinge sich geben, der nicht gar schwach von Kopfe ist, und keine ganz entschiedne Abneigung von der Arbeit und gänzliche Entschlossenheit fürs Wohlleben zeigt. Ist aber dies, so gilt wiederum nur der einzige Rath: Handle nicht!

§. 5.

Eine vierte sehr scheinbare Veranlassung zur

Schließung einer Handlungssozietät ist: Wenn die Handlung, die man unternimmt, ein größeres Kapital erfodert, als ein einzelner Mann besitzt.

Dies bringt gewöhnlich viele Privatkompagnien zu Stande, ist aber doch in mehr als Einer Absicht bedenklich. Wenn das Vermögen nicht groß ist, so ist die gewöhnliche Folge, daß in den Haushaltungen beider Kompagnons mehr verzehrt wird, als die Handlung abwerfen kann. Wenn dann nun einmahl eine solche Kompagnie geschlossen ist, so wird es schwer, sie wieder aufzuheben, wenn man gleich sieht, daß der Gewinn nicht groß genug ist. Kömmt es aber zur Aufhebung der Kompagnie, da die Sachen auseinander gesetzt werden müssen, so wird gewöhnlich der Handelszustand beider Handelsleute bekannt, und der Kredit ist für beide verloren. So habe ich manche Handlungssozietät verständiger und fleißiger Kaufleute sich endigen sehen, die vielleicht einzeln sich möchten in die Höhe gearbeitet haben, aber deren zu mäßigen Gewinn die zwiefache Haushaltung verschlang, bis sie durch einen unabwendlichen Bankerott, oder durch verhaßte Rechtshändel getrennt wurden.

§. 6.

Das Rathsamste für einen verständigen Kaufmann ist: keine Kompagnie fürs Ganze zu schließen, weil er sein Vermögen für zu klein hält; sondern mit seinem kleinen Kapital zu machen, was er kann. Bei einzelnen Vorfällen oder Spekulationen wird er, wenn er einen guten Ruf hat, einzelne Kaufleute sehr leicht zur

Vereinigung für dies Geschäfte bringen können. Es ist in der That sehr gewöhnlich, daß ein Kaufmann mit dem andern auf halbe Rechnung (à conto meta) etwas unternimmt. Aber es kann dies mehr ins Große gehen, wenn mehrere verständige Kaufleute Eine Spekulation, obgleich jeder für seine besondere Rechnung, unternehmen. Z. B. vor etwa 50 Jahren ward ein starker Materialwaarenhandel an Hamburg, bloß durch eine solche Vereinigung von vier oder fünf verständigen Kaufleuten, gehalten, der sich nach deren Tode wieder mehr nach Holland gezogen hat. Wenn einem dieser Männer ein Vorfall kam, da eine Partei solcher Waaren für sein Kapital zu groß ward, so theilte er seine Spekulation den übrigen mit. Dann kauften sie zusammen, hielten den Preis so hoch, als die Umstände es erlaubten, und verkauften nicht anders, als zugleich und zu gleichem Preise. Zu solchen Bedingungen gehört jedoch die strengste Redlichkeit. Bricht einer die Abrede, so kann eine solche Vereinigung nie wieder zu Stande kommen.

§. 7.

Bisher habe ich alles wider die Privathandlungssozietäten gesagt, worauf mich die vieljährigen Bemerkungen desjenigen, was ich um mich her habe vorgehen sehen, geleitet hat. Doch will ich dadurch nichts mehr, als demjenigen Behutsamkeit empfehlen, der mein Buch mit dem günstigen Vorurtheile liest, daß er guten Rath für sich darin finden könne. Bin ich gleich nicht selbst ein Kaufmann, so sind doch diese Vorfälle,

auf welche ich hier zurück sehe, nicht Komtoirgeheimnisse, sondern Erfahrungen, die dem vieljährigen Einwohner einer großen Handelsstadt, wenn er einigen Beobachtungsgeist hat, sehr natürlich entstehen, er sei, welches Standes er wolle. Aber wie könnte ich mich unterfangen, allen denen Ueberlegungen einzureden, welche einem soliden Kaufmann es rathsam machen, eine Handlungssozietät einzugehen! Ich gestehe vielmehr, daß der Kredit eines solchen Handlungshauses, welches seine Geschäfte eine Reihe von Jahren durch in ungestörtem Einverständniß beider Assoziirten betrieben hat, bei mir am festesten stehen würde. Mir würde daraus ein gutes Vorurtheil für die Fähigkeit und den Fleiß sowol, als für den Wohlstand derselben entstehen. Denn wenn beide Assoziirte ihr Werk nicht recht einsehen, oder nicht recht treiben, so nimmt es ein schlechtes Ende in kürzerer Zeit, als mit einem einzelnen Mann, der gewöhnlich sich länger hinhält. Fehlt es bei einem von beiden, so bleibt es nicht lange stille damit, und das Sozietätsband reißt früher oder später.

Man kennt in der handelnden Welt diejenigen Häuser als äußerst zuverlässig, welche von Kaufleuten dieser oder jeder Nation im Auslande in der Aussicht errichtet werden, nach erlangten hinreichendem Gewinn wiederum ihr Vaterland zu suchen, vorher aber ihre Stelle durch jüngere Kompagnons zu ersetzen, da dann selten die Geschäfte zwanzig Jahre in den Händen eben desselben Mannes bleiben. Es ist einleuchtend, daß Privatkompagnien auf diesen Fuß nur in solchen Plä-

ten errichtet werden und bestehen können, wo die Hoffnung des Gewinns vorzüglich groß ist, und daß meine §. 2 bis 5 erhobenen Bedenklichkeiten durch den Umstand sehr gemindert werden, daß der Kompagnon aus den Bedienten des Komtoirs genommen wird, nachdem er Jahre durch den Gang von dessen Geschäften hat kennen gelernt; und dies mit der Aussicht, in eben denselben sich zu einem reichen Manne zu machen. Daher wird auch der Kredit eines solchen Handlungshauses nicht geschwächt, wenn man erfährt, daß der Hauptführer desselben sich aus der Handlung herausgezogen hat. Man nimmt an, daß er das nicht thun würde, wenn er nicht Vermögen genug gesammelt hätte, und daß er sein Haus in gutem Zustande, und dessen Geschäfte in sichern Händen verlasse, aus welchen er sein zurückbleibendes Vermögen nach und nach zuverlässig an sich ziehen kann.

Von der wechselseitigen Gefahr junger Handelskompagnons, deren einer viel reicher ist, als der andere, s. noch den 52sten Zusatz.

Fünftes Kapitel

Von den öffentlichen Handlungskompagnien.

§. 1.

Oeffentliche Handlungskompagnien sind Gesellschaften, welche sich unter der Autorität und den Begünstigungen der Regenten und Obrigkeiten in der Ab-

sicht vereinigen, Handlungsgeschäfte von einer bestimmten Art und Ausdehnung mit den von deren Mitgliedern zusammengetragenen Geldeskräften zu betreiben. Die gewöhnliche Veranlassung zu denselben beruht in der Meinung, daß die Geschäfte, welche den Gegenstand der Kompagnie ausmachen sollen, entweder gar nicht, oder doch nicht mit hinlänglich lebhaftem Betriebe, von einzelnen oder wenigen sich allenfalls vereinigenden Kaufleuten in Gang gesetzt werden können. Freilich macht man diese Voraussetzung oft zu schnell, insonderheit in solchen Staaten, wo man die Triebfedern der Privathandlung und Industrie nicht gehörig kennt.

§. 2.

Das Erforderniß, um an einem solchen Kompagniehandel Theil zu nehmen, ist Geld. Handlungskenntnisse sind es nur bei denen, welchen die Führung der Geschäfte aufgetragen werden soll. Ein recht hoher Grad dieser Kenntnisse sollte das Erforderniß bei denjenigen sein, welche die oberste Direktion derselben übernehmen. Aber, da diese Personen fast allemahl aus den ersten Ständen gewählt werden, in welchen diese Kenntnisse sehr selten sind, so fallen solche großen Kompagnien sehr natürlich in den Fehler, der den Privatkompagnien so gefährlich ist (s. §. 4 des vorigen Kap.). Große Geschäfte werden von Leuten betrieben, welche die Karten zu mischen wissen, wie sie wollen, ohne daß die Theilnehmenden und Oberdirektöre sich die Fähigkeit erwerben, ihnen gehörig in die Karte zu sehen, und ihr Spiel zu beurtheilen.

(Bei der Wahl der Oberdirektoren solcher Kompagnien kann insonderheit auch nicht sorgfältig genug darauf gesehen werden, daß man alles Zusammentreffen eigener Vortheile mit dem Interesse der Kompagnie verhüte. Man darf daher auch nicht immer große Kaufleute zu dem Geschäfte der Direktion wählen, obwol sie sich sonst in Rücksicht auf Handelskenntnisse vorzüglich dazu eignen. Man muß sie wenigstens durchaus nicht zu einer eigenwilligen Direktion zulassen. Handelsverständige, die nicht gerade selbst Handel treiben, und andere Geschäftsmänner scheinen zur Oberdirektion die tauglichsten zu sein. Z. d. H.)

§. 3.

Zur Theilnahme an diesen Kompagnien werden alle diejenigen, selbst in den meisten Fällen Ausländer, zugelassen, welche ihr Geld dazu hergeben wollen. Dies setzt man auf eine gewisse Summe, und das Eigenthumsrecht an dieselbe sichert man ihnen durch ein Dokument zu, welches eine Aktie heißt. Die Bedingung dabei ist, daß der Geber dieses Geldes es nicht zurückfodern darf, so lange die Kompagnie besteht, oder durch die obrigkeitliche Akte, welche man Oktroi nennt, zu bestehen befugt ist. Dagegen läßt man den Inhabern der Aktien das Recht, diese zu verkaufen. Doch sind die Aktien nicht etwa, wie Banknoten, in den Händen eines jeden Inhabers gültig, sondern jene müssen vorher bei der Direktion auf den Namen des Inhabers umgeschrieben werden. Sie können auch nicht einmahl so, wie Wechsel, durch ein bloßes Indossament

an einen andern übergetragen werden. Dies ist einer von vielen Gründen, weswegen man Aktien nicht als Papiergeld ansehen kann, wie von vielen Schriftstellern irrig geschieht. (Mehr Gründe sehe man Buch 6. §. 12. von dem Geldesumlauf.) Als Pfand können sie freilich, so wie jedes andere nutzbare Eigenthum, einem Andern zu Händen gestellt werden.

So viele Mahl ein Theilnehmer an der Kompagnie das Kapital zahlt, welches für jede Aktie bestimmt ist, so viele Aktien werden demselben ausgefertigt. Das Recht, in den Angelegenheiten der Kompagnie eine Stimme zu geben, wird gewöhnlich nur dem Besitzer mehrerer Aktien in bestimmter Zahl zugetheilt. Und noch eine größere Zahl derselben gehört dazu, um zum Direktor der Kompagnie gewählt werden zu können. Der fähigste Mann, dem aber seine Vermögensumstände nicht gestatten, viele Aktien zu nehmen, ist daher von der Direktion ausgeschlossen. Bei einigen Kompagnien findet indeß diese unweise Anordnung deshalb nicht Statt.

§. 4.

Fallen die Geschäfte der Kompagnie gewinnvoll aus, so wird der Vortheil nach Prozenten des Kapitals, worauf alle Aktien gleichmäßig gestellt sind, an die Theilnehmer, bei einigen Kompagnien jährlich, bei andern halbjährlich, ausgezahlt. Dies nennt man das Dividend. Wenn dies Dividend steigt, so steigt natürlich der Werth der Aktien bei jedem Verkauf derselben; er sinkt, wenn dies Dividend klein ist. Hieraus entsteht der so bekann-

te Aktienhandel, von welchem ich in dem nächsten Kapitel mehr sagen werde.

§. 5.

In der Handlung älterer Zeiten fehlte es freilich wol nicht an Verbindungen mehrerer Kaufleute, zur Betreibung gewisser Handlungsgeschäfte, wozu das Kapital Einzelner nicht hinreichte. Aber solche Handlungskompagnien, wie sie unser Zeitalter hat, kannte die Vorzeit nicht. Der Zweck sowol, als der Grund, der Vereinigung mehrerer Städte in dem hanseatischen Bunde war einer ganz andern Art. Als am Ende des 15ten Jahrhunderts die Portugiesen sich in den Besitz der direkten Handlung auf Indien setzten, und sich ein ganzes Jahrhundert durch in demselben erhielten, fiel es ihnen nicht ein, öffentliche Kompagnien auf diese Handlung zu errichten. Als den Holländern am Ende des sechszehnten Jahrhunderts der Muth entstand, sich in diese Handlung einzudrängen, geschah dies anfangs durch vereinte Kräfte kleiner Sozietäten mehrerer Kaufleute. Weil aber diese Unternehmung mit Kriegsgewalt verbunden sein mußte, deren Kosten für jede dieser kleinen Sozietäten zu hoch stiegen, so vereinten sich dieselben im Jahre 1602 in Eine große Kompagnie, deren Fond doch nur aus 6,459,840 Holl. Gulden bestand. So klein dieser, auch in damahligen Zeiten, für eine zu Kriegsunternehmungen genöthigte Handlungskompagnie war, so sehr gelang es ihr in denselben aus Ursachen, die man §. 24 meiner Abhandl. von den grossen Handlungskompagnien (Handlungsbi-

bliothek.) nachlesen kann. Dieser Erfolg machte einen großen Eindruck bei allen Regenten und Freistaaten Europens. Die erste Folge davon war, daß man die Indische Handlung als eine solche ansah, welche zu betreiben kein ander Mittel, als die Errichtung einer großen Handlungskompagnie, wäre. Als in spätern Zeiten der Gedanke immer mehr und mehr rege ward, in handlungslosen Staaten Geschäfte, welche dieselben bis dahin nicht kannten, entstehen zu machen, so sah man ebenfalls noch immer auf das so groß scheinende Glück jener Holländischen Kompagnie zurück; und so ward das Vorurtheil allgemein, daß eine jede Handlung von einigem Belang nur durch Kompagnien belebt und betrieben werden könne.

Dieser Irrthum (denn Irrthum ist es gewiß) hat bisher die Regenten fast aller handelnden Staaten mißgeleitet. Man sehe die angeführte Abhandlung über die öffentlichen Handlungskompagnien, auf welche ich meine Leser ganz verweisen könnte, da ich ungern mir selbst nachschreibe. Allein ich kann und darf doch keine Lücke in diesem Buche lassen, wenn ich auf Gegenstände gerathe, von welchen ich bereits anderswo geschrieben habe. Ich will also wenigstens die Resultate hieher setzen, welche in jener Abhandlung weiter ausgeführt und, wie ich glaube, hinlänglich bewiesen sind. Denn bisher habe ich noch keine Widerlegung derselben gelesen, ob ich gleich sehr überzeugt bin, daß ich dem Interesse sehr vieler zuwider geschrieben habe.

§. 6.

Ich theile diese Resultate hier nach zwiefacher Rücksicht ab.

I. Ursachen, warum große Handlungskompagnien nicht die Vortheile machen, welche man sich davon verspricht. Diese sind:

1) Weil Fähigkeit und Einsicht nicht die Wahl derjenigen bestimmen, welche die Geschäfte derselben betreiben und dirigiren. (S. §. 7. jener Abhandlung.)

2) Weil die Geschäfte mit einer bestimmten Summe angefangen und fortgeführt werden, welches dem natürlichen Gange der Handlungsindustrie durchaus zuwider ist. (§. 8.)

3) Weil die zu große und zu gewiß geachtete Hoffnung von dem künftigen Gewinn einen großen Aufwand veranlaßt, welcher früher gemacht wird, als noch der Gewinn seinen ersten Anfang nimmt. (§. 19. 20.)

4) Weil die Konkurrenz mit der Privatindustrie oder mit andern Kompagnien sie nöthigt, ihren Betrieb hintennach, auch unter den nachtheiligsten Umständen, höher zu treiben, als ihre durch den Aufwand der ersten Anlage geschwächten Kräfte es ihr zuträglich machen. (§. 5.)

5) Weil jede Kompagnie durch Kriege zerrüttet wird, es sei nun, daß sie dessen Kosten tragen muß, oder ihr Gewerbe durch den Krieg unterbrochen wird. (§. 24 und sonst hin und wieder.)

(Eine andere weitgreifende Ursache, warum solche Kompagnien selten einen verhältnißmäßigen Vortheil gewähren, liegt unter andern in dem hohen Anschlage, nach welchem die Effekten und Foderungen einer solchen Kompagnie gewöhnlich in den Rechnungsbüchern derselben aufgeführt werden. Gewöhnlich sind diese mit einer Summe angesetzt, die den wahren Werth derselben weit übersteigt. Dies führt denn nicht nur sehr oft zu einer falschen Bestimmung der Dividende zum unersetzlichen Verlust der spätern Interessenten, sondern auch zu Unternehmungen, welche die Kräfte der Kompagnie übersteigen, und sie in große Verwickelungen stürzen. Z. d. H.)

§. 7.

II. Schädlich für den Staat, in welchem solche Kompagnien entstehen, werden sie

1) durch die denselben so willig eingeräumten Monopolien; (§. 15. 16.) auch

2) dadurch, daß eine solche Kompagnie es zur ersten Regel macht, mit ihrem bestimmten Kapital den möglich größten Gewinn zu machen. (§. 21.)

3) Wenn der Kaufmann seinen Vortheil darin sucht, daß er sein Kapital so geschwind, als möglich, umsetzt, und dadurch der dem ganzen Staat nützlichen Geschäfte so viel mehr werden, so ist der Gang der Geschäfte einer Kompagnie viel zu schwerfällig, als daß sie dies thun könnte.

4) Keine Kolonie hat gedeihen können, so lange

sie einer eigentlichen Handelskompagnie unterworfen war. (§. 25. 26.)

5) Vielweniger muß eine Kompagnie die Oberherrschaft über Land und Leute haben. (§. 28 ff.)

6) Aber auch selbst ein entferntes handelndes Volk wird durch sie zu Grunde gerichtet, wenn einer Kompagnie das Monopol in dessen Handlung von den Beherrschern dieses Volks ertheilt wird.

Ich werde, da jene Abhandlung schon vor 14 Jahren geschrieben ist, und seitdem viele Thatsachen entstanden sind, welche zur Bestärkung jener Resultate dienen, aber auch zum Theil die Hoffnung geben, daß es mit diesem Mißgriff in der Handlungspolitik zu Ende gehe, in den Zusätzen noch manches beitragen, das mir hieher zu gehören scheint. In der That hat die Erfahrung mehr und mehr die Wahrheit dieser Resultate bestätigt. Der schlechte Zustand der Holländisch-Ostindischen Kompagnie, die Folge des letzten Seekrieges und einer Wirthschaft, in welcher Sparsamkeit und Verschwendung sich wunderlich unter einander mischten, war schon kein Geheimniß mehr, als vollends der Französische Revolutionskrieg sie niederschlug. Jener so große, ehemals so majestätisch scheinende Koloß, auf welchen man immer hinaussah, wenn man Plane von Handelskompagnien machte, schwankt und drohet einen unabwendlichen Zusammensturz. Auch die Brittisch-Ostindische Kompagnie ist nach der Ueberwältigung so großer Länder in Indien, welche an Bevölkerung Großbritannien selbst weit übertrafen, in große Verlegenheit

gerathen, wovon man mein Buch über die Welthändel bei dem Jahr 1767 nachlesen kann.

Man vergleiche insonderheit damit den 53sten Zusatz.

§. 8.

III. Es ist nicht anzunehmen, daß die Welt ihre Vorurtheile von großen Handelskompagnien sobald aufgeben, und der Gedanke an Errichtung derselben nie wieder entstehen werde. Indeß läugne ich auch die Vortheile derselben für den Staat und ihre Theilnehmer nicht geradezu, wenn bei Errichtung derselben die gehörige Vorsicht angewandt wird, und setze daher die im 39sten §. jener Abhandlung gegebenen zwölf Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen allein solche errichtet werden sollten, in möglichster Abkürzung hieher.

1) Sie müssen der letzte Weg sein, eine Handlung in Gang zu setzen, wenn sich sonst kein Mittel ausfindig machen oder abwarten läßt, um diesen Zweck zu erfüllen.

2) Man muß gar nicht an Kompagnie denken, wenn das Geschäfte, das man zum Gegenstande derselben machen will, schon in der Nation mit einigem Erfolge betrieben wird.

3) Man muß ihnen eine nur kurze Dauer durch ihre Oktroi zusichern, um ihre Geschäfte der Privatindustrie wieder zuwenden zu können, sobald dies thunlich erscheint.

4) Monopolien muß keine Kompagnie haben. Kann

sie ohne dieselben nicht bestehen, so ist ihre Errichtung gewiß nicht zuträglich.

5) Auch die Freilassung des Privathandels unter Abgaben an die Kompagnie ist unnatürlich, wenn diese Abgaben mehr als ein billiger Zuschuß zu den Kosten sind, welche der Kompagnie zur Last fallen, und doch fürs gemeine Beste dienen.

6) Der Gang der Geschäfte einer Kompagnie muß dem Gange der Privathandlungsgeschäfte so ähnlich sein, als möglich.

7) Die Kompagnie muß ihre ersten Unternehmungen nur klein machen, und sie allmählig erweitern; eben so auch ihre ersten Kosten.

8) Der Gehalt ihrer Bedienten muß, so viel möglich, aus dem reinen Gewinn bestimmt werden.

9) Sie muß ihre Bedienten unter kurzen Fristen zur Abrechnung anhalten.

10) Eben dieselben müssen, in ihren entfernten Handlungsetablissementen, nicht im Verhältniß des Belaufs, sondern des Gewinns der Geschäfte bezahlt werden.

11) Man muß einer Kompagnie keine Kolonie untergeben.

12) Vielweniger müssen die Kompagnien Land und Leute mit oberherrlicher Gewalt regieren.

§. 9.

Fast keine dieser Regeln und Anmerkungen trifft auf solche Kompagnien zu, deren Zweck nicht ein unter deren Mitglieder zu vertheilender Gewinn, sondern der

vereinte Beitrag zu den Unkosten der von vielen für eigne Rechnung betriebenen Handlungsgeschäfte ist. Dies war der Zweck der Hansa für die demselben angehörenden Städte. In vielen dieser Städte traten besondere Kompagnien zusammen, die auch noch nicht ganz erloschen sind. Die Hauptabsicht derselben war, die Kosten, welche bei gewissen Handlungszweigen unvermeidlich sind, gemeinschaftlich zu tragen. Zwar knüpfte sich daran natürlich das Recht des Alleinhandels für die Mitglieder der Sozietät. Denn wie konnte man denen einen solchen Handel frei lassen, welche dessen gemeine Lasten nicht mittrugen? Aber ein jeder sorgte besonders für seine Vortheile in dem natürlichen Gange der Privatindustrie mit denen Kräften, welche ihm sein Privatvermögen gab. Als solche Kompagnien bestanden in Hamburg (so wie in mehrern andern Hansestädten) eine Flanderfahrer-, eine Englandsfahrer-, eine Schonenfahrer- und eine Bergenfahrerkompagnie, und sie bestehen noch, wiewol ihr alter Zweck in dem ganz veränderten Gange der Handlung wegfällt. Eine Absicht derselben war die Ersparung in den Kosten der Mitsendung von sichern Personen mit den Schiffen und Gütern. Man schrieb und schreibt noch neugeborne Knaben in dieselben ein, die als junge Männer zu dem Grade eines Vogts steigen. Diese Vögte waren ehemahls gehalten, als Kargadöre mit den Schiffen und Ladungen der ältern Mitglieder zu reisen. Das waren also den Zeiten und Umständen weit besser angemessene Handelskompagnien, als die der neuern Zeit.

Der Zweck der von England aus in Deutschland

unter so vielen Händeln durch die Königinn Elisabeth eingesetzten Adventurergesellschaft (Society of Merchants-Adventurers, auch wol Staple Merchants genannt) war, und ist noch bei der in Hamburg bis jetzt bestehenden, bloß Vereinigung in Rücksicht auf gemeine Kosten und erlangte gemeine Vortheile, aber keinesweges gemeinsame Betreibung der Geschäfte und gleichmäßig zu vertheilender Gewinn aus denselben.

§. 10.

Unglücksfälle aller Art, und Verlust, der einzelnen Mitgliedern einer bürgerlichen Gesellschaft, oder Personen Eines Standes, die überhaupt gewiß, aber durch keine Regel für einzelne bestimmbar sind, geben den natürlichsten Anlaß zu einer Vereinigung in der der Natur einer jeden Gesellschaft so gewissen Hinaussicht, daß Viele Einzelnen helfen sollen, und der Verlust, welcher Einzelnen zu schwer zu tragen sein würde, über alle Mitglieder vertheilt werde. Dies hat in den meisten polizirten Staaten eine, hier freiwillige, dort anbefohlne, Vereinigung zur Erstattung der Brandschäden an Gebäuden veranlaßt. Von dem neuen seit 3 Jahren in Hamburg bestehenden Institut zur Versicherung beweglicher Güter und Waaren nach den Grundsätzen der gewöhnlichen Brandkassen, zu welchem die Subscription im Oktober 1798 auf 92 Millionen Mark Banco gestiegen war, habe ich im 54sten Zusatz, eine kurze Nachricht gegeben. Der gesammte Kaufmannsstand setzt sein Eigenthum weit mehrern und mannichfaltigern Gefahren aus, unter welchen

die des Verbrennens die geringste, die der Seefahrt aber desto größer ist. Alle zusammen genommen steigen nicht so hoch, daß sie ein wirkliches Hinderniß der Handlung werden könnten. Vielmehr war der Handel für jede Stadt in allen Zeiten gewinnvoller, welche ihre Güter den Gefahren der See aussetzte, als für diejenigen, welche bloß über Land handelten und noch handeln.

Indessen drückt doch der für den ganzen Kaufmannsstand so leicht zu tragende Verlust den einzelnen Mann, welchen er trifft, oft nieder. Die Vertheilung desselben über alle oder viele ist daher in sich eben so natürlich, als die von den Brandschäden. Ich werde von den Versicherungen für Seegefahr, als einem Hülfsmittel der Handlung, in dem folgenden Buche umständlich reden. Hier aber ist der Ort, zu erläutern, in wiefern dieselbe der Gegenstand einer Assoziation sein könne oder wirklich ist.

Eine solche Vereinigung aller Kaufleute Eines Staats, vermöge welcher Alle den Verlust Einzelner durch Unglücksfälle der Schiffahrt tragen, ist nur so lange denkbar, als man noch nicht zu der Ueberlegung übergeht, wie die Gefahr geschätzt, und dem zufolge der Beitrag desjenigen bestimmt werden solle, welchem die Vergütung desselben versprochen wird. Für Gebäude auf festem Boden kann die Gefahr von Feuersbrünsten gewissermaßen als gleich angesehen, und der Beitrag zur Ersetzung solcher Schäden gleichmäßig vertheilt werden. Aber die Gefahr der Seefahrt ist den Umständen nach äußerst verschieden. Die Gründe zu

deren Beurtheilung sind: die Weite der Reise; die natürliche Beschaffenheit der Meere, durch welche sie geht; die Jahrszeit, in welcher sie unternommen wird; die Beschaffenheit des Schiffes; die Meinung von der Wissenschaft, Erfahrung, dem Muth und der Entschlossenheit des Schiffers, u. a. m. Noch immer läßt es sich als thunlich gedenken, daß, wenn eine Assoziation aller Kaufleute für diesen Zweck bestünde, eine von derselben niedergesetzte Direktion alle diese Umstände beurtheilen und dem zufolge demjenigen, dessen Güter unter größerer Gefahr über See gehen, einen verhältnißmäßig größern Beitrag zuerkennen könnte, als demjenigen, dessen Gut und Schiff mindere Gefahr läuft. Man könnte auch nach erfolgtem Verlust diesen Beitrag der nach jenen Gründen beurtheilten Gefahr gemäß bestimmen, und dem, der den Ersatz fodert, von demselben abziehen.

§. 11.

Aber beides hat leicht zu erkennende Schwierigkeiten. Denn 1) in dem lebhaften Gange der Handlung würde eine solche Untersuchung zu viel Zeit wegnehmen, und in manchem Fall noch nicht geendigt sein, wenn der Verlust schon wirklich erfolgt ist. 2) Die Schätzung der Gefahr nach schon entstandenem Verlust würde böse Händel machen, und die Entscheider dürften in manchen Fällen den Vortheil mißbrauchen, daß sie den Mann, welchem sie den Schaden ersetzen sollen, in Händen haben, wie man gewöhnlich spricht, und dieser daher nie vorher bestimmt wissen könnte, wie viel

er gewiß wieder bekommen werde. Der Kaufmann muß aber in allen seinen Rechnungen so gewiß gehen, als möglich, und trägt, so wie die Sache nun ist, zum voraus in die Berechnung, auf welche sich seine Spekulation gründet, auch die Kosten der versicherten Seegefahr.

§. 12.

Es ist also schon lange dahin gekommen, daß er mit einem einzelnen Mann über den Preis dieser Gefahr abhandelt, für welchen sich derselbe zu dem Ersatz des besorglichen Schadens verpflichtet. Man nennt diesen den Assuradör, Assekuradör oder Versicherer, und den Vergleich darüber die Assekuranz.

Hier verschwindet nun zwar dem Anschein nach die Idee einer Assoziation. Dennoch aber bleibt das Wesentliche derselben. Dem Anschein nach erwartet der Versicherte den Ersatz seines Schadens aus dem Vermögen des Versicherers; und da dieser wirklich dazu verpflichtet ist, so stützt sich auch sein Kredit, den er als Assuradör hat, großentheils auf die Meinung von seinem Vermögenszustande. Aber keiner der Versicherten ist so einfältig anzunehmen, daß seine Sicherheit ganz auf diesem beruhe. Er weiß vielmehr, und ist auch billig genug, zu wünschen, daß der Ersatz seines Schadens aus den Beiträgen derjenigen, die glücklicher sind, als er selbst, eben sowol sich sammeln werde, als dies in einer allgemeinen Assoziation Statt haben würde. Er selbst sucht in seinem Kontrakt mit dem Ver-

sicherer den Preis, für welchen dieser seine Gefahr übernimmt, so tief herabzubringen, als möglich. Aber er würde dem Versicherer nicht trauen, von welchem er erführe, daß er in Bestimmung dieses Preises überhaupt zu leichtsinnig sei, und sich dadurch in Gefahr setze, bald in sein eignes Vermögen greifen zu müssen, um seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Es ist also wirklich eine Gesellschaft von vielen da, die den Ersatz des Schadens Einzelner zusammentragen, wenn gleich deren Mitglieder sich einander nicht kennen, und keine Verpflichtung gegen einander haben, als die Zahlung ihres Beitrags, über welche ihr Kontrakt mit dem Versicherer entscheidet. Dieser ist wie das Haupt derselben anzusehen, der die Mitglieder seiner Gesellschaft allein kennt. Ich möchte sie also in dieser Rücksicht mit der unsichtbaren Kirche vergleichen. Aber die Gemeinschaft der Heiligen ist nicht so wandelbar, als diese, deren Mitglieder von Tag zu Tag wechseln, und nach ihrer Willkühr mehreren Gesellschaften zugleich beitreten.

§. 13.

Von dieser wandelbaren Gesellschaft unterscheiden sich die minder wandelbaren, die eigentlich so benannten Assekuranzkompagnien, deren Einrichtung so übereinstimmend mit den Handlungskompagnien ist. Mehrere begüterte Personen, die eben so wenig, als in diesen, Mitglieder Eines Staats sein dürfen, tragen in denselben eine bestimmte Summe auf Aktien zusammen, welche erfoderlichen Falls zum Ersatz der von der Kom-

pagnie versicherten Schäden angewandt werden soll und muß. Sie stellen das Geschäft unter die Direktion einzelner dazu erwählter Mitglieder. Aber die Schwierigkeit, welche ich oben §. 11. 12. in Ansehung der Entscheidung über die Größe der Gefahr angegeben habe, hat hier eben sowol Statt, und macht die Anstellung Eines Bevollmächtigten nothwendig, unter welchem sich jene wandelbare Gesellschaft eben so, wie unter dem Privatassekuradör, sammelt und nach Willkühr verändert.

Mit den Aktien einer Assekuranzkompagnie hat es jedoch eine andere Bewandniß, als mit denen der Handlungskompagnien. Diese bedürfen des ganzen Kapitals, zur Betreibung ihrer Geschäfte, sobald sie in Gang gesetzt sind. Jene bedürfen desselben nur auf den Fall der Noth. Es wird also nur ein Theil des Belaufs der Aktien zu Anfang eingeschossen, und weil es unbestimmbar ist, ob, und wie bald das Bedürfniß der Kompagnie durch erfolgende Schäden mehr erfodern werde, den Inhabern der Aktien die Verpflichtung aufgelegt, das Uebrige nachzutragen, aber auch Zinsen für den bereits eingeschossenen Theil versprochen und bezahlt, wenn die Kompagnie so glücklich ist, daß sie dieselben nicht in Erfüllung ihrer Verpflichtungen verwenden darf. Daraus folgt, daß nur solche Eigner der Aktien, und, wenn sie veräußert werden (wie dies auch hier freistehen muß), nur solche neue Käufer derselben zugelassen werden können, deren Vermögenszustand für den möglichen Nachschuß Sicherheit giebt. Ueber einige dabei noch vorkommende Bedenklichkeiten s. den 55sten Zusatz.

§. 14.

So übereinstimmend die Einrichtung dieser Assekuranzkompagnien mit der gewöhnlichen der Handlungskompagnien ist, so hat doch diese kaufmännische Assoziation große Vorzüge vor allen andern. Denn

1) ihr Zweck ist nicht, durch Umsetzung eines bestimmten Kapitals den möglich größten Gewinn zu erwerben, und zu diesem Ende einen erzwungenen Betrieb in solchen Wegen zu machen, welche die Privatindustrie nicht kennt. Vielweniger wirkt sie dieser entgegen.

2) Wenn der Betrieb der Handlungskompagnien mit einem Aufwande anfängt und fortgeht, welcher der Privatindustrie unbekannt ist, so werden hingegen bei diesen die Kosten weit unter dasjenige gemindert, was die Privatassekuranzen für das handelnde Publikum natürlich betragen. Denn man setze, daß sechs Privatassekuradöre mit so vielem Glücke zeichnen, als sie haben müssen, um davon zu leben, ohne in ihr Kapital einzugreifen (ein Glück, welches jedermann ihnen gönnen muß!) und also jeder 8000 Mark Hamburger Banco, und alle insgesammt 48,000 Mark Banco verdienen. Nun nehme man an, daß die Assekuranzkompagnie mit ihrem so viel größern Kapital und Kredit eben so viel, als jene insgesammt, zeichne, und eben so viel gewinne. Diese wird die Besoldung ihres Bevollmächtigten und ihre Komtoirunkosten mit etwa 16,000 Mark Banco bestreiten können, und folglich noch nicht in ihr Kapital eingreifen dürfen, wenn jene sechs Privatassekuradöre schon dies thun müssen, folglich die auf deren Vermö-

genszustand sich gründende Sicherheit der Versicherten bereits abnimmt.

3) Aber diese Sicherheit nimmt noch nicht ab, wenn auch die Assekuranzkompagnie schon ihr Kapital anzuwenden anfängt, um ihren Verpflichtungen eine Genüge zu thun. Bei ihrer Errichtung wird bekannt, wie groß das Kapital sei, zu welchem ihre Mitglieder, im Fall des Unglücks, gehalten sind, welches man bei jenen zehn Privatassekuradören nicht wissen kann.

Aber weiter darf auch die Verpflichtung der Theilnehmer nimmermehr gehen, als bis auf den Belauf ihrer Aktien. Man versah es darin, als man in Bremen vor etwa zwanzig Jahren die erste Assekuranzkompagnie errichtete. Man hielt das Geschäfte für so gewinnvoll, und den Fall eines Verlustes von mehr, als dem Belauf der Aktien, für so gut, als unmöglich. Um also den Kredit dieser Kompagnie aufs höchste zu sichern, verpflichteten alle Theilnehmer sich, mit ihrem ganzen Vermögen einzustehen. Das war überbillig! Denn die Theilnehmer sollten den Gewinn im Verhältniß des Belaufs ihrer Aktien theilen, und liefen eine Gefahr, die so ungleich als ihr Vermögen war. Mancher konnte mit seinem Vermögen vielleicht gerade nur für den Belauf derer Aktien einstehen, deren Eigner er war, und auf deren Gewinn er hoffte. Ein anderer, der nicht mehr Aktien als jener hatte, und daher nicht zu mehrerem Gewinn berechtigt war, stand mit einem zehnmahl größeren Vermögen ein. Das ist ganz wider die Natur einer Assoziation, in welcher durchaus Gewinn und Verlust gleichmäßig vertheilt werden muß. Als nun

durch mehrere Ursachen diese Kompagnie ihr Ende nahm, veranlaßte dies Händel und Prozesse, die noch nicht alle geschlichtet sind, und für einzelne Theilnehmer einen um so empfindlichern Verlust, je reicher sie waren, und je treuer sie der unnatürlichen von ihnen eingegangenen Verpflichtung blieben.

§. 15.

Völlig so groß, als der von Seegefahren, ist der Verlust von Bankerotten und bösen Schulden in der Handlung. Der Gedanke an eine Assekuranz desselben ist nicht neu, und entsteht noch von Zeit zu Zeit. Er muß von der Kaufmannschaft überhaupt voraus gesehen und von Einzelnen ertragen werden, so gut sie es können. Aber er wird auch die gewöhnlichste Ursache der Bankerotte, oder des allmählichen Untergangs mancher Kaufleute. Daß er jedoch, in Ganzen genommen, nicht übergroß sei, und daher, wenn er über alle Kaufleute Eines Staats vertheilt werden könnte, nicht schwerer, als die nun gewissermaßen über alle vertheilte Seegefahr, zu tragen sein möchte, ist doch wol gewiß genug. Denn wie könnte die Handlung, überhaupt genommen, noch so gewinnvoll sein, wenn der Verlust durch böse Schulden so gar viel von diesem Gewinn wegnähme?

Indessen wird doch die Errichtung der Assekuranzkompagnie für böse Schulden immer in der Reihe idealischer Wünsche und Entwürfe verbleiben, wenigstens nicht die Folge einer freien Vereinigung für

diesen Zweck werden können. Denn 1) die Gefahr von bösem Kredit ist ungemein viel schwerer zu schätzen, als die Seegefahr. 2) Einer Beurtheilung derselben in einzelnen Vorfällen wird kein Kaufmann, wenn er auch noch so sehr die Sache wünscht, sich unterwerfen wollen. Denn da müßte er jede solche Handlungsunternehmung, bei welcher er sich zu sichern sucht, dem Urtheile des Versicherers offen darlegen, und seinen Korrespondenten nennen. Das Schiff, in welches einer verladet, der Name des Schiffers, die Weite und Umstände der Seereise, können keine Geheimnisse sein. Aber, wenn der Versicherer auch verlangen dürfte, den Namen eines jeden Mannes zu wissen, an den die versicherten Güter versandt werden, so möchte dies allein schon manchen abhalten, Versicherung auf dieselben zu nehmen. Etwas wagen ist überhaupt bei Handelsgeschäften wesentlich. Wenn ein gar zu vorsichtiger Kaufmann für alle Gefahren des Verlustes Versicherungen suchen und bezahlen wollte, so würde die Rechnung bald ergeben, daß die Kosten fast allen auf seinen Handel zu machenden Gewinn wegnehmen würden. Diejenigen aber, welche eine kaufmännische Kreditassekuranz vorschlagen, geben es gewöhnlich so an, daß ein Kaufmann eine bestimmte Summe nach Maßgabe der Ausdehnung seiner Handlung sich jene von Jahr zu Jahr versichern lassen könne, ohne daß die Frage sei, ob er in dem Laufe eines Jahrs mehr oder weniger verborge? Wirklich geschieht etwas dem Aehnliches in der Assekuranz für Feuersgefahr auf Waarenläger. Diese wird auf ein oder mehrere Jahre zu einer gewissen Summe

geleistet. Das Waarenlager wird von dem Versicherten zu einem bestimmten Werth zwar taxirt, der aber unmöglich lange dessen wahrem Werthe gleich bleiben kann. Von einer Assekuranz für böse Schulden würde 3) dies die Folge sein, daß der minder verständige oder zu viel unternehmende Kaufmann im Vertrauen auf dieselbe alles wagte. Man weiß es ja, daß die Handlung auf manche Gegenden, insonderheit dahin, wo man hauptsächlich nur durch Kontrebande handeln kann, mit beständiger Hinaussicht auf den dabei vorfallenden Verlust durch bösen Kredit getrieben werden muß. Die Preise werden dem zufolge so gestellt, daß, wenn der Empfänger der Waaren nur dreimahl bezahlt, und bei dem vierten Umsatz Bankerott macht, noch Vortheil übrig bleibt. Wie kann darauf Assekuranz geleistet werden? Es würde also eine Assoziation nur der Leichtsinnigen und der Kontrebandirer werden. Vorsichtigkeit ist die Seele der Handlung. Der überlegende Kaufmann würde vielleicht, weil eine solche Sicherheit auch seiner Vorsicht gefällt, es mit einer mäßigen Summe versuchen, aber bald zurücktreten, und sich von seiner Vorsicht mehr Sicherheit, als von solch einer Assekuranz versprechen. Dann würde der Assekuradör mit seinen leichtsinnigen Kunden zusammen bleiben, und durch diese bald zu Grunde gerichtet werden.

Man sehe meine nähern Gedanken über diese Sache auf Veranlassung eines Schreiben über die Möglichkeit einer Kreditassekuranz, in der Handlungsbibliothek; ferner den Entwurf zu

einer solchen Kreditassekuranz in dem zweiten Anhange dieser Darstellung.

Sechstes Kapitel.

Von einigen minder gewöhnlichen Arten die Handlung zu betreiben.

§. 1.

Die Waaren, welche als Gegenstände der großen Handlung von Europa auf entfernte Weltgegenden versandt werden, gehen dort noch durch viele Hände, welche alle ihren Gewinn darauf zu machen suchen, ehe sie an den letzten Verbraucher gelangen. Dadurch wird deren Preis für diesen gar sehr erhöhet, und es ist natürlich, daß ein Mann, der diese Waaren in Europa kauft, selbst mit ihnen reiset, und sie an den Verbraucher zu bringen weiß, diesem dieselben viel wohlfeiler geben, und doch großen Gewinn darauf machen könne.

Dies wird nun in solchen Europäischen Häfen das Gewerbe vieler Leute, die ausdrücklich in dieser Absicht mit einem Schiffe in entfernte Länder reisen. Es wird aber auch ein Nebengeschäfte der Schiffer und anderer zum Schiffsvolk gehörenden Menschen. Dazu kömmt, daß der Absatz mancher Kunstprodukte in jenen entfernten Gegenden nicht durch die Versender der Schiffe, oder durch die Handlungskompagnien selbst betrieben werden kann, und daß Leute, welche schon eine oder mehrere Reisen dorthin gemacht haben, solche Wege zu

deren Absatz kennen lernen, welche jenen unbekannt bleiben. Auf diese Art gehen jetzt fortdauernd mehrere Europäische Kunstprodukte nach Indien und China, und vermindern den Geldverlust Europens in dieser Handlung, da sonst die Kompagnien selbst, wie ihre hochbesoldeten und im Wohlleben schwelgenden Offizianten nicht wußten, welche Waaren sie jenen Nationen angenehm machen könnten.

§. 2.

Die erstgenannten Personen, welche sich mit diesem Gewerbe und solchen Umsätzen befassen, haben selten das Vermögen, es mit eigenem Gelde zu thun; und diejenigen, welche einiges dazu haben, wollen doch gerne mehr thun, als sie mit ihrem kleinen Vermögen bestreiten können. Sie suchen also Vorschuß, wo sie ihn finden können. Allein dieser hat folgende Gefahren mehr, als jeder andre Kredit:

1) Die Zeit der Wiederbezahlung ist ungewiß. Es läßt sich nicht genau bestimmen, wie bald das Schiff, und mit ihm der Borgende mit seinem gelösten Gelde, wiederkommen werde. Man kann ihn auch nicht immer nöthigen, und Zufälle können ihn verhindern, mit eben demselben Schiffe wieder zu kommen. So ist es z. B. mit denen Leuten bewandt, welche von Kadix in das Spanische Amerika, oder von Lissabon nach Brasilien gehen.

2) Der Leihende muß die ganze Seegefahr für die Hin- und Herreise tragen, oder er muß auch selbst Versicherung auf sein Kapital nehmen.

3) Der Borgende geht in Gegenden, die der Leihende nicht kennt, und wagt sich in Gefahren, die seinem Leben ein Ende machen, und sein Geld und Gut in solche Hände bringen können, aus welchen es schwerlich wieder zu erlangen ist, da die Hand der Gerechtigkeit selten so weit reicht.

4) Die Borgenden sind mehrentheils Personen geringen Standes, und von zweifelhafter Denkungsart. Zwar wird der Mann, der sein Geld in diesem Vorschuß auf die Wage setzt, es nicht thun, wenn er gegründete Zweifel an ihrer Redlichkeit hat; und in der That sind die Beispiele des Betruges abseiten dieser Leute sehr selten. Aber es ist doch ein Anderes, einem Manne leihen, den man für ehrlich hält, wenn er seinen Wohnsitz neben uns hat, und gleichen Gesetzen mit uns unterworfen lebt, als wenn derselbe in eine solche Ferne geht, wohin ihn die Gerichte des Landes, von welchen er ausreiset, nicht verfolgen können. Der Leihende rechnet also natürlich das Zutrauen, welches er auch noch unter diesen Umständen in ihn setzt, ebenfalls zu Gelde.

§. 3.

Aus diesen Gründen werden also die für einen solchen Vorschuß verlangten und eingewilligten Zinsen sehr hoch, und steigen auf ein Drittheil, ja wol auf die Hälfte des Kapitals. Der in diesem Wege betriebene Handel hat den Namen Aventura grossa, eine Benennung, welche ohne Uebersetzung in alle Sprachen übergegangen ist, in welchen man von Handlung redet oder

schreibt. Im Deutschen nennt man ihn den Grosaventurhandel, und einen Vorschuß der Art machen heißt, sein Geld auf Grosaventure geben.

Wir werden in dem folgenden Buche ein ähnliches Geschäfte kennen lernen, die Bodmerei, welches jedoch öfter Schiffe, als Güter, zum Gegenstande hat. Beide sind mit der Versicherung für Seegefahr verwandt, schließen sie ein, oder haben eine solche zur Folge. Daher werden in den besten theoretischen und juristischen Schriften, wie z. B. in denen von Magens, Emerigon und Baldasseroni, dieselben in Einer Folge vorgetragen und erläutert.

§. 4.

Man sieht leicht ein, daß ein Handlungsgeschäfte dieser Art nur in solchen Handelsplätzen Statt hat, von welchen aus man in großen Fernen, oder mit solchen Nationen handelt, bei welchen der Handel in Kleinen sehr große Vortheile vor dem Handel in Großen giebt. Er besteht also hauptsächlich in den westlichen Häfen Europens, und in denjenigen Häfen am Mittelländischen Meere, von welchen aus man auf die Levante handelt. Doch hat man auch Beispiele von großen Handlungskompagnien, insonderheit ehemals von der Französischen, daß deren Agenten in Indien Kontrakte auf Grosaventure geschlossen haben. Freilich war dies die Folge großer Geldverlegenheit, und auf Gewinn ward dabei wol nicht gerechnet.

In unsern Gegenden, insonderheit in Hamburg, hört man wenig von Unternehmungen dieser Art. Denn

die Handlung geht in ihrem gewöhnlichen Gange von hier aus nicht auf solche Länder, wo die §. 1. angegebenen Voraussetzungen Statt hätten. Sie hat auch keine Gegenstände, deren Vertrieb der Kaufmann, wenn er in ein Schiff ladet, nicht selbst durch seine Kommissionäre und Korrespondenten zu bewirken wüßte. Freilich ist in den meisten Staaten unsrer Gegend den Schiffern unverboten, daß sie einen kleinen Handel für sich treiben. Die Güter, welche sie in dieser Absicht mit sich nehmen, nennt man ihre Paketille, oder Führung. Doch setzen die Statuten der Hansa und anderer Seeplätze diesem Handel der Schiffer enge Grenzen. Dem übrigen Schiffsvolke kann er um so viel weniger erlaubt werden, weil der ohnehin so schwer zu verhütenden Schiffsdieberei dadurch Thür und Thor geöffnet werden würde. Wollte dann aber ein Schiffer bei uns Geld auf Grosaventure suchen, so würde er es nicht finden, weil jedermann wissen würde, daß sein Gewinn auf seinen kleinen Handel nicht groß genug sein könne, um die hohen Zinsen zu tragen.

§. 5.

Kontrakte, durch welche ein Theil dem andern einen noch nicht bei ihm vorhandenen Vorrath gewisser Bedürfnisse zu einer bestimmten Zeit zu liefern sich verpflichtet, sind außer der eigentlichen Handlung insonderheit zum Behuf des Militärwesens und öffentlicher Bauunternehmungen sehr gewöhnlich. Es bieten sich zu denselben solche Personen an, die nach ihrer Lage die Wege, in welchen der verlangte Vorrath theilweise sich an-

kaufen und herbeiführen läßt, besser kennen und zu benutzen wissen, als die Obern im Staat, oder als selbst die Privatleute, die desselben bedürfen. Rechnet man auf eine Konkurrenz solcher Personen, so ruft man sie zu einem Verdinge beisammen, der mit dem Mindestfodernden geschlossen wird. Doch räth oft die Sicherheit die Erfüllung solcher Kontrakte, eine solche Konkurrenz nicht zu erregen oder zu benutzen, sondern mit einzelnen bereits als zuverlässig bekannten Personen zu schließen, von Zeit zu Zeit sie zu erneuern, und den Preis und andere Bedingungen den Umständen nach zu ändern. Friedrich der Große verblieb beständig bei eben denselben Lieferanten, da dann für diese der dem König sehr wohl bekannte Gewinn von ihren Lieferungskontrakten wol so sicher, als die Einkünfte eines Ritterguts waren. Aber die Zuverlässigkeit in diesen Kontrakten, eben durch das sich mehrende Geldvermögen der Lieferanten, und die Hinaussicht, daß er vielleicht selbst in die Lage kommen möchte, da er die Bezahlung nicht zu rechter Zeit leisten könnte, und sie ihm alsdann auch noch zuverlässig bleiben müßten, veranlaßten den König, seiner sonst gewohnten Sparsamkeit in diesem Falle zu entsagen.

§. 6.

In China wird natürlich der Handel von Kanton aus in diesem Wege geführt. Weil die Europäer nicht ins Land reisen dürfen, so schließen insonderheit die dort residirenden Oberkaufleute der Kompagnien mit den Chinesen Kontrakte auf Lieferung derer Waaren,

welche die Fracht der erwarteten Schiffe ausmachen sollen. So werden die wichtigsten Kontrakte bloß mündlich geschlossen, aber pünktlich beobachtet. Dies kann ich wenigstens auf das Zeugniß Eines Mannes versichern, der viele Jahre in solchen Geschäften dort lebte, wenn gleich den Chinesen von vielen Schriftstellern der Vorwurf der Betrüglichkeit gemacht wird. In Europa liegen andere Umstände zum Grunde, wenn der Kaufmann einen Handel auf Lieferung schließt. Eine ihm entstandene Spekulation, oder eine eingelaufene große Kommission, macht ihm das Bedürfniß eines größern Vorraths von einer gewissen Waare entstehen, als welcher zu der Zeit sich in den Händen seiner Mitbürger, oder in einer solchen Nähe befindet, aus welcher er selbst ihn herbeizuschaffen im Stande ist. Ihm ist also das Erbieten eines jeden willkommen, welcher ihm die Waare in bestimmter Zeit herbei zu schaffen verspricht, es sei nun, daß dieselbe schon sich unterweges befindet, oder er sich im Stande glaubt, sie schneller, als Andere, und mit größern Vortheilen im Preise und Unkosten, anzuschaffen. Er nimmt in diesem Wege Theil an dem Vortheil von einer Spekulation und einer plötzlich steigenden Nachfrage, der ihm entgehen würde, wenn er eben diese Waare nicht eher verkaufte, als bis er sie zur Stelle hat. So war in den Tagen der hochgetriebenen Spekulation auf Kaffee, welche die ersten Nachrichten im Jahr 1791 von dem Aufstand der Schwarzen in St. Domingo veranlaßten, der auf allen Schiffen um eben die Zeit aus Frankreich in Hamburg anlangende Kaffee bereits vor seiner Ankunft mit einem

Gewinn verkauft, welchen die Eigner desselben sonst verfehlt haben würden. Aber der auf Lieferung Kaufende schließt nicht, wie Friedrich, seinen Kontrakt in der Absicht, den andern Theil reich zu machen, sondern um selbst dabei so viel zu gewinnen, als möglich.

Ein solcher Handel auf Lieferung ist daher zulässig, und den Umständen nach beiden Theilen zuträglich. Aber er ist auch viel bedenklicher, als ein jeder Handel, der nach einer Probe der schon vorhandenen Waare geschlossen wird, und dessen unmittelbare Folge die Ablieferung der Waare ist, nach welcher der durch Handelsusanz und guten Glauben feststehende Grundsatz gilt, „daß, wenn die Waare die Wagschale des Ver„käufers passirt ist, dieser, außer dem Fall eines nach„her sich entdeckenden absichtlichen Betruges, für Qua„lität und Güte derselben nicht mehr einstehe."

Zuverlässige Makler sind bei einem solchen Handel vorzüglich nothwendig, und müssen zum Besten ihres Prinzipals ihn so schließen, und alle nöthige Umstände so anmerken, daß der Chikane insonderheit in Absicht auf die Qualität der Waare, so wenig Anlaß bleibt, als möglich.

In der erwähnten Kaffeespekulation ging es so schnell mit dem Kaufen und Verkaufen des Kaffee zu, daß auf die Proben wenig geachtet ward, die man auch von dem, welchen man erst über See erwartete, nicht einmahl geben konnte. Auch ward manche Partei mehrmahl verkauft, ohne daß die Käufer derselben sie in Empfang nahmen. Es war genug, den Speicher anzuweisen, wo die verkaufte Waare lag, und so

nahm der ganze Handel die Gestalt eines Handels auf Lieferung an. Als aber am Ende Novembers die Nachrichten sich änderten, und die letzten Käufer endlich ihre am theuersten gekaufte Waare empfangen mußten, entstand so viel Streit über deren Qualität, daß in den ersten acht Tagen bereits über zwanzig Klagen der Art bei den hiesigen Gerichten anhängig gemacht waren. Ein anderer ruhig fortgehender, und nicht auf plötzlich entstandene Spekulationen sich gründender, Handel auf Lieferung hat in vielen Manufakturgegenden Statt. Die Kaufleute in den Niederlagsstädten tragen Einwohnern des platten Landes den Ankauf der Manufakturwaaren, doch insonderheit solcher, an welche noch nicht die vollendende Arbeit gewandt ist, z. B. der Garne, der ungebleichten Leinen, der noch nicht gefärbten Wollenzeuge u. dgl. auf, um sie in Quantität versenden zu können, nachdem sie selbst die vollendende Arbeit daran gewandt haben. Dabei werden nur die Preise und die Quantität der zu liefernden Waare vorher beredet, die Qualität aber wird nach der Lieferung sorgfältig untersucht.

§. 7.

Aus diesem Handel auf Lieferung entsteht der sogenannte Prämienhandel. Dieser unterscheidet sich von dem simpeln Handel auf Lieferung durch folgende Umstände:

1) Daß der Käufer einen bestimmten Ueberschuß über den gegenwärtigen Preis der Waare dem Verkäufer voraus bezahlt.

2) Daß der Käufer sich die Freiheit vorbehält, die Waare nicht zu nehmen, wenn sie zur Zeit der beredeten Lieferung ihm keinen Vortheil verspricht, der Verkäufer aber gebunden ist, sie zur beredeten Zeit zu schaffen, sie mag alsdann so hoch gestiegen sein, als sie wolle. Z. B. A. kauft von B. im Januar d. J. Leinen einer gewissen Art, wovon das Schock jetzt 12 Rthlr. gilt. Er verspricht ihm aber 12 1/2 Rthlr. und zahlt ihm den halben Rthlr. jetzt als Prämie voraus, da er die Waare im Mai liefern soll. Gesetzt nun, im Mai ist eben das Leinen für 11 1/2 Rthlr. zu haben, so verbleibt dem B. der halbe Rthlr., den er als Prämie bekommen hat; aber A. wird und darf die Waare nicht nehmen. Gesetzt aber, diese Leinen wären im Mai bis auf 14 Rthlr. gestiegen, so wird den B. zwar der Handel sehr verdrießen, aber er muß die Waare zu dem beredeten Preise liefern. Indessen geht ein solcher Handel unter soliden Kaufleuten selten vor. Denn wenn es Ernst mit einem solchen Handel ist, so versteht es sich, daß man unter einer solchen Bedingung nicht anders, als theuer kaufen kann.

§. 8.

Man kann diesen Handel auch so schließen, daß beide Theile frei sind, wenn zur Zeit der Lieferung der eine oder der andere seine Rechnung nicht dabei gefunden hat; dann aber wird keine Prämie voraus gegeben, sondern ein Theil bezahlt alsdann dem andern das, was durch die veränderten Preise Gewinn für den einen, und Verlust für den andern im wirklichen Han-

del geworden sein würde. Z. B. Einer kauft am 2ten Januar Reiß, den 2ten April zu liefern, die 100 Pfd. zu 14 Mk. Gilt an diesem Tage der Reiß 16 Mk., so giebt der Verkäufer dem Käufer nicht den Reiß, sondern die 2 Mk. auf 100 Pfd., um welche er jetzo theurer ist. Gölte er aber 12 Mk., so würde der Käufer dem Verkäufer die 2 Mk. geben, welche der Reiß wohlfeiler geworden ist. Man würde dies einen Reukauf nennen können, dergleichen oft bei ernsthaft gemeinten Geschäften vorkömmt, und worin nichts Unrechtes ist. Allein, wenn vollends ein solcher Handel mit dem Vorsatz geschlossen wird, daß keiner von beiden Theilen ihn halten, sondern nur einer von beiden auf Unkosten des andern gewinnen will, so ist dies keine Handlung eines vernünftigen, sondern bloß eines spielsüchtigen Mannes. In der That hört man auch unter Kaufleuten selbst von dergleichen Vorfällen selten, und in vielen handelnden Staaten verbieten ihn die Gesetze.

§. 9.

Ich habe oben Kap. 5. §. 2. von den Aktien der Handlungskompagnien im allgemeinen geredet, aber von dem Aktienhandel zu reden bis hieher verschoben.

Ein Handel mit diesen Papieren entsteht natürlich aus der Veränderlichkeit des von denselben zu erwartenden Gewinns, oder des sogenannten Dividends. Da den Inhabern der Aktien das Recht, dieselben zu veräußern, gelassen werden muß, so tritt einerseits der

Fall oft ein, daß ein solcher einen andern Gebrauch des Geldes, welches er an deren Ankauf verwandte, zu machen wünscht; anderntheils treibt ihn die Furcht, wenn das Dividend kleiner ausfällt, aber auch, wenn es die wahrscheinlich größte Höhe erreicht hat, der Gedanke, diesen Zeitpunkt zu benutzen, zu deren Veräußerung. Der Preiß, welchen er sich dabei gefallen lassen kann, bestimmt sich aus der Vergleichung des Dividends mit den in dem Staate üblichen Zinsen, muß aber doch sich aus dem Grunde etwas niedriger stellen, weil die Einkünfte von einem sicher belegten Kapital mehr werth sind, als die des eben so großen, aber minder gewissen Dividends von der Aktie. Man setze z. B., der ursprüngliche Werth der Aktie sei 1000 Thaler, und deren Dividend stehe auf 6 Prozent, so ist doch ein auf sichere Hypothek zu 4 Prozent belegtes Kapital von 1000 Thalern wol eben so viel werth. Doch wird ein etwas langer Bestand des Dividends auf 6 Prozent, oder die gewiß scheinende Erwartung, daß das Dividend sich mehren werde, deren Werth dem eines größern Kapitals näher bringen. Dies Steigen, und so auch das Fallen, wird nach Prozenten bestimmt. Man wird also 100 Thaler in einer solchen Aktie mit 120 und mehr Thalern bezahlen. Dies ist der natürliche solide Aktienhandel.

Allein nun glauben fast alle Theilnehmer an solchen Handlungskompagnien, es sei ihr Interesse, die Meinung von deren Gewinn so hoch zu treiben, als möglich: die Direktoren, um desto größeren Kredit für ihre Unternehmungen zu finden; die Inhaber der

Aktien in der Hinaussicht, sie theuer zu verkaufen. Leichtgläubigkeit knüpft sich gar leicht an die Gewinnsucht. In jedem nicht sehr geldlosen Volke sind eine Menge Menschen, welche von dem Gewinn der Handlung eine zu hoch getriebene Vorstellung haben, dem wirklichen Kaufmann diesen Gewinn beneiden, und, weil sie selbst nicht Handlung verstehen, sich dieses ihnen angebotenen einzigen Weges freuen, an den Vortheilen einer ihnen so gewinnvoll beschriebenen Handlung Theil zu nehmen.

Es wäre die Pflicht aller guten Regenten, nachdem sie irgend einer Handlungskompagnie eine Oktroi ertheilt haben, sie anzuhalten, daß sie von ihren wirklichen, oder noch zu hoffenden Vortheilen keine andre als eine ganz wahrhafte Vorstellung geben dürfte. Die der Kompagnie zugewiesenen Geschäfte gewinnen nichts dadurch, wenn deren Aktien auch noch so theuer verkauft werden. Ihr Kapital wird dadurch im geringsten nicht vermehrt, auch nicht bei sinkendem Preise der Aktien gemindert. Nicht zu ihrem Vortheil, sondern weil es durchaus nicht anders sein kann, muß der Verkauf der Aktien deren Eignern frei gelassen werden.

Zum Unglück aber sind die Handlungskompagnien, die Zettelbanken, und was diesen anhängt, gewöhnlich das Werk der Unterregenten eines Staats, oder solcher Menschen, die ein offenes Ohr bei ihnen finden. Auch sie beseelt der Neid gegen den soliden glücklichen Kaufmann. Auch sie möchten gerne handeln, verstehen es aber nicht, und können nur in die-

sem einzigen Wege daran Theil nehmen. Gewöhnlich nehmen sie die meisten Aktien bei der ersten Errichtung der Kompagnien jeder Art. Ihr Interesse ist es, die Meinung von deren zu hoffenden Vortheilen so hoch zu treiben, als möglich, nicht nur, um die Aktien anfänglich vollzählig zu machen, sondern auch hintennach, um bald möglichst durch deren theuren Verkauf sich einen Gewinn zu verschaffen, da sie weder den Willen noch die Geduld haben, diesen von den Geschäften der Kompagnie selbst abzuwarten.

§. 10.

Im 17ten Jahrhundert gab es schon verschiedene Handlungskompagnien, deren Aktien mit ihrem Dividend so stiegen und fielen, daß freilich großer Gewinn und Verlust aus deren Verkauf entstand. So lange die Holländisch-Westindische Kompagnie während des Krieges mit Spanien und Portugall, und da sie im Besitz eines Theils von Brasilien war, so äußerst reiche Prisen an den Schiffen beider Nationen machte, daß ihr Dividend einmahl bis auf 50 Prozent stieg, standen ihre Aktien in eben dem Verhältniß sehr hoch. Als aber die Revolution in Portugall im Jahr 1640 und der Münstersche Friede dieser Kaperei ein Ende machten, die Kompagnie auch Brasilien verlor, und ihr Dividend zuletzt auf 2 Prozent fiel, die jedoch aus sichern Einkünften von den Kolonien sich sammelten, so fiel der Preis ihrer Aktien bis auf 30 Prozent. Erst dem 18ten Jahrhundert war es vorbehalten, daß in großen handelnden Staaten der kurzsichtige Bürger

von seinen Obern selbst, oder wenigstens unter deren Augen und Nachsicht, durch einen Aktienhandel bethört wurde. Dies geschah bekanntlich zuerst in Frankreich in den Jahren 1718 bis 1720; demnächst in England durch Nachsicht des Hofes und Kollision einzelner Großen mit der nicht lange vorher entstandenen Südseekompagnie. Nie kann die Bethörung weiter gehen, als sie damahls bei den Britten gieng. Man sehe darüber den 56sten Zusatz. Das letzte Beispiel gab Dänemark, als es durch Errichtung vieler Kompagnien auf einmahl die Vortheile des Seekrieges von 1778 — 1782 recht groß für sich zu machen suchte, aber eben dadurch sie sich fast ganz entwischen ließ.

§. 11.

Die Staatsschulden sind ebenfalls ein Gegenstand des Handels, wenn ihr Werth eines Steigens und Fallens fähig ist. Das aber sind sie nicht, wenn sie unter eben der Bedingung gemacht werden, unter welcher Privatpersonen einander Geld leihen, nämlich daß beide Theile das Kapital einander aufkündigen, und die eingewilligte Zinse anders bereden können. So sind z. B. die Hamburgischen Stadtschulden oder Kammerbriefe zwar verkäuflich, sie können aber kein Gegenstand des Handels werden. Denn wenn gleich einige derselben noch zu 3 Prozent stehen, da fast alle nur 2 1/2 Prozent geben, so kann daraus kein höherer Werth des Kapitals entstehen, weil der Käufer darauf hinaus sehen muß, daß ein solcher Kammerbrief ihm eben des-

wegen werde aufgekündigt werden, und er nichts mehr, als das ursprüngliche Kapital bezahlt erhält.

Die größern Staaten hingegen machen bei Kontrahirung ihrer Schulden zur Bedingung, daß die Kapitale zwar von ihrer Seite, aber nicht abseiten des Gläubigers dürfen gekündigt werden; doch stehen bis dahin die Zinsen fest, und der Gläubiger darf die Schuld verkaufen. Eine Staatsschuld, die 5 Prozent giebt, ist demnach mehr werth, als eine, deren Zinsen nur 4 Prozent betragen. Dadurch würden sie noch nicht ein Gegenstand des Handels werden, wenn man den Fall als nahe oder als wahrscheinlich ansehen könnte, daß die Staaten sie aufzukündigen im Staude sein würden. Denn da würde die Aufkündigung zuvörderst bei den am höchsten verzinseten Staatspapieren anfangen. Allein, seitdem die großen Staaten angefangen haben, so große Schulden zu machen, wissen sie fast alle, zum Glück für geldreiche Leute, es dabei zu erhalten, daß öfter von neuen Anleihen, als von Aufkündigung der alten, die Rede ist. Dann aber versteht es sich, daß der schon tief verschuldete Staat bei jeder neuen Anleihe bessere Bedingungen, als die bisherigen waren, anbieten muß, um neue Gläubiger anzulocken. Eben dadurch aber entsteht ein Sinken des Preises der ältern Schulden, weil deren Besitzer großentheils dieselben zu veräußern suchen, um an den größern Vortheilen der neu zu machenden Anleihe Theil zu nehmen.

§. 12.

Dies hat insonderheit in Großbritannien Statt. Wenn dessen Staatspapiere oder sogenannte Stoks fallen, selbst in Folge einer für den Staat unglücklichen Begebenheit, so irrt man sich, wenn man dies als ein Zeichen des sinkenden Kredits der Nation ansieht. Dieser steht bisher noch immer gleich feste. Aber die Inhaber der Stoks sehen auf eine neue dem Staat nothwendige Anleihe als eine Folge dieser Begebenheit hinaus, und eilen, sich durch deren Verkauf Geld zum Ankauf der mehr Vortheil anbietenden neu entstehenden Stoks zu verschaffen.

Einen großen Theil der Brittischen Nationalschuld machten fast 80 Millionen L. St. sogenannter 3 Prozent Stoks aus, das ist, diejenigen Staatspapiere, auf welche bis zu dem J. 1748 zu 4 Prozent angeliehen war. Allein in diesem Jahre wagte es das Parlament, nach geschlossenem Achener Frieden, dieselben allen den Gläubigern aufzukündigen, welche sich nicht mit 3 Prozent begnügen wollten. Man war gewiß, Geld genug zu dieser Zinse zu bekommen, wenn die Aufkündigung von einem Theile der Gläubiger wäre angenommen worden. Da aber alle sich bequemten, so ist, da die Nation nach der Zeit sich zu 4 Prozent im Jahre 1777, und sogar zu 5 Prozent in Annuitäten im Jahr 1784 hat entschließen müssen, von diesen gewiß, daß sie zuletzt von allen, das ist, wahrscheinlich nimmer werden aufgekündigt werden. Daher kömmt in dem Preise dieser Stoks die Hinaussicht auf mögliche Aufkündigung

gar nicht, wie doch noch bei andern, in Betracht, und ihr Steigen und Fallen ist gewissermaßen die Regel für die übrigen. In dem für England so glücklichen siebenjährigen Kriege fielen sie bloß aus den erklärten Gründen auf etliche und 50 Prozent. Im J. 1792 standen sie auf etliche und 80 Prozent, waren aber doch im April desselben Jahrs auf 76 Prozent gesunken, und im August auf 90 gestiegen. In der ersten Hälfte von 1798 waren sie auf 47 gefallen, und im November wieder auf 58 gestiegen, doch nur auf kurze Zeit.

§. 13.

Der Brittische Stokshandel hat einen ihm eigenthümlichen Grund, nämlich den seit bald hundert Jahren fortdauernden Anwachs der Schulden bei dem noch ganz unerschütterten Kredit. Der Staat der V. Niederlande hatte schon vor seiner Ueberwältigung durch die Franzosen im Jahre 1795 ungeheure Schulden. Aber er konnte seinem Kredit nicht so viel zutrauen, daß dieser nicht wanken sollte, wenn der ganze Belauf der Schulden bekannt wäre, und er dann noch neue Schulden machen wollte. Wie aber vollends Frankreich denselben mit 100 Millionen neuer Schulden belastete, so war nun von keiner Regel mehr die Rede, nach welcher die Holländischen Staatsschulden bei vorkommendem Verkauf geschätzt werden könnten. Bei Frankreich ist unter den Gründen des Steigens und Fallens von dessen Papieren das Zu- und Abnehmen des Kredits seit der Revolution der wichtigste, ja fast der einzige gewesen, und der Werth seiner Papiere,

bei der entschiedenen Unfähigkeit zu zahlen, oder dem deutlich erklärten Nichtwollen der derzeitigen Regenten, ganz vernichtet worden, nachdem zuweilen erneuerte Hoffnungen, man werde zahlen können oder wollen, sie auf kurze Zeit wieder gehoben hatten.

§. 14.

Freilich wird in andern Staaten die Furcht, an Kapital oder an Zinsen zu verlieren, und vollends eine wirkliche Erklärung, daß der Staat seine eingegangene Verpflichtung nicht halten könne oder wolle, eine leichtere einzusehende Ursache von dem fallenden Werth der Staatspapiere. Als Ludwig XV. eigenmächtig die Zinsen seiner Schulden herunterseßte, so verloren die Französischen Staatspapiere mehr, als im Verhältniß der herabgeseßten Zinsen. Man mußte befürchten, den Despoten noch weiter gehen zu sehen; und so verloren sie auch noch im Verhältniß des Grades dieser Furcht. Wenn vollends die Zinsen nicht bezahlt werden, so bleibt dem Staatspapiere nur noch ein Werth nach Maßgabe der Hoffnung, daß die Umstände sich ändern, und der Staat seine Verpflichtung wieder erfüllen werde. Doch hat nicht mehr ein eigentlicher Handel damit Statt. Diejenigen, welche die Erfüllung dieser Hoffnung nicht abwarten können, verkaufen zu jedem Preise, und die ihr Geld daran wagen, suchen von deren Kleinmuth so viel zu gewinnen, als möglich. So gieng es mit den Sächsischen Steuerscheinen im siebenjährigen Kriege. Leute, die von deren Zinsen gelebt hatten, und es nun nicht aushalten konnten, gaben ihre Steuerscheine gern

für etwa 10 Prozent hin. Andern waren sie gar nicht verkäuflich. Hatten sie die Zinsen entbehren können, so konnten sie auch noch der niedrigen Kaufsumme entbehren, die man ihnen anbot. Als aber nach geendigtem Kriege Kapital und Zinsen wieder gesichert wurden, so wurden sie nicht nur wieder verkäuflich, sondern ihr Preis stieg nach folgenden Gründen bis zu dem Werth des Kapitals: 1) Vor dem mit dem zunehmenden Wohlstande Sachsens sich erniedrigendem Zinsfuß schienen 3 Prozent, worauf sie im Jahr 1764 gesetzt wurden, eine niedrige Zinse, als noch andre Kapitalien 5 Prozent gaben; aber immer weniger so, je mehr der Zinsfuß im Lande sich ihnen näherte. 2) Die jährliche Abbezahlung einer halben Million durch Verlosung machte die baldige Bezahlung des vollen Kapitals immer wahrscheinlicher, je kleiner die totale Schuldensumme wurde. Doch scheint viel dazu zu gehören, daß ein Staatspapier allen Werth verliere. Noch vor zwanzig Jahren standen die Silesia Bonds in der Liste der Britischen Stoks zu 2 Prozent. Dies waren die vom Kaiser Karl VI. in England auf die Einkünfte von Schlesien angeliehenen Gelder, welche der König von Preußen in dem Breslauer Frieden auf sich genommen hatte, wovon er die Zinsen einige Jahre bezahlte, diese aber zurückhielt, als die Engländer in dem fortwährenden Seekriege, durch ihre gewöhnliche Gewaltthätigkeit gegen die neutralen Flaggen, Preußischen Schiffen einen auf 200,000 Thlr. angeschlagenen Schaden zugefügt hatten. Zwar ist meines Wissens nie Preußischer Seits etwas wegen des Kapitals öffentlich erklärt wor-

den. Als aber gegen das Ende des siebenjährigen Krieges England den König im Stiche ließ, ohne die schon fälligen Subsidien des letzten Jahres bezahlt zu haben, da war es freilich entschieden genug, daß bei jeder Nachmahnung wegen jener Gelder der König die Foderung wegen der Subsidien rügen würde. Was konnte man aber mit jenen 2 Prozenten noch zu kaufen vermeinen? Etwa die Ehre, ein Gläubiger Friedrichs des Großen, des Größten, des Einzigen zu werden? Das war es wol nicht; sondern diese 2 Prozent waren der Preis der schwachen Hoffnung, daß der Hof mit dem Könige abhandeln, und doch wenigstens ein Theil jener Schuld bezahlt werden würde. Dazu aber scheint das Brittische Ministerium nie Lust gefaßt zu haben. Denn es würde, um den Brittischen Unterthanen zu ihrem Rechte zu verhelfen, sich zu einer ungefähr gleichen Summe haben verstehen, und diese aufnehmen müssen, um damit zu kompensiren. Nachmahls ward er aber auch ein Grund mehr, dies nicht zu thun, weil man nur den dermahligen Eignern für 2 Prozent, welche sie diesen etwa gekostet hatten, einen übergroßen Gewinn würde zugejagt haben.

§. 15.

Aus diesen Ursachen und unter diesen Veranlassungen werden nun zwar die Staatsschulden der Gegenstand eines Handels, und eine Quelle des Gewinns für manche Bürger des Staats sowol, als für Ausländer. Aber was ich oben §. 8. von dem Aktienhandel gesagt habe, gilt auch von diesem mit den Staatspapieren. Für die Bürger des Staats, wenn dieser

einmahl Schulden zu machen genöthigt worden, ist es gewiß besser, wenn kein Handel mit diesen Schulden Statt hat. Was Ein Bürger des Staats gewinnt, das verliert der andre. Nicht nur wird keinem Zweige der Industrie dadurch aufgeholfen, sondern vielmehr wird dieselbe überhaupt dadurch gestört. Es fällt so sehr ins Ohr, wenn man hört, dieser oder jener habe in dem Handel mit Staatspapieren gewonnen. Geldreiche Leute, die keinen andern Handel verstehen, wenden ihr Geld in diesem an, welches sie sonst bei ihren Mitbürgern zu belegen würden suchen müssen, und deren Privatindustrie befördern. Da geht es dann eben so, wie mit dem letzten Aktienhandel in Dänemark, über welchen die Nation die soliden Vortheile versäumte, welche ihr die Zeitumstände in dem damahligen Seekriege anboten.

Aber wie ist diesem Handel zu wehren, wenn nun einmahl der Staat verschuldet ist, und dieses unter der Bedingung der Verkäuflichkeit? Es ist nicht nöthig ihm zu wehren: denn unter folgenden Umständen wird er gar nicht entstehen: 1) Wenn der Staat seine Schulden in dem Wege eines Privatmannes macht, seinen Kredit nicht übertreibt, und keine Vermuthung entstehen macht, daß der Werth seiner spätern Schulden, wegen erhöhter Zinsen, werde höher steigen können, als der der frühern; ferner seinen Kredit so zu erhalten weiß, daß seine Schulden nie unter dem Kapitalwerth angeboten werden können. 2) Wenn er sich so weit hilft, daß er zur Abbezahlung seiner Schulden Rath schaffen und damit einen beträchtlichen Anfang machen kann.

Wer würde z. B. eine Schuld des großen Staatswirths, des verstorbenen Herzogs von Braunschweig, mit Vortheil angebracht haben, da man gewiß wußte, daß derselbe keine Schulden mehr haben wollte, als zum Besten seiner Unterthanen noch übrig bleiben mußten, um den Zinsfuß im Lande auf eine gewisse Art zu leiten. 3) Wenn er seine Schulden so, wie ein Privatmann, mit dem beiderseitigen Rechte der Aufkündigung macht. Daraus entsteht der große Vortheil, daß der Staat den Zügel in Händen hat, um die Zinsen niedrig zu halten. Er wird, wenn er seinen Verpflichtungen getreu bleibt, immer niedrigere Zinsen, als der Privatmann, genießen, und wenn er durch Aufkündigung sie noch weiter herunterbringt, den Bürger, dem diese Zinsen zu geringe werden, nöthigen, sein Geld, es sei auf hypothekarischen oder persönlichen Kredit, seinem Mitbürger zur Beförderung von dessen Privatindustrie darzuleihen. Dies erfährt Hamburg, und hat es schon erfahren.

§. 16.

Der Mißbrauch der Banken, insonderheit der Zettelbanken, giebt manchem Staate eine Aushülfe, Schulden zu machen, die freilich nicht als solche erscheinen, wenigstens nicht ein Gegenstand des Handels werden; man möchte denn das einen Handel nennen, daß die Banknoten in dem Maße fortdauernd im Kurse verlieren, wie der Staat der Bank mehr und mehr schuldig wird, oder, wenn er sich zu deren Eigner gemacht hat, die Banknoten vermehrt, wie seine Bedürfnisse es

zu erfodern scheinen. Jenes geschah in Schweden in dem Russischen Kriege 1741 und in dem siebenjährigen Kriege. Beides ist in Dänemark seit dem Jahr 1762 geschehen. In dem umgekehrten Wege ist es in Rußland gegangen, da im Jahr 1778 die Kaiserin, als alleinige Eignerin der Bank, 100 Millionen Banknoten mehr ausfertigen ließ, und sie größtentheils den Güterbesitzern als Darlehn gab.

Das ist dann freilich ein fortgehender Verlusthandel für die Nation, ohne zu einem Gewinnhandel für die Regenten derselben zu werden, in deren Händen dies Papiergeld immer minder werth wird. Denn wenn es damit aufs höchste getrieben ist, und die Regenten ihren eigenen Schaden in dem Verlust an ihren in diesen Banknoten bezahlten Einkünften zu sehr fühlen, so muß freilich Wandel in der Sache geschafft werden. Dann muß der Staat entweder, wie dies 1774 in Schweden geschah, baares Geld negoziiren, um sein Geldwesen in Ordnung zu bringen; oder er muß, wie dies jetzt in Dänemark geschieht, und gewiß zu seiner Zeit in Rußland geschehen wird, durch alle ihm mögliche Ersparung sich in den Stand setzen, der Banknoten, welche in seine Kasse als Einnahme kommen, nach und nach so viele vernichten, bis ein ungefähres Gleichgewicht zwischen den noch übrigen und der in der Nation vorräthigen Geldesmasse wieder entsteht. Erst alsdann zeigt sich, daß das zum Behuf der Bedürfnisse des Staats gemachte Papiergeld doch eine wahre bei der Nation gemachte Schuld gewesen sei, wenigstens

ganz ähnliche Folgen für die Regenten, als ein wirklich angeliehenes Kapital, habe.

§. 17.

An diesem Handel mit Aktien und Staatspapieren, von welchen die letztern doch noch ein wirklicher Gegenstand sind, knüpft sich in manchen Staaten, insonderheit in England, ein Handel, von welchem diese Papiere nur zum Schein der Gegenstand sind. Man unterscheidet ihn in England von jenem Handel (Stoks Trade durch die Benennung (Stoks-Jobbery). Man wird sogleich einsehen, was er bedeute, wenn man das nachliest, was ich oben §. 7. von dem leeren Prämienhandel gesagt habe. Denn in dieser Stoks-Jobbery ist es bloß auf den Unterschied in dem Preise der Stoks angesehen, den ein Theil dem andern bezahlt, und kein Staatspapier geht von dem Verkäufer zu dem Käufer über. Die Sache ganz zu verstehen, muß man wissen, daß freilich der reelle Stokshandel so lebhaft in London fortgehe, daß an jedem Wochentage Veränderungen in deren Preisen entstehen, welche in den öffentlichen Papieren angedeutet werden. Aber das Eigenthum derselben kann nur durch Umschreibung in dem Gebäude der Bank am 15ten der vier Monate, Februar, Mai, August und November, wirklich übertragen werden. Sehr natürlich entstehen oft Vorfälle, da einer, der zum Beispiel am 27sten März 1791, 3 Prozent Stoks zu 76 Prozent verkaufte, sich am 15ten Mai den Verkauf gereuen ließ, da sie wieder auf 81 Prozent standen, dem Käufer als Reukauf die 5 Prozent anbot, um welche

sie gestiegen waren, und die Umschreibung mit beider Einwilligung unterblieb. (Jenes Fallen rührte von Pitts Versuch her, die Kaiserinn von Rußland zum Frieden mit den Türken zu nöthigen, und dieses Steigen von der Herabstimmung des hohen gegen Rußland angenommenen Tons, bei welchem man schon wissen konnte, daß es Friede bleiben würde.) Bei den Stoksjobbern war aber am 15ten Mai von keiner Umschreibung die Rede, sondern wer den 27sten März zum Schein Stoks gekauft hatte, empfieng, und wer verkauft hatte, bezahlte dem andern am 15ten Mai diese 5 Prozent. Noch mehr, nämlich 8 Prozent, ward von den verkaufenden Stoksjobbern zwischen dem 2ten Julius, da sie auf 81 standen, und dem 15ten August desselben Jahrs verloren, da sie auf 89 gestiegen waren. In diesem Wege kann also einer an jedem Börsentage 10,000 Pfund Stoks verkaufen, wenn er hinlänglichen Kredit besitzt, ohne daß er 1 L. S. wirklich an die Nation zu fodern hat. Von diesem verderblichen Handel sehe man ausführlicher den 57sten Zusatz. In England sind zwar Gesetze genug gegen denselben gemacht, allein ohne Wirkung, weil der Straffällige nicht überwiesen werden kann, wenn er einwendet, er habe im Ernst gekauft und durch einen Rewkauf sich wieder davon los gemacht.

Viertes Buch.

Von den Hülfsgeschäften der Handlung.

Erstes Kapitel.

Von der Schifffahrt.

§. 1.

Wenn gleich die Schifffahrt für jedes Volk, welches sie zu treiben im Stande ist, ein wichtiges und im Ganzen einträgliches Gewerbe ausmacht, so kann man sie doch eben so wenig für eine Art der Handlung ansehen, als das Gewerbe eines Fuhrmanns. Sie ist aber ein wichtiges Hülfsgeschäft der Handlung. Der Schiffbau ist eine wichtige Manufaktur für jedes Volk, das viele eigene Schiffe braucht. Er wird auch, wenn ein Volk Schiffe in der Absicht des Verkaufs an andere Völker bauet, ein beträchtlicher Zweig des ausländischen Manufakturhandels, welcher in die Schale der sonst nachtheiligen Handlungsbalanz ein beträchtliches Gewicht werfen kann, wie das der Fall ehemals in der Handlung

der Nordamerikaner mit Großbritannien war, da jenes einen Theil seiner Handelsschuld mit Schiffen bezahlte. Seefahrt und Flußfahrt dienen der Handlung verhältnißmäßig mehr oder weniger. Ich habe aber bereits oben Buch 3. Kap. 1. §. 9. erwähnt, daß das Zusammentreffen von beiden hauptsächlich den Ort bestimme, wo große Handelsstädte natürlich entstehen. Jetzt will ich zuvörderst von der Seefahrt reden.

§. 2.

Die natürlichste Veranlassung, ein Seeschiff zu bauen und auszurüsten, entsteht dem Kaufmann aus seinem eigenen Handel. Will er Waaren über See versenden, oder kommen lassen, so ist er freilich am besten daran, wenn er sein eignes Schiff dazu anwenden kann, oder höchstens mit einzelnen seiner Mitbürger sich vereinigen darf, um es zu befrachten. Vor Alters war es wirklich so damit bewandt, als der Kaufleute weniger waren, ihre Handlung nicht viele Zweige hatte, und nicht auf so manche Plätze gieng. Damahls waren auch die Schiffe kleiner; ein einziger Kaufmann konnte daher leichter, als jetzt, einem kleinen Schiffe seine ganze Ladung geben. Im Mittelalter mag es schon anders damit bewandt gewesen sein. Ich habe oben Buch 3. Kap. 5. §. 9. angeführt, daß in den Hamburgischen alten Kompagnien die sogenannten Vögte verpflichtet waren, mit den Schiffen der ältern Mitglieder als Kargadöre zu gehen, welches darauf zu deuten scheint, daß die Ladungen der Seeschiffe das Eigenthum mehrerer Kaufleute enthielten. Denn der Kaufmann, welcher ein Schiff

allein befrachtete, fand es gewiß gerathener, einen Handlungsbedienten mitgehen zu lassen, welcher mehr von ihm abhing, als ein solcher Vogt. In entfernten Weltgegenden, wo es doch auch Kaufleute giebt, die über See handeln, in Arabien, Indien und China, wo aber die Handlung nicht so gemischt und mannichfaltig, als in Europa ist, haben die Schiffe größtentheils nur Einen Befrachter, der auch deren Eigner ist.

Unter diesen Umständen war und ist noch die Schifffahrt an sich kein Gegenstand des Gewinns für deren Eigner. Dieser wird die Kosten des Schiffes mit in die Rechnung der Handlung schlagen, welche er mit diesem Schiffe betreibt, und den Werth desselben als ein auf Gewinn und Verlust laufendes Kapital ansehen, das ihm nur durch den Gewinn von seiner Handlung ersetzt werden kann. Auf eben diesen Fuß wird gewissermaßen, wie ich weiter unten §. 10. zeigen werde, die Rechnung von den Eignern der Schiffe, wenigstens in unsern Gegenden, geführt.

§. 3.

In unsern Zeiten giebt vorzüglich der Koloniehandel Kaufleuten, die aus demselben ihr Hauptwerk machen, Anlaß zur Erbauung oder Anschaffung eigner Schiffe zum Behuf dieses ihres eigenen Handels. Man nennt dieselben in Frankreich Armatöre, (von armer ein Schiff ausrüsten,) wie denn diese Worte überhaupt für das gelten, was wir in Deutschland Rehder und ausrehden nennen. Noch mehr bedürfen eigener Schiffe die Besitzer großer Plantagen in den

Kolonien, die aber im Mutterlande wohnen. Beckford, welcher sich vor 1770 in der Führung des Amts eines Lordmaire von London so berühmt machte, erhielt, da er übrigens kein eigentlicher Kaufmann war, zwanzig eigene Schiffe im Gange zwischen England und seinen Plantagen in Jamaika; und gewiß hat England noch jetzt solcher Männer viele. Die Fahrt längs den Küsten Eines Staats, welche man die Küstenfahrt im eingeschränkten Verstande nennt, wird mehrentheils auch mit eignen Schiffen derjenigen Kaufleute betrieben, welche von Hafen zu Hafen handeln. Mancher Schiffer ist dann auch selbst der Kaufmann, und fährt in seinem eigenen Gewerbe. Doch wendet man dazu kleinere Schiffe an, es sei denn, daß Produkte, die ein Schiff sehr leicht füllen, wie z. B. Steinkohlen und Holz, einen Gegenstand dieses Gewerbes ausmachen. Aus diesem Grunde, und überhaupt wegen seiner Lage, haben Großbritannien und Irland die stärkste Küstenfahrt in Europa.

§. 4.

Eine Hauptveranlassung des Gebrauchs der Schiffe im eigenen Gewerbe ist die Fischerei. Ich rede nicht von der Fischerei längs den Küsten, welche ein Gewerbe des geringen Mannes ist, das er von den Ufern ab mit kleinen Fahrzeugen betreibt. Der Fang solcher Fische ist nach Gründen, welche ich Buch 3. Kap. 1. §. 1. angegeben habe, noch kein Gegenstand eigentlicher Handlung, bevor aus demselben ein Vorrath gesammelt ist, mit welchem ein Gewerbe in Großen getrieben werden kann.

So wird der an den Küsten Islands und Norwegens gefangene Stockfisch, und jetzt der an den Schwedischen Küsten von deren Bewohnern gefangene Hering, erst nach dem Ankauf desselben durch Kaufleute, ein Gegenstand des großen Handels. Aber der Anlaß zur Ausrüstung größerer Schiffe entsteht aus dem Fange der Fische auf hoher See, oder in entfernten Meeren. Dieser hat bekanntlich den Hering, den Stockfisch, den Wallfisch und den Seehund vorzüglich zu Gegenständen. Ich habe bereits oben Buch 2. Kap. 2. §. 6. gesagt, daß ich dies Gewerbe zum Produktenhandel der Nation rechne, die es treibt. Ich mag mich hier nicht auf die historische und geographische Darstellung der Wichtigkeit dieses Gewerbes ausdehnen, welche freilich in einigen Zweigen jetzt in dem Maße abnimmt, je kleiner die Zahl derjenigen Christen wird, welche die von der Kirche allgemein gebotenen Fasten noch mit Aengstlichkeit halten. Doch bleibt sie noch immer dadurch ein wichtiges Mittel, die Seefahrt in Ganzen aufrecht zu erhalten, weil ein zur Fischerei auf hohen Meeren sich verdingender Seemann mehr Uebung hat, und an die Gefahren der See ganz anders gewöhnt wird, als in irgend einem andern Zweige der Seefahrt.

§. 5.

Bei dem allen ist jetzt die erste Veranlassung zum Bau der Seeschiffe die Hoffnung des Gewinns, der aus der Vermiethung derselben, oder der theilweise eingenommenen Fracht von Kaufleuten desselben Staates sowol, als eines fremden Landes, entsteht, so daß ich

sagen möchte, daß von fünf Schiffen, welche die See befahren, vier in diesem Wege benutzt werden. Der jetzige Gang der Handlung macht dies überhaupt nothwendig, da die Kaufleute großer Handelsstädte so vielerlei Geschäfte eins neben dem andern treiben, daß nur von wenigen der Gegenstand ein Schiff ganz füllen kann. Entsteht ihnen ein solches von Zeit zu Zeit, so wird es ihnen leicht, ein Schiff für dies einzelne Handlungsgeschäft zu miethen. (Man bedingt alsdann entweder das ganze Schiff unbestimmt [en blocq], oder nach der Zahl der Lasten, die es trägt; entweder auf eine einfache Reise, oder auch länger; gewöhnlich aber nur auf einem bestimmten Hafen.) Der Preis der Fracht sei, welcher er wolle, so ist der Kaufmann doch immer besser daran, als wenn er in der Hinaussicht, zuweilen eines ganzen Schiffes zu bedürfen, viele eigne Schiffe selbst halten müßte.

Der Kontrakt, durch welchen ein ganzes Schiff bedungen wird, heißt in der Sprache des Schiffwesens eine Certepartie. Ein schicklicher Deutscher Ausdruck dafür würde Ladungskontrakt oder Frachtkontrakt sein. Jenes Wort ist fremden Ursprungs, und bedeutet so viel, als ein getheiltes Papier, charte partie, im alten Französischen. Jetzt werden zwei gleichlautende Abschriften eines solchen Kontrakts, von beiden Theilen unterschrieben, einander ausgefertigt, deren eins der Schiffer, das andere aber der Befrachter erhält.

(Nachtrag d. H.)

Den schriftlichen Ladungs- oder Frachtkontrakt, d. i. die Certepartie, erfodern die meisten Seegesetze. S. Dän. Gesetzb. Christians V. l. 4. c. 2. art. 7. Preuß. Gesetzb. Th. II. Tit. 8. §. 1405. Wisbysches Seer. art. 7. Schwed. S. R. cl. 2. c. 3. u. a. Dieser Kontrakt muß genau angeben: 1) die Namen des Befrachters, des Schiffers, des Schiffes selbst, und des Korrespondenten oder Empfängers der Ladung; 2) die Oerter der Ladung und der Lossung, nebst allen denjenigen, bei welchen etwa während der Fahrt angelegt werden soll; 3) die zwischen Befrachtern und Schiffer verabredeten Zeiten, nämlich die Liegetage, welche der Schiffer zum Einladen und Lossen abwarten muß u. s. f. 4) die Art der Befrachtung, für das ganze Schiff, oder einen Theil desselben, nach Lasten, Tonnen u. a.; 5) die bedungenen Frachtgelder, Prämien, Nebenkosten, Umgelder u. s. w., auch wie es mit Zöllen, Havarien u. a. zu halten sei; und 6) ein genaues Verzeichniß der geladenen Güter. 7) Am Schluß geloben beide Theile die Erfüllung aller festgesetzten Bedingungen bei Verpfändung ihrer Habe und Güter; der Befrachter gewöhnlich bei Verpfändung der Ladung, der Schiffer aber bei Verpfändung seines Schiffs und dessen Zubehör.

§. 6.

Gewöhnlich legt in Seestädten ein Schiffer sich in Ladung auf Stückgüter (Cueillette), d. i. in dem Vorsatz und mit dem Erbieten, eine jede kleine oder große Partei Waare und ein jedes Stück Gut für

eine darüber zu bedingende Fracht an den von ihm angezeigten Ort seiner Bestimmung zu bringen. Nach gemachten Verding und empfangener Waare stellt er drei gleichlautende Zertifikate unter der Benennung eines Konnossements aus, deren eines er selbst behält, zwei aber der Einlader bekömmt. Der Letztere sendet eines durch den Weg der Post dem Empfänger an dem Bestimmungsort zu, und dieser wird dadurch berechtigt, die Waare von dem Schiffer in Empfang zu nehmen, welchem auch er für die Fracht haftet. Denn diese ist nicht eher ganz verdient, als bis das Schiff zur Stelle kömmt, wird aber im Unglücksfall bis zu dem Ort als verdient angesehen und berechnet, wo das Schiff zu Schaden kam.

Eine umständliche Erläuterung der Materie von den Konnossementen enthält der 58ste Zusatz.

§. 7.

In beiderlei Wegen wird der Schiffer nur von dem Verdienst der Hinreise gewiß, es sei denn in dem Fall, daß er bedungen wird, ledig nach einem Ort hin zu segeln, um dort eine Ladung einzunehmen, oder auch die Certepartie auf Hin- und Herfracht geschlossen wird. Sonst aber muß er in dem Hafen seiner Bestimmung eine Rückfracht auf eben die Art, wie in dem Hafen, von welchem er ausgesegelte, suchen. Aber vergebens sucht er diese in manchen Häfen. Denn es giebt der Seeplätze sehr viele, zwischen welchen die Handlung nur in Einem Wege geht, so daß nur eine Hinfracht gefunden werden kann, aber keine Rückfracht, wenigstens kei-

ne solche, Statt hat, die ein Schiff ganz füllen und ihm hinlänglichen Verdienst geben könnte. Dies ist z. B. der Fall mit Kadix, welchem Hafen freilich die kostbaren für das Spanische Amerika bestimmten Kunstprodukte aus dem übrigen Europa zugeführt werden, wo aber nur selten ein Schiff mit Retourgütern wieder zurück ganz beladen werden kann. Die Piaster, die Kochenille und andere kostbare Produkte jener Gegenden zahlen, so groß auch deren Werth ist, dem Schiffer nur wenige Fracht. Jetzt kömmt jedoch der von Havana ausgesandte Zucker von den schon weit gediehenen Plantagen in Kuba dazu. Die Gegend von Kadix selbst liefert wenige Produkte aus. Daher gehen von Hamburg nach Kadix jährlich 12 bis 14 Schiffe, und nur 2 oder 3 kamen sonst von dort auf Hamburg. Auf andere Seeplätze fehlt es dagegen an der Hinfracht. Nach Malaga geht von Hamburg aus nur selten ein Schiff geradezu; allein ungefähr dreißig kommen von dort jährlich nach Hamburg. Ein großer Theil derer Schiffe, welche die Ostsee besegeln, befinden sich in eben diesem Falle. Man kann aus den Sundischen Listen sehen, wie viele derselben mit bloßem Ballast hineinsegeln, von welchen aber fast keines mit Ballast wieder zurückkehrt. Es kömmt hiebei sehr auf die Beschaffenheit derer Güter an, welche von einem Hafen und Lande zu dem andern gehen. Richtete sich die Fracht nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Werthe, so würden jene Fälle weniger Statt haben. Wenn aber die Produkte Eines Landes schwer sind, und vielen Raum einnehmen, die des andern hingegen kostbar bei kleinem Gewicht sind, so giebt

jenes Land dem Schiffer immer mehr und geschwinder zu verdienen, als dieses, oder er muß in diesem lange und mit großem Kosten liegen bleiben, ehe er zu einer hinlänglichen Fracht gelangt. Welch eine Schwierigkeit dies den Nordamerikanern in ihrer Handlung und Schiffahrt ehemals machte, habe ich in meinen Bedenklichkeiten über diese Handlung in der Handelsbibliothek gezeigt, muß aber jetzt hinzusetzen, daß die Frachtfahrt, welche sie seit erlangter Freiheit durch alle Meere treiben, sie über diese Schwierigkeit hinausgesetzt hat.

Anmerkung.

Wenn ich Dinge dieser Art, die in allen Seehäfen und großen Handlungsplätzen jedermann bekannt sind, so umständlich vortrage, so denke man dabei, daß mein Buch auch hoffentlich inländische Leser haben werde, welchen eben diese Umstände nicht ganz bekannt sind.

§. 8.

Aus allen diesen Ursachen nimmt der Eigner eines Schiffes seine Aussicht dahinaus, und weiset auch seinen Schiffer an, sich in keinem Hafen lange aufzuhalten, wo keine Retourfracht, wenigstens nicht ohne langen Zeitverlust und Kosten, sich erwarten läßt, sondern von einem solchen Hafen zu einem andern zu segeln, wo sich der Fall umkehrt. Schiffe, die von Hamburg nach Kadix gehen, verlassen also diesen Hafen, sobald sie ausgeladen haben, und gehen in die Mittelländische See, vorzüglich nach Malaga, zumahl gegen die Jahrszeit,

wenn die Weinlese und Ernten anderer Art die Schiffe geschwind füllen. Oder sie suchen andere Häfen an der Mittelländischen See, wo sie erwarten können, daß Aufträge dahin gegeben sind, eine Certepartie auf diesen oder jenen Hafen auf eine Fracht Oel, Korinten, Zitronen und dergleichen Produkte zu schließen, die für den Norden Europens bestimmt sind. Die gewisseste, obwol nur mäßig bezahlte Rückfracht erhalten solche Schiffe durch das Seesalz an den Ufern der südlichen Meere, dessen die Länder an der Ostsee so sehr bedürfen. Mit diesem segelt der Schiffer dem Sunde zu, ohne den Ort seiner eigentlichen Bestimmung zu wissen, welchen er allererst im Sunde durch Briefe seiner Rheder erfährt, die mittlerweile erkundigt haben, in welchen Häfen der Ostsee das Salz am meisten verlangt werde. *) In

*) Ich kann mir nicht verbieten, solchen Lesern meines Buches, welche dessen Verfasser wohlwollen, und die es interessiren kann, meinen zu S. Uebes oder Setuval etablirten Sohn, Carl August Büsch, dortigen Dänischen Vicekonsul, von dessen Handlung die Firma anietzt: Pieters und Büsch ist, zu Konsignationen ihrer dorthin auf Salzfracht gehenden Schiffe an ihn bestens, als einen Mann, zu empfehlen, den sein Aufenthalt in Hamburg, demnächst in Kopenhagen vier Jahre durch, und nun schon seit zwölf Jahren in Portugall mit der Handlung und den Sprachen dieser Länder zur Bedienung Nordischer Kaufleute vorzüglich geschickt gemacht hat. So fremd diese Empfehlung dem Inhalte meines Buches ist, so wird doch das Interesse eines alten Vaters an dem Glücke seines Sohnes hoffentlich sie entschuldigen. Im Vertrauen auf eine gleiche Entschuldigung füge ich die Anzeige von dem nahen Handlungsetablissement meines jüngsten Sohnes,

manchen Häfen läßt sich so wenig eine volle Fracht erwarten, daß ein Schiff nur auf mehrere derselben in Ladung legen kann, sie der Reihe nach befährt, und sich seiner Ladung theilweise entledigt.

Das ist ungefähr der Gang der sogenannten Frachtfahrt (Französisch le Chabotage), eines Gewerbes von oft großer, oft geringer, und überhaupt sehr ungewisser Einträglichkeit. Die Gegend manches Orts giebt ein zum Ballast dienliches rohes Produkt, das aber doch noch eine gewisse Brauchbarkeit hat, und nach Hause mitgenommen, dort verkäuflich wird. So hat z. B. die Gegend von Rouen eine Erde, deren die Zuckersieder, wie schon oben erwähnt ist, sehr bedürfen. So nimmt der Amerikaner von Havre de Grace Gips aus der Gegend von Paris mit, der den besten Dünger für Felder und Wiesen giebt.

§. 9.

Zwar wird ein jedes Volk zu dem Bau derjenigen Schiffe Rath zu schaffen wissen, deren es zu seinem eigenen Seehandel bedarf. Aber derer Voraussetzungen sind sehr viele, ohne welche eine Nation nicht zu dem Gewinn einer solchen Frachtfahrt gelangen, wenigstens es nicht hoch in derselben bringen kann. Diese sind theils

---

Ernst, in Kompagnie mit dem Sohne meines Freundes Reimarus, in Hamburg an, wovon die Firma: Reimarus, Büsch und Komp. sein wird. Ich bin stolz genug zu sagen, daß beide die Söhne ehrlicher Männer sind, und hoffe, daß auch sie sich immer als solche beweisen werden.

natürliche, theils ökonomische, theils politische Vortheile, welche eine Nation vor der andern voraus hat. Ich will von jeder Art besonders reden.

1) Natürliche Vortheile sind:

a) Wenn eine Nation reich an solchen Produkten ist, welche als Materialien des Schiffsbaues und der Schifffahrt dienen. Zum Glück für die handelnde Welt hat kein Volk entweder alle diese Produkte in hinlänglichem Vorrath und in gehöriger Güte, oder genießt der noch zu erläuternden übrigen Vortheile nicht hinreichend. Sonst würde ein solches Volk allen übrigen nicht nur in der Seefahrt, sondern auch in dem Seehandel den Rang zu sehr abgewinnen. In Europa sind die Länder an der Ostsee überhaupt am reichsten an diesen Produkten. Darauf beruhete das Uebergewicht der Hansestädte im Handel um so viel mehr, da fast ein jeder Seeplatz an diesem Meere in dem Bunde stand. Als dieser Bund geschwächt war, bewies, und es beweiset noch die Erfahrung, daß jede Nation, welche das Uebergewicht in der Ostseeischen Schifffahrt hat, dasselbe auch überhaupt im Schiffsbau und in der Seefahrt habe. Aber warum hat denn von den Staaten längs der Ostsee bisher keiner dies Uebergewicht an sich ziehen können? Deswegen nicht, weil ihnen einzeln so mancher der übrigen Vortheile fehlt, von welchen ich noch zu reden habe. Hieher gehört nur so viel, daß nicht Alle diese Produkte insgesammt haben. Z. B. Rußland und Schweden fehlt es an dem Eichenholze. Nordamerika hat daran einen Ueberfluß, aber nicht in der Güte, die erfoderlich ist, um auf

eine hinlängliche lange Dauer des Schiffes rechnen zu können.

b) Geographische Vortheile.

Dahin gehören: genug gute Häfen, Gewässer und Seeküsten, an welchen viele Beschäftigungen vorfallen, in welchen der geringe Mann auf die Seefahrt zulernen kann. Ich habe schon §. 3. gesagt, daß England in dieser Absicht am besten daran ist. Jetzt muß ich hinzusetzen, daß es Rußland gar sehr daran fehle. Es hat zu wenig Gewässer und Seeufer. Die nun den Türken aufs neue abgedrungene Schifffahrt auf dem schwarzen Meere wird ihm zwar mehr Seeleute verschaffen, aber langsam, und nie im Ueberfluß, so lange die nun unter Rußlands Herrschaft gelangten Küsten desselben nicht mehr Bewohner haben, die auf dem Meere Beschäftigung suchen können.

Zu einer starken Frachtfahrt gehört dann auch eine solche Lage, daß der Staat, welcher daran Theil nehmen will, nicht zu weite Wege zu denen Meeren habe, in welchen der Verdienst von derselben am meisten vorkömmt. Rußland ist schon zu weit von denselben entfernt, und den Häfen am Mittelländischen Meere ist der Weg zu den nordischen ebenfalls zu weit. Aber Nordamerika achtet der Weite nicht, weil der längste Theil seines Weges durch den Ozean geht, auf welchem die Fahrt so viel sicherer, als in den mehr beschlossenen Meeren um Europa ist, daß man wenig auf diese rechnen darf, und die auf dem längern Wege verlorne Zeit oft noch kurz genug ausfällt. Es scheint also mehr und mehr sich schon jetzt in die Stelle des

durch die Frachtfahrt sonst so blühenden Hollands zu setzen.

Zu den natürlichen Voraussetzungen rechne ich auch, daß die eigene Handlung eines Volks allein nicht schon dessen Schifffahrt so sehr beschäftige, daß ihm keine Schiffe und Seeleute für die Frachtfahrt übrig bleiben. Das ist der Fall, in welchem sich Frankreich bis zum Anfange der Revolution befand, welches bei den so oft wiederholten Auffoderungen seiner Handlungspolitiker, die ihm nöthige Seefahrt in den Norden selbst zu betreiben, es nimmermehr hoch darin bringen wird. Dazu kömmt, daß, wenn Frankreich in Friedenszeit einen Anfang damit gemacht hat, es die Fahrt durch den Kanal seinen Schiffen gesperrt sieht, so bald es mit den Engländern in Krieg geräth. Auch davon ist die Ursache geographisch; denn Frankreich hat längs dem Kanal keine solche Seehäfen, in welchen es eine Seemacht beisammen halten könnte, die seinen Schiffen die Fahrt durch den Kanal sicherte. Mehr davon enthält der 59ste Zusatz. Die Britten selbst sind gewissermaßen in eben diesem Fall, daß sie nicht Schiffe genug für den Verdienst der Frachtfahrt übrig haben.

§. 10.

2) Was ich unter ökonomischen Vortheilen verstehe, erklärt der Ausdruck. Es gehören aber auch die Vortheile dazu, welche der übrige Gang der Gewerbe und der Handlung selbst, insonderheit der mit den Schiffsmaterialien, einem Volke anbietet. Der Bau gro-

ser Schiffe kömmt am leichtesten durch eine Assoziation von Mehrern zu Stande. Diese finden in Holland eine große Erleichterung darin, daß sie unter Leuten geschlossen werden, die als Handelsleute, und selbst als Werkmeister, an dem Schiffe verdienen, welches sie vereint bauen. Nicht nur der auf die Ostsee handelnde Kaufmann, sondern auch der Schiffbauer, der Seiler, der Schmid, der Segelmacher, sehen zuvörderst auf den Gewinn, den sie von dem Bau dieses Schiffes haben. Sie haben die Kräfte, das ihnen für ihre Lieferung oder Arbeit zukommende Kapital als den Kaufpreis ihres Schiffsparts stehen zu lassen, und sehen es als Gewinn an, wenn sie aus dem Verdienst von dessen Frachtfahrt mehr, als gewöhnliche, Zinsen ziehen. Das ist ganz eine andere Sache, als wenn in Hamburg und andern Seeplätzen die ganze Anlage für Materialien und Arbeit von den Rhedern eines Schiffes baar hergeschossen werden muß.

Insonderheit aber entsteht eine große Ersparung aus der Bauart und der Besegelung der Schiffe. Dies wird überhaupt mehr und mehr ausstudirt. In meiner Jugend sah ich kein Schiff die Elbe besegeln, das nicht drei Masten gehabt hätte, wenn es etwa 100 Lasten groß war. Jetzt giebt man selten einem Schiffe von 150 Last mehr als zwei Masten, wodurch wenigstens zwei Mann an der Equipage erspart werden; auch gewinnt man sehr viel in der Besegelung und Bemastung. Aber vollends groß ist der Vortheil, welcher aus der Holländischen Art der Bemastung und Besegelung von kleinen und Mittelschiffen entsteht, der sich jedoch

die auf der Ostsee gewöhnliche sehr nähert. Die Stellung der sogenannten Spreet- (ausgespreiteten) und der kleinern dreieckigen Segel geschieht mit größerer Leichtigkeit, und braucht weit weniger Hände, als die der viereckten mit der Mitte ihrer Segelstangen an den Masten befestigten Segel. Mittelschiffe dieser Art werden grostentheils von dem Schiffer, welcher gewöhnlich deren Eigner ist, dessen Weibe, einem Knechte und einem Jungen auf weite Reisen geführt. Die ganze Familie, wenn der Kinder auch mehrere sind, lebt auf dem Schiffe, und behilft sich kärglich, ohne allen den Aufwand zu kennen, den andere Schiffer aus grosen oder kleinern Seeplätzen daheim in ihrem Hause zu machen gewohnt sind, zumahl wenn sie Winterlager halten.

Ueberhaupt ist von allen Geschäften, welche der Handlung angehören, keines, das eine so weit getriebene Sparsamkeit erfodert, als das Schiffswesen für Rechnung von Privatleuten, wenn so viel durch die Frachten eines Schiffs gewonnen werden soll, daß das Kapital, welches an den Bau des Schiffes verwandt worden, nebst den wiederholten Reparatur- und Ausrüstungskosten, schon dann gewonnen ist, wenn durch das Alter und die Abnutzung des Schiffes das ganze Kapital verloren geht. Die Rechnung über ein Schiff wird gewöhnlich auf eine Art geführt, die man in andern Handlungsgeschäften nicht kennt. Der Werth des neugebauten oder angekauften Schiffes wird als ein auf Gewinn und Verlust laufendes Kapital auf die Eine Seite der Rechnung in das Debet des Schiffs gestellt. Eben dahin trägt man die Kosten vorfallender

Reparaturen und der Ausrüstung zu jeder neuen Reise, nebst allen für das Schiff bezahlten Assekuranzprämien. Auf die andere Seite trägt man die Einnahme von allen Frachtgeldern. Wenn diese Summen sich gleich werden, so sagt der Eigner: sein Schiff habe sich frei gefahren. Von Zinsen des daran gewandten Kapitals ist dann noch gar nicht die Rede. Gelingt es, daß für eben dies Schiff nach mehrern Reisen die in dessen Kredit gebrachte Summe die auf der Debetseite stehende ums zwiefache übersteigt, so heißt es, das Schiff habe sich zum zweiten Mahl frei gefahren.

§. II.

3) Politische Vortheile entstehen in dem jetzigen Zustande Europens auf mancherlei Art, und zwar einmahl, wenn ein über See handelndes Volk keine, oder wenigstens seltene Seekriege hat. Jeder Seekrieg macht der Frachtfahrt der im Kriege begriffenen Nation ein Ende, wird aber eine reiche Quelle des Gewinns für diejenigen, welche an diesem Kriege keinen Theil nehmen, deren Flagge alsdann die neutrale heißt. Insonderheit aber hängt die Frachtfahrt in den südlichen Gegenden für alle Europäischen Nationen von dem friedlichen oder feindlichen Verhältniß ab, in welchem sie mit den Afrikanischen Seeräubern stehen. Ich erspare aber für das fünfte Buch alles, was man von dem aus diesem Verhältniß und den Friedensschlüssen mit jenen Seeräubern entstandenen Recht der neutralen Flagge vielleicht erwarten möchte bereits hier zu lesen. Eben dahin verschiebe ich auch von der gewaltsamen Maßre-

gel zu reden, durch welche die Britten alle Frachtfahrt auf ihre Häfen und Meere den übrigen Europäischen Nationen abgeschnitten haben, nämlich der berufenen Navigationsakte. Dort werde ich auch erwähnen, was andere seefahrende Völker dem ähnliches gethan haben. Hier sei es genug anzuführen, daß alle Nationen, welche Kolonien besitzen, mit einer gerechten Handlungspolitik die Frachtfahrt auf dieselben andern Nationen versagen. Doch sahen während des Amerikanischen Revolutionskrieges alle in demselben begriffene Völker sich genöthigt, dieselbe frei zu geben, welches aber, wie leicht voraus zu sehen, nach geschlossenem Frieden wieder aufhörte. Ein Gleiches geschah in dem Französischen Revolutionskriege eine Zeitlang, obwol unter nie erhörten Störungen seit dem Dekret des Direktoriums vom 8ten Januar 1798.

§. 12.

Der Bau der Seeschiffe ist, auch wenn er nur zum Behuf der Handlung des Staats, dem diese Schiffe angehören, getrieben wird, eine vielen Verdienst gebende Kunstarbeit, welche seinen Bürgern zu erhalten dessen Obern viel Ursache haben, wenn gleich die Materialien zu demselben größtentheils durch die ausländische Handlung herbeigeführt werden müssen. Ich werde im 5ten Buche von denen Wegen mehr sagen, welche eine verständige Handlungspolitik in dieser Absicht zu gehen Ursache hat. Aber einerseits steht mancher Staat in denen Vortheilen, die dies erleichtern, zu weit hinter andern zurück; andrerseits entstehen aus man-

cherlei Vorfällen, insonderheit aus den Kriegen unsrer Zeit, zuweilen Revolutionen in der Seehandlung, von welchen der Vortheil manchem Staat entgehen würde, wenn er die zu diesem Behuf ihm nöthigen Schiffe noch erst bauen müßte, und sie nicht von andern Nationen fertig kaufen dürfte. Auch der Fall hat Statt, daß eine Nation ihre Schiffe anwendet, um die Handlungsbalanz mit einer andern durch deren Verkauf wenigstens zum Theil auszugleichen.

Dadurch werden also die Schiffe der Gegenstand einer Handlung, die zum Manufakturgewerbe zu rechnen ist, es mag nun das Schiff ausdrücklich dazu gebauet sein, oder dessen Eigner es für alt verkaufen, um von der Konjunktur Nutzen zu ziehen.

Freilich ist der letztere Fall der gewöhnlichere, und solche Konjunkturen machen die Preise der Schiffe so hoch und so schnell steigen, wie es fast kein Beispiel in andern Handlungszweigen giebt. In dem Seekriege von 1778 bis 1782 ward manches alte und schlechte Schiff fast zu dem Preise verkauft, den es im ersten Bau gekostet haben mochte. Aber desto schneller fällt auch deren Werth, wenn die Konjunktur sich plötzlich endigt. Dies eben war der Fall in dem J. 1783. Der Verlust war erstaunlich groß, zumahl für denjenigen, der Schiffe in der Hinaussicht auf diese Konjunktur gebauet hatte. Das Vermögen so manches Privatmannes in unsern Gegenden ist dadurch verloren gegangen. Wir haben aber auch hier in Hamburg drei der größten Schiffe verfaulen sehen, welche die Preußische Nutzholz-Handlungskompagnie hatte bauen lassen, da sie sich in

lange weigerte, sie für den mit dem Frieden gesunkenen Preis zu verkaufen.

Außer solchen Konjunkturen geht die Schiffbauerei auf den Kauf an solchen einzelnen Orten lebhaft fort, welche vorzügliche Vortheile im Ankauf der Materialien und des Arbeitslohns genießen, so daß der auswärtige Kaufmann seinen Vortheil dabei einsieht, wenn er dort Schiffe zum Behuf seiner Handlung bauen läßt. Sehr viele Plätze an der Ostsee erfreuen sich dieses Gewerbes auch im Frieden. Holland ist durch die §. 10 bemerkten Vortheile fast immer im Stande gewesen, andern Nationen seine Schiffe mit Gewinn zu verkaufen, wenn auch dieselben nicht in dieser Absicht gebauet waren.

Vor etwa zwanzig Jahren kam Rußland, insonderheit Archangel, zu einem Genuß dieses Gewerbes, indem es sehr viele Schiffe von Fuhrenholz auf den Kauf, oder auch auf ausdrückliche Bestellung für Ausländer, bauete. Solche Schiffe waren wohlfeil; und in der Befrachtung haben sie den Vortheil, daß sie, da sie durch ihre eigene Last viel weniger tief, als ein eichenes Schiff, gehen, eine weit größere Ladung einnehmen können. Aber drei Umstände heben diesen Vortheil wieder auf: 1) daß ein solches Schiff nicht die Hälfte der Zeit dauert, in welcher ein eichenes Schiff brauchbar bleibt: 2) daß es viel mehr Reparatur erfodert, insonderheit in demjenigen Theile, der bei dem Beladen ins Wasser versenkt wird, und nachher wieder aus demselben hervorsteigt, da dann das Fuhrenholz bei abwechselnder Näsſe und Trockenheit sich zieht und die Fugen

sich allenthalben öffnen; 3) weil die Assekuranz auf jedes in ein fuhrenes Schiff geladene Stück Gut so viel theurer wird, daß der Schiffer dies gewissermaßen in der so viel geringer angenommenen Fracht vergüten muß.

Anmerkung.

Man erwarte nicht, daß ich von den Pflichten eines Schiffers, und von dem, was die Eigner der Redlichkeit und Klugheit des Schiffers überlassen müssen, wenn er in einem entfernten Hafen sich befindet, auch nicht von dem, was die Seegesetze in einer gewissen Einstimmigkeit in Ansehung des Schiffers und des Schiffsvolks verordnen, hier etwas eintrage. Denn ich möchte mein Buch nicht gern durch solche rein praktische Dinge ausdehnen, welche man aus so manchen Büchern kennen lernen kann, unter welchen ich Deutschen Lesern insonderheit den wohlunterrichteten Schiffer empfehle, welchen J. A. Engelbrecht in der Auflage vom J. 1793 neu bearbeitete. Aus eben der Ursache werde ich auch nichts von dem Fuhrwesen, den Pflichten der Fuhrleute, und der Weise mit ihnen zu kontrahiren sagen, wenn gleich die Landfracht ein so wichtiges Hülfsgeschäfte der Handlung ist, daß ich ihm ein besonderes Kapitel widmen müßte, wenn es mit meinem Hauptzweck zusammenstimmte, mich darauf einzulassen. Einige Bemerkungen über die Schifffahrtsschulen s. im 6osten Zusatz.

§. 13.

Die Flußfahrt ist ein von der Natur den inländischen Gegenden ganz zugetheilter Vortheil, dessen dieselben so weit genießen, als der Fluß schiffbar bleibt. Dieses wird freilich auch bei einem wasserreichen Fluß durch einen zu starken Fall desselben gemindert. Die Donau, der größte Fluß Europens, schafft Deutschland, so weit sie durch dasselbe fließt, wenig Vortheil, weil die Schwierigkeit und Kosten der Fahrt dem Fluß entgegen zu groß werden, so daß sie sich den Kosten der Landfracht nähern. Wenn sie aber noch beträchtlich weit unter diesen bleiben, so weiset auch ein so reißender Fluß, wie der Rhein und die Weser, der Handlung den Weg, welchen sie zu gehen hat. Die Konkurrenz, welche in der Seefahrt so viel vermag, ist bei der Flußfahrt weniger zu fürchten, und diese braucht keine Unterstützung von der Handlungspolitik ihrer Regenten.

Dagegen aber hat eine übel verstandene Handlungspolitik Deutscher Regenten und der von ihnen abhängenden kleinern Staaten und Städte durch die sogenannte Stapelgerechtigkeit vieles gethan, um die Flußfahrt zu erschweren. (Man sehe darüber den 61sten Zusatz). Weit ärger aber ist der Nachtheil, welchen die Gierigkeit der Deutschen Stände im Mittelalter und die zu große Nachgiebigkeit der Regenten Deutschlands, durch Ertheilung der Zollrechte an diesen Flüssen der Fahrt auf den schönen Flüssen Deutschlands zugefügt hat. Durch diese ist es so weit gekommen, daß die Handlung mancher Gegenden, welchen der

Fluß zu Statten kommen könnte, die Landfracht vorzieht, so bald der Werth der Waare beträchtlich, und deren Masse klein genug ist, um sie auf der Achse verführen zu können. Das ist nun freilich ein Uebel, dessen Deutschland schwerlich jemahls los werden wird. (Mehr über das Unwesen mit den bisherigen Deutschen Zöllen, so wie über die Zölle, welche in Nothhäfen und nach Strandungsfällen gefodert werden s. im 62sten Zusatz). Für die Seefahrt giebt die Konkurrenz den Regenten und Obrigkeiten oft Gründe an, die Zölle in ihren Häfen zu vermindern, oder aufzuheben, um dieselbe ihnen zu erhalten oder sie hinzuziehen. Allein die Flußfahrt giebt keine dergleichen Bewegungsgründe an. Kein Fürst, wenn er einmahl in dem Besitz eines Zollrechts an einem Deutschen Fluß ist, kann erwarten, den Ort, wo dieser Zoll gehoben wird, durch Aufhebung oder Verminderung desselben in Aufnahme zu bringen, und ihn zu einem Handelsplatze zu machen, wenn er es sonst nicht war. Dagegen bringen diese Zölle denen Orten, wo sie gehoben werden, nichts mehr ein, als was die Zollbedienten dort verzehren. Ich kenne einen Ort, wo der Regent 100,000 Rthlr. von seinem Fluß an Zoll hebt, dem es aber zu nichts hilft, die Grenzstadt eines großen Staats, und an einem großen schiffbaren Fluß belegen zu sein, der immer armselig bleibt, und dessen Einwohner bloß Ackerleute in bürgerlicher Tracht sind. Wo einige Konkurrenz zu fürchten ist, da entstehen andere Gründe. So hat z. B. Hamburg alle Zölle auf durchgehende Waaren aufgehoben. Denn da es seine ihm so bündig ertheilte Stapelgerech-

tigkeit nicht behaupten mag, so möchte es durch diese, wenn gleich kleinen Zölle den Transitohandel wenigstens großentheils von sich weggewiesen haben. Zwar erklärten sich die neuern Reichsgesetze, insonderheit die Wahlkapitulation, so ungünstig gegen die Zölle, daß man aus deren Ausdrücken allein die Hoffnung fassen möchte, es könne doch noch wol einmahl dahin kommen, daß die Deutsche Handlung dieser Last entledigt würde. Wenigstens ist die Errichtung neuer Zollstädte in einem der Reichsverfassung gemäßen Wege so gut als unmöglich. Aber der Flußzölle sind nun einmahl bei weitem zu viele, und deren Tarife so hoch gestellt, daß das Uebel nicht wohl ärger werden kann. Noch ist kein Beispiel von einem aufgehobenen Zoll in Deutschland da; wol aber verfuhren bisher die mächtigeren Reichsstädte mit so vieler Freiheit in Erhöhung ihrer schon bestehenden Zölle, daß ohne Errichtung neuer Zollstädte das Uebel noch unabsehlich größer werden könnte, obgleich zufolge der Wahlkapitulation bei Erhöhung und Verlegung alter Zölle dieselben Vorschriften, wie bei Verleihung neuer Zölle, sollten beobachtet werden.

§. 14.

Die Bemühung, durch Kunst eine Schifffahrt da zu bewirken, wo die Natur dieselbe nicht gegeben hat, ist sehr alt; aber die dazu erfoderliche Kunst näherte sich erst vor zwei Jahrhunderten ihrer Vollendung. Alles, was die Alten darin verstanden, war, dem Wasser der Flüsse und Meere einen Weg da zu öffnen, wo der Boden ihren Untersuchungen ganz eben,

oder nur schwach abzufallen schien. Die Spuren sind noch da von einer angefangenen Durchgrabung der Landenge zwischen dem Mittelländischen und dem rothen Meer zur Zeit der ältesten Aegiptischen Könige. Aber die Geschichte sagt auch, daß der Anschlag aufgegeben sei, weil man besorgte, das Mittelländische Meer würde, da es viel höher, als das rothe Meer stehe, in dieses ausfließen. Die Sineser begegneten dieser großen Schwierigkeit, indem sie queer durch ihre Flüsse und Kanäle prismatische Dämme legten, über deren spitzen Rücken die Schiffe mit großer Gefahr des Zerbrechens gezogen werden müssen. Die Römer gruben in Belgien zwei Kanäle, um den zu wasserreichen Rhein abzuzapfen, einen jetzt nicht mehr erkennbaren in ganz flachem Boden in der Nachbarschaft seines alten Ausflusses; einen zweiten mit einem nicht schwachen Falle, der jetzt noch die Yssel heißt. Dies ward von den spätern Belgiern durch Ziehung, wer weiß es? wie vieler Kanäle, in ihrem flachen Boden nachgeahmt, welche jedoch mehr die Abwässerung, als die Schifffahrt zur Absicht hatten, wiewol die größeren und breiteren mehr gute Wege für diese abgeben. Erst im 14ten Jahrhundert wagten es die Vorfahren von uns nördlichen Deutschen, Kanäle und Flüsse durch Schleusen zu stauen, welche, auf eine gewisse Art geöffnet, die Schiffe auf- und niederwärts durchlassen, wenn der Fall nicht über 4 bis 6 Fuß ist. Endlich gab der Niederländer, Simon Stevin, die Fangschleusen mit zwiefachen Thüren an. Eine Erfindung, mit welcher jetzt eine künstliche Schiff-

fahrt allenthalben möglich wird, wenn die Natur nur so viel zu Hülfe kömmt, daß man einen hinlänglichen Wasservorrath auf derjenigen Stelle findet, von welcher ab der Kanal nach einer, oder nach beiden Seiten abfließen soll! Es würde mich zu weit führen, wenn ich alle Kanäle benennen wollte, in welchen diese Erfindung benutzt ist. Vergl. den 63sten Zusatz.

Jetzt sind also keine andre, als gebirgige, oder mit einem zu starken Abhange sich senkende Gegenden übrig, in welchen die Kunst nicht eine Schifffahrt zu Wege bringen könnte.

§. 15.

Wenn ich zu sagen wage, solche Kanäle, am rechten Orte angelegt, seien der Handlung viel vortheilhafter, als die natürlichen Flüsse, so sage ich etwas, das nur noch Deutschen unerhört scheinen kann. Denn fast jede andre für die Aufnahme der Handlung sorgfältige Nation, wiewol doch auch unter den Deutschen die Brandenburger, wissen es. Und die nördlichen Deutschen wußten es 400 Jahre früher, und übten es früher, so gut sie es verstanden, als andre. Also muß ich doch wol den Deutschen meiner Zeit und meiner Gegend noch Gründe meiner kühnen Behauptung anführen. Diese sind:

1) Der natürliche Lauf der Flüsse hatte ursprünglich keine Beziehung auf die Handlung, wenn gleich die Handlung sie jetzt so benutzt, wie sie kann. Könnten wir der Natur jetzt gebieten, die Flüsse so zu verlegen, wie es das Bedürfniß der Handlung erfodert,

so würden wir manchem Flusse ganz andere Wege anweisen. Die Natur hat keine Flüsse gemacht zwischen andern Flüssen, oder solche, die von einem Meere zum andern gehen. Nur Rußland hat eine natürliche Verbindung der Wolga mit dem Ilmensee und der aus diesem dem Ladogasee zufließenden Wolchova oder Wolchof, und folglich mit der Neva und der Ostsee. Aber diese Verbindung macht ein Fluß, die Msta, welche einen bösen Fall hat, dem die Kunst zwar zu helfen suchte, sie verfuhr aber so ungeschickt dabei, daß in manchem Jahre 200 Schiffe auf dieser Stelle verunglückten. (Man sehe meine Uebersicht des gesammten Wasserbaues.) Ein künstlicher Fluß in diesem Wege ist der Handlung viel wichtiger, als mehrere neben einander hinstreichende und Einem Meere zulaufende Flüsse. (Diese Vereinigung der Flüsse Msta und Wolchof kam im J. 1804 durch einen neuen Kanal glücklich zu Stande, s. den 63sten Zusatz, a. E.)

2) In jedem natürlichen Flusse hat die Fahrt demselben entgegen große Schwierigkeit, vergrößert die Kosten und den Zeitverlust. Die Kunst aber versteht es jetzt, einen Kanal in jeder Richtung gleich fahrbar zu machen.

3) Mancher natürliche Fluß ist nicht zu allen Zeiten wasserreich genug, oder strömt mit zu vielem Wasser herabwärts. Beides hat in einem gut angelegten Kanal nicht Statt.

Alle diese Vorzüge, welche der künstliche Fluß vor dem natürlichen voraus hat, veranlassen deren Erbauer,

nicht mehr, wie sonst, die natürlichen Flüsse selbst schiffbar zu machen, sondern in den meisten Fällen deren Wasser zur Füllung des Kanals zu benutzen, diesen selbst aber in seinem besondern Wege fort zu führen.

4) In unserm Deutschland wird in manchen Gegenden ein künstlicher Fluß das einzige Mittel, den Zöllen, Stapelgerechtigkeiten und andern Erfindungen ehemahliger Barbarei der Deutschen gegen Deutsche auszuweichen, durch welche die von der Natur bewirkte Flußfahrt so sehr erschwert wird, welche jedoch der Eigennutz der Regenten nimmer wird aufgeben wollen. Aber darin wird mancher Regent seinen Vortheil finden, und einzelne haben ihn bereits darin gefunden, daß sie die Handlung in einen neuen ihrer Staaten vortheilhaften Weg leiten. Zölle an den Flüssen können, in der Konkurrenz mit andern Staaten, wol angewandt werden, die Handlung der Nachbaren zu stören, aber nicht, um sie in einen dem Staate selbst vortheilhaften Gang zu bringen, der seine Zölle zu diesem Endzweck mißbraucht. Aber ein Kanal kann auch letzteres bewirken, und darf nicht zur Absicht haben, ersteres gewaltsam zu thun.

In manchen Staaten Deutschlands gilt es als ein Hauptgrund gegen gute Vorschläge dieser Art, daß man dem Landmann nicht den Verdienst von den Frachtfuhren entziehen müsse. Es ist genug, darauf zu antworten: wenn das als ein Grund gegen die Kanäle gelten soll, so haben alle Staaten eine Thorheit begangen, und dem Nahrungsstande ihres Volkes sehr

geschadet, welche irgend einen Kanal angelegt haben. Ja mehr als dieses; so wird es einem Lande, das noch schiffbare Flüsse hat, gerathen sein, diese zu sperren, und an seinen eigenen Flüssen das zu thun, was der Eigennutz der V. Niederländer in Ansehung der Schelde von den Spaniern in dem Münsterschen Frieden erzwang.

Zweites Kapitel.

Von dem Verlust bei der Seefahrt und dessen Berechnung, oder der sogenannten Averei.

§. 1.

Die Verführung der Waaren, sowol zu Lande als zu Wasser, ist mit großen Kosten verbunden. Gewisse Kosten sind der Lohn der Verführung, oder die Fracht, welche zwar den Umständen nach sehr schwanket, aber doch bei jedem Stück Gut gewöhnlich durch einen Verding bestimmt wird, welchem zufolge die Zahlung bei der Ablieferung der Waare erfolgt. In die Land- und Flußfracht werden gewöhnlich die Zölle und andere unterweges zu zahlende Ungelder mit eingeschlossen, deren Belauf der mit seinem Wege bekannte Fuhrmann und Schiffer genau genug wissen kann, um bei deren Uebernehmung in seiner Fracht keinen Verlust zu leiden. Die am Orte der Ablieferung entstehenden Unkosten trägt der Eigner, und, wo er selbst nicht zur Stelle ist, dessen Speditör oder Kommissionär für je-

nes Rechnung. Von dem allen ist hier nichts weiter zu sagen nöthig.

§. 2.

Aber bei der Seefahrt entsteht natürlich eine Gemeinschaft, zwischen den in Ein Schiff verladenen Gütern und dem Schiffe selbst, in Rücksicht auf gewisse Unkosten der Reise, welche ihrer Natur nach nicht von dem Schiffe allein, nicht von jedem Stück Gut besonders, sondern von allen vereint getragen werden müssen. Es sind wenige Häfen, von und zu welchen ein Schiff ohne Leitung eines der Fahrt kundigen Menschen, eines sogenannten Lootsen, segeln dürfte. Auf den Rheden wird Ankergeld, in den Häfen wird Hafengeld gefodert. In den Mündungen der Flüsse und den Einfahrten der Häfen sind Veranstaltungen aller Art zur Sicherung der Fahrt gemacht. Diese kosten viel *), und ein Beitrag zu deren Kosten von jedem Schiffe ist durchaus billig. Dieser richtet sich nach der Größe der Schiffe. Denn je größer ein Schiff ist, und je tiefer es geht, desto größer ist dessen Gefahr ohne solche Anstalten, und desto billiger ist es auch, daß ein tief gehendes Schiff

---

*) Die Kosten, welche Hamburg an die möglich beste Sicherung der Seefahrt jährlich verwendet, in zwei Leuchtfeuern, den vielen Tonnen und Baaken zur Signalisirung der Stromtiefen, in Erhaltung des Nothhafens Kuxhafen an der Mündung der Elbe, und Erhaltung des Lootsenwesens in einer gewissen Ordnung, laufen jährlich im Durchschnitt auf 60,000 Rthlr. an.

für die Mittel, seiner größern Gefahr vorzubeugen, mehr bezahle.

Alle diese Unkosten müßten genau genommen durch eine Durchschnittsrechnung auf das Schiff und dessen inhabende Güter vertheilt werden. Allein man rechnet gewöhnlich 10 Prozent der Fracht auf dieselben. Sind sie nicht in diese einbedungen, so werden sie bei deren Einfoderung besonders bezahlt.

§. 3.

Average ist der Englische Ausdruck für eine Durchschnittsrechnung. Ohne Zweifel ist es dieses Wort, welchem man eine Deutsche Endung gegeben und es in Averei, auch wol Havarie, oder Haverei und Avarie verwandelt hat, daher es im Deutschen auch so verschieden, obwol immer in gleichem Sinn gebraucht wird. Die für die bemerkten gewissen Kosten der Seefahrt zu machende Durchschnittsrechnung wird die kleine Averie oder Averie ordinaire genannt. Diese setzt also keinen Schaden voraus, und wird auch bei der glücklichsten Fahrt bezahlt. Indessen wird, wiewol gewiß mißbräuchlich, ein jeder Seeschaden, wodurch nicht alles verloren wird, Averei genannt, selbst die Beschädigung eines verderblichen Guts auf einer Seereise durch eindringendes Wasser oder andere Zufälle, die eine an sich leicht verderbliche Waare beschädigen können, wenn gleich keine Durchschnittsrechnung zur Schätzung eines solchen Schadens Statt hat.

§. 4.

Eben eine solche Durchschnittsrechnung wird auch nöthig, wenn durch nicht vorher bestimmbare Vorfälle der Seefahrt Schaden und Verlust am Schiff oder an Gütern entsteht, welcher seiner Natur nach nicht dem einen, oder dem andern, besonders zur Last gebracht werden kann. Ein Schiff geräth z. B. auf eine Untiefe in offener See, und es muß, um dasselbe zum Treiben zu bringen, ehe größeres Unglück erfolgt, derjenige Theil der Ladung, zu welchem am leichtesten zu gelangen ist, oder das schwerste Gut ins Meer geworfen werden. Eben das geschieht sehr gewöhnlich im schweren Sturm zur Erleichterung eines Schiffes, das in der Voraussetzung einer gewöhnlichen Witterung nicht zu schwer beladen war. Oder ein Schiff muß wegen Beschädigung einen Nothhafen suchen. Die Billigkeit leuchtet ein, daß aller Verlust und alle Unkosten, ohne deren Anwendung Schiff und Gut verloren gegangen sein möchte, oder, wenn es den Nothhafen gesucht hat, nicht die Reise zum Ort seiner Bestimmung würde haben fortsetzen können, von dem Schiff und von allen Gütern, im Verhältniß zu deren Werth, getragen werden müssen.

Hier wird also eine sehr genaue Durchschnittsrechnung nöthig, welche nicht, wie bei der kleinen Averei, nach Prozenten der Fracht, sondern nach Prozenten des Werths von einzelnen und allen gemacht werden muß. Nach welchen Gründen dieser Werth geschätzt werde, davon werde ich unten noch viel zu

sagen haben. Diese Berechnung, aber auch selbst der dadurch bestimmte Schadensbeitrag, wird Averie grosse genannt. Man würde sie Deutsch die gemeine Averei nennen können. Aber durch diese Benennung unterscheidet sie sich nicht genug von der kleinen Averei, die doch auch aus gemeinschaftlichen Unkosten entsteht.

Von den gemeinen Kosten, welche wie die Havarie groſse zu vertheilen sind, und dem richtigen Begriff des Strandens s. den 64sten Zusatz.

§. 5.

Ein Schaden, der dem Schiffe oder gewissen Gütern allein widerfährt, und durch keine solche Durchschnittsrechnung über das Ganze vertheilt werden kann, sollte nicht mehr Averei genannt werden. Es braucht auch nicht einmahl einer Berechnung desselben, wenn nicht eine Assekuranz der Sache Statt gehabt hat; sonst aber muß der Eigner den Schaden tragen, er sei groß oder klein, hat aber dagegen auch den Vortheil, daß er nichts zu dem allenfalls gröſseren Schaden Anderer beiträgt. Es strandet z. B. ein mit verderblichen und unverderblichen Gütern beladenes Schiff, und alle Waaren werden aus demselben geborgen; die verderblichen verlieren durch das Seewasser fast ihren ganzen Werth; das Schiff selbst breche hintennach, und werde ein Wrack; die unverderblichen aber kommen ohne andern Verlust, als den der Bergungskosten, dem Eigner zu Händen: so ersetzet er doch denen, die mehr als er verloren haben, nicht das geringste. Ei-

nen solchen Seeschaden nennt man eine partikuläre Averei.

§. 6.

Es ist sehr wichtig, ein unterscheidendes Kennzeichen der Averie große anzugeben, die ich künftig die große Averei nennen will, nach dem schon erklärt ist, daß das Wort große nicht auf deren Belauf deute. Ich glaube es darin setzen zu können: Zur großen Averei gehört aller Schaden, der als die Folge eines Entschlusses angesehen werden kann, welcher nach kürzerer oder längerer Ueberlegung von dem Schiffer und denen, welche ihm zu rathen befugt sind, genommen worden; ein Entschluß also, welcher auf die Rettung der in Gemeinschaft stehenden Güter und des Schiffes Rücksicht hatte. Z. B. Ein Schiff wird von einem plötzlichen Windstoß angefallen; der Schiffer und Steuermann rufen dem Schiffsvolk zu: kappt den Mast. Dies fängt kaum an, die Schiffswände und Seile, die den Mast halten, zu durchschneiden, da der Mast schon bricht und verloren geht. Auf einem andern Schiffe werde noch nicht an das Kappen des Mastes gedacht, da der Windstoß ihn schon zerbricht. Nun ist keine Frage mehr, zu welcher Art von Averei dieser Verlust des Mastes für das eine und das andere Schiff anzusehen sei. Für jenes Schiff ist der ganze Verlust in der großen Averei zu berechnen. Denn es hatte eine Ueberlegung Statt gehabt, und man hatte dieser zu Folge zu handeln angefangen. Es gilt also nicht mehr die Einwendung, der Mast würde ohnehin gebrochen sein: denn es war doch

etwas geschehen, welches dieses Brechen erleichterte. In dem andern Schiffe aber war nichts dergleichen überlegt und gethan. Das Brechen des Mastes gilt also für einen Unfall von der See. Weil aber nach diesem Unfall das Schiff sich des Mastes entledigen mußte, und deswegen Seile, die ihn hielten, mit einer gewissen Ueberlegung abgeschnitten werden mußten, so wird deren Ersatz in die große Averei getragen; und so gilt überhaupt die Regel: was bricht, bricht dem Schiffe; was geschnitten oder gehauen wird, ist große Averei. Wenn ein Schiff sich durch Vertheidigung von einem Kaper rettet, so gehört aller dem Schiffe daraus entstehende Schaden eben dahin. Denn so zufällig alles in dieser Vertheidigung zugeht, so ist doch alles Folge des von dem Schiffer genommenen Entschlusses, sich nicht zu ergeben, sondern zu vertheidigen. Dies ist freilich im allgemeinen der Geist der Seegesetze über die große Averei. Man hat diesen Gesichtspunkt, wie mir scheint, dunkel vor Augen gehabt, aber nicht so fest an ihm gehalten, daß nicht manche Ausnahme von der Regel gesetzmäßig gemacht wäre. Vergl. den 64sten Zusatz.

§. 7.

Die einzigen Zeugen von fast allen denen Umständen und Vorfällen, aus welchen Averei entsteht, sind der Schiffer und sein Schiffsvolk. Aus ihren Zeugnissen muß es klar werden, ob und welcher Schaden als große oder als partikuläre Averei anzusehen sei. Ist das Schiff sammt dem Volke umgekommen, so bedarf es

keines Zeugnisses. Ist das Volk umgekommen, das Schiff aber in einem solchen Zustande gestrandet, daß von demselben und der Ladung noch etwas gerettet werden kann, so kann bei ganz fehlendem Zeugnisse keine große Averei angenommen, berechnet, oder, wie der gewöhnliche Ausdruck ist, formirt werden. Dann ist alles partikuläre Averei, auch bei solchen Vermuthungen, die sich aus denen Umständen, worin das Schiff gefunden worden, ziehen lassen, daß vor der Strandung etwas vorgegangen sei, was sich zur großen Averei qualifizirt.

Dies Zeugniß muß in dem ersten Hafen, wo das Schiff angelangt ist, vor gerichtlichen Personen eidlich abgelegt werden. Man nennt es die Verklarung. Wenn diese bis zu dem Bestimmungshafen, oder gar bis zu demjenigen, aus welchem das Schiff gegangen ist, verschoben würde, so könnte ein zweiter Unfall auf der weitern Reise diese Leute aus der Welt bringen, und das Zeugniß ganz fehlen.

§. 8.

Die Berechnung dieser Havereien, der großen in jedem Fall, und der partikulären nur dann, wenn ein Versicherung auf das verlorne Gut genommen ist, benennt man eine Dispasche, von dem Italiänischen und Spanischen Worte dispacho, welches so viel als depeche bedeutet. In großen Häfen und Handelsplätzen, wo dergleichen Berechnungen oft vorkommen, wird von dem Staate ein Mann ausdrücklich zu diesem Geschäfte, unter der Benennung Dispaschör, angestellt.

In andern Staaten ist es kein öffentliches Amt, sondern es wird bei jedem einzelnen Fall von den für die Seevorfälle bestellten Admiralitäten, Konsulaten, in Holland von den Kommissarien der Assekuranzen, ein Mann ausgewählt, und dessen Dispasche von diesen Kollegien sanktionirt. In kleinen Häfen, dergleichen die Nothhäfen mehrentheils sind, fehlt es an einem solchen Manne, und sie kann daher nicht dort aufgemacht werden. Dann aber kann man sie auch bis zum Abgangshafen versparen, nachdem die Verklarung und übrigen Papiere dorthin gesandt sind, und da geht es dann nach den Seegesetzen des Bestimmungsorts. Wird aber die Verklarung an einem Orte gegeben und dokumentirt, wo eine Art von Seegericht und ein Dispaschör mit oder ohne diese Benennung ist, so wird diese große Averei nach den dortigen Seegesetzen aufgemacht, und man muß sich dies an dem Orte der Absendung gefallen lassen. S. das Ausführlichere in dem 65sten Zusatz.

Die Dispasche ist als das Urtheil der ersten Instanz anzusehen, das sich durch die Richtigkeit der Berechnung und der dabei genommenen Rücksicht auf die Seegesetze des Platzes, wo sie aufgemacht wird, rechtfertigen muß. Bloß gegründete Einwendungen gegen diese können die Entscheidung rückgängig machen. Man unterscheidet dabei: General Dispasche, d. i. eine jede, worin eine Havarie große aufgemacht wird, und die daher Schiff und Ladung zum Gegenstande hat. Partikulär Dispasche hingegen ist diejenige, welche eine partikuläre Havarie betrifft, bei welcher nur dann

dispachirt werden darf, wenn das beschädigte Gut oder das Schiff allein versichert ist, da sie dann freilich dasjenige mit aufnimmt, was die General Dispasche dem Schiffe oder Gut als dessen Antheil in der Havarie groſse zuerkannt hat. Ihr Zweck ist nur der, den Versicherer mit dem Versicherten auseinander zu setzen. Sie muß aber an dem Orte aufgemacht werden, wo die Assekuranz genommen ist. Der Grund davon ist klar. Der Versicherer erkennt bei Eingehung seines Kontrakts keine andern Gesetze, als die seines Staats, und kann nicht auf den Fall hinausſehen, wie es auch der Versicherte nicht thut, daß er nach andern Gesetzen werde gerichtet werden, als die er schon kennt. Darauf deutet auch die Klausel der Hamburgischen Policen, daß beide Theile sich der Hamburgischen Assekuranzordnung unterwerfen. Weil es hier auch nur auf die Unterscheidung von zweien ankömmt, so fallen die Gründe weg, nach welchen die Entscheidung über viele Dinge, die viele Eigner aus Einwohnern verschiedener Staaten haben, unter die Gesetze des Orts, gestellt werden müssen, wo Schiff und Ladung sich trennen.

§. 9.

Ich werde in dem nächsten Kapitel sagen, wie willkührlich die Taxen bei Versicherungen gemacht werden. Aber der Dispaschör weiß von keiner schon gemachten Taxe bei Aufmachung seiner Dispasche. Von nicht versicherten Gütern existirt keine dergleichen Taxe. Von den versicherten kömmt sie ihm nur selten schon dann zu Händen, wenn er sich an die Berechnung der gro-

ßen Averei macht. Er bestimmt also den Werth der Güter, deren große Averei er zu berechnen hat, aus dem Preise, welchen sie an dem Orte der Abladung mit den Unkosten bis am Bord des Schiffs hatten, wiewol ohne die Assekuranzprämie. Doch nimmt man an andern Orten, insonderheit in Amsterdam, den Werth an, den sie an dem Bestimmungsorte gehabt haben würden, wenn der Unfall auf der zweiten Hälfte der Reise sich zuträgt. Das neue Preußische Gesetzbuch nimmt den Werth am Bestimmungs- oder Losungsplatze auch ohne diese Bedingung an. Doch bestimmt dieser Werth sich von selbst, wenn die Unfälle, aus welchen die große Averei entsteht, sie nicht beschädigt haben. Dem Schiffe selbst und dessen Zubehör kann nicht der volle Werth beigelegt werden, welchen es beim Absegeln hatte. Denn eine jede Reise verringert auch ohne Unglücksfälle deren Werth durch die Abnutzung. Für dieses wird also der Werth gerechnet, den es hat, wenn es aus der See kömmt, mit Einrechnung desjenigen, was die große Averei dem Schiffe vergütet. Denn die Berechnung der großen Averei geht auch auf das Schiff und die Güter zurück, für deren Beschädigung oder Verlust der Ersatz durch eben dieselbe ausgemacht wird. Es sein z. B. für 2000 Thaler Güter im Sturm über Bord geworfen, oder das Schiff habe, in Folge dieses oder jenes durch die Umstände nothwendig gewordenen Entschlusses, einen Schaden von gleichem Belauf erlitten. Dann wird freilich der Ersatz dieser 2000 Thaler der Gegenstand der großen Averei. Aber nun wird der Werth der geworfenen Güter so gut, als existirten

sie noch, und der Werth des Schiffes in dem Zustande, in welchem es aus der See kömmt, in eine Summe mit den durch den Avereifall geretteten Gütern gezogen. Gesetzt nun jene 2000 Thaler betrügen 10 Prozent von dieser Totalsumme; so gehen diese an den vermöge der Berechnung den Gütern oder dem Schiffe zu ersetzenden 2000 Thalern ab.

Die Billigkeit dieser Regel ist einleuchtend, wenn man bedenkt, daß, wenn nicht so gerechnet würde, die Eigner des beschädigten Schiffes oder der geworfenen Güter eben durch den Unfall auf Unkosten der übrigen in der Gemeinschaft stehenden gewinnen würden. Der volle Ersatz würde ihnen den ganzen Werth der beschädigten oder verlornen Sache wieder geben, da alle übrige in der Gemeinschaft bis dahin stehende Güter im Verhältniß ihres Werths verlören. Da auch die billige Regel gilt, daß ein Schiff, wenn es mit Ueberlegung zu bestmöglicher Rettung des Ganzen auf den Strand gesetzt wird, Ersatz bekömmt, so läge darin eine Veranlassung mehr für den nicht ehrlichen Schiffer, ein schlechtes Schiff auf den Strand zu setzen, und der ehrliche möchte wenigstens dies mit einigem Leichtsinn ohne dringende Noth thun, wenn er den ganzen Ersatz für sich oder seine Rheder erwarten könnte, so bald er mit seiner Verklarung darthut, daß er es mit Ueberlegung gethan habe.

§. 10.

In diese Berechnung der Averei, selbst auch der partikulären, kömmt auch die von dem Schiffe verdiente Fracht mit in Anschlag, nach Abzug der Volkshäuer

(Schiffsvolkslohn) und Hafenkost (Unterhalt im Nothafen). Es widerfahre dem Schiffe, was da wolle, und wo es wolle, so ist es höchst billig, daß die Fracht bis zu dem Orte des Unglücks von allen inhabenden Gütern als schon verdient angesehen werde. Dann aber ist das Schiff auch anzusehen, als wäre es seinen Eignern um so viel mehr werth geworden. Was also auf der Reise mit Ueberlegung vorgenommen wird, um Schiff und Gut zu retten, oder die Vollendung der Reise zu befördern, das hat an dem Schiffe einen Gegenstand, der im Verhältniß des zurückgelegten Weges mehr werth geworden ist, und der Beitrag desselben zur großen Averei muß diesem gemäß berechnet werden.

Drittes Kapitel.

Von den Versicherungen oder Assekuranzen.

§. 1.

Ich habe oben Buch 3. Kap. 5. §. 10. ff. bereits von der Assekuranz geredet, in wiefern sie das Geschäfte einer Gesellschaft sein könne, und gewissermaßen wirklich sei. Hier, da ich von dem Geschäfte der Versicherung für Seegefahr selbst rede, werde ich es als das Geschäfte eines Privatmanns ansehen dürfen, wie es denn immer in den darüber geschlossenen Kontrakten als ein solches erscheint, auch wenn der Bevollmächtigte einer Kompagnie denselben schließt und zeichnet.

(Da in der Folge in einigen Anmerkungen und Zusätzen zu diesem Kapitel auf die Ordonnance de la marine de Louis XIV., welche im Jahr 1681 publizirt

ward, Bezug genommen wird, so ist es nöthig, hier überhaupt zu erinnern, daß diese noch als völlig gültig in Frankreich angesehen werden müsse. Sie ward unter Colberts Aufsicht nach den ältern Seegesetzen entworfen und nach den bis dahin gemachten Erfahrungen vervollständigt, wobei man die Parlamente, Kommerzkammern, Admiralitäten und die ausgezeichnetesten Sachkundigen im Lande zu Rathe zog. Während der Revolution ist sie nicht aufgehoben. Die zur Abfassung neuer Handelsgesetze ernannte Kommission veränderte in den Verordnungen über die Assekuranzen sehr wenig; ihre Entwürfe haben auch noch keine öffentliche Sanktion erhalten. Jene Ordonnance de Louis XIV. dient daher in Frankreich noch bei allen Seesachen zur Entscheidung. Z. d. H.)

§. 2.

Eine Seeversicherung oder Assekuranz ist demnach ein Kontrakt, vermöge dessen ein Mann dem andern sich verpflichtet, allen Schaden, welcher aus der Wasserreise an dem Eigenthum des andern entstehen kann, zu ersetzen, wenn er ihm dafür einen der übernommenen Gefahr gemäßen Theil des Werths von seinem Eigenthum zahlt. Ein Mann, der aus der Schließung solcher Kontrakte ein Geschäfte macht, ist ein Versicherer, Assekuradör, Assuradör, Englisch: Insurer.

Der von dem die Versicherung suchenden eingewilligte Preis, oder die Belohnung für dieselbe, wird die Assekuranzprämie genannt.

(Die Gegenstände der Seeassekuranz sind vornehmlich Schiffe und Waaren, zu welchen letztern denn gewissermaßen die Negersklaven gerechnet werden müssen; zum Theil auch Rechte und einige Arten von Gewinn, die von der Erhaltung des Schiffs und der Waaren, und deren sichern Gelangung zu ihrem Bestimmungsort abhängen, als: Bodmerei und Frachtgelder, Volkshäuer, imaginärer Gewinn u. s. f., auch sogenannte Türkengefahr. Z. d. H.)

§. 3.

Der Zweck einer solchen Versicherung kann nichts minders sein, als daß der Versicherte durchaus gewiß sein will, daß alles, was auf dieser Reise oder durch deren Veranlassung ihm als Schaden oder Verlust an dem über See gehenden Schiffe oder Gut entstehen kann, nicht mehr ihm zur Last komme, sondern gänzlich von dem Versicherer ersetzt werde. Das darüber ausgefertigte und von dem Versicherer unterschriebene Dokument wird die Polize genannt; eine Benennung, deren wahrscheinlichste Ableitung die von dem Lateinischen Worte: polliceri, versprechen, ist. (Vormahls ward der Assekuranzkontrakt gewöhnlich mündlich beredet, jetzt aber wird überall ein schriftlicher Aufsatz erfodert, um alle Verabredungen und Bedingungen beider Parteien bestimmt beweisen zu können. In den meisten Ländern schreiben daher auch die Verordnungen über Assekuranzen für jede Art derselben ein bestimmtes Formular vor). In den gedruckten Formularen sind alle erdenkliche Gefahren, die aus einer Was-

ferreise entstehen können, umständlich ausgedruckt, um dem Versicherer jede Ausflucht zu benehmen, wenn dem Schiffe oder der Ladung ein Unfall, nicht immer vom Wasser selbst, aber doch durch Vorfälle, die eine Folge der Seereise waren, entstanden ist. (Nach der Vorschrift der neuen Amsterdamer, der Middelburger, Rotterdamer, Hamburgischen, Preußischen u. a. Assekuranzordnungen muß die Polize enthalten: 1) den Namen desjenigen, welcher versichern läßt; 2) die Sache, welche versichert wird, z. B. Kasko des Schiffs mit allem Zubehör, oder 150 Last Roggen, 700 Tonnen Heringe u. s. f.; 3) die Zeit, mit welcher die von dem Versicherer übernommene Gefahr anfangen und aufhören soll; 4) die Oerter der Einladung und Lossung oder Löschung; 5) die Art der Gefahr, welche der Versicherer übernimmt; 6) die bedungene Assekuranzprämie; 7) den Namen des Schiffs und des Schiffers, doch heißt es in Ansehung des leztern gewöhnlich: geführt durch Schiffer . . . oder einen andern; 8) die Nebenbedingungen, über welche Versicherer und Versicherte sich oft besonders vereinigen; 9) den Namen des beeidigten Maklers, durch welchen die Assekuranz abgeschlossen ist; 10) die Unterschrift eines jeden Versicherers mit Angabe der Summe, welche er übernommen hat. Diejenigen leeren Stellen in dem gedruckten Formulare einer Polize, welche frei geblieben sind, müssen mit starken Linien durchzogen werden.)

So bekannt die Formulare dieser Polizen sind, so will ich doch ein solches hieher setzen, weil ich die besondern Anmerkungen über alle Bedingungen und Nebenumstände eines Versicherungskontrakts nicht besser,

als nach dem Inhalte einer Polize, ordnen zu können glaube. Ich werde denen Worten, auf welche sich diese Anmerkungen beziehen, die Römische Zahl der Anmerkung beifügen; aber auch jeder Anmerkung einen besondern §. geben, da manche derselben nicht sehr kurz ausfallen möchte.

Man nimmt solche Versicherungen nicht bloß auf Seegefahr, sondern manchmahl auch auf die Gefahren der Flußfahrt, insonderheit in Jahrszeiten, wo es Beispiele giebt, daß auch Flußschiffe unglücklich werden können. Hier in Hamburg wird manches Stück Gut von oder bis Lüneburg versichert. Der Weg ist sieben Meilen zu Wasser lang, deren vier über die Elbe gehen, und nicht beispiellos vom Umschlagen der Schiffe sind. Assekuranzen auf Landfracht kommen zwar ebenfalls, aber weit seltener, vor.

(In Ansehung der Bestimmung des Werths des versicherten Gegenstandes unterscheidet man die Polizen: 1) in offene, d. h. solche, bei welchen der Werth des versicherten Gegenstandes erst nach erfolgtem Unfall vom Versicherten erwiesen wird; und 2) in taxirte, worin der Werth des Gegenstandes durch eine zwischen dem Versicherer und Versicherten zugestandene Summe oder Taxe festgesetzt ist. Z. d. H.)

§. 4.

Hamburgisches Formular einer taxirten Polize auf Güter.

Wir I. unterschriebene Assekuradeurs, für uns und unsere Erben, bekennen ein jeder für seine gezeichnete Summe versichert zu haben an Hrn. Gre-

gorius Martens für fremde Rechnung II. auf zwei Kisten Leinen C V B No. 1. Bco. Mk. 5000, und V B C No. 2. Bco. Mk. 5000, welche mit unserm, der Assekuradeurs Konsens, ob schon dieselben mehr oder weniger gekostet haben, oder werth sein mögen, und ohne inskünftige des Werths halber einigen mehrern Beweis und Rechnung, als nur allein diese Polize, zu fodern, auf, wie oben, taxirt, III. und geladen sind, oder noch eingeladen werden sollen, in das Dänische Schiff, Anna Maria, welches Schiffer Jens Rasmussen oder ein anderer IV. jetzo führet, und von Hamburg, woselbst es diese Güter eingenommen, nach Kadix, V. allwo diese eingenommenen Güter zu entladen und zu löschen sein, gehen soll. Wir nehmen über uns gegen Empfang VI. von 3 Prozent Prämie in Bco. den Risiko und die Gefahr dieser eingeladenen Güter in Ansehung alles Schadens und Unglücks, so denselben ganz, oder zum Theil, in bedachten oder unbedachten Fällen, auf einige Art und Weise zustoßen und überkommen könnte, gestalt wir gehalten sein wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Werfung, Feuer, Arresten und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und andern Puissancen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Konfiskationen und Repressalien, auch für gewaltsame Spoliirung der Kaper und Seeräuber, und für alle andere Perikeln, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äußerliche Gewalt zustoßen möchten, es geschehe solches durch Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder

seines Schiffsvolks, oder sonst auf einige andere Art und Weise. Wir setzen uns völlig in den Platz von besagtem Herrn Assekurirten VII., um denselben von allem solchen Schaden sicher zu stellen. Und beginnet dieser Risiko von dem Moment an, da diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselben zu Kadix frei und unbeschädigt wieder an Land gebracht sein VIII. Gott geleite es in Salvo!

Wir sind auch zufrieden, daß das Schiff, worinnen diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers seine Reise fortsetzen möge IX. Und daferne, welches Gott verhüte, sich zutragen sollte, daß auf vorhingedachte, oder sonst auf einigne Art und Weise, diesen Gütern und Kaufmannschaften einiges Unglück zukomme, oder daß dieselben ganz oder zum Theil verloren, verdorben oder beschädigt würden; so geloben wir und verpflichten uns, sowol der erste als der letzte, ein jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust, nebst allen extraordinären Unkosten zu vergelten, und, nachdem uns von dem geschehenen Unglück gebührende Nachricht gegeben worden X, innerhalb zween Monaten XI. ein jeder solche seine gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assekurirten völliger Schadloshaltung erfodert wird, prompt zu bezahlen.

Inmaßen wir, in allen sowol gedruckten als beigeschriebenen Klauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind,

der Stadt Hamburg Assekuranz- und Haverei-ordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeidigten Makler Philip Redlich XII.

Hamb. den 10. März 1792 XIII.

Bco. Mk. 6000. Für Sechs Tausend Mk. Bco., bei Verpfändung der Assekuranzkompagniekapital, Prämie in Bco. empfangen, den 10. März. Hamb. 1792.

Bco. Mk. 4000. Für Vier Tausend Mark Bco. Prämie in Bco. empfangen.

Arnold Wagemann XIV.

§. 5.

I. Wenn die Polize auf eine etwas große Summe geht, so wird nicht leicht ein einzelner Assekuradör auf das ganze Kapital zeichnen. Man setzt also bei jedem Formular voraus, daß Mehrere unter demselben zeichnen werden. Dies Wir wird dann auch nicht immer geändert, wenn gleich nur ein einziger Name unter der Polize zu stehen kömmt. (Die vielen in Hamburg bestehenden Assekuranzkompagnien unterscheiden sich durch eigenthümliche Benennungen; z. B. Assekuranzkompagnie [ohne Zusatz, wie in obiger Unterschrift]; neue Assekuranzkompagnie; zweite, dritte Assekuranzkompagnie u. s. f. Mit diesen unterzeichnen die Bevollmächtigten derselben.)

Es ist eine Hauptregel des verständigen Assekurabörs, auf viele Schiffe, aber nur kleine Summen zu zeichnen. Denn er sieht auf die Wahrscheinlichkeit hinaus, daß von einer gewissen Zahl von Schiffen ungefähr gleich viele verunglücken. In Frankreich rechnete man sonst auf hundert deren zwei. Dies ist schon eine große Zahl, zumahl da die von und nach den Häfen Frankreichs segelnden Schiffe ein offenes Meer befahren, und wenigstens ehemahls wenig Schiffe durch den Kanal, und keine durch den Sund segelten. Wäre jenes Verhältniß für Frankreich einer zuverlässigen Erfahrung gemäß, so müßten für die Nordischen Meere wenigstens drei auf hundert gerechnet werden, und dem zufolge könnten die Versicherer noch nicht bestehen, wenn ihre Prämien 3 Prozent im Durchschnitt betrügen, weil doch für so manches nicht verunglückende Schiff Averei beiderlei Art zu bezahlen vorfällt, welche zusammengenommen mehr beträgt, als der Werth dessen, was aus verunglückten Schiffen gerettet wird. Aber das Verhältniß sei, welches es wolle, so kömmt doch der Versicherer der Wahrscheinlichkeit desselben um so viel näher, auf je mehr Schiffe er zeichnet. Die Bewandniß ist fast eben so, wie mit den Leibrenten. Wer Geld von einem einzelnen Menschen auf Leibrenten nimmt, kann zwar aus den Mortalitätstabellen für denselben bald bestimmen, wie viel er nach der wahrscheinlichen Dauer von dessen Leben ihm als Leibrente geben könne; aber dies kann ihn bei Einzelnen sehr triegen. Wenn aber der Staat oder eine große Gesellschaft das Geld vieler Hunderte auf Leibrente annimmt, so trifft es besser zu.

Indessen mag der Privatassekuradör in Rücksicht auf sein Vermögen für größere Summen zeichnen. Die Hamburgischen Assekuranzkompagnien befugen ihre Bevollmächtigten, in Hinsicht auf ihr großes Kapital, 10 bis 15,000 Thaler Bco. auf Ein Schiff, es sei aufs Schiff, oder auf die in demselben geladenen Güter, zu zeichnen.

§. 6.

II. Es ist der Natur eines jeden Kontrakts gemäß, daß ein Kontrahent den andern kenne. Nun aber werden in Städten, wo viele Assekuradöre leben, oder einzelne mit großem Kapital errichtete Assekuranzkompagnien bestehen, sehr viele Versicherungen auf fremden Auftrag gesucht. Denn so mancher Hafen, von welchem aus Seefahrt getrieben wird, hat gar keine Assekuradöre. Dann giebt der die Versicherung Suchende durch den Zusatz: für fremde Rechnung, an, daß er als Kommissionär oder Bevollmächtigter handle. Nichts aber verpflichtet ihn, seinen Mandanten zu nennen. Es giebt aber Vorfälle, da derselbe noch nicht wissen kann, ob er die versicherte Sache nicht als sein Eigenthum ganz, oder zum Theil anzusehen habe. Um sich also frei zu halten, daß er zu seiner Zeit als Eigner oder Bevollmächtigter handeln dürfe, fügt er auch wol den Ausdruck ein: für eigne oder fremde Rechnung.

Wer an einem fremden Orte eine Versicherung nehmen läßt, muß befürchten, daß sein Bevollmächtigter Assekuradöre auswähle, welche nicht zuverlässig, oder

in ihrem Geschäfte unglücklich sind, und insolvent werden. Gewöhnlich steht also der Bevollmächtigte del credere, und berechnet sich dafür ein Gewisses. Dadurch wird freilich den Bürgern eines Handelsplatzes, wo große Summen versichert werden können, dies Geschäft einträglicher. Ja, es ist dieser Gewinn gewisser, als der von den Prämien selbst, und er verbleibt dem Bevollmächtigten, wenn auch die Versicherer selbst mehr verlieren, als gewinnen.

Der Preis dieses del Credere bestimmt sich gewissermaßen nach der Prämie zwischen 1/4 und 1 Prozent des versicherten Kapitals. Denn es hat damit eine andere Bewandniß, als mit dem del Credere bei Verkaufskommissionen. In diesem steht der Kommissionär für sein bedungenes del Credere auf jedem Fall ein. Aber bei Assekuranzen wird seine Garantie nur in dem Falle wirksam, wenn Unglück erfolgt, und dieser Fall wird bei einer weitern Reise und in schlechter Jahrszeit in eben dem Verhältniß wahrscheinlicher, in welchem der Versicherer seine Prämie erhöhet. Liefen alle Assekuranzen glücklich ab, so zöge der Kommissionär das del Credere gar umsonst. Wie sich der Kommissionär vorzusehen habe, daß sein Kommittent das del Credere nicht weiter als auf die Zahlfähigkeit des Versicherers ausdehne, davon s. den 66sten Zusatz.

(Der sonst in den Polizen übliche Ausdruck: für seine oder fremde Rechnung, wird in Kriegszeiten auch wol in den: für seine oder neutrale Rechnung, verändert, um dadurch zugleich anzugeben,

daß das neutrale Gut einem neutralen Eigenthümer gehöre.)

§. 7.

III. Es möchte Manchem seltsam erscheinen, daß der Versicherer in Ansehung der Taxe der versicherten Güter sich der Willkühr des Versicherten so ganz überläßt. In der That ist es bei den Versicherungen auf das Schiff selbst (welche man eine Assekuranz aufs Kasko nennt) sehr bedenklich, und die Fälle sind nicht selten, da ein betrügerischer Rheder ein Schiff hoch versichern läßt, und mit dem Schiffer, unter Versprechung einer großen Belohnung, Abrede nimmt, es durch Bohren zu versenken, oder es stranden zu lassen. (Ist ein Schiff von Fichten- oder Föhrenholz gebauet, so muß es nach einigen Assekuranzordnungen in der Polize bestimmt angeführt werden.) Bei Stückgütern hat man weniger von betrügerischen Abreden zwischen dem Versicherten und dem Schiffer zu befürchten. Denn gesetzt, einer ließe ein solches Stück Gut in der Hoffnung, den zwiefachen Werth ersetzt zu bekommen, so hoch versichern, so hat er es doch nicht in der Macht, oder der Lohn der Büberei würde ihm zu hoch zu stehen kommen, wenn er den Schiffer bereden wollte, zu seinem Vortheil das Schiff mit allen übrigen Gütern verunglücken zu machen. Schon bedenklicher ist es, wenn der Versicherte ein Schiff allein befrachtet, und der Versicherer den Werth der Ladung nicht untersuchen kann.

Wenn, wie in dieser zum Muster genommenen Po-

lize, mehrere Stücke Güter bezeichnet werden, so ist es nicht gleichgültig, ob diese in einer Taxe zusammengenommen, oder ob jedes Stück besonders taxirt werde; denn der Assekuradör ist bei minder verderblichen Gütern frei, wenn sie eine Beschädigung leiden, die nicht 3 Prozent von deren Taxe ausmacht. Sind sie nun in der Taxe besonders, wie z. B. hier jede Kiste zu 5000 Mk. taxirt, und leidet eine derselben eine Beschädigung, die über 3 Prozent ihres besondern Werths, oder etwa 160 Mk. beträgt, so muß er sie bezahlen. Wären sie aber beide vereint zu 10,000 Mk. taxirt, so ersetzt er sie nicht. Denn 160 Mk. sind von 10,000 Mk. wenig mehr als 1 1/2 Prozent. Man möchte also denken, ein vorsichtiger Kaufmann thue wohl, wenn er jedes Stück Gut in der Polize besonders taxirt. Aber der Versicherer wird eben deswegen eine höhere Prämie fodern. Doch kann die Sache auch zum Schaden des Assekuradörs ausschlagen, wenn die Taxe nicht getheilt ist. Es sein z. B. zwei Kisten Leinen, jede 5000 Mk. werth, in Einer Taxe zu 10,000 Mk. versichert. Eine derselben leide eine Beschädigung bis zu 300 Mk., und die zweite zu 140 Mk. Wären sie in der Taxe unterschieden worden, so würde der Versicherer jene, aber nicht diese Beschädigung vergüten. Denn so beträgt sie nicht 3 Prozent von 5000 Mk. Nun aber muß er alles bezahlen. Denn 440 Mk. sind mehr als 3 Prozent von 10,000 Mk. Man sieht also, daß es eine gewissermaßen unnütze Subtilität ist. Der Kaufmann trennt indessen die Taxe mit gutem Grunde

in dem Falle, welchen ich hier annehme, daß die beiden Kisten zwei verschiedene Eigner haben.

Bei mehr verderblichen Waaren, als Leinen u. dgl. sind, z. B. rohem Zucker, Hanf, Korn u. dgl. macht der Versicherer die Bedingung, die aber der Polize eingerückt werden muß, daß er frei von 10 Prozent Averei sei. Korn wird im Winter gewöhnlich frei von Averei gezeichnet. Doch kömmt es auch dem Assekuradör, im Fall eines totalen Schadens, zu Statten, wenn er nicht unter solcher Bedingung gezeichnet, und daher eine so viel höhere Prämie hat. Bei solchen leicht verderblichen Gütern wird es noch wichtiger, ob jede Kiste, Faß oder Pack besonders taxirt ist. Es ist keine Nation meines Wissens, außer den Portugiesen und Spaniern, deren Schiffer oder Rheder für die kleinen Beschädigungen durch eindringendes Seewasser einstehen. Daher aber sind für Güter, die auf Portugiesischen Schiffen verführt werden, solche Klauseln unnöthig. Eben deswegen aber werden die Schiffe keiner Nation so gut kalfatert, als die Portugiesischen und Spanischen, doch erstere vorzüglich.

(Wenn der Versicherte, wie gewöhnlich, den Werth der Waaren willkührlich bestimmt, und die Polize den Ausdruck enthält: welche mit unserm der Assekuradörs Konsens ... taxirt sind; so deutet dies nicht darauf, daß zwischen beiden Parteien eine Untersuchung, oder eine Taxation von Sachkundigen vorgegangen sei, sondern dieser Zusatz dient nur zur Verhinderung alles Streits über die angegebene und versicherte Summe, wenn nachher wirklich Schaden oder

Verlust entsteht. Einige Assekuranzordnungen lassen es nach entstandenem Schaden auf die eidliche Angabe des Versicherten ankommen, wenn die Polize keine Taxe oder Angabe des Werths der Waaren enthält. Manche Assekuranzordnungen schreiben die Taxation bei solchen Waaren, die oft in kurzer Zeit schnell steigen oder fallen, z. B. bei Getreide u. dgl. ausdrücklich vor. Die Amsterdamer Assekuranzordnung vom Jahr 1744 art. 22. verbietet sogar, solche Waaren in der Polize zu taxiren, oder mit einer allgemein angegebenen Summe versichern zu lassen, wovon der wirkliche Einkaufspreis beigebracht werden kann. Nach der Hamburgischen Assekuranzordnung vom J. 1731, Tit. 1. Art. 5, steht es jedem frei, sein Schiff oder Gut in der Polize zu taxiren oder nicht. Der Versicherte benennt demnach gewöhnlich die Waaren, und läßt eine bestimmte Summe darauf versichern. Z. d. H.)

Diese so willkührlich gemachte Taxe der versicherten Güter kömmt dem Versicherer nur dann ganz zur Last, wenn das Gut ganz verloren geht. Doch bezahlt er bei einem solchen totalen Schaden der Regel nach nur 98 Prozent. Indeß haben die Hamburgischen Assekuranzkompagnien sich zur Bezahlung des vollen Belaufs verpflichtet, welche Zahlung nur den Aufschub leidet, welchen bei manchem ganz verschwundenen Schiffe die Gesetze im Verhältniß der Entfernung erlauben, in welcher das Schiff muthmaßlich verloren gegangen ist. Wenn jedoch die Waare nur stark beschädigt ist, so wird diese Beschädigung zu Prozenten gesetzt, nicht der Taxe in der Polize, sondern des Werths, welchen die

Waare an dem Bestimmungsorte gehabt haben würde, wenn sie unversehrt angekommen wäre.

Der Kaufmann, der in einer Taxe sich dem Werth der Waare am nächsten hält, um auch nicht zu viele Prämie zu bezahlen, nimmt wenigstens eine runde Summe an, und schlägt die muthmaßliche Prämie gewöhnlich mit in dieselbe: denn diese erhöht in der That den Werth der versicherten Waare.

(Eine jede Versicherung muß eigentlich nur die Entschädigung des Versicherten bei erlittenem Verlust, und keinen Gewinn zum Zweck haben, daher auch selbst der gehoffte Vortheil, oder imaginäre Gewinn ausgeschlossen sein sollte. Die Versicherung artet immer in eine Wette aus, wenn der Werth des Gegenstandes derselben zu hoch gerechnet wird. Die Taxe ist in der Polize eigentlich auch nur dann zweckmäßig, wenn der Werth des versicherten Gegenstandes nachher nicht leicht auszumitteln ist. Man läßt sie indeß zur Erleichterung des Geschäfts gewöhnlich auch bei allen übrigen Gütern zu, deren Werth durch die Einkaufsrechnung leicht erwiesen werden kann. Der Versicherer macht sich aber durch Annahme der Taxe unbedingt verbindlich, diese bei vorfallenden Beschädigungen als den eigentlichen, oder Einkaufswerth gelten zu lassen. Sie kann allerdings umgestoßen werden, sobald sie erweislich in betrüglicher Absicht zu hoch gemacht ist; auch muß dieselbst in Hamburg als gültig angenommen werden, ungeachtet die dortige Assekuranzordnung Tit. 12. Art. 4. die Taxen stillschweigend genehmigt, auch durch bestimmte Gewohnheiten keine Grenze zwischen erlaubten

und unerlaubten Taxen angenommen ist. Allein wenn gegen die einmahl zugelassene Taxe nichts der Art erwiesen werden kann; so muß der Ersatz nicht nur bei einem gänzlichen Verlust nach derselben geschehen, sondern sie auch bei Berechnung der Beschädigungen als Einkaufswerth der Waare zur Grundlage dienen. Bei Schiffen hingegen, d. i. bei Versicherungen auf das Kasko, wird der taxirte Werth nur bei der Vertheilung des Schadens zum Grunde gelegt; den am Schiffe selbst entstandenen Schaden ersetzt der Versicherer nach den darüber beigebrachten Dokumenten und Berechnungen. Nach dem Preußischen Landrecht, Tit. Assekur. §. 2087 soll Niemand eine Sache höher, als bis zum gemeinen Werth zur Zeit des Vertrages versichern lassen. Auf ähnliche Art verfügt die Schwedische A.O. Art. 3. §. 2. Einige alte Assekuranzordnungen verbieten es, den ganzen Werth einer Sache versichern zu lassen, theils zur Verhinderung grober Betrügereien, theils auch, um den Versicherten zu nöthigen, daß er desto mehr Sorgfalt auf die Erhaltung des versicherten Gegenstandes wende. Wo solche Verordnungen noch gelten, da muß der Versicherte den Risiko von einem Theil des Werths selbst tragen. Dies gilt in der Regel noch jetzt in Spanien und Frankreich von 1/10 der geladenen Güter. In der Polize kann zwar das Gegentheil bedungen und das Ganze versichert werden, doch muß man dies bestimmt einrücken lassen. [S. Ordonn. de la marine de Louis XIV. l. 3. tit. VI. art. 18.] Die meisten neuern Assekuranzordnungen erlauben dagegen die Versicherung des vollen Werths, z B. die Hamburgische Tit. 3. Art. 3,

die Amsterdamer Art. 22; die Rotterdamer Art. 25; die Middelburger im Zusatz §. 2; die Schwedische Art. 3. §. 3; die Kopenhagener Art. 2; und das Preuß. Landr. Tit. Assek. §. 1987; wobei denn zum vollen Werth auch der Beitrag der Prämie gerechnet wird. Bei Haverei- und Bodmereigeldern muß die Prämie insonderheit mit versichert werden, weil der Assekurirte nur dann in jedem Fall einen hinlänglichen Ersatz erhält. Z. d. H.)

§. 8.

IV. Für den Versicherer ist die Kenntniß, welche er von dem Schiffe und dem Schiffer hat, oder die Vermuthung, daß jenes in gutem Stande, dieser mit der Schifffahrtskunst wohl bekannt sei, auch die Meere kenne, durch welche er gehen soll; ein Hauptgrund seiner Entschließung, ob und zu welcher Prämie er die Polize zeichnen wolle. In Ansehung des Schiffes hat nun keine Veränderung Statt, und er ist von seiner Verpflichtung frei, wenn das versicherte Gut ohne seine Wissenschaft in ein anderes Schiff geladen wird. Aber in Ansehung des Schiffers befreiet ihn keine Veränderung, sie mag nun zufällig durch Krankheit oder Tod desselben entstehen, oder die Rheder mögen andere Gründe haben, den Schiffer vor angetretener Reise seines Dienstes zu entsetzen. Indessen sind sie doch verbunden, den Versicherer von einer solchen Veränderung Nachricht zu geben, so bald sie können, es mag dieselbe von ihrem, oder von diesem, oder jenem Zufall herrühren.

§. 9.

V. Daß Ein Ort der Bestimmung in der Polize benannt werden müsse, versteht sich von selbst. Aber wenn aus Gründen, deren ich Buch 4. Kap. 1. §. 7 erwähnt habe, ein Schiff seine Fahrt auf mehrere Oerter richtet, so muß in der Polize aufs Schiff ein jeder Ort benannt werden, wohin dasselbe auch nur muthmaßlich gehen möchte. Es geht z. B. in die Mittelländische See, wo es der Reihe nach in Kartagena, Alikante, Barzelona seine Fracht theilweise entladet, oder Fracht in diesen Häfen sucht, so muß dies in der Polize angegeben werden, und der Versicherer ist frei, wenn das Schiff anders, als durch Noth gedrungen, in einen nicht benannten Hafen, z. B. in Malaga einläuft. Ja dies hat sogar Statt, wenn der Hafen näher liegt, als der angegebene Bestimmungsort. Dieser sei z. B. Lissabon, der Schiffer aber entschließe sich, in Bilbao einzulaufen, und dort Fracht zu suchen. Denn in einem so wichtigen Kontrakt muß alles durchaus nach dem Buchstaben gehen; und der Assekuradör hat Recht, wenn er im Fall eines Unglücks sagt: eben das Unglück, welches dem Schiffe begegnet ist, da es seine Fahrt auf Bilbao richtete, würde ihm nicht begegnet sein, wenn es auf der Fahrt nach Lissabon verblieben wäre. Ich bezahle also keinen Unfall, für welchen ich eigentlich nicht versichert habe.

Ist aber die Versicherung auf Güter genommen, so darf in der Polize für diejenigen, welche für den nächsten Hafen bestimmt sind, nur dieser bemerkt wer-

den. Sind sie aber für den zweiten oder dritten Hafen bestimmt, so müssen alle bemerkt werden, welche das Schiff vor Ausladung des Guts berührt.

Bei einer ungewissen Bestimmung des Schiffes wird zwar in der Polize ein oder zwischen den beiden muthmaßlichen Bestimmungshäfen eingeführt, z. B. nach Havre de Grace oder Nantes. Dann aber darf eben dieses Schiff nicht nach Havre de Grace und nachher nach Nantes gehen; sondern der Versicherte muß, wenn er erfährt, daß das Schiff von Havre de Grace noch weiter nach Nantes segeln werde, dem Versicherer es anzeigen und allenfalls eine neue Polize, natürlich mit erhöheter Prämie, zeichnen lassen.

(Die Hamburgische Assekuranzordnung vom J. 1731 Tit. 5. art. 10. entscheidet bestimmt darüber so: „Wird in der Polize angegeben, daß ein Schiff entweder nach diesem oder jenem Ort, z. B. nach Kadix oder Malaga bestimmt sei; so hat der Assekuradör, sobald das Schiff an einem dieser Oerter ankömmt, und seine Ladung bricht, wenn sie dort auch nicht völlig gelöscht wird, die Prämie verdient, und ist die übernommene Gefahr, folglich die geschehene Versicherung damit geendigt. Heißt es hingegen in der Polize nach N. und N., z. B. nach Kadix und Malaga, so bleibt der Assekuradör für die Gefahr verbunden, wenn das Schiff an dem Ort, wo es zuerst ankömmt, die Güter nicht ganz ausgeladen hat, bis es an dem andern in der Polize benannten Ort angekommen ist, und die übrigen Waaren dort völlig in Sicherheit ans Land gebracht sind.)

§. 10.

VI. Die Natur eines Assekuranzkontrakts erfodert es zwar durchaus, daß der Versicherer nicht an denselben gehalten sei, wenn er nicht die Prämie empfangen hat. Es ist wenigstens dem strengen Rechte gemäß, daß sie ihm in möglich kürzester Zeit nach seiner Unterzeichnung gezahlt werde, zumahl da er bei dieser Zeichnung über deren Empfang quittirt. Auch ist ein großer ihm sehr zu gönnender Gewinn darin, daß er die Prämien früher in Händen hat, als die Seeschäden von ihm bezahlt werden. Hat ein Privatassekuradör andere Handelsgeschäfte, so kann er noch ein behaltener Mann bleiben, wenn er z. B. 100,000 Mk. im Jahre an Prämien einnimmt, und gerade so viel für Seeschäden wieder auszahlen muß, nachdem er mit diesen 100,000 Mk., die ihm keine Zinsen kosteten, seine Handelsgeschäfte mit Glück betrieben hat. Wohnt er an einem großen Wechselplatz, so benutzt er dies Geld im Diskontiren. Das neue Preußische Gesetzbuch hat auch der Billigkeit gemäß, Theil 2. Tit. 8. §. 2067, festgesetzt, daß die Prämie innerhalb vier und zwanzig Stunden nach empfangener Polize bezahlt werden solle, oder exekutivisch eingetrieben werden dürfe. Doch läßt §. 2110 dreißig Tage nach.

Aber auch hierin hat sich ein Kredit eingeführt, der oft über die Gebühr lang, und mit Unsicherheit verbunden ist. In unserm Hamburg ist es freilich jetzt unmöglich, daß der Makler, so wie er die Assekuranz schließt, gleich bezahlen könne. Dies geschah ehemahls,

da der Assekuranzen so wenige waren, und der Makler mit einem Beutel voll Speziesgeld noch ziemlich weit ausreichen konnte. Wo eine Zettelbank ist, da geben deren Noten freilich eine große Erleichterung. In Hamburg aber werden die Prämien jetzt alle in Banco bedungen; der Makler aber darf kein Bankfolium haben, und wenn der Kaufmann, für welchen er geschlossen hat, sogleich in Banco abschreiben lassen wollte, so kann er dies nicht in kleinen Posten unter 100 Mk. thun. Die Folge davon ist, daß die Prämien zwischen dem Assekuradör und Makler, und zwischen diesem und den Versicherten auf Rechnung stehen bleiben, um in größern Summen abgetragen werden zu können. Aber eine zweite Folge davon ist, daß der Makler diese Summen oft länger an sich hält, als er sollte, und eine dritte, daß auch der Kaufmann, der dies weiß, mit der Bezahlung an ihn zurückhält. Insonderheit aber sind manche Ausländer, welche in Hamburg haben versichern lassen, mit Remittirung der Prämien sehr träge. Die Fälle sind also nicht selten, da Assekuradöre durch Bankerotte der Makler, oder diese durch Bankerotte der Kaufleute verlieren. Bei dem allen aber bleibt der Assekuradör nicht nur durch seine Quittung, welche seine Unterschrift begleitet, an den Kontrakt gebunden, sondern er ist es schon, sobald er mit dem Makler geschlossen hat. Wenigstens ist in Hamburg kein Beispiel anzuführen, da ein Versicherer unter dem Vorwand nicht empfangener Prämie sich von seiner Verpflichtung loszusagen versucht hätte. Aber daraus entsteht wieder eine andere Irregularität. Da sonst nach gegebe-

ner Quittung innerhalb dreißig Tagen wegen Nichtbezahlung geklagt werden muß, so gelten die Foderungen des Versicherers auch auf längere nicht bestimmte Zeit.

Das alles kann nun freilich nicht wol anders sein. Denn wer die Versicherung sucht, will von dem Augenblick an, da sie geschlossen ist, keiner Gefahr von einer unvermeidlichen, wenn gleich noch so kurzen, Zögerung in der Bezahlung ausgesetzt sein. Niemand würde bei dem Versicherer zeichnen lassen, der aus zu großer Pünktlichkeit oder Besorgniß, nicht bald bezahlt zu werden, bei seiner Unterschrift noch mit der Quittirung zurückhielte, um so lange nicht gebunden zu sein, als er nicht bezahlt ist. Aber so, wie es gewöhnlich geht, ist doch der Mißbrauch zu groß. Ich habe in meiner Abhandlung über Handlungsusanzen in der Handlungsbibliothek vorgeschlagen, daß der nicht bezahlten Prämie nach drei Monaten die Rechte einer Wechselschuld beigelegt werden möchten. Zwar ist hier in Hamburg durch ein Statut vom Jahr 1763 festgesetzt, daß innerhalb drei Monaten alle Prämien sollen berichtigt werden. Aber dies scheint mir nicht hinlänglich zu sein. Die Erfahrung hat seitdem oft bewiesen, daß Versicherer und auch Makler oft in großen Verlust durch ihre in diesem Statut nicht verbotene Nachsicht gerathen sind. Wird aber die 3 Monate lang rückständige Prämie zu einer Wechselschuld, so hat so wenig bei ihr, als bei Wechseln selbst, fernere Nachsicht Statt, und sie muß nun berichtigt werden, oder der Schuldige sich insolvent erklären.

§. 11.

VII. Das Wesentliche des Assekuranzkontrakts liegt in diesen Worten: Wir setzen uns völlig in den Platz des Assekurirten. Der Versicherte will sich aller denkbaren Gefahr von allem Schaden und Verlust entledigen, der an seinem Schiffe und Gute durch die in der Polize bemerkte Reise entstehen kann; von allem Schaden, welchen er selbst leiden müßte, und den er von keinem Andern würde fodern können, sobald er sein Eigenthum aus der sichern Lage in seinem Speicher genommen und den mancherlei Vorfällen der Reise überlassen hat, oder der seinem Schiffe bevorsteht, wenn es den Anfang mit der Ladung gemacht hat. Es wäre also die Auseinandersetzung aller dieser Gefahren in den vorhergehenden Zeilen überflüssig, wenn man Kontrakte in so allgemeinen Ausdrücken schließen dürfte, welche die wesentliche Absicht derselben darstellen, und wenn man nicht jeder Auslegung vorbeugen müßte, welche ein nicht redlicher Kontrahent hintennach erfinden mag. Nun sind freilich unter den mannichfaltigen Gefahren einer Seereise viele Fälle, von welchen ein solcher Kontrahent behaupten möchte, sie sein zur Zeit der Zeichnung des Kontrakts nicht einverstanden oder beabsichtigt worden. Ich will auf einige derselben, welchen in den vorhergehenden Zeilen vorgebeugt ist, zurückgehen. Diese sind:
a) der Fall eines unerwartet entstehenden Krieges oder
b) solche Vorläufer desselben, wie Repressalien, Beschlag, oder c) in schon entstandenem Kriege unerwartete und nicht gewöhnliche Verordnungen abseiten der Kriegfüh-

renden Mächte (s. den 67sten Zusatz; d) oder ungerechte Entscheidungen über widerrechtliche Aufbringung, wovon die Brittischen Gerichte in den letzten Seekriegen manches treffliche Beispiel gegeben haben, von welchen man meine im Jahr 1793 herausgegebene Schrift über die Zerrüttung des Seehandels mit dem Nachtrage nachlesen kann. e) Gewaltthätigkeiten der Kaper auch an nicht feindlichen Schiffen. f) Unfälle, die offenbar durch Versehen oder Muthwillen des Schiffers und Schiffsvolks entstanden sind, wozu man noch g) selbst die Schiffsdieberei rechnen muß; (vergl. den 67 sten Zusatz, in dem Absatz zu diesen beiden mit f und g bezeichneten Sätzen). In den Polizen einiger Staaten wird die Versicherung wider die durch Schuld des Schiffers entstandenen Schäden zwar nicht übernommen, wol aber befugen alle Seerechte den, der einen solchen leidet, seinen Regreß an den Schiffer zu nehmen. Das Preußische Gesetzbuch setzt dies in mehrern §§. fest, aber dieser Regreß hilft selten zur Ersetzung eines großen Schadens. So natürlich alle solche Vorfälle unter jenem allgemeinen Ausdruck mit einverstanden sind, so möchte doch sehr oft, wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt wären, ein Assekuradör die Einwendung geltend zu machen suchen, welche die Juristen die exceptionem rei non sic, sed aliter gestae nennen. Er würde sagen, er habe sich zwar in die Stelle des Versicherten, aber nur in Hinsicht auf solche Unfälle gesetzt, welche beide Theile bei Schließung des Kontrakts als möglich ansahen, aber nicht in Hinsicht auf unerwartete Kriege, auch nicht auf Spitzbüberei des Schiffers und des Schiffsvolks, weil

er vielmehr angenommen, der Versicherte kenne die Schiffer besser, als er selbst. Nun aber hilft ihm auch offenbare Spitzbüberei nicht anders, als wenn er den Beweis führen kann, der Versicherte selbst habe darum gewußt. So hart das alles ist, so kann es doch nach der wesentlichen Absicht eines Assekuranzkontrakts nicht anders sein. Ein Beispiel von der Entwendung eines ganzen Schiffes und einer ganzen Ladung s. im 68sten Zusatz.

§. 12.

VIII. Zur ganzen Gefahr der Reise gehört alles, was dem Kaufmannsgute begegnen kann, wenn es vom Lande abgebracht wird, bis es wieder auf festem Boden liegt. Selbst solche Versehen, welche eine Beschädigung beim Einladen oder Ausladen veranlassen, kommen dem Versicherer zur Last. Auf diesen Fuß werden in unsern Gegenden alle Versicherungen geschlossen. (Daher heißt es in den Hamburgischen Polizen ausdrücklich bei Versicherungen auf Waaren: von dem Moment an, daß diese vom Lande geschieden sind, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselben frei und unbeschädigt an ihrem Löschungsplatze wieder ans Land gebracht sind; bei der Versicherung des Schiffes selbst oder Kasko aber: von dem Tage und der Stunde an, da das Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen, bis es zu N. angekommen, und seine Ladung völlig wird gelöscht haben.) Die Brittischen Gesetze geben zwar an, daß die Versicherung nur gelte, so lange das Gut über dem Kiel des Schif-

fes sich befindet. Sie verbieten aber nicht, die Gefahr vom Lande bis aufs Land zu bestimmen. Dem Kaufmann kann dies nicht gleichgültig sein, wenn er sich ganz sicher stellen will. Denn in sehr vielen Seeplätzen ist sein Gut wesentlichen Gefahren ausgesetzt, bevor es über den Kiel des Schiffes gelangt, und wenn es das Schiff wieder verläßt. Dies sind diejenigen, zu welchen kein großes oder gar kein Seeschiff kommen kann, ohne auf einer unruhigen Rhede, oder in Vorhäfen zu löschen, von und zu welchen die Fahrt in Lichtern (an der Ostsee nennt man sie Bording) oder wilde Gewässer geht. So ist es mit den meisten Preußischen Häfen bewandt. Auf unserer Elbe ist diese Gefahr unerheblich, auch wenn ein großes Schiff auf vier Meilen von der Stadt löschen, oder seine letzte Ladung einnehmen muß. Diese Gefahr wird nun freilich von dem Assekuradör übernommen; es giebt aber in Ansehung der großen Avarei hiebei allerlei zu bedenken, worüber die Seerechte nicht gleichstimmig entscheiden. (Da die Hamburger Assekuranzordnung Tit. 5. Art. 11. in Ansehung der Versicherung auf Güter den Anfang des Risiko auf den Moment setzt, wenn das Gut vom Lande scheidet, und das Ende desselben, bis es unbeschädigt wieder an Land gebracht ist, so scheint es, daß der Assekuradör auch für den Schaden stehen müsse, der dem Gut beim Abbringen vom Lande, oder beim Aufbringen auf dasselbe widerfährt. Wenn in Hamburg die Arbeiter des Versicherten beim Ab- oder Aufbringen ein Stück ins Wasser fallen lassen, oder das Fahrzeug, welches die Güter zuführt und abholt, voll Wasser schlägt und die Güter

beschädigt werden, so trifft der Schade, wenigstens größtentheils, den Assekuradör. Der Natur der Sache gemäß müßte der Risiko des Assakuradörs erst anfangen, wenn das Gut vom Lande geschieden, und in die Ever oder Fahrzeuge gebracht ist, womit es dem Schiffe zugeführt wird. Nach dem Wisbischen Seerechte Art. 49. und nach dem von Oleron Art. 10. muß der Schiffer den Schaden ersetzen, der durch das Brechen seiner Takeln oder Stricke verursacht wird. In Hamburg ward daher auch von der Kommerzdeputation folgender Zusatz zum Art. 11. des 5ten Titels der Assekuranzordnung in Vorschlag gebracht: „und versteht sich das vom Lande „scheiden von der wirklich geschehenen Ueberlieferung „des Guts in die Ever oder Fahrzeuge, womit es an die „Schiffe gebracht werden soll. Wenn daher z. B. schon „einige Güter in demselben sind, diese aber beim Ein„bringen der übrigen durch Abwinden oder sonst beschä„digt werden, so trägt der Assekuradör den Schaden bei„den erstern, aber nicht bei den letztern.“) Der Anfang und das Ende der Reise, auf welche die Versicherung geht, wird zwar dem Anschein nach durch den Ausdruck der Polize: wenn das Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen — — — bis es völlig gelöscht hat, genau bestimmt. Allein hier entsteht auch eine Schierigkeit in dem Falle, wenn das Schiff schon wieder zu laden anfängt, ehe es seiner mitgebrachten Ladung völlig entledigt ist. S. davon die ausführlichere Erläuterung im 69sten Zusatz.

(Wenn auf eine bestimmte Zeit versichert ist, ohne

die Reise zu nennen, so hört auch der Risiko mit dem Ablauf der Zeit auf, das Schiff mag im Hafen, oder auf der See sein; selbst alsdann, wenn das Schiff während der ganzen Zeit im Hafen gelegen, und die Fahrt gar nicht angefangen hätte.

Versicherungen auf langen Seereisen, z. B. nach Ostindien u. a. pflegt man zwar für die ganze Reise zeichnen zu lassen; gewöhnlich aber wird dabei eine gewisse Prämie auf 12 Monat festgesetzt, mit dem Zusatz, daß, wenn das Schiff nach Ablauf der Zeit den Bestimmungsort noch nicht erreicht hat, für jeden folgenden Monat, bis die Ankunft erfolgt ist, eine gewisse Prämie vergütet werde. Z. d. H.)

§. 13.

IX. Zwar nimmt der Assekuradör gar sehr Rücksicht auf die Zeit, zu welcher ein in Ladung liegendes Schiff seine Reise antreten wird, wenn er auf das Schiff oder dessen Ladung zeichnet.

Wenn die Versicherung auf ein Schiff oder Gut genommen wird, das in einem fernen Hafen segelfertig liegt, oder die Reise bereits angetreten hat, so wird die Nachricht davon in einem auf dem Formular zu dem Ende leer gelassenen Platze eingetragen. Denn auch auf solche Umstände kömmt es sehr an. Es werde z. B. 1798 den 14ten Dezember in Hamburg eine Versicherung auf ein von Nantes kommendes Schiff gesucht, da man schon durch Briefe weiß, daß in den letzten Tagen des Novembers ein schwerer Sturm im Kanal gewesen sei. Der Versicherer wird sich aus dem Grun-

de entschließen, zu zeichnen, weil er dem Briefe traut, der ihm sagt, daß das Schiff zur Zeit des Sturms im Hafen gelegen habe. Späterhin wird er zeichnen, wenn ihm versichert wird, daß es erst nach diesem Sturm unter Segel gegangen sei. Aber er ist frei, wenn hintennach erweislich ist, daß man ihn mit dieser Nachricht hintergangen habe.

Eben so wichtig ist es auch für ihn zu wissen, ob das Schiff zu einer angegebenen Zeit schon seine Ladung gehabt habe, und segelfertig gewesen sei. Natürlich verändern sich die Prämien mit den Jahrszeiten, und man unterscheidet sehr gewöhnlich Winterprämien und Sommerprämien. Kein Kaufmann wird im Februar schon Versicherung auf ein Schiff oder auf Güter suchen, die vielleicht nicht vor Maimonat abgehen. Aber mancher wird im August schon die Versicherung suchen, wenn das Schiff wahrscheinlich nicht vor dem Oktober voll und segelfertig wird. Kein Versicherer wird ihm auf Sommerprämien zeichnen, wenn er dies einigermaßen voraussieht. Wenn aber das Schiff in einem fernen Hafen in Ladung liegt, so kann nur die Zusicherung, es sei zur angegebenen Zeit segelfertig gewesen, ihn in Bestimmung der Prämie leiten.

Indessen scheint mir die Natur der Sache es mit sich zu bringen, daß die Verzögerung jeder Seereise aus der guten in die schlechte Jahrszeit eine Erhöhung der Prämie zur Folge habe, und dies in der Polize ausbedungen werde. In dem neuen Preußischen Gesetzbuche ist hierüber wirklich nach Billigkeit verfügt worden. Vergl. den 69sten und 70sten Zusatz.

So lange dies nicht geschieht, gewinnt der Versicherer freilich oft in dem umgekehrten Falle, wenn er im Winter gezeichnet hat, und das Schiff erst im Frühjahr segeln kann. Aber alle, die Versicherung suchen, werden dies zu vermeiden wissen. Es entsteht sogar ein Grund daraus, nicht in Schiffe zu laden, die in den letzten Herbstmonaten in Ladung liegen, wenn es nicht mit der Versendung der Waare sehr eilt. Nur in Einem Falle können sie es nicht; das ist, in frühen und lange dauernden Wintern. Dann kann es treffen, daß Versicherungen schon im November zu hohen Winterprämien genommen werden, und das Schiff nicht vor dem März, oder, wie es in dem beispiellosen langen Winter des Jahrs 1785 lief, nicht vor dem Mai unter Segel geht.

Bei dem allen aber kann dem Versicherer keineswegs frei gelassen werden, die beschleunigte Abreise eines Schiffers zu verlangen, nachdem er gezeichnet hat, vielweniger sich von seiner Versicherung los zu sagen, wenn er glaubt, daß der Schiffer über die Gebühr zögere, und er durch zu früh verlangte Zeichnung absichtlich hintergangen sei. Denn einerseits möchte ein der Schifffahrt nicht sehr kundiger Assekuradör ungegründete Foderungen an den Schiffer machen; andererseits würde es ihm, auch bei einer gerechten Sache, schwer werden, den Beweis gegen den Schiffer zu führen, daß er ohne gültige Ursachen gezögert habe. Er muß also bloß durch eigne Vorsicht und Ueberlegung dem Nachtheil auszuweichen suchen, der ihm daraus entsteht, wenn er auf Som-

merprämie zeichnet, was eigentlich Winterprämie tragen oder zahlen sollte.

§. 14.

X. Die Nachricht von dem Unglücksfall wird schlechthin gegeben, oder, wie der Ausdruck hier ist, angedient. Dies liegt dem Makler ob, der die Versicherung besorgt hat, welcher den Unglücksfall auf dem Komptoir des Versicherers in einem zu dem Ende bereit gehaltenen Buche bemerkt. Sind schon Dokumente über den Schaden da, so begleiten sie diese Andienung oder Andeutung. (Was bei dieser, so wie bei der Bezahlung des Schadens zu beobachten sei, bestimmen insonderheit die Amsterdamer Assekuranzordn. Art. 29 bis 31. 47 und 50, und die Hamb. Assekuranzordn. Tit. 16. Art. 1. und Tit. 17. Art. 1. 2.) Mit der Andienung aber ist der Versicherte nicht von aller Bemühung und Vorsorge frei, den Schaden so sehr zu vermindern, als möglich, sondern er muß das verunglückte oder beschädigte Schiff oder Gut noch immer ansehen, als wäre es seine eigene Sache. Dies ist höchst billig, denn 1) der Assekuradör würde unglaublich beschäftiget werden, wenn er über jeden Unglücksfall den Briefwechsel übernehmen, oder, wie es oft nöthig wird, Bevollmächtige an Ort und Stelle senden, oder, wenn es auf rechtliche Entscheidung ankömmt, sein Recht in der Ferne selbst verfechten müßte. 2) Der Kaufmann kann durch seine Korrespondenz weiter reichen, auch bequemer seine Vortheile wahrnehmen, als der Assekuradör, dessen Geschäft eigentlich nicht mit großem Briefwechsel ver-

funden ist. Wenn z. B. ein nach Bordeaux bestimmtes Schiff auf der Garonne bleibt, so ist kein Eigner von dem Schiff oder den Gütern, der nicht dort seinen Korrespondenten hätte.

In Hamburg werden, wenn ein wichtiger Unfall bekannt wird, nach welchem noch etwas zu retten Hoffnung ist, alle Interessenten am Schiff und an der Ladung zusammenberufen. Diese wählen alsdann aus ihrem Mittel Deputirte, welche sich des Ganzen in jedem möglichen Wege annehmen, auch wol einen sichern Mann an den Ort der Strandung senden. Die Assekuradöre nehmen an diesen Ueberlegungen den ihnen dienlichen Antheil, wie denn auch die Kosten am Ende auf sie fallen. Wenn indessen der Verlust als eine Thatsache entschieden, oder die beschädigte Waare ans Land gebracht ist, aber in einem Zustande, da der Eigner, auch selbst mit dem Ersatz der taxirten Beschädigung, sie nicht wieder als sein Eigenthum an sich nehmen möchte, so steht es ihm frei, die Waare dem Versicherer zu abandonniren, d. i. ihm zu überlassen, was er durch Verkaufung derselben, und so auch durch den Verkauf des Wraks von einem Schiffe wieder erlangen könne. Dies sei denn wenig oder viel, so haftet ihm der Assekuradör für den ganzen gezeichneten Werth. Doch ist das Abandonniren in Hamburg ein seltener Fall.

(Wenn nach Ablauf einer in den Gesetzen oder durch Seeusanzen bestimmten Zeit, z. B. 6 Monaten für eine Reise in Europa und 12 Monaten außer Europa, keine Nachricht von dem Aufenthalt und Zustande des Schiffes eingeht, so fodert der Versicherte von

seinem Assekuradör die Bezahlung, und tritt ihm dagegen alle Rechte und Ansprüche auf die versicherte Sache mit den dazu gehörigen Dokumenten ab. Leicht verderbliche Waaren können eigentlich gar nicht abandonnirt werden. Wenn diese beim Stranden oder Aufbringen des Schiffs und ähnlichen Vorfällen schon wirklich verdorben sind, oder auch nachher so schlecht werden, daß man vergeblich noch Mühe und Kosten auf die längere Aufbewahrung derselben verwenden würde, so muß der Versicherte es dem Assekuradör anzeigen, und sich mit ihm darüber vergleichen. Können beide sich nicht darüber vereinigen, so wird der Zustand dieser Güter von sachkundigen und glaubwürdigen Leuten untersucht, und durch ein Attest von denselben bescheinigt. Ist in diesem der schlechte Zustand derselben erwiesen, so kann der Versicherte sie entweder sogleich verkaufen, und den darauf erlittenen Verlust von dem Assekuradör fodern, oder auch die volle Bezahlung von ihm verlangen, und ihm dagegen die verdorbenen Güter abtreten. S. Hamb. Assekuranzordnung Tit. 11. Art. 5. 6. Amsterd. Assekuranzordn. Art. 28. Schwedisches Seerecht, Art. 10. §. 5. 6. Preußisches Seerecht, Art. 26. Z. d. H.)

§. 15.

XI. Der Verpflichtung, in zwei Monaten zu bezahlen, kann der Versicherer nicht ausweichen, wenn ein totaler Schaden erfolgt, oder die Umstände so sind, daß er das Abondonnement sich hat gefallen lassen müssen. Wenn aber dies nicht Statt findet, so hat er sich eines oft langen Verzuges zu erfreuen bis

der Belauf des Schadens ihm von dem Dispaschör berechnet ist. Allein dieser kann nicht immer dazu gelangen, weil in den meisten Unglücksfällen die nöthigen Dokumente langsam herbeikommen. Dadurch entsteht nun freilich dem Kaufmann ein nicht geringer Verlust, wenn er sein Geld so lange entbehrt, ohne es benutzen zu können. Aber bei den meisten, und insonderheit bei großen Seeschaden ist es bald entschieden, wie viel der Verlust aufs wenigste betrage. Alsdann bezahlt jeder billige Assekuradör, der seinen guten Kredit erhalten will, wenigstens dieses, worüber kein Streit mehr entstehen kann, dem Versicherten, und beide Theile warten dann ab, bis die Dispasche aufgemacht, und in Prozenten und Brüchen von Prozenten angegeben ist, wie viel dem Versicherten gebühre.

§. 16.

XII. Der Makler, von dessen Geschäften überhaupt ich bald näher reden wede, (s. Buch 4. Kap. 5) ist bei keinem Geschäfte so nöthig, als bei diesem; 1) weil zu großen Summen auf Einer Polize viele Versicherer müssen gesucht werden, so daß oft mehrere Tage verloren gehen, ehe auf die ganze Summe gezeichnet ist. Dies macht nun eine ins Detail gehende Rechnung entstehen, wie viel einem jeden Versicherer als Prämie zukomme. 2) Nicht nur solcher Rechnungen auf einzelnen Polizen, sondern überhaupt der Rechnungen, welche aus mehrern Polizen zwischen Einem Kaufmann und vielen Assekuradören entstehen, entledigt sich jener gerne auf diesen. In Hamburg und in Amsterdam, wo die

Prämien in Banco abgeschrieben werden müssen, entsteht ein Grund mehr, daß nicht leicht Eine Prämie besonders abgeschrieben werden kann, und eine größere Summe aus denselben sich sammeln muß, die der Kaufmann dem Makler, aber auf das Folium eines Dritten, zuschreiben läßt, um ihn in den Stand zu setzen, mit den Assekuradören zu liquidiren. Die Kourtage des Maklers ist 1/4 Prozent von dem Versicherten, und halb so viel von dem Versicherer, wenn die Prämie 2 und mehr Prozente; aber nur 1/16 Prozent, wenn sie weniger beträgt.

§. 17.

XIII. Das Datum ist bei den Polizen in Absicht auf die Erfüllung des Kontrakts, wenn es ehrlich zugeht, weniger nothwendig, als bei irgend einem andern Kontrakte. Denn wenigstens in neun Fällen unter zehn unterbleibt die Erfüllung auf Seiten des Versicherers. Wenn aber ein Unglücksfall dieselbe entstehen macht, so hängt die Zeit der Erfüllung von den §. 15. erwähnten Umständen ab. Doch machen zwei Umstände einem vorsichtigen Versicherer rathsam darauf zu halten. Der erste ist, wenn aus Versehen, Mißverstand, oder bei Statt habender Ungewißheit, ob die Assekuranz sonst irgendwo schon genommen sei, eine solche zweimahl an verschiedenen Orten genommen wird. Z. B. ein Kaufmann schickt dem andern Waaren in Verkaufskommission über See, und das Konnossement im Briefe zu, zeigt aber in diesem nicht an, daß er selbst für die Assekuranz bereits gesorgt habe; der Kommissionär besorgt sie also-

und nun findet sich eine zwiefache Assekuranz über dieselbe Sache. In diesem Fall hat die früher gezeichnete den Vorzug, und der Assekuradör, welcher später gezeichnet hat, giebt die empfangene Prämie mit Abzug eines ½ Prozent zurück. Man nennt diesen Abzug den Risorno. Der zweite Umstand ist, daß auch wol von hinterlistigen Menschen Assekuranzen gesucht werden, nachdem sie schon insgeheim Nachricht bekommen, daß Unglück vorgefallen sei. Dieser Betrug, welcher freilich den Versicherer von seiner Verpflichtung befreiet, ist oft schwer zu erweisen, und dann vollends nicht, wenn kein Datum den Tag angiebt, da die Versicherung von dem Makler gesucht worden.

(Nachtrag d. H.)

Es ist als eine, theils durch Usanzen, theils nach vielen Seegesetzen und Assekuranzordnungen fast allgemein angenommene Regel anzusehen, daß die Prämie von dem Assekuradör wieder zurückgefodert werden könne, oder dieser sie zurückgeben, d. h. ristorniren, müsse, wenn die versicherte Sache nicht in die Umstände gekommen ist, für welche sie versichert ward, und der Assekuradör also keinen Risiko getragen hat. Zuweilen wird eine Sache unabsichtlich, oder aus Mißverstand und Zufall zu hoch, oder an mehrern Oertern zugleich versichert; eine versicherte Waare wird nicht geladen, oder wieder zurückgenommen und zurückgewiesen; ein Schiff wird für eine gewisse Reise versichert, die es nicht antreten kann u. s. f. Indeß muß keine Zeit da gewesen sein, in welcher der Risiko wirklich für den Ver-

sicherer existirte, und keine Täuschung oder Betrug unterlaufen. Wer die Zurückzahlung, den Ristorno, verlangt, muß dies bald thun, um allen Verdacht eines Betruges zu entfernen, und den Grund seiner Forderung gehörig beweisen; auch bedarf es zuweilen eidlicher Zeugnisse.

Ein solcher Ristorno findet unter folgenden Umständen Statt, wobei im 1sten, 2ten und 4ten Fall die meisten Assekuranzordnungen dem Versicherer einen Abzug von 1/2 Prozent zugestehen:

1) Wenn die bestimmte Fahrt eines Schiffs gänzlich eingestellt werden muß, oder die versicherten Güter nicht geladen werden. Der Kontrakt wird sodann gänzlich aufgehoben, und die Prämie zurückgezahlt. S. Ordonnance de la marine de Louis XIV. l. 3. tit. 6. art. 37. Hamburgische Assek. Ordn. Tit. 5. Art. 16. u. T. 4. Art. 15. in den Worten „überall keine". Amsterdamer Assek. Ordn. Art. 23. Rotterdamer Assek. Ordn. Art. 56. Schwed. Art. 7. §. 2.

2) Wenn der Versicherte mehr assekuriren lassen, als wirklich geladen und abgesandt ist. In diesem Fall wird der Kontrakt nicht ganz, sondern nur zum Theil aufgehoben, ein verhältnißmäßiger Theil der versicherten Summe wird getilgt, und der Assekuradör giebt die für jenen erhaltene Prämie zurück. (S. Ordonn. de Louis XIV. l. 3. tit. 6. art. 23. Hamburg. Assek. Ordn. Tit 6. Art. 1. Tit. 4. Art. 15. Amsterd. Assek. Ordn. Art. 23.) Hieher gehört auch der Fall, wenn auf unbenannte Güter, die in einem Schiff verladen werden, in unterschiedenen Polizen, an einem Ort, oder an meh-

rern Oertern, zu verschiedener Zeit oder auch zu verschiedenen Prämien versichert ist. Nach den Gewohnheiten und Verordnungen vieler Handelsörter bleiben alsdann die ältern Polizen, bis zu der erfoderlichen Summe, in Kraft, die jüngern aber werden ristornirt, wodurch denn der Kontrakt mit den auf den letztern unterzeichneten Versicherern aufgehoben ist. (S. Ordonn. de Louis XIV. l. 3. tit. 6. art. 24. Hamburg. Assek. Ordn. Tit. 6. Art. 2. u. 3. Amsterd. Assek. Ordn. Art. 24. Rotterd. Assek. Ord. Art. 59.) Bei dem Ristorno der Prämie von einem Theile des zu hoch versicherten Kapitals vertheilt man die zu tilgende Summe über alle Versicherer, welche auf einer und derselben Polize unterzeichnet haben, nach dem Verhältniß der von ihnen versicherten Summe, weil alle einen gleichmäßigen Antheil am Risiko haben. (S. Amsterdam. Assek. Ordn. Art. 23. Rotterd. Art. 59. Ordonn. de Louis XIV. l. 3. tit. 6. art. 23.) In Spanien werden selbst diejenigen Versicherer, die auf einer und derselben Polize gezeichnet haben, nicht verhältnißmäßig gleich gestellt, sondern diejenigen, welche zuerst gezeichnet haben, behalten ihre Prämie bis zum vollen Werthe des Geladenen, und die letztern Versicherer ristorniren allein, wodurch denn auch die von ihnen gezeichnete Summe getilgt, und der Kontrakt mit ihnen aufgehoben wird. In London fodert man zum Theil, daß nicht nur zwischen den Versicherern, die auf derselben Polize gezeichnet haben, sondern auch zwischen allen, die in und außer Landes assekurirten, eine gleiche Verbindung und Vertheilung Statt haben solle.

3) Wenn die versicherten Güter zwar verladen gewesen sind, und das Schiff im Begriff war, seine Reise anzutreten, diese aber durch widrige Winde, Verbot der Ausfuhr, Blokade, und andere Umstände verhindert ward, welche das Schiff zur Rückkehr in denselben Hafen und zur Einstellung seiner Reise nöthigten. Dann wird nur ein Theil der Prämie ristornirt, und die Sache durch gute Männer oder Schiedsrichter ausgeglichen. S. Hamburg. Assek. Ordn. Tit. 5. Art. 17. Nach der Amsterdamer Assek. Ordn. sollen die Versicherer für den schon zur Stelle gelaufenen Risiko mit Abzug von 1 Prozent ristorniren.

4) Wenn die versicherten geladenen oder nicht geladenen Waaren zu hoch assekurirt, und in der Polize nicht taxirt sind. Wer den Ristorno verlangt, muß dies nach Beschaffenheit der Umstände eidlich erhärten. Sind aber die Waaren in der Polize taxirt, so gilt überall kein Ristorno. S. Hamburg. Assek. Ordn. Tit. 6. Art. 1.

Ueberhaupt wird aber nie gestattet, Versicherungen, die vorhin zu hohen Prämien geschlossen sind, deshalb durch einen Ristorno wieder aufzuheben, um eine Assekuranz zu geringern Prämien zu erhalten. Nach der Middelburger Assekuranzordnung Art. 32. muß die abgeschlossene Versicherung gültig bleiben, ohne im geringsten auf die Prämie Rücksicht zu nehmen. In Kriegszeiten, wo diese oft und schnell sehr steigt und fällt, würde ein solches Ristorniren viele Mißbräuche veranlassen.

§. 18.

Ich habe im 3ten Buche, Kap. 5. §. 14. einer Assekuranzkompagnie erwähnt, deren Mitglieder alle mit ihrem ganzen Vermögen einstanden, und gezeigt, wie unnatürlich und unüberlegt diese Verpflichtung sei. Indessen ist bei der Unterschrift des Bevollmächtigten einer Assekuranzkompagnie doch immer der Zusatz nöthig, daß dieselbe nur für das Kapital ihrer Aktien einstehe. Denn bei einem jeden Privatassekuradör versteht es sich von selbst, und die Polize sagt es auch, daß er mit seinem ganzen Vermögen hafte. Da nun die Interessenten der Kompagnie aus dieser Verpflichtung heraustreten, so muß ihr Bevollmächtigter doch eben dies bei jeder Unterschrift bemerken, daß nicht gleiche Rechte gegen seine Interessenten, wie gegen die Privatassekuradöre, gelten.

§. 19.

Das Formular der Polizen aufs Kasko, oder auf das Schiff mit dessen Zubehör, ist dem auf Güter so gleichlautend, ohne in denjenigen einzelnen Ausdrücken, welche auf die Verschiedenheit der Gegenstände in beiderlei Polizen deuten, daß mir daraus kein Anlaß zu besondern Anmerkungen entsteht. Selbst, wenn Versehen oder Muthwillen des Schiffers und seiner Leute Schaden, oder den gänzlichen Verlust des Schiffes veranlassen, haftet der Assekuradör so gut, wie bei Gütern, so lange er nicht eine Theilnahme des Eigners beweisen kann.

Aber wenn es auch in diesen heißt: Wir nehmen auf uns die Gefahr alles Schadens und Unglücks, so diesem Schiffe ganz oder zum Theil während dieser Reise auf eine oder andere Art zustoßen möchte, so scheint der Buchstabe mehr anzugeben, als was die Natur der Sache zuläßt. Auf eine oder die andere Art wird jedes Schiff einigen Schaden, auch auf der glücklichsten Reise, leiden, und nimmer den Bestimmungshafen in völlig so gutem Zustande erreichen, als in welchem es den Abgangshafen verließ. Das Schiff ist das Werkzeug und Mittel eines Erwerbs für dessen Eigner, der den Betrag der mit jeder Reise nothwendig werdenden Reparaturen durch die von dem Schiffe verdiente Fracht eben sowol einzuholen suchen muß, als ein Fuhrmann die Abnutzung seines Wagens, ja selbst seiner Pferde auf sein Fuhrlohn schlägt, und nur dann bestehen kann, wenn er nicht zu wenig darauf gerechnet hat. Auf diesen Verschleiß an dem Schiffe, und insonderheit an dessen Geräthschaften, wird, als auf einen unabwendlichen Verlust, bei Aufmachung der großen Averei hinausgesehen, und dem Schiffe, wenn ihm etwas dergleichen zu ersetzen ist, ein Drittheil wegen der vor dem Unglücksfall schon vorausgesetzten Abnutzung abgeschlagen. Der Versicherer kann also nicht auf sich nehmen, dem Eigner dies Werkzeug seines Erwerbs ganz schadenfrei zu erhalten. Wenn er es aber, gereizt durch eine sehr hohe Prämie, wirklich thäte, wie würde man hintennach die Entscheidung möglich machen, wie viel das Schiff ganz und in seinen Theilen bei einer gewöhnlichen Wirkung des Windes und

der Wellen, wodurch doch kein Theil zerbrochen wor-
den oder verloren gegangen, gelitten habe? Zwei bis
zur Unmöglichkeit genaue Untersuchungen würden er-
fodert werden, die eine von dem Zustande des Schiffes
und aller seiner Theile beim Absegeln, und die zweite
bei der Ankunft. (Eben daher ist bei Versicherungen
auf das Kasko eine Taxe in der Polize um so noth-
wendiger, und wird auch äußerst selten ein Schiff ohne
Taxe versichert. Diese dient indeß nur bei der Vertheil-
lung des Schadens zur Grundlage. Wenn der Versi-
cherte aber den Ersatz des wirklichen am Schiff erlit-
tenen Schadens vom Assekuradör fodert, so muß der
Werth, den das Schiff vor der Reise hatte, bestmög-
lichst durch Sachkundige ausgemittelt werden. Bei den
Reparaturen, die durch einen Zufall zur See am Schiff
nöthig geworden sind, wird dem Rheder ein Theil des
Werths der neu angeschafften Sachen oder Ausbesserun-
gen für die Abnutzung der seinigen in Rechnung ge-
bracht. In Holland, England und den meisten Län-
dern rechnet man dafür 1/3 ab, doch macht man im er-
stern eine Ausnahme bei neuen Holländischen Schiffen,
bei welchen sich noch wenig Abnutzung zeigt. In Ham-
burg läßt man durch sachkundige Leute gewöhnlich den
Werth desjenigen Theils bestimmen, den der Versicherte
von den neuangeschafften Sachen selbst zu tragen hat,
ersetzt aber weder die verdorbenen und verlornen Vik-
tualien, noch auch Landkarten, Kompasse, Verzierungen
in der Kajüte u. dgl. Z. d. H.)

Zwar wird in der großen Averei dem Schiffe die
Beschädigung vergütet, welche erweislich aus dem soge-

nannten Prangen desselben entsteht, das ist, wenn ein Schiff, um es von dem Ufer, Sand und Klippen abzuhalten, hart an den stürmischen Wind legen, und so eine Weile fortsegeln muß. Wer nur eine kurze Seereise bei nicht günstigem Winde gemacht hat, weiß, welche Gewalt die dem Schiff entgegen schlagenden Wellen auf dessen Körper ausüben, und wie viel mehr Masten, Segel und Tauwerk auszuhalten haben, wenn der Lauf des Schiffes in einer dem Winde zum Theil entgegengesetzten Richtung erzwungen werden muß. Kein Schiffer setzt ohne Noth sein Schiff in diese nachtheilige Lage, sondern läßt, wenn er freie See hat, sein Schiff vor dem Sturm treiben. Aber wenn er jenes im Fall der Noth thut, so ist es die Folge einer überlegten Entschließung. Indessen möchten gerne viele Rheder eine jede starke Abnutzung des Schiffes, die aus hohler See bei ungünstigem Wetter entsteht, den Versicherern als partikuläre Averei zur Last bringen. Wenn ihnen ein Schiff nach einer etwas schweren Seereise nach Hause kömmt, und kostbare Reparaturen erfodert, aber kein solcher Unfall entstanden ist, der eine Verklarung erfodert hätte, wodurch ein Prangen des Schiffs dargethan wird, so möchten sie die Reparatur gern zur partikulären Averei machen. Sie behelligen alsdann gerne, wenn sie die Assekuranz in großen Seeplätzen, wie Hamburg, haben nehmen lassen, ihre Kommissionäre mit dem zudringlichen Auftrage, diese ungewöhnlich große Abnutzung ihres Schiffs als wirklichen Schaden von den Versicherern einzufodern. Ich habe schon gesagt, daß die Worte der Polize zu viel sagen.

Aber die Vernunft berechtigt sie eben so wenig dazu, als ein Fuhrmann berechtigt werden darf, die Reparatur seines Wagens etwa von den Eignern seiner Frachtgüter, weil er keine Versicherer hat, wieder zu fodern, wenn er auf einer Reise durch eingefallenes Regenwetter schlechtere Wege findet, als er vermuthete. Beides sind Fälle, auf welche als möglich derjenige hinausse-hen muß, der seinen Verdienst durch See- oder Landfracht sucht.

§. 20.

Durch diesen Kommentar über das Formular einer Polize glaube ich die Hauptsachen angegeben zu haben, welche für solche Leser wissenswerth sind, die nicht mit dergleichen Geschäften sehr viel umgehen, aber auch für solche, die in Landstädten wohnen, und die Besorgung der Assekuranz für Güter, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen oder versenden, ihren Kommissionären oder Speditören in den Seeplätzen auftragen müssen. Es giebt auch oft sonderbare Vorfälle und Streitigkeiten, die aus der Unkunde inländischer Kaufleute mit den Assekuranzgeschäften entstehen. Indeß glaube ich doch auch für solche viel Nützliches geschrieben zu haben, welche bekannter mit der Sache sind, aber nicht den Grund aller derer Verfügungen einsehen, welche in Ansehung der Avereien und Assekuranzen in ältern und neuern Seerechten in einer gewissen Einstimmigkeit festgesetzt sind. Zwar giebt es noch viele andere Gegenstände der Versicherungen, als Seegefahr, und besondere Bestimmungen, unter welchen Assekuranzen genom-

men werden: z. B. auf die Lebensdauer; auf Ranzionsgelder, wenn ein Seemann von den Türken genommen wird; auf Feuersgefahr von Gütern; wie auch Versicherungen von Schiffen und Gütern auf gewisse Zeit, oder für einen bestimmten Theil ihres Weges. Ich will aber nur von zweien etwas beifügen, nämlich von Assekuranzen auf Interesse und Noninteresse, und auf imaginären Gewinn.

§. 21.

Müssige Leute, oder solche, die einen ernsthaften Zweck in den Gegenstand eines Glücksspiels verwandeln, so wie dies in dem 3ten Buche, Kap. 6. §. 17. beschriebenen falschen Stockshandel geschieht, haben auch eine Versicherung erfunden, welche keinen andern Zweck hat, als sich die Hoffnung des Gewinns aus einem Verluste, der sie gar nicht angeht, durch eine Prämie zu erkaufen. Sie nehmen nämlich eine Polize für ein willkührliches Kapital auf ein Schiff, von welchem sie wissen, daß es unterweges sei, bezahlen eine gewisse Prämie dafür, und bekommen die versicherte Summe bezahlt, wenn das Schiff verloren geht. Dergleichen Versicherungen sind in England nicht ungewöhnlich, obgleich sie durch ein Statut vom Jahr 1746 verboten sind. Nur auf Kaperschiffe und auf Güter, die aus Spanischen oder Portugiesischen Häfen kommen, ist sie erlaubt verblieben. Es ist eine bloße Wette auf die glückliche oder unglückliche Ankunft eines Schiffes, die daher immer mit der Bedingung geschlossen wird, daß der Assekurador im Falle der Strandung die Summe, als wäre es

ein totaler Schaden, bezahle, und nicht etwa nach abgemachter Averei so viel weniger bezahlen dürfe, als diese beträgt. Das kann auch nicht anders sein, weil sehr oft ein Assekuradör solche Polizen auf Schiffe zeichnet, für welche keine Averei aufgemacht wird. Auf Güter kann nicht so gezeichnet werden; es müßte denn der Wettende wissen, was für Art Güter in dem Schiffe sind, um demnächst sagen zu können: Solche Güter, verderbliche oder unverderbliche, waren im Schiffe. Wie nun für diese die Averei aufgemacht ist, so sind auch die Güter, auf welche ich gewettet habe, anzusehen. Aber so etwas ist dem Gewinnsüchtigen zu weitläufig. Wenn dann das angeführte Brittische Statut erlaubt, daß Assekuranzen auf Waaren oder Effekten aus Europäischen oder Amerikanischen Häfen, die im Besitz der Krone Spanien oder Portugal sind, können versichert werden, so ist dies wahrscheinlich von solchen ernsthaften Versicherungen zu verstehen, die keine leere Wette zur Absicht haben, und von welchen ich sogleich noch mehr sagen werde.

Bei so vielen Beispielen des Betruges ist eine solche Versicherung insonderheit bedenklich. Denn dem, der ohne Interesse Versicherung zu großem Belauf sucht, kann man auch wol zutrauen, daß er, um sich seines Gewinns gewiß zu machen, mit dem Schiffer eine bübische Beredung nehme, daß er das Schiff zu Unglück bringe, und dadurch die Eigner und wirklichen Versicherer desselben sowol, als der Ladung, in empfindlichen Verlust setze. Weil nun dies bei Kaperschiffen weniger zu fürchten ist, so sind sie in jener Akte der Spielsucht

der Britten als ein Gegenstand freigelassen worden. S. Statut 19. George II. c. 37. s. 4. in (Magens) Versuch über Assekuranzen, S. 1068 ff.

Indessen giebt es Fälle, in welchen ein ehrlich denkender Kaufmann Versicherungen sucht, auch ohne gewiß zu sein, ob er Interesse oder nicht Interesse an dem in der Polize benannten Schiffe habe. Man setze: Einer habe eine Kommission auf Lissabon zum Einkauf und zur Versendung von 10,000 Mk. Waaren gegeben; sein Kommissionär berichte ihm, daß er den Auftrag ausgerichtet habe, und die Güter zur Absendung bereit halte, sende ihm aber noch kein Konnossement zum Beweis, daß, und in welches Schiff er sie verladen habe. Nun kömmt dem Kaufmann eine Schiffernachricht, daß ein benanntes Schiff von Lissabon kommend auf der See gesehen worden sei. Ein Sturm erfolgt. Noch ist das Schiff nicht da, und der Kaufmann muß fürchten, seine Güter zu verlieren, ehe das Konnossement durch die Post an ihn gelangt, und ihn in den Stand setzt, die Versicherung unter gehöriger Bestimmung zu nehmen. Er sucht sie indessen, und schließt sie auf das benannte Schiff, doch ohne die Marken und Nummern der Packen oder Kisten angeben zu können, wie doch sonst nothwendig ist. Dabei behält er sich vor, daß die Versicherung ungültig sein, und kein Ristorno dafür Statt haben solle, im Fall dies Schiff seine Güter nicht geladen habe. Einer solchen Assekuranz giebt man auch wol die Benennung auf Interesse und Noninteresse. Die Gesetze können eine solche nicht verbieten, auch nicht einmahl mißbilligen. Doch wird sie in un-

sern Gegenden in Hamburg nicht unter einer solchen Benennung geschlossen, sondern man bleibt lieber in dem gewöhnlichen Wege. Der Assekuradör läßt sich den Mangel der Anzeige von Marken und Nummern gefallen, welches freilich nicht ohne Bedenklichkeit ist, behält sich aber, wie bei andern etwa durch Irrthum zwiefach geschlossenen Assekuranzen, vor, daß, wenn diese nicht Statt hat, er die Prämie mit Abzug von 1/2 Prozent ristornire.

§. 22.

Es ist natürlich, daß ein Kaufmann, welcher eine Unternehmung von Belang über See macht, bei dem Verlust seiner Güter auch den Verlust des bei deren glücklicher Anlangung mit Grunde zu hoffenden Gewinns empfindlich fühle. Dies möchte Grund genug für jeden bedächtlichen Kaufmann sein, eine Versicherung auf diesen Gewinn besonders zu nehmen. Aber die Prämie dafür ist immer gewisser Verlust, welcher in jedem Fall gelitten werden muß, die Spekulation schlage ein oder nicht, und ein Kaufmann, der aus zu großer Behutsamkeit jeden Gewinn, den er von seinen über See gemachten Unternehmungen hofft, versichern lassen wollte, möchte am Ende nicht viel gewinnen. Daher sind solche Versicherungen, die man auf imaginären Gewinn nennt, wenig gewöhnlich. Nur in den Ausrüstungen von Schiffen zur Fischerei hat sie zuweilen Statt; doch mehr als Ersatz des Verlustes, den eine verlorne Reise entstehen macht, wenn Volkshäuer und Viktualien vergebens verwandt werden, als um dem Rheder einen

Ueberschuß über diese Kosten und einen Gewinn zu verschaffen, welchen Zufälle der Natur für die diesmahlige Reise versagten. (Nach der Amsterdamer Assekur. Ordn. vom J. 1744. Art. 17. muß der imaginaire Gewinn in der Polize taxirt und angegeben werden, auf welche Güter er sich beziehe. Es soll auch kein Ristorno der Prämie dabei Statt finden.)

Dann leiten auch den Kaufmann folgende Ueberlegungen zur Nehmung einer solchen Assekuranz, welche ich in einem Beispiele darstellen will. Er versendet nach Lissabon eine Partie Waaren, welche er in der Polize mit allen Unkosten bis an Bord und der Assekuranzprämie auf 10,000 Mk. taxirt, wiewol er in Lissabon auf einen Börsenpreis von 12,000 Mk. rechnet. Die Waare kömmt so stark beschädigt an, daß sie dort zu 50 Prozent unter dem Börsenpreis verkauft werden muß, d. i. für 6000 Mark. Hier aber wird nach eben diesem Verhältniß dispaschirt, aber auf 50 Prozent, nicht von 12,000, sondern nur von der taxirten Summe 10,000 Mk. Der Kaufmann bekömmt also statt wirklich verlorner 6000 Mk. nur 5000. Um sich also davor sichet zu stellen, nimmt er neben der Polize auf den taxirten Werth eine zweite auf den mit Grunde erwarteten Ueberschuß von 2000 Mk. in Lissabon, der keinesweges ganz Gewinn für ihn ist, weil Fracht und Unkosten in Lissabon davon abgehen. Diese 2000 Mk. bekömmt er keinesweges ganz, sondern auch nur 50 Prozent. Auch hat eine solche Assekuranz keinesweges den Effekt, welchen man aus der Benennung abnehmen möchte, daß, wenn die Waare wohlbehalten an-

gekommen wäre, aber nur zu 10,000 Mk. verkauft werden könnte, der Versicherer dem Versicherten jene 2000 Mk. voll bezahlen müßte.

Ein mehr ins Genauere gehendes Beispiel von einer Versicherung auf imaginären Gewinn enthält der 71ste Zusatz.

Nachtrag d. H.

Von den Reassekuranzen.

Eine Reassekuranz oder Rückversicherung ist ein Vertrag zwischen einem Versicherer und einem Dritten, worin der letzte als Reassekuradör (Rückversicherer) verspricht, den erstern bei einem erlittenen Unfall oder Verlust schadlos zu halten. (S. Ordonn. de la marine de Louis XIV. l. 3. tit. 6. art. 20. 21; das ältere Preußische Seerecht Cap. 6. art. 17; Preuß. Landrecht Tit. Assekur. §. 2016 ff.; Hamburg. A.O. Tit. 18. Art. 1. 2; Schwedische A.O. Art. 10. §. 1. 2. Der Versicherte bleibt dabei mit seinem Versicherer völlig in Verbindung; die zwischen beiden abgeschlossene Polize behält ihre volle Gültigkeit; die Rückversicherung wird daher auch ohne Vorwissen und Zustimmung des ersten Versicherten abgeschlossen. Diesem letztern muß daher von seinem ersten Versicherer der etwa vorfallende Schade oder Verlust ersetzt werden, wenn der letztere auch keinen Ersatz von seinem Reassekuradör, wegen dessen Insolvenz, erhalten kann. Eben so wenig bekömmt aber auch der erste Versicherte Ansprüche an den Rückversicherer, wenn sein eigentlicher Versicherer in-

solvent wird; jener kann auch nichts von dem besonders für sich fodern, was der Reassekuradör etwa an den insolventen Versicherer schon bezahlt oder zur Masse desselben gegeben hat. — Beim Abschluß einer Reassekuranz muß der erste Versicherer seinem Reassekuradör alle Nachrichten, die er von seinem Versicherten und der assekurirten Sache hat, mittheilen, selbst da, wo dies in den Assekuranzordnungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Das Verschweigen einzelner Umstände macht auch diesen Kontrakt, wie jede Assekuranz, ungültig. Uebrigens kann der Rückversicherer etwa nur den ganzen Risiko übernehmen, oder diesen auch, wie oft geschieht, nebst der Prämie mit dem Versicherer theilen. Ob die letztere höher oder niedriger bedungen wird, als in der ersten Assekuranz, macht in der Hauptsache keinen Unterschied. Mehrere Assekuranzordnungen verlangen indeß, daß der Ausdruck Reassekuranz in die Polize eingerückt werde. An manchen Orten ist die Rückversicherung überhaupt, aber doch mit Unrecht, verboten. Wichtige Vorfälle können leicht einen noch wohlhabenden Kaufmann nöthigen, seine Assekuranzgeschäfte ganz oder zum Theil aufzugeben, und den noch für ihn stattfindenden Risiko wieder versichern zu lassen, oder mit Andern zu theilen. Der vielfältige Mißbrauch der Reassekuranzen zu Spekulationen auf das Steigen und Fallen der Prämien veranlaßte auch in England, wo sie vormahls erlaubt waren, ein Verbot derselben, durch das Statut 19 George II., welches sie nur noch in dem Fall zugesteht, wenn der Versicherer insolvent wird, oder stirbt. Die Hamburgische Assekuranzordnung

erlaubt dem Versicherten Tit. 18. Art. 2, wenn sein Assekuradör unfähig wird, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, von diesem die Prämie zurückzufodern, und sich von neuen versichern zu lassen. Dies aber, so wie überhaupt jede Versicherung in dem Fall, wenn der Versicherte denselben Gegenstand von neuen versichern läßt, ist eine uneigentliche Art der Reassekuranz, nur eine wiederholte Versicherung, wobei der erste Versicherer ganz aus der Verbindung mit dem Versicherten kömmt. Will der Versicherer dies aber von seiner Seite bewirken, so muß es mit Zustimmung des Versicherten geschehen; der letztere darf auch eine uneigentliche Rückversicherung nur in den Fällen suchen, worin es ihm die Verordnungen erlauben.

§. 23.

Die so allgemein gewordene Assekuranz hat in dem Gange der Handlung überhaupt große Veränderungen gemacht, die theils als vortheilhaft, theils als nachtheilig angesehen werden können.

1) Vortheilhaft ist es unstreitig, daß nun das Glück eines über See handelnden Kaufmanns nicht mehr so von ungefähren Zufällen der Natur abhängt, als ehemahls. Manche Art der Handlung würde wegen Mißlichkeit der Seefahrt gar nicht betrieben werden können. Ohne diese Versicherung müßte ein vorsichtiger Kaufmann einen großen Theil seines Vermögens bei Seite legen, um in dem Fall, da er ein Schiff ganz verliert, noch seine Handlung fortsetzen zu können. Jetzt

aber kann ein jeder, auch der Schwächste, sein ganzes Vermögen in einer Seehandlung wagen, und darf nur dahinaussehen, daß er es bei Unglücksfällen aushalten könne, bis der Versicherer ihm einen Theil des entschiedenen Schadens, und, nach aufgemachter Dispasche, das Ganze bezahlt. Die Handlung überhaupt ist also dadurch viel lebhafter geworden.

§. 24.

2) Als schädliche Folgen möchten anzusehen sein, a) die seitdem entstandene Unsicherheit im Spekulations- und überhaupt im Eigenhandel. Vor Zeiten ließen alle Schiffe die Meere in der schlechtesten Jahrszeit unbefahren, ja sogar gewisse Seerechte, besonders die hanseatischen, geboten, daß kein Schiff vom 10ten Novbr. bis zum 2ten Febr. in See gehen solle. Es wußte also ein jeder Kaufmann, daß ihm nach Martini kein später abgehendes Schiff seinen Preis verderben könnte. Jetzt aber muß er in denen Gewässern, wo der Winter ungewiß ist, dies zu aller Zeit fürchten. Mancher Kaufmann wird auch unglücklich dadurch, wenn er in später Jahrszeit Güter verladet, und ein unerwartet früher oder langer Winter, wie in den Jahren 1784 und 85 geschah, sein Schiff Monate lang zurückhält, und die Koniunktur darüber verloren geht. Aber wenn solche Einschränkungen in der Handlung voriger Zeiten Statt haben konnten, so können sie es jetzt nicht mehr, da auch der kürzeste Winter in den nordischen Gegenden mancher Art der Handlung noch zu lang wird. Wenn z. B. in Hamburg die Schiffe

von Malaga her im November ankommen, so bedürfen noch die Ostseeischen Häfen ihres Theils der damit angelangten Waaren, z. B. Zitronen und anderer Früchte, die nicht den Winter durch liegen bleiben können. Dann geht noch manches Schiff mit denselben von Lübeck im Dezember ab, und erreicht den Hafen seiner Bestimmung. Denn viele Häfen im hohen Norden, z. B. Reval, Bergen, Drontheim sind oft im Januar noch nicht vom Eise geschlossen. Man kann auch in jetzigen Zeiten sehr auf die gebesserte Kunst der Schifffahrt rechnen. Auf manche Gegenden muß ein Schiff seine Abfahrt bis in den Winter stellen. Das müssen insonderheit die Ostindienfahrer, die, wenn sie die Passatwinde treffen wollen, spät im Jahre aus den nordischen Häfen abgehen müssen.

b) Die Preise aller Waaren, welche über See kommen, werden dadurch theurer. Derjenige, welcher die Assekuranz wirklich bezahlt, muß dieselbe auf den Preis der Waare schlagen. Aber auch der Kaufmann, welcher die Seegefahr selbst läuft, wird darum nicht wohlfeiler verkaufen, sondern den Preis mit genießen wollen, für welchen diejenigen verkaufen, welche die Prämie auf selbige bezahlt haben.

Indessen ist dies nur ein anscheinender Nachtheil. In ältern Zeiten wurden die Waaren unter sonst gleichen Umständen eben dadurch gewiß theurer, als jetzt, daß der Kaufmann auf höhere Preise halten mußte, um den so ungewissen Schaden von Seeunglück aushalten zu können. Bei der damahligen schlechtern Beschaffenheit der Schifffahrtskunst mußte er um so viel höher den

Anschlag davon machen. Eben deswegen waren die Assekuranzen, als sie zuerst üblich wurden, ungemein hoch. Im vorigen Jahrhundert war die gewöhnliche Prämie von Hamburg auf Lissabon auch im Sommer 5 Prozent. Dazu würde sich kein Kaufmann entschlossen haben, wenn er nicht die bis dahin von ihm selbst bestandene Gefahr höher angeschlagen hätte. Jetzt aber weiß der Kaufmann, wenn seine Polize gezeichnet ist, aufs bestimmteste, was ihm diese Gefahr kostet, und darf, in Rücksicht auf diese, den Preis seiner Waare nicht nach dem Grade seiner Besorgniß erhöhen. Wenn noch jetzt alle Kaufleute ihr Risiko liefen, so würde doch ein jeder im Waarenverkauf so viel zu gewinnen suchen, daß er den Verlust von andern ihm verunglükkenden Waaren tragen könne. Dann aber würde manchmahl ein leichtsinniger, oder im Geldmangel sich befindender Kaufmann, bei seiner schon glücklich angelangten Waare nicht auf die von derselben schon überstandene Seegefahr rechnen, sondern wohlfeil verkaufen, und Andern den Preis verderben können.

§. 25.

Indessen kann es mit dem Versichern zu weit getrieben werden. Etwas wagen, ist bei Handlungsgeschäften wesentlich. Es ist schon oben, Buch 3. Kap. 5. §. 15., als ein Grund gegen die oft vorgeschlagenen Assekuranzen auf kaufmännischen Kredit, angeführt, daß, wenn ein gar zu vorsichtiger Kaufmann für alle Gefahren des Verlustes Versicherungen suchen und bezahlen wollte, die Rechnung bald zeigen müsse, daß die

Kosten fast allen auf seinen Handel zu machenden Gewinn wegnehmen würden. Eine ungefähre Berechnung, wie viele Prozente die Assekuranz wegnehme, wenn man alles bei einem Gegenstande versichern läßt, enthält der 72ste Zusatz.

Ueber die großen Vortheile, welche die Assekuranzgeschäfte in Hamburg dem Handel in neuern Zeiten gewähren, so wie über den jetzigen Zustand des Hamburgischen Assekuranzwesens s. den 73sten Zusatz.

Viertes Kapitel.

Von der Bodmerei.

§. 1.

Jeder Schiffer, der auf einen etwas entfernten Platz segelt, und jeder Rheder desselben weiß, daß er, auch nach der glücklichsten Reise, dort Bedürfnisse haben werde, welchen nicht anders, als durch Geld abgeholfen werden kann. Dieses Geld dem Schiffer mitzugeben, wäre so viel, als die Gefahr des möglichen Verlustes vergrößern, und, weil man doch nicht den nöthigen Belauf vorher wissen kann, so würde manche Summe ungenützt und mit Zinsenverlust für deren Besitzer hin und her verschifft werden. Und wie kann man immer in dem Abgangshafen zu der Geldsorte gelangen, die in dem Bestimmungshafen gänge und gebe ist? Der Schiffer muß es daher so machen, oder es muß für ihn so gesorgt werden, wie ein zu Lande Reisender für

sich sorgt oder sorgen läßt, daß er allenthalben so viel Geld finde, als ihm bei seinem Aufenthalt und zur Fortsetzung seiner Reise nothwendig ist. Er wird an irgend einen Einwohner des Hafens verwiesen, oder dem gewöhnlichen Ausdruck nach konsignirt, der allen seinen Bedürfnissen mit dem ihm nöthigen Gelde abhilft, und ihn in dem Stande erhält, die Zwecke seiner Reise ohne Störung durch unerwartete Zufälle zu erfüllen. Dieser wird dann nicht nur die gewöhnliche Provision, sondern auch in dem Falle kaufmännische Zinsen für seinen Vorschuß rechnen, wenn er den Umständen nach nicht angewiesen werden kann, auf die Eigner des Schiffes zu trassiren, sondern deren Remesse erwarten muß.

Diese Vorsicht wird kein Rheder für irgend einen Platz zu nehmen versäumen, wohin sein Schiff auch nur muthmaßlich kommen kann, und kein Schiffer wird dahin gerne gehen, wo nicht auf diese Art schon für ihn gesorgt ist, oder er als ein dort schon bekannter Mann sich selbst zu helfen weiß. Für die Reisen in und aus der Ostsee bedarf es schon unterweges dieser Vorsorge. Für jedes Schiff, ja für jede Waare, die durch den Sund geht, ist dieselbe nöthig, um den Schiffer in den Stand zu setzen, den Zoll in Elsenör zu klariren.

§. 2.

Das alles ist nun zwar so bekannt, als es gewöhnlich ist. Aber man denke dabei an alte Zeiten zurück, in welchen die Hülfsmittel fehlten, welche jetzt alle mit

der Handlung im Zusammenhange stehende Geschäfte so sehr erleichtern. Man kann freilich annehmen, daß zwischen Häfen, die viel Gewerbe hatten, die Konsignation eines Schiffes an einen Handelsmann in dem Bestimmungshafen nie unterblieben sei, wenn es deren bedurfte. Aber nur selten bedurfte ein Schiff derselben. Denn auf fast allen reiseten Eigner der Ladung oder des Schiffes, oder sichere Bediente derselben mit. In vielen Fällen aber war es in jenen Zeiten so gut wie unmöglich, für ein Schiff in dem jetzt üblichen Wege zum voraus zu sorgen. Die Schiffe segelten nicht alle unter gewissen Bestimmungen, und ihre Führer selbst wußten bei ihrer Abreise nicht alle die Häfen, in welche sie einlaufen, und wo die Eigner der Ladung den besten Markt für dieselbe finden würden. Es mußten also theils manche Verlegenheiten für dieselben entstehen, theils die Lust und der Anschein zum Gewinn ein dringendes Bedürfniß des Geldes für die mitreisenden Kaufleute veranlassen. Verlegenheit, wenn ein Schiff beschädigt anlangte, und einer kostbaren Reparatur bedurfte; Bedürfniß, wenn sich ein Gewinn versprechendes Geschäfte in einem solchen Hafen machen ließ, und der Verkauf der hingebrachten Ladung nicht Geld genug gegeben hatte, um eine kostbarere Retourladung mit zu nehmen.

In solchen Umständen mußte der Schiffer und der mitreisende Handelsmann es sich sehr lieb sein lassen, wenn er einen Einwohner des Orts fand, der ihm mit Geld in der einen oder der andern Absicht zu Hülfe kam. Er mußte aber auch sich schwere Bedingungen

gefallen lassen, weil er keine andere Sicherheit anbieten konnte, als den Gegenstand des genommenen Darlehens. Ging das Schiff oder die Waare verloren, auf welche das Geld angeliehen war, so konnte der Darleiher schwerlich auf Bezahlung rechnen, und wenn ja der Anleihende noch sonst etwas im Vermögen, und den besten Glauben an seine Ehrlichkeit für sich hatte, so mußte, da keine Versicherungen damahls gewöhnlich waren, der Darleiher den Fall eines Schiffbruchs dafür ansehen, daß dieser seinen Schuldner außer Stand setzen würde, ihm seine Schuld zu bezahlen. Er sah also, wenn er sich entschloß, die Seegefahr als auf sich selbst zurückfallend an. Er rechnete, wie ein Assekuradör zu unsern Zeiten rechnen muß, aber viel höher, weil die damahlige Unvollkommenheit der Schifffahrt seine Gefahr viel größer machte. Im Ganzen aber rechnete er nach eben denen Gründen, welche ich oben Buch 3. Kap. 6. §. 23. bei dem Großaventurhandel angegeben habe.

§. 3.

Diesen Handel habe ich dort so beschrieben, wie er in der jetzigen handelnden Welt noch hier oder dort besteht, ohne etwas Geschichtliches von demselben beizubringen. Hier ist der Ort zu sagen, daß derselbe in den ältesten Zeiten ein sehr gewöhnliches Geschäfte gewesen sei, und daß vielleicht der halbe Theil aller Handlungsgeschäfte in diesem Wege betrieben wurde. Als einen Beweis davon sehe ich dieses an: So armselig das Römische Recht an Verordnungen über die

Handlung ist, so viele Verfügungen enthält es über diesen so benannten Schifffahrtswucher (Foenus nauticum), nicht um ihn zu verbieten, sondern um ihn in dem Gange der Ordnung und der Billigkeit zu erhalten. Zwei Ursachen außer jenen Veranlassungen beförderten ihn gewiß ungemein. Die erste war der damahls viel größere Gewinn für den Kaufmann, wenn er mit seinen eingehandelten Waaren den rechten Markt aufsuchte. Damahls gab es keine Posten, welche von einem Handelsplatz zum andern die Preiskuranten und die verlangten Conti finti, so wie jetzt, von einem Ende Europens zum andern brachten, welche Ursache sind, daß der Preis einer jeden Waare, wenn nicht Konjunkturen ihn verändern, von dem Orte ihrer Ausfuhr an ungefähr in dem Maße höher wird, wie die Kosten der fernern Verführung es mit sich bringen. Plinius sagt, daß die Waaren Indiens in Rom hundertfach theurer, als ihr ursprünglicher Werth, verkauft wurden. Man mag in diesem Ausdrucke so viele Uebertreibung annehmen, als man will (wie denn eigentlich nichts Bestimmtes in ihm angenommen werden kann), so wird doch jetzt, da alle Wege für die Handlung so ausstudirt sind, niemand über den Preis einer, wenn gleich noch so weit her geholten, Waare sich so ausdrucken.

Eine zweite Ursache, ohne welche dieser Handel damahls gar nicht hätte bestehen können, war, daß die ganze damahls handelnde Welt sich nur unter Einer, nämlich der Römischen Bothmäßigkeit befand. Der Gläubiger konnte also seinen Schuldner allenthalben ab-

reichen, und kannte die Gesetze, nach welchen er gerichtet werden konnte.

§. 4.

Es ist mir noch nicht gelungen, aufzufinden, nach welcher Regel die Zinsen dieses Großaventurhandels in jenen Zeiten sich mögen bestimmt haben. Sie waren aus leicht einzusehenden Gründen höher, als die Zinsen, bei welchen die Benennung Wucher zu gelten anfängt. Die Lateinische Benennung Foenus hat eine ähnliche, jedoch nicht gleich böse Bedeutung mit dem Worte: usura. Wenigstens nahmen die Römischen Gesetze solche Kontrakte noch nicht für wucherlich. Allein nach der Zeit sahen übelverstandene kirchliche Gesetze, und vollends das kanonische Recht, welches alles Zinsennehmen verbot, sie in einem sehr gehässigen Lichte an, und verboten sie mehrmahls. Weil sie aber nicht den Gang der Handlung verbessern konnten, so hätte in den damahligen Zeiten fast alle Handlung aufhören müssen, wenn alle Kaufleute gehorsame Söhne der Kirche gewesen wären. Die im Norden angenommene Benennung dieses Geschäftes: Bodmerei, Englisch Bottomry, Franz. Contrat à la Grosse, ou Contrat à grosse avanture, Holl. Bodemery oder Bodemary, läßt wol keine andere Ableitung zu, als vom Boden des Schiffes, der dem Darleihenden ganz oder zum Theil zum Eigenthum überlassen ward, so daß er nach geendigter Seereise, auf welche sein Vorschuß ging, die Hand auf dasselbe legen, und seine Schuld ganz, oder, wenn das Schiff nicht versunken war, zum kleinen Theil aus dem Ueberreste

desselben, dem Boden, sich bezahlt machen konnte. Aeltere Seerechte, insonderheit das Wisbysche, befugten jedoch den Schiffer, im Fall der Noth auf einen Theil seines Schiffes Geld als förmlichen Vorschuß zu nehmen. Für einen solchen Fall der Noth durfte nun freilich die Kirche nicht gefragt werden, ob dem Darleihenden auch Zinsen eingestanden werden dürften. Sie setzten dabei die Bedingung, daß der Schiffer sich an einem Orte befinde, wo er nicht ohne großen Verlust einen Theil der Ladung zu Gelde machen könne. Ich werde von diesem Umstande §. 7. weiter reden.

§. 5.

Die neuern Seerechte, welche auf das kirchliche Verbot keine Rücksicht mehr nehmen, sind reich an Verfügungen über die Bodmereikontrakte, und geben ihre Vorschriften über dieselben in fast gleichen Ausdrücken, und nach fast gleichen Grundsätzen, der Gegenstand derselben mag aus dem Schiff, oder den eingeladenen Gütern bestehn. Sind es Güter, so ist es freilich Bodmerei auf dieselben, und Vorschuß auf große Aventure ganz und gar Ein Ding. Ich habe also davon nichts mehr zu sagen Anlaß; aber desto mehr in Ansehung der zum Bodmereinehmen genöthigten Schiffe. Ich muß nur noch bemerken, daß man den Gläubiger in Bodmereikontrakten den Bodmereigeber oder Bodmeristen, den Schuldner aber den Bodmereinehmer benenne.

§. 6.

Der Veranlassungen, für ein ganzes Schiff oder für einen Theil desselben einen lästigen Bodmereikontrakt einzugehen, sind in unsern Zeiten vornehmlich zwei: die erste ist der §. 3. von mir angegebenen, welche in alten Zeiten Statt hatte, ähnlich, nämlich die Hoffnung, mit dem Schiff eine Fracht zu verdienen, welche reichlich genug lohnt, um die hohe Bodmereiprämie tragen zu können. Man nehme z. B. an, ein Schiff liege in einem Ostseeischen Hafen zu einer Zeit, da ein Krieg ausbricht, und die Frachten unerwartet hoch für neutrale Schiffe steigen. Dem Schiffer wird eine Certepartie angeboten, welche er nicht schließen kann, weil sein Schiff einer starken Reparatur bedarf, die nun schnell vollführt werden muß, und um so viel mehr kostet. Er würde die Konjunktur verlieren, wenn er sich erst Geld von Hause herverschaffen sollte. Oder man setze, dem Kommissionär, an welchen er konsignirt ist, gehe die Summe über seine Ordre. Der Schiffer wird also sich entschließen, Geld auf Bodmerei zu nehmen, und sich der hohen Prämie unterwerfen. Eben dergleichen kann einem Schiffer in dem Hafen begegnen, wo er zu Hause gehört, wenn er Eigner des Schiffes ist, aber nichts mehr, als dieses, im Vermögen, folglich keinen Kredit hat, um auf gewöhnliche Zinsen Geld zur Ausrüstung seines Schiffs zu borgen. Ist er nicht Eigner vom Ganzen, oder einem Theil desselben, so verbieten ihm alle Seegesetze, in dem Hafen, wo er zu Hause gehört, Bodmerei zu schließen.

Es kann aber auch treffen, daß ein Mitrheder im Schiffe nicht die Kräfte hat, seinen Theil zu den nöthigen Ausrüstungskosten beizutragen, und da man dies ihm abmerkt, nicht den Kredit findet, Geld im gewöhnlichen Wege aufzunehmen, sondern sich zu einem Bodmereikontrakt verpflichten muß.

Fälle dieser Art betreffen auch wol Schiffe der großen Handlungskompagnien in entfernten Gegenden. Ein Schiff hat z. B. 200,000 Rthlr. halb an Europäischen Gütern, halb an barem Silber nach Indien gebracht. Jene werden zwar mit 40 Prozent Vortheil verkauft, und dessen Kargadör hat demnach 240,000 Rthlr. zum Ankauf einer Retourladung. Aber das Schiff bedarf einer Reparatur, die dort, wo Schiffsmaterialien so sehr theuer sind, nicht unter 20,000 Rthlr. vollführt werden kann. Der Kargadör müßte also mit einer so viel schwächern Retourladung abgehen. Die Preise aber stehen so vortheilhaft, daß er glaubt, diese Ladung nicht reich genug machen zu können. Er möchte also gern noch für 50,000 Rthlr. einkaufen. Diese fehlen ihm, und noch 20,000 Rthlr. wegen des Schiffs dazu. So viel vermag die dortige Kasse der Kompagnie nicht, oder deren Agenten suchen selbst auf Unkosten der Kompagnie zu gewinnen, indem sie das Geld nur auf Bodmerei zu geben anbieten. Der Kargadör wird aus zwei Ursachen sich bequemen müssen: erstlich, weil er sich an einem Orte befindet, von welchem er nicht Wechsel auf die Kompagnie ziehen kann; zweitens, weil er dort keine Assekuradöre findet, welche ihm die fehlende Summe versichern, so daß er die Polize verpfänden

könnte. Sein Schiff und Gut sind zwar in Europa versichert, aber nicht bis zu der Summe, welche das Schiff nun mit seiner Retourladung werth wird. Wer ihm also dies Geld giebt oder verschafft, muß sein eigener Assekuradör sein, und wird zu nicht geringern Zinsen, als solchen, das Geld geben, welche den dort üblichen hohen Zinsen und der Assekuranzprämie zusammengenommen wenigstens gleich sind.

§. 7.

Weit gewöhnlicher aber ist der Fall, da ein Schiffer in einen Nothhafen einläuft, wo er gar keinen Freund oder Korrespondenten seiner Rheder oder Einlader findet, weil auf den Zufall nicht gerechnet werden konnte, der ihn dort hinführte. Ist dieser Nothhafen auch ein Handelsplatz, wo er für die einhabenden Waaren auf billige, und in dem großen Handel zu der Zeit Statt habenden Preise rechnen kann, so befugen ihn zwar die meisten Seerechte, einen Theil derselben zu verkaufen, um damit die ihm entstehenden Kosten zu bestreiten. Aber die damit verbundenen Verfügungen sind zum Theil sehr hart für den Schiffer. Alle setzen der Billigkeit gemäß fest, daß das für diese Waaren gelöfete Geld in der großen Averei erstattet werde, wenn das Schiff behalten zur Stelle kömmt. Aber das Wisbysche läßt ihn den Eignern dafür haften, wenn das Schiff hintennach verloren geht. Die Rechtsgelehrten bestehen großentheils ebenfalls darauf, und andere Seerechte lassen es unentschieden. Das hanseatische erlaubt es ihm nur, wenn er nicht Geld und Wechsel bekom-

men kann; und das Antwerpensche setzt noch dazu: wenn nicht auch auf Bodmerei. Es ist also ein solcher Verkauf der Waaren ein für den Schiffer bedenklicher Schritt; wiewol auch Gewinn aus diesem Verkauf unter gewissen Umständen entstehen kann. Die Brittischen Gesetze haben hierin eine billigere Nachsicht, als welche sonst dem Geiste der Handlungsgesetze dieser Nation in Rücksicht auf Ausländer, gemäß ist. Sie erlassen den Zoll von solchen Waaren, die ein Schiffer in einem dergleichen Nothfall verkauft. Indessen giebt der Käufer gern einen Preis, der dem durch die Zölle erhöhten Preise wo nicht gleich, doch nahe kömmt, welcher dann natürlich höher ist, als derjenige, welcher dafür erlangt sein würde, wenn die Güter in ihrem Bestimmungsorte angelangt wären, wo die Zölle und Abgaben geringer sind. Es ist insonderheit dies bei einer Ladung von Weinen manchem Schiffe sehr vortheilhaft geworden, und mag auch wol von Schiffern ohne eigentlichen Nothfall benutzt worden sein. Mir ist noch kein Seegesetz bekannt, welches für diesen Fall die richtige Verfügung träfe, daß der daraus entstehende Vortheil nicht dem Eigner der Waare zu Gute kommen, sondern zur Verminderung der großen Averei angewandt werden müsse.

§. 8.

Aber in kleinen Häfen, die keine bedeutende Handlung haben, wird ein Schiffer keinen Theil seiner Ladung verkaufen können, ohne sie zu verschleudern. Dies ist der Fall mit den meisten Häfen im südlichen Nor-

wegen, welche freilich herrliche Zufluchtsörter für die Schiffe sind, die in der Nordsee und im Schagerak von südlichen Stürmen überfallen werden. Nur in wenigen unter jenen ist eine so ausgebreitete Korrespondenz mit andern Handelsplätzen, daß ein Schiffer dort einen Einwohner antreffen könnte, der ihm auf den Kredit seiner Rheder oder Einlader den nöthigen Beistand leistete. Es ist wenigstens eine ganz zufällige Sache, wenn es sich so trifft. Aber er findet leicht offene Kasse bei bemittelten Einwohnern, wenn er sich zu einem Bodmereikontrakte versteht. In dem jetzigen Zustande der Handlung kann man zur Erfüllung der von dem Schiffer eingegangenen Verpflichtung, die vorgeschossene Summe zu bezahlen, nachdem er in seinem Bestimmungsort eingelaufen ist, leicht Rath schaffen, und einen betrügerischen Anschlag, einen andern Weg zu nehmen, um der Bezahlung auszuweichen, kann man so gut als unmöglich ansehen. Der Bodmereigeber kann also durch den Weg der Korrespondenz und Wechsel Anstalt machen, daß ihm diese Bezahlung zu rechter Zeit zu Händen komme. Zwar könnte man annehmen, daß ein solcher Mann in dem Vertrauen auf die Ehrlichkeit der Rheder und Befrachter, die von diesen nicht erbetene und dem Schiffe und Gute geleistete Hülfe dankbar zu erkennen, und nach darüber eingesandter Berechnung alles zu erstatten, auch nur die üblichen Zinsen, berechnet auf die Zeit, in welcher ihm sein Geld wieder einkommen kann, nebst der Provision auf die vorgeschossene Summe schlagen müsse, und dann alles durch Wechsel einziehen werde. Aber das machen folgende

Umstände bedenklich: 1) Alle Geld- und Handlungsgeschäfte, welche jemand ohne bestimmte Befugniß unternimmt, sind mißlich, und lassen Chikanen, wo nicht für das Ganze, doch wenigstens für einen Theil, befürchten. 2) Diese sind alsdann vollends zu besorgen, wenn das Schiff auf fortgesetzter Reise verloren geht, da dann die Theilnehmer unwillig werden möchten, einen Vorschuß mit Zinsen und der Provision zu ersetzen, von welchen der beabsichtigte Vortheil ganz verloren gegangen ist. — 3) Auch kann der Bodmerist sich nicht gewiß machen, an wen unter den Eignern vom Schiffe und der Ladung er seinen Regreß zu nehmen habe. Denn an sie alle ihn zu nehmen, ist in den meisten Fällen unmöglich, weil sie keine eigentliche Sozietät ausmachen. Dem zu Folge muß der, welcher diesen Vorschuß ohne Vollmacht leistet, die ganze Gefahr so auf sich nehmen, daß er, wenn das Schiff in der Verfolgung seiner Reise verloren geht, alles verliert. Aber er muß auch das Recht genießen, als erster Gläubiger des Schiffs angesehen zu werden, wenn dasselbe glücklich angelangt, und die gehoffte Absicht seines Vorschusses erfüllt ist. Dies Recht, sein Geld wieder zu bekommen, so bald das Schiff zu dem Orte seiner Bestimmung gelangt ist, geben ihm, alle Seegesetze, so, daß er nicht etwa abwarten darf daß das Schiff zu seinem Abgangshafen wieder gelange. Die in seiner Bodmereiprämie gerechnete Assekuranz kann er nun freilich auf seine Gefahr fortdauern lassen. Aber sehr gewöhnlich läßt er diese an dem nächsten Orte, wo es Assekuradöre oder Assekuranzkompagnien giebt, auf seine Bodmereigelder besorgen. Na-

türlich ist die Prämie, welche er dort zahlt, geringer als diejenige, welche er in seinem Kontrakte berechnet hatte. Dies ist Ein Theil seines Gewinns. Der Belauf eines zweiten Vortheils, nämlich auf die Zinsen seines Kapitals, hängt von dem Glück und der Geschwindigkeit der Reise von dem Nothhafen bis zum Bestimmungsort ab.

§. 9.

Die unter solchen Umständen gemachte Bodmereischuld wird zur großen Averei geschlagen, und bei Berechnung der letztern von dem Dispaschör über die Eigner von Schiff und Ladung vertheilt. Die Seegesetze aller handelnden Nationen geben derselben den Vorzug vor allen Foderungen der Assekuradöre und Eigner, wenn etwa später erfolgende Unfälle machen, daß von dem ursprünglichen Werth des Schiffes und der Ladung wenig mehr, als diese Bodmereigelder übrig bleiben. Denn wenn das Schiff völlig bleibt, so ist vom Vorzug Eines Theils vor dem andern nicht mehr die Rede. Jener Vorzug der Bodmeristen ist in der Natur der Sache gegründet. Denn beides, Eigner und Versicherer, müssen zufrieden sein, daß an einem Orte, wo sie selbst keine Verfügungen machen konnten, zur Rettung, Wiederherstellung des Schiffs und Fortsetzung von dessen Reise wieder Rath geschafft wird, wodurch ihr Eigenthum am Schiff oder an der Ladung ihnen erhalten wird. Aber die durch den Bodmereivorschuß beförderte weitere Reise des Schiffes kann mit neuen Unfällen begleitet sein, welche den Schiffer nöthigen, zum zwei-

ten Mahl einen Nothhafen zu suchen, und abermahls Geld auf Bodmerei zu nehmen. Dann aber ist der Fall nicht bloß möglich, sondern auch nicht so gar selten, daß eben dies Schiff strandet oder große Beschädigungen leidet, ehe es den Bestimmungshafen erreichet. Ja es ist auch nicht ganz unmöglich, daß von Einem Schiffe dreimahl Bodmerei genommen wird. In diesen Fällen geben die Gesetze dem letzten Bodmeristen den Vorzug vor seinen Vorgängern. Auch dies ist natürlich: denn der letzte Bodmerist ist in eben dem Verhältniß gegen seine Vorgänger, in welchem der erste gegen die Eigner und Assekuradöre sich befand.

§. 10.

Diese aus Noth genommenen Bodmereigelder werden gewöhnlich zu einer schweren Last für die Theilnehmenden, und sind auch nach einem glücklichen Ende der Reise als ein beträchtlicher Verlust am Schiff und Gut anzusehen, es mag nun derselbe die Eigner oder die Versicherer treffen. Ein großer Kaufmann, der viele Schiffe in der See hat, und noch mehr ein Assekuradör, der auf weit mehr Schiffe versichert, als von welchen ein Privatmann Eigenthümer sein kann, wird daher alle mögliche Mittel anwenden, um den geldfressenden Bodmereikontrakten auszuweichen. Er wird in allen Häfen, wo er nur Korrespondenten hat, diese anweisen, sich seiner Schiffe anzunehmen, wenn ein Zufall sie dorthin führt, ihnen mit den benöthigten Geldern beizustehen, dafür die Provision zu berechnen, und diese mit ihrem Vorschuß durch einen auf ihn trassirten Wech-

sel sogleich wieder einzuziehen; kurz, sich des Schiffes so anzunehmen, wie an dem Bestimmungsorte derjenige, an welchen dasselbe förmlich konsignirt ist. Dies ist nun freilich für einen Privatmann nicht leicht zu bewirken. Doch haben die in Hamburg bestehenden Kompagnien in Vereinigung mit den hiesigen Privatassekuradören es auf folgende Weise gethan: Sie haben in allen großen und kleinen Häfen, hauptsächlich längs den nordischen Meeren, allgemeine Vollmachten an dort wohnende vermögende Kaufleute ertheilt, an welche sich ein jeder Schiffer, der da weiß, daß in Hamburg Theilnehmer an seinem Schiffe, dessen Ladung, oder an beiden leben, es sei vermöge Eigenthums oder Assekuranz, sich wenden könne, oder von den Bevollmächtigten selbst angehalten werde, den nöthigen Vorschuß aus ihren Händen zu nehmen, ohne mit sonst irgend jemand Bodmereikontrakte schließen zu dürfen.

Ich weiß nicht, ob diese kluge Maßregel in andern großen Seeplätzen auf gleiche Weise genommen ist. Je mehr aber dies geschieht, desto weniger Bodmereikontrakte werden künftig in der Schifffahrt vorfallen. Aber dahin kann es nimmermehr kommen, daß nicht einzelne Schiffe in einzelnen Vorfällen dazu genöthigt würden. Es wird also in allen Seerechten die Bodmerei der Gegenstand eines weitläufigen Artikels bleiben, und von den vielen Gesetzen, welche in allen Gesetzbüchern in einer gewissen Einstimmigkeit sich finden, wie sie Billigkeit und Natur der Sache angab, nicht leicht Eines als ganz überflüssig angesehen und aufgehoben werden können.

Eine ausführlichere allgemeine Anmerkung von der Bodmerei und dem Rechte, welches dem Schiffer dabei zusteht, enthält noch der 74ste Zusatz.

Anhang vom Strandrecht.

§. 11.

Ehe ich den Schluß mit demjenigen mache, was die Schifffahrt angeht, glaube ich noch etwas von dem Verfahren bei Strandungen und insonderheit von dem verhaßten Strandrechte sagen zu müssen. Es ist natürlich, daß bei einem so schweren Unglücksfall, als Stranden, Scheitern und Versinken eines Schiffs ist, hohe Belohnungen demjenigen nicht geweigert werden können, welcher dem in ein solches Unglück gerathenen Schiffe zu Hülfe kömmt; auch nicht dem Finder einer aus einem gescheiterten oder gesunkenen Schiffe durch die Wellen fortgeführten Waare, oder irgend einer des Findens werthen Sache. In vielen Fällen dieser Art entsteht auch Gefahr für die zu Hülfe kommenden Bewohner des Strandes, oder der kleineren dort umher seegelnden Schiffe, wenn deren Führer dem Unglücklichen zu Hülfe kommen wollen. Nur die Erwartung eines hohen Lohns kann diese ermuntern, sich in diese Gefahren zu wagen. Würde er ihnen hintennach durch zu genaues Dingen oder zu strenge rechtliche Entscheidung bestimmt, so würde nur selten von verunglückten Schiffen etwas gerettet, sondern alles eine Beute des Meers werden. Freilich haben die Umstände noch immer einigen Einfluß auf

die Bestimmung dieses Lohns. Wenn z. B. ein Schiff auf unserer Elbe auf den Sand geräth, und einer geschwinden Erleichterung bedarf, so wird der Schiffer den zu seiner Hülfe heran kommenden kleinen Elbschiffen einen Lohn versprechen, für welchen sie die aus dem Schiff gehobenen Güter zur Stadt bringen, welcher freilich alsdann den Lohn der kurzen Reise, wie er außer dem Fall der Noth ihn gegeben haben würde, weit übersteigt. Eben so wird ein Schiffer verfahren, der noch in der bloßen Gefahr zu stranden ist, und sich, weil Wind und Wetter es noch erlauben, der Hülfe kleinerer Schiffe bedient, um sich aus seiner gefährlichen Lage herausbringen zu lassen. Dies alles nennt man noch ein billiges Berglohn. Strandet aber ein Schiff völlig, und öffnet es sich dem Wasser, oder bricht, so daß der Körper desselben nachher verloren gegeben werden muß, so ist die Hülfe, die demselben geschieht, schon eines größern Lohns werth, und noch eines größern, wenn in einer solchen Noth dasselbe von dem Schiffsvolk verlassen ist, folglich niemand mehr da ist, der über dies billige Berglohn mit ihnen abhandeln könnte. Man möchte sagen, hier trete schon die juristische Regel ein, daß eine verlassene Sache ein Eigenthum desjenigen werde, der sie zuerst in Besitz nimmt (res derelicta cedit primo occupanti). Aber es wäre doch der Billigkeit entgegen, diese Regel auf Dinge anzuwenden, die nicht willkührlich, sondern aus Noth verlassen sind, und deren Eigenthümer nicht unbekannt ist, oder unbekannt bleibt. Das hat auch vorlängst das Römische

Recht erklärt, pro derelicto habendum non est, quod salutis causa demissum est (für verlassen darf das nicht gehalten werden, was einer seiner Rettung wegen aus den Händen gelassen hat). Aber es ist doch nichts hartes in dem fast allgemeinen Gesetz, daß das Berglohn in so bösen Fällen ein Drittheil von dem Werth der geretteten Sache ausmachen solle. Der Eigner eines in solcher Noth verlassenen Schiffs und Gutes mag die ihm übrig bleibenden zwei Drittheile noch immer als einen wichtigen Gewinn ansehen. Doch bleibt sein Schaden noch immer groß genug, zumahl da der Werth seines Eigenthums durch die bei solchen Vorfällen entstehende Beschädigung der geretteten Güter sehr vermindert wird.

§. 12.

Aber weder Vernunft, noch das darauf sich gründende Natur- und Völkerrecht lassen irgend einen Grund hervorblicken, aus welchen ein Recht des Landesherrn gefolgert werden könnte, von den an seinem Strande verunglückenden Schiffen und Gütern, wenn sie durch seine hoch genug belohnten Unterthanen ganz oder zum Theil, mehr oder minder beschädigt, gerettet worden sind, einen Antheil sich anzumaßen, oder ein sogenanntes Strandrecht zu üben. Allein in den Sitten der Vorzeit war Raubsucht, insonderheit gegen den Ausländer, auch auf festem Lande, kein Laster, und mehrerer Entschuldigung fähig, wenn dieselbe an einem solchen Eigenthum der Fremden geübt ward, welches die Natur ihm schon gewissermaßen entrissen hatte. Es

war also kein Wunder, wenn von allen Anwohnern der nordischen Meere ein Recht angenommen ward, sich, ohne Erbarmung über das Unglück und den Verlust des Besitzers, alles dessen zu bemächtigen, was die Unfälle der Seereisen ihrem Strande zuführten, und die oben angeführte erste Rechtsregel ohne Einschränkung zu üben, auch wenn der mit seinem Schiff und seinen Gütern reisende Eigner zugegen war, und dessen Eigenthum als keinesweges verlassen angesehen werden konnte. Doch war es in jenen Zeiten der Barbarei nicht Fürstenrecht, sondern aus Raub- und Gewinnsucht entstandene Sitte unserer Vorfahren, insonderheit der Friesen, eines kühnen, freien, und fast keine Oberherren kennenden Volks. Als Sitte erhielt es sich bis in die Zeiten, da diese Strandbewohner Oberherren bekamen, welche damahls bei sehr schwachen Geldeinkünften ihre Aussicht auf jeden Gewinn nahmen, welchen an sich zu ziehen ihre landesherrlichen Rechte ihnen einen Vorwand gaben. Doch geschah dieses mit mehrerer oder minderer Gierigkeit der Fürsten, und ihrer längs dem Strande angestellten Beamten. Wenn jedoch die Regenten Verordnungen über diese Sache gaben, so athmeten dieselben den Geist der Menschenliebe schon sehr frühe, und sie stimmen fast alle darin überein, daß nur dann, wenn von der verunglückten Sache innerhalb Jahr und Tag sich kein Eigner angäbe, nachdem sie bis dahin getreulich aufbewahrt worden, dieselbe zur Hälfte den Findern oder Bergern, und zur zweiten Hälfte den Regenten zufallen solle. Selbst die Krone Dänemark übt kein Strandrecht zu ihrem Vor-

theil, und der so verschrieene König Christian II. befiehlt in einer Verordnung die redlichste Fürsorge für Strandgüter, mit dem Zusatze: damit der König nicht in übeln Ruf und Verdacht komme; und dabei ist es auch, was die Krone Dänemark betrifft, bis zu unsern Zeiten verblieben. Aber desto härter verfuhr die fürstliche Linie des Hauses Oldenburg bald nach ihrer Abtrennung von der königlichen, da sie zum Besitz des der Schifffahrt so gefährlichen Strandes von Norder-Ditmarsen, der Insel Helgoland, und eines Theils der Schleswigschen Küste gelangt war. Als nun König Friedrich IV. im Jahr 1713 sich in den Besitz dieser Küste und der Insel Helgoland setzte, ließ er zwar das alte Dänische Strandrecht in seinem Bestande, gab aber im Jahr 1720 eine Verfügung in Ansehung der erwähnten Küste und selbst seiner alten Holsteinschen Staaten ganz in dem Geiste seiner aus deren Besitz entsetzten Vettern. Zum Unglück sind das Römische Recht und dessen bündigste Regeln in Dänemark nicht in Kraft, und es fließt daher in ein Reskript des Königs vom Jahr 1729 der seltsame Ausdruck ein, daß ein aus Noth von seiner Besatzung verlassenes Schiff und Gut als gleichsam derelinquirt zum dritten Theile dem Könige verfallen sein solle. Nachdem in dem Laufe mehrerer Jahre dieses Drittheil fast jedesmahl den Eignern auf deren Bitte geschenkt worden war, ward seit etwa zehn Jahren die von allem Grunde entblößte Regel angenommen, dieses Drittheil auf die nicht versicherten Güter zu schenken, es aber von den versicherten unabbittlich zu nehmen.

Im März 1793 ereignete sich der Vorfall, daß von einem Nordamerikanischen Schiffe das Schiffsvolk durch Ränke der herbeieilenden Helgolander dem Schiffe abgenöthigt, Schiff und Ladung ganz unversehrt nach Helgoland, und demnächst auf die Elbe gebracht ward. Nach drei Jahren behandelte man dies Schiff und dessen Ladung als derelinquirt; und den Eignern, besonders aber den Versicherern fiel ein Verlust von 70 Prozent zur Last. Ich erbat mir darauf von den Interessenten die Akten von dieser Sache, so wie auch von andern ähnlichen Vorfällen, und konnte nun den Vorsatz nicht unterdrücken, über diese wichtige Materie in einer solchen Vollständigkeit zu schreiben, daß daraus der ausführliche 3te Anhang im zweiten Bande entstand, der zugleich als eine besondere Schrift ins Publikum kam, und die ich überdem auch an ihre Behörde höhern Orts zu befördern wagte. Ich habe das Vergnügen gehabt, den Beweis beizutragen, daß kein einziger Europäischer Staat, auch Großbritannien nicht, ein Strandrecht übe, welches dem Landesherrn einen bestimmten Antheil an der Strandbeute giebt. Nur auf einigen Inseln der Holländischen Küste sind Ueberbleibsel eines solchen Rechts, und an der Ostfriesischen Küste so lange, als noch nicht das besondere Landrecht dieser Provinz reformirt und in eine nähere Uebereinstimmung mit dem neuen Preußischen Gesetzbuch gesetzt ist. Jetzt erfreuet es mich innigst, meinen Lesern anzeigen zu können, daß die sonst wegen ihrer Gerechtigkeitsliebe und Milde hoch zu preisende königliche Regierung ihren beiden höchsten Justizkollegien in den Herzogthümern zu Glückstadt und

zu Schleswig die Entwerfung einer gebesserten Strandverordnung aufgetragen habe. (Diese ward auch im Jahr 1803 vollendet, auf königlichen Befehl unter dem Titel publizirt: Strandordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona. Kopenhagen, den 30sten Dezember 1803, und folgt am Schluß des 3ten Anhangs zu diesem 1sten Bde. Z. d. H.)

Fünftes Kapitel.

Von der Makelei, als einem Hülfsgeschäfte der Handlung.

§. 1.

Wer nicht selbst Kaufmann ist, nur mit Einer Waare, oder mit wenigerlei Waaren in einer kleinen Niederlags- oder Stapelstadt seine Handlung treibt, dem wird es nicht einleuchten, warum der Handelsmann in großen Städten den Verdienst eines Unterhändlers bedürfe, welcher doch durch seinen nicht kleinen Lohn, den man Kourtage benennt, die Handlungsunkosten beträchtlich vermehrt. Jeder große, auch mancher mittelmäßige Handelsplatz, hat bestimmte Zeiten und einen bestimmten Ort, die Börse, zur Zusammenkunft der Kaufleute Eines Platzes, wo so manches Handelsgeschäfte ohne Dazwischenkunft eines Dritten geschlossen wird. Kopenhagen habe ich Buch 2,

Kap. 1. §. 15. schon genannt; das dort Gesagte kann ich noch jetzt aus dem Zeugniß eines dortigen Freundes bestätigen. Vielleicht giebt es noch mehr gleich beträchtliche Handelsplätze, in welchen man diese Unterhändler nicht kennt, folglich auch ihren Lohn nicht in den Handlungsunkosten berechnen darf. Aber ich habe auch dort der Schwierigkeit erwähnt, welche daraus für die Handlung jener Stadt entstand, als dieselbe unerwartet schnell vor zehn Jahren sich erweiterte. Es ist also wol nicht ganz überflüssig, wenn ich um mancher Leser willen von diesen Hülfsmännern bei der Handlung etwas sage, welches freilich den Einwohnern großer Handelsstädte nicht belehrend sein kann.

Die Benennung eines solchen Unterhändlers ist Makler, im Italienischen Sensale, welche Benennung in Oberdeutschland fast die einzige gebräuchliche ist, im Französischen Courtier, im Englischen Broker. So viele andere Kunstwörter in der Handlung haben sich von der Zeit an, da die Sache bei irgend einer Nation entstand, aus deren Sprache in die Sprachen anderer mit dem Geschäfte selbst verpflanzt. Die Benennung dieses Gehülfen der Handlung hat keine Nation von der andern angenommen. Ein nicht schwacher Beweis, daß jedes handelnde Volk das Bedürfniß solcher Hülfsmänner früh erkannt, nicht aus Nachahmung sich habe gefallen lassen, und folglich mit dem Entstehen ihrer Geschäfte den Namen für sie selbst erfunden habe. Doch auch das Alterthum kannte sie schon unter der Benennung Proxeneta, welches Wort, seiner Ableitung aus dem Griechischen zufolge, einen

Mann bedeutet, der den Willen oder die Meinungen zweier oder mehrerer Personen vereiniget.

§. 2.

Der erste und gewöhnlichste Dienst, welchen der Makler dem Kaufmann leistet, ist Unterhandlung zwischen dem Käufer und Verkäufer. Beide bedürfen ihn in gleichem Maße in großen Handelsstädten und Marktplätzen, doch weniger in Stapel- und Niederlagsstädten. In erstern theilen sich die Makler nach der Verschiedenheit der Waaren- und Handlungsgeschäfte ein, und es giebt keine allgemeine Makler, die sich eines jeden Auftrags, von welcher Art er auch sei, annehmen könnten. Dann aber bemühet sich ein solcher zuvörderst, so viel möglich, zu erkundigen, wie groß der Vorrath einer gewissen Waare sei, der sich von Zeit zu Zeit auf dem Markt des Handelsplatzes befindet. Seine Pflicht ist zwar, seines Kommittenten Vortheile bestmöglichst zu bewirken, und ihm die Waare, welche zu kaufen ihm aufgetragen ist, zu dem besten Preise zu verschaffen. Aber von ihm kann auch der Kaufmann den ihm nöthigen Wink bekommen, wie sich der Preis im Verhältniß zu dem vorhandenen Vorrath der Waare stellen werde. Ein zeitiger Wink davon veranlaßt ihn zu einer gegründeten Spekulation, welcher zufolge er zu rechter Zeit kaufen, oder, wenn ein Steigen des Preises sich erwarten läßt, nicht verkaufen wird. Wenn der Kaufmann nur immer mit dem Kaufmann handelt, so möchte oft Uebereilung auf einer oder der andern Seite daraus entstehen. In-

deß läugne ich nicht, daß ein Kaufmann durch eigene Erkundigung erfahren könne, wie viel von einer gewissen Waare an seinem Ort vorräthig sei; leichter aber gelangt doch der Makler dazu, weil die Verkäufer ihm selbst ihren Waarenvorrath angeben müssen. Ohne den Makler würden sich weder Waarenpreise noch Wechselkurse den Umständen nach stellen können; und wo dies in Ermangelung der Makler unter den Kaufleuten eines Orts selbst geschieht, da richten sich dieselben hauptsächlich nach denen Nachrichten, die man von dem nächsten größern Handelsplatze bekömmt, wie dort die Preise und Kurse stehen. Einzelne Geschäfte einer gewissen Art können dies nicht bewirken. An der Hamburgischen Börse werden oft Wechsel in Einer Börsenzeit zu nicht ganz gleichen Kursen verkauft. Es war eine Zeit, als, um einen gewissen Kurs dem Scheine nach zu zwingen, ein dazu kommittirter Makler am Ende der Börsenzeit eines jeden Posttages 1/2 Prozent theurer kaufte, als andere, und dann in dem Komptoir, wo die Kurse zum Dienst des Kaufmanns notirt werden, seinen hohen Kurs notiren ließ. Jetzt aber ist die Verfügung gemacht, daß der Kurs notirt wird, wie ihn derjenige Makler angiebt, welcher an dem Tage die größte Summe gekauft oder verkauft hat.

§. 3.

Den zweiten Dienst leistet der Makler dem Kaufmann als Zeuge seiner Unterhandlungen. Jeder Kauf ist ein Kontrakt, und der Gegenstand manches solchen

Kaufs weit wichtiger, als der von andern im bürgerlichen Leben vorfallenden Kontrakten, welchen man nicht glaubt ihre Bündigkeit geben zu können, wenn sie nicht mit Zuziehung von wenigstens zwei Zeugen geschlossen werden. Wie langsam aber und schwer würden die Handelsgeschäfte fortgehen, wenn bei Schließung eines jeden zwei Zeugen herbeigerufen werden müßten! Aber Eines Zeugen können sie nicht entbehren, es sei denn, daß sie unter Leuten geschlossen werden, die sich vollkommen einander trauen. Nun ist zwar Ein Zeuge in gerichtlichen Vorfällen nicht hinlänglich, aber in Handlungsgeschäften ist es der geschworne Makler. Das aber ist nicht etwa als Nachsicht der Gerichte und Gesetze anzusehen. Diese sind darin dem gefolgt, was der gute Glaube zur Handelsgewohnheit bereits gemacht hatte; und gesetzt, die gesetzgebende Macht wollte in einem großen Handelsplatze dem Kaufmann mehr Förmlichkeit bei seinen Kontrakten vorschreiben, so würde doch der Kaufmann bei seiner Weise bleiben. Der gute Glaube würde es dabei erhalten, daß beide Theile in kaufmännischen Kontrakten mit diesem Einen Zeugen sich begnügten. Derjenige würde alsdann allen Kredit verlieren, der um sich von einem ihn gereuenden Handel loszusagen, zum Vorwande nehmen wollte, daß seinem Kontrakte die von den Gesetzen vorgeschriebene mehrere Förmlichkeit fehle.

Jetzt also ist in jedem Staate, welcher Handelsgesetze hat, festgesetzt, daß das einzelne Zeugniß des Maklers hinreiche, um dem Handelskontrakt seine völlige Bündig-

keit zu geben, um hintennach, wenn Streit über denselben entsteht, für den einen oder den andern Theil zu entscheiden. Zwar nöthiget nichts Kaufleute, die sich einander hinlänglich trauen, ihren Handel ohne Zuziehung des Maklers zu schließen. In Assekuranzen insonderheit kann dies keine erhebliche Folge haben. Denn da entscheidet die Polize mit den in dieselbe eingefüllten Worten und der Unterschrift des Assekuradörs. Die Aussage des Maklers kann nichts hinzuthun, noch davon abnehmen. Auch bei Wechseln kann keine erhebliche Irrung entstehen, wenn der Kurs ohne Zuziehung des Maklers beredet wird. Aber bei einem Waarenhandel möchte man es für sehr verfänglich halten, wenn ein solcher ohne Makler geschlossen wird. Doch habe ich schon gesagt, daß dieß nur unter Kaufleuten vorgehe, die sich einander trauen. Wo aber dies Zutrauen nicht ganz fest ist, wird auch nach geschlossenem Handel der Makler herbeigerufen und ihm von beiden Theilen erklärt, was er über diesen Handel zu notiren habe, womit dann schon seine Kourtage verdient ist. Ich werde bald mehr Gründe anführen, welche den Kaufmann in diesem Verfahren leiten.

(Eine schriftliche Notiz, welche der Makler in streitigen Fällen über ein durch seine Vermittelung abgeschlossenes Handelsgeschäft aus seinem Tagebuch ausfertigt, hat im Gericht eine volle Beweiskraft, wenn er sie eidlich bestätigt. Fällt aber die eidliche Bestätigung etwa wegen seiner Abwesenheit, oder nach seinem Tode weg, so hat sie nur die Kraft eines halben Beweises.)

§. 4.

Den dritten Dienst leistet der Makler dem Kaufmann durch seine Kenntniß der Waaren. Ich habe Buch 2. Kap. 1. und B. 3. Kap. 2. von der Nothwendigkeit dieser Hülfe, insonderheit im Kommissionshandel, so viel gesagt, daß ich mich darüber nicht weiter ausbreiten mag; aber auch hinzugesetzt, daß deswegen der Kaufmann sich nicht der Bemühung entschlagen dürfe, welche ihm die Erwerbung einer guten Waarenkenntniß kostet.

Indessen ist die Schwierigkeit einer zuverlässigen Waarenkenntniß so groß, daß eben dadurch ein Makler in großen Handelsplätzen von seinem Verdienste gewisser wird, als durch irgend eine andere Fähigkeit. Die Folge davon aber ist auch, daß die Makler sich gewissermaßen nach den Waaren theilen, in deren Behandlung sie zuverlässig brauchbar sind. Ein allgemeiner Waarenkenner, ein solcher Kenner, auf den sich der Kaufmann bei allen möglichen Waaren verlassen könnte, ist ein Ideal, von welchem das Subjekt nicht existirt. Zwar ist es eine Aushülfe für manchen Makler, der gern in manchen Fächern verdienen will, daß er in öffentlichen Waarenverkäufen einem Makler bei kleinem nachbietet, welchem er eine bessere und festere Kenntniß, als sich selbst, zutraut. Ein Makler, der als ein solcher in Ansehung der Materialwaaren bekannt war, deren Kenntniß in der That bei weiten die weitläufigste und schwerste ist, sagte mir, daß er eben deswegen die Aufträge einiger Kaufleute in Waarenauktio-

nen verloren habe, weil er nichts wohlfeil kaufen könne, indem die Nichtkenner ihm alles vertheuerten. Aber dieser Behelf kann nur bei Waarenauktionen dienen. Denn der Makler, der einen nicht öffentlichen Handel nur nach den ihn gegebenen Proben schließen soll, muß völlig Kenner sein. Aus diesem Grunde sind in Hamburg nur wenig Makler in den wichtigsten Gegenständen der Handlung, z. B. in Leinen, Korn und Materialwaaren, die den Verdienst davon hauptsächlich an sich halten. Die Assekuranzmakelei aber vertheilt sich desto mehr, jedoch die Makelei in Wechseln nicht so sehr. Denn bei Wechseln verläßt sich der Kaufmann, und noch mehr der Diskontent, auf den Makler in Ansehung des Kredits derjenigen, deren Namen auf den Wechseln vorkommen, insonderheit ob der Wechsel ein Produkt von Wechselreuterei sei. Nur ein Mann, durch dessen Hände diese Papiere fortdauernd gehen, kann das rechte muthmaßen, aber nicht so ein jeder Kaufmann, der nur Wechsel kauft, so wie seine Handlung ihm dies nothwendig macht. Dazu kömmt die schnelle Rechnung, welche bei dem Wechselhandel oft im Kopf gemacht werden muß. Selbst Arbitragen müssen oft schon auf der Börse gemacht werden, freilich nicht durch Kettensätze, sondern durch die dem Wechselmakler und auch dem Kambiisten immer gegenwärtige Erinnerung, wie Ein Kurs zu dem andern passe, und welche Folge die Veränderung von Tage zu Tage in Einem Kurse auf jeden andern habe.

Ueber die Frage, wieferne der Makler für den

Schaden einstehen sollte, worin er seine Kommittenten durch seine Unkunde setzt, s. den 75sten Zusatz.

§. 5.

In einigen Geschäften leistet der Makler dem Kaufmann einen vierten Dienst, nämlich diesen, daß er ihn der Mühe der Einhebung oder Auszahlung kleiner Summen überhebt, aus welchen sich dessen Einnahme und Gewinn in diesen Geschäften sammelt. Dies hat insonderheit bei der Seefahrt Statt, wo der Kaufmann dem Makler gern das ganze Detail überläßt, die Rheder aber, wenn deren viel in Einem Schiffe interessiren, es ihm überlassen müssen, weil der Antheil eines jeden erst nach ganz vollendeter Einnahme sich ergiebt. Wie eine ähnliche Besorgung des Maklers bei Assekuranzgeschäften Statt habe, ist oben Buch 4. Kap. 3. §. 10. schon erwähnt.

§. 6.

Nicht bloß als Dienst, sondern als eine natürliche Folge von dem Kredit eines renommirten Maklers, darf ich anführen, daß er dem jungen Kaufmann bei einem noch zweifelhaften Kredit äußerst behülflich sein kann. Hat er sich den guten Namen erworben, daß er keine Aufträge von unzuverlässigen Leuten annimmt, so ist es manchem Kaufmann schon genug, daß er ihm einen Handel anträgt, um ihn zu schließen, da denn der letztere erst hintennach fragt, wer der Käufer sei. Zwar wird er nicht von dem Makler Bürgschaft fodern, sondern sein Urtheil ist ihm hinlänglich. Es versteht sich aber,

daß ein Makler, der eine solche Reputation gewinnen will, oder schon gewonnen hat, äußerst behutsam und scharfsichtig in diesem Urtheil sein müsse. Leidenschaft muß ihn nicht leiten, einem jungen Kaufmann, dem er wohl will, zu dienen, viel weniger einen andern zu unterdrücken, obgleich das letztere leichter geht, und weniger Ueberlegung erfodert.

§. 7.

Die Maklerordnungen aller handelnden Staaten verbieten dem Makler selbst zu handeln, ja in Hamburg ist ihm bisher nicht erlaubt ein Bankfolium selbst zu halten, so viel Erleichterung auch dies in verschiedenen dem Makler allein zukommenden Geschäften schaffen möchte.. Wahrscheinlich wird es aber doch für Makler einer gewissen Art dazu kommen müssen (s. den 76sten Zusatz). In Hamburg darf auch kein geschworner Makler einen Wechsel indossiren. Daß ihm eigene Handlung nicht erlaubt sei, davon ist der Grund sehr einleuchtend. Die Zuverlässigkeit eines Unterhändlers in Handlungsgeschäften fällt weg, wenn sein eigenes Interesse in dieselben mit einwirken, und ihm eingeben darf, den Preis einer Waare, mit welcher er selbst handelt, höher oder niedriger zu treiben, wenn er selbst sie zu kaufen vorhat. Es ist aber auch leicht einzusehen, wie ein Makler diesem Gesetze ausweichen könne, wenn er einen Sohn, Anverwandten, oder Freund hat, in dessen Namen er kauft und verkauft, oder wenn er in Waarenauktionen für große Summen selbst, ohne Angabe des Namens irgend eines Kommittenten kaufen

darf, oder, wo ihm dies nicht erlaubt ist, Namen von Personen angiebt, die in Rücksicht auf ihren Kredit von ihm abhängen. Zwar setzt eine jede Maklerordnung solchen Umschlägen Verbote entgegen, und sucht den Makler auf die Grenzen seines eigentlichen Geschäftes einzuschränken. Aber es ist damit, wie mit vielen andern Dingen bewandt. Was fürs Ganze nicht zuträglich, und deswegen unzulässig ist, wird Einzelnen nach ihrer Lage und ihren Umständen vortheilhaft. Wenn der große Kaufmann seinen freien Gang in seinen Geschäften zu gehen weiß, so giebt es viele andere, welche nicht würden forthandeln können, wenn sie sich nicht in eine gewisse Abhängigkeit von den Maklern setzten. Und einen gewissen Grad dieser Abhängigkeit fühlt auch selbst der große Kaufmann, wenn gleich nicht in Rücksicht auf seinen Kredit, doch in der auf seinen Absatz. Hier liegt eine Ursache mehr für ihn, bei manchem Kaufe, den er schon mit seinem Mitbürger geschlossen hat, einen akkreditirten Makler zu Hülfe zu rufen, und ihn die Kourtage ohne alle Mühe verdienen zu lassen.

§. 8.

Indeß wird mancher Handel zwischen Kaufleuten Eines Orts und auch mit Korrespondenten geschlossen, ohne daß ein Makler dazu gezogen würde. Es fällt vollends in jedem Handel weg, wenn ein Auswärtiger Waaren von einem Manne verschreibt, von dem er weiß, daß sein Hauptwerk ein Handel einer gewissen Art und mit bestimmten Gegenständen sei. Da würde

ein solcher es sehr übel ansehen, wenn ihm Kourtage berechnet würde. Es fällt auch bei solchen Kommissionen weg, die an Niederlagsplätze gegeben werden, und nicht durch Aufkaufung der Waare von den Mitbürgern, sondern durch Aufträge an Kollektöre ausgeführt werden können, welche die verlangte Waare im Lande aufkaufen. So geht es z. B. mit den nach Petersburg oder Archangel auf Russische Produkte gegebenen Kommissionen. Da treten dann diese Kollektöre in die Stelle der Makler. Der Lohn derselben bestimmt sich nach ganz andern Gründen, und viele derselben schließen Kontrakte über die zu machenden Lieferungen, bei welchen sie in dem dem großen Kaufmann gewöhnlichen Wege ihren Theil gewinnen. Aber wenn auf große Marktplätze Einkaufskommissionen gegeben werden, so kann auch der ehrlichste und großmüthigste Kaufmann nicht umhin, selbst in dem Fall die dort übliche Kourtage zu berechnen, wenn er den Gegenstand der Kommission aus seinem eigenen Waarenlager nimmt. Denn gesetzt, er berechnet dem Kommittenten die Kourtage nicht, so wird dieser dadurch verwöhnt und in andern Fällen schwierig werden, wenn ihm die Kourtage den Umständen nach berechnet werden muß. Man möchte sagen: aber dann zieht ja der Kommissionär einen ihm nicht gebührenden Gewinn, der doch bei Waaren fast durchgängig 5/6 Prozent beträgt. Allein der gutdenkende Kaufmann wendet diese Kourtage zur außerordentlichen Belohnung seiner Handlungsbedienten an. Hiezu hat er auch aus folgendem Grunde Recht: In jeder großen Handelsstadt sind zwar eine Zahl beeidigter Makler, in

Hamburg etwa dreihundert. Aber kein Gesetz kann den Kaufmann verpflichten, nicht auch andere Unterhändler zu brauchen, deren Lohn dann so gut, wie der des Maklers, die gewöhnliche Kourtage ist. Er kann also seine Handlungsbedienten dazu brauchen, und thut dies wirklich in vielen Fällen, insonderheit bei Assekuranzen. Wenn er also einen Handel selbst ohne Makler schließt, oder eine auf seinem Lager befindliche Waare dem auswärtigen Kommittenten verkauft, und sich also gewissermaßen selbst bedient, so kann man nicht sagen, daß es der Rechtschaffenheit zuwider sei, wenn er den von ihm selbst verdienten Lohn dieses Dienstes seinen Handlungsbedienten zuwendet.

§. 9.

Ein gewinnvolles Geschäfte der Makler entsteht ihnen aus den öffentlichen Waarenverkäufen, welche in großen Marktplätzen sehr häufig vorfallen. Waaren an den Meistbietenden verkaufen, scheint nicht die Maßregel der Gewinnsucht zu sein, es sei denn, daß man auf unverständige Käufer rechnet, welches freilich bei manchen öffentlichen Verkäufen, insonderheit von Manufakturwaaren, der Fall sein mag, aber es nicht werden kann, wenn Waaren, die der Gegenstand des großen Handels sind, da an den Meistbietenden ausgeboten werden, wo der Kaufmann selbst Kenner ist, oder wenn er es nicht ist, durch einen sachkundigen Makler kaufen läßt. Man muß aber auch auf hinlänglich viele Käufer rechnen können, um von Anfang bis zu Ende einer großen Waarenauktion von solchen Preisen gewiß

zu sein, welche keinen Verlust geben. Das hat aber nur in großen Marktplätzen Statt, oder in solchen Handelsstädten, zu welchen die Einkaufskommissionen leicht und häufig genug gelangen können. Da ist dann nicht daran zu gedenken, daß man unter Preis kaufen werde, wol aber macht eine nicht ganz erwartete Konkurrenz auswärtiger Käufer die Preise über die Vermuthung steigen. So genoß z. B. die Dänische Ostindische Gesellschaft in der öffentlichen Auktion im Jahr 1791 unerwartet hohe Preise der Indischen Zeuge. In kuranten Waaren geht dies in großen Handelsstädten eben so gewiß. In dem Jahre 1791 ward in Hamburg, in Folge eines großen Bankerotts, eine Million Pfunde Kaffee in verschiedenen Auktionen schnell hinter einander verkauft, ehe noch die Unruhen auf St. Domingo dessen Preis so schnell steigen machten; aber in den letzten hunderttausend Pfund behielt jede Sorte Kaffee den Preis, welchen sie zu Anfang der Auktion gehabt hatte. Indessen wird manche Auktion zum Versuch angestellt, um bekannt zu machen, daß eine gewisse, sonst auch immer vorhandene, Waare sich jetzt am Markte befinde, und bald aufgehoben, wenn man aus den gebotenen Preisen sieht, daß noch nicht genug Kommissionen auf dieselben da sind.

Eine gewöhnliche Veranlassung solcher Waarenauktionen ist deren Beschädigung auf der Seereise, und die Nothwendigkeit, das auszumachen, was dem Versicherten dieser Beschädigung wegen zu vergüten zukömmt. Aber auch in solchen Auktionen wird in großen Handlungsplätzen nichts verschenkt, sondern die beschädigte

Waare gilt immerhin das, was sie ihrem Zustande nach gelten kann.

§. 10.

Indessen bleibt es wahr genug, daß der Kaufmann in manchen Handlungsplätzen zu viel auf den Makler ankommen läßt. Man erwarte nicht von mir, daß ich solche Plätze bezeichne. Es sei genug zu sagen, daß da, wo der Kaufmann sich den Vergnügungen zu sehr überläßt, wo er insonderheit die Sommerzeit fast ganz auf seinem Landhause zubringt, der Makler besser Spiel habe und schneller reich werde, als da, wo der Kaufmann an seinen Geschäften klebt, und so viel in denselben selbst verrichtet, als nur irgend ihm zukömmt. (Dieser Vorwurf gilt nicht gegen das Landleben des Hamburgischen Kaufmanns, so wie er es jetzt treibt.)

Ueberhaupt aber bedarf die Handlung allenthalben solcher Hülfsleute, sie mögen den Namen eines Maklers haben oder nicht, insonderheit in solchen Perioden, da sie lebhafter geht, und der wirkliche Kaufmann sich auf einmahl zu sehr überhäuft fühlt. Ich kenne gewisse Handlungen, die gar nicht betrieben werden könnten, wenn nicht der Kaufmann einen Makler zu Hülfe hätte, der die Waare, und den ganzen Gang, in welchem dieselbe betrieben werden kann, in der größten Vollkommenheit kennt. So ist es auch da, wo Geschäfte anderer Art sich an die Handlung anknüpfen, von welchen das eigentliche Gewerbe der Käufer oder Verkäufer denselben keine Kenntniß giebt. Das ist z. B. der Fall in den Französischen Antillen, vielleicht auch in den

Brittischen. Der Pflanzer, insonderheit der von den Häfen und Anfahrtsplätzen entfernt wohnende, kennt nicht das Schiffswesen, und was Recht oder Gebrauch dabei geltend gemacht haben. Er weiß nicht, was er alles zu thun habe, um die Verführung der von ihm verkauften Produkte zum Hafen und aus dem Hafen, so viel davon an ihm liegt, zu befördern.

Sechstes Kapitel.

Vom Buchhalten.

§. 1.

Richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe ist ein Hauptgrund des Wohlstandes für jeden Mann, der in seinen Geschäften bestehen will.

Sie ist vollends für den Kaufmann unentbehrlich, dessen Geldgeschäfte so mannichfaltig und so verwickelt sind. Der glückliche Kaufmann hat das Vergnügen davon, seinen Wohlstand, wenn er will, bestimmt zu übersehen. Der unglückliche, aber ehrliche Kaufmann findet in derselben die Rechtfertigung seiner Handlungen, die er Freunden und Feinden darlegen kann. Es ist fast allemahl ein Beweis, daß ein Mann nicht zur Handlung geschickt gewesen, und daß er durch Unwissenheit, Unordnung oder Leichtsinn unglücklich geworden sei, wenn man bei seinem Bankerott hört, daß seine Bücher in Unordnung sind.

Zwar ist es natürlich, daß ein Mann, dem seine Geschäfte nicht einschlagen, Muth und Liebe zur Ordnung verliert. Aber gewiß ist viel öfter der Mangel der Ordnung in den Berechnungen die Ursache der Verwirrung selbst, und diese Verwirrung hat dann fortdauernden Verlust zur Folge. So manchen Kaufleuten fehlt die Gabe, ihr Komptoir gehörig zu dirigiren, und ich, der ich kein praktischer Kaufmann bin, gestehe gern, daß ich jeden Kaufmann bewundere, von dem ich weiß oder erfahre, daß er sein großes Komptoir gut dirigire, daß er ein jedes Geschäfte zu der Zeit thue, da es gethan werden muß, und es dabei zu erhalten wisse, daß, was er durch Andere nothwendig thun lassen muß, zu rechter Zeit unfehlbar geschehe. Unter solchen Geschäften ist das vornehmste die Buchhalterei.

Man wird hier keine eigentliche Anweisung zum Buchhalten erwarten. Ich werde also nur einige allgemeine Anmerkungen darüber machen.

§. 2.

Der wesentliche Zweck der Rechnung eines Kaufmanns ist freilich dieser, daß er seine Ausgabe und Einnahme, so oft er will, geschwind und richtig vergleichen könne. Um sich dazu in Stand zu setzen, muß er ein Verzeichniß aller seiner kaufmännischen Geschäfte, mit Beziehung auf alle Umstände, welche den Geldbelauf in denselben bestimmen, zu Papier bringen, um seine Rechnung daraus ziehen zu können.

Dies Verzeichniß hat den Namen des Memo-

rials, und keine Handlung kann ohne dasselbe sein, man mag übrigens dabei buchhalten, wie man wolle.

§. 3.

Aus diesem Memorial kann man nun auf eine sehr einfache Art die Rechnung ziehen, wer dem Eigner der Handlung, und wem dieser selbst schuldig geworden sei, auch woher ihm sein Geld zugeflossen und wohin seine Zahlungen gegangen sind; ferner zu bestimmter Zeit, insonderheit am Ende eines Jahrs, ob und wie weit Einnahme und Ausgabe einander übersteigen, wie hoch der Kassenvorrath sei, und was an Schulden noch ausstehe. Eine solche Art der Rechnung war vor Alters allgemein gebräuchlich, und führt noch den Namen des Deutschen Buchhaltens. Mit ihr kann sich eine sehr einfache Handlung, die nicht mancherlei Gegenstände hat; insonderheit kann sich jeder Krämer und Ausschnitter, und auch mancher Manufakturist damit behelfen. Doch wird er einzelne derjenigen Nebenbücher nöthig haben, deren ich bald erwähnen werde.

§. 4.

Allein der Kaufmann, welcher wichtigere und mannichfaltige Geschäfte treibt, hat nicht genug an Einer solchen Rechnung, welche die Geschäfte gewissermaßen durch einander wirft. Er muß seine Rechnung so einrichten, daß er nicht nur im allgemeinen den Zustand seiner Sachen, sondern auch, wenn er, wie gewöhnlich, mehrere Kassen führt, den Bestand jeder Kasse, so oft er will, übersehen könne. Er muß wissen, wie er mit

jedem seiner Korrespondenten stehe, und wie ihm jedes Geschäfte, das er treibt, jede Gattung Waare, womit er handelt, Gewinn oder Verlust bringe. Hieraus ist bei den Italienern, als die Handlung bei ihnen lebhafter, wie bei andern Völkern, ward, eine Art des Buchhaltens entstanden, die man noch immer die Italienische Buchhaltung nennt. Ihr Nutzen ist indeß nicht bloß auf die Handlung einzuschränken. Schon vor bald 200 Jahren schrieb Simon Stevin seine Verrechting van Domeinen, ende Vorstelyke Boekhouding (Berechnung von Domänen und fürstlicher Buchhaltung) und wandte dieselbe auf die Berechnung der Einnahme und Ausgabe des Prinzen von Oranien an. Man hat viele spätere, z. B. Einleitung zu einem verbesserten Kameral- und Rechnungsbuch, Wien 1744, in welchen Anweisung gegeben wird, das kaufmännische Buchhalten auf die Staatswirthschaft und die Wirthschaft mit großen Landgütern anzuwenden.

§. 5.

Vielleicht dient es Manchem, der nicht ohnehin mit dem Geschäfte des Buchhaltens bekannt ist, zur Aufklärung seiner Begriffe, wenn ich hier angebe, wie ich mir vorstelle, daß aus der einfachen, und freilich natürlicher scheinenden, Buchhalterei die Italienische doppelte Buchhaltung habe entstehen können.

Ich denke mir einen Kaufmann, den ich Cosmus nennen will, in irgend einer großen Handelsstadt Italiens zu der Zeit, als dieses Land der Hauptsitz der

Handlung ward. Er hatte bisher nicht mit großen Vorräthen von mancherlei Waaren gehandelt, erweiterte nun aber seine Handlung auf mehrere Gegenstände, und hielt von jedem derselben größere Lager. Er vermehrte die Zahl seiner Bedienten, und untergab jedem einzeln ein gewisses Waarenlager, machte Einen besonders zum Kassirer, und übergab einem andern die Besorgung aller Handlungsunkosten, und auch der an seinem Wohnort zu zahlenden Zölle. Man nehme an, er habe in diesem Wege zwölf Personen beschäftigt, deren jeder über das ihm Anvertraute richtige Rechnung zu halten verpflichtet war. Einen jeden derselben konnte er also beim Anfang der Rechnung ansehen als für dasjenige haftend, was seiner Aufsicht und Besorgung anvertraut war. So sah er z. B. denjenigen an, der sein Waarenlager in Wolle, und einen andern, der das in Seide wahrzunehmen hatte u. s. f. Wir wollen dabei annehmen, er habe Einem seiner Handlungsbedienten absonderlich aufgetragen, aus den Händen des Kassirers zu empfangen, was diesem in den Rechnungen der übrigen, als auf deren Geschäfte gewonnen, gezahlt ward, der aber auch aus dieser Gewinnmasse wieder gut machen mußte, was in andern Geschäften verloren ging; so war die Folge davon überhaupt diese, daß die Rechnungen dieser zwölf Personen sehr in einander flossen. Eine besondere Folge aber war, daß jeder dieser Männer eine doppelte Rechnung führen mußte, deren eine angab, was der Prinzipal aus seinen Händen zu erwarten hatte, die andere nachwies, wo dieses ganz oder theilweise sich finde. Z. B.

Ambrosius hatte das Seidenlager unter seinem Gewahrsam und unter seiner Berechnung, welches im Einkaufspreis 10,000 Dukaten im Werth war, und ward von seinem Prinzipal als so viel schuldig angesehen. Davon ward die Hälfte mit 20 Prozent, d. i. 1000 Dukaten, Vortheil verkauft. Aber nicht er bekam das Geld, sondern es gieng an den Kassirer Anselmus. Noch aber hafte te Ambrosius für das Ganze mit Einschluß der gewonnenen 1000 Dukaten, für welche besonders er Barthold den einstand, der das Gewinn - und Verlustkonto führte. Ambrosius mußte dem zufolge seine Rechnung so machen, daß, wenn er auf der einen Seite seines Buchs sich für den vollen Schuldner seines Prinzipals für 10,000 Dukaten ihm anvertrauter Seide, und 1000 gewonnene Dukaten erkannte, er auf der andern Seite den Kassirer Anselmus als seinen Schuldner hinstellte, in dessen Händen die für die Hälfte gelöseten 6000 Dukaten sich befanden. Alsdann aber erwartete noch immer Barthold die gewonnenen 1000 Dukaten aus seiner Hand, und Anselmus mußte sich als dessen Schuldner ansehen. Wie er den Werth der ihm noch übrigen Hälfte der Seide in Rechnung zu stellen hatte, wird §. 7. erläutert werden

§. 6.

Auf diese Art mußte also Cosmus, wenn er den Zustand seiner Handlung übersehen wollte, zwar ihn aus zwölf Rechnungen hervorsuchen, aber jede dieser Rechnungen stellte ihm das, was er wissen wollte, ungemein viel deutlicher dar, als da er vorhin die Geschäfte in

Einer Folge zusammentragen ließ. Er sah nun bei jedem einzeln, was er dabei gewonnen oder verloren habe. Er sah, wenn sein Lager von einer gewissen Waare noch nicht ausverkauft war, wie viel er für den ihm verbleibenden Rest noch lösen müsse, ehe ihm sein ganzes Kapital wieder einkäme. Die Rechnung seines Kassirers gab ihm den Vorrath aller seiner Barschaften (denn an Banken wollen wir hiebei nicht denken); die Rechnung desjenigen, der den Gewinn einnahm und den Verlust ausschloß, sagte ihm, wie viel er im Ganzen gewonnen oder verloren habe. Nun konnte er durch Anfrechnung des Gewinns und des Verlustes, des Waarenvorraths und des Kassenvorraths, seiner Aktiv- und seiner Passivschulden zu einer Balanz, d. i. zu einer zuverlässigen Uebersicht von dem Werth seines Vermögens gelangen.

§. 7.

Zu dieser Uebersicht seines Vermögenszustandes, oder der Balanz, ihm zu verhelfen, trug er einem besondern Mann, seinem eigentlichen Buchhalter auf, der aus den Rechnungen aller übrigen das, was als Eigenthum seines Prinzipals anzusehen war, in seine allgemeine Rechnung übertrug, und als ihm wirklich übergeben ansah, folglich in dieser Rücksicht sich nicht anders, als deren Debitor, nennen konnte, so wie sie nun seine Kreditoren wurden. Ambrosius, der Berechner des Seidenlagers, hatte noch die Hälfte Seide, die er in jener Balanzrechnung, weil noch nichts darauf gewonnen oder verloren war, zu dem Einkaufspreise

5000 Dukaten angab, und so seine Rechnung §. 5. egalisirte, daß er gegen 10,000 Dukaten, den Einkaufspreis des Ganzen, und 1000 Dukaten, als dem Gewinn- und Verlustkonto schuldig, die auf Einer Seite standen, auf der andern Seite 6000 Dukaten, als bei dem Kassirer vorräthig, angab, und 5000 Dukaten, den Werth der noch vorräthigen Seide, als in das Balanzkonto hingegeben, folglich als dem Balanzkonto oder dem Buchhalter kreditirt notirte.

In dieser Balanzrechnung wurden nun alle nicht verloren geachtete Aktivschulden des Cosmus als Theile von dessen wirklichem Vermögen, folglich dessen eigentliche Schuldner so angesehen, als hätten sie bezahlt, und als wären sie Kreditoren geworden. Nun aber mußten die wirklichen Kreditoren in der gerade entgegengesetzten Relation, folglich als Debitoren an das Balanzkonto notirt werden. Dies halte ich für den schwersten Knoten in der Erläuterung des doppelten Buchhaltens, nicht für den, der es aus der Praktik nun einmahl weiß, wie er zu verfahren habe, sondern für den, der die Sache aus Gründen einsehen will. Ich will also noch folgende Vorstellungsart beifügen. Wenn die Masse des Vermögens des Cosmus nach dessen Tode eilends hätte aufgemacht werden sollen, so würde alles, was er theilweise besaß, auch theilweise zu derselben gekommen sein, und, die dies alles hergegeben hätten, aufgehört haben, Debitoren zu sein, folglich Kreditoren geworden sein. Seine Passivschulden aber hätten alsdann eben so schnell berichtigt werden müssen. Seine Kreditoren bekämen dann auch das ihrige, träten in die

entgegengesetzte Relation, und würden Debitoren. Was nun bei einem solchen Sterbefall oder bei sonstiger Aufhebung einer Handlung geschehen müßte, das sah sein Buchhalter als geschehen an, da er am Ende des Jahrs, oder einer kürzern Periode, die Masse des Vermögens seines Prinzipals dessen Uebersicht vorlegen wollte, so daß er ihm sagen konnte: So stehst du, wenn du deine Handlung aufhebst, und alles ohne Verzug dir eingeht, was man dir schuldig ist, und alle deine noch vorräthigen Waaren ohne Gewinn oder Verlust verkauft werden, du aber auch alles bezahlst, was du schuldig bist, da dann deine bisherigen Debitoren deine Kreditoren werden, und deine wirklichen Kreditoren in unserer Rechnung entgegengesetzte Namen annehmen müssen. Aber auch dein wirkliches Vermögen, dein Kapitalkonto, gebe ich dir heute als meinem Schuldner in meiner Rechnung auf, auf deren Einer Seite du alles das beisammen findest, was unter deinen Besitz gehört, und zum Theil zur Abtragung deiner Passivschulden dienen muß. Jenes Kapitalkonto, nicht ich, hat dein reines Eigenthum, und dieses mit deinen Passivschulden zusammengenommen, stelle ich in Gleichheit mit allem, was du vorjetzt besitzest.

Cosmus fand sich also am Schluß des Jahrs im Besitz von 100,000 Dukaten an Waaren, Kassenvorrath und guten Schulden. Für dieses hatte sein Buchhalter sein Balanzkonto, das ist, ihn selbst als Schuldner notirt. Denn er hatte sie. Aber er war 20,000 Dukaten schuldig. Diese und sein reines Vermögen, 80,000 Dukaten, stellte er jenem entgegen. So glich

sich zwar eins mit dem andern aus. Aber Cosmus war aus den erläuterten Gründen und wegen deren ganz entgegenstehenden Beziehung für diese beiden Posten zum Kreditor gemacht.

§. 8.

Man gehe von dieser Vorstellung aus, und stelle sich in einer Handlung von gewisser Mannichfaltigkeit statt jener zwölf Bedienten in bestimmter Zahl so viele vor, als diese Handlung Gegenstände hat, oder als die Geschäfte in derselben sich ihrer Natur nach unterscheiden; folglich auch so viele Rechnungen oder Konti, als dieser Gegenstände und Geschäfte sind, und in einer gawissen Periode (ich nehme an, in Einem Jahre) deren mehr oder weniger werden Oder man lege diesen Waaren und Gegenständen selbst eine Personalität bei, oder die Fähigkeit, von demjenigen, was der Prinzipal von ihnen zu fodern hat, Rede und Antwort zu geben. Man vergesse z. B. den Ambrosius, und lasse die Seide selbst reden, so wird sie sagen: Von mir hast du 10,000 Dukaten zu erwarten; aber ich habe schon 6000 Dukaten deiner Kasse eingebracht. Deiner Gewinn- und Verlustkasse bin ich zwar 1000 Dukaten schuldig; dagegen aber hat deine Kasse 6000 Dukaten bereits meinetwegen erhoben, und was die von mir noch übrige Hälfte werth ist, 5000 Dukaten, hat das Balanzkonto an sich genommen. Die Gewinn- und Verlustkasse wird sagen: 1000 Dukaten habe ich von der Seide zu fodern; dagegen aber sind auf deine Wolle 500 Dukaten verloren, die ich in deren Konto geben muß, da-

mit sie ihre Rechnung egalisire, und für welche sie folglich mein Kreditor ist.

Und wenn dann die Balanz aufgemacht wird, und das Gewinn- und Verlustkonto mit diesem sich berechnet hat, so wird jene sagen: 5000 Dukaten hat mir deine Kasse gegeben, als für Seide gelöst, den Werth von der übrigen Seide, 5000 Dukaten, die Seide selbst und das Gewinn- und Verlustkonto 500 Dukaten.

Wirkliche Personen, mit welchen Cosmus seine Umsätze machte, mußten jeder ihre besondere Rechnung bekommen, und standen in denselben als wirkliche Gläubiger oder Schuldner in dem gewöhnlichen Sinne des Worts. Als Gläubiger, so lange die aus dem mit ihnen betriebenen Handelsgeschäfte entstandene Foderung noch nicht berichtigt war; als Schuldner, so lange eine an sie verkaufte Waare oder eine unter andern Veranlassungen ihnen kreditirte Summe noch unbezahlt stand. In den Büchern selbst aber machte es keinen Unterschied, ob die Rechnung eine wirkliche Person oder ein personifizirtes Konto betraf.

§. 9.

Ueberhaupt aber kömmt es für Personen und für die personifizirten Kassen und Rechnungen darauf hinaus, daß eine jede als Debitor für dasjenige angesehen wird, was sie hatte, und als Kreditor für dasjenige, was sie weggegeben hat, oder in einer andern Rechnung nachweisen kann. So wird ein jeder Posten, der in einem Konto als Kreditor oder Debitor steht, in einer andern sich darauf beziehenden Rechnung

unter der entgegengesetzten Berechnung erscheinen. Ist einer Person oder Waare ein Konto gegeben, und es geht vor Aufmachung der Balanz nichts weiter mit derselben vor, so wird sie doch auf die zweite Seite als Kreditor des Balanzkonto aufgeführt, wenn sie ein Theil des wirklichen Vermögens des Kaufmanns ist, und als Debitor an eben dasselbe, wenn sie eine Passivschuld ist, die eben dies Vermögen vermindert. Ist die Waare ganz oder zum Theil verkauft, oder mit Gelde ein Umsatz geschehen, so wird diese Waare oder dieses Geld, wenn Gewinn darauf gemacht ist, Debitor an das Gewinn- und Verlustkonto. Denn noch hat dieses den Gewinn nicht, sondern soll ihn haben. Ist aber Verlust entstanden, so wird sie Kreditor. Denn noch hat sie es nicht, sondern sie soll es aus dem Gewinn- und Verlustkonto haben, um ihr Konto zu egalisiren.

Der Vermögenszustand, in welchem ein Kaufmann seine Handlung neu, oder nach geschlossener Balanz gleich als neu anfängt, wird in einer Rechnung dargestellt, die man das Kapitalkonto nennt. Dies hat dann so viele Debitoren, als Theile des wirklichen Vermögens in den Konti der Waaren der guten Schulden und der verschiedenen Kassen sich befinden, und so viele Kreditoren, als wirkliche Passivschulden sich finden. Auch das Balanzkonto wird mit dem ganzen Unterschiede beider Summen, um die Rechnung auszugleichen, aus eben den Gründen als Kreditor aufgeführt, aus welchen zufolge §. 7. das Kapitalkonto zu dessen Debitor gemacht ward.

§. 10.

Dies alles könnte nun zwar in Einem Buche enthalten sein, und in der That heißt und ist das Buch, welches dies alles in einer kurzen Uebersicht darstellt, das Hauptbuch, welches richtig abzufassen das Meisterwerk des auf jedem etwas großen Handelskomptoir angestellten Buchhalters ist. Allein 1) die Handelsgeschäfte, welche die Data zu diesen Rechnungen angeben, geschehen nicht immer in Einem fort, sondern vertheilen sich auf mehrere Tage und gehen zu einer Zeit vor, da man nicht immer Muße hat, alles richtig und genau anzuzeichnen. 2) Die Auseinandersetzung der verschiedenen Konti läßt sich nicht immer in der Eile mit Richtigkeit machen. Die §. 5 — 8 angegebenen Erläuterungen werden auch dem Unkundigen einleuchtend machen, daß Ueberlegung dazu gehöre, um ein jedes Konto richtig ins Debet und ins Kredit zu stellen. Eine Ueberlegung, ohne welche alle Buchhalterei irre führt, und welche in dem Gewühl der Geschäfte nicht immer richtig gemacht werden möchte.

§. 11.

Es wird also nothwendig, alle auf die Handlungsgeschäfte sich beziehenden Umstände und jede Zahl, woraus das Konto sich bestimmt, sogleich, wenn das Geschäfte vorgegangen ist, zu Papier zu bringen. Dies geschieht in dem sogenannten Memorial, welches auch Kladde und nach dem Italienischen Strazze genannt wird, in welches einzutragen der Kaufmann einem je-

den überläßt, der das Geschäfte hat ausrichten helfen, und Einsicht genug davon hat, um keine zur richtigen Angabe in den übrigen Büchern nöthigen Umstände zu übersehen. Wenn ein Kaufmann von seinen Bedienten gewiß ist, daß sie in Erfüllung dieses Geschäftes schon ein jedes auf sein rechtes Konto stellen werden, oder es einem einzelnen Bedienten aufträgt, der darin zuverlässig ist, so könnte freilich ein jeder Handlungsposten so eingetragen werden, daß das Konto in dem Hauptbuche daraus in bündiger Kürze gezogen werden möchte. Allein diese Voraussetzung hat nur selten Statt, und in Handlungskomptoiren, wo viel Gewühl ist, möchten darin oft große Fehler vorfallen.

In diesem Memorial wird mehr gerechnet, als in den folgenden Büchern, z. B. in Hamburg, wie für die zu einem gewissen Preis, ebenfalls in Kurant behandelte Waare der wahre Werth derselben in Banco nach Berechnung der Thara, des guten Gewichts, des Rabatts u. dgl. mehr sich bestimme.

§. 12.

Aus dem Memorial wird daher fast auf allen Handlungskomptoiren ein zweites Buch, das Journal, gebildet, in welchem aus jenem Memorial die Resultate gezogen und kurz dargestellt werden, und insonderheit einem jeden Konto vorläufig das zugewiesen wird, was für dasselbe gehört. Wenn z. B. in dem Memorial gesagt ist, daß heute den 17ten Februar 20 Säcke Reiß, 12,100 Pfund in Brutto Gewicht betragend, zu dem

Preise 17 Mk. Kur. die 100 Pfund, gekauft sein, und, nach Abzug der Thara, des Gutgewichts, des Rabatts reduzirt, in Banco 1546 Mk. betragen, so nimmt das Journal von allen diesen Umständen nichts mehr auf, als daß das Reißkonto für 20 Säcke 1546 Mk. an Banco Konto schuldig sei. In dem Memorial wird der Zeitordnung genau gefolgt: das Journal aber sammelt die Geschäfte mehrerer Tage schon unter die Rubriken von gewissen Konti, und vereint sie als Debitoren oder als Kreditoren eines solchen Konto, freilich auch der Zeitordnung nach. Es trennt aber auch die aus Einem Geschäfte entstandenen Zahlen, und bringt sie unter verschiedene Konti.

Dies Buch, wenn es sorgfältig und ordentlich geschrieben ist, hat bei Gerichten in vorkommenden Streitfällen die Kraft des Beweises, und gilt als ein Dokument in der eigenen Sache des Kaufmanns. Dies hat von dem Memorial noch nicht Statt.

(Eine Beweiskraft wird den Handelsbüchern in der eigenen Sache des Kaufmanns nur unter folgenden Bedingungen und Einschränkungen zugestanden. Sie müssen von einem unbescholtenen Manne, unverdächtig, in gehöriger Form, und so geführt sein, daß sie die Schuld selbst, den Schuldner, die Zeit nach Jahr und Tag, bestimmt angeben, auch den ganzen aktiven und passiven Zustand der Handlung erweislich machen können. Vor Gericht könnte ein vidimirter Auszug, der den streitigen Gegenstand betrifft, hinlänglich sein; gewöhnlich aber verlangt man, daß sie im Original der unter richterlicher Autorität zu veranstaltenden Prüfung

vorgelegt werden. Indeß haben nicht alle bei einer Handlung gehaltenen Bücher die erfoderliche Beweiskraft. Ist die einfache, oder sogenannte Deutsche Buchhaltung befolgt, so ruht der Beweis auf dem Hauptbuche; ist aber die doppelte oder Italienische angewandt, so ruht er hauptsächlich auf dem Journal. Wenn im letztern Fall der Posten schon ins Hauptbuch eingetragen ist, so kann der Gegner auch auf die Vorlegung des letztern, zum Beweise der Uebereinstimmung, dringen. Der Posten selbst, als der Gegenstand, welcher zu beweisen ist, muß ein eigentliches kaufmännisches Geschäfte betreffen. Wenn Fabrikanten und größere Handwerker, oder solche Personen, die große Lieferungen an Höfe, Armeen u. s. f. haben, ordentliche Handelsbücher führen, so genießen sie ebenfalls dieses Privilegium. In der Regel bewirkt indeß das Handelsbuch für den, der es vorlegt, nur einen halben Beweis, sowol in Ansehung der Foderung selbst, als auch der Umstände und Bedingungen des geschlossenen Handels. Jener muß daher durch einen Ergänzungseid des Kaufmanns oder seiner Erben erfüllt werden. Z. d. H.)

§. 13.

Es ist indessen klar, daß der Kaufmann noch, außer diesen drei oder zwei wesentlich nothwendigen Büchern, andere Rechnungen zu führen nöthig hat, um seine Geschäfte mit Ordnung zu übersehen. Einige derselben sind in jeder Handlung, andere nach den besondern Umständen der Handlung eines Orts, und der Art der Handlung, nöthig. Eben so sind auch einzelne

mehr oder weniger nöthig. Ein Rechnungsbuch von allgemeiner Nothwendigkeit ist:

1) Das Lagerbuch. Kein Kaufmann kann seine Geschäfte mit Ordnung treiben, wenn er nicht weiß, was für Waaren durch Einkauf oder Kommission in sein Lager kommen, oder durch Verkauf aus seinem Lager gehen. Dazu wäre freilich genug, wenn die Art, Gewicht und Maße derselben richtig verzeichnet, und Ausgabe und Einnahme an Gewicht oder Maße berechnet würden. Allein man benutzt das Lagerbuch, um auch die Waaren, die es enthält, nach dem Geldeswerth beim Einkauf, und den Verkaufspreis beim Verkauf anzuschreiben. Ersterer, der Einkaufspreis, kann schlechthin, so wie er sich aus der Faktur und den zur Stelle verwandten Handlungsunkosten bestimmt, eingetragen werden. Dies ist für den eigentlichen Zweck des Lagerbuchs hinlänglich. Man wählt aber auch eben dieses Buch, um die ganze mit der Waare eingekommene Faktur oder Berechnung von allem, was die Waare bis zur Absendung gekostet hat, und die dazu kommenden Handlungsunkosten, welche zur Stelle bezahlt werden, mit Einem Worte, die ganze Kalkulation in dasselbe einzutragen. Wer dies nicht thut, muß neben dem Lagerbuch ein besonderes Fakturbuch führen.

2) Ein Kassabuch. Kein Kaufmann kann in Ordnung bleiben, der nicht seinen Geldvorrath in jeder Minute zu wissen im Stande ist. Zu dem Ende muß jede baare Einnahme und Ausgabe als Debet und Kredit der Kasse gegen einander gestellt werden. Dies

Kassabuch macht um so viel mehr Mühe, je mannichfaltiger die Münzsorten sind, in welchen an einem Handlungsplatze die Zahlungen geschehen. Große Handlungen müssen immer einen besondern Kassirer anstellen. Doch ist für denselben in denen Handlungsplätzen weniger zu thun, die eine solide Girobank haben, und wo der Kaufmann sein baares Kurantgeld bald zu dem Wechsler schickt, oder mit Andern es in Banco umsetzt.

§. 14.

Bücher von nicht allgemeiner Nothwendigkeit sind:

1) Ein Bancobuch, doch nur in solchen Handelsplätzen, wo sich eine Girobank befindet. An Oertern, die eine Zettelbank haben, sind, wenigstens so lange als die Banknoten dem baaren Gelde gleich gelten, diese so gut als Münzen anzusehen, und die Berechnung über Einnahme und Ausgabe in denselben gehört ins Kassabuch. Allein hier in Hamburg, in Venedig, in Amsterdam und Nürnberg, wo alle etwas große Zahlungen in der Bank abgeschrieben werden, ist ein besonderes Bancobuch durchaus nöthig, und von dem Kassabuch ganz unterschieden.

2) In allen solchen Handelsplätzen werden die übrigen Münzsorten, in welchen Zahlungen geschehen, mit einem gewissen Agio gegen Bancogeld berechnet. Wenn dieses Agio feststeht, wie in Venedig und Genua, so macht die Berechnung desselben sehr wenige Mühe, und es kann kein Gewinn oder Verlust daraus entstehen. Auch hier in Hamburg, wo gewisse Waaren

in Kurant, aber zu dem festen Agio von 16 oder 20 Prozent verkauft werden, entsteht daraus kein besonderes Konto.

§. 15.

Aber wenn dies Agio öftere Veränderungen leidet, so entsteht ein Gewinn und Verlust daraus, der keinesweges übersehen werden kann, und eine besondere Rechnung erfodert, die man das Agiokonto nennt. Z. B. wenn ein Kaufmann seine im Lagerbuch zu Bancowerth angesetzten Waaren theilweise den hiesigen Krämern in Kurant verkauft, so wird er zwar an dem Tage des Verkaufs wissen, wie viel Bankgeld er dafür in seine Bücher zu tragen habe, und diese Zahl möchte sich nur um 1/4 Prozent verändern, welches der Wechsler ihm abnimmmt, wenn er sogleich bei demselben das empfangene Kurantgeld wieder in Banco umsetzt. Aber dies thut er nicht immer, weil er auch eine Kasse in Kurant halten muß. Wenn er nun nach einiger Zeit eben dies Geld wieder ausgiebt, so wird ein gebesserter Kurs des Kurantgeldes ihm mehr Banco, ein schlechterer weniger in sein Hauptbuch bringen, als er am Tage des Verkaufs in seinem Journal notirte. Dies würde eine Menge kleiner Rechnungen bei jedem in Kurant ausgegebenen und empfangenen Posten erfodern; doch nicht nur bei Kurant, sondern auch bei jeder in der Kasse eines Kaufmanns einkommenden oder ausgehenden Münzsorte. Der Kaufmann läßt also diese Rechnungen für die ganze Zeit, welche von Ziehung einer Balanz bis zur andern verläuft, fortgehen.

Er bringt jede Summe, die ihm beim Verkauf einer Waare als Agio entsteht, und im Journal notirt wird, unter der für den Tag berechneten Summe ins Kredit des Kassakonto, und alle Zahlungen, die bei dem Einkauf einer Waare und Kauf oder Einwechselung von Bankgelde entstehen, ins Debet derselben. Von beiden wird Eine Summe beim Schluß der Balanz gezogen. Gesetzt nun, an diesem Tage sein 10,000 Mk. mehr im Debet des Agiokonto, als im Kredit, so würde der Unwissende dies für einen Verlust halten, aber es kömmt darauf an, zu welchem Kurs diese 10,000 Mk., die in allerlei Konti als Einnahme und Ausgabe stecken, und zu allerlei Kursen dort gegen Banco berechnet sind, am Tage der Balanz stehen, und ins Konto der Balanz eingetragen werden müssen. Alsdann zeigt sich der Gewinn oder Verlust auf alles bis dahin berechnete Agio in Einer Zahl.

§. 16.

Bei der größten Ordnung kann der zu ziehenden Balanz nicht so vorgearbeitet werden, daß der Prinzipal einer großen Handlung bald nach Ende des Jahrs dazu gelangen könnte. Mittlerweile aber interessirt es ihn sehr, die Lage seiner Geschäfte in Absicht auf jeden Korrespondenten, oder auch jeden einheimischen Kundmann zu wissen, mit welchem er viele Umsätze macht. Dies giebt ihm sein Memorial und Journal nur theilweise an, und es wird ihm daher nöthig, in ein besonderes Buch die auf jeden einzelnen Korrespondenten sich beziehende Rechnung so einzutragen, daß er, so

oft er will, sehen könne, wie er mit demselben stehe. Dies Buch hat den Namen Riskontro, und wird in mancher Handlung in das inländische und ausländische Riskontro getheilt. Jenes enthält die Geschäfte mit den Mitbürgern oder Einwohnern der Stadt, dieses die mit entfernten Korrespondenten.

Einige allgemeine Bemerkungen über Buchhalten überhaupt, und über den Unterricht darin s. im 77sten Zusatz.

Siebentes Kapitel.

Von den Bankerotten.

Wenn ich von Bankerotten in diesem Buche das Nöthige sage, so möchte es fast scheinen, als wenn ich sie zu den Hülfsmitteln der Handlung zählte. Das sind sie freilich für manchen einzelnen Mann, wenn er sich zum Bankerott entschließt, und dadurch sich in einen Wohlstand setzt, den er vorher nicht kannte und durch seinen Handel nicht zu erreichen wußte. Allein dann möchte ich viele andere Mißbräuche und Betrüge zu den Hülfsmitteln der Handlung zählen müssen, und dies vierte Buch noch sehr dehnen können. Im Ernst geredet sind Bankerotte ein böses Hinderniß der Handlung, dem ich nur deswegen hier seinen Platz gebe, weil doch von demselben in einem Buche, wie das meinige ist, einmahl geredet werden muß, und ich für diese Materie keinen bequemern Platz weiß.

§. 1.

Hoffnung und Absicht des Gewinns sind die wesentliche Voraussetzung bei jedem Handel. Die Erfüllung davon hängt nicht ganz von dem Handelnden ab, und ist nur auf Wahrscheinlichkeit gegründet. Triegt diese Wahrscheinlichkeit, entsteht der Gewinn gar nicht oder ist er nicht groß genug, um dem handelnden Kaufmann sein Auskommen zu geben; so ist dieser freilich zu entschuldigen. Dann ist der Name eines ehrlichen Mannes noch nicht für ihn verloren, und eine billige Nachsicht der Gesetze und Gerichte bei seinem Unglück ihm freilich zu gönnen. Der erste Schritt, den ihm die Gesetze vorschreiben, ist, daß er seine Unfähigkeit, seine Passivschulden zu bezahlen, seiner Obrigkeit erkläre; alles, was er bis dahin besitzt, ihr oder den von ihr dazu befugten Personen übergebe, und diesen die Ausgleichung seiner Aktiv- und Passivschulden überlasse. Dann aber wird er nach diesem Vorgange allen unangenehmen Verfolgungen seiner Gläubiger, und insonderheit dem aus dem Wechselrecht entstandenen Rechte seiner Wechselgläubiger an sein Vermögen, ja sogar an seine Person, einstweilig entzogen. Diesen Vorgang nennt man einen **Bankerott**.

Daß Bankerotte auch zur Ausgleichung der Handlungsbalanz zweier Nationen gegen einander dienen, davon s. den 78sten Zusatz.

§. 2.

Wer mit den Rechten und deren Geschichte nur

mäßig bekannt ist, weiß, welch ein strenges Verfahren dieselben, insonderheit in Deutschland, dem Gläubiger gegen den nicht zahlungsfähigen Schuldner erlaubten, und daß er nicht nur mit seinen Gütern, sondern selbst mit seiner Person dem Gläubiger haftete. Fischer hat darüber in dem ersten Bande seiner Geschichte der Deutschen Handlung viel Belehrendes demjenigen gesagt, der in Rücksicht auf die Handlung von diesen Rechten unterrichtet sein will, aber auch zu viel darin zu finden geglaubt, da er meint, schon hierin liege der Grund des Wechselrechts. Es ist auch außerhalb dem Wechselrecht sehr viel von diesen Rechten der Gläubiger in den noch bestehenden Gesetzen mancher Deutschen und nordischen Staaten übrig, welches selbst in dem Verfahren gegen verunglückte oder in der Zahlung ihrer Wechsel säumige Kaufleute gilt. In den Dänischen Staaten besteht noch keine ordentliche Verfügung über die Erklärung der Insolvenz eines Kaufmanns, sondern der Gläubiger läßt seinen Schuldner in Verhaft nehmen, wo er ihn findet: daher dieser der Flucht über die Grenze des Landes, oder nur unter eine andere Gerichtsbarkeit, als die seines Wohnorts, nimmt, und dann auf sicheres Geleite wieder zurückkömmt. Doch wird jetzt darin nachgesehen. Der nicht zahlfähige Kaufmann darf nicht mehr fliehen, sondern kann persönlich seine Insolvenz erklären; wiewol meines Wissens noch keine gesetzliche vom höchsten Ort herrührende Verfügungen gegeben sind. Auch in Hamburg hat vor erklärter Insolvenz der Wechselgläubiger die Wahl, ob er bei dem Gerichte die Pfändung, oder den persön-

lichen Verhaft seines Schuldners verlangen will. In letzter Absicht nimmt er einen Freizettel auf ihn, der ihn aber nur berechtigt, ihn von der Gasse, nicht aus seinem Hause, wegnehmen zu lassen. Ein Mittel, das alsdann wirksamer, als die Pfändung ist, wenn der Schuldner noch nicht zur Insolvenzerklärung reif oder entschlossen ist, nur durch Ausflüchte dieser oder jener Art sich hinzuhalten sucht, oder aus Eigensinn Einwendungen macht. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist das sogenannte Einlagerrecht (Jus obstagii) von Alters her üblich, jedoch in Folge einer dem Schuldschein angefügten Verbindlichkeit, ohne welche indeß nicht leicht eine Standesperson, am wenigsten ein Güterbesitzer ein Darlehn erlangt. Doch ist sie in manchen Theilen dieser Herzogthümer, auch bei Schuldverschreibungen von Leuten geringern Standes, üblich. Die Folge davon ist nicht eigentliche Gefangensetzung; sondern der Gläubiger deutet dem Schuldner einen Ort oder gewissen Distrikt an, wohin er sich begeben muß, und wovon er nicht weichen darf, bevor er ihn befriedigt hat. Immittelst ist jener diesem zur Ertheilung eines äußerst kärglichen Tagegeldes gehalten. Geht der Schuldner nicht in das ihm angewiesene Einlager, oder entweicht er aus demselben, so hat er seine Ehre verwirkt. Es hat Fälle der Art gegeben, in welchen die Gerichte darauf erkannt haben, daß einem Adeligen Schild und Helm von ehrloser Hand zerbrochen ward.

§. 3.

Zwar ist in Staaten, wo Recht und Ordnung gilt, einem jeden Bürger und Landmann, der in seinem Nahrungsstande so zurückkömmt, daß er seine eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen, und seine Schulden nicht bezahlen kann, gleich dem Kaufmann, erlaubt, ja gewissermaßen vorgeschrieben, daß er seine Güter den Gerichten übergebe, und unter deren Autorität seinen Gläubigern die aus deren Verkauf entstehende Vergütung zugetheilt werden. Man nennt dies das Beneficium cessionis bonorum, ein in der Deutschen Gerichtssprache bisher meines Wissens nicht übersetzter Ausdruck. Die Folge davon ist ein über diese abgetretenen Güter verhängter Konkurs. Das Wohlthätige dabei ist in den meisten Fällen bloß die einstweilige Befreiung von der Verfolgung der Gläubiger, die, so lange dieser Schritt nicht geschehen ist, in der Ausübung ihrer einzelnen Rechte freilich ihren Gläubiger sehr kränken können, und auch dies zu thun gewohnt sind. Aber dann versprechen auch die Rechte dem Schuldner keine weitern Vortheile, und überlassen ihn dem hülflosen Zustande eines Menschen, der nun nichts mehr besitzt, wenn derselbe kein neues Mittel zu wählen weiß, sich ein Auskommen zu verschaffen. Dagegen aber ist es der Geist aller Verordnungen über Bankerotte, dem in Unglück gerathenen Kaufmann nicht alle Mittel abzuschneiden, durch welche er, nach der Abtretung seiner Güter, wo nicht seinen alten Wohl-

stand, doch einen gewissen Nahrungsstand wieder erlangen kann.

§. 4.

Die gewöhnlichste Veranlassung zum Bankerott eines eigentlichen Kaufmanns entsteht aus dem Wechselrechte in Staaten, wo dasselbe förmlich eingeführt ist, aber auch darüber gehalten wird, keine moratoria ertheilt werden, und nicht etwa auf Wechselklagen der Bescheid ertheilt wird, man könne den Bürger nicht drücken. Wer seinen Wechsel nicht an dem letzten Verfalltage, die Fristtage mit eingerechnet, bezahlen kann, und nun der Pfändung oder persönlichen Haft ausweichen will, zu welcher sein Wechselgläubiger nicht bloß befugt, sondern, wenn er sein Recht nicht ganz verlieren will, gehalten ist, muß diesen Schritt thun.

Die Benennung Bankerott deutet darauf hinaus, daß dieselbe ursprünglich die Aufhebung oder den Bruch einer Wechselbank zur Folge hatte. Denn die Bedeutung des Worts Bank, als Tisch, oder Privatkasse der Wechsler, oder überhaupt solcher Männer, die mit Geldgeschäften auch als Kaufleute zu thun hatten, ist gewiß älter, als die öffentlichen Banken. Im Alterthum hieß der Geldwechsler Trapezita. Eine ihrer Griechischen Ableitung nach dem Worte, Banker, ganz gleich geltende Benennung! So gewöhnlich nun die Cessio bonorum, oder die Aufgebung seines Eigenthums an die Gerichte, von Alters her gewesen ist, so bekam diese Handlung die erwähnte Benennung, wenn ein Kaufmann sich dazu genöthigt sah, und seine Wechsel- und

Geldgeschäfte dadurch ins Stocken geriethen. Seine Bank war nun, so zu reden, gebrochen. Allein die bei solchen Schritten so oft sich entdeckende, oder von unwilligen Gläubigern auch oft ohne Grund angenommene Absicht des Betruges, machte die Benennungen Fallissement und Fallit entstehen.

§. 5.

Ehe die Wechselgeschäfte und das Wechselrecht in einen lebhaften Gang kamen, war ohne Zweifel die öfter vorkommende Veranlassung, welche einen Kaufmann zum Unglück brachte, der Verlust an Schiffen und Gütern auf der See, zumahl da noch keine Assekuranzen sehr üblich waren. Ein Unglück dieser Art erregte natürlich mehr Nachsicht bei Gesetzgebern und Richtern, und die Unschuld des insolvent gewordenen Kaufmanns war klarer, als bei allen andern Vorfällen, die einen Bürger in seinem Nahrungsstande betreffen, ihn zurücksetzen, und den Schutz der Obrigkeit zu suchen nöthigen konnten. Damahls scheint mir der gewöhnlichere Weg, durch welchen sich ein solcher zu retten suchte, das Ansuchen um einen Fristungsbrief, oder ein jetzt sogenanntes Moratorium, gewesen zu sein, und die Erlangung desselben bei der Obrigkeit nicht schwer gehalten zu haben. Allein alle Obrigkeiten mußten in dem Maße, wie das Wechselrecht bei den Gerichten mehr und mehr gültig ward, es bald einsehen, daß mit diesem solche Fristungsbriefe sich durchaus nicht vertrügen, wenn gleich jetzt manche Obrigkeit noch immer zu willfährig in Ertheilung derselben ist, selbst

wenn der Bruch eines Kaufmanns durch Wechsel veranlaßt wird. Dadurch ward also die Erklärung der Insolvenz eines Kaufmanns zu einer minder vermeidlichen, und keines Aufschubs fähigen Handlung. Aber man hegte doch noch immer einen Theil der Nachsicht gegen den unglücklichen Wechselschuldner, welche die Gerichte aus eben angeführten Gründen für den durch andere Unfälle verunglückten Kaufmann hegten, und räumte ihm Wohlthaten ein, die bei der sonst gewöhnlichen Cessione bonorum nicht Statt hatten.

Noch ein Grund der Nachsicht für den verunglückten Kaufmann ist dieser, daß man seiner Gegenwart und seiner Dienste bedarf, um seine Sache zu berichtigen, seine Aktiv- und Passivschulden richtig darzustellen, und die oft sehr verwickelte Berechnung und die vor jedem Bankerott gewöhnlich in Unordnung gerathenen Bücher in Ordnung bringen zu helfen. Man muß also verhüten, daß er sich nicht aus Furcht vor persönlicher Haft, oder unter dem Vorwande, sein Auskommen sonst irgendwo zu suchen, entferne. Es giebt, wie gesagt, Staaten, in welchen der Anfang des Bankerotts die Flucht des Gläubigers ist, weil er nicht gesetzmäßig um die Befreiung von persönlicher Verfolgung seiner Gläubiger anhalten darf. Dann aber verweilt er an der Grenze, und wird sehr bald durch ein sicheres Geleit wieder herbeigezogen. Dieser Umstand insonderheit macht dem Falliten das Beneficium competentiae oder die Wohlthat entstehen, daß ihm aus seinen Gütern ein anständiger, wiewol im Verhältniß zu dessen Konkursmasse oft sehr sparsamer, Unterhalt ge-

reicht werden muß. Dies hat nicht bei jeder andern Cessione bonorum Statt. Wenn nach städtischen Statuten ein Bürger aus dem Besitz seines verschuldeten Grundstücks, insonderheit eines Hauses, gesetzt wird, so ist nicht die Frage, wo er seinen Unterhalt von dem Tage an ferner hernehmen wolle oder könne. Auf dem Lande läßt man den zum Konkurs gebrachten Bauer auf seinem Grundstücke, um den Landbau unter Aufsicht bis zu geendigtem Konkurse fortzusetzen. Er ist also bis dahin wie ein Knecht in dem Dienste seiner Gläubiger.

§. 6.

Die Hauptwohlthat, wodurch sich ein kaufmännischer Bankerott von der sonst üblichen Cessione bonorum in seinen Folgen unterscheidet, ist diese, daß er sich gewöhnlich durch einen Vergleich endigt, in welchem dem Schuldner von seinen Gläubigern nicht selten so viel erlassen wird, daß ihm noch ein Theil seines bisherigen Vermögens übrig bleibt, der ihn allenfalls in den Stand setzt, sein Gewerbe, oder ein anderes wieder anzufangen, von welchem er sein Auskommen einigermaßen hoffen kann. Freilich ist dies bei jedem andern Konkurs den Gläubigern unverboten, wenn sie Güte üben wollen. Es ist auch bei Bankerotten nicht Pflicht jedes einzelnen Gläubigers, in einen solchen Vergleich zu willigen, wenn er gleich von allen übrigen angenommen ist. Aber durch Gründe des Mitleidens und der Nachsicht, die bei dem wirklich unglücklichen Kaufmann vorzüglich Statt finden, ist es so sehr zur Ge-

wohnheit geworden, daß es freilich in einigen Städten und Ländern in vielen Fällen zum Mißbrauch ausartet, und ein mit Schlauheit gemachter Bankerott wirklich ein Mittel zur Vermehrung des Wohlstandes für Manchen wird.

Zwei Ursachen wirken hiebei insonderheit mit ein. Die erste ist die Gewöhnung des großen Kaufmanns an den Verlust durch böse Schulden, die ihn zu einer Art von Gleichgültigkeit vorbereitet, bei welcher er das, was er aus einem Bankerott an dessen Ende durch einen Akkord rettet, gewissermaßen als gewonnen ansieht. Ich kann nicht unbemerkt lassen, daß der bei vorfallenden Bankerotten gewöhnliche Ausdruck: der oder der hat so viel tausend Thaler verloren, dem Kredit des Verlierenden oft sehr schädlich ist. Man hört nur die im Konkurs steckende Summe nennen, und erfährt selten hintennach, wie viele Prozente von derselben gerettet sind. Es wäre gewiß dem Kredit der Kaufleute überhaupt zuträglich, wenn von allen wichtigen Konkursen in solchen öffentlichen Blättern, welche der Kaufmann zu lesen gewohnt ist, am Ende jedes Konkurses Nachricht eingerückt würde, wie viele Prozente der Fallit gegeben habe. Dadurch würde dem Kredit manches Mannes wieder aufgeholfen werden, der durch jene unbestimmte Sage, daß er so viel verloren habe, Noth leidet. Aber ich bescheide mich auch, daß eine solche Nachricht oft zu spät erscheinen würde. Die größte Gefahr eines Kaufmanns, durch den Bankerott eines Andern niedergerissen zu werden, ist alsdann, wenn derselbe ausbricht. Denn da entbehrt er die verlorne Summe

auf eine Zeitlang ganz, und man fängt an, schon bes=ser von ihm zu denken, wenn er in der Zeit, die bis zum Ende des Konkurses verläuft, sich zu halten im Stande ist.

Eine zweite Ursache ist, daß ausländische Gläubi=ger die Schwierigkeit oft zu sehr fürchten, ihre Rechte gegen den Falliten gehörig durchzusetzen. Eines Theils kennen sie die Fallitenordnungen des Staats, wo der Bankerott vorfällt, nicht immer und hinlänglich; wie=wol dies billig das erste sein müßte, wonach ein Kauf=mann, insonderheit auf seinen Reisen, hinlängliche Er=kundigungen anstellt. Auf der andern Seite können sie nicht umhin, ihre Sache in die Hände von Mandatarien zu geben, welche sehr oft, als Mitbürger des Falliten, mehr Freundschaft für diesen, als für ihre Mandanten hegen, und bei diesen deren Wort reden.

Ueber eine Hauptveränderung in der Hamburgischen Fallitenordnung s. den 79sten Zusatz.

§. 7.

Es würde mich zu weit führen, aus den Fallitenord=nungen handelnder Staaten das Uebereinstimmende und Abweichende hieher zu setzen, und ich muß mich hier auf einige Hauptbemerkungen einschränken. Die erste ist diese: da die mildere Behandlung des Kauf=manns in denselben ihren Grund in der Voraussetzung hat, daß die Handlung Unglücksfällen unterworfen ist, welche bei andern bürgerlichen Geschäften nicht Statt haben, so sollten billig keine Fallitgesetze für andere Personen, als solche gelten, welche beweisen können,

daß sie eigentliche Handlungsgeschäfte getrieben haben, keinesweges aber für solche, welche in den bürgerlichen Geschäften leben, die keinen unerwarteten Unfällen ausgesetzt sind, und deren ganzes Unglück darin besteht, daß sie Einnahme und Ausgabe nicht im Gleichgewicht zu erhalten verstanden haben. Am wenigsten aber sollten sie für solche gelten, die, es sei durch öffentlichen oder Privatauftrag, mit fremdem Gelde gewirthschaftet und dieses in ihrem eignen Gebrauch und zur Verschwendung verwandt haben. Kurz, nur ein wirklicher Kaufmann sollte eigentlich Bankerott machen dürfen, jene aber müßten dem gewöhnlichen gegen schlechte Schuldner Statt habenden Rechtsgange immerhin ausgesetzt bleiben. Es dient solchen Leuten gewiß zu ihrem Nutzen und Frommen, und hält sie ab, ihre kleine keinen eigentlichen Unglücksfällen ausgesetzte Wirthschaft so leichtsinnig zu treiben, als man sie es da thun sieht, wo sie gleich bei dem Anfange derselben ihre Aussicht darauf hinaus nehmen können, daß sie, wenn sie eine Zeitlang gepraßt und geschwelgt haben, durch einen förmlichen Bankerott sich jeder Anfoderung entziehen und wieder rein waschen können. Dies aber ist ein wesentlicher Fehler mancher solcher Verordnungen, daß man nicht nur Hülfspersonen der Handlung, wie z. B. Maklern und Buchhaltern, sondern auch Handwerkern und Leuten aller Art, die von einem festgesetzten oder zufälligen Verdienste leben, ein ordentliches Fallissement erlaubt, und ihnen mehr oder weniger die Vortheile angedeihen läßt, welche nur die billige Rücksicht auf die Unfälle der Handlung in diese Verordnungen gebracht hat. Es sind

der Menschen nur sehr wenige, die sich gewöhnen können, mit fremdem Gelde gewissenhaft umzugehen, und nicht in dasselbe zu greifen, wenn ihre Bedürfnisse sie dazu veranlassen. Auch der noch nicht unredliche Mann rechnet darauf hinaus, daß sein Verdienst ihn bald in Stand setzen werde, die gemachte Lücke wieder zu füllen. Nun sind der Geschäfte dieser Art so viele, welche doch dem, der sie gut treibt, Wohlstand geben. Es ist jener Unglück so sehr, als derjenigen, in deren Geld sie eingreifen, wenn sie unordentlich wirthschaften. Wenn nun zu milde Fallitenordnungen ihnen die Aussicht geben, sich durch eine Insolvenzerklärung den sonst rechtmäßigen Verfolgungen ihrer Gläubiger zu entziehen, so entsteht dadurch eine Veranlassung mehr zum Leichtsinn. In keinem Staate dehnt man diese Nachsicht und die Wohlthaten der Insolvenzerklärung auf solche Leute aus, welche das Geld desselben angreifen. Nicht minder Strenge sollte man auch gegen diejenigen üben, durch deren Wirthschaft Privatpersonen, insonderheit Unmündige, oder unter Kuratel stehende Wittwen, in den Verlust ihres Vermögens gesetzt werden. Auch der Kaufmann sollte nicht durch Bankerotte seiner Makler so oft leiden, als dies wirklich vorfällt. Denn seine Gefahr ist groß genug in dem übrigen Kredit, den er mit Hoffnung eines Vortheils geben muß, der ihm aber nicht entsteht, wenn er sein Geld so lange in den Händen eines Maklers lassen muß, von welchem er nie Geldgewinn erwartet, sondern der eigentlich aus seiner Hand lebt.

Mehr darüber s. man im 80sten Zusatz.

§. 8.

Ich habe oben §. 6. erwähnt, wie nöthig es dem Kaufmann sei, die Fallitgesetze der Staaten zu kennen, auf welche er handelt. Diese Kenntniß wird ihm insonderheit in Ansehung der Ausnahme nothwendig, welche dieselben theils ausdrücklich in den zum Konkurs kommenden Gütern machen, theils die bürgerlichen Gesetze des Staats angeben. Er hat Ursache insonderheit in dem Kredit behutsam zu sein, welchen er an Kaufleute solcher Staaten giebt, deren Regenten in Geldgeschäften mit denselben verwickelt sind. Denn da gilt immer die Regel, daß der Regent allen übrigen Gläubigern vorgreift. Dies ist ganz recht, wenn es von dem Falliten bekannt gewesen ist, daß er Banker eines Landesherrn war, oder daß er eine Manufaktur mit herrschaftlicher Unterstützung betrieb. Aber es ist sehr unrecht, wenn der Fürst als Privatmann mit ihm Umsätze macht, und der Fallit, der sich bewußt war, eine offene Kasse bei dem Landesherrn zu haben, durch seinen Aufwand oder durch scheinbar großes Gewühl in seiner Handlung die Augen seiner Gläubiger lange blendete.

Der Kredit manches Kaufmanns gründet sich hauptsächlich auf den Umstand, daß man von ihm weiß, er habe reich geheirathet. Aber nicht immer weiß jeder seiner Gläubiger, daß in dem Staat, wo derselbe lebt, keine Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten, oder zwischen dem Vater und den Kindern einer reichen schon verstorbenen Mutter gelte, auch wenn er nicht wieder verheirathet ist, und ihnen ihr Erbtheil nicht abgesagt hat. Die strenge Gemeinschaft der Güter gilt

nur in wenigen handelnden Staten, so wie in Hamburg und Lübeck. Hier bleibt auch der Vater im vollen Besitz des beheiratheten Vermögens, und darf seinen Kindern nichts absagen, wenn er nicht zum zweitenmahl heirathet. Vor der im J. 1753 beliebten Hamburgischen Fallitenordnung kam daher das ganze beheirathete, oder bis dahin geerbte Vermögen der Frau und der noch nicht abgesagten Kinder eines Falliten in dessen Fallitmasse. Damahls aber ward festgesetzt, daß die Frau das Ihrige ganz heraus nimmt, wenn der Mann innerhalb der ersten fünf Jahre der Ehe bricht, und bewiesen werden kann, daß er schon vor der Ehe in Rückstand gewesen sei.

Es ist klar, daß, im Durchschnitt genommen, Hamburg, und überhaupt jeder Handelsplatz, wo diese Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten gilt, mehr aus allen allda vorfallenden Bankerotten an andere Länder, wo sie nicht gilt, als diese dorthin zahlen. Die Billigkeit spricht also für die Aufhebung dieser Gemeinschaft in handelnden Staaten. Zwar giebt man gewöhnlich zum Grunde an, der Kredit eines Kaufmannes werde dadurch um so viel solider. Aber es ist ein wunderliches Ding um den Kredit. Nur selten wird bei einem reichen Manne weiter hinaus gedacht, als daß er jetzt reich sei, und ein Kaufmann, von welchem man weiß, daß er viel beheirathet habe, gilt in der gemeinen Meinung für gleich glaubenfest in Sachsen und in Hamburg, so lange man seine Geschäfte überhaupt für gewinnvoll hält, und keine Vorfälle kund werden, die in seinem Nahrungs- und Vermögensstande ihn zurücksetzen. Dann aber ist auch wirklich etwas Hartes darin, daß eine Frau, welche keine Einsicht in den Gang

der Geschäfte ihres Mannes hat oder haben kann, mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens bei deren unglücklichen Ausgange büßen soll. Billig müßte sie die Rechte eines Gläubigers mit genießen, und ihr Vermögen um so viel mehr als ein vorgeschossenes Kapital angesehen werden, da dasselbe dem Manne keine Zinsen, wie andre von ihm aufgeborgte Kapitalien, gekostet hat.

Ueber die Gütergemeinschaft in verschiedenen Ländern s. den 81sten Zusatz.

§. 9.

So sehr sich die Gesetze und Gerichte der Sache, wovon ich rede, angenommen haben, so unvollkommen scheint mir doch dieser Theil der kaufmännischen Gesetzgebung. Ich will also noch von einigen Mängeln derselben reden, die in dem einen handelnden Staat mehr, in einem andern weniger, Statt haben.

Die erste ist: die ungemeine Langsamkeit in Beendigung der Konkurse. Ich darf nicht wiederholen, daß manchem Kaufmann das lange Entbehren seines Geldes wol so lästig und verderblich werde, als der Verlust, welchen er am Ende in einem nicht gar schlecht ausfallenden Konkurse leidet. In dieser Langsamkeit zeichnen sich insonderheit die Holländischen Gerichte aus. Das Ende eines an die Amsterdamer Boedelkammer (dies ist die Benennung des dortigen Konkursgerichtes) gelangten Konkurses erfolgt erst nach 33 1/3 Jahren. Dann wird endlich die Konkursmasse getheilt; diejenigen, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, sind präkludirt, und werden als verstorben

angesehen, weil die ganze Zeit einer Menschengeneration verlaufen ist. Daher ward der de Neufvillische Konkurs, welcher im Jahre 1763 den Ausbruch der großen Handlungszerrüttung veranlaßte, erst am Ende des Jahres 1796 mit Mühe geendigt, da die in Hamburg damahls vorgefallenen vielen Konkurse, selbst die, welche sich vor dem Gericht, und nicht durch einen Akkord endigten, in wenig Jahren abgethan waren. Mir ist bekannt, daß einzelne Gläubiger mit Mühe, und nicht anders als gegen Stellung einer Kaution, einen Theil ihrer Foderung ausbezahlt bekommen haben, daß sie das, was vielleicht zu viel gegeben wäre, wieder auskehren wollten. Ich bin zwar nicht unterrichtet, ob diese Langsamkeit von einer zu großen Pünktlichkeit in der rechtlichen Behandlung, oder von der Sorgsamkeit, einem jeden sein Recht zu thun, oder wo sonst herrühre. Aber selbst solche Gründe entschuldigen nicht. Den Gläubiger kränkt es nicht so sehr, wenn ihm nicht sein volles Recht gewährt wird, als daß ihm sein Geld lange zurückgehalten wird. Eine natürliche Folge davon ist auch, daß er so viel williger zu einem stillen Akkorde wird, in welchem er zu viel von seinen Rechten aufgiebt, je mehr Zögerung er von der gerichtlichen Handhabung des Konkurses befürchtet. Derjenige, welcher in dem Vorsatz zu betrügen sich insolvent erklärt, hat daher viel besseres Spiel in einem solchen Staate. Zudem haben die Gerichte bei Fallissementen es mehrentheils mit Personen zu thun, die aus dem §. 6 angegebenen Grunde schon sehr geneigt sind, mehr von ih-

ren Rechten aufzugeben, als sie bei genauer Handhabung der Gerechtigkeit erwarten können.

Ueber das Bedürfniß eines Auszuges aus den Fallitenordnungen aller handelnden Staaten s. den 82sten Zusatz.

§. 10.

Das zweite ist, daß in den Fallitgesetzen keine Kraft ist, den Mißbrauch zu stören, da ein dem Bankerott naher Kaufmann den ihm noch übrigen Kredit zu Geschäften benutzt, welche keine andere Absicht haben, als seine Konkursmasse auf Unkosten Einzelner zu verbessern, d. h. durch Wechsel- oder Waarenkauf große Summen noch vor dem Bruch an sich zu ziehen, um so viel mehr Prozente im Akkord anbieten zu können. Z. B. er übersieht seinen Zustand und findet, daß, wenn er heute Bankerott macht, er auf seine bisherige Schuldenmasse von 100,000 Thalern nur etwa 30 Prozent anbieten könne. Nun trassirt und kauft er, so viel er nur immer kann, und zieht dadurch noch 50,000 Thaler ein. Er wird also nun 150,000 Thaler schuldig; aber seine Masse wird 80,000 Thaler werth. Er kann also im Durchschnitt 53 Prozent, und bei dem Vorzuge, welchen die Fallitenordnungen den ältern Obligationen geben, allenfalls für diese 75 Prozent zahlen. Seine Vortheile sind: erstlich daß seine Kuratoren ihm aus einer so guten Masse ein so viel besseres Kostgeld während des Konkurses zutheilen. Weit wichtiger ist aber zweitens, daß sein Bankerott einen guten Namen bekömmt. Der Mann, heißt es, hat 75 Prozent gegeben, und er findet bald neuen Kredit, wenn er wieder zu handeln anfängt. Zu solchen Kniffen hilft insonderheit

das sehr viel, daß in manchen Fallitenordnungen die ältesten hypothekarischen oder Obligationsschulden doppelt so viel, als Wechsel- und Buchschulden bekommen, und die neuern Obligationsschulden in der Mitte stehen. Ich weiß, was für Gründe für diese Verfügung reden, welchen ich in meiner Abhandlung vom Wechselrecht (s. Handlungsbibl. B. I. S. 378. ff.) ihr Gewicht eingeräumt habe. Aber hart ist es doch, daß ein Mann, der mit einer so deutlichen Absicht des Betruges in einen so nahen Bankerott hineingezogen ward, mehr verlieren soll, als ein anderer, der dem Falliten vor vielen Jahren Geld geliehen, und so lange Zeit durch die Zinsen dafür gezogen hat.

S. zu diesem und dem folgenden §. den 83sten Zusatz.

§. 11.

Eben ein solcher Mangel der gesetzlichen Verordnungen zeigt sich in Ansehung des sogenannten Dekkens, d. i. der kurz vor dem Bankerott geleisteten Bezahlung an Verwandte oder Freunde, wobei auch wol scheinbare Bezahlung an solche vorfällt, die nicht eigentliche Gläubiger des Falliten waren. Die Absicht dabei ist künftige Unterstützung, wenn der Fallit seine Geschäfte aufs neue anfangen will. Das Indossiren der an den Falliten zu zahlenden Wechsel das Verpfänden oder Uebergeben eines Waarenlagers an solche Freunde kurz vor dem Ausbruche eines unabwendlichen Bankerotts ist so gewöhnlich, als es unredlich und durchaus verdammlich ist, daß ein Mann, der schon weiß, daß er weniger als nichts besitze, daß ihm eigentlich nichts

mehr auf der Welt eigen gehöre, hier nehmen, dorthin geben dürfe. Für eine gerechte Gesetzgebung muß es gewiß keine unüberwindliche Schwierigkeit haben, den Punkt zu bestimmen, bei welchem, auch schon vor erklärtem Bankerotte, die Fähigkeit eines Kaufmanns aufhöre, von seinem bisherigen Eigenthum etwas zu veräußern, so daß alle dennoch später geschehene kaufmännische Transaktionen ungültig wären. Man sehe über diesen und den vorigen §. noch den 83sten Zusatz nach.

§. 12.

In monarchischen und fürstlichen Staaten ist ein sehr gewöhnliches Mittel, einen Bankerott aufzuhalten, oder ihm wo möglich vorzubeugen, daß man dem auf schwachen Füßen stehenden Kaufmann ein Moratorium, d. i. einen Gnadenbrief ertheilt, welcher einen Aufschub der Bezahlung auf eine nicht immer bestimmte Frist erlaubt. Ich läugne nicht, daß in manchen Fällen ein solcher Aufschub gute Folgen haben kann, wenn er einem ehrlichen Manne eingeräumt wird, und man diesen unter eine Kommission stellt, welche den Zustand seiner Sachen untersuchen, und mit welcher er die Mittel überlegen muß, dieselben in der ihm gegönnten Frist in Ordnung zu bringen und seinen Verpflichtungen, die er als Kaufmann eingegangen ist, ein Genüge zu thun, auch ihm eine gewisse Wirthschaft während dieser Frist vorschreibt. Kurz, das Wesentliche eines Bankerotts muß gehandhabet werden, ohne daß die Insolvenz förmlich deklarirt werde. Aber dann müßte auch dieses geschehen, und das Moratorium aufgehoben werden, so-

bald es klar wird, daß das Falliment unvermeidlich ist. Doch das geschieht nicht immer. Sehr oft ist es die Begünstigung eines mit der Regierung und den Ministern des Fürsten im Einverständniß gestandenen Kaufmanns, dem man dann zu viel nachsieht, und die Freiheit läßt, vor seiner am Ende unvermeidlichen Insolvenz einen Theil seines Vermögens auf die Seite zu bringen, und das verhaßte Decken noch höher zu treiben, als ohnehin schon bei vielen Fallimenten geschieht. Mit dem Wechselrecht sind solche Moratorien vollends unerträglich, und ein Staat, in welchem dergleichen oft verfällt, darf nicht erwarten, daß der Wechselkredit seiner Kaufleute ferner noch unerschüttert bleiben könne.

Einige Bemerkungen über die große Handelsverwirrung in Hamburg im J. 1799, nebst allgemeinen Erinnerungen über dieses ganze 7te Kap. des 4ten Buchs findet man im 84sten Zusatz.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Büsch, Johann Georg,

Johann Georg Büsch's sämtliche Schriften

Bd.: Erster Band

Wien 1813
Merc. 32 p-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290548-1